This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kts. Bern

1895. **E. Blösch.** B. F. Kuhn, ein bern. Staatsm. d. Helvetik. Fr. 2.50
1896. **Alb. Zeerleder,** Professor. Die Thuner Handveste. Fr. 2.—
1897. **Prof. Dr. W. F. v. Mülinen.** Christoph von Graffenried, Landgraf von Carolina, Gründer von Neu-Bern Fr. 2.50
1898. **J. Sterchi.** Die Sendung Samuel Friedrich Lüthards nach Paris im Frühjahr 1798. Fr. 1.50
1899. **Dr. Zimmerlin.** Die Berichte des Stadtschreibers Ringier (aus Zofingen) aus Bern 1798. Fr. 2.50
1900. **Dr. G. Tobler.** Niklaus Emanuel Tscharner. Fr. 2.50
1901. **v. Mülinen.** Fellenberg u. d. Patriotische Gesellsch. Fr. 2.50
1902. **Albert Haller, Pfr.** Benedikt Marti (Aretius). Fr. 2.50
1903. **Prof. Dr. Th. Studer.** Edmund von Fellenberg. Fr. 1.50
1904. † **Weber H., Pfr.** Niklaus Manuel. Fr. 2.50

Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern

1891. **Dr. Karl Geiser.** Beiträge zur bernischen Kulturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts. Fr. 1.20
1892. **Dr. G. Finsler.** Berner Festspiel u. attische Tragödie. Fr. 1.20
1893. **Staatsarchivar Türler.** Meister Bäli und die Reliquienerwerbung der Stadt Bern. 1463 und 1464. Fr. 1.20
1894. **Dr. H. Dübi.** Zwei vergessene Berner Gelehrte aus dem 18. Jahrhundert. Fr. 1.20
1895. **Dr. Otto von Greyerz.** *Beat Ludwig Muralt.* Fr. 2.50
1896. **Prof. Dr. Tobler.** Vincenz Bernhard Tscharner. 1728/78 Fr. 2.50
1897. **Dr. J. Strickler.** Franz Rudolf v. Weiss. 1751-1818. Fr. 2.50
1898. **Dr. Geiser.** Land u. Leute b. Jeremias Gotthelf. Fr. 1.20
1899. **Dr. R. Willy.** Karl Viktor v. Bonstetten. 1745—1832. Fr. 2.50
1900. **Dr. H. Herzog.** Balth. Anton Dunker. 1746—1807. Fr. 2.50
1901. **Dr. Hermann Walser.** Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kanton Bern. Fr. 2.—
1902. **Dr. H. Dübi.** Der Alpensinn in der Literatur und Kunst der Berner von 1537–1839. Fr. 2.50
1903. **Dr. Ischer.** J. G. Altmann (1695-1758). Die Deutsche Gesellschaft u. d. moralischen Wochenschriften in Bern. Fr. 2.50
1904. **Dr. Maria Krebs.** Henzi und Lessing. Fr. 2.50
1905. **Dr. Paul Meyer.** Die Staldenschule. Ein Beitrag zur Geschichte der stadtbernischen Primarschulen. Fr. 2.50
1906. **Prof. Dr. Karl Geiser.** Die Beziehungen der helvetischen Gesellschaft zur vaterländischen Geschichte. Fr. 2.50
1907. **Prof. Dr. Tobler.** *Jeremias Gotthelf und die Schule.* Nach ungedruckten Briefen. Fr. 2.50
1908. **Dr. Werner Sutermeister.** Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830—1843. Fr. 2.50
1909. **Dr. Hans Brugger.** Die deutschen Siedelungen in Pa[illegible] ihre Begründer. Fr 3.50

[illegible]ede Buchhandlung zu beziehen.

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Zweiundzwanzigster Jahrgang. 1908.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1908.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
454577
AND
ATIONS

— Alle Rechte vorbehalten. —

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Seite

Ueber das Studium des Rechts in unserer Zeit, vom Herausgeber 1
Die Ehe im Volke Israel, von Prof. D. Oettli-Greifswald . 61
Vergangenes (Schluss), vom Herausgeber 125
Michel de Montaigne, von Professor Dr. Rob. Saitschick in Zürich 181
Zeitfragen 237
Ueber die Langeweile, vom Herausgeber . . 239
Das verschleierte Bild von Sais, vom Herausgeber . 255
Mässigkeit oder Abstinenz ? Vom Herausgeber . 277
Jahresbericht 295
Beilagen:
1. Das Eidg. Budget pro 1909 nach dem Entwurf des Bundesrates 639
2. Die Gespräche des deutschen Kaisers über den Bœrenkrieg 640
3. Der deutsche Gesetzentwurf über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen 648
4. Das Manifest von Tirnowo 656
5. Die Bestimmungen des Berliner Vertrages von 1878 über Bulgarien und Bosnien . . . 658
6. Proklamation des österreichischen Kaisers an die Bevölkerung von Bosnien und Herzegowina vom 6. Oktober 1908 660
7. Handschreiben des österreichischen Kaisers an seinen Minister des Aeussern, vom 7. Oktober 662
8. Note der österreichischen Regierung an die Türkei vom 7. Oktober 663
9. Handschreiben des österreichischen Kaisers an den gemeinsamen Finanzminister von Oesterreich-Ungarn vom 6. Oktober 666
10. Die deutsche Antwortnote an Frankreich vom 23. September 1908, wegen Marokko . . . 668
11. Die Note der 4 Schutzmächte von Kreta über die Annexion an Griechenland, vom 30. Oktober 1908 671

Seite

12. Ein Vorschlag zu einem französischen Alkoholgesetz 672
13. Die nordischen Verträge 674
14. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 . . 678
15. Der Friede von Portsmouth vom 23. August bis 5. September 1905 zwischen Japan und Russland 696
16. Vertrag zwischen England und Russland vom 31. August 1907 zu St. Petersburg über die asiatischen Interessen der beiden Länder . . 702
17. Der Vertrag zwischen Deutschland und China vom 6. Mai 1898 706
18. Die Meerengen-Konvention vom 30. März 1856 (Dardanellen und Bosporus) 702
19. Die Haager Verträge vom 18. Oktober 1907 . 711
20. Die Revision des Berner Vertrags über das Urheberrecht 733
21. Der chinesische Verfassungsentwurf . . . 743

Register 745

Uebersicht des Jahresberichtes

		Seite
1.	**Auswärtige Politik**	297
	Deutschland	299
	Frankreich	304
	Italien	307
	Oesterreich-Ungarn	308
	England	311
	Amerika	317
	Russland	322
	Türkei	325
	Kleinstaaten	336
2.	**Verhältnisse der Schweiz zum Ausland**	350
3.	**Internationales, Staatsverträge und Kongresse**	366
4.	**Kirchen**	402
5.	**Militärwesen**	429
6.	**Innere Politik**	434
	Verfassungsrevisionen	436
	Interpretationen	458
	Gesetzgebung	470
	Verwaltung	494
	Finanzen und Regalien	498
	Eisenbahnen	514
	Subventionen	527
8.	**Soziales**	537
9.	**Litteratur**	608
10.	**Nekrologie**	628
11.	**Beilagen**	637

Ueber

das Studium des Rechts

in unserer Zeit.

Sie wünschen zu erfahren, ob es in unserer Zeit noch gerathen sei, die Rechtswissenschaft zu seiner speziellen Lebensaufgabe zu machen, und welchen Studiengang Sie zu diesem Ende einhalten sollten.

Natürlich hängt dies von vielen persönlichen Eigenschaften ab; im Allgemeinen aber ist zu sagen, dass das Recht immer ein dankbares und sehr nützliches Arbeitsfeld ist, sofern ein guter Charakter, eine nicht gewöhnliche Intelligenz und eine erhebliche Bildung dazu kommen.

Es ist auch sehr möglich, wie Sie selbst es sagen, dass der Jurisprudenz in unserer Zeit, und speziell auch in unserem Lande, ein gewisser Aufschwung bevorsteht. Theils schon wegen der neuen Kodifikationen unserer Rechte, welche der Mitarbeiter bedürfen, namentlich aber weil die Rechtsanschauungen selbst in mehreren grossen Gebieten in einer gewissen Umbildung begriffen sind. Denken Sie bloss z. B. an die grundlegenden Theorien des Strafrechts und Strafvollzugs, oder an die ganze Versicherungs- und Wasserrechtsgesetzgebung, die erst im Entstehen begriffen ist, oder an den modernen Dienstvertrag mit seinen sozialen Ausgestaltungen im Leben, oder vollends an die noch gänzlich unvollkommene Lehre von den wohlerworbenen Rechten, Dinge, die alle einer gewissen juristischen Bearbeitung bedürfen.

Auch das ist nicht unberechtigt, dass wir in einer Periode, in welcher wir uns anschicken, neben dem schon

puto», dieses andere
richtiger Jurist stets
u soll ihn auch seine

es sich klar werden
m Studium Sie ge-
n, welches die Be-
dem Studieren
worüber gerade in
tellungen obzuwalten

ckermann, der dritte
er sei körperlich an-
ochondrie verfallen,
geworden. Anderer-
Schrift bereits den
Menschen sind gute
enn sie auch noch
lksbewusstsein ent-
se Christen» getauft
er näheren oder ent-
ie Sie sich gefasst

ung aus dem 18. Jahr-
chtung auf unsere Zeit
: Summarischer Ent-
juris zu wissen / und
welch. Ch. Th. künf-
schiedenen Colegiis
ndere die Anleitung
fsohn Gerold Meyer
formandi sint.» 1523.

LOS BIS

haft, wenn wir auch die Ansicht eines scharfen Kritikers derselben nicht völlig theilen können, die wie folgt lautet[1]):

«Die Universitäten, die früher den deutschen Geist beherrschten, sind längst nicht mehr die tonangebenden Faktoren. Sie haben nur noch eine etwas dürftige Fühlung mit den Bedürfnissen unserer Zeit und können daher auch nicht die Rolle spielen, die gebildeten Stände auf dem Laufenden zu erhalten in Allem, was das Herz heute bewegt. Man verlangt daher allgemein nach einer Institution, die, ganz auf moderner Grundlage ruhend, mit den alten scholastischen Traditionen bricht und nur berücksichtigt, was unmittelbar für unsere Zeit mit ihrem raschen Pulsschlag geeignet ist. Aus der Zeitung oder der Revue allein das geistige Futter zu holen, ist nicht Jedermanns Sache. Man entbehrt ungern das lebendige Wort. Wo aber ertönt es heute in Deutschland? Man hört Wahlreden, man hört öffentliche Vorlesungen über alles Mögliche; aber eine Uebersicht über die Bildung unserer Zeit bekommt man nirgends. Die praktischen Amerikaner haben eine Volks-Universität errichtet, wo zu einer bestimmten Zeit im Jahr Tausende zusammenkommen, um sich belehren zu lassen. In Dänemark hat man Volkshochschulen, die man auch in Deutschland einführen möchte. Man hat auch die englische University-Extension-Bewegung bei uns angefangen, und zwar augenscheinlich mit viel Erfolg. Eine Humboldt-Akademie in Berlin sorgt für Popularisirung der Wissenschaft. Aber es fehlt ein Mittelpunkt im Reiche, wo man eine Uebersicht über die Gesammtheit der Bildungsbestrebungen bekommen kann, wo man in kurzer Zeit durch den Vortrag geistvoller Lehrer auf die Höhe der Situation gebracht wird.»

Mit dem Allem ist nicht geholfen und diese ausländischen Beispiele wollen wir nicht befolgen, sondern

[1]) Grävell, «Die neue Bildung», pag. 45. Eine andere, ähnliche Schrift des gleichen Verfassers führt den Titel «Germanischer Bildungsspiegel», 1907, gelangt dann aber zu der Empfehlung der Theosophie nach indischem Muster.

vielmehr an den deutschen Universitäten lieber das verbessern, was wirklich zu rügen ist. Dabei treffen wir namentlich auf zwei Grundübelstände, welche in neuester Zeit von der taubblinden Helene Keller, und z. Th. auch von Prof. Ostwald in der «Deutschen Revue», näher bezeichnet worden sind. Die erstere schreibt:

«Wie mir scheint, vergessen viele Gelehrte, dass unser Genuss an den grossen Werken der Litteratur mehr von der Tiefe unseres Mitempfindens als von der Schärfe unseres Verstandes abhängt. Der Hauptübelstand ist der, dass sehr wenige ihrer mühsamen Erläuterungen im Gedächtniss haften. Der Geist wirft sie ab, wie ein Baum seine Früchte abwirft. Man vermag eine Blume zu kennen, Wurzel und Stengel und Alles, ebenso den ganzen Wachsthumprozess, und ist vielleicht doch nicht im Stande, die Schönheit der frisch im Tau des Himmels gebadeten Blume zu würdigen. Immer und immer wieder frage ich ungeduldig: «Was sollen mir all diese Erläuterungen und Hypothesen?» Sie schwirren in meinem Geiste hin und her gleich blinden Vögeln, die die Luft mit ihren kraftlosen Schwingen zu zertheilen suchen. — Ich wende mich nicht gegen eine gründliche Kenntniss der berühmten Werke, die wir lesen, sondern nur gegen die endlosen Kommentare und verwirrenden Kritiken, aus denen nur das Eine hervorgeht, dass es mehr Ansichten als Menschen gibt.»

Die deutsche Revue sagt unter dem Titel «Forscher-Professuren»:

«Ein Forscher vom klassischen Typus ist nicht geeignet zum Lehrer. Findet sich ein solcher daher in einer Stellung, wo ihm das Lehren amtlich zur Pflicht gemacht wird, so kann seine vorgesetzte Behörde nichts Besseres und Verständigeres thun, als ihn in irgend einer Form dieser Verpflichtung zu entheben und ihm völlige Freiheit der Arbeit zu gewähren. Eine entsprechend grössere und werthvollere Ausbeute an wissenschaftlichen Leistungen wird der reiche Lohn dafür sein.»

o befindet sich Robert Koch, der Begründer der moernen Bakteriologie, in einer staatlichen Stellung, die amentlich nach ihrer neulichen Umgestaltung ihm ganz ·ei die Zeit und Mittel liefert, um wissenschaftliche Areit nach eigenem Urtheil zu leisten. Und ähnlich kann ıan in Deutschland, wie in Amerika, einzelne weitere 'älle nachweisen. Im letzteren Lande der rapiden Entricklung hat die Einsicht in die Nothwendigkeit des einen Forscherberufes bereits zu dem Begriff des «Reearch-Professor» geführt, des Mannes, der trotz seiner 'erbindung mit der Universität keine bestimmte Lehrufgabe hat, sondern je nach dem Stande seiner Arbeit der seines Mittheilungsbedürfnisses Vorlesungen hält der nicht; die Universität liefert ihm ihrerseits die 'orschungsmittel und erwartet von der blossen Thatsache einer Verbindung mit der Lehranstalt einen günstigen 'influss auf den Betrieb ihrer Unterrichtsthätigkeit. Es ·ird also auch in unserem Lande nothwendig sein, einen egelmässigen Vorrath solcher Stellungen zu haben, die em Inhaber nur die Verpflichtung wissenschaftlicher 'roduktion ohne jede besondere Bindung auferlegen.»

Noch ein anderer Schriftsteller sagt:

«Schwere Bedenken, die auch noch heute ihre Geltung aben, hat Goethe gegen den Wissenschaftsbetrieb auf en Universitäten erhoben. Er wendet sich gegen das iele Unnütze, was gelehrt werde und «doch nur Wiederolung von dem, was dieser oder jener berühmte Voränger gesagt hat», sei. «Man treibt die jungen Leute eerdenweise in Stuben und Hörsääle zusammen und speist e in Ermangelung wirklicher Gegenstände mit Zitaten nd Worten ab. Die Anschauung, die oft dem Lehrer elbst fehlt, mögen sich die Schüler hinterdrein selbst erschaffen!» «Wenn ich die Summe von dem Wissens·erthen in so mancher Wissenschaft, mit der ich mich ıein ganzes Leben hindurch beschäftigt habe, aufschreiben ·ollte, das Manuskript würde so klein ausfallen, dass Sie ; in einem Briefcouvert nach Hause tragen könnten.»

Bis auf einen gewissen Grad ist das alles richtig, und man könnte auch noch als dritten Mangel der deutschen und nach deutschem Muster eingerichteten Universitäten neben dem Professor, der bloss die Litteratur und die Kritiken aufzählt, die er eben gerade selbst verarbeitet hat, und dem anderen, der bloss «forschen», aber nicht lehren kann, eine dritte Gattung erwähnen, bei welcher alle Bemühung auf einen «glänzenden Vortrag» gerichtet ist, welcher zwar die Zuhörer augenblicklich packt und animirt, den beschränkteren unter ihnen sogar imponirt, aber keine dauernde Frucht hinterlässt. Die Art des Vortrags sollte in keiner dieser Richtungen zu wünschen übrig lassen, jedoch dem Zuhörer gerade das geben, was er für seinen Lebenszweck brauchen kann, nothwendige Kenntnisse und klare Anschauungen, in guter Form, die leicht anzuhören und aufzufassen ist, und ohne jeden überflüssigen Ballast von unnützem Material, wie es sich bei dem Dozenten nothwendig aufhäuft. Das soll er aber für sich behalten, und es geschieht auch, wenn er es selbst hinreichend verdaut hat. Er bringt es nur mit in den Hörsaal, wenn er selbst noch nicht seiner völlig Meister geworden ist.

Dem Wunsche nach einer volksthümlicheren Einrichtung und Bedeutung der Hochschulen aber könnte in folgender Weise entgegengekommen werden: Ohne allen Zweifel sollten, namentlich in einem republikanischen Lande, die Thüren der Hochschule weit offen für Jedermann stehen, nicht bloss für den, der sich in ein bestimmtes Fachstudium hineinbegeben will und förmlich als «Kommilitone» dieser Anstalten aufgenommen wird. Dass diese Leuchte über das ganze Land und Volk, welches sie unterhält, Licht ausströme, ist

eine ganz berechtigte Forderung, der aber weder mit «populärer» Vortragsweise, welche die Wissenschaft auf eine niedrigere Stufe der Gemeinverständlichkeit herabdrückt, in der Art der amerikanischen Hochschulen, noch durch «University extension» d. h. mit oberflächlichen Wandervorträgen in dem ganzen Lande herum, entsprochen wird. Namentlich durch diese Wandervorträge wird eine ungeheure Oberflächlichkeit in einer gewissen Mittelklasse der Bevölkerung erzeugt, die sich, wenn sie so etwas anhört und etwa noch aus Zeitungen und Zeitschriften einigermassen ergänzt, für «gebildet» ansieht, ohne es zu sein. Dagegen ist es sehr wünschenswerth, dass jeder akademische Zuhörer, und auch weitere Kreise der Bevölkerung Gelegenheit erhalten, sich über den gesammten Stand der jeweiligen Wissenschaft in allen Fächern eine gute Vorstellung zu verschaffen, was sie gegenwärtig nicht können. Es sollte daher jeder ordentliche Professor an einer Hochschule verpflichtet werden, neben seinen gewöhnlichen, für die Fachstudirenden bestimmten, Vorlesungen noch eine solche zu halten, welche in übersichtlicher Art das Wissenswertheste über sein Fach für ein weiteres Publikum darbieten würde, welches sich theils aus Studirenden anderer Fächer zusammensetzte, denen auf diese Weise allein der Vortheil einer «universitas litterarum» gegenüber blossen Fachschulen zu Theil würde, theils aus Bildungslustigen aller sonstigen Stände. Wir denken beispielsweise an eine solche Vorlesung über das römische Recht, wie sie das berühmte 44ᵗᵉ Kapitel in Gibbon's «decline and fall» enthält, oder an eine Uebersicht über das deutsche Recht im Geist der Heusler'schen Institutionen. Jetzt verlassen manche Juristen nach vielleicht drei, oder mehr Lehrjahren die

Universität, die nie eine medizinische, oder eine theologische Vorlesung gehört haben, auch kaum mit Nutzen hätten hören können, und daher von dem Geist der heutigen Medizin oder Theologie keinen vollständigeren Begriff in das Leben hinaus mitnehmen, als jeder sonstige Laie, der nie an einer Hochschule war, ihn auch besitzt. Ihnen hat also die «universitas» wenig geholfen, sie hätten ihr Recht auch auf einer blossen Rechtschule studieren können. Ebenso kommt selten ein Mediziner in eine andere Vorlesung als in die seinigen, oder ein Theologe in medizinische oder juristische Hörsäle hinein, während er doch später, als Landgeistlicher, sowohl medizinischen, als juristischen Rath sollte ertheilen können.

Auch die «Ferien-Vorlesungen», oder Kurse verdienen noch eine kurze Bemerkung. Es wäre ganz zweckmässig, solche, namentlich im Sinn und in der Gestalt von Repetitorien, oder Praktiken abhalten zu lassen, wozu oft in den Semestern die Zeit, bei Lehrern sowohl als Schülern, fehlt. Es müssten nur zwei Male im Jahre eine kürzere Zeit, z. B. 3 bis 4 Wochen hindurch, keine derartigen Beschäftigungen stattfinden, so dass eine wirkliche «Ausspannung» möglich bleibt. Den Hochschulbetrieb aber auf 2 bis 3 Monate hinaus gänzlich zu unterbrechen und sogar die Stadt oder das Land für eine so lange Zeit gänzlich zu verlassen, ist nicht absolut nothwendig und im Widerspruch mit den Gepflogenheiten aller anderer Berufsarten.

Von Litteratur zitire ich Ihnen noch zum allfälligen Nachlesen: Paulsen «Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium»; Erdmann «Das akademische Leben und Studium»; Ziegler «Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts»; v. d. Leyen «Deutsche Universität und deutsche Zu-

kunft»[1]); Eitle «Die einstigen Klosterschulen und jetzigen niederen evangelisch-theologischen Seminarien in Württemberg»; Kohler «Einführung in die Rechts-

[1]) Eine gute Besprechung dieses bedeutenden Buches findet sich in der Allg. Zeitung, Beilage, vom 9. Januar 1907. (von Prof. Rein in Jena); darin ist u. A. folgende allzu starke Schilderung enthalten:

«v. d. Leyen beginnt sein Buch mit dem Kapitel «Unsere Ideale». Wie Fichte, sieht er sein Zeitalter unter dem Blickpunkt vollendeter Sündhaftigkeit. Wer die alten deutschen Ideale sucht, kann sie anpreisen hören, mehr als genug — aber es ist Heuchelei, Reklame, wenn nicht Schlimmeres. An dieser allgemeinen Verderbtheit nimmt die Universität theil. Man darf sich nur nicht blenden lassen von dem gewaltigen Aufschwung der Naturwissenschaften und der Medizin, von der wachsenden Zahl der Studenten und allen äussern Erfolgen. Innerlich sieht es sehr faul aus. Seit 1850 gehen die Universitäten unaufhörlich ihrem Verfall entgegen. Das sieht man auch an den Wirkungen, die von ihnen ausströmen. An den Schulen wird herumreformirt, ohne dass es besser wird; in der Rechtsprechung häufen sich die Urtheile, die dem natürlichen und sittlichen Empfinden Hohn sprechen; wo Theologen zusammenkommen, hört man ausser Heuchelei und scheinheiligem Pharisäerthum und dem Gelüste nach weltlicher Macht nicht viel andere erfreuliche Klänge. Das Parlament ist herabgesunken, die deutsche Presse ist, von einzelnen erfreulichen Erscheinungen abgesehen, schlecht, abhängig von Partei und Kapital; sie verdummt und stumpft täglich dasselbe Volk ab, zu dessen Aufklärung und Veredlung sie einmal geschaffen wurde. Dasselbe mächtige, weltbeherrschende Deutschland erscheint heute so unmündig und würdelos, wie in den Tagen seiner politischen Ohnmacht. Auch heute noch sind deutsche Bediente und Kellner die besten und gefügigsten der Welt. Der Deutsche thut, was ihm sein Vorgesetzter vorschreibt, hasst jeden, der eigene Persönlichkeit zeigt, und hindert durch Misstrauen, Kleinlichkeit und Schikane Alle, die sich selbst durchsetzen möchten. Auf Seite 9 wird eine anmuthige Schilderung des deutschen Philisters entworfen, ein Bild, von dem man sich nur mit Schaudern wegwendet.

Auf das Wort Richard Wagners: «Deutsch sein heisst eine Sache um ihrer selbst willen thun», sind wir stolz. Aber

wissenschaft»; Fischer «Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten» 1893. Ferner Herbert Spencer «éducation», und Tolstois pädagogische Schriften[1]) (deutsche Ausgabe 1907). Eine ältere gute Schrift ist: Fichte «Ueber das Wesen des Gelehrten und seine Erscheinungen im Gebiete der Freiheit» (1806).

---

heute thut man in Deutschland eine Sache meist dem Erfolg und persönlichen Gründen zuliebe. Dazu kommt ein unvernünftiger Hass gegen alles Uebermenschliche, ein ganz thörichter Materialismus, eine Ueberschätzung des Irdischen, des Reichthums und des Erfolges. Dazu das Titel- und Ordenswesen und das Streberthum — kurz, Deutschland 1906 genau wie 1806 ein Bild vollendeter Sündhaftigkeit.

An diesem Zustand sind die Universitäten hervorragend betheiligt. Sie sind heute nur die höchsten Fachschulen für Spezialisten und Dressuranstalten für Staatsbeamte (Seite 20). Selbständige Persönlichkeiten wird man unter den Professoren heute, wenn überhaupt, sehr viel seltener als früher finden. Dafür ist an höfischen Gelehrten, an Virtuosen, an geschickten Poseurs, rücksichtslosen Strebern, Exzellenzen, Geheimräthen und Rittern hoher Orden durchaus kein Mangel. Ihre Wirksamkeit geht mehr in die Breite und nicht wie früher in die Tiefe. Eine Einwirkung auf den Charakter, wie sie früher von den Vorlesungen ausging, ergibt sich heute in sehr seltenen Fällen und eine einheitliche Bildung erst recht nicht; viel eher Verwirrung, anmassender Dilettantismus und Pseudowissenschaft.

Vor Allem werden die Mediziner scharf gegeisselt: ihnen ist im Grunde ihre eigene Praxis viel wichtiger als ihre Lehrthätigkeit; sie empfinden es fast als Gnade, dass sie der Universität noch ihre werthvolle Zeit opfern. Sie lassen sich an der Universität nur nieder, um ihre gesellschaftliche Stellung zu verbessern und um von ihren Patienten höhere Honorare zu fordern. Sie sehen jeden verständnisslos und mitleidig an, der ihnen noch von Gesammtinteresse der Hochschule spricht.» (S. 23.)

[1]) Dieselben sind aber eigentlich nur eine Wiederholung von Rousseau, dem der russische Prophet der Revolution überhaupt beinahe bis in's Kleinste hinein gleicht.

Ansprechend war auch die Beleuchtung über den Einfluss der Universitäten von Prof. Martin Spahn am Würzburger Katholikentag von 1907; dagegen können wir dem vielgerühmten deutsch-amerikanischen «Professoren-Austausch» keine dauernde Bedeutung beimessen, sondern halten ihn für einen beidseitig von Oben herab gemachten, nicht natürlich gewachsenen, Versuch, politische Sympathien zu erwecken, welchem selbständige Geister stets eher widerstreben werden.[1])

Wenden wir uns nun von diesen allgemeinen Verhältnissen des Studiums und der Hochschulen zu den Studierenden, so ist vor Allem zu sagen, es eignet sich nicht so leicht Jemand zum Studieren, und die Gewohnheit, dasselbe durch Stipendien, Erlass von Gebühren, und auf jede sonst mögliche Art seitens der Staaten und mancher wohlmeinenden Institutionen und Privaten zu erleichtern und Jedem zugänglich machen zu wollen, hat auch manches Bedenkliche, sowohl für den Staat, als für die Studierenden selber, mit sich gebracht. Es kommt heute mehr als je darauf an, an der Spitze aller Völker charaktervolle und selbstdenkende Menschen zu haben. Auch nicht blosse Gelehrte, die kein anderes Interesse, als für ihr beschränktes Fach haben[2]). Das sind im Staate gewöhnlich

[1]) Ueber die amerikanischen, den unsrigen nicht gänzlich gleichwerthigen Bildungsanstalten findet sich ein sachverständiger Aufsatz von Prof. Küchler in der Allgem. Zeitung, Beilage, vom 28. Juli 1907. Ebenso ein Referat über «die Ausbildung der Juristen in den Ver. Staaten» von Du Bois in einigen andern Nummern des gleichen Blattes.

[2]) Dieselben überschwemmen dann oft die Menschheit mit einem gelehrten Wust ohne irgend einen praktischen Nutzen, durch den sie (mittelst gegenseitiger Reklame in den Zeitungen und Fachschriften) eine ephemere Berühmtheit erlangen.

blosse Anbeter der jeweilen herrschenden Macht. Noch weniger blosse Streber, welche nur rasch durch ein akademisches, möglichst kurzes und unterstütztes, Studium sich in eine höhere Gesellschaftsklasse hineinschwingen wollen, in welcher sie dann vielleicht doch eine ihren Ansprüchen entsprechende Stellung nicht finden. Mit diesen beiden Kategorien drohen die Hochschulen nach und nach überlastet zu werden, und sie bilden dann, wie ein Sachverständiger mit Recht sagt, «die Rekrutenschule für die Sozialdemokratie».

Die akademisch gebildeten Leute sollten in einem jeden Lande vielmehr die geistige und sittliche Elite der Bevölkerung bilden, das «Salz der Erde», von dem alles Uebrige, das zwar ebenso nothwendig ist, als das Salz, doch seinen Geschmack und seinen Typus empfängt. So ist es früher namentlich in Deutschland gewesen, wo vielmehr über den einseitigen Gelehrtentypus und seine grosse Ueberschätzung (z. B. in Hegel, Schelling, Humboldt) zu klagen war, und darüber sagt Emerson das namentlich für Amerika, zum Theil aber auch z. B. für uns ganz richtige Wort:

«The few who conceive of a better life, are always the soul of the world. In whatever direction their activity flows, society can never spare them, but all men feel even in their silent presence a moral debt to such — were it only the manifestation of the fact that there are aims higher than the average. In this country we need whatever is generous and beautiful in character more than ever because of the general mediocrity of thought produced by the arts of gain.»

Ein industrieller Staat kann heute eine Hochschule gar nicht mehr entbehren; er muss aber streng darauf halten, dass der Geist der Hochschule nicht vom Geiste

der Industrie, der ein ganz anderer ist, angekränkelt, und überhaupt nicht auf ein allzu niedriges und allzu demokratisches Niveau herabgedrückt werde.

Leider muss hier noch etwas beigefügt werden. Es gehört auch zu einem ruhigen und erfolgreichen Studium, wenigstens heute, wo die Stoiker unter den jungen Leuten selten geworden sind, eine mässige Bemitteltheit, wobei wir Ausnahmen bei besonders talentvollen Jünglingen zugeben. Es studieren jetzt aber viele junge Leute, die besser einen andern Beruf ergreifen würden. Theilweise müssen zu diesem Zwecke Schulden gemacht werden, die dann den längst erwachsenen Mann noch belasten und bedrücken; theils werden die Verbindungen dazu benutzt, um durch wechselseitige Bürgschaften und Wechselschulden Geld zu beschaffen, und selbst, wenn unter solchen allzu frühzeitigen, geisttödtenden Sorgen das Studium äusserlich gelingt, — innerlich wird dies schwer halten — so muss die Praxis unter ungünstigen Auspizien angetreten werden. Es ist nicht leicht für einen Juristen oder Arzt, den man von Schulden bedrängt weiss, eine gute Klientel zu erlangen, und ein verschuldeter Pfarrer ist vollends ein Unding. Viele bleiben lebenslang unter diesem Druck, der ihnen alle Freudigkeit des Arbeitens nimmt, oder sie in den Taumel des Vereins- und Parteilebens treibt, um zu vergessen, oder Anhalt an Genossen zu finden. Andere verfallen in unredliche Praktiken, oder suchen sich durch Börsen- und Lotteriespielen, oder eine vortheilhafte Heirath, die auch nichts viel Besseres als eine Lotterie ist, vor dem Ruin zu retten. Die Quelle aber von Allem ist das leichtsinnig unternommene Studieren, ohne die Mittel dazu zu haben. Wir wissen wohl, dass es den

Begabten und zugleich Aufrichtigen Gott auch sonst gelingen lassen kann; es hat namentlich früher, im geistlichen und Lehrerstand vorzüglich, viele und grosse Beispiele dafür gegeben, aber auch nur diesen gelingt es, und mit dieser Hülfe, nicht den Darwinisten, Monisten, oder Materialisten überhaupt, die sie nicht haben. Solche armselige Existenzen, die ein blosses Scheinleben führen, haben wir leider viele schon vor uns vorübergehen sehen, und manchen wäre dieses Horoskop schon bei Beginn ihrer Studien zu stellen gewesen. Unter hundert gelingt es dann aber zufällig wieder einmal Einem, in eine bessere Sphäre durchzudringen, und das verführt wieder andere hundert, das Wagniss ebenfalls zu unternehmen.

Das Gute hat allerdings die Jurisprudenz vor den andern gelehrten Berufsarten voraus, dass sie, wie die Gottseligkeit, «zu allen Dingeu nütze ist». Man wird leichter, namentlich in einer Republik, als Jurist Staatsbeamter und Staatsmann, oder Mitglied grösserer Verwaltungen, ja selbst Geschäftsmann jeder Art, als ein Theologe, oder Mediziner (obwohl solche Beispiele ja auch vorhanden sind), vollends aber als ein Kaufmann, oder Techniker. Die Carrière ist weiter geöffnet. Immerhin aber ist dies doch in einem grösseren Lande, wie Amerika z. B., oder England und Frankreich in weit höherem Massstabe der Fall, als in unseren kleinen Verhältnissen, wo alle Berufsarten nachgerade überfüllt zu werden beginnen und es dringend wieder eines Schultheissen Pfyffer bedürfte, um den Schweizern irgend «ein Loch offen zu machen». Aber welches? Einstweilen können wir nur sagen, die gelehrten Berufsarten sind ihrer Natur nach auf eine beschränkte Zahl von Leuten angewiesen und

dieser Rahmen sollte nicht beständig erweitert werden, wenn wir nicht in das Uebel verfallen wollen, das man nicht mit Unrecht mit dem Worte «gelehrtes Proletariat» bezeichnet hat und dem man, ebenfalls nicht ganz mit Unrecht, einen Theil der Unruhe in den modernen Staaten zuschreibt[1]). Danton sagt darüber bei dem Beginn der

[1]) Ein Artikel in der Allg. Zeitung, Beilage, vom 2. Juli 1905, sagt darüber:

«Neuerdings ist die Angelegenheit noch verschärft worden durch das Drängen der Volksschullehrer nach Universitätsstudium: man fürchtet, dass dadurch nun erst recht ein neues Heer anspruchsvoller Studierter geschaffen werde, welche unsere sozialen Verhältnisse mit einem noch grösseren Druck als früher belasten, wie sie denn auch sich selber vielleicht eher schaden als nützen mögen. Dass dies Alles kein unbedingter Gegengrund gegen das erstrebte Universitätsstudium der Volksschullehrer sein muss, wird allerdings von Freunden der Sache mit Lebhaftigkeit betont»

«In besonders enger Weise verknüpft sich unsere Angelegenheit mit der sogenannten Gymnasialfrage. Das weitausgedehnte Drängen der Jugend oder vielmehr der sie führenden Elternschaft speziell zu den humanistischen Gymnasien ist ja ein längst besprochenes Uebel. Etwas weniger bekannt dürfte der Umstand sein, dass die Geschichte der Pädagogik diese Schwierigkeit nicht nur schon längst kennt, sondern auch zahlreiche Bemühungen, sogar gerade an der Wurzel der zu uns hinaufführenden letzten Entwicklung, zeigt, diesen Zudrang abzuhalten. Insbesondere der eigentliche Schöpfer des in unseren Gymnasien vertretenen Neuhumanismus, Fr. A. Wolf, vertrat etwa keineswegs eine möglichste Ausdehnung des humanistischen Bildungswesens. Er sah in den höheren Studien, namentlich in dem des Griechischen, mehr nur eine freiwillige Auszeichnung für besonders Begabte und Willige und suchte die dafür ungeeigneten Elemente eher abzuhalten. Er verwies nachdrücklich auf die damaligen Vorläufer unserer realistischen Anstalten und betonte noch ganz besonders seine Grundansicht, dass jeder Mensch eigentlich nur in einer einzigen Richtung besonders beanlagt sei.» —

französischen Revolution [1]) von sich und seinen Genossen, sie seien Revolutionsmänner geworden, weil sie eine gute Erziehung und nachher keinen Platz im Staate gehabt hätten, der derselben entsprach. «L'ancien régime nous y a forcé, en nous faisant bien élever sans ouvrir aucun débouché à nos talens.»

Den Revolutionen gehen ganz gewöhnlich liberale Aufklärungsperioden voraus, welche die Menschen mit Bildung und Aufklärung beglücken wollen, ihnen aber damit das Drückende ihrer materiellen Zustände nur um so klarer und empfindlicher machen. Sie dann nachher wieder hinter die zurückdrängen zu wollen, mit denen sie auf der gleichen Uuiversitätsbank gesessen sind, wird schwer gehen. Daraus entsteht ein guter Theil der modernen Sozialisten und Anarchisten, denen der bürgerliche Staat nur des Zertrümmerns werth erscheint und die sich dann auch an den Nietzsche'schen grossen Redensarten von der «Umwerthung aller, auch der sittlichen, religiösen und philosophischen, Werthe» berauschen, welche ihnen für eine erleichterte Carrière im Wege zu stehen scheinen.

Es wird schwer sein, diesem Uebel eine ganz geeignete und mit unsern sonstigen demokratischen Anschauungen vereinbare Abhülfe zu verschaffen.

Eine andere, obwohl damit nahe verwandte Frage, die der in der Anmerkung zitirte Artikel daher auch streift, ist die, welches F a c h man, im Falle des Studierens, zu erwählen habe, worüber weder bei dem künftigen Studierenden selbst, noch bei seinen Angehörigen immer die nöthige Einsicht und Ueberlegung vorhanden ist. Carlyle sagt

[1]) Taine, origines II 36.

mit Recht, die menschliche Seele sei in der Jugend gleichsam über und über mit Knospen bedeckt, aus denen alles Mögliche werden könnte, von denen aber die meisten abfallen und unentwickelt bleiben müssen, um einigen die Entwicklung zu gestatten. Ja, es ist sogar zweckmässig, frühzeitig schon einige zu entfernen, um die Kraft des Wachsthums für die andern stärker zu machen. Ob man dabei aber stets die richtigen trifft? Jeder von uns hat vielleicht bis zu einem gewissen Grad seinen eigentlichen Beruf verfehlt.

Ein interessantes Kapitel in dem Werke des französischen Philosophen Helvetius behandelt die «méthode pour découvrir le genre d'étude, auquel l'on est le plus propre»,[1]) ohne jedoch damit gerade sehr viel Aufschluss über diese wichtige Lebensfrage zu enthalten, die eben auch, wie noch manches Andere im menschlichen Leben, der «Führung», wenn man an sie glauben kann, und sonst dem Zufall angehört. Nur so viel kann man, glaube ich, im Allgemeinen sagen, dass jedes gelehrte Fach seinen Geist hat, welcher in dem individuellen Geiste des Studierenden einen Anklang finden muss. So muss ein Theologie Studierender Neigung zur Frömmigkeit und sogar zu einem gewissen Grade von asketischer Lebensanschauung haben, damit er nicht ein gewöhnlicher Pfarrer wird, der bloss mit Weib und Kind ein behagliches Dasein führen will. Oder gar ein Papst wie Johann von Medicis (Leo X.), dem nach Ansicht Paolo Sarpi's «neben vielen sonstigen guten Eigenschaften bloss jedes Verständniss für Sachen der Religion» fehlte, oder wie

[1] In «de l'esprit» discours IV, Kap. 16. Der Geist war damals in diesen vornehm-gelehrten Kreisen der Götze des Tages, der dann Revolution hervorrief. Es ist jetzt wieder so.

Leo XIII., der offenbar zu einem Staatsmann und Diplomaten angelegt war. Zu einem Mediziner gehört sehr viel Bildung, eine Menschenkenntniss, wie sie nur eine gute Philosophie oder Religion verleiht, und ein hülfreiches, wohlwollendes Herz. Wie viele dieses Standes haben das heute? Zu einem Juristen ein sehr gut entwickelter gesunder Menschenverstand, der das Recht vom Unrecht fast instinktiv zu unterscheiden weiss, ein unerschrockener Muth, der sich vor aller Macht der Welt und der Umstände nicht so leicht fürchtet, und eine schlagfertige Art, die sich des Bösen und der Bösen zu erwehren weiss.

Diese Eigenschaften liegen mehr oder weniger von Natur, oder Abstammung im Menschen und sollten durch eine richtige Gymnasialbildung bis zu dem Grade des «Bewussten» entwickelt worden sein. Wer sie an der Schwelle der Hochschule in sich nicht vorfindet, der wähle einen andern Lebensberuf; er würde in diesem nie ein Meister und Fortbildner des Faches werden.

Zu allen gelehrten Berufsarten aber gehört ein stark entwickeltes Pflichtgefühl, eine mehr als gewöhnliche Arbeitslust und ein gewisser Ehrgeiz, etwas Grösseres in der Welt zu leisten, der mit der gewöhnlichen Streberei nach einer besseren Lebensstellung nichts gemein hat. Wie in früherer Zeit ein gewisses ärmlich-verkommenes, oder einseitig-lächerliches Wesen den Gelehrten, besonders den deutschen zu kennzeichnen pflegte und solche «Originale» überall, namentlich aber auf den kleinen Universitäten zu finden waren, so ist jetzt das, oft recht weltmännische, Streberthum an seine Stelle getreten, welches den Ruf des deutschen Gelehrten nicht verbessert hat.

Davon zu der richtigen Mitte eines allseitig gebildeten, weltkundigen, aber nicht von der Welt und ihren schwankenden Lebensansichten abhängigen und unterjochten, sondern selbständig «führenden» Gelehrten zurückzukehren, wird eine der vorzüglichsten Aufgaben des deutschen Geistes im 20. Jahrhundert sein, nachdem er seinen Kompass in der zweiten Hälfte des 19ten nach mancher Richtung hin eingebüsst hat.

Wer studieren will, der muss jetzt das Zeug und den festen Willen zu einem Reformator, in kleinerem, oder grösserem Massstabe, in sich tragen.

II.

In meiner Jugendzeit noch fing man das Studieren des Rechts unfehlbar mit der Philosophie an, und noch mein Vater verfehlte nicht, mir bei meinem Abgang nach Göttingen einzuschärfen, vor Allem ein «collegium logicum» zu hören, von dem ich aber leider bald die Anschauung bekam, die Mephistopheles dem Schüler beibringt. Die Hegel'sche Philosophie, die damals noch auf den deutschen Hochschulen in ihren letzten Adepten massgebend war, hatte die natürliche Folge, die verständigeren jungen Leute von diesem hochtrabenden und schwer verständlichen Galimatias, an dem wenig Brauchbares war, abzuwenden, während die andern in diesem Formalismus vergeblich den ihnen versprochenen Schlüssel zur leichteren Erfassung der Wissenschaft und aller Wahrheit suchten. Wir verstanden die «Kategorien» dieser philosophischen Sprache nicht, ahnten aber, dass dahinter zum mindesten politische Gleichgültigkeit, wenn nicht gar eine reaktionäre Gesinnung stecke, und rächten uns dafür durch die Erfindung einiger in dieser Hegel'schen Ter-

minologie abgefassten Rätselfragen, die wir uns gegenseitig aufgaben und von denen mir eine noch in Erinnerung geblieben ist.[1]) Seither ist ein Rückschlag eingetreten, der zu bedauern ist. Die Mehrzahl der Studierenden hört g a r k e i n e philosophischen Vorlesungen mehr, wenn sie ihnen nicht zur Erreichung ihres Berufszweckes, beziehungsweise zu einem Examen nöthig sind; Andere begnügen sich damit, irgend etwas Aesthetisches oder Kunstgeschichtliches, oder allgemein Litterarisches zu hören, während Dritte ihren Lebensbedarf aus den Paradoxen von Nietzsche und ähnlicher selbst noch unreifer Geister schöpfen. Eine gute philosophische Schulung, aber in Lebensphilosophie, nicht Schulphilosophie bestehend aus irgendwelchen willkürlich aufgebauten Systemen einzelner Philosophen, von denen immer eines das andere «überwindet», gehört zur allgemeinen Bildung, welche die Juristen vor den andern gelehrten Berufsarten auszeichnen muss, und ist auch durch die eigene Lektüre nicht gänzlich zu ersetzen, auf die wir allerdings einen noch grösseren Werth legen.[2])

Sie müssen sich gleich bei Beginn Ihres Studiums vornehmen, v i e l z u l e s e n und bis in die Mitte Ihres

[1]) Was ist das: «Die partielle Negation der Totalität des An- und Umseins der passiven Kausalität des absoluten Seins?» —

Den eigentlichen Gehalt der Hegel'schen Philosophie, nämlich einer Entwicklungs- oder Evolutionslehre auf pantheistischer Grundlage, verstanden wir glücklicherweise nicht; er ist mir erst lange später durch eigenes Studium klar geworden, als er mir nichts mehr zu schaden vermochte.

[2]) Darüber können Sie mit Nutzen lesen: Prof. S c h l a t t e r in Tübingen «Der sittlich-religiöse Ertrag der Philosophie seit Cartesius» 1907.

Lebens alles g a n z Gute in der Weltlitteratur aller Zeiten selbst gelesen zu haben. Es ist dessen nicht so viel, als Sie vielleicht jetzt annehmen. Ebenso müssen Sie in Ihrer Fachlitteratur alles Massgebende selbst gelesen haben und darin fortwährend auf dem Laufenden sich erhalten. Vielleicht glauben Sie, auch das sei neben einer praktischen Thätigkeit nicht möglich. Es ist aber möglich durch Zeitersparniss, mittelst Abschneidung alles unnützen Zeitvertreibes und richtiger Eintheilung der Arbeit[1]). Die Hauptsache ist, dass Sie Freude am Lesen und sich Beschäftigen mit der eigenen Bildung bekommen, statt der vielen völlig unnützen, oder sogar schädlichen «Erholungen», mit denen bei weitem die meisten gebildeten Menschen unserer Zeit die volle Hälfte ihres Lebens verlieren.

Wir wollen daher auch keine «Laien-Rechtsprechung», die ein Postulat ist, welches der Mangelhaftigkeit der allgemeinen Bildung bei den Juristen seinen Ursprung dankt.[2])

---

[1]) Vgl. darüber «Lesen uud Reden», ferner: «die Kunst Zeit zu haben» in «Glück» I und «Arbeitsfragen» in dem Kohler'schen «Archiv für Rechts- und Wirthschaftsphilosophie» Jahrgang I 1907.

[2]) Vgl. darüber: «Laien-Rechtsprechung» in Allg. Zeitung, Beilage, vom 26. April 1905. W e k h e r l i n zeichnet von einem Doktor der Rechte in der Mitte des 18. Jahrhunderts folgendes ansprechende Bild:

«Es ist ein Wesen, das den Kopf mit einem unermesslichen Mischmasch von Gesetzen, Glossen, Kommentarien und Paragraphen angefüllt hat. Jeder wohlorganisirte Kopf würde davon zerplatzen; aber der Kopf eines Rechtsgelehrten fasst den ungeheuren Wust unter dem Namen des Kodex, der Digesten, der Konsilien, der Kanones, und wie der ganze Plunder veralteter Jahrhunderte sich nennt, ohne alle Gefahr.» Da versteht man den Schrei nach Laienrechtsprechung.

Sondern die Juristen sollen selbst, neben ihren Fachkenntnissen, den nöthigen Einblick in das gesammte Menschenleben und seine Bedürfnisse besitzen, der sie zur Findung eines voll und ganz richtigen Urtheils über alle Verhältnisse des menschlichen Lebens befähigt. Wie steht es aber jetzt damit? Daher vertraut man sich in manchen Ländern lieber beliebig zusammengelosten «Geschworenen» an, statt den «gelehrten» Juristen, die eigentlich fast Jedermann als Richter nur fürchten gelernt hat. Das ist ein schwerster Tadel gegenüber unserem Beruf, der in einer kommenden Generation der Rechtsbeflissenen beseitigt werden muss.

Wenn Sie nun fragen, welches die Rechtsfächer sind, die Sie vorzugsweise und bei den besten Lehrern, die Ihnen zugänglich sind, zu hören haben, so sind es meines Erachtens die folgenden: Das römische Recht bildet noch immer das Fundament des juristischen Studiums, trotz der sehr veränderten thatsächlichen Unterlage und der theilweisen Verständnisslosigkeit der römischen grossen Juristen für unsere heutigen Begriffe von Staatsrecht und Sozialpolitik. Das muss man übersehen. Im Uebrigen aber ist es nicht zu ersetzen durch irgend eine Vorlesung über ein modernes Gesetzbuch, mit gelegentlicher Vergleichung der römischen Jurisprudenz; das wird sich als eine starke Verminderung des juristischen Bildungsniveaus überall erweisen, wo es geschieht. Freilich gehört dazu ein grösseres Verständniss für das moderne Recht und das Wesen des Rechts überhaupt, als es noch zur Zeit, als ich studierte, selbst bei den berühmtesten Lehrern des

römischen Rechts zu finden war.[1]) Ebenso eine bessere Zusammenfassung des ganzen römischen Rechts (Rechtsgeschichte, Institutionen und Pandekten) in Eine übersichtliche Vorlesung, wie sie, früher wenigstens, auch in Deutschland nicht zu hören war. Unsere Rechtslehrer verloren sich überdies meistens in allerlei Spezialitäten und Kontroversen, die dem Zuhörer sehr wenig Nutzen bringen, und das, was wir schliesslich von römischem Recht wirklich wussten und begriffen, hatten wir aus dem «Geist des römischen Rechts» von Ihering und ähnlichen Schriften, nicht von ihnen uns angeeignet.[2])

[1]) Ich habe selbst von Vangerow vortragen hören, dass die bekannte Verfügung von Honorius und Arcadius, wonach die (unschuldigen) Söhne und Enkel von Hochverräthern völlig rechtlos sein sollen, damit ihnen das Leben eine Qual und der Tod eine Wohlthat sei, «geltendes Recht in Deutschland sei», worauf er, trotz unwilligem Gemurre der empörten Zuhörerschaft, bestand. — Theilweise fehlt es auch bei diesen Vorlesungen über römisches Recht an Verständniss für die römische Geschichte, namentlich die der späteren, christlichen, Kaiserzeit. Das beste, ja vielleicht das einzige ganz gute Buch darüber ist Jakob Burckhardts «Zeit Konstantins des Grossen», das vielleicht nicht viele unserer Juristen gelesen haben.

[2]) Ich selbst hörte zwei der berühmtesten deutschen Pandektisten, Francke in Göttingen und Vangerow in Heidelberg; der Eine erging sich mit Vorliebe in lauter, für ihn sehr interessanten Kontroversen; der Andere hatte einen ausgezeichneten Vortrag, aber man lernte, vielleicht gerade deshalb, nicht viel bei ihm. Der äusserlich bestechende Vortrag ist oft bloss ein Feuerwerk, das glänzend verpufft und nichts zurücklässt. Der beste akademische Vortrag ist der natürlich-ungesuchte, der ganz auf das Verständniss des Zuhörers eingerichtet ist. Derselbe muss auch sehen, dass der Vortragende die Sache vollständig kennt und beherrscht, nicht sie ihn, in keiner Weise; dann lernt er etwas daraus. Das blosse Zitiren von vielen Schriften, welche die Studierenden niemals lesen können und werden, nützt auch nichts; man muss ihnen die wichtigsten angeben, die in ihrem Bereiche stehen und die sie bewältigen können.

Etwas anders verhält es sich mit dem deutschen Recht. Dasselbe ist ebenso unlogisch und scheinbar willkürlich, wie das römische logisch, klar und in seiner letzten Fassung jede blosse historische Willkür ausschliessend ist. Hier handelt es sich darum, dem Zuhörer eine vollkommen richtige Vorstellung von den germanischen Völkern, ihrer Denkweise und ihren historischen Entwicklungen im Kontakt mit der römischen Welt zu geben, also mehr um ein geschichtliches Verständniss der Sache, wobei dann freilich der in Jedem von uns noch unbewusst vorhandene Volksgeist zu Hülfe kommt; sonst würde man dieses komplizirte Standesrecht gar nicht zu verstehen im Stande sein. Es ist aber selten (wenigstens früher) gut zu hören, und auch die vorhandenen Bücher machen den Uebergang aus dem römischen einheitlichen Weltstaat und seinen politschen und rechtlichen Anschauungen in die Vielgestaltigkeit der Völkerwanderungsstaaten dem Leser nicht recht klar[1]), und ebensowenig die seltsame Ueberführung der germanischen ursprünglichen Volksfreiheit in die mittelalterliche Lehens- und Adelsherrschaft. Hier ist die richtige Auffassung und deutliche Anschauung eigentlich die Hauptsache, um den Faden durch das Labyrinth der Einzelheiten stets zu finden, und auch die historische Ableitung der heutigen Rechtsinstitute aus diesen Quellen zu verstehen.

Die Rechtsphilosophie kennen wir heute eigentlich fast nur noch in dem Sinne einer encyclopädischen Eingangsvorlesung für Anfänger. Es ist auch weiter nicht viel

[1]) Viel mehr als aus der Rechtsgeschichte lernt man diesfalls eigentlich aus den Romanen von Felix Dahn, oder aus den »merovingischen Geschichten« von Thierry. Das beste gelehrte Buch sind die Heusler'schen Institutionen.

mit ihr auszurichten, denn das Recht ist doch wesentlich eine historische Sache, die man nicht abgelöst von ihrem Boden, auf dem sie erwuchs, mit wirklichem Nutzen für den Zuhörer demonstriren kann. Es sind «Worte, Worte, Worte», selbst bei Philosophen wie Spencer,[1]) geschweige denn bei Kant, Hegel und andern; die Sache ist anders, und sogar in jedem Lande anders: das merkt der Zuhörer bald und verlegt sich, wenn er gescheit ist, auf das positive Recht und seine richtige Durchdringung, oder, wenn er die Zukunft in's Auge fasst, etwa auf Versuche, wie Lassalle's «System der erworbenen Rechte», das eine neue und bessere Durchführung noch finden könnte und

---

[1]) Herbert Spencer, Justice, 4ter Theil der «principles of ethic» 1891. Stammler sagt darüber: In zweierlei Weise könne man mit wissenschaftlicher Betrachtung an das Recht herantreten: einmal, indem man eine geschichtlich gegebene Rechtsordnung nach ihrem Sinne und wirklichen Inhalt prüft; diese Rechtslehre nennt er die technische, oder indem man fragt: ob das vorhandene Recht ein richtiges Recht zu rechten Zwecken sei. Da das Recht nur ein Mittel ist zur Erreichung bestimmter menschlicher Zwecke, so läuft diese Betrachtung darauf hinaus, ob die Zwecke, die das Recht verfolgt, die richtigen sind und ob dazu die richtigen Mittel angewendet sind; diese zweite Rechtslehre nennt Stammler die theoretische Rechtslehre. Was ist richtiges Recht? Solches, das mit dem Grundgedanken des Rechtes überhaupt zusammenstimmt; das ergibt sich negativ daraus, dass kein Verhalten gebilligt werden kann, dessen Verallgemeinerung den Grundgedanken der rechtlichen Gemeinschaft aufheben würde. Nicht jedes positive Recht ist also richtiges Recht, sondern richtiges Recht ist nur ein gesetztes Recht von besonderer Art. Das Recht ist die nothwendige Bedingung, um das soziale Leben der Menschen gesetzmässig auszugestalten; es ist ein Zwangsversuch zum Richtigen. Beilage der Allg. Zeitung, 18. Mai 1903. Vgl. darüber auch «Gesetzmässigkeit in Rechtsordnung und Volkswirthschaft» 1902 und Ihering's «Zweck im Recht».

sollte. Immerhin gehört die Anhörung einer rechtsphilosophischen Vorlesung doch zu der Vollständigkeit des juristischen Studiums.[1])

Die staatsrechtlichen Vorlesungen haben den doppelten Zweck, dem Zuhörer einerseits eine vollständige Kenntniss des positiven Staatsrechts seines eigenen Landes zu gewähren, andererseits ihm das Auge und Verständniss für die politischen und staatsrechtlichen Fragen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft überhaupt zu erschliessen, welches letztere in einer Vorlesung über «allgemeines Staatsrecht» oder «Politik» erreicht werden soll. Diese Vorlesungen, die theilweise mit Philosophie und Geschichte eng zusammenhängen, sind zur Zeit meiner Studien äusserst mangelhaft, an den damaligen schweizerischen Universitäten sogar kaum recht vorhanden gewesen; man musste sich diese Kenntnisse erst später durch Lektüre und Praxis erwerben. Ich selbst hörte ein solches «allgemeines Staatsrecht» bei dem berühmten Professor und ehemaligen deutschen Reichsjustizminister v. Mohl in Heidelberg, welches aber den grossen Fehler hatte, dass es eigentlich nur ein fortgesetztes Plaidoyer für die konstitutionelle Monarchie, als die einzige modern-gebildete Staatsform war. Andere Staatsformen kamen gar nicht zur eingehenden Besprechung und auch andere Parteimeinungen nicht, als die des süddeutschen Nationalliberalismus. Das ist zu wenig für ernsthafte Studierende. Jetzt ist das überall besser geworden.

[1]) Es ist aber sehr schwer, jungen Leuten, die das Leben noch nicht hinreichend kennen, einen ganz richtigen Begriff von dem Wesen des Rechts zu geben. Die weitaus meisten «Rechtsphilosophien» sind blosse Redereien ohne einen wirklichen praktischen Werth.

Von dem Staatsrecht hat sich abgezweigt und in besondere Vorlesungen verlegt das sogenannte Verwaltungsrecht, das die spezielle Ausübung der staatlichen Funktionen durch Beamte, mit Ausschluss der spezifisch politischen Aktion, behandelt und die Nationalökonomie und Statistik, die längst schon eigene Rechtsdisziplinen geworden sind. Bei der Nationalökonomie ist noch immer Vieles blosse Theorie und Kontroverse über Meinungen einzelner Schriftsteller, wenn nicht gar blosses Reden über Dinge, die ein praktischer, hausbackener Menschenverstand als quasi selbstverständlich ansieht. Das beste Stück ist die Finanzwissenschaft im engeren Sinne, den eigentlichen Staatshaushalt mit seinen zweckmässigsten Einrichtungen, z. B. das Staatsschuldenwesen, Bankwesen, Eisenbahnwesen betreffend. Hiebei kommt es vielleicht von allen Rechtsdisziplinen am meisten auf einen geistreichen, geschichtlich gut bewanderten und auch mit Blick für die Praxis begabten Dozenten an. Diese Fächer müssen nothwendig gut und anregend gehört werden, sonst nützen sie für die spätere Praxis nichts.

Ein emanzipirtes, gross gewordenes Kind des Staatsrechts einerseits und der Rechtsphilosophie, oder des sog. «Naturrechts» andererseits, wie es seit dem 16ten Jahrhundert bestand und früher eine bedeutende Rolle in der Jurisprudenz spielte, ist endlich auch das Völkerrecht. Es ist diejenige Rechtsdisziplin, die am meisten im Fortschreiten und der Entwicklung begriffen ist und daher einer sehr sachverständigen und zugleich praktischen, von aller blossen Schwärmerei für «ewigen Frieden», obligatorische Schiedsgerichte und dgl. entfernten, Darstellung bedarf, die sich auch Jahr für Jahr ein wenig ändern muss. Die «Völkerpsycho-

logie», welche eine Zeit lang die Spezialität einzelner Gelehrten bildete, halten wir für kein berechtigtes besonderes Fach, und überhaupt für mehr geistreich, als nützlich und wahr.

Das Strafrecht ist leider eines der wichtigsten Fächer der Jurisprudenz seit jeher gewesen und ist es heute noch. Es ist gegenwärtig in einem Uebergang, eigentlich einer vernünftigen Rückbildung von den rein materialistischen und psychologisch unwahren Theorien von Lombroso, Feri und andern, die eine Zeitlang den «Markt» beherrschten und alle Lehrstühle einzunehmen drohten, zu einer verständigeren und vor Allem sittlicheren Auffassung begriffen, in der jene Zeit einige Samenkörner richtiger Entwicklung, besonders individuellerer Beurtheilung des einzelnen Falles, zurückgelassen hat. Es handelt sich hier darum, wieder die richtige Auffassung und Beurtheilung der Schuld und Strafe philosophisch zu finden und das rechte Verhältniss zwischen Recht und Mitleid herzustellen, die beide dem Fehlbaren zu Theil werden müssen.[1]) Der Verbrecher muss auch nicht bloss Strafe in unsern Strafanstalten erleben, ja sogar nicht bloss Nachsicht und Gnade, sondern Regeneration, «Wiedergeburt» im Sinne des Christenthums; das ist allein die Vollendung und Erfüllung dessen, was wir vom Strafrecht wünschen und was jetzt in vielen Geistern arbeitet.

Der Strafprozess ist, wie der Civilprozess, ein rein auf das Praktische gerichtetes Fach, das auch allein in der Praxis vollständig gelernt wird, aber in den Vorlesungen eine gute Anregung, und Anleitung zur Ueberlegung der wichtigsten Fragen, erfahren muss. Dazu ge-

[1]) Vgl. darüber in «Neue Briefe» die Serie «Recht und Mitleid» und in «Studien» den Aufsatz «Vergeltung».

hören besonders die richtige Vertheilung der mündlichen und schriftlichen Verhandlungsweise, die Beweisführung, und für den Strafprozess die Geschworenenfrage, die wir für ein Uebergangsstadium — zu bessern Richtern und einem besseren Verfahren, als es früher stattfand — halten. Die Vorlesungen über das Strafrecht erfordern geistreiche, aber nicht phantastische, und jedenfalls nicht materialistisch gesinnte Lehrkräfte.

Das Kirchenrecht hat keine Zukunft vor sich. Die Kirchen werden sich mehr und mehr, nach amerikanischem Beispiel, vom Staate trennen und dann konsequent unter das allgemeine Vereinsrecht fallen, das dadurch wichtiger als bisher werden wird. Was darüber noch gelehrt wird, ist daher als provisorisch anzusehen. Etwas Anderes ist hingegen das kanonische Recht, das unsers Erachtens zu den nothwendigen Rechtsdisziplinen für einen gebildeten Juristen jeder Konfession gehört und dermalen eher vernachlässigt wird. Zwar braucht man es in der jetzigen Praxis nicht mehr, wie noch in unserer Jugend, als noch vor den bischöflichen Offizialaten über katholische Ehesachen, Legitimationen und dgl. nach diesem Recht verhandelt wurde. Diese geistliche Gerichtsbarkeit ist überall im Verschwinden begriffen und bei uns bereits durch die Bundesverfassung beseitigt. Aber das Studium des kanonischen Rechts giebt allein eine vollständige Vorstellung von dem mittelalterlichen Staat und der mittelalterlichen Weltanschauung überhaupt, die sich doch noch in ihren Trümmern bei grossen Parteien und Kirchen erhalten hat und neuerdings sogar zu befestigen bestrebt ist. Es ist wahr, wir haben seit der französischen Revolution Gott aus dem modernen Staate ausgeschaltet, oder nur als Formel beibehalten und entbehren dafür auch jenes

allerdings etwas «mystischen» Elements in unseren Staaten und Familien, das man «Segen» nennt und ohne das nichts recht gedeihen kann. Auch in einzelnen wichtigsten Rechtsinstituten, besonders in dem Recht der Ehe und der Scheidung werden wir Protestanten unsere Ansichten noch ein wenig ändern müssen, wenn unsere Völker gesund fortleben sollen. Die Ehe darf nicht ein blosses Vertragsverhältniss, wie jedes andere, sein, noch weniger auf einem bloss sinnlichen, fast thierischen, Bedürfen beruhen, und die Scheidung darf zum Allermindesten nicht so leicht wie jetzt gewährt werden und muss die Wiederverheirathung Geschiedener ausschliessen, welche das Evangelium ganz ausdrücklich perhorreszirt.[1]) In diesen Punkten hat die katholische Kirche Recht behalten. Das Alles führt dazu, dass man das kanonische Recht kennen muss, und es ist nur zu begrüssen, dass die schweizerischen Bischöfe einen Sachverständigen in Freiburg beauftragt haben, dasselbe neuerdings, den jetzigen Anschauungen entsprechend, zu bearbeiten. Dass dasselbe unser protestantisches Kirchenrecht, oder gar das moderne Staatsrecht jemals beseitige, oder auch nur überwuchere, ist nicht zu befürchten; es ist ja den Päpsten sogar in der Zeit ihrer grössten Machtfülle nicht gelungen, aus ihrem corpus juris canonici ein Weltrecht zu machen, wozu es seiner ganzen Anlage nach bestimmt war. Heutzutage sind die Juristen sogar ziemlich selten geworden, die überhaupt dieses corpus juris nur selbst besitzen, geschweige denn studiert haben.

An alle diese allgemeine Fächer schliessen sich nun noch die speziellen, welche das Landesrecht betreffen,

[1]) Ev. Matth. XIX, 9.

namentlich also die Vorlesungen über das Privatrecht in allen seinen Zweigen, das Landes-Staatsrecht und spezielle Verwaltungsrecht und über die Prozessformen des Landes an. Diese Vorlesungen bilden den speziellen Ausbau der allgemeinen und sollten später, vor Allem aber sehr exakt und in's Einzelne gehend, nicht nur in übersichtlicher Art gehört werden.

Was nun die Art und Weise des Studiums betrifft, so ist es am besten, gute Vorlesungen in richtiger Reihenfolge und Quantität aufmerksam zu hören und erst nachher Lehrbücher und sonstige Quellen, welche der Lehrer empfehlen wird, nachzulesen, um daraus das Gehörte zu ergänzen. Es kommt hauptsächlich darauf an, das Recht gehörig aus seiner Natur und Geschichte verstehen zu lernen und daneben die nöthigen Einzelheiten und Daten gedächtnissmässig festzuhalten, was am ehesten durch öfteres Repetiren zu Stande kommt. Wenn man jeden Tag, ohne andere Ausnahme, als den Sonntag, ein kleineres fassbares Mass dieser Kenntnisse sich aneignet, wozu das Mass der gehörten Vorlesungen den äusseren Anhalt gibt, so wird man in mehreren Studienjahren und bei anhaltendem, nicht intermittirendem, Fleiss und Interesse den ganzen Rechtsstoff, so gross er anfänglich erscheint, sich zu eigen machen können.

Dazu gehört dann noch für den gewöhnlichen Juristen das Goethe'sche gute Sprüchlein: «Benutze redlich deine Zeit, willst was begreifen, such's nicht weit». Das ist freilich das Gegentheil der «gelehrten» Denkweise, die Alles so weit als möglich sucht.

In welcher Reihenfolge die einzelnen Fächer gehört werden sollen, ist einigermassen der Willkür an-

heimgegeben. Im Ganzen aber wird es zweckmässig sein, mit Rechtsphilosophie oder Encyclopädie und einzelnen philosophischen oder historischen Vorlesungen zu beginnen, dann das römische Recht folgen zu lassen, hierauf das Civilrecht, das sich daran gut anschliessen wird. Sodann das Strafrecht, Kirchenrecht und die Prozesse, und am Schlusse erst die staatsrechtlichen Fächer (nebst Verwaltungsrecht, Nationalökonomie, Völkerrecht, Statistik), weil dieselben weitaus am meisten eines bereits etwas gereiften, vorgeschulten Geistes bedürfen, der eines eigenen Urtheils fähig geworden ist.

Auf wie viele Semester sich die Studien erstrecken sollen, hängt natürlich von den Verhältnissen aller Art ab. Zweckmässig sind 8 Semester, nothwendig vielleicht 6, und in der ganzen Zeit sollten nicht mehr als durchschnittlich etwa 2—3 Vorlesungen täglich gehört und der Rest der Zeit auf das Studium zu Hause und auch auf einige Nebenfächer, die die allgemeine Bildung fördern, verwendet werden. Die beiden letzten Semester werden am besten beinahe ganz der Repetition, den Practica und allfällig der Ausarbeitung von Doktorarbeiten, oder sonstiger Vorbereitung auf Examina vorbehalten bleiben.

Die Gewohnheit, verschiedene Universitäten zu besuchen, namentlich aber etwa in der Mitte der Studienjahre zu diesem Ende in's Ausland sich zu begeben, halten wir für ganz verfehlt. Eine solche Unterbrechung hat keinen andern Zweck, als den der Unterhaltung, und öfter wird dabei das Theater der Grosstädte eifriger frequentirt, als die Hörsäle. Manche Fächer, wie z. B. das Staatsrecht oder Civilrecht, lassen sich auch im Ausland gar nicht genügend hören und müssen dann im

Inland zum zweiten Male gehört werden, und die ganze Auslandspartie der Studienzeit stellt sich im Ganzen meistens als ein kostspieliger Zeitverlust heraus. Es ist viel zweckmässiger, bei dem jetzigen Stande der schweizerischen Hochschulen, seine ganzen Studien nebst den dazu gehörigen Prüfungen an einer und derselben inländischen Hochschule zu absolviren, dann aber, wenn die Verhältnisse es gestatten, noch auf ein halbes, oder ganzes Jahr in's Ausland zu gehen und dort an einer grossen Universität noch einige interessante Vorlesungen zu hören und sich im Uebrigen der Fortsetzung seiner Studien in Bibliotheken und Archiven und gleichzeitig der Erlernung fremder Sprachen und der Beobachtung fremden Lebens zu widmen, was nun mit viel grösserer Reife des Geistes, und unbehindert durch Examensorgen geschehen kann.

Man kann nun auch noch von einigen äussern Fertigkeiten sprechen, welche gleichzeitig mit den juristischen Kenntnissen erworben, resp. ausgebildet werden müssen. Dazu gehört für einen Juristen insbesondere die Gabe, rasch aufzufassen und zu arbeiten, ein guter, klarer, flüssiger Styl[1]) im Schreiben, und eine nicht unerhebliche Redekunst. Das Letztere ist eine «Kunst», die erlernt werden kann, nicht eine blosse Naturgabe, die zwar in gewissem Grade auch besteht, oder nicht besteht, jedoch, wie das grosse Beispiel des Demosthenes und anderer berühmter Redner es zeigt, nicht unabänderlich. Darüber habe ich mich bereits in einem Vortrage ausführlich ausgesprochen, welcher in dem

[1]) Der beste Styl ist ein einfacher, wie ihn z. B. Gentz hatte. Jetzt ist er durch Nietzsche, wie früher durch Hegel, verdorben.

Bändchen «Lesen und Reden» enthalten ist und über den sich bedeutende Redner unserer Zeit wohlwollend geäussert haben. Ich will hier noch etwas darüber wiederholen. Die Hauptsache bei dem gut Reden bleibt stets, dass man etwas zu sagen hat, was den Zuhörer wirklich interessiren und bewegen kann, dass man ferner das Gefragte selber wirklich weiss (was nicht bei allen auswendig gelernten, oder von Papieren abgelesenen Reden oder Predigten der Fall ist), und dass man sich endlich nicht vor seinem Publikum fürchtet, sondern es vielmehr liebt und gerne zu ihm spricht. Alles Uebrige bringt die Uebung im Reden nach und nach mit sich. Die schliessliche Hauptsache bleibt freilich immer der «Geist der Wahrheit»[1]), den lange nicht alle selbst der besten Redner haben. Derselbe hat deshalb auch den Vortheil, dass er immer sehr originell ist, und sich weder in Gemeinplätzen, noch in Wiederholungen ergeht. Im Schreiben muss man sich gewöhnen, kurz und klar, und in Folge dessen inhaltreich zu schreiben; denn sobald der Leser einmal anfängt zu überschlagen und das Wichtige aus dem zu Lesenden herauszusuchen, ist die Sache schon halb verloren. Und wie viele Bücher giebt es sogar, in denen man ganz ruhig die Hälfte überschlagen kann! Gelernt wird das gute Schreiben durch Uebung und namentlich auch durch viel lesen (vielleicht sogar laut lesen) von guten Schriftwerken.

Selbstverständlich gehört zu den äussern Fertigkeiten auch ein guter Umgang mit Menschen. Darüber gibt es viele Regeln und sogar Regelbücher seit dem Werk des Grafen Castiglione, oder dem bekannteren

---

[1]) Ev. Joh. XIV, 17.

des Freiherrn von Knigge[1]), die aber alle mangelhaft sind. Das Wesentliche für den Umgang mit Menschen ist, sie zu lieben und zwar Alle, auch die Bösen und Feindlichen.[2]) Das bemerken sie sehr leicht, und das erleichtert am meisten den Verkehr. Was der Welt jetzt am meisten fehlt, ist überhaupt «mehr Liebe». Ohne das kommen Sie nicht gut durch das Leben, sondern werden schon frühzeitig mit zunehmender Menschenkenntniss, entweder ein Pessimist, vielleicht zuletzt ein Einsiedler und unnützer Mensch; oder dann ein ganzer, oder theilweiser Heuchler und Schmeichler, oder ein blosser Glücksjäger werden.

Ausser den Vorlesungen bestehen nun noch an den heutigen Hochschulen allerlei Nebeninstitute, wie namentlich Repetitorien, Praktiken, Seminarien, oder Vereinigungen (vielleicht unter Leitung eines Professors) zum Zwecke der Abfassung von Vorträgen, oder schriftlichen Arbeiten. Das ist Alles gut mit Massen, und wenn es nicht oberflächlich ist, oder macht. Möglich ist dies nur, wenn die Vortragenden, oder ihre Ausarbeitungen Vorlesenden nicht bloss auf Schein gearbeitet haben, sondern das, was sie vorbringen, wirklich verstehen. Dazu gehört aber meistens ziemlich viel Zeit, die man nicht erübrigen kann, oder andern Zwecken entfremden muss, welche noch näher liegen.

---

[1]) Ich habe mich darüber in einem kleinen Büchlein «Ueber die Höflichkeit» bereits ausgesprochen.

[2]) Das ist aber der menschlichen Natur allein unmöglich: dazu gehört ein fester Glaube an eine Vergeltung, die der Mensch besser nicht selbst übt. «Die Rache ist mein, ich will vergelten.» Das tritt mit Sicherheit ein, wenn das Recht wirklich verletzt ist und man es aufrichtig überlässt.

Ueberhaupt kommt, im Ganzen genommen, die Praxis jeder Art früh genug in der Praxis selber; die Universität gehört der theoretischen Ausbildung an, und wenn in unserer Jugend zu wenig von dieser praktischen Art vorhanden war, sondern man bloss die Vorlesung hatte und weiter nichts an Anleitung genoss, so sind jetzt diese Seminarübungen und Aehnliches im Begriff allzu sehr den Geist und die Zeit in Anspruch zu nehmen. Eine Mittelstrasse wird hier an jeder Universität gefunden werden müssen, und vor allen Dingen müssen die Vorlesungen selber so praktisch sein, dass man eigentlich alle Praktika sollte entbehren können.

III.

Das führt uns nun noch auf die juristische Praxis, die den Studien folgt und in welcher dieselben zu ihrer Anwendung gelangen, wobei sich oft erst zeigt, worin sie lückenhaft, oder oberflächlich und nicht gehörig verdaut gewesen waren; auch mitunter erst, ob Jemand trotz aller Studien und wohlbestandenen Prüfungen zum praktischen Juristen taugt, oder nicht.

Die Praxis ist erst die letzte Stufe der Ausbildung für den Juristen, und sie stellt schärfere Forderungen an ihn als alle vorangegangenen Prüfungen. Das Publikum ist der beste und im Ganzen genommen auch der gerechteste Examinator.

An einen vorzugsweise praktischen Juristen, d. h. Anwalt, Notar, Staatsmann, Richter[1]) stellt das Leben zwar

[1]) Richter ist bei uns glücklicherweise nur in wenigen Kantonen eine Laufbahn und wird es hoffentlich nie allgemein werden. Auch bei dem Bundesgericht ist die Ständigkeit nur ein praktischer Nothbehelf gewesen. Es ist schwer, sich bei einer solchen permanenten Thätigkeit vor einer gewissen Ermüdung, oder Verknöcherung, oder unfruchtbaren Gelehrsamkeit zu be-

etwas andere Anforderungen, als an einen Gelehrten; immerhin werden die nachfolgenden Bemerkungen im Ganzen auf beide Kategorien etwelche Anwendung finden können, mit folgendem speziellen Vorbehalt:

Die Laufbahn des Gelehrten ist eine andere als die des praktischen Juristen. Zu derselben gehört vor allen Dingen «Beruf»; ich meine damit wirkliche Berufung von Oben, nicht Selbstberufung und Vorwärtskommen durch Verbindungen und Cliquen, Benutzung von Zeitungen und Zeitschriften, oder Vereinen und politischen Parteien, wie es dermalen (und wohl jederzeit) öfter vorkommt. Der rechte Muth zu einer solchen Laufbahn kann nur aus einem ganz reinen Gewissen kommen.

---

wahren. Wirkliche Richternaturen (wie z. B. Blumer) sind selten; die meisten Juristen sind solche nicht und verlieren mehr an Gehalt durch diese permanente Thätigkeit, als sie gewinnen. — Bei Anlass des Rücktritts von Prof. A. Heusler von dem Präsidium des Appellationsgerichtes in Basel sagte ein dortiges Blatt von seiner Thätigkeit als Richter: «Den lebendigen Bedürfnissen suchte er vor Allem gerecht zu werden, und nicht der Doktrin oder der Gerichtspraxis. Ja, das geschriebene Gesetz mochte er vielleicht innerlich oft als ein Hemmniss betrachten, das der Verwirklichung seines Richterideals entgegentrat, in jedem einzelnen Falle das nach den Anschauungen verständiger Männer für recht und billig Erachtete oberste Richtschnur sein zu lassen. Er war auch kein Freund von Präjudizien, und die von ihm verfassten Urtheile trugen seine Belesenheit nicht zur Schau, noch beriefen sie sich zur Unterstützung auf ausgedehnte Litteraturnachweise. Das mochte er entbehren, denn er besass geradezu die künstlerische Fähigkeit, das Wichtige und Wesentliche aus dem Wirrwarr gegeneinander streitender Interessen und Erwägungen herauszunehmen und daran das Urtheil zu schöpfen.» Das sind eben seltene Eigenschaften, die nur bei einzelnen Personen mit grosser Rechtskenntniss und unabhängigem Charakter sich vereinigt vorfinden. In der Regel sind die Urtheile der obersten Gerichtshöfe in allen Ländern anders beschaffen.

Dann gehört dazu grosser Fleiss, eine aussergewöhnliche Arbeitskraft und viel Entsagung. Ein Gelehrter, der nebenbei noch in allen Kreisen verkehren und alle Genüsse des Lebens mitmachen, und sich nach dem beliebten Rezepte Goethe's «ausleben» will, ist von vornherein zur Mittelmässigkeit verurtheilt. Ein gewisser Stoizismus, oder dann eine Abstraktion von allem Genussleben auf Grundlage einer religiösen Lebensauffassung, gehört zum Typus des Gelehrten, der früher in fast exzessivem Masstabe vorhanden war, jetzt hingegen allzu sehr verschwunden ist, wozu namentlich die moderne Medizin ihr gutes Theil beigetragen hat. Beide Extreme sind zu vermeiden, sowohl der pedantische, bloss in sein Fach gänzlich verbohrte und für alles Andere unempfängliche, daher auch einseitige und mitunter für die Jugend direkt schädliche und abstossende Gelehrtentypus, wie der Weltmann, der sich nebenbei noch mit etwas gelehrten Lorbeeren zu schmücken versucht, oder durch «glänzenden» Vortrag die Lücken seines Wissens zu decken versteht. Beides sind mehr oder weniger «unnütze Knechte»; der richtige Gelehrte hingegen wird, wie schon gesagt, stets in jedem Lande das «Salz der Erde» bilden.

Man kann vielleicht im Ganzen sagen, es kann jeder junge Mensch heutzutage werden, was er recht und beständig will, mit einem ernsthaften Entschluss und Drangabe alles Entgegenstehenden. Für etwas, was seiner Natur, oder seinem geistigen Vermögen nicht entspricht, wird ihm in der Regel auch ein rechtes Wollen fehlen, das mit einer bloss auf das Aeusserliche gerichteten, oder unbeständigen Neigung nicht verwechselt werden muss.

Dagegen kann man nicht mehrere innerlich differente, oder sich gar bestreitende Ziele gleichzeitig verfolgen und

im Ganzen genommen auch nicht etwas, was den Zielen der allgemeinen Weltordnung widerspricht, sofern man nämlich einen wirklichen und dauerhaften Erfolg im Auge hat. Ein Jurist kann also nicht sehr viel Geld verdienen und gleichzeitig ein wahrhaft edler und tüchtiger Mensch werden wollen. Er muss das Eine wählen und das Andere bis auf einen gewissen Grad lassen. Für ihn ist der Hauptgesichtspunkt, in jeder Lebensstellung dafür zu sorgen, dass in seinem Wirkungskreise Recht Recht bleibe und immer mehr noch werde, und dass die gerechten Sachen und ehrlichen Menschen zu ihrem Rechte gelangen und nicht der Spielball und das Opfer der Schlauen und Ungerechten werden. Dazu bedarf es in jedem Lande einer Anzahl von Juristen von höherer Einsicht in das Wesen des Rechts, nicht bloss in die Formalitäten desselben, und von höherer moralischer Bildung und Gesinnung, als die Mehrzahl ihrer eigenen Kaste sie aufweist. Aber auch unter der bessern Zahl gibt es noch einen Unterschied, der von dem Niveau der allgemeinen Bildung herrührt. Den weniger Gebildeten fehlt die Fülle der Ideen, die Einsicht in alle Lebensverhältnisse und die Wärme einer tiefgründigen Ueberzeugung, die unabhängig von den Meinungen Anderer und von einer allgemeinen Zeitströmung macht.

Dazu gehört das auf der Hochschule bereits angefangene, nun fortgesetzte Studium der Geschichte, der Philosophie, und das fortwährende eifrige Lesen, von dem wir gesprochen haben. Die ausschliessliche Jurisprudenz macht leicht einseitig, spitzfindig und eng, und solche blosse «elegante» Fachjuristen können auch gewöhnlich neuen Strömungen und selbst neuen Gesetzgebungen und Einrichtungen in ihrem eigenen Lande nicht mehr folgen und sind dem «Veralten» mehr als Andere ausgesetzt.

Mit der höhern Bildung geht gewöhnlich Hand in Hand eine etwas weniger äusserliche Weltanschauung, die das Leben nicht als einen blossen «Kampf um's Dasein» ansieht, den man überdies mit seiner nächsten Umgebung, seinen Alters- und Vaterlandsgenossen, führen muss. Den Glauben, dass das nicht nöthig ist, sondern dass eine rechte Gesinnung den Menschen, der sie in sich trägt, auch heute, so wenig wie jemals, im Stiche lassen werde, müssen Sie sich auf jeden Fall beständig bewahren.

Einen Kampf werden Sie freilich unter allen Umständen durchzumachen haben. Zunächst um die nothwendige äussere Lebensstellung. Dieselbe wird jetzt dem Anfänger nicht mehr durch staatliche Einrichtungen, wie Zünfte, aristokratische Regierungen, in die der junge dieser Klasse Angehörige ganz von selber hineinwächst, oder gar «Barettlitöchter», welche die Stellung in ihrer Schürze mitbringen, erleichtert. Der moderne Grundsatz «la carrière ouverte aux talents» hat sein Gutes und sein Schlimmes für Viele gehabt.

Es glauben auch Manche Talente zu haben, die sie nicht besitzen, und machen nur den Andern die Laufbahn schwerer. Dennoch ist ein guter Jurist, auch heute noch und in allen Ländern, ziemlich sicher, eine der besseren Laufbahnen gewählt zu haben, wenn er, neben den nöthigen Kenntnissen und der allgemeinen Bildung, rasch und gut arbeiten kann und durch Redlichkeit des Charakters sich allmählig das Vertrauen seiner Mitbürger erwirbt.

Zum rasch arbeiten gehört Gewohnheit und namentlich anfangen und enden können, auch eine richtige Zeiteintheilung und Arbeitseintheilung, und Freude an der Arbeit [1])

[1]) Vgl. hierüber den Aufsatz «Arbeitsfragen» in dem Kohlerschen Archiv für Rechts- und Wirthschaftsphilosophie, 1907.

statt am Müssiggang und an allerlei Nebenbeschäftigungen mehr oder weniger überflüssiger Art.

Das Vertrauen in der Geschäftswelt kommt nicht so rasch und nicht so leicht, namentlich nicht gegenüber dem Anwalt, oder Notar, wogegen bei dem Staatsmann und Politiker die Partei, oder das Bürgerthum mithilft und das Vertrauen oft ein ziemlich fiktives, ein blosser Parteiglaube ist. Als Anwalt oder Notar aber will man den besten, und nicht den Parteigenossen, oder Mitbürger haben.

Dazu gehört zunächst der Ruf unbedingter Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit in allen Geld- und Vertrauenssachen, wozu allerdings eine gewisse Wohlhabenheit etwas beiträgt, die aber auf die Dauer nicht ausbleiben kann. Der Anwalt muss auch in dem Rufe stehen, niemals seine Klientschaft zu überfordern, oder ihre Sache in erster Linie vom Erwerbsstandpunkte aus zu betrachten, sondern genau so zu handeln, wie wenn es seine eigene wäre. Dafür hat das Publikum einen sichern Instinkt, der selten auf die Dauer fehlgeht. Den Ruf eines Anwaltes befestigen die armen Leute, denen er uneigennützig und soweit nöthig unentgeltlich beisteht, nicht die reichen, und nie muss er sich das durch Kartelle, oder Verabredungen von Berufsgenossen erschweren lassen.[1]) Ich hatte s. Z. in diesem Berufe den Grundsatz, kleine Leute, oder wohlthätige Anstalten und dgl. sehr billig zu behandeln und überhaupt für blosse einzelne

[1]) Auch Verständigungen über Gewinnantheil, oder Bezahlung nach Prozenten der Streitsumme sind ungehörig. Das führt dazu, dass die kleinen Sachen vernachlässigt werden. Auch die Arbeitstheilung zwischen avoué und avocat (sollicitor und barrister) nach französischem und englischem System ist gar nicht im Interesse des hülfesuchenden Publikums.

Audienzen, bei denen es sein Verbleiben hatte, gar nichts zu nehmen. Das lohnt sich, wie jedes richtige Verhalten auf Erden, auch wenn es die gewöhnlichen Wege ein wenig verlässt[1]).

Eine weitere Regel, die nicht ganz ohne praktische Schwierigkeiten ist, besteht darin, keine schlechten Sachen anzunehmen. Sie verderben den Ruf, ja den Anwalt selbst nach und nach, indem sie seinen Wahrheitssinn, sein Unterscheidungsvermögen von Recht und Unrecht, seine Zuversicht auf die menschliche Gerechtigkeit, wenn er die böse Sache gewinnt, vernichten. Grösserentheils aber gehen sie schlecht und beschädigen den juristischen Kredit, der sich doch immer einigermassen nach dem Erfolge richtet. Immerhin gibt es schlechte Sachen verschiedener Art. Moralisch schlechte sind immer schlecht, mögen sie im Uebrigen beschaffen sein, wie sie wollen, sogar, bloss formal juristisch angeschaut, gut. Umgekehrt gibt es Sachen, die die innere Wahrheit und Gerechtigkeit für sich haben, aber an irgend einem juristischen Mangel leiden, der vielleicht noch zu heben ist, oder solche, bei denen bloss der Beweis schwierig ist. Die darf man immer übernehmen, falls der Fehler nicht ein hoffnungsloser ist und die Prozessführung als ein Mangel an judicium erscheinen muss. Endlich sind Kriminalvertheidigungen so zu sagen immer schlechte und sehr oft auch hoffnungslose Sachen, und dennoch muss sie Jemand annehmen; dafür gilt daher bei dem Publikum und dem Richter ein anderer Massstab, als in Civilsachen. Da genügt es die Vertheidigung nicht zu übertreiben, sondern

[1]) Das ist auch weit besser, als «Rechtsauskunfteien» oder Rechtsunterricht in der Schule, der doch stets oberflächlich bleiben wird.

nur das anzuführen, was einigen Grund für sich beanspruchen kann, und vor Allem die Thatsachen, die erwiesen sind, nicht zu bestreiten. Dann gehören diese Sachen zu den besten für einen jungen Anwalt und zeigen seine Talente und Gewandtheit, oft auch seine psychologische und philosophische Bildung im vortheilhaftesten Lichte. Sie begründen daher auch gewöhnlich seinen Ruf.

Noch ist vielleicht zu sagen, dass Betreibungen odiöse Sachen mit sehr viel Mühe und Unannehmlichkeit und geringem Gewinn sind; denn der Klient will sein Geld ohne Verlust bekommen und der gehetzte Schuldner kann kaum die Schuld, geschweige denn noch die Betreibungskosten, bezahlen. Da kommt nichts als Verdruss zu Tage, und man lehnt diese Sachen besser ab, ausser da, wo man den vorangehenden Prozess selbst geführt hat und nun auch für die Vollstreckung des Urtheils zu sorgen die Pflicht hat. Ebenso sind Geldsachen, Darlehensgeschäfte, oder Vermittlungen dieser Art kein Geschäft für einen guten Juristen, und die Grenzen von Recht und Unrecht in diesen Dingen oft sehr schmal. Dafür sind auch andere Geschäftsleute in genügender Zahl vorhanden.

Wenn Sie in allen diesen Richtungen als ein treuer, zuverlässiger, arbeitsfähiger und speditiver Mann sich zeigen, so brauchen Sie in der Regel nicht für den Erfolg zu sorgen, der dann bekanntlich immer einen weiteren erzeugt. «Rien ne succède mieux que le succès»[1]). Denn

[1]) Ueber das, was Erfolg haben wird, ist man übrigens nicht immer selbst der beste Richter und auch nicht einmal die Mitwelt ist es stets, sondern oft erst eine weit spätere Zeit. Das wird sogar stets die Regel bei den ganz grossen

solche treue Leute sind viel seltener als geschickte, selbst als geistreiche, oder gelehrte, in diesem, wie in jedem anderen Fache.

Ein richtiger Weltkenner, König Leopold I. von Belgien, schreibt im Jahre 1835 an seinen Neffen Ernst von Coburg (ob mit Nutzen steht dahin) folgende Worte:

«Heutzutage ist Bildung allgemein, und es ist daher nicht leicht, sich vor andern Menschen an Verstand und Bildung ohne grosse Anstrengung auszuzeichnen. Rechtliche, wahre Charaktere, die sich zu allen Zeiten gleich bleiben, auf die man bauen kann, sind jedoch äusserst selten, bei strenger Prüfung. Der Mensch, der also gut, rechtlich und wahr ist, versichert durch diese Eigenschaften sich eine Lage, deren Sicherheit ihm eine hohe Stelle unter seinen Mitmenschen geben wird und zugleich mehr als irgend etwas ihm den so wichtigen Frieden der Seele in den vielfachen Stürmen des Lebens verleiht, ohne welchen man selbst bei grossem Success sich doch nur elend fühlen kann.»

---

und guten Sachen sein. Die klügsten Leute verrechnen sich oft darin auffallend. Grillparzer z. B., welcher nach seiner Trilogie noch den «treuen Diener seines Herrn» und den «Ottokar» schrieb, hielt auf diese beiden Stücke sehr viel und ist doch nicht durch dieselben unsterblich geworden. Manchmal erscheint der Erfolg unbegreiflich, weil er nicht gesucht wurde und gerade das macht die Ueberlegenheit des Werkes über andere aus. Man kann sogar sagen, dass kein Werk, welches viel Reklame nöthig hat und anwendet, von Dauer sein wird. Aber vielen Leuten genügt auch ein Augenblickserfolg. Sie wollen ihn selbst noch erleben und verkaufen für dieses Linsengericht die Erstgeburt ihrer Zukunft. Im Allgemeinen muss man, um im Leben vorwärts zu kommen, heute eine gute Sache, oder eine «gute Presse» haben. Beides trifft aber nicht immer zusammen, und dann ist das Erstere vorzuziehen.

Unter diesem Gesichtspunkte ist der Beruf eines Juristen einer der schönsten und erfolgreichsten; ich würde ihn meinerseits von Neuem wählen, wenn ich das Leben wieder anzufangen hätte. Andernfalls ist er aber stets ein armseliges, oft schmähliches und in manchen Zeiten und Ländern förmlich verrufenes Handwerk gewesen und bietet für die vielen Mühen, Sorgen und Unannehmlichkeiten, die mit ihm stets mehr oder weniger verbunden sein werden und auf die man sich gefasst machen muss, keinen hinreichenden Ersatz.

Sehen Sie, um darauf am Schlusse noch einmal zurückzukommen, die Hauptsache bei einem jungen Menschen ist, dass er zu einer rechten Selbstgewissheit gelangt; d. h. weiss, was er will und wozu er auf der Welt ist, und dass dies nicht Genuss, Ehre und Reichthum sein kann, sondern ein anderes, viel grösseres und edleres Ziel. Damit hat man auch immer recht genug zu thun, und diese Arbeit verzehrt nicht die Kräfte, wie die für die falschen Lebensziele, an welcher gerade die sogenannten «grossen Arbeiter» alle ohne Ausnahme «abgearbeitet», oder «überarbeitet» sterben.

Ist es nicht verächtlich — auch ganz abgesehen von der Frage einer künftigen Vergeltung und Ausgleichung — nur für einen Genuss leben zu wollen, der auch im besten Falle noch immer ein unedler genannt werden muss, weil er auf Kosten von Hunderten und Tausenden geschehen muss, die den gleichen Anspruch darauf hätten, also mit schlechtem Gewissen. Meistens ist er sogar noch bloss fiktiv. Abraham Lincoln, ein Jurist wie er sein soll, äusserte z. B. von dem Reichthum, der in seinem Vaterlande über Alles hochgeschätzt wird, das grossartig wahre Wort: «Reichthum ist ein Ueberfluss an

Dingen, die wir nicht brauchen». Von dem Augenblicke an, in welchem dem jugendlichen Menschen dieser Gedanke voll bewusst wird, ändert sich sein ganzes Leben und es ist nur schade, dass dies in den meisten Fällen viel zu spät geschieht, da eben unsere ganze jetzige Erziehung und Zeitrichtung noch eine andere ist.

Sicher aber ist trotzdem, dass man heute die Gerechtigkeit in allen Lebensverhältnissen mehr als früher sucht, und dazu bedarf man einer grösseren Zahl rechtlich gesinnter Juristen; sonst gibt es, praktisch genommen, auch bei der besten Gesetzgebung (wenn eine solche überhaupt möglich wäre) keine.

Der allgemeine Stand der Moralität eines Landes lässt sich daher ganz gut an dem jeweiligen Niveau der Mehrzahl seiner Juristen abmessen.

Der heilige Jvo von Cærmartin soll der einzige Advokat geblieben sein, der bisher heilig gesprochen wurde, unde versus:

«Sanctus Jvo erat Brito,
advocatus, sed non latro,
res miranda populo!»

Sorgen Sie dafür in Ihrer Zeit, dass stets weit mehr von dieser Art vorhanden ist.

«Truth is the summit of being; justice is the application of it to affairs.»

Anhang.

Eine Hauptfrage bei allen Studien, die wir noch anhangsweise kurz berühren müssen, da sie in unserer Gegenwart sehr massgebend geworden ist, ist die, dass schon in der letzten Zeit des Gymnasiums, sodann aber während der Studienzeit, und oft noch später in der ersten Periode des Kampfes um die Lebensstellung, eine Anlage zur Nervosität sich herausstellt, welche nicht allein das Studium erschwert, sondern auch durch dasselbe befördert und entwickelt wird.

Das gehört nun eigentlich in ein ganz anderes Kapitel, und wir haben uns darüber in «Ueber Neurasthenie» und «Kranke Seelen» bereits hinreichend ausgesprochen. Ganz kurz wollen wir aber dennoch Folgendes hier erwähnen:

Die Anlage zur Nervosität ist öfter eine erbliche, eine sogenannte «Belastung» nach dem medizinischen Kunstausdruck, die jedoch in unserer Zeit und in unseren civilisirten Völkern in der Form einer stärkeren Reizbarkeit des Gehirns und Nervensystems eine allgemeine geworden ist und, wie wir noch zeigen werden, nicht unbedingt als ein Unglück zu betrachten ist. Sie äussert sich, wenn sie in höherem Grade auftritt, durch eine permanente Müdigkeit im Kopf, oder in den Füssen (auch Kniescheiben) oder dem Rückgrat, und wurde in unserer Jugendzeit einfach dem «Wachsen» zugeschrieben, das wohl auch seinen Antheil daran hat, aber nicht den hauptsächlichsten, denn so etwas kommt auch bei gänzlich ausgewachsenen jungen Leuten vor. Meistens ist auch Mangel an Appetit damit verbunden, oder Abweichen, und immer ist eine Empfindlichkeit der Augen für starke Lichteffekte

und des Gehörs für plötzliche, oder permanente Geräusche (Bellen von Hunden, starkes Klingeln, Eisenbahnpfeifen, Tramgeräusch) damit verbunden. Darauf ist zu achten, und wenn es vorhanden ist, sofort etwas dagegen zu thun.

Die Mittel dagegen sind zunächst Verminderung der Anforderungen an die Nerven, namentlich aber der Furcht und Sorge vor der eintretenden Arbeitsunfähigkeit. Die Arbeit muss, wenn man Nervosität bemerkt, sofort abgebrochen und später wieder aufgenommen, nicht aber wegen allgemeiner Müdigkeit gar nicht angefangen werden. Denn mässige, nicht zu lange andauernde und überhaupt passende Arbeit ist ein Hauptstärkungsmittel für die Nerven. Nichts schwächt dieselben mehr als Müssiggang, und die damit nothwendig verbundene Abschweifung des Gedankenlebens von nützlichen Gegenständen auf unnütze und schädliche:

«Our thoughts are as a flock of sheep that are kept in order by a few sheepdogs. No sooner does one of these guardians become idle than the sheep escape over the boundary.»

Etwelche körperliche Bewegung, selbst Ermüdung, ist in solchen Fällen von Nervenermüdung fast immer gut, namentlich wenn sie in freier Luft geschehen kann. In diesem Sinne ist auch das Turnen, wenn es nicht übertrieben wird, Baden, Schwimmen, Bergsteigen, allerlei Sport, und selbst ein nicht übermässig anstrengender Militärdienst gut, und keineswegs immer zu vermeiden.

Die Hauptsache aber bleiben stets die seelischen Mittel. Denn die Nerven werden am meisten durch Furcht und Sorge vor der Zukunft überreizt, und diese Schädlichkeiten müssen aus dem Leben entfernt werden. Insofern sind die Nervenkrankheiten vorwiegend immer auch

Seelenleiden, die nicht bloss körperlich behandelt werden können. Möglich ist die Verbannung von Furcht in den jugendlichen Lebensjahren nur durch eine tiefreligiöse Lebensanschauung, im Gegensatz zu dem Materialismus des «sich auslebens». Denn zu einer stark stoischen Philosophie, die allfällig auch in den Riss treten kann, ist der jugendliche Mensch noch nicht fähig genug. Schädlich ist die Beschäftigung mit «moderner» Litteratur (namentlich Nietzsche), moderner Kunst, ganz besonders Musik, und alle geschlechtliche Aufregung, wozu auch die sogenannte «sexuelle Aufklärung» gehört, die nichts Anderes ist. Schädlich wirken auch der Alkohol (gänzliche Abstinenz ist das Beste), das viele Vereinsleben und der allzuhäufige Theaterbesuch. Ein ruhiges, regelmässiges Leben, aber nicht einförmig, traurig, oder pessimistisch und einsiedlerisch, ein angenehmer Verkehr mit Menschen, aber nicht des Vergnügens halber, sondern mehr in wohlthätigem Sinne, ist das Zuträglichste für zarte Nerven. Mittel für augenblickliche starke Angegriffenheit sind Luftveränderung, Bewegung, reichliche, gute Ernährung und viel Schlaf. Derselbe ist überhaupt eigentlich das normale Nervenrestaurationsmittel. Auch der Sonntag spielt hier eine Rolle. Sie müssen jeden Morgen, namentlich aber jeden Montag Morgen, das behagliche Gefühl des Ausgeruhtseins haben; dann brauchen Sie nie besondere Erholungen und Kuren, oder höchstens etwa eine kurze von drei Wochen im Jahre. Wer mehr braucht, der ist ungesund. Wenn die Krankheit in stärkerem Massstabe auftritt, muss ein Arzt konsultirt werden; im Ganzen aber muss nach und nach jeder verständige Mensch selber durch Erfahrung lernen, was für Mittel bei ihm die wirksamsten sind. Die Nervenheilanstalten

sind nicht immer zuträglich, der Ansteckung wegen, die auch in diesen halb geistigen Dingen stattfindet. Doch würde eine sehr gute, von erfahrenen Sachverständigen geleitete Anstalt für augenblicklich Entgleiste, oder Halbirre, die noch arbeitsfähig und besserungsfähig sind, zu den dringenden Bedürfnissen unserer Zeit gehören.

Im Uebrigen nimmt die Nervosität alle nur möglichen Formen an und wird unter verschiedenen Namen oft gar nicht erkannt und sogar falsch behandelt. Namentlich sind viele Herzleiden, Magenleiden, Unterleibsleiden, selbst Lähmungen und Rückenmarks- oder Gehirnleiden in ihren ersten Anfängen nur Nervenleiden und von diesem Standpunkte aus allein wirksam zu bekämpfen.[1]) Ja, es gibt heute ziemlich wenige Menschen, namentlich in den gelehrten Ständen, die nicht zeitweise nervenkrank sind, oder es schon gewesen sind. Oft besteht das Uebel ein ganzes Leben hindurch in der Form einer gewissen Reizbarkeit für Eindrücke, oder eines latenten Skeptizismus, Pessimismus, mitunter bis zur Melancholie sich steigernd. Oft hingegen ist es intermittirend, oder nur bei sonst ungünstigen Lebensverhältnissen auftretend, und sehr häufig äussert es sich in vorzeitiger Erschöpfung, oder Altersschwäche.[2]) Immer aber ist es eine kombinirte Krankheit und vorwiegend Seelenkrankheit, wenn auch mit körperlichen Leiden eng verbunden, und vielfach fehlt es jetzt noch an der richtigen Auffassung dieser Sache, bei Sachverständigen und Laien.

[1]) Man bemerkt sie zuerst bei Andern an dem unsichern Blick, oder Gang, und an der unnatürlichen Temperatur der Hand.

[2]) Dieselbe ist die ganz gewöhnliche Strafe der Materialisten in heutiger Zeit.

Nur beiläufig ist noch zu sagen, dass natürlich das weibliche Geschlecht diesem Schicksale auch nicht entgeht und dass die Tendenz desselben zu Studien, ganz besonders in den Fächern der modernen Kunst jeder Art, davon keineswegs ablenkt, eher im Gegentheil die nervöse Anlage noch ausbildet. Es wäre für alle Mädchen viel gesünder und natürlicher, sich zum Hausdienst auszubilden, als — besondere Anlagen vorbehalten — zum Studieren sich zu entschliessen, was sie selten glücklich machen wird, wobei dann auch noch ihre speziellen geschlechtlichen Eigenschaften mit in Betracht kommen.

Im Allgemeinen aber — das wollen wir schliesslich doch zum Troste für unser ganzes Geschlecht und Zeitalter beifügen — kann man auch bei stark nervöser Anlage und selbst zeitweiser Angegriffenheit ein glückliches und fruchtbares Leben, namentlich in den Künsten und gelehrten Berufsarten führen, und Hunderte der bedeutendsten Zierden und Wohlthäter der Menschheit sind in diesem Sinne mehr oder weniger neurasthenisch gewesen.[1]) Gesundheit ist überhaupt noch lange nicht das Höchste im Leben. Ein englischer Schriftsteller sagt sogar:

«A real power of feeling is, perhaps, one of the rarest, and certainly is one of the most beautiful gifts human nature can by blessed with.»

Ein solches starkes Gefühlsvermögen wird aber nie ohne eine entsprechende Nervenreizbarkeit vorhanden sein.

[1]) Z. B. der Apostel Paulus, einer der thätigsten und wirkungsvollsten Menschen, die je gelebt haben, war es zeitweise in hohem Grade. Vgl. den 2ten Brief an die Korinther darüber.

Ein Künstler, ja sogar ein Pfarrer, ein Arzt, ein Anwalt, vollends gar ein Schriftsteller, Dichter, Journalist ohne eine nervöse starke Reizbarkeit wird nichts Bedeutendes leisten. Sie muss nur nicht zu weit gehen, und durch eine gesunde Lebensanschauung stets im Schach gehalten werden.

Das ist eigentlich die einzige grosse Frage in diesem Gebiete, auf die es in Wirklichkeit ankommt. Eine leichte Nervosität gehört zu den nothwendigen Eigenschaften der civilisirten Völker, gegenüber den unkultivirten, die noch «Nerven wie Stricke» haben, wie man sich gewöhnlich ausdrückt; sie ist nicht zu beseitigen und bildet sogar die Grundlage der Lebensreize, ohne welche das menschliche Dasein oft etwas zu einförmig und öde sein würde.

Die Ehe im Volke Israel.

Religion, Sitte und Recht stehen bei den alten Völkern in einem innigen Bunde miteinander. Die Sitte, die mit zäher Beharrlichkeit von Geschlecht auf Geschlecht sich vererbt, wurzelt in religiösen Anschauungen; aus ihr erwächst, wenn mit dem Fortschritt der Kultur primitivere Lebensordnungen sich allmählig zu staatlichen Gebilden entwickeln, das Recht als selbständige Grösse, unter Ausscheidung der religiösen und kultischen Elemente, und wirkt nun auch seinerseits wieder normirend auf die Sitte zurück. Dieser Prozess lässt sich auch auf dem Gebiet der Ehe beobachten, wie sie nach Brauch und Gesetz sich im Volke Israel gestaltet hat.

Von vorneherein ist als selbstverständlich festzustellen, dass es sich bei einem Volke, das erst nach der Mitte des zweiten Jahrtausends auf die weltgeschichtliche Bühne trat, auch mit Bezug auf seine Auffassung der Ehe nicht um eine Neubildung handeln kann, sondern dass die Stämme, aus denen Israel zu einer Nation zusammenwuchs, schon längst vorher ihre Ehesitten und ein gewisses Eherecht besassen. Man hat ja in neuerer Zeit überhaupt gelernt, dass Israel nicht auf einer weltfremden Insel sein geschichtliches Leben begann und führte, sondern aus dem Mutterboden eines grossen und reichen Völkerkreises hervorgegangen ist, in welchem es mit tausend Fasern wurzelt. Es ist eine der wichtigsten und lohnendsten Aufgaben der Erforschung seiner Geschichte, die Zusammenhänge dieses Volks mit dem Leben des

alten Orients aufzudecken, aber dann auch zu untersuchen, was aus dem gemeinsamen Erbe von Anschauungen, Sitten und Satzungen unter dem Einfluss des eigenthümlichen in Israel waltenden Geistes geworden ist.

Die hier gestellte Aufgabe zerlegt sich also von selbst in drei Theile. Zuerst sind die Voraussetzungen zu ermitteln, die schon vor der Entstehung Israels in der Völkerwelt, aus welcher es hervorging, in Betreff der Ehe walteten. Sodann ist die Ehe in Israel als hergebrachter Brauch und als in seiner Thora festgelegte Satzung zu beschreiben. Endlich ist zu zeigen, warum und inwiefern die Ehe in Israel unter neue, bisher unbekannte Gesichtspunkte gerückt worden ist, und wozu sie sich unter der Einwirkung seiner Religion entfaltet hat.

Vielleicht darf diese Arbeit den Anspruch erheben, nicht ganz unzeitgemäss zu sein. Seitdem ein Modephilosoph von der Umwerthung aller Werthe geredet und seitdem die materialistisch-monistische Weltanschauung auch der christlichen Moral den Krieg erklärt hat, wird nicht zum wenigsten auch die christliche Auffassung der Ehe auf das Ernstlichste angefochten. Der Zwang, den sie der Lust und Willkür der Menschen auferlegt, wird nicht nur in einer trüben Flut von Romanen und Dramen, die in ewigem Einerlei das Thema der geschlechtlichen Beziehungen behandeln, gelockert und erschüttert, sondern auch von berufsmässigen Moralisten und Moralistinnen als unsittlich angegriffen und einer freiern Gestaltung des Verhältnisses zwischen Mann und Weib das Wort geredet. Man weist auf die erfahrungsmässigen Schäden, die innere Unwahrheit und Heuchelei der landläufigen Einehe auf Lebenszeit hin und fordert eine solche Regelung des Geschlechtsverkehrs, welche der menschlichen Natur, so wie

man sie versteht, besser gerecht werde und das richtige Ausleben ihrer physischen und gemüthlichen Anlagen ermögliche. Wir brauchen bloss an die eifrige Kanonisirung der ausserehelichen Mutterschaft und die Bestrebungen zu Gunsten des sog. Mutterschutzes zu erinnern, wie sie auch von ernst zu nehmenden Seiten ausgehen, um festzustellen, dass auch in der Beurtheilung der Ehe die Gegenwart eine Gährung zeigt, die aufmerksamste Beachtung verdient. Denn hier handelt es sich um ein Bollwerk der christlichen Kultur, mit dem an Wichtigkeit kaum ein anderes zu vergleichen ist; fällt es, so fällt noch vieles Andere mit. Auch auf diesem Gebiet ist die Geschichte eine grosse Lehrmeisterin; sie enthüllt uns die Thatsache, dass die allermodernsten Irrungen nur einen Rückfall in allerälteste Phasen dieses Entwicklungsganges darstellen und alles Andere eher denn als Fortschritte zu bewerthen sind.

Für das vorisraelitische Eherecht des alten Orients haben wir, abgesehen von spärlichen und zerstreuten Nachrichten aus griechischen Schriftstellern, mit der im Dezember 1901 und Januar 1902 in Susa ausgegrabenen Stele des babylonischen Königs Hammurabi ein unschätzbares Dokument gewonnen. Es steht fest, dass die babylonische Kultur um die Mitte des zweiten Jahrtausends einen mächtigen Einfluss auf die südwestasiatischen Völkerschaften ausübte, und gerade bei der Behandlung der Ehe wird man im Codex Hammurabi auf Schritt und Tritt an die Vätersage Israels und an Bestimmungen der Thora erinnert. Wir sind hier mehr als anderswo in die glückliche Lage versetzt, den Kreis von Anschauungen deutlich zu umschreiben, die neben andern Volksstämmen auch Israel schon vor-

fand, als es in Brauch und Recht begann seine eigenen Wege zu gehen. — Weiterhin hat sich infolge des Konservatismus, der das Leben des Orients beherrscht, manches von alten Sitten und Anschauungen bis in viel spätere Zeiten, ja bis auf die Gegenwart herab unverändert erhalten. Nicht selten dient, was wir durch Reisebeschreibungen aus Syrien und Arabien über Ehe und Familie erfahren, oder was arabische Schriftsteller aus vorislamischer und aus islamischer Zeit melden, direkt zur Erklärung israelitischer Ehebräuche und Satzungen.

Aus dieser doppelten Quelle ergiebt sich nun folgendes Bild[1]).

Die babylonische Ehe trägt den Charakter eines Kaufes an sich, der zwischen den nächsten Angehörigen der Braut, ihrem Vater oder Bruder, und dem Bräutigam abgeschlossen wird. Die Zustimmung der Nupturienten, insonderheit des Mädchens, über das verfügt werden soll, kommt dabei zunächst nicht in Betracht; denn die Familie des jungen Mannes will mit der Braut eine neue Arbeitskraft gewinnen und ihren eigenen Bestand durch die Sicherung von Nachkommenschaft stärken. Die Gültigkeit der Ehe hängt davon ab, dass zwischen den Angehörigen der oft noch sehr jungen Brautleute ein Ehevertrag geschlossen wurde. Die mehrfach uns überlieferten Heirathsurkunden enthalten die Namen der künftigen

[1]) Für den Cod. Ham. sind zu vergleichen: V. Scheil. O. P., Mémoires de la délégation en Perse Tome IV, Paris 1902. — H. Winckler, die Gesetze Hammurabis in Umschrift und Uebersetzung, Leipzig 1904. — Kohler u. Peiser, Hammurabis Gesetz Bd. I, Leipzig 1904. — Müller, die Gesetze Hammurabis u. ihr Verhältniss zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln, Wien 1903. — Oettli, das Gesetz Hammurabis u. die Thora Israels, Leipzig 1903.

Ehegatten und die Namen ihrer Eltern, die Höhe des Brautgeldes und die Formel, dass, wenn die Gattin künftig zu ihrem Manne sprechen würde: du bist nicht mein Gemahl! d. h. wenn sie ihm die eheliche Gemeinschaft kündigt, sie ins Wasser zu werfen ist; wenn aber der Mann dasselbe thut, er den Brautpreis ihr zu erstatten hat. (Vgl. Meissner, aus dem altbabylonischen Recht in: der Alte Orient 7. Jahrg. 1. Heft Leipzig 1905. S. 23.) Das Abkommen wird von beiden Theilen etwa bei Schamasch, Marduk, dem regierenden Könige oder auch bei einem berühmten Tempel beschworen. In einem solchen Vertrage heisst es: wenn die Frau sich später ungebührlich gegen ihren Mann benehmen sollte, so müsse sie vom Thurm herab geworfen werden; ferner, die Mutter der Frau, welche vermuthlich Wittwe war, habe Anspruch darauf, lebenslänglich von ihrer verheiratheten Tochter unterhalten zu werden. Den Schluss macht eine Selbstverfluchung für den Fall, dass diese Bestimmung missachtet werden sollte. Vertraglicher Feststellung bedurfte es auch, wenn der Mann eine Freigeborene zugleich mit ihrer Sklavin zur Ehe nahm. Hier wird nicht nur, wie in den andern Eheurkunden, der willkürlichen Lösung des Ehebandes dadurch gesteuert, dass die Frauen mit dem Tode, der Mann mit dem Verlust des für sie erlegten Mahlschatzes bedroht werden, sondern auch das Recht der Freien über die Nebenfrau, ihre bisherige Sklavin, durch die Bestimmung gewahrt (vgl. Meissner a. a. O.): Iltani (die Sklavin) soll die Füsse der Taram-Sagila (ihrer bisherigen Herrin) waschen, ihren Stuhl ins Haus ihres Gottes tragen, soll sie frisieren und ihr Wohlergehen sich angelegen sein lassen. Was versiegelt ist, darf sie nicht öffnen — eine harte Probe

für weibliche Neugier —; sie muss täglich für sie 10 Ka Mehl mahlen und für sie backen (also nach wie vor die gewöhnlichen Sklavengeschäfte verrichten). Die Kinder, die aus dieser Doppelehe geboren werden, gehören beiden Frauen gemeinsam. Wenn die Freie zur Nebenfrau sagen sollte: du bist nicht meine Schwester (d. h. ihr das Eherecht abspricht, denn die Frauen des gleichen Mannes gelten als Schwestern), so hat sie das Haus zu verlassen; und wenn umgekehrt sich die Sklavin dieselbe Redensart gegen ihre Herrin und jetzige Ehegenossin erlaubt, so kann ihr das Sklavenmahl aufgebrannt (od. eingeritzt) und sie selbst verkauft werden. Die Frauen stehen sich also dem Manne gegenüber gleich, aber ohne dass der soziale Unterschied zwischen ihnen ausgelöscht wäre. Der Cod. Ham. setzt ausserdem fest, dass die unbotmässige Nebenfrau, sobald sie dem Manne Kinder geboren hat, nicht mehr verkauft, sondern nur noch als Dienerin behandelt werden darf. —

Die Summe, die der Bräutigam den Angehörigen der Braut zu bezahlen hatte, die tirchatu, wird je nach den Vermögensverhältnissen und der sozialen Stellung der Betheiligten ungleich bemessen worden sein. In den soeben erwähnten Urkunden ist sie 10 Silbersekel (etwa 25 Mark) oder eine Silbermine (etwa 125 Mark) oder $^1/_3$ Mine und ein Sklave; es kam aber vor, dass gutgestellte Väter auf den Frauenpreis ganz verzichteten oder ihn zur Verfügung ihrer verehelichten Tochter liessen. Ausserdem war es üblich, dass der Vater seiner Tochter eine Aussteuer, die scheriqtu, in die Ehe mitgab, und dass der Mann seiner Gattin ein Wittwentheil, nudunu, verschrieb. In manchen Fällen war das von der Frau eingebrachte Gut sogar beträchtlicher, als der vom Mann an seinen Schwiegervater bezahlte Kaufpreis; dann durfte der Mann,

der, wenn seine Frau kinderlos verstarb, zur Rückerstattung des ganzen Frauengutes verpflichtet war, den Betrag der tirchatu davon abziehen, die ihm sein Schwiegervater sonst zurückzugeben hatte. Wie lange vor dem Verlöbniss oder vor der Schliessung der Ehe das Brautgeld zu entrichten war, darüber fehlt eine ausdrückliche Bestimmung. Da indes aus mehreren Sätzen des Cod. Ham. erhellt, dass noch zwischen der Bezahlung der tirchatu und der faktischen Eheschliessung das Eheversprechen wieder rückgängig gemacht werden konnte, so fallen die beiden Akte jedenfalls nicht in den gleichen Zeitpunkt. Nämlich wenn dem Verlobten, nachdem er schon das Brautgeld und die üblichen Geschenke ins Haus seines künftigen Schwiegervaters hatte bringen lassen, die Sache wieder leid wird (wenn er erklärt: ich will deine Tochter nicht nehmen), so ist das Bezahlte dem Schwiegervater verfallen; umgekehrt, wenn dieser erklärt: ich gebe dir meine Tochter nicht, so muss er alles schon Empfangene dem abgewiesenen Freier doppelt erstatten. Man ersieht daraus die Absicht des Gesetzgebers, unbedachte Verlöbnisse nach Möglichkeit einzuschränken, da ein unbegründeter Rücktritt für den einen wie für den andern Theil empfindliche Schädigung nach sich zieht. Um verleumderische Machinationen von vorneherein abzuschneiden, wird ausserdem verfügt, dass, wenn des Mädchens Vater in Folge von Einflüsterungen eines Nebenbuhlers des Bräutigams das Eheversprechen auflöst, seine Tochter dem Verleumder nicht zur Frau gegeben werden darf.

Von einer Beschränkung des Geschlechtsverkehrs auf die Ehe ist übrigens für den Mann nicht die Rede. Er kann nur eine fremde, nicht seine eigene Ehe brechen,

und eine Unverlobte und Unverheirathete, mit der ein Ehemann sich einlässt, gilt keineswegs als Ehebrecherin; als solche wird erst die Ehefrau angesehen, die sich mit einem Andern vergeht. Dann aber wird der Ehebruch an beiden Betheiligten streng geahndet: sie werden gefesselt ins Wasser geworfen, wofern nicht der beleidigte Ehemann seinem Weibe vergibt und der König als oberster Richter im Lande den schuldigen Mann begnadigt; der Gatte ist ebenso der Herr über das Schicksal seines Weibes, wie der König über dasjenige seines Unterthans. Dieselbe Strafe trifft den, welcher einer verheiratheten jungen Frau, die noch im Hause ihres Vaters geblieben oder deren Ehe noch nicht vollzogen ist, Gewalt anthut; diese selbst bleibt natürlich straflos. Geräth eine Frau unter den Verdacht des Ehebruchs, ohne gerade in flagranti ertappt zu sein, so kommt es darauf an, ob ihr Ehemann selbst sie beschuldigt, oder ob ein Anderer «den Finger gegen sie ausstreckt», d. h. sie des Ehebruchs bezichtigt. Im ersten Falle kann sie sich durch einen Gotteseid reinigen und dann in ihr Vaterhaus zurückkehren; im zweiten, wo die Verdachtsgründe gewichtiger erscheinen, weil sie nicht von dem vielleicht ohne Grund eifersüchtigen Gatten, sondern von einem Unbetheiligten ausgehen, muss sie auf Antrag des Gatten sich der Wasserprobe, einem Gottesurtheil, unterwerfen; es fragt sich, ob der Fluss (nahru mit dem Determinativ ilu = Gott, als ob er göttlicher Mitwisser und Richter wäre) sie fortschwemme, oder nicht. Hier kommt aber noch in Betracht, dass der Ankläger selbst, falls seine Beschuldigung sich als erfunden erweist, ernstlich Gefahr läuft, die gleiche Strafe über sich verhängt zu sehen, die der Angeklagte im Falle seiner Ueberführung verbüssen müsste

(gemäss Satz 1 und 2 des Cod. Ham.). Der schlimmste Fall, der an moderne Kriminalfälle erinnert, ereignet sich dann, wenn eine Frau um eines andern Mannes willen ihren Gatten ums Leben bringen lässt, was sie mit der Strafe der Pfählung oder Kreuzigung büssen muss. Ins Wasser geworfen wird auch eine solche Frau, die während einer längern Abwesenheit ihres Mannes, der etwa in Kriegsgefangenschaft gerathen war, sich einem andern Manne ergibt, obgleich sie Lebensunterhalt genug in seinem Hause hatte; frei geht sie nur dann aus, wenn der Mangel sie zu diesem Schritte trieb; in beiden Fällen ist aber gerichtliche Feststellung des Sachverhaltes erforderlich. Kehrt der erste Mann unversehens wieder heim und findet seine Frau in der Gewalt eines Andern, so tritt deren erste Ehe wieder in Gültigkeit und die Kinder folgen je ihrem Vater; aber nicht zu ihrem ersten Manne zurückzukehren braucht die Frau dann, wenn er, aus seiner Heimat verbannt, erst nach langer Zeit wieder auftaucht; die Verbannung scheint ihn ehrlos gemacht und den ehelichen Anspruch an seine Frau aufgehoben zu haben.

In Betreff der Ehescheidung ist dem Manne ein viel freierer Spielraum als der Frau gewährt, wenn schon auch diese nicht ohne einen gewissen Schutz gegen allzu willkürliche Behandlung bleibt. Bestimmte Gründe für die Scheidung braucht der Gatte nicht vorzubringen; «er hat eben sein Angesicht darauf gerichtet», die bisherige Frau oder Nebenfrau zu entlassen. Etwas günstiger gestaltet sich ihre Lage dann, wenn sie dem Mann Kinder geboren haben; denn in diesem Falle muss er nicht nur, was die Frau in die Ehe eingebracht hat, die scheriqtu, sondern auch das ihren Kindern zukommende

Erbgut herausgeben, dessen Verwaltung ihr während der Minderjährigkeit derselben zusteht, weil ihr die Erziehungslast aufliegt. Sind sie grossjährig geworden, so darf sie für sich selbst ein Sohnestheil beanspruchen, kann übrigens auch nach Belieben einen andern Mann heirathen. Dagegen ungünstiger liegt die Sache für sie, wenn sie kinderlos geblieben ist — und gerade dies wird am häufigsten den Scheidungsgrund geliefert haben; in diesem Falle braucht ihr der Gatte nur ihr eingebrachtes Gut zurückzuerstatten, muss ihr aber jedenfalls so viel mitgeben, als ihre tirchatu betrug, und hatte er eine solche nicht zu erlegen, ihr eine Mine als Vergütung für die Verstossung bezahlen. In all diesen Fällen wird ein Verschulden der Frau nicht vorausgesetzt; ist ihr hingegen gerichtlich nachgewiesen, dass sie selbst den Mann pflichtwidrig vernachlässigt oder böswillig verlassen, unehrenhaft gehandelt, «ihr Haus vergeudet», verschwenderisch gelebt hat, dann steht es dem Ehemann frei, einfach zu erklären: ich verstosse sie, ohne irgend welche Leistung von seiner Seite; oder er kann sie zur Magd (amtu = Konkubine) in seinem Hause degradiren und ohne weitere Scheidungsformalitäten eine Andere heirathen. Sollte aber bei einem Ehehader sich herausstellen, dass die Frau schuldlos ist und der Mann durch gröbliche Vernachlässigung oder schlechte Behandlung der Frau sich verfehlt hat, dann darf die Frau zu ihrer Familie zurückkehren und muss ihr eingebrachtes Gut ihr erstattet werden. Ein schlimmes Ende nimmt der Prozess für die Frau, wenn die gerichtliche Untersuchung ergibt, dass sie selbst sich zu Schulden kommen liess, was sie ihrem Mann zur [illegible]; denn dann wird sie kurzer Hand ins Wasser

Man ersieht auch hier die Ungleichheit der

Behandlung: falsche Beschuldigungen werden an der Frau mit dem Tode, an dem Manne mit milder Geldstrafe geahndet; somit wird eine Frau sich dreimal besinnen, ehe sie einen Scheidungsprozess anhebt, während der Mann es damit schon etwas leichter nehmen kann.

Da der Hauptzweck der Ehe die Gewinnung von Nachkommenschaft ist, so verliert sie bei Kinderlosigkeit ihre Berechtigung, und im Interesse der Frau liegt es, wenn sie der sonst ihr drohenden Entlassung entgehen will, einen andern Weg zur Erlangung von Kindersegen einzuschlagen. Es geschah dann, was wir in der Patriarchengeschichte von Sara und den Töchtern Labans lesen, dass die Kinderlose oder Kinderarme dem Ehemann eine Magd zur Verfügung stellt, deren Kinder sie als die ihrigen ansprechen kann, und in diesem Falle ist es dem Manne nicht mehr gestattet, neben jener Hauptfrau sich noch eine Nebenfrau beizugesellen, die jener in Betreff der häuslichen Stellung näher, wenn auch nicht mit völliger Gleichberechtigung, stünde, während die Magd, auch wenn sie Kinder gebiert, ihrer Herrin schlechterdings untergeben bleibt. Es leuchtet ein, dass eine kinderlose Frau gern zu dieser Auskunft griff, um wenigstens nicht ihre bevorzugte Stellung im Hause einzubüssen; verstand sie sich nicht dazu, so musste sie es sich gefallen lassen, wenn der Mann eine richtige Kebse (schugitum) ins Haus nahm, die, wenn gleich rechtlich ihr nicht gleichgestellt, durch die Thatsache, dass sie Mutter der Söhne des Hausherrn wurde, der Hauptfrau in der Liebe des Mannes und der häuslichen Geltung gefährlich werden konnte. (Vgl. 1 Sam. 1, 6). Wenn jedoch eine solche Sklavin-Mutter sich frech gegen ihre kinderlose Herrin benimmt (Gen. 16, 4 f.), dann darf zwar diese sie nicht, wozu sie etwa

Neigung verspüren mochte, weiter verkaufen, eben weil sie Kinder geboren hat, aber sie ist befugt, ihr das «Sklavenmal» (abuttum) aufzudrücken, worunter man irgend ein unaustilgbares Merkzeichen, etwa ein Brandmal oder eine bestimmte Tätowirung, zu verstehen hat, die sofort den Sklavenstand der Trägerin verriethen. Sie zu verkaufen, steht der beleidigten Herrin frei, wofern auch die Sklavin ohne Kinder blieb. — Wird eine Ehefrau von unheilbarer Krankheit befallen, die zur Mutterschaft unfähig macht, so ist der Mann berechtigt, eine andere zu heirathen, muss aber der Kranken Zeitlebens Wohnung, Unterhalt und Pflege gewähren; würde es derselben zu schwer fallen, unter diesen Umständen, neben der glücklicheren Nachfolgerin, im Hause zu bleiben, so darf sie es mit der scheriqtu ausgestattet verlassen.

Alle diese Bestimmungen sind augenscheinlich zunächst auf die Einehe zugeschnitten; weitere eheliche Verbindungen wurden in der Regel nur eingegangen, wenn Kinderlosigkeit der ersten Ehe dazu nöthigte. In Häusern höhern Standes und beträchtlichen Vermögens kann freilich auch aus andern Gründen Bigamie oder Polygamie geherrscht haben, die gesetzlich nicht ausgeschlossen war, und wofern die erste Frau nicht in der Lage war, mit Rücksicht auf die Stellung und das Ansehen ihrer eigenen Familie kräftig zu widersprechen, kaum einem ernstlichen Hindernisse begegnete.

Gewisse, genau umgrenzte Verwandtschaftsgrade schliessen nicht nur eine gesetzmässige Ehe aus, sondern auch zufällige Verbindungen innerhalb derselben werden unter schwere Strafe gestellt. Die Kasuistik des Inzestes ist im Cod. Ham. weniger fein als im Deuteronom 27, im Leviticus 18 und 20 ausgesponnen, weil

hier schon ein feineres Gefühl für das natürlich und sittlich Zulässige bestimmend gewirkt hat. Wenn ein Mann mit seiner eigenen Tochter sich vergeht, so wird er verbannt; die verhältnissmässig milde Strafe hat ihren Grund darin, dass die Tochter unter den Begriff des Eigenthums fällt und der Vater sich selbst schädigt, wenn er durch Entziehung der jungfräulichen Ehren seine Tochter in den Augen sonst erwünschter Bewerber entwerthet. Wenn der Schwiegervater der Schwiegertochter beiwohnt, mit der sein Sohn die Ehe bereits vollzogen hat, so verfällt er dem Wassertode; trifft jene Bedingung noch nicht zu, etwa weil die junge Frau bisher noch in ihrem elterlichen Hause wohnte, so erhält sie zur Sühne des an ihr verübten Unrechts eine halbe Mine samt ihrem eingebrachten Gute und hat die Freiheit, von der Ehe mit dem Sohne des Verführers zurückzutreten und sich anderweitig zu verheirathen. Wer nach dem Tode seines Vaters mit der eigenen Mutter Unzucht treibt, wird sammt ihr verbrannt; sie ist also im Einverständniss mit ihm gedacht. Vergeht sich einer an seiner Stiefmutter, die seinem Vater Kinder geboren hat, nach dessen Tode, der wird mit Ausstossung aus der Familie bestraft: «er wird aus seines Vaters Hause ausgerissen», d. h. verliert Sohnes- und Erbrecht, wird aber darum noch nicht heimathlos. Die milde Bestrafung erklärt sich wohl daraus, dass der Brauch hier anders urtheilte, als das Gesetz; indem der Sohn nebst den andern Vermögenstheilen auch die Weiber des Vaters in Anspruch nimmt, gibt er sich als den Erben zu erkennen (vgl. hiezu auch Gen. 35, 22 und 2 Sam. 16, 21 f.). Falls die Stiefmutter kinderlos war, scheint von einer Ahndung des Vergehens an ihrem Stiefsohn überhaupt nicht die Rede gewesen zu sein.

Was die Vermögensverwaltung der Eheleute anbetrifft, so verbleibt das von der Frau eingebrachte Gut ihr Eigenthum, und dem Manne steht bloss die Nutzniessung, nicht freie Verfügung darüber zu. Nach seinem Tode erhält sie es zurück und vererbt es nach ihrem eigenen Tode auf ihre Kinder, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, auf ihre eigene Familie; auch bei Ehescheidung muss es ihr, falls ihr kein Verschulden nachgewiesen ist, zurückerstattet werden. Während der Dauer der Ehe kann der Mann auf dem Wege des Vertrags Schenkungen an die Frau machen, die dann als ihr Eigenthum zu betrachten sind, und zwar so, dass sie, falls die übrigen Söhne sich damit einverstanden erklären, einem bevorzugten Sohne das geschenkte Gut zuwenden kann. Für Verbindlichkeiten, die aus der vorehelichen Zeit stammen, haftet die Frau mit, es sei denn, dass sie im Ehevertrag sich durch einen Protest dagegen geschützt hat; dagegen der Mann braucht für voreheliche Schulden der Frau nicht aufzukommen; solidarisch haften beide Ehegatten oder der überlebende Theil für die während der Ehe eingegangenen Verbindlichkeiten. Für den Fall, dass der Ehemann seiner Gattin keine Verschreibung gemacht hat, erhält sie nach seinem Tode ausser der scheriqtu ein Kindestheil aus der Erbschaft. Sollten Schwierigkeiten zwischen ihr und den Söhnen entstehen, so ist die Sache gerichtlich zu untersuchen und, falls sie im Rechte befunden wird, ihr das Wohnrecht im Hause des Mannes zu gewährleisten; es steht ihr aber frei, wenn etwa das Verhältniss zu den Erben zu ungemüthlich würde, das Haus zu verlassen, nur muss sie dann die Zuwendungen ihres Gatten herausgeben und sich mit ihrer scheriqtu begnügen. Verheirathet sie sich ausserhalb,

so fällt diese an die älteren Söhne aus der ersten und die jüngeren Söhne aus der zweiten Ehe nach Massgabe der Kopfzahl; bleibt die zweite Ehe kinderlos, so haben nur die Söhne der ersten Anspruch auf ihr eingebrachtes Gut. Es wird mithin vorausgesetzt, dass die Wittwe bei Eingehung der zweiten Ehe nicht noch einmal eine Aussteuer von Seiten ihrer eigenen Familie erhält, und ebenso wenig ist davon die Rede, dass der zweite Mann eine tirchatu an dieselbe zu entrichten hat. Eine Wittwe mit minderjährigen Kindern muss, wenn sie sich wieder verheirathen will, ihren gesammten Besitz aus erster Ehe gerichtlich inventarisiren lassen und sammt ihrem zweiten Ehemann sich urkundlich zu sorgfältiger Verwaltung — nur Nutzniessung, nicht freie Verfügung steht ihnen zu — im Interesse der Minderjährigen verpflichten; sollten sie sich erlauben, einen Theil der Hinterlassenschaft des ersten Mannes zu veräussern, so gilt ein solches Geschäft als nichtig, und der Verkäufer hat das Objekt zurückzugeben. Das gleiche wohlbegründete Interesse an Minderjährigen ist auch durch die Bestimmung wahrgenommen, dass nach des Vaters Tode ein minderjähriger Sohn nicht nur sein Kindestheil, sondern darüber hinaus noch den ungefähren Betrag der tirchatu erhalten soll, die er bei seiner spätern Verheirathung zu erlegen hat. Wenn ein Vater mit Hinterlassung von Söhnen aus verschiedenen Ehen stirbt, so muss das Erbe nicht nach der Zahl der Mütter, sondern nach der Kopfzahl der Kinder getheilt werden; dagegen die scheriqtu, die jede Frau in die Ehe gebracht hat, geht nur an ihre eigenen Söhne über. Ein etwa anderthalb Jahrtausende jüngeres Gesetz bestimmt freilich, dass die Kinder aus erster Ehe zwei Drittel, die aus zweiter Ehe ein Drittel des väterlichen Gutes erhal-

ten. Es ist charakteristisch, dass in späterer Zeit den Sprossen der ersten Ehe ein erhebliches Vorrecht vor denen der nachfolgenden Ehe eingeräumt wird, wahrscheinlich im Zusammenhang damit, dass inzwischen die Werthschätzung der Einehe mit Kindersegen gestiegen war. Falls der Ehemann die Kinder einer Konkubine als eheliche mit der Erklärung anerkannt hat: ihr seid meine Kinder, so sind sie in erbrechtlicher Beziehung den Kindern der Hauptfrau gleichgestellt, nur dass der Sohn derselben die Theilung vollziehen und sich seinen eigenen Antheil auswählen darf. Hat hingegen jene Erklärung nicht stattgefunden, so besitzen die Kinder der Magd keinen Erbanspruch.

Die sehr einlässlichen Bestimmungen des Cod. Ham. über die Adoption fremder Kinder werden hier übergangen, da sie auf das israelitische Recht nicht eingewirkt und im israelitischen Herkommen keine Analogie haben.

Dagegen muss eine Institution erwähnt werden, welche ein eigenartiges Licht oder vielmehr einen tiefen Schatten auf die babylonische Auffassung des Geschlechtsverhältnisses wirft, die Hierodulie, d. h. die Weihung weiblicher Personen an die Gottheit. Was Herodot (I 199) von der Pflicht der Preisgebung jedes babylonischen Mädchens zu Ehren einer Gottheit erzählt, beruht zwar sicher auf verleumderischer Uebertreibung; aber als Thatsache, die gerade der Cod. Ham. in vielen Bestimmungen erhärtet, steht fest, dass recht oft ein Vater seine Tochter einem Tempel übergab, wo sie als qadischtu oder harimtu, also entweder als Tempeldirne, oder unberührt dem Marduk oder der Ischtar oder einer andern Gottheit diente. Ein sittlicher Wiederspruch gegen diese Einrich-

tung wird nirgends in Babel laut; im Gegentheil geniessen diese Hierodulen augenscheinlich eine gewisse Werthschätzung und werden in ihren Vermögens- und Erbrechtlichen Beziehungen vom Gesetzgeber kräftig geschützt. Es heisst doch sehr mild urtheilen, wenn die sonst vortreffliche Darstellung von Kohler u. Peiser (a. a. O. S. 142) hierüber bemerkt: «Wir werden in der Hierodulie eine Anerkennung der menschlichen Sinnesnatur und eine gewisse Weihe der in der Menschheit waltenden natürlichen Kräfte erblicken können, die allerdings uns widerstrebt, aber nur darum, weil wir im Kult der Gottheit etwas absolut Reines und Sittliches erblicken, während im Alterthum noch die Verehrung der Natur und der Naturkräfte eine bedeutsame Rolle spielte, und dahin gehörte vor Allem auch die Verehrung der in der ganzen Lebewelt und auch im Menschen waltenden sinnlichen Zeugungskraft. Widersteht uns dieser Gedanke, so müssen wir auf der andern Seite in der Hierodulie ein höchst modernes Bestreben erkennen, die sexuelle Frage durch eine Regelung ausserehelicher Geschlechtlichkeit zu lösen, ein Problem, dem auch die heutige Welt gegenübersteht. Dabei haben wir die Weltstadt mit ihren ungeheuern Reizen, ihren Verführungen und ihrer künstlerischen Ausgelassenheit in Betracht zu ziehen, was alles mit dem hochentwickelten Kulturleben untrennbar verbunden ist.» Hieran ist gewiss Vieles richtig, aber der faule Kern der Sache nicht scharf genug getroffen: die religiös gefärbte Kanonisirung des Naturtriebs, der, wenn nicht sittlich gezügelt, auch vor den wildesten Entartungen nicht geschützt ist und zu den bedenklichsten physischen und sittlichen Schädigungen, ja zur Degeneration des ganzen Volksthums ausschlug. Der babylonische Gottesglaube

krankt eben infolge seines naturhaften Ursprungs an der geschlechtlichen Spaltung des Göttlichen, die verhängnissvoll auf das gesammte religiös-sittliche und kultische Leben eingewirkt hat. Auch in Israel fand die kultische Prostitution Eingang, aber doch nur auf dem Wege heidnischer Ansteckung und in schroffem Widerspruch zum Glauben an Jahve, dem Gott, in dem keine Spur von geschlechtlicher Differenzirung wahrnehmbar ist, daher auch trotz des lauten Protestes, den Prophetie und Thora gegen dies mit dem Nimbus der Frömmigkeit bekleidete Unwesen erhoben.

Folgendes sind somit die Grundzüge des babylonischen Eherechts.

Die Ehe ist ein Eigenthumsverhältniss, mit dem Zweck, Nachkommenschaft zu erzielen, der unter Umständen die Mehrehe erfordert. Der bestimmende Faktor ist der Mann; das Recht der Frau ist zwar bis zu einem gewissen Grade wahrgenommen, aber weder bei der Schliessung, noch bei der Führung, noch bei der Scheidung dem des Mannes gleichgewerthet. Der Mann hat für den Geschlechtsverkehr ziemlich freie Hand, wofern er kein fremdes Eherecht verletzt, während die Frau nur als Tempeldirne ausserehelich verkehren darf. Gewisse Verwandtschaftsgrade schliessen von ehelicher oder zufälliger Geschlechtsgemeinschaft aus. Das Erbrecht enthält schützende Bestimmungen zu Gunsten der Frau und der von ihr geborenen Kinder.

Nun darf aber nicht übersehen werden, dass auch in Babylonien Recht und Sitte keineswegs in eins zusammenfielen, dass vielmehr im Rahmen des Rechts eine gemüthvollere Behandlung der Ehe sich entfaltet haben kann und wird, als welche die trockenen Paragraphen des

Cod. Ham. es vermuthen lassen. Andeutungen in dieser Richtung fehlen sogar hier nicht ganz; es ist z. B. die Rede davon, dass eine Frau «den Mann ihres Herzens» heirathen darf, dass ein Mann der unheilbar kranken Gattin Schonung, Obdach und Unterhalt, so lange sie nicht selbst darauf verzichtet, schuldig ist, und dass er die Kinderlose nicht hinter die glücklichere Nebenfrau zurücksetzen darf. Vielleicht, wenn uns die altbabylonische Litteratur in noch grösserem Umfange erschlossen sein wird, ergibt sich aus der Lyrik, die vermuthlich in ihr nicht fehlt, ein viel farbigeres Bild der Beziehungen zwischen Mann und Weib, so gut wie unser bürgerliches Gesetzbuch im Vergleich mit den Blüthen der deutschen Liebeslyrik auch nur einen höchst mangelhaften Einblick in die Wirklichkeit des deutschen Ehestandes gewähren kann.

Die Grundzüge der altarabischen Ehe sind hievon nicht wesentlich verschieden[1]), und auch der Islam hat tief einschneidende Aenderungen nicht gebracht. Auch hier verfügen die nächsten männlichen Angehörigen über das heirathsfähige Mädchen, auch hier kommt der Freier durch Erlegung eines Brautgeldes (mahr) in ihren Besitz; auch hier ist die Rede von einem Geschenk des Bräutigams an die Braut (çadaq), entsprechend dem babylonischen nudunu; nur wird hier der mahr schon frühe statt dem wali, der über die Braut verfügt, dieser selbst zugewendet. Bei den Arabern, die grosse Stücke auf Rein-

[1]) Hiezu vgl. die interessante Abhandlung von Wellhausen: Die Ehe bei den Arabern in den «Berichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften an der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen» 1893, S. 431—481.

heit des Blutes halten, wird die Heirath mit dem Geschlechtsverwandten derjenigen mit dem Geschlechts- oder gar Volksfremden weit vorgezogen, aber doch die nächsten Verwandtschaftsgrade von der Ehefähigkeit ausgeschlossen, übrigens mit anderer Abgrenzung der verbotenen Grade, als im Cod. Ham. und in der Thora Israels. Sobald die Ehe geschlossen ist, gilt die Frau als unantastbarer Besitz des Mannes (harim); Monogamie wird nicht gefordert, der Mann kann in der vorislamischen Zeit beliebig viele Frauen oder Konkubinen sich beigesellen, und ihm allein steht das Recht zu, die Ehe aufzulösen; ergreift aber er, nicht die Verwandten der Frau, die Initiative dazu, so sind diese nicht zur Zurückgabe des mahr verpflichtet. Ihnen liegt im Allgemeinen der Schutz ihrer Angehörigen gegen schlechte Behandlung von Seiten ihres Mannes und die Versorgung ihrer Wittwen ob; denn auch als Ehefrau bleibt das Weib dem eignen Geschlecht, nicht dem des Mannes einverleibt und hat daran einen um so stärkern Rückhalt, wenn auch ihr Gatte derselben gens angehört, mithin auf das Urtheil der gemeinsamen Geschlechtsverwandten zu achten hat. Die Scheidung wird höchst summarisch dadurch vollzogen, dass der Mann gegen die Frau dreimal die Formel ausspricht: anti taliqun, du bist entlassen; oder durch den tsihâr, d. h. die Formel: du bist mir wie der Rücken meiner Mutter! Die Geschiedene darf zu ihrem ersten Mann nicht zurückkehren, wenn sie sich nicht inzwischen anderweitig verheirathet hat und von dem spätern Gatten wieder entlassen worden ist — genau das Gegentheil von dem, was Deut. 24, 1—4 u. Jeremja 3, 1 vorschreiben. Starb der Mann, so galt die hinterlassene Frau als Besitzstück neben allem Andern und fiel seinen Erben anheim,

eine Härte, die später der Islam gemildert hat. Was die Kinder anbetrifft, so standen merkwürdiger Weise die Töchter so wenig hoch im Preis, dass bis auf Muhammed, der diese Grausamkeit verpönte, die Väter sich ihrer sehr oft durch Tödtung entledigten, da Vater einer Tochter zu sein für Schande galt.

Eine ältere Eheform, wahrscheinlich aus Kriegsgefangenschaft hervorgegangen, war bei den Arabern die Raubehe, die indessen nachträglich nicht selten durch Erlegung des Brautgeldes legitimirt wurde. Das altsemitische Heidenthum kannte freilich noch schlimmere Entartungen der geschlechtlichen Gemeinschaft z. B. die Polyandrie, bei der ein Dutzend Männer zusammen eine Frau besassen, die dann zu bestimmen hatte, wem von ihnen ein von ihr geborenes Kind angehöre; oder, wenn Männer sich untereinander «verbrüderten», so behandelten sie ihre Weiber und Kinder als gemeinschaftlichen Besitz. Manchmal verkehrten auch die Männer eines Stammes unterschiedslos mit den Frauen desselben Stammes, wo denn ein eigens dazu bestellter Spürer (qâif) bei den Geburten die Vaterschaft zu ermitteln hatte. Am bedenklichsten erscheint die von dem Propheten mit der heuchlerischen Bemäntelung, es handle sich dabei um eine Art von Heirath, ertheilte Erlaubniss, sich auf ein paar Tage Weiber um Geld zu miethen. Die Araber bestritten zwar später die Zulässigkeit dieser Einrichtung (der mutʿa); im Schwange aber ist sie doch gegangen und hat in dem modernen Prostitutionswesen ihre würdige Fortsetzung gefunden. Nicht als Ehe, sondern als freies Liebesverhältniss ist es anzusehen, wenn vornehme und begüterte Frauen ohne männliche Vormundschaft nach Belieben dauerhafte oder flüchtige Verbindungen mit Männern, oft

stammfremden, unterhielten, die nur auf Besuch bei ihnen erschienen und, sobald es jenen beliebte, nicht mehr empfangen wurden. Entstammten solchen Verhältnissen Kinder, so wurden sie zur gens der Mutter gerechnet. Aus diesen und einigen andern Spuren schliesst Wellhausen, dass auch in Arabien die «Metrarchie», das Mutterrecht, vor oder neben der Patrarchie herrschte und erst allmählig dieser weichen musste.

Sehr Vieles im altarabischen Eherecht und -brauch war also äusserst reformbedürftig, als der Islam in die Geschichte eintrat, und man muss ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er in der That einige der bedenklichsten Uebelstände beseitigte, während er freilich andern zu tief eingewurzelten gegenüber sich ohnmächtig erwies — und das nicht nur deswegen, weil Muhammed selbst dem starksinnlichen Hang des Semiten erlag. Im Ganzen ist das babylonische Eherecht nicht nur kasuistisch reicher ausgebildet, sondern es bezeichnet eine höhere Kulturstufe und steht inhaltlich dem israelitischen näher.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Wir sind nun in Stand gesetzt, auf dem Hintergrund einer viel ältern Rechtsbildung — der Cod. Ham. liegt etwa 8 Jahrhunderte vor der mosaischen Zeit — die Bestimmungen des israelitischen Gesetzes über die Ehe richtiger zu deuten und zu würdigen, als wenn wir sie in unmittelbare Beziehung zur Religion Israels brächten. Was zunächst in die Augen fällt, sind unverkennbare Züge der Verwandtschaft. Hier wie dort ist die Ehe eine Angelegenheit, die in erster Linie die Familien, nicht die Nupturienten angeht und von den Familienhäuptern durch eine Art von Kaufvertrag geregelt wird. Hier wie

dort steht die Gewinnung einer neuen Arbeitskraft für die Familie des Mannes und die Sicherung ihres Fortbestandes durch Kindersegen im Vordergrund des Interesses. An beiden Orten ist das Recht des Mannes viel durchgreifender, als das des Weibes wahrgenommen und handelt es sich um Eingliederung der Frau, oder wenigstens ihrer Kinder, in die Sippe des Mannes, nicht umgekehrt um Aufnahme des Mannes in die gens der Frau.

Zweifel können darüber bestehen, ob nicht vor der Entstehung des Volkes Israel in einzelnen Stämmen desselben der Matriarchat galt, bei dem für die Zugehörigkeit der Kinder nur die Familie der Mutter in Betracht kam. Darauf scheint hinzudeuten, dass in der ältesten Zeit Ehen zwischen Halbgeschwistern unter kein Verbot fielen, wofern sie nur nicht von der gleichen Mutter stammten (vgl. Gen. 20, 12), oder dass in einigen Fällen die Mutter dem Neugebornen den Namen gibt; vielleicht auch das Wort Gen. 2, 24: ein Mann wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen. Sichere Schlüsse erlauben diese Spuren, was das geschichtliche Israel anbetrifft, nicht, denn in diesem war zweifellos der Patriarchat die herrschende Anschauung. — Keines zwingenden Beweises fähig ist ferner die gangbare Behauptung, dass die hohe Werthschätzung des Kindersegens in Israel mit dem Ahnenkult zusammenhange, indem beim Fehlen männlicher Nachkommenschaft dem Verstorbenen etwas an seinem Wohlsein abgehe. War dieser Gesichtspunkt überhaupt je von Einfluss, dann in Israel jedenfalls nur unbewusstermassen; denn in allen Stellen, aus denen wir seine Vorstellungen über den Zustand der Gestorbenen erheben können, ist nichts davon zu entdecken, dass die, welche männliche Nachkommenschaft hinterlassen,

einen Vorzug vor denen genössen, welchen diese fehlt; vielmehr sind die Todten gegen alles Geschehen auf der Oberwelt gänzlich indifferent (Hiob 14, 21). Die Hoffnung, seinen Namen unter den künftigen Geschlechtern auf Erden geehrt und angesehen zu wissen, wie schon zu Lebzeiten sich von wehrhaften Söhnen umgeben zu sehen, erklärt hinreichend das dringende Verlangen, nicht kinderlos zu bleiben, das sich übrigens viel stürmischer bei den Frauen, als den Männern zeigt (vgl. Gen. 19, 31; 30, 1); von «Schmach der Kinderlosigkeit» ist nie bei diesen, sondern nur bei unfruchtbaren Frauen die Rede, und gerade diese hätten ja nach ihrem Tode keine besondern Vortheile von Nachkommenschaft zu erwarten, da sie für den Todtenkult überhaupt nicht, oder nur nebensächlich in Betracht kommen.

Dass ein junger Israelit, sobald er das heirathsfähige Alter erreicht hat, zur Verlobung und zur Eheschliessung schreite, gilt als so selbstverständlich, dass wir so zu sagen von keinen Junggesellen hören; wenn dem Propheten Jeremja die Ehe göttlich verwehrt wird (16, 1. 2), so erklärt sich dies aus der Noth der Zeit und gehört zum Martyrium seines Prophetenberufs. Andere Propheten, die in weniger harten Zeiten lebten, waren verheirathet: Hosea, Jesaja, Hesekiel, und auch diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche in ein eigenartiges Verhältniss zur Gottheit traten: Nasire, Tempeldiener und -Dienerinnen scheuten keineswegs vor der Ehe zurück. Dass der ehelose Stand religiös und sittlich höher zu bewerthen sei, als der eheliche — von dieser krankhaft asketischen Meinung oder hierarchisch ausgesonnenen Berechnung findet sich im ganzen Alten Testament keine Spur; ebenso wenig wie von der hochmo-

dernen Abneigung gegen die Ehe, die dem Begehren nach einem bequemen und sorglosen Leben oder noch schlimmern Beweggründen entspringt. Hier waltet vielmehr durchaus die Freude an reicher Lebensentfaltung und das gesunde Urtheil, dass zu einem vollständigen Menschenleben die Ehe mit all den bedeutsamen Beziehungen gehört, die sie begründet.

Ueber die untere Grenze der Ehemündigkeit ist nichts bestimmt; doch berechtigt der spätere Brauch und mehr als eine Folgerung aus der Chronologie des Königbuchs zu der Annahme, dass sie bei der geschlechtlichen Frühreife der Orientalen viel tiefer als bei den Völkern des Westens angesetzt wurde. Die Rabbinen meinten, dass für den Mann 13 Jahre und 1 Tag, für die Frau 12 Jahre und 1 Tag, oder doch, dass für jenen 18 Jahre erforderlich seien.[1]) Die Möglichkeit der Eheschliessung hing von der sozialen Stellung und den Vermögensverhältnissen der Familie des jungen Mannes ab. Im Allgemeinen liebte man es, innerhalb der Verwandtschaft zu bleiben; der Vetter wurde dem Stammfremden vorgezogen; «es ist besser, ich gebe sie dir, als einem Andern», sagt Laban (Gen. 29, 19) von seiner Tochter Rachel zu Jakob. Denn nur auf diese Weise blieb die Reinheit des Blutes gesichert und gewann das Geschlecht eine Stärkung, während bei Hingabe des Mädchens an einen Stammfremden es selbst seiner Sippe verloren ging und auch weniger leicht gegen allfällige Unbilden geschützt werden konnte, die

[1]) Ich selbst sah in einem Spital in Jerusalem ein 14jähriges Mädchen aus dem Ostjordangebiet, das seit 4 Jahren verheirathet war, aber freilich auch einer abgelebten 40jährigen glich. Ruth, die junge Wittwe, wird noch na'arah, Mädchen, genannt.

es in der Ehe zu erleiden bekam. Hier zeigt sich ein durchgreifender Unterschied zwischen babylonischer und israelitischer Anschauung. In dem Völkergemisch des babylonischen Reichs konnte von Reinhaltung des Blutes nicht die Rede sein; mehrere Bestimmungen des Cod. Ham. beziehen sich auf Ehen mit Unebenbürtigen, aber keine einzige auf national gemischte Ehen. Dagegen in Israel wurden schon Ehen zwischen stammfremden Volksgenossen nicht gern gesehen und, handelte es sich um eine sog. Erbtochter, geradezu verpönt; es sollte unter keinen Umständen der Familienbesitz dem eignen Geschlecht entfremdet werden. Gewiss war diese Anschauung in der alten Zeit, als die Stammverfassung noch keine Lockerung durch die zentralisirende Tendenz des Staates erlitten hatte, viel massgebender als später, wo die Grenzen zwischen den Geschlechtern und den Stämmen sich verwischten und die Interessengemeinschaft nicht nur diese kleinern Gruppen, sondern mehr und mehr das Volksganze umspannte und band. Der Levite Amram heirathet die Levitin Jokebed (Exod. 2, 1), ja noch der Aaronide Zacharias die Aaronidin Elisabeth (Luk. 1, 5), aber doch ist nicht anzunehmen, dass nicht in den Grenzgebieten der Stämme auch über die Grenze hinaus geheirathet wurde. Es blieb auch dann noch die Kultusgemeinschaft unverletzt und schien erst gefährdet, wenn Israeliten die Ehe mit Landfremden eingingen. Mit sichtlicher Missbilligung erzählt die Priesterschrift (Gen. 26, 34), dass Esau zwei Hettiterinnen heirathete, und Rebekka erklärt, das Leben sei ihr verleidet, wenn Jakob diesem schlechten Beispiel folge. Abraham lässt (Gen. 24, 2 4) seinen Knecht schwören, er wolle Isaak keine Kanaaniterin zum Weibe nehmen, und ebenso verbietet

dieser seinem Sohne (Gen. 28, 1), eine aus den Töchtern Kanaans zu heirathen. Jedoch ist eine strengere Durchführung dieses Grundsatzes für die lange Periode nicht denkbar, in der die übrig gebliebene kanaanäische mit der israelitischen Bevölkerung zusammenschmolz, wobei gerade das Konnubium das wirksamste Hülfsmittel war. Gibt ja die Ueberlieferung sogar dem Mose die Midianiterin Zippora und eine Kuschitin zum Weibe (Exod. 2, 21; Num. 12, 1); der Kunsthandwerker Huram, den der gleichnamige König von Tyrus Salomo zur Verfügung stellte, hatte eine Danitin zur Mutter und einen Tyrier zum Vater (2 Chron. 2, 13; nach 1 Kön. 7, 14 war die Mutter aus dem Stamme Naftali); Simson heirathete eine Philisterin (Richt. 16); Sabad und Josabad, die Mörder des Königs Joas von Juda, stammten von einer Ammonitin und von einer Moabitin (2. Chron. 24, 26), und Boas, wie schon vor ihm der Judäer Machlon, wurde der Gatte der Moabitin Ruth (Ruth. 4, 10). Unter einen besondern Gesichtspunkt sind die zahlreichen Ehen israelitischer Könige mit ausländischen Fürstentöchtern zu stellen; denn dabei handelte es sich um politische Aktionen, Bekräftigung von Bündnissen, Erlangung von Handelsvortheilen, Erweiterung der Hausmacht, ganz wie schon im 2. Jahrtausend ägyptische Herrscher mit Chetas und andern vorderasiatischen Königen Heirathsverträge schlossen. Bekannt sind die Ehen Davids, die ihn mit den Kalibbäern und den Dynasten der kleinen Libanonreiche; diejenigen Salomos, welche ihn mit Aegypten und den Nachbarreichen Judas verschwägerten; diejenige Ahabs mit Isebel, der Tochter des tyrischen Königs Itbaal, die freilich einen schweren Religionskampf heraufbeschwor.

Man wird annehmen dürfen, dass je nach der Stimmung, welche die politischen Ereignisse erzeugten, die Ehen mit Ausländern und Ausländerinnen milder oder strenger beurtheilt wurden, und dass die gesetzlichen Bestimmungen hierüber als Niederschlag derselben zu gelten haben; hauptsächlich aber wenden sie sich gegen die religiösen Schädigungen, die erfahrungsmässig heidnische Mischehen nach sich zogen. In Deut. 7, 1 — 4 wird mit dieser Begründung das Konnubium mit sieben kanaanäischen Völkerschaften durchaus verboten, ähnlich in der deuteronomisch gefärbten Stelle Exod. 34, 11—16; dagegen Deut. 23, 4 schneidet zuerst jede Vermischung mit Ammonitern und Moabitern ab, erlaubt jedoch V. 8 und 9, die Drittkinder des Edomiters und Aegypters in die Gemeinde aufzunehmen, also auch die Ehe mit ihnen einzugehen. Je tiefer das Zehnstämmereich, später Juda, in die starke Strömung der Weltpolitik hineingerissen wurden, desto schwieriger ward es, solchen gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen. Die Weltreiche Assur und Babel erleichterten die Verkehrsverhältnisse und begünstigten die Völkermischungen; das israelitische Blut im Exil oder unter den in Juda Zurückgebliebenen rein zu erhalten, war ein Ding der Unmöglichkeit. Das in der Gemeinde der Restauration sehr starke Umsichgreifen der Mischehen mit all ihren Uebelständen — verlernten doch die Kinder judäischer Väter und heidnischer Mütter ihre angestammte Sprache (Nehemja 13, 23. 24) — rief nun aber eine kräftige Gegenwirkung hervor. Der Prophet Maleachi nennt die heidnische Gattin mit scharfem Tadel «Tochter eines fremden Gottes» und verkündigt denen das göttliche Gericht, welche etwa die kinderlose erste, die israelitische, Gattin, «deine Genossin und das Weib deines

Bundes», verstossen, um die fremde zu behalten, sich hierfür auf Abrahams Verfahren mit Sara und Hagar berufend, der vielmehr nur «Gottessamen» zu erlangen suchte (Mal. 2, 10—16). Wie wenig die deuteronomische Forderung sich durchzusetzen vermochte, erhellt namentlich aus den wiederholten Anstrengungen Esras und Nehemjas in der Mitte des 5. Jahrhunderts, die Mischehen zu verhindern oder sogar mittelst Entlassung der fremden Frauen aufzulösen. Ein Schekanja erklärt der grossen Volksversammlung beim Tempel, die sich um Esra geschaart hatte: «Wir haben untreu an unserm Gott gehandelt, indem wir heidnische Weiber heimführten, aber noch ist nicht alle Hoffnung für Israel verloren. Lasst uns mit unserem Gott einen Bund schliessen, dass wir alle solche Weiber und was von ihnen geboren ist wegschaffen, und nach dem Gesetz werde gehandelt!» (Esra 10). Hier wirkte freilich nicht mehr die ältere Rücksicht auf Reinhaltung des Blutes von stammfremder Beimischung, sondern die jüdisch-gesetzliche Angst vor heidnischer Infektion. Esra nahm ihnen wirklich einen Eid darauf ab und traf sorgfältig Anstalten zur Durchführung jener Massregel; eine zur Untersuchung der Sache bestellte Kommission machte die Entdeckung, dass sogar nicht wenige Priester in heidnisch gemischten Ehen lebten. Von langer Wirkung war aber auch diese Säuberung der Gemeinde nicht; denn bei seiner zweiten Statthalterschaft fand Nehemja schon wieder Juden, die philistäische, ammonitische, moabitische und andere fremde Weiber genommen hatten, darunter sogar den Enkel des Hohenpriesters Eljaschib, der die Tochter eines Feindes der Gemeinde, Sanballats, geheirathet hatte und dafür von dem strenggläubigen Manne aus der Stadt gejagt ward (Neh. 13, 23—28).

Dies ist eines der zahlreichen Beispiele, die beweisen, dass ein Gesetz längst in göttlichem Ansehen stehen und dennoch, wenn es tief eingewurzelten Neigungen oder geradezu sozialen und politischen Nothwendigkeiten widersprach, vernachlässigt werden konnte. Bei dem Schlusse von Nichtbeachtung auf Nichtexistenz sollte man vorsichtiger sein, als es hie und da der Fall war.

Mit Bezug auf die Ehehindernisse auf Grund von Verwandtschaft lässt sich ein Fortschritt beobachten, der sich in der Richtung auf Verfeinerung des Sensoriums für Unzuträglichkeiten bewegt. Von vorneherein leuchtet nicht eben ein, weshalb nähere Verwandtschaftsgrade die eheliche Gemeinschaft ausschliessen sollten; wie wir denn bei einer ganzen Reihe hochkultivirter Völker des Alterthums Geschwisterehen in unangefochtener Uebung sehen. Auch diejenigen biblischen Schriftsteller, welche die Menschheit von einem Paare ableiten, setzen solche, wenigstens für ihre Anfänge, voraus, und Ehen zwischen Halbgeschwistern mit ungleicher Mutter, wie die Abrahams mit Sara, fielen in der ältern Zeit unter keinen Tadel; auch Thamar zweifelt nicht daran, dass David sie ihrem Halbbruder Amnon ohne Weiteres zum Weibe gäbe (2 Sam. 13, 13). Bei Ruben (Gen. 35, 22) und bei Absalom (2 Sam. 16, 21. 22) wird die Ehe des Sohnes mit den Nebenweibern des Vaters nicht als Inzest, sondern darum getadelt, weil der Sohn schon zu Lebzeiten des Vaters den Anspruch auf einen Besitz geltend machte, der ihm nach dessen Tode von Rechtswegen zufiel. Nach Num. 26, 58 f. war Amram, Moses Vater, ein Enkel Levis, Jokebed, Moses Mutter, die Tochter Levis, also die Tante ihres Ehemannes. Wir sahen, dass auch der Cod. Ham. in den Sätzen 154—158 die aller-

nächsten Verwandtschaftsgrade von der ehelichen Gemeinschaft ausschliesst. Welche Erwägungen dazu führten, den Kreis der blutschänderischen Verbindungen enger zu umgrenzen, ist nicht leicht zu entscheiden. Es ist gesagt worden, dass Friede und Zucht des häuslichen Zusammenlebens höhere Schranken aufzurichten nöthigten, oder dass die Gefühle der geschwisterlichen und der weitern verwandtschaftlichen Liebe vor der Trübung durch die so viel affektvollere geschlechtliche Liebe zu schützen waren. Erfahrungen dieser Art mögen hie und da mitgewirkt haben; aber die Einwendung liegt doch nahe, warum gleichwohl Jahrhunderte lang jene später verpönten Ehen unangefochten blieben, weil man von ihnen keine Störung der Familiensitte befürchtete. Ganz auszuscheiden dürfte der physiologische Gesichtspunkt sein; denn wenn vorhandene Defekte im physischen Familiencharakter durch Inzucht gesteigert werden, so ist dies nicht weniger bei vorhandenen Vorzügen der Fall, und statistische Erhebungen mit darauf basirten Schlüssen für dieses Gebiet kannte das Alterthum jedenfalls nicht. Ich vermuthe, dass in Israel ein direkt religiöses Motiv mit im Spiele war. Der Wille seines Gesetzgebers zielte nicht auf Erhaltung und selbstsüchtige Abschliessung der Familien- und Geschlechtsverbände, sondern auf Gründung einer grossen, durch mannigfaltige Interessen verbundenen Volksgemeinschaft, und erst durch die Niederlegung der Schranken zwischen Familie und Familie, Geschlecht und Geschlecht, Volk und Volk, gewann die Ehe ihre ganze Bedeutung eines zusammenhaltenden Kittes für die auseinanderstrebenden Volkstheile, ja letztlich für die Verbrüderung der Menschheit überhaupt.

Die Fluchformeln, die laut Deut. 27, 20—23 vom Berge Ebal ausgerufen werden sollten, verpönen die geschlechtliche Verbindung des Sohnes mit seiner Stiefmutter, des Bruders mit seiner Stiefschwester, gleichviel ob sie den Vater oder die Mutter gemein haben, des Schwiersohnes mit der Schwiegermutter — Vorschriften, die noch zur Zeit Hesekiels (22, 10. 11) vielfach übertreten wurden. Beträchtlich schärfer geht das Heiligkeitsgesetz in Levit. 18 und 20 vor. Seine Kasuistik führt sich von Anfang an als Protest gegen ägyptische und kanaanäische Greuel ein. Nach einem allgemeinen Verbot der Verbindung mit nahen Blutsverwandten werden als einzelne Fälle aufgeführt: Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Sohn und Stiefmutter, Bruder und Stiefschwester (gleichviel ob väterlicher- oder mütterlicherseits verschwistert), Grossvater und Enkelin, Neffe und Tante (sei diese des Vaters oder der Mutter Schwester oder das Weib des Bruders des Vaters), Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegersohn, Schwager und Schwägerin. Verboten ist ferner dem Manne geschlechtlicher Umgang mit einem Weibe und ihrer Tochter oder Enkelin zugleich, untersagt die Ehe mit einem Weibe und ihrer Schwester zugleich, während jene noch lebt.[1]) Die Ehe zwischen Vollgeschwistern ist nicht besonders erwähnt, weil sie von vorneherein als blutschänderisch galt.

Im Widerspruch zum Verbot der Ehe des Schwagers mit der Schwägerin (Levit. 18, 16; 20, 21) steht das In-

[1]) Der bis in die neueste Zeit festgehaltene Widerspruch des englischen Oberhauses gegen the wife sister's bill war wegen des Zusatzes bechajjeha «so lange sie lebt» (in Levit. 18, 18) unberechtigt.

stitut der Leviratsehe, worüber Deut. 25, 5—10 bestimmt: Wenn Brüder beieinander (auf dem gemeinsamen Grund und Boden ihres Geschlechtes) wohnen und einer von ihnen stirbt ohne Sohn, so darf die Wittwe nicht einen Stammfremden zum Gatten wählen, sondern ihr Schwager ist moralisch verpflichtet (ob er schon verheirathet sei oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht), sie zum Weibe zu nehmen, und der erste Sohn, den sie aus dieser Ehe gebiert, soll auf den Namen des verstorbenen Bruders zu stehen kommen, also nach ihm benannt werden (Sohn des N. N. heissen), damit dessen Name «nicht aus Israel ausgelöscht werde». Hier ist also der Fortbestand des Namens als Zweck der Veranstaltung ins Auge gefasst und keinerlei Rücksicht auf den Kult des Verstorbenen angedeutet. Als schlechtweg bindend ist ausserdem die Verpflichtung nicht gedacht, denn der überlebende Bruder kann sich der Ehe mit der Schwägerin weigern, wenn er es auf eine öffentliche Beschimpfung durch sie ankommen lassen will, «weil er seines Bruders Haus nicht erbauen», ihm nicht zu einem Sohne helfen wollte. Die Leviratspflicht, wie sie im Buche Ruth verstanden wird, scheint es nicht nur auf Erzielung von männlicher Nachkommenschaft für den Verstorbenen, sondern auch auf die Rückführung seines aus irgend einem Grunde veräusserten Landstückes in den Besitz der Familie abzusehen. Im höhern Alterthum wurde die Leviratspflicht strenger genommen, als die deuteronomische Satzung sie fasst, auf die bereits das Bedenken gegen die Ehe in nahem Verwandtschaftsgrade mildernd eingewirkt haben mag; wenigstens ist aus Gen. 38 zu ersehen, dass nicht nur der überlebende Bruder bloss unter Gefahr eines göttlichen Gerichts sich ihr ent-

ziehen konnte, sondern sogar der Vater des Verstorbenen, Juda, erklärt, dass seine Schwiegertochter, die ihn durch eine List zu geschlechtlichem Verkehr bewog, gerechter sei als er, nachdem er ihr seinen letzten Sohn verweigert hatte. Wie nun das ausdrückliche Verbot des Leviticus mit der Leviratsehe zu vereinbaren sei, ist um so schwieriger zu bestimmen, als Levit. 20, 21 die Schwagerehe geradezu mit Kinderlosigkeit bedroht, womit ihr einziger Zweck vereitelt würde. Die jüngere Feststellung, die des Heiligkeitsgesetzes, kann daher rühren, dass zur Zeit ihrer Entstehung die Festigkeit der Familienverbände schon gelockert war, somit auf die Erhaltung jedes einzelnen Zweiges nicht mehr so viel Werth wie vor Alters gelegt, vielmehr die Scheu vor Blutschande zum durchschlagenden Motive ward. Wenn in vorisraelitischer Zeit die Rücksicht auf den Todtenkult noch irgendwie mitwirkte, so war dieselbe später gänzlich verblasst; es führt eine erkennbare Linie in der Richtung auf Verschärfung des Ehehindernisses aus Verwandtschaft von Gen. 38 über das Deuteronom zur Priesterschrift.

Nach dieser Erörterung über die Schranken der Ehefreiheit ist der Weg zur Darstellung des Abschlusses, der Führung und der Scheidung der israelitischen Ehe gebahnt.

Das Wesentliche bei der Eheschliessung ist die Vereinbarung des Freiers oder seiner Angehörigen mit dem Vater oder den Brüdern des Mädchens über den Mohar, den Kaufpreis, den er ihrer Familie zu entrichten hat. Die Uebersetzung: Morgengabe, als handelte es sich um ein Geschenk des Bräutigams an die

Braut. ist falsch und irreführend[1]); der Mohar entspricht ja genau der tirchatu des Cod. Ham. und dem Mahr, der noch jetzt bei den Beduinen der Familie der Braut erlegt werden muss. Eine andere Frage ist, ob etwa der Vater derselben aus freien Stücken den Mahlschatz seiner Tochter als eine Art Mitgift überlässt. Verpflichtet ist er dazu in keiner Weise; jedoch pflegten vermögende Väter ihren Töchtern etwas mitzugeben, was der babylonischen scheriqtu entspricht und in festlichen Kleidern, Schmucksachen oder sogar in Sklavinnen bestand, in einem erwähnten Falle (Jos. 15, 16 f.) in Quellen im Südlande; aber gerade die Art, wie Aksa, Kalebs Tochter, diese von ihrem Vater erbittet, zeigt, dass solch ein Geschenk (berakah) nur als freiwillige Leistung aufgefasst wurde. Natürlich waren auch Geschenke des Bräutigams an die Braut nicht verwehrt, aber von keinem Ehevertrag ausbedungen. Mitgiftjäger kamen demnach hier nur insofern auf ihre Rechnung, als es immerhin wünschenswerth erschien, sich mit einer angesehenen oder begüterten Familie zu verschwägern, nur musste man sich diesen Vorzug auch etwas Erkleckliches kosten lassen; denn nicht nur nach der Schönheit oder der häuslichen Tüchtigkeit der Braut, sondern auch nach der sozialen Stellung ihrer Familie wurde der Mohar bemessen. Wie viel er betrug, stand nicht fest, sondern bewegte sich je nach den Verhältnissen in einem weitern Spielraum. Laut Deut. 22, 29 hat der Verführer einer Jungfrau ihrem

[1]) Die revidirte lutherische Uebersetzung hat sie beibehalten und gibt z. B. Exod. 22, 15 ganz unrichtig mit: Wenn jemand eine unverlobte Jungfrau verführt, «so soll er ihr geben ihre Morgengabe und sie zum Weibe haben,» anstatt: «so soll er sie sich um einen Mohar zum Weibe erkaufen».

Vater 50 Silbersekel zu entrichten, was als mittlere Schätzung gelten mag. Eine entsprechende Leistung konnten aber auch Dienste sein; Jakob besorgt Labans Herden je sieben Jahre lang um Lea und Rachel, Othniel gewinnt sich mit der Eroberung von Kiriat-Sefer die Tochter Kalebs, David kämpft im Auftrage Sauls gegen die Philister, um seine Töchter Merab und Mikal zu erlangen.

War der Mohar bezahlt, so galt die Verlobung als perfekt und die Ehe für so gut, wie geschlossen. Das Attentat auf die Ehre einer Verlobten wird ebenso streng wie der Ehebruch geahndet, während die Entehrung einer Unverlobten nur als Eigenthumsvergehen angesehen und mit einer Entschädigung an ihre Familie gesühnt wird. Da Heirathen von den Angehörigen schon in sehr jugendlichem Alter der Nupturienten verabredet wurden, so konnten mitunter zwischen der Verlobung und der Heimführung der Braut Jahre verstreichen, während in anderen Fällen die Hochzeit dem Verlöbniss auf dem Fusse folgte. Laban gibt seine Tochter Rachel dem Jakob sogar zum Weibe, so bald die Hochzeichtswoche Leas abgelaufen und der Mohar für ihre Schwester, abermaliger siebenjähriger Dienst, nur erst festgesetzt worden ist. Davon, dass Gewicht auf die Zustimmung des Mädchens gelegt worden wäre, oder dass zwischen Verlobung und Hochzeit ein vertraulicher Verkehr zwischen Bräutigam und Braut stattgefunden hätte, ist nirgends die Rede: vielmehr bekam der Bräutigam vor der Hochzeit die Braut gar nicht unverhüllt zu sehen. In einzelnen Fällen mag bei der freieren Stellung, welche israelitische Frauen im höheren Alterthum einnahmen, das Herz mitgesprochen haben: Jakob gewann seine Base so lieb, dass ihm die sieben ausbedungenen Dienstjahre

wie ebenso viele Tage vorkamen; Mikal verliebte sich in David und fand augenscheinlich bei ihm Erwiederung; von Isaak lesen wir, dass er die vor der Heirath nie von ihm gesehene Rebekka erst im Ehestand lieb gewann, und dieser glückliche Fall wird auch anderswo des öftern eingetreten sein. Wenn diejenige Auffassung des Hohenliedes, welche die bräutliche Liebe und Treue in ihm gefeiert sieht, richtig ist, so enthält es eine kleine Liebesgeschichte im modernen Sinne des Wortes und berechtigt zu der Vermuthung, dass so gut wie bei den Arabern auch in Israel Liebeslieder von heisser Leidenschaftlichkeit gesungen wurden, bei denen nicht immer die Ehe das erwünschte Ziel war. Immerhin müssen wir für das alte Israel den grössten Theil des Gefühlsüberschwangs, womit in der Moderne das Liebesmotiv behandelt wird, in Abzug bringen; die Eheschliessung war selten ein Liebesbund verwandter Seelen, desto öfter eine wohlüberlegte Verhandlung zwischen zwei Familien. Besondern Grund, von der Höhe unserer Heirathspraxis auf diese prosaische Auffassung der Ehe herabzublicken, haben wir nicht; ist es doch ein öffentliches Geheimniss, dass auch unter uns «das Geschäft» oft genug eine grössere Rolle als die Liebe spielt — und dies wird durch die konventionelle Heuchelei um Nichts achtungswerther.

Die Hochzeitsfeier selbst war weder ein bürgerlicher, noch ein kultischer Akt, sondern ein Familienfest, dessen Mittelpunkt die Ueberführung der Braut aus ihrem Vaterhause in das Haus des Bräutigams, als symbolische Darstellung ihrer Eingliederung in die neue Familie, war. Dabei war der Bräutigam von seinen Gesellen, die Braut von ihren Freundinnen begleitet, und aus dem Hochzeitshause heraus begrüsste die Herankommenden fröhliche

454577

Musik. Alle Theilnehmer waren festlich gekleidet, der Bräutigam mit einem Kranze geschmückt, die Braut tief verschleiert. Im Hause ward ein Mahl mit möglichst zahlreich geladenen Gästen gehalten, das mehrere Tage, ja eine ganze Woche hindurch fortging und dem Gastgeber nicht unerhebliche Opfer auferlegte. Biblische Angaben hierüber sind nur spärlich und verstreut vorhanden; aber bei der Zähigkeit, womit Volkssitten im Orient sich behaupten, ist die Annahme erlaubt, dass der heute noch bei den syrischen Bauern gangbare Hochzeitsbrauch in der Hauptsache dem israelitischen entspricht. Eine interessante Schilderung desselben hat Konsul Wetzstein in seinem Aufsatz: «Die syrische Dreschtafel» geliefert (Zeitschrift für Ethnologie von Bastian und Hartmann 1873, S. 287—294: die Tafel der Königswoche), dem wir Folgendes entnehmen.

Die Dreschtafel ist ein der Egge nicht unähnliches Rechteck von etwa 7 Fuss Länge und 3 Fuss Breite, bestehend aus zwei Bohlen von Nussbaum- oder Eichenholz und an der einen Seite etwas aufwärts gebogen. Auf der untern Seite hat sie in dem grössern Mittelstück einige Reihen harter und scharfkantiger Steine, die zum Zerkleinern der Halme und zum Ausdreschen der Aehren bestimmt sind. Ausser zum Dreschen war dies Instrument auch als Marterwerkzeug verwendet, indem Kriegsgefangene mit dem Rücken nach oben reihenweise hingelegt und der Dreschschlitten über sie hingeschleift wurde; so verfuhren David mit den Ammonitern (2 Sam. 12, 31) und die damaszenischen Syrer mit den Gileaditen (Amos 1, 3). Anstatt der Basalt- oder Feuersteine waren zu diesem Zweck eiserne Schneiden in die Tafel eingesetzt. Gegenwärtig und vielleicht schon im

Alterthum dient indessen die Dreschtafel als Thron für ein neuvermähltes Paar in der sog. Königswoche, d. h. den ersten 7 Tagen nach der Hochzeit, die meistens im Frühling auf der festgetretenen Tenne des Dorfes mitten in der dann blumigen Aue zugebracht werden. Am Morgen des Hochzeitstages selbst wird die Braut herausgeputzt und geschminkt; auf ein Festmahl mit Musik und Liedern folgt gegen Abend der von der Braut aufgeführte Schwerttanz und ihre feierliche Ueberführung in das Haus des Bräutigams. An den darauf folgenden Tagen empfängt das junge Ehepaar schon früh morgens, als König und Königin ausstaffirt, den Brautführer und andere Gäste; man trägt unter Gesang von Sieges- oder Liebesliedern die Dreschtafel auf die Tenne hinaus, legt sie auf ein meterhohes Gerüst und breitet eine bunte Decke über sie aus und macht sie so zur «merteba». Nachdem König und Königin darauf Platz genommen, wird der «Diwan», bestehend aus einem Richter, einem Dollmetscher und einigen Dienern vor ihnen gebildet. Ein Ankläger erzählt, wie der König eine bisher unerobertе Festung belagert habe, und dieser selbst erklärt, er habe sie nunmehr besiegt und eingenommen, wofür er das auch Deut. 22, 13 f. vorgesehene eigenartige Beweisstück beizubringen hat. Ist er hiezu ausser Stande, weil die Hochzeitsnacht im Gebet verbracht worden, so wird er vom Thron herabgezogen und dem Kadi überliefert, bis seine Königin ihn losbittet; indes kann das Fehlende auch an einem der nächsten Tage nachgeliefert werden. Sollte sich's aber befinden, dass die Braut ihm nicht als Jungfrau zugeführt worden ist, oder erhöbe er später grundlose Beschuldigungen gegen ihre Unbescholtenheit, so könnte beides für sie oder für ihn sehr gefährlich werden

und sie unter Umständen sogar das Leben kosten. Ist dagegen diese Zeremonie befriedigend erledigt, so wird zu Ehren der jungen Eheleute von den Geladenen ein Tanz aufgeführt, zu welchem man den wasf, d. h. den Lobpreis ihrer Schönheit zu singen pflegt, etwas massvoller und dezenter, als der während des Schwerttanzes am vorigen Abend vorgetragene wasf, der, wie einige Fragmente des Hohenliedes zeigen, an Deutlichkeit nichts vermissen liess. Während der ganzen Königswoche wird den Tag über und bis in die Nacht hinein unermüdlich gespielt, geschmaust und getanzt; für die Kosten müssen die Genossen des «Königs» und die aufkommen, welche wegen irgend eines Verstosses gegen die Festregeln vom Kadi zu einer in Naturalien zu entrichtenden Busse verurtheilt werden. Gegen das Ende des siebten Tages mischen sich König und Königin unter die Gäste, um zu danken und Abschied zu nehmen und begeben sich hierauf nach Hause, um dort noch einmal ihre Begleiter zu bewirthen; dem wieder zum Bauern gewordenen Könige beschmieren einige volle Hände das Gesicht mit frischem Kuhmist und wecken ihn damit gründlich aus dem Königstraume auf: «der Tag seiner Herzensfreude» (hohes Lied 3, 11) ist zu Ende gegangen.

Ueber die geschlossene und vollzogene Ehe besteht keine sehr detaillirte Gesetzgebung, weil in einer nur die Familien betreffenden Angelegenheit nicht sowohl der Buchstabe des bürgerlichen Gesetzes, als ein Jahrhunderte altes Herkommen entschied. Seine älteste Fixirung liegt im Bundesbuche (Exod. 21—23) vor; sie wird ergänzt durch einige Bestimmungen des Deuteronoms und des Priesterkodex; in allen drei Schichten der Thora erkennen wir theils Kodifizirung des zur

Zeit ihrer Entstehung geltenden Gewohnheitsrechtes, theils Aufstellung von Forderungen, die im Gegensatz zu jenem geltend gemacht wurden.

Zu Grunde legen wir am besten das (nach der richtigen Zählung) siebte und das zehnte Gebot des Dekalogs (Exod. 20, 14. 17b), der nach unserer Meinung der mosaischen, nicht der spätprophetischen Zeit angehört. Beim zehnten Gebot ist die Fassung des Exodus in der Aufzählung der Gegenstände verbotener Lust älter, als die in Deut. 5; denn das Haus, als Zusammenfassung des ganzen Besitzes, geht den nach ihrem Werth abgestuften einzelnen Bestandtheilen desselben voraus: Weib, Sklaven, Hausthiere. Während demnach im Exodus das Weib als Eigenthum des Mannes, freilich als das begehrenswertheste, gilt, so hebt das Deuteronom es aus allen übrigen Objekten zuerst hervor — ein merklicher Fortschritt, aber auch ein Anzeichen späterer Auffassung. Darf man nicht einmal das Begehren des Herzens auf die Gattin eines Andern richten, weil es sich nur zu leicht in allerlei Machinationen Luft schafft, so fällt vollends die schändliche That des Ehebruchs unter das göttliche Verbot. Nur muss das Wort: du sollst nicht ehebrechen! in der Beschränkung seines ursprünglichen Sinnes gefasst und darf nicht mit der viel tiefer greifenden Auslegung der Bergpredigt bepackt werden, die ja mit dem Worte: «Ich aber sage euch» einen deutlichen Gegensatz einführen will (Matth. 5, 27 f.). Es untersagt dem Manne nicht den ausserehelichen Geschlechtsverkehr, wofern er nur damit nicht ein fremdes Eherecht verletzt, und schliesst auch die Mehrehe nicht aus. Während also auch hier, wie bei Hammurabi der Mann nur fremde, nicht seine eigene Ehe brechen kann, so wird dagegen an die Keuschheit

des Weibes ein strengerer Massstab gelegt, indem die Verheirathete schlechterdings auf ihren Ehemann beschränkt, die Unverheirathete durch Hingabe an einen Mann entehrt und entwerthet wird, ja, wenn sie, obgleich gefallen, als wäre nichts geschehen, eine Ehe eingeht, der Steinigung verfällt. Die ungleiche Elle, womit hier gemessen wird, stammt aus dem vorisraelitischen Heidenthum. Zu bemerken ist immerhin, dass der Ehebrecher ebenso scharf wie die Ehebrecherin bestraft wird — ein richtiges Urtheil, das moderner Leichtsinn längst nicht mehr erschwingt. Der vom sittigenden Einfluss der Religion Israels zu erwartende Fortschritt wird darin bestehen, dass auch von dem Gatten eheliche Treue gegen die eigene Gattin und dass geschlechtliche Reinheit nicht weniger von dem unverheiratheten Manne, wie von der Jungfrau gefordert wird.

Innerhalb der allgemeinen Grundlinien der Eheordnung enthält nun das Bundesbuch folgende Bestimmungen. In Betreff der Sklavenehe wird verfügt, dass dem Herrn nur dann gestattet ist, nach Ablauf von sechs Jahren, wo Freilassung einzutreten hat, die israelitische Sklavin zurückzubehalten, wenn er selbst sie während derselben dem Sklaven bewilligt hat; verfiel dagegen ein schon verheirathetes Paar der Leibeigenschaft, so mussten auch Mann und Frau freigelassen werden (Exod. 21, 2—4). Jenes Schicksal traf am häufigsten insolvente Schuldner; denn gleich nachher (21, 7—11) wird der Fall gesetzt, dass ein Vater, der sich nicht mehr anders zu helfen wusste, seine Tochter dem Gläubiger als Konkubine verkauft; zu ihren Gunsten, um sie vor zu willkürlicher Behandlung zu schützen, wird verfügt, dass ihr Herr, wenn sie etwa ihm missfällt, sie nicht weiter verkaufen darf,

sondern jederzeit wieder einlösen lassen muss; er kann sie auch seinem Sohne überlassen, muss sie dann aber wie eine Tochter halten; nimmt er noch eine andere hinzu, so darf er ihr an Fleischnahrung, Kleidung und ehelicher Pflicht nichts abgehen lassen. Versäumt er eins von diesen drei Dingen zu thun, so hat er sie ohne Lösegeld zu entlassen — offenbar eine reformatorische Massregel, dazu bestimmt, das Schicksal solcher aus Noth verkaufter Mädchen einigermassen erträglich zu gestalten. — Wer eine vollbürtige, noch nicht verlobte Jungfrau verführt, muss sie gegen Entrichtung eines Mohar zum Weibe nehmen, oder hat, da ja auf diesem Wege die Ehe dem widerwilligen Vater des Mädchens abgetrotzt werden könnte, falls dieser auch jetzt noch seine Einwilligung versagt, ihm wenigstens den für diesen Fall anzusetzenden Betrag des Mohar zu bezahlen (Exod. 22, 15. 16).

Das Deuteronom bestimmt in eherechtlicher Beziehung Folgendes. Wenn jemand eine Kriegsgefangene zu ehelichen wünscht (also eine Nicht-Israelitin), so muss er ihr erst einen Monat Zeit lassen, um ihre Eltern zu beweinen. Sie soll dabei ihr Haar abscheeren, ihre Nägel beschneiden und ihre bisher getragenen Kleider ablegen, vermuthlich um heidnische Verunreinigung zu verhüten; dann mag er sie zum Weibe nehmen, darf sie aber, wenn sie ihm später entleidet, nicht verkaufen, sondern nur frei ausgehen lassen (21, 10—14). Hat einer zwei Frauen, von denen er die eine der andern vorzieht, der erstgeborene Sohn ist ihm aber von der hintangesetzten geboren, so darf er nicht diesem den Vorzug der Erstgeburt in erbrechtlicher Beziehung zu Gunsten eines nachgeborenen Sohnes von der Lieblingsgattin entziehen,

eine Verfügung, die weiblichen Machenschaften in polygamischen Hausständen steuern will (21, 15—17). Wenn jemand seiner Gattin vorwirft, sie sei nicht als Jungfrau in die Ehe getreten, so soll sie zu ihrer Rechtfertigung das Zeugniss ihres Vaters anrufen und dieser vor den Aeltesten den Gegenbeweis auf dem eigenartigen Wege antreten, der noch heute in diesem Falle in Syrien üblich ist; erweist sich die Anklage als Verleumdung, so legen die Aeltesten dem Manne eine Busse von einhundert Silbersekeln auf und verpflichten ihn, die fälschlich Beschuldigte lebenslänglich zu behalten — gewiss ein wirksamer Schutz gegen leichtfertige Verdächtigungen. Ist dagegen die Schuld der Frau erwiesen, so werde sie gesteinigt, weil sie in ihrem Vaterhause Unzucht getrieben hat (22, 13—21). Ehebruch wird an beiden Schuldigen, nicht nur dem Weibe, mit dem Tode bestraft (22, 22). Dieselbe Strafe trifft auch den geschlechtlichen Umgang einer schon Verlobten mit einem andern Manne, wofern sie es unterlassen hatte, um Hülfe zu rufen; war ihr jedoch dies unmöglich, weil niemand sich in Hörweite befand, so gilt sie für unschuldig, und der Mann allein muss sterben (22, 23—27). Wer eine noch nicht Verlobte entehrt, hat ihrem Vater fünfzig Silbersekel zu geben, muss sie heirathen und darf sie Lebenslang nicht entlassen (22, 28. 29).

Abgesehen von den soeben erwähnten zwei Fällen ist dem Manne die Scheidung der Ehe sehr leicht gemacht. Hier tritt noch schroffer, als bei der Eheschliessung die rechtliche Inferiorität des Weibes hervor; denn dass eine Ehefrau, und mochte sie noch so viel Grund dazu haben, die Ehescheidung herbeiführen konnte, davon ist in dem Scheidungsgesetz von Deuter,

24, 1–4 nicht die Rede; hier wird freilich die Scheidung eigentlich nicht geregelt, sondern nur als Herkommen vorausgesetzt, indem der Nachtsatz erst mit V. 4. eintritt. Die Praxis brachte wohl eine Milderung, insofern hinter der Frau ihre Sippe schützend stand und, wenn sie es vermochte, eine unwürdige Behandlung derselben nicht duldete, oder ihr wenigstens, falls sie ihrem Manne davonlief, ein Asyl gewährte. Sonst lautet der Scheidungsgrund sehr einfach: «wenn sie nicht Gnade in seinen Augen findet, weil er etwas Widerwärtiges an ihr entdeckt hat». Der Streit ist alt, was unter dem hier gebrauchten Ausdruck (ervat dabar) zu verstehen sei, ob mit der spätern Schule Schammais grobe Unzucht, oder mit derjenigen Hillels, der die Pharisäer folgten (Matth. 19, 3) irgend eine beliebige Ursache. Die mit der Entlassung verbundene Einhändigung des «Scheidebriefs» soll konstatiren, dass die Frau frei sei, um eine andere Ehe einzugehen. In den babylonischen Urkunden lautet die Entlassungsformel einfach: du bist nicht meine Frau! Jedenfalls entscheiden nicht Unbetheiligte, etwa das Ortsgericht der Aeltesteten über die Zulässigkeit der Scheidung, sondern lediglich der Ehemann selbst, für den nach israelitischem Brauch und Recht entfernt nicht dieselben finanziellen Nachtheile mit ihr verknüpft sind, die der Codex Hammurabi ihm unter Umständen auferlegt. Hingegen wird die Ehefreiheit der Geschiedenen dahin beschränkt, dass sie, eines andern Mannes geworden und auch von diesem wieder entlassen, nicht zu ihrem ersten Gatten zurückkehren darf. Geschichtliche Beispiele beweisen freilich, dass es hiemit nicht so streng gehalten wurde; vgl. Richt. 19 (das Kebsweib des Leviten); 1 Sam. 25, 44; 2 Sam. 3, 15 (Mikal, die Tochter Sauls) und Hosea 3.

Ueber die Leviratsehe (Deuter. 25, 5—10) ist schon oben (S. 95) gehandelt worden. Wie mit dieser uralten Institution das scharfe Verbot der Schwagerehe im Heiligkeitsgesetz (Levit. 18, 16; 20, 21) zu vereinbaren sei, ist nicht mit Sicherheit zu erklären; denn dass die Ehe mit dem Weib des verstorbenen Bruders für statthaft erachtet werde, müsste doch wohl als Ausnahmefall angedeutet sein. Abneigung gegen die Leviratsehe oder wenigstens Ignorirung derselben glaubt man in dem Gesetz des Priesterkodex über die Erbtöchter Num. 27, 1—11 wahrzunehmen. Hier werden beim Fehlen eines Sohnes, wenn der Vater stirbt, vorhandene Töchter als erbfähig erklärt; fehlen auch diese, so folgen erbrechtlich des Verstorbenen Brüder, Vatersbrüder oder andere nächste Agnaten, ohne dass von einer Verpflichtung für sie die Rede wäre, durch Heirath mit seiner Wittwe ihm zur Nachkommenschaft zu verhelfen. Auch aus dem fingirten Schulbeispiel der Sadduzäer (Matth. 22, 23—28) wird nicht zu folgern sein, dass zur Zeit Jesu die deuteronomische Satzung noch in Geltung und Uebung stand.

Dem Priesterkodex eigenthümlich sind folgende Vorschriften. Eine Frau, die von ihrem Gatten einer während der Ehe begangenen Untreue bezichtigt wird — also ein anderer Fall als Deut. 22, 14 — muss, wenn sie nicht auf frischer That ertappt und überführt worden ist, sich einem Gottesurtheil unterwerfen, indem ihr das unter bestimmten Zeremonien mit Verwünschungsformeln geweihte Fluchwasser zu trinken geboten wird; schadet es ihr nicht, so ist sie unschuldig; schwillt dagegen ihr Leib an und wird sie zu fernerer Mutterschaft unfähig, so gilt sie als des Ehebruchs überwiesen (Num. 5, 11—31). Es wird indes nicht vorausgesetzt; dass die sonst

auf Ehebruch stehende Todesstrafe an ihr vollstreckt, und noch weniger, dass eine grundlose Anschuldigung an dem Manne geahndet werde, während in dem Deut. 22, 13—19 gesetzten Falle ihm mit Schlägen, einer Geldbusse und der Entziehung des Scheidungsrechtes gedroht wird. Hinwieder erinnert das Gottesurtheil an den Codex Hammurabi § 131. 132.

Charakteristisch für die scharfe Unterordnung, in die der Priesterkodex die Frau unter den Gatten stellt, ist das Gelübdegesetz Num. 30. Hier gilt für sie die gleiche Abhängigkeit von ihrem Manne, wie für eine unverheirathete Tochter die von ihrem Vater; ein von ihr abgelegtes Gelübde besitzt nur dann Gültigkeit, wenn der Gatte, beziehungsweise der Vater, keinen Widerspruch dagegen erhoben hat; opponirte er, sobald es zu seiner Kenntniss gelangt war, so darf die Frau oder Tochter das Gelübde brechen, ohne sich damit die Ungnade Jahves zuziehen, während sonst die Pflicht, von einem eidlich vor Jahve abgelegten Versprechen unter keinen Umständen zurückzutreten, auf das Strengste eingeschärft wird. — Im Uebrigen wendet sich die Priesterschrift hauptsächlich gegen solche Vergehungen, die, vielleicht mit abergläubischem Hintergrund, auf heidnischen Perversitäten beruhen, oder dazu angethan sind, Ehe und Schamhaftigkeit zu zerrütten (Vgl. Lev. 18, 19. 20. 23; 20, 10. 18); sie wiederholt auch das Verbot des Ehebruchs und bedroht ihn mit der Todesstrafe an beiden Schuldigen. Ob sie auch dann vollzogen wurde, wenn der Mann der ungetreuen Gattin verzieh, ist (so gut wie im Cod. Ham. § 129) zweifelhaft; jedenfalls hat der Prophet Hosea darauf verzichtet, und bei David wird die Satzung dahin umgedeutet, dass zur Strafe für seinen Ehebruch das Schwert fortan in seinem

Hause wüthen solle (2 Sam. 12, 10). Der Ehebruch mit einer verheiratheten Leibeigenen wird milder beurtheilt, aber immerhin bestraft (Lev. 19, 20).

Ein besonderes Interesse legt der Priesterkodex für die Reinheit der Priesterehe an den Tag. Der Priester darf jede unbescholtene israelitische Jungfrau, nicht bloss solche priesterlichen Geschlechtes, ehelichen, aber unter keinen Umständen eine Dirne oder eine Gefallene oder eine Geschiedene, ja nach strengerer Auffassung nicht einmal eine Wittwe (Lev. 21, 7. 14). Wenn eine Priestertochter ihr Vaterhaus durch Unzucht entehrt, soll sie verbrannt werden (ib V. 9) — eine Satzung, die an solche Zeiten erinnert, in denen kultische Prostitution im Schwange ging, und Priestertöchter mehr als andere solcher Gewissensverwirrung ausgesetzt waren. Dass diejenige Perversität, welche als Fäulnisssymptom mitten in unserer christlichen Kulturwelt wieder auftaucht und sogar «wissenschaftliche» Vertheidiger findet, nicht nur dem Priesterkodex, sondern der ganzen Bibel als schandbarer Greuel gilt, der neben andern Unzuchtssünden die kanaanitischen Völker ruinirt habe, bedarf keiner besondern Erwähnung (Lev. 18, 22): Gleiche Ursachen werden auch jetzt wieder gleiche Wirkungen haben.

Der Ueberblick über diese Bestimmungen, die zum grössten Theil aus der Opposition gegen einreissende Uebelstände ausserisraelitischen Ursprungs erwachsen sind, lässt erkennen, dass es sich hier nicht eigentlich um Aufstellung eines Eheideals, sondern um Ziehung der äussersten Grenzlinien handelt, innerhalb deren das Eheleben in Israel sich frei bewegen konnte. Dieser weite Rahmen müsste nun mit der Schilderung der thatsächlichen Ehesitte ausgefüllt werden. Allein hiefür stehen uns nur

gelegentliche und zufällige Andeutungen in den geschichtlichen und prophetischen Schriften des alten Bundes zu Gebote, die wir hier zu sammeln versuchen.

Als die Pharisäer mit der versucherischen Frage an Jesus herantraten: Ist es erlaubt, sein Weib um jeder Ursache willen zu entlassen? antwortete er ihnen: «Habt ihr nicht gelesen, dass der Schöpfer von Anbeginn sie als Mann und Weib schuf und sprach: Um desswillen wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und die beiden werden so zu einer Person werden; was nun Gott zusammenband, das darf kein Mensch trennen.» Und wie sie ihn an die Scheidungssatzung von Deut. 24 erinnern, erklärt er ihnen, diese sei nicht ein Gebot, sondern eine Erlaubniss, mit Rücksicht auf ihre Herzenshärte gegeben; aber von Anfang an, nach dem ursprünglichen Schöpferwillen Gottes, sei es nicht so gemeint gewesen (Matth. 19, 3—8). In der That enthält die Stelle, auf die hier verwiesen ist, die höchste Auffassung der Ehe, die überhaupt das Alte Testament bietet (Gen. 2, 21—24). Sie gehört dem zweiten Schöpfungsbericht an, der sich von dem vorausgehenden ersten formell sehr erheblich, weniger in Betreff des Gedankengehaltes unterscheidet. Dort steht die Menschenerschaffung am Schlusse der ganzen Schöpfungsreihe, als ihre Krönung und Vollendung schon dadurch gekennzeichnet, dass sie aus einer besondern Berathung Elohims mit den Himmlischen hervorgeht; und nicht wie Pflanzen und Thiere bringt die durch das Schöpferwort Gottes befruchtete Erde von sich aus den Menschen hervor, sondern Gott schafft ihn direkt, und zwar nach seinem Bilde, in seiner Gleiche, so dass er selbst das Modell für dieses Geschöpf wird. Zu bemerken

ist dabei, dass die Schöpfung auf ein Mal Mann und Weib ins Dasein setzt, und dass das Gottesbild beiden gleichmässig zugesprochen wird. Von einer anerschaffenen Minderwerthigkeit des Weibes ist hier nicht die Rede: die Frage griechischer Philosophen, ob auch den Frauen eine menschliche Seele zuzutrauen sei, konnte auf biblischem Boden nicht aufkommen. Sicherlich hat der erste Schöpfungsbericht nur die Einehe als das Normale im Auge und will die Abstammung des ganzen Menschengeschlechtes von einem Paare lehren, wie auch der zweite Bericht Eva den Ehrennamen «Mutter alles Lebendigen», der ganzen Menschheit, beilegt. Wenn also schon dort die Monogamie und die wesentliche Ebenbürtigkeit des Weibes mit dem Manne, wenigstens in den höchsten Lebensbeziehungen, dem Verhältniss zum Schöpfer, als das uranfänglich Gottgewollte dargestellt ist, so treten diese Gedanken noch viel nachdrücklicher im zweiten Schöpfungsbericht hervor. Hier steht der (vielleicht geschlechtslos gedachte) Mensch am Anfang der Reihe; das Motiv zu seiner Erschaffung ist die Nothwendigkeit einer das Land bebauenden Hand. Sie erfolgt dann gemäss der stark vermenschlichenden Art dieses Erzählers nicht durch das blosse göttliche Schöpferwort, sondern indem Jahve wie ein Töpfer aus dem Erdklumpen selbst die menschliche Gestalt mit Liebe und Sorgfalt herausbildet und ihr Leben von seinem Leben in die Nase bläst, zum Zeichen dafür, dass der Mensch sein Leben gänzlich von Gott zum Lehen trägt — im Wesentlichen kein anderer Gedanke, als derjenige der Gottebenbildlichkeit im ersten Schöpfungsbericht, aber hier mit der Bestimmung, dass der Mensch dadurch die Fähigkeit zu sittlicher Entwicklung erlangte; nur ihm, nicht den

Thieren, wird ein Verbot auferlegt. Als der Mensch nun inne ward, dass keines der nach ihm geschaffenen Thiere dem von Jahve ausgesprochenen Zwecke genügte: dass der Mensch nicht allein bleiben solle, da erst erfolgte die Erschaffung des Weibes aus seiner Rippe während eines geheimnissvollen Tiefschlafes. Damit war ihm eine ebenbürtige Gehülfin an die Seite gestellt, wie er selbst mit freudiger Ueberraschung bekennt: das ist nun einmal Gebein von meinem Gebein, und Fleisch von meinem Fleisch! An diesen Ausruf knüpft der Erzähler den allgemeinen Satz Gen. 2, 24, auf dessen kulturgeschichtlichen Hintergrund schon oben hingewiesen ist (der Matriarchat; vgl. auch das französische Sprichwort: qui marie son fils, le perd; qui marie sa fille, gagne un fils).

Der Gehalt des Mythus erscheint um so sinnvoller, je genauer man ihn mit heidnischen Analogieen vergleicht; feiner kann das wahre Eheideal gar nicht gezeichnet werden. Ausgeschlossen ist die rohe Gleichmacherei derjenigen modernen Frauenemanzipation, welche, die unverwischbare physiologische und geistige Eigenart eines jeden der Geschlechter übersehend, das Weib zum Manne und, zu gerechter Strafe für die Unnatur, den Mann hie und da weibisch machen will. Festgehalten ist die wesentliche Ebenbürtigkeit von Mann und Weib; denn das Weib ist aus dem Manne genommen und theilt mit ihm die menschliche Würde; erst aus ihrer Verbindung erwächst das unverkürzte, volle Menschenleben. Junggesellen- und Altjungfernthum entsprechen nicht dem göttlichen Schöpferwillen, wenn sie auch als Folge verschrobener Kulturverhältnisse unvermeidlich und in seltenen Fällen für Zwecke einer höhern Ordnung nothwendig sein mögen. Und gleich wie der Mann den ihm

ichtsbildern, auf deren Gestal-
ist einen bedeutenden Einfluss
tersage, nehmen wir denn auch
ner verderblichen Entwicklung
indung und Führung des Ehe-
t es, was Jakob und Rachel zu-
18), Jsaak gewinnt Rebekka nach
he lieb (Gen. 24, 67), das Herz
so dass er, der Spross eines alten
Nomadin zum Weibe begehrte (Gen.
das Benehmen von Boas gegen Ruth,
er Empfinden nicht ganz unbedenk-
zur Ehe anträgt (Ruth 3). Elkanna
Kinderlosigkeit betrübten Hanna:
ehr als zehn Söhne? (1 Sam. 1, 8).
Königstochter, gewinnt den Empor-
b und wünscht ihn zum Gatten
Paltiel, dem sie nach Davids Flucht
n war, läuft ihr später eine lange
h, als Eschbaal sie wieder an David
am. 3, 15 f.). Das Hohe Lied feiert,
Liebe und Treue, sei es die eheliche
lsten Farben: «Setze mich wie einen
erz und wie ein Siegel auf deinen Arm;
od ist Liebe, und fest wie der Hades ist
luten sind Feuersgluten, eine Flamme
sser können die Liebe nicht auslöschen
ie wegschwemmen. Wenn einer allen
auses um die Liebe hergäbe, man würde
(8, 6. 7.) Gewiss lodert in diesem
nliches Feuer, aber von kühler Be-
ifterin ist nichts in ihm zu spüren.

Die mit der Ansässigkeit und dem festen Grundbesitz gehobene Kulturstufe brachte es mit sich, dass auch die soziale Stellung der Frau sich verbesserte. Abigail, das Weib Nabals von Karmel, (1 Sam. 25) macht den Eindruck einer über reichem Haushalt fast selbständig schaltenden Gebieterin, keineswegs einer demüthigen Magd ihres Eheherrn. Die Sunamitin, bei der Elisa einkehrte (2 Kön. 4, 8 ff.), verfügt über ihr Haus, empfängt den Propheten als ihren Gast und reist über Land, um ihn aufzusuchen. Da ist die Annahme erlaubt, dass auch bei der Eingehung der Ehe und im häuslichen Zusammenleben die Frauen ein Wörtlein mehr mitredeten, als ihnen das alte Herkommen und der Buchstabe des Gesetzes einräumte. Jedenfalls musste die Mehrehe, das grösste Hinderniss der Anerkennung weiblicher Würde, je länger, desto mehr vor der Einehe zurückweichen; der gewöhnliche Bürger, auch der angesehene, begnügte sich mit einer Frau, und konnte so in seinem Hause die gemüthlichen und geistigen Beziehungen zur Entfaltung kommen lassen, die der Ehe erst ihren vollen sittlichen Werth verleihen. Ihre Krone ist die religiöse Gemeinschaft zwischen Mann und Frau; war auch die Frau nicht im vollen Sinne kultfähig, so nahm sie doch am häuslichen Gottesdienst, Gebet, Opfer, Sabbat, Fest theil und begleitete mitunter Mann und Söhne an den Wallfahrten zu den Hauptfesten bei grossen Heiligthümern (1 Sam. 1). Der Prolog des Buches Hiob weiss nur von einer Frau; obgleich diese weder eine gute Seelsorgerin, noch eine gute Krankenpflegerin war (19, 17), betheuert er doch (31, 1), er habe seinen Augen das strenge Gebot auferlegt, nie lüstern nach einer Jungfrau zu blicken — worin ein alter Israelite nichts Ungehöriges gefunden hätte.

Der Dichter erklärt somit den Mann nicht weniger als die Frau zur ehelichen Treue verpflichtet, wenn er schon den unlautern Blick mit dem göttlichen Gerichte bedroht: «was wäre sonst mein Theil von Gott dort oben, mein Erbe vom Allmächtigen in der Höhe?» Den Ehebruch vollends brandmarkt er mit den Worten: «Denn das ist Unzucht, werth des Halsgerichts, ein Feuer ist's, das bis zur Hölle frisst und meine ganze Ernte müsst' entwurzeln!» Jesaja nennt seine Gattin (8, 3) die Prophetin, zieht sie also ebenso in die Interessen seines hohen Berufes hinein, wie er seinen Söhnen Namen beilegt, welche wichtige Gedanken seiner Verkündigung symbolisiren. Dem Propheten Hesekiel wird der nahe Tod seines Weibes mit den Worten angekündigt: Du Menschensohn, siehe, ich nehme dir durch eine Plage weg« die Lust deiner Augen» — ein Verlust, der mit Weinen, Klagen und härenem Gewand zu betrauern wäre (24, 15 ff.). Dass Maleachi sich scharf gegen die Scheidung von der Gattin, «deiner Genossin und dem Weib deines Bundes» ausspricht, ist früher schon bemerkt und setzt ebenfalls die Einehe voraus; wer sie muthwillig löst, bedeckt sein Kleid mit Frevel (2, 16).

Ein liebliches Bild des normalen Hausstandes entwirft Ps. 128: «Dein Weib (Singular!) ist wie eine fruchtbare Rebe im Innern des Hauses, deine Kinder wie Oelzweige um deinen Tisch her; also wird der Mann gesegnet, der Jahve fürchtet!» Bekannt ist die anspre. chende Schilderung der wackern Hausfrau in Prov. 31: «Auf sie vertraut ihres Mannes Herz, sie thut ihm Liebes und kein Leid ihr ganzes Leben lang. Ein wackeres Weib, wer mag es finden? weit über Perlen geht ihr Werth!» Sogar der auch den Weibern gegenüber

äusserst skeptische Prediger, der das Urtheil fällt: «Bitterer als den Tod erfand ich das Weib; denn sie gleicht einem Netze, ihr Herz einem Fanggarn, ihre Hände Fesseln; wer Gott gefällt, entrinnt ihr, aber der Sünder wird von ihr gefangen; und: Unter Tausend habe ich einen weisen Mann gefunden, aber ein weises Weib fand ich nicht» (7, 26. 28) — gibt doch den guten Rath: «Geniesse das Leben mit deinem Weibe, das du liebst, denn das ist dein Theil am Leben und für deine Mühe, womit du dich mühst unter der Sonne» (9, 9). Offenbar auf die Mann und Frau gleichermassen bindende Verpflichtung zur Keuschheit und zur ehelichen Treue bezieht sich die Mahnung von Prov. 5, 1 ff.: «Halte von der Buhlerin fern deinen Weg, nahe dich nicht der Thür ihres Hauses, dass du nicht Andern deine Jugendkraft preisgebest und deine Jahre einem Grausamen (dem Tode); dass du zuletzt stöhnen müssest, wenn dein Leib und Fleisch dahinschwinden! Denn von Honigseim triefen die Lippen der Fremden, und glatter als Oel ist ihr Gaumen; aber zuletzt ist sie bitter wie Wermuth und scharf wie ein zweischneidig Schwert. Ihre Füsse eilen zum Tod hinab, ihre Schritte führen in die Unterwelt.» Dann aber schildert der Dichter das Glück der ehelichen Minne: «Trink Wasser aus deiner Zisterne und den Quell aus deinem Brunnen! Sollen (wenn du deine Gattin vernachlässigen würdest) deine Quellen nach aussen überfliessen und deine Wasserbäche auf die freien Plätze? Dir allein müssen sie gehören und nicht Fremden neben dir! Dein Born sei gesegnet, freue dich deines Jugendgemahls, der lieblichen Hinde, der anmuthigen Gazelle und sei in ihrer Liebe immerdar trunken; warum doch willst du an einer Fremden dich berauschen und

den Busen einer Andern umfangen? Denn vor Jahves Augen (die also auch solche Heimlichkeiten wahrnehmen) liegen eines Jeglichen Wege und alle ihre Geleise erspäht er. Seine Verschuldungen fangen ihn, und in den Stricken seiner Sünde wird er gehalten; umkommen wird er aus Mangel an Zucht, und ob seiner grossen Narrheit geräth er in die Irre.»

Die Spruchdichter können sich kaum genug thun, vor den Fallstricken buhlerischer oder ehebrecherischer Weiber zu warnen und haben dabei ebenso sicher unverheirathete wie Ehemänner im Auge; ihr Ideal ist nicht Ungebundenheit des Mannes, geschweige des Weibes, sondern strenge Beschränkung des Geschlechtsverkehrs auf die Einehe (vgl. Prov. 2, 16—19; 5, 3—23; 6, 24—35; Kp. 7; 22, 14; 23, 27. 28. 33). Dass es auch in ihr nicht immer ohne elektrische Spannungen und gewitterartige Entladungen abläuft, blieb diesen guten Beobachtern der Wirklichkeit nicht verborgen; und sie sind von einer gewissen Parteilichkeit nicht ganz frei zu sprechen, wenn sie die Schuld derartiger Störungen fast ausschliesslich auf der weiblichen Seite suchen, wie denn überhaupt die unsittliche Lebensführung nur unter dem Bild eines lockern, verführerischen Weibes, nicht etwa eines ruchlosen Mannes dargestellt wird (Prov. 9, 13—18). Insonderheit führen sie manchen scharfen Hieb gegen die Zanksucht, die Verschwendung oder die Sinnlichkeit der Weiber (vgl. Prov. 19, 13; 21, 9. 19; 25, 24; 27, 15. 16). «Das Gekeif eines Weibes ist eine stets rinnende Dachtraufe; lieber auf der Zinne eines Daches sitzen, als mit einem zänkischen Weibe in gemeinsamem Hause; besser ist's im wüsten Lande zu weilen, als bei einem grämlichen Weibe. Wer ein zänkisches Weib aufhält, hält den Wind auf und will mit

seiner rechten Hand Oel fassen» — beides gleich unmöglich. Am gefährlichsten steht die Sache, wenn eine lange Verschmähte, Sitzengebliebene, endlich doch noch zum Manne kommt (Prov. 30, 23), weil sie ihren lang angesammelten Verdruss an dem Unglücklichen auslassen wird. Indess dringen auch die freundlicheren Töne immer wieder durch: «Ein nichtsnutziges Weib ist zwar wie Knochenfrass in den Gebeinen des Mannes, aber ein tüchtiges Weib ist die Krone ihres Eheherrn. Die Weisheit der Frauen baut ihr Haus, und wer ein solches Eheweib erlangt, hat etwas sehr Gutes erlangt und eine Gnadengabe von Jahve davongetragen. Haus und Gut sind ein Vätererbe, aber von Jahve kommt ein verständiges Weib» (vgl. Prov. 12, 4; 14, 1; 18, 22; 19, 14).

In den Schriften der Propheten, soweit sie Veranlassung nehmen, auf das Familienleben einzugehen, spielen die Frauen keine hervorragende und im Allgemeinen keine besonders rühmliche Rolle; von guten Frauen viel zu reden, lag eben kein Grund vor. Jesaja schildert in einer drastischen Stelle (3, 16 ff.) die hochmüthigen Damen Jerusalems, die gereckten Halses und kecke Blicke umherwerfend, tänzelnden Schrittes einhergehen und dabei kokett mit ihren Fussspangen klirren, und reiht in einer athemlosen Aufzählung alle die bunten Putzstücke aneinander, die vor dem Schrecken Jahves zerstäuben werden; dann zeigt er, wie, wann der Krieg sein blutiges Werk vollbracht haben wird, sieben Weiber einen Mann anpacken und sprechen werden: wir wollen unser eigenes Brot essen und selbst für unsere Kleider sorgen, nur lass uns nach deinem Namen genannt werden und befreie uns von der Schmach der Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit! Laut 3, 12 liessen am Hofe von König Achas

die Weiber ihre Hände auch nicht von der Politik; später, zur Zeit Hiskias, erging noch einmal ein scharfer Drohruf an die sichern Weiber Jerusalems, die bald Ursache haben werden, wehklagend an ihre Brüste zu schlagen und Trauergewand um die Lenden zu legen (Jes. 32, 9ff.). Schon Amos hatte (4, 1ff.) «die Basanskühe auf dem Berge Samarias», die vornehmen Frauen der Residenz, hart angefahren, welche die Geringen bedrücken, die Dürftigen zermalmen und zu ihren Männern sprechen: schafft uns zu trinken! — die werden an dem furchtbaren Tage Jahves wie Fischlein am Angelhacken zappelnd aus ihrem Element herausgerissen. In das Nachtbild, das ein Prophet zur Zeit des Königs Manasse entwirft (Micha 7, 5), ist als besonders düsterer Zug die häusliche Zerüttung hineingemalt: hüte deines Mundes Pforten selbst vor der, die an deinem Busen liegt! Jeremja (7, 18f) geisselt den andächtigen Eifer, womit ganze Familien die Himmelskönigin verehren: die Kinder sammeln Holz, die Väter zünden das Feuer an, und die Weiber kneten den Teig für die der Astarte zu weihenden Kuchen. Da die Frauen zu allen Zeiten eine sonderliche Empfänglichkeit für religiöse Anregungen gesunder und ungesunder Art an den Tag gelegt haben, so darf man ihnen für jene Periode, wo das Mysterienwesen des Orients wie ein trüber Strom über die Grenzen Judas hereinflutete, eine hervorragende Betheiligung zutrauen.

Höchst bedeutsam ist die Art, wie der Prophet Hosea die Ehe zum religiösen Symbol für das Verhältniss von Jahve und Israel erhoben hat. Bisher war Jahve der Herr, der König, der Vater Israels genannt und der Abfall von ihm wohl auch gelegentlich mit dem Bilde der Buhlerei gebrandmarkt worden, das von den unzüchtigen

Auswüchsen der Naturreligion entlehnt war. Das traurige Familienerlebniss Hoseas, dem seine Frau die Treue brach, ohne dass sein Herz es über sich brachte, die Ehebrecherin der gesetzlichen Strafe auszuliefern oder auch nur sie endgültig zu verstossen, liess in ihm den Gedanken aufleuchten, dass gerade so Jahve mit Israel einen Ehebund geschlossen und von diesem seinem Weibe zu schnödem Lohn für alle seine Liebeserweisungen die gleiche Untreue erfahren hatte, und dass nun auch er zwar mit ernster Zucht, aber doch mit unveränderlicher Liebe das Herz der Abtrünnigen wieder zu gewinnen suche und schliesslich in Gericht und Gnade sich wieder mit ihr, und nun auf ewig, vermählen werde (Hos. 1—3). Diese Deutung war nicht, wie man gesagt hat, ein barocker Einfall, auch nicht blosse Israelitisirung des Verhältnisses, in dem man sich früher den Baal zu seinem Lande dachte, als das befruchtende Prinzip zu dem empfangenden, auch nicht eine wohlfeile Vertröstung über sein häusliches Unglück, indem er es unter eine erbaulich-geistliche Beleuchtung gerückt hätte — sondern es war ein aus zarter Empfindung heraus gewonnener Tiefblick in den überlieferten Bundesgedanken. Das Eheband ist nicht schon durch die Natur, sondern durch die Wahl der Liebe geknüpft; es kann daher durch Untreue zerrissen, aber auch durch beharrliche Liebe neu geknüpft werden. Nach Hosea ist das Bild bei spätern Propheten, besonders von Hesekiel (Kp. 16 und 23), in grelleren Farben, nicht immer nach unserm Geschmacke, ausgemalt worden und hat auch auf die Schriftauslegung der Synagoge (z. B. beim Hohenliede), ja noch auf die entsprechende Darstellung des Verhältnisses Christi zu seiner Gemeinde nachgewirkt. Alles Vergängliche ist nur ein Gleichniss — dazu gehört

nach ihrem irdischen Bestand auch die Ehe; Paulus bleibt in der Linie des prophetischen Gedankens, wenn er mit Anlehnung an ein Wort der Genesis sagt: das Geheimniss der Ehe ist gross, ich beziehe es aber auf Christus und die Gemeinde (Epheser 5, 32).

So hat uns die Betrachtung der israelitischen Ehe zwar nicht auf die Höhe der christlichen Anschauung geführt, die den Geschlechtsverkehr für Mann und Weib an die ausschliessliche Hingabe der zwei Gatten aneinander bindet und die Unauflöslichkeit dieses Bundes für die Lebenden fordert, vor Allem jedoch den Naturtrieb durch Emporhebung in die sittliche Sphäre adelt; aber es konnte doch konstatirt werden, dass das alte Eherecht, das Israel vorfand und übernahm, unter seinen Händen eine merkliche Verfeinerung und Versittlichung in drei Richtungen erfuhr: die Einehe hat sich immer entschiedener durchgesetzt; in Fragen der Sittlichkeit wird allmählig der gleiche strengere Massstab an den Mann gelegt, der schon früher für das Weib galt; und innerhalb wie ausserhalb der Ehe wird mehr und mehr die Frau als selbständige sittliche Persönlichkeit, in den höchsten Lebensbeziehungen dem Manne ebenbürtig, gewürdigt. In diesem Veredlungsprozess waltete als treibende Kraft der Geist, der aus dem Glauben an den einen heiligen, über alle Vermischung mit dunkeln und dumpfen Naturgewalten erhabenen Gott floss, den das orientalische Heidenthum verkannte, weil es in den Natureindrücken gefangen blieb. In dem Masse, als der heilige, geistige Gott dem menschlichen Bewusstsein verdunkelt und die Natur mit ihren blinden Trieben wieder auf den Thron gesetzt wird, er-

Vergangenes.

(Schluss.)

kommt, bei Bluntschli der Fall, die ich beide noch gut gekannt habe.

Die Staatsmänner der Dreissiger-Periode, die ich persönlich kannte, hatten überhaupt alle den gleichen Typus, welcher Parteirichtung sie auch angehörten. Sie kamen mir alle etwas übertrieben in ihren Ansichten und Bestrebungen, und zu leidenschaftlich in ihrem Hass gegen Andersdenkende vor, welcher, eben deshalb, oft geradezu in sein Gegentheil umschlagen konnte, wie es z. B. bei Siegwart in Luzern, oder Baumgartner und Oberst Breny in St. Gallen stattgefunden hatte. Ich erschien mir selber im Gespräch mit diesen älteren Herren stets sehr nüchtern und fast zu gleichgültig für ihre politischen und kirchlichen Ideale, und vollends für die permanente Schützenfeststimmung der kleineren Politiker, denen die philosophische und geschichtliche Bildung der Hauptpersonen abging, fehlte mir jedes Organ.[1]) Dessenungeachtet bedurfte es eben solcher impulsiver Naturen, um die Schweiz aus der tiefen Erniedrigung, in welche sie, schon seit dem Misserfolge der Helvetik, und vollends durch ihre erbärmliche Haltung in der späteren Zeit der Mediation und am Schlusse derselben versunken war, wieder zu einem neuen selb-

[1]) Oefter ging bei diesen namentlich die Jesuitenfurcht bis fast in's Lächerliche. Ich entsinne mich eines solchen Liberalen der vierziger und fünfziger Jahre, welcher bei allem Räthselhaften, was etwa in der Welt passirte, welcher Art es auch sein mochte, stets fein lächelte und dann auf näheres Befragen seinem Zuhörer ins Ohr raunte: «Die Jesuiten». Eine ähnliche Vorstellung hatten viele Katholiken von den «Radikalen», wie die vorgeschrittenen Liberalen damals anfingen genannt zu werden, denen sie alles Schlechte zutrauten.

ständigen Denken und Leben zu wecken. Und wenn man vollends jene Männer mit dem Durchschnittsschlage der Eisenbahnpolitiker vergleicht, die ihnen in der ersten Zeit des neuen Bundes in der Regierung der Kantone folgten, so hat man alle Ursache, ihnen ein dankbares Andenken zu bewahren. Wirklich Grosses wird in dieser Welt, wie sie einmal ist, nur mit einer Art von Leidenschaft vollbracht, weshalb das alte Testament sogar mitunter seinen Gott als einen «Eiferer» darzustellen liebt, dem mit lauen, oder allzu philosophischen Werkzeugen nicht gedient ist.

In dieser Zeit der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts kam bei uns, zunächst an der Churer Kantonsschule, welche als die Leuchte der Bildung für das gesammte Land galt, durch einen deutschen Theologen, welcher aus Mangel an innerer Ueberzeugung aus seinem Berufe zu der Naturwissenschaft übergegangen war, die naturwissenschaftliche-materialistische Geistesrichtung auf, welche sich seither zu dem sogenannten «Monismus» ausgewachsen hat. Leicht wurde es ihr überall an den höheren Schulen und Lehrer-Seminarien gemacht durch den unglaublich oberflächlichen und elenden Religionsunterricht, der ganz unvermittelt daneben bestand und für klassisch gebildete, in allerlei Wissensgegenständen wohl unterrichtete Jünglinge unerträglich war. Doch bestand ursprünglich zwischen diesen beiden Welten kein ganz bewusster, oder wenigstens kein ausgesprochener Gegensatz, welcher vielmehr erst mit einer kleinen Schrift von Ludwig Büchner in Darmstadt «Kraft und Stoff» in systematischer Weise auftrat, worauf dann durch die Untersuchungen von Charles Darwin eine Umwälzung in der Weltanschauung

der gebildeten Kreise entstand. Von da an wurde der «Darwinismus», oder die bloss naturwissenschaftliche, mechanische Weltanschauung nicht bloss in der Naturwissenschaft, sondern auch in der Philosophie, der Jurisprudenz, (namentlich im Staats- und Strafrecht) und schliesslich sogar in der Theologie massgebend, in welcher ein «evolutionistisches», d. h. diesen modernen Ansichten sich anpassendes Christenthum das Strebeziel der gebildeteren Theologen- und Lehrerkreise wurde. Seit dieser Zeit hat diese Geistesrichtung in dem sogenannten «Monismus», welcher die ganzen Grundlagen des Christenthums bewusst verlässt, und in den weitesten Volkskreisen zu beseitigen sucht, ihre letzte Ausbildung erfahren und zugleich in Nietzsche eine Art von dichterisch-phantastischer Verherrlichung gefunden. Erst seit kurzer Zeit hat sich, erschreckt durch die Erfahrungen, welche im Leben mit diesen Ansichten bereits gemacht wurden, ein feiner gearteter Theil der gebildeten Klasse wieder anderen Gedanken zugewandt. Immerhin ist nicht zu übersehen, dass dieser ganzen Geistesrichtung, die wir die «naturwissenschaftlich-materialistische» nennen, schon die zwanziger und dreissiger Jahre des vorigen Jahrhunderts stark vorgearbeitet hatten, theils durch den sogenannten «Positivismus» Auguste Comte's, theils durch die Hegel'sche und Schelling'sche Philosophie und die Goethe'sche Einführung des Spinozismus in die deutsche ästhetische Lesewelt, womit der Atheismus in einer idealisirten, nur Wenigen ganz verständlichen Form, und mit Beibehaltung der blossen Denkform «Gott» der stillen Billigung vieler philosophisch angeregter Kreise näher trat.[1]) Ohne diesen geistigen Hintergrund sind die

[1]) Vgl. darüber den Aufsatz «Saul von Tarsus und Baruch Spinoza» im letzten Jahrbuch.

politischen und kirchlichen Kämpfe der vierziger Jahre nicht **ganz** verständlich, obwohl derselbe den meisten damals handelnden Personen vielleicht noch nicht völlig klar geworden war. Jetzt erst tritt in's Tageslicht allgemeiner Anschauung und Besprechung, was damals noch eine Art von Geheimlehre weniger Wissenden war. Damit ist aber auch das Interesse, das jeder Geheimlehre innewohnt, zum grossen Theil verschwunden und hat der gesunde, natürliche Menschenverstand, welcher auf die Dauer alles Menschliche immer wieder vor der Zerfahrenheit retten muss, wieder die Oberhand bekommen.

Der «Monismus», welcher das ominöse Wort «Atheismus» noch immer vermeiden möchte und im Uebrigen auf die in jedem Menschen vorhandene natürliche Neigung zu möglichster Einförmigkeit der Weltanschauung spekulirt, hat nun schliesslich folgende Ausgestaltung angenommen.[1]) Man nimmt an, dass die Welt aus einer einzigen Substanz bestehe, die sich in fortwährendem Wechsel von Werden und Vergehen befinde, so wie es übrigens Hegel schon in etwas verschleierterer Form gelehrt hatte. Dabei seien aus dem anfänglich unorganischen Stoffe, über dessen Entstehung ein unlösbares Dunkel vorhanden ist, allmählig (wie, ist auch nicht näher gesagt und erklärbar) die organischen Lebewesen verschiedener Stufen, zuletzt der Mensch, entstanden, der sich von den andern nicht dem Wesen nach unterscheide und dessen sogenannte Seele nur aus einer Summe von Funktionen seines Gehirns bestehen könne. Eine «Unsterblichkeit» dieser Seele sei

[1]) Vergl. darüber **Wittich**: «Monismus und Dualismus»; **Häckel**: «Die Welträthsel», gemeinverständliche Studien über monistische Philosophie.

daher auch, ebensosehr wie ein «freier Wille», eine blosse Täuschung, und ausserhalb aller dieser Naturerscheinungen stehende Wesen, wie Götter oder Einen Gott, könne es vollends nicht geben. Ebenso nicht das «seltsame Idol» eines «kategorischen Imperativs» nach Kant's Erfindung, oder überhaupt eine andere Moral oder Ethik als den «sozialen Instinkt», der sich auch schon bei den höheren Thiergattungen zeige und in seinen Wirkungen ungefähr der sog. christlichen Nächstenliebe entspreche. Die Religion sei durch «die Wissenschaft» völlig ersetzbar und einen andern «Gottesdienst» könne es überhaupt nicht mehr für einen vernünftigen Menschen unserer Tage geben, als den Kultus der Wahrheit, Schönheit und Tugend.

Warum aber noch diesen und nicht bloss den Egoismus und Lebensgenuss? «Nach ewigen, ehernen, grossen Gesetzen (unbekannten Ursprungs) müssen wir Alle unseres Daseins Kreise vollenden» und uns damit zufrieden geben, wie Spinoza und nach ihm Goethe (von dem dieses Diktum stammt) es uns zu lehren unternommen haben.

Wenn wir es nur könnten! Aber der Mensch hat neben seinem Triebe nach Erforschung der Wahrheit, noch einen mächtigeren, nämlich das Bedürfniss des Glücks, das durch diese Weltanschauung keineswegs befriedigt wird. Denn dieselbe führt, ganz abgesehen von ihrer völligen Unbeweisbarkeit und sogar evidenten Unwahrscheinlichkeit in ihren wesentlichen Bestandtheilen[1]), für die grosse Masse der jeweilen lebenden

[1]) Uns scheint, auch ein Naturforscher müsste so viele Beweise von einer wohlwollenden und planmässig handelnden Intelligenz in der erkennbaren Weltordnung entdecken, dass

Bevölkerung der Erde zu einem hoffnungslosen Elend, und für die Wenigen, die darüber stehen, entweder zu einer moralischen Verlotterung, von der wir jetzt täglich Proben in den Zeitungen lesen, oder dann, bei den besseren Naturen, zu einem Pessimismus und einer Weltflucht, von der unsere nächste Zukunft Zeugniss ablegen wird. Wer möchte auch in einer solchen prinzipienlosen Welt des Zufalls und der nothwendigen Unterdrückung alles Schwächeren durch das Stärkere noch weiter leben?

Wenn aber vollends Gott dennoch ist, obwohl ihn einzelne Menschen lieber ignoriren möchten, so muss er mit seiner ganzen Macht gegenüber diesen Einzelnen und den Völkern, welche ihnen folgen, sich zu erkennen geben und sich in ihren Schicksalen als eine Macht beweisen. Das sagt schon in ältester Zeit der 2. Psalm, und seither viele Erfahrung in allerlei uns bekannten Lebensläufen.

Das alles ist nun, seitdem eine atheistische Weltanschauung in Folge der heutigen Glaubensfreiheit offener hervorgetreten ist, als dies früher geschehen konnte, und sich anschickt, die civilisirte Welt zu erobern, überall in vollem Forfschritte befindlich. Das Ende lässt sich leicht voraussehen; nur wird das Christenthum selbst, das derselben entgegensteht, in seiner jetzigen kirchlichen Form im Laufe dieses längeren und grossartigen Kampfes eine

---

er ohne vorgefasste Meinung von einer angeblichen wissenschaftlichen Nothwendigkeit, oder ohne Abneigung gegen die sittlichen Folgerungen des Gottesglaubens, nicht zum Monismus gelangen könnte.

nicht unbedeutende Umgestaltung erfahren.[1]) Darüber sagt uns Goethe selber: Der Konflikt des Glaubens und Unglaubens sei das tiefste Thema der Weltgeschichte und die Menschen in derselben nur so lange produktiv, als sie religiös seien, nachher bloss noch nachahmend und wiederholend, wie es auch die bisherige Geschichte bewiesen habe. Doch gehört das Alles nicht mehr dem «Vergangenen», sondern der Gegenwart und sogar der Zukunft an und kommt erst jetzt allmählig zum Austrag. Die blosse dogmatische Theologie einer vergangenen Zeit, ohne innere Lebenserfahrung und daherige feste Ueberzeugung, ist heute aller Welt, selbst den Theologen, zuwider geworden, und seit dann Nietzsche noch von einer «Umwerthung aller Werthe» phantasirt hat, hat er damit die geheimen Gedanken Vieler auch über die Moral getroffen. Sie wollen «sich ausleben» nach Goethe'schem Rezept, und darin durch Nichts gehindert sein.

Sogar die Besseren und Besten wollen keine bloss theologisch konstruirten Ueberzeugungen und Wahrheiten mehr, die man den Kindern mittelst Katechismen einlernen muss, sondern solche, die man mit den Worten des täglichen Lebens aussprechen und mit den Gedanken jedes Tages, nicht bloss je des siebenten, vereinbaren kann. Das wird auch der Papst durch keine Encykliken, und durch keine Aufsicht über die Seminarien und einzelnen Geistlichen oder Schriftsteller verhindern können,

[1]) Die hervorragendsten Vertreter der philosophischen Wissenschaft auf den deutschen Hochschulen suchen sich vorläufig mit einem System zu helfen, das sie «Paralellismus» nennen, das aber auch nicht mehr als ein etwas verschleierter Pantheismus ist. (Vgl. Wittich, pag. 26.) Daher kommt die Hülfe gegen den Monismus nicht.

dass die Menschen unserer Zeit nur Eine Wahrheit kennen wollen, nicht eine kirchliche und eine für den täglichen Gebrauch, und dass sie überhaupt wieder fragen: Was ist Wahrheit? Und zwar wollen Sie darauf nicht bloss eine autoritative, oder irgend einmal früher von irgend Jemand, den man kaum mehr kennt, formulirte Antwort haben, sondern eine solche, die der heutigen Ueberzeugung imponirt und mindestens so gemeinverständlich und zugleich wissenschaftlich annehmbar ist, als die von Häckel gegebene Antwort auf die Welträthsel.

An Gott zu glauben ist nun an und für sich zwar nicht schwer, für Jeden wenigstens, der keine Ursache hat, ihn nicht zu wünschen und bei welchem daher «der Wunsch der Vater des Gedankens» ist. Viel leichter jedenfalls, als an einen blossen Zufall, der das ungeheure Weltganze regieren sollte. Dass eine intelligente Ursache diese Welt hervorgerufen hat und sie beständig erhalten muss, ansonst sie dem Chaos sofort anheimfallen würde, ist gewiss viel leichter zu begreifen, als das Gegentheil. Schwerer begreifbar, als die atheistische Weltordnung, ist keine; schon das Wort widerspricht der Idee. Aber wenn man an Gott glaubt, muss man eben auch an dessen unerbittliche Gerechtigkeit und Allwissenheit glauben, und das passt den meisten Menschen so wenig, dass sie ihn viel lieber ganz beseitigen möchten. Daher sagt auch das Evangelium von ihnen, sie liebten die Finsterniss mehr als das Licht, weil ihre Werke böse seien. Aus diesem Grunde ist ein wirklicher Glaube an Gott ohne einen gleichzeitigen Entschluss zum Guten eigentlich unmöglich für Jedermann; das ist die ewige Quelle des Atheismus, der

in irgend einer Form immer wiederkehrt. Der Verstand würde mit ihm schon fertig werden, denn er ist von Grund aus unverständig und unverständlich, aber der Wille des Menschen ist ihm stets natürlich zugeneigt. Wenn es nicht so wäre, dass die Menschen wirklich die Finsterniss mehr liebten, als das Licht, weil sie das Gute nicht gern thun wollen und an dem Bösen mehr Gefallen finden, oder es wenigstens für ihr Wohlbefinden nicht entbehren zu können glauben, so wäre es einfach nicht zu begreifen, wie sie eine Weltordnung des reinen Zufalls, im besten Fall eine solche der List und Gewalt des jeweilen Stärkeren, einer Lichtwelt vorziehen könnten, in welcher Liebe und Güte die Leitung und Oberhand hat und für den Aermsten und Schwächsten gesorgt ist, so bald er es nur selber will. Es ist der falsche Begriff des Glücks, der Schuld an allem diesem atheistischen Irrthum ist. Noch leichter, als an Gott, der unsichtbar und unbegreifbar ist, ist es, an Christus zu glauben, weil man hier eine geschichtlich völlig glaubwürdige Begebenheit vor sich hat. Und weil der Mensch überdies das tiefe Bedürfen hat, sich irgendwo anzuschliessen. Wenn er diese Person nicht kennt, oder ablehnt, so muss er sich an weit geringere historische Erscheinungen halten und dieselben künstlich vergrössern, wie wir es alle Tage sehen. Hier kommt es auf den Willen zu einer Liebe an[1]); der dogmatische Aufbau in der Stellung dieser Person zu der gesammten Menschheit leidet hingegen an Schwierigkeiten, über welche man ohne Zuhilfenahme eines intensiven Gefühls nicht hinwegkommt. Dann aber ist es leichter, sich mit dieser

[1]) Ev. Joh. XIV, 23.

Person geistesverwandt zu fühlen, auch heute noch, als mit Buddha, oder Confucius, oder Sokrates, oder irgend einem anderen Philosophen älterer und neuerer Zeit.

Diese Fragen und Willensentschliessungen mussten einmal in der civilisirten Menschheit wieder zu einer Besprechung kommen, nachdem man sie lange in den Formen des 16. Jahrhunderts, gewissermassen unter Glas, bloss äusserlich konservirt hatte. Dass der politische Fortschrittsgedanke und Freisinn dabei oft in einem gewissen Gegensatz nicht bloss gegen diesen religiösen Konservativismus, sondern sogar gegen das religiöse Bedürfniss überhaupt gerieth, und dass offenkundige Verächter aller Religionen sich stets in den Purpurmantel der Freiheitsliebe hüllen konnten, das ist öfter eine Schwäche unseres Staates — und wohl aller modernen Staaten — gewesen, und eine der grössten Arglisten, durch welche der Geist des Bösen die arme Menschheit um den Segen betrügt, den sie sonst haben könnte, und ohne den nichts recht gedeiht!

Die beste, ja die einzig überzeugende Beweisführung für oder gegen die christliche und die atheistische Weltanschauung bleibt stets die Wirkung beider und damit das persönliche Erlebniss. Die Eine muss, wenn sie ächt ist, Friede und Freudigkeit des Herzens erzeugen, während die Andere Unruhe, Unfriede mit sich und der Umgebung, Furcht vor Menschen und Ereignissen, zuletzt meistens Menschenverachtung mit sich führt. Doch das lernt man erst weit später, im Leben, kennen, und manche gut angelegte Leute verlassen dasselbe innerlich traurig, ohne es in seinen Möglichkeiten jemals ganz erfasst zu haben.

In unserem Erdenwinkel herrschte in der Zeit, als ich zu denken anfing, in Kirche und Schule noch eine

gänzlich geistlos gewordene Orthodoxie, die Niemand befriedigte, an der aber doch Niemand direkt zu rütteln wagte. In den gebildeten Familien des Landes hingegen war eigentlich ein rationalistisches Christenthum üblich geworden, wie es die damals sehr beliebten Gellert'schen Lieder enthielten, die wir bis zum Ueberdrusse auswendig lernen mussten und dann glücklicherweise im späteren Leben wieder an Besseres vertauschten. Denn mit diesem blutarmen, wenn auch rechtschaffenen Christenthum kommt man im Leben nicht sehr weit; es gehört etwas mehr innere Wärme und selbst Leidenschaftlichkeit dazu. Daneben spielten als Hausbuch der gebildeten Familien die «Stunden der Andacht» von Zschokke eine sehr bedeutende Rolle, in denen unter einer ethischen, oder, ganz allgemein gesprochen religiösen, Form doch schon der Anfang der naturwissenschaftlichen Weltanschauung, gegenüber dem orthodoxen Christenthum, und namentlich die Vergötterung einer sogenannten «Natur» verborgen lag, die eigentlich nichts Anderes als Pantheismus war. Damit begann die noch vorhandene Naturschwärmerei, das Entzücken über Gletscher und Gebirge, in das Jedermann allmählig mehr oder weniger gedankenlos einstimmte, die «Freude an der Natur». «Süsse heilige Natur, lass mich geh'n auf deiner Spur» stand auch bei uns beständig auf der Tagesordnung, und kam mir schon frühzeitig mindestens ebenso unannehmbar vor, als der allzusüssliche «Heiland» mit seiner «Blutgerechtigkeit» im Style der Pietisten. Denn jeder gesunde Menschenverstand musste doch sehen, namentlich in einem Lande, wo Tausende in beschwerlichen und selbst lebensgefährlichen Gewerben dieser «Mutter» Natur ein karges Brot abzuringen hatten, dass es mit ihrer Süssigkeit und

Heiligkeit in Wirklichkeit nicht sehr weit her sei, und dass man damit eine blosse Phantasie an die Stelle einer grösseren, geschichtlichen Wahrheit gesetzt habe.

Auch ein sehr wohlwollender aber etwas langweilig geschriebener «Agathon» eines sehr beliebten Pfarrers in St. Gallen von «mildliberaler Richtung» trieb sich damals, neben den Naturschilderungen, auf allen Weihnachts- oder vielmehr Neujahrstischen herum. Zum Verdruss etwas lebhafterer Knaben, die lieber die Lederstrumpferzählungen, oder die Walter Scott'schen Romane an Stelle dieses christlichen Musterjünglings gehabt hätten, welcher, statt mit äusseren Feinden, stets nur mit seiner eigenen «versteckten Sinnlichkeit» zu kämpfen hatte, wie es bei solchen allzufrüh frommen Leuten wirklich öfter der Fall zu sein pflegt, einem gesunden Knaben aber ganz widerlich ist.

Kinderbücher kann eben nicht Jeder schreiben, der guten Willen dazu besitzt; dazu gehört ein feines Verständniss der Kinderseele, die namentlich viel verständiger und Verstand fordender ist, als die meisten Eltern und Lehrer es meinen.[1])

Was nun über diese «gebildete Religion» der wohlsituirten Leute hinausging, war entweder dem Materialismus, oder dann dem Pietismus verfallen, der noch vielfach die Religion der kleinen Leute, aber mit dem Makel der Unbildung behaftet, war, bis man durch eine weit spätere Zeit wieder belehrt wurde, dass das Christenthum im Wesentlichen doch auf persönlicher Lebenserfahrung beruht, und weder eine blosse kirchliche Katechismus-

---

[1]) Etwas Aehnliches ist z. B. in heutiger Zeit die «Familie Schönberg-Cotta», die auch kein richtiges Kind lesen mag.

lehre, die man den Kindern eintrichtern kann, noch ein rationalistisches Moralsystem ist, das keiner Ergänzung durch das Uebersinnliche bedarf.

V.

In den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war nun aber das Alles noch lange nicht so offen am Tage liegend und in seinen eigentlichen Wurzeln und Wirkungen sichtbar, wie es jetzt ist, sondern drehte sich der geistige Kampf in Europa vorwiegend um die Umgestaltung des politischen Haushaltes der Völker, welcher am Wiener Kongresse und durch die nachfolgenden Vereinbarungen der europäischen Grossmächte von Troppau, Laibach und Verona eine sehr ungenügende, die Völker tief verstimmende Gestaltung erhalten hatte. Wobei dann das konservative Element, welches in sich selber nicht mehr recht lebensfähig war, einen Verbündeten in einer Art von kirchlichem Konservatismus suchte, welcher aus dem Christenthum eine blosse Polizeiinstitution zur Niederhaltung der Menschen unter einem doppelten Joche machte. Freiheit von beiden Vormundschaften wurde fortan das Feldgeschrei der einen, Erhaltung von «Thron und Altar» das der andern Partei, und wie immer verschwanden zwischen beiden augenblicklich eine grosse Zahl von gemässigten Bürgern, die eigentlich keines von beiden wollten, aber für ihr eigenes Staats- und Kirchenideal keinen rechten Ausdruck, und namentlich keine Führung fanden.

Wir haben in den Jahrbüchern XI und XIII eine Anzahl Briefe hervorragender schweizerischer Staatsmänner, aus dem Nachlasse von Landammann Blösch in Bern, und einen bis dahin ganz unbekannt gewesenen Verfassungsentwurf von Bluntschli, der sich in seinen Papieren vor-

gefunden hat, veröffentlicht.[1]) Es ist eine Verfassung, die nichts weiter als eine Nachahmung der Mediation ist, wie sie schon Rossi 1832 versucht gehabt hatte.

Bluntschli namentlich, wie auch Gelzer, die eigentlichen berufenen geistigen Führer dieser verständigen Mittelpartei, hatten den Anschluss an die Bewegung der Zeit verfehlt, die etwas mehr, als sie, wollte und waren damit so zu sagen unter die Räder gekommen. Der Eine war darüber «Fürstendiener» und eine Art von geheimem diplomatischem Agenten geworden, der nicht entfernt erreichte, was er in seinen Jugendvorlesungen über die Schweizergeschichte und in seinen protestantischen «Monatsblättern» versprochen hatte,[2]) die vielmehr ein blosses Programm geblieben sind. Der Andere, Bluntschli, wurde ein grosser Mann in Deutschland und der ganzen Welt, aber mit einer geheimen Sehnsucht nach einer schweizerischen Stellung, die ihn nie verliess. An seiner Begräbnissfeier in Heidelberg (1881) wurde er von dem Hauptredner (Schulze) zwar gänzlich als Deutscher und als ein unbedingter Anhänger der Bismarck'schen Realpolitik geschildert, und die Deputation der deutsch-schweizerischen Hochschulen, Zürich, Bern und Basel, nicht zum Worte zugelassen, während sogar ein Grieche es erhielt. Der Vertreter der badischen Landessynode hielt eine Rede, worin er die Verdienste der Verstorbenen um das kirchliche Leben (im Sinne des Protestantenvereins) schilderte und damit schloss, der Grossherzog habe ihm dafür eben noch einen hohen Orden verleihen

[1]) Vergl. dazu auch noch den Briefwechsel von Bluntschli und Wackernagel, herausgegeben von Prof. Fleiner.

[2]) Vergl. darüber den schönen Nachruf von Friedrich Curtius «Heinrich Gelzer» 1892. Von ihm finden sich im Eidg. Archiv noch interessante Berichte.

wollen, es sei nun aber zu hoffen, dass ihm statt dessen die «himmlische Krone» zu Theil geworden sei. Das war das Ende einer Mittelpartei aus den Kämpfen unserer Vierziger Jahre.

Was wir zuerst davon in Chur vernahmen. war der gänzliche politische Umschwung in Luzern, welches aus einem vorwiegend liberalen Kanton und aktiven Theilnehmer am Siebener-Konkordat und den Badener-Konferenzen [1]) fortan das Haupt einer katholisch-reaktionären Partei wurde, welche sich, angestachelt durch den radikalen Gegensatz und den Ehrgeiz einiger Führer, die Renegaten des Radikalismus waren [2]), nach und nach bis zu dem Gedanken verstieg, den goldenen Bund von 1586 wieder zu erneuern und einen engeren katholischen Bund neben die allgemeine Eidgenossenschaft zu stellen.

Die Gegner dieses Umschwungs, an deren Spitze sich die Brüder Kasimir und Eduard Pfyffer befanden (von

---

[1]) Vgl. die Einladung von Luzern zu derselben im Jahrbuch XXI.

[2]) Der Hauptführer war der bisherige Staatsschreiber Konstantin Siegwart-Müller, aus einer ursprünglich badischen Familie stammend, die im 17. Jahrhundert aus dem Schwarzwald eingewandert und lange heimathlos geblieben war. Erst er selbst wurde, mit Hülfe der Liberalen, in Luzern eingebürgert und gehörte ursprünglich ganz dieser Richtung an. Ein sehr starker Ausdruck davon, aus einem Briefe von 1826, ist in Feddersen's «Geschichte der Schweiz. Regeneration» pag. 329 nachzulesen. Seinen Uebergang in das andere Lager rechtfertigte er in einer Schrift «Garantie für das Christenthum» mit dem Straussenputsch. Mit ihm war der zweite Staatsschreiber Bernhard Meyer aus gekränktem Ehrgeiz in das gleiche Lager übergetreten. Ausserdem war ein Bauernführer, Leu von Ebersol, der, wie Feddersen sagt, nichts ohne priesterlichen Rath that, das Hauptwerkzeug dieses gänzlichen Umschwungs, der in der That von der zürcherischen Antistraussenbewegung den Anstoss und den ersten Muth zu seinem Thun empfangen hatte.

denen jedoch der Letztere schon 1834 starb), vermochten der Zeitströmung nicht Widerstand zu leisten; von einem «Gemässigten», dem Geschichtsschreiber und nachmaligen Professor in Wien Eutych Kopp ging sogar der Antrag in dem neugewählten Grossen Rath (in dem nur noch 5 Liberale sassen) aus, die neue Kantonsverfassung dem Papste vorzulegen und seinen apostolischen Segen dafür zu erbitten.

Um nun diese neue Richtung im Volke genügend zu befestigen, stellten einige Grossräthe aus dem Entlebuch noch den Antrag, die Gesellschaft Jesu, die schon seit längerer Zeit von Freiburg her Missionen im Lande veranstaltet hatte, an die höhere städtische Lehranstalt, die zugleich in Verbindung mit dem Priesterseminar stand, zu berufen, was der nämliche Eutych Kopp als «den Anfang eines nicht zu berechnenden Unglücks» bezeichnete. Im Kanton Tessin fand ebenfalls der Versuch einer Revolution gegen die liberale Grossrathsmehrheit statt, die dem jungen Anführer, Advokat Nessi, in Folge Urtheil eines ausserordentlichen Standgerichts, auf einer Wiese bei Locarno das Leben kostete. Es war das letzte politische Todesurtheil der Schweiz, das zur Vollstreckung gelangte. In Solothurn und Aargau fand eine permanente Bewegung gegen die Klöster statt, welche der Art. 12 der Bundesverfassung garantirte, und aus dem Wallis, das uns damals noch ausserordentlich fernab lag, hörte man dunkle Kunden von einer beständigen Zwietracht zwischen dem obern und dem untern Landestheil, welche zuletzt daselbst bis zu einem offenen Bürgerkrieg und zu eidgenössischer Intervention führte.[1])

[1]) Die dortigen verworrenen und nirgends ganz gut beschriebenen Zustände sind in den Jahrbüchern I 433 und II 607 von einem damals noch lebenden Augenzeugen erzählt.

Man muss sich aber nicht vorstellen, dass alle diese Dinge so rasch und verhältnissmässig genau in allen Theilen unseres damaligen Landes bekannt wurden, als es gegenwärtig durch Telegraph, Post, Eisenbahn und ein sehr entwickeltes Zeitungswesen der Fall sein würde. Ganzes hörte man vielmehr an den äusseren Grenzen des Landes nur spät und durch anfänglich vage Gerüchte, und Alles war im Lichte einer durch die noch spärlichen Zeitungen verbreiteten Parteiparole, die keines-wegs zuverlässig und leidenschaftslos gegen die gegnerische Meinung war.

Am wirkungsvollsten war dabei auf liberaler Seite [illegible] Kalender, dessen Darstellungen der Jesuiten und Kapuziner, nebst den dazu gehörigen Zeichnungen, auf [illegible] am meisten Eindruck machten, sowie einzelne Flugschriften, die aber namentlich erst in der späteren Periode der Freischaarenzüge erschienen.[1]) Im grösseren Stile begann der Kampf mit der Klosteraufhebung im Januar 1841, welche alle acht Klöster des Landes betraf und nun, der Bundesverfassung wegen,

[1]) Unter denselben ist keine von besonderer Bedeutung. Erst nach dem Kampf erschienen einige bedeutendere Partei-schriften, namentlich Siegwart's «Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Eidgenossenschaft» und Baumgartner «Die Schweiz in den Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis [illegible]» sowie des Renegaten Antistes Hurter «Befreiung der katholischen Kirche in der Schweiz», die aber alle mit Recht in Vergessenheit sind. Stylistisch das Beste dieser [illegible] Parteischriften-Litteratur sind die späteren «Briefe eines Schweizerbauers» von Augustin Keller 1852, welche als [illegible] Seitenstück zu den Werken Jeremias Gotthelfs, oder [illegible] «Lienhard und Gertrud» an die Seite gestellt [illegible]

eine eidgenössische Frage ersten Ranges wurde, die nach längerem Schwanken am 31. August 1843 in der Tagsatzung zu Gunsten der Aufhebung, resp. der Nichtintervention des Bundes, entschieden wurde, nachdem Aargau zuerst auf klugen Rath hin die drei Frauenklöster wieder hergestellt hatte. Damit gewann der Gedanke einer katholischen «Schutzvereinigung», der schon lange in einigen Köpfen gespuckt hatte, Leben in weiteren Kreisen, und schieden sich die Parteien in vorerst unheilbarer Weise. Niemals zwar war von einer eigentlichen Trennung der Schweiz die Rede, und die Führer der katholischen Partei, namentlich Siegwart-Müller, glaubten auch wahrscheinlich durch eine solche «beständige Konferenz» und ein festes Auftreten der katholischen Stände, in Verbindung etwa noch mit den Rathschlägen der ausländischen Gesandtschaften, hinreichend zu imponiren und keinen direkt entgegenstehenden Tagsatzungsbeschluss befürchten zu müssen.

Unmittelbar vor diesen damals bereits in der Luft liegenden Vorbereitungen zu einem Bürgerkrieg, fast im höchsten Momente der beginnenden Spannung, fand im Jahre 1842 das eidgenössische Schützenfest in Chur statt, bei welchem nun, wie auf einer eidgenössischen Landsgemeinde, alle Fragen öffentlich zur Sprache gebracht werden konnten, die sonst in den sorgfältig verschlossenen Tagsatzungssälen und unter den dort sitzenden Diplomaten doch mehr oder weniger ungehört verhallten. Von einem solchen Schützenfest jener Zeit macht sich Niemand mehr einen vollkommenen Begriff, der es nicht selber erlebt hat. Während die äusseren Einrichtungen desselben von einer für unsere Begriffe rührenden Einfachheit waren und sämmtlich auf einer mässig grossen bischöflichen Wiese unmittelbar vor dem unteren Thore

der Stadt Raum fanden, [1]) war Geist und Leben dieser Versammlung von «Schützenbrüdern», die es damals wirklich waren, grossartig, und in einzelnen Momenten, besonders als Oberst Breny von Rapperswyl auf die Rednerbühne treten wollte, der auch seit dem letzten Feste in Solothurn die politische Farbe gewechselt hatte, in's Dramatische sich steigernd. Der grösste Sturm entstand aber in der Festhütte, als der deutsche Dichter Herwegh das Wort ergreifen wollte. [2]) Derselbe war in der damaligen Zeit durch seine dichterisch zündende Sprache, bei sonst zweifelhaftem Charakter, eine ähnliche Figur wie etwa heute Nietzsche, und hatte namentlich damals auch die Jugend, die stets für den Glanz der Sprache Empfänglichkeit besitzt, für sich. Wir kannten schon als kleine Knaben das Gedicht, mit welchem er seinen litterarischen Ruhm begründete, gegenüber einem vielgereisten preussischen Aristokraten, dem Fürsten Pückler Muskau, welcher «Gedichte eines Todten» von ziemlich abgeschmackter Sorte hatte erscheinen lassen.

«O Ritter, todter Ritter, leg deine Lanze ein,
Sie soll in tausend Splitter von mir zerplittert sein.
Baschkire oder Mandschu, was schiert mich deine Welt,
Ich schleudre meinen Handschuh dir in dein ödes Zelt.»

Das war ein Trompetenstoss, mit dem eine neue Zeit begann, die mit allem Alten und Veralteten auf-

[1]) Charakteristisch ist auch, dass sich unter dem damaligen Wirthschaftsinventar nur 250 Biergläser befanden, und doch war der Durst der Eidgenossen nicht geringer als jetzt, und von Abstinenz noch kein Ton jemals in Rhätien gehört worden. Ueber das ganze Fest vergleiche Jahrbuch VII, pag. 810, wo es nach damaligen Berichten einigermassen geschildert ist.

[2]) Sein Toast, wie er ihn auch mehr halten wollte, als wirklich hielt, ist auf pag. 817 des Jahrbuchs VII abgedruckt.

räumen wollte, und so hatte überhaupt noch Keiner in deutscher Sprache gedichtet nach unserer jugendlichen Ansicht; auch nicht der viel zahmere Hofrath von Schiller, und vollends nicht der weimarische Herr Geheimrath von Goethe mit seinen höfischen Versen, die er in Karlsbad an allerlei hohe und allerhöchste Herrschaften zu richten pflegte.[1]) Freilich hielt die Herwegh-Begeisterung nicht lange an und war dieser Dichter auch, wie Nietzsche, nie zu etwas mehr, als einzelnen glänzenden Feuerwerken eines formgewandten Geistes, namentlich aber zu keiner ernsten, andauernden Geistesarbeit fähig. Zeugniss davon aus jener Zeit sind noch besonders die jetzt vergessenen «Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz» von 1843, welche, wie die Verlagshandlung in der Vorrede verzweiflungsvoll erklärt, an Stelle einer beabsichtigten Zeitschrift «Deutsche Boten aus der Schweiz» erschienen und auch als bestes Stück einige bekannt gewordene Gedichte enthalten. Besonders gleich auf Seite 1, zur Einleitung, den «Morgenruf»: «Die Lerche war's und nicht die Nachtigall», auf Seite 252 «Der Kölner Dom» und auf Seite 72 das freche «Heidenlied», einen poetischen Vorläufer des heutigen Monismus. Vorzüglich gefiel uns darin der Vers:

---

[1]) Von einer «Goethe-Verehrung» wie heute, war damals bei uns auch nicht im Entferntesten die Rede. Den Konservativen waren seine Jugendgedichte und Romane und noch mehr sein freies Zusammenleben mit einer gewöhnlichen Frau missfällig; den Liberalen seine Höflingsart, zuerst gegenüber Napoleon und Marie Louise, und später dem österreichischen Hofe, und die völlige Missachtung der Freiheitsbestrebungen der Völker. Wir betrachteten ihn als einen grossen Dichter, aber nicht als das Prototyp der veredelten Menschheit, und werden damit vielleicht auf die Dauer noch Recht behalten.

«Es gab kein Buch in ganz Athen,
O schreckliche Verworfenheit!
Man wurde vom Spazierengeh'n
Und von der Luft gescheit.»

Das Meiste aber ist vergessen und verschollen, wie Herwegh selber, und wie es in 50 Jahren Nietzsche auch sein wird.

Von nun an folgten bald Schlag auf Schlag die Berufung des Jesuitenordens nach Luzern (24. Oktober 1844) und dagegen der Antrag an die Tagsatzung (auch von Augustin Keller gestellt), den Orden aus der ganzen Schweiz auszuweisen, der erste und der zweite, grössere, Freischaarenzug gegen Luzern, das Schreckenssystem in Luzern nach dem unglücklichen Ausgange des letzteren [1]); die Ermordung des Grossrats Leu (20. Juli 1845) und die Untersuchung gegen die liberale Partei, welche darauf gegründet wurde; zuletzt, noch im gleichen Jahre 1845 im Dezember, der Sonderbund der sieben katholischen Kantone, mit einem permanenten Kriegsrath und einer beständigen Kriegsbereitschaft. [2])

---

[1]) Besonders das politische Todesurtheil gegen Dr. Robert Steiger, das zum Glück nicht ausgeführt werden konnte, hatte die Gemüther in der ganzen Schweiz sehr erregt. Sein Lied aus dem Kesselthurm: «Ich seh' nicht Mond, noch Sonne, vier Mauern sind mein Haus», wurde überall mit Rührung gelesen. Zum Uebrigen hat merkwürdigerweise die ganze bewegte Zeit kein gutes Gedicht hinterlassen. Das bekannteste «Im Hochland fiel der erste Schuss» ist von Freiligrath und wurde in London geschrieben.

[2]) Vgl. die Beilagen. Ein Bundesbrief ist unseres Wissens in keiner ausgefertigten Urkunde mehr in den Archiven vorhanden, obwohl solche sicher bestanden haben werden; das silberne Staatssiegel des Bundes befindet sich im Archiv von Luzern neben dem grossen goldenen Siegel Karls des Kühnen

Graubünden war in dieser ganzen Zeit ein relativ ruhiger Kanton. Die traditionelle Mehrheit der protestantischen Bevölkerung, namentlich in der Hauptstadt und den wohlhabenden Theilen des Landes, und die ebenso herkömmliche, von Jedermann gebilligte Haltung des Staats gegenüber der katholischen Kirche und dem Bisthum, das nach der vorübergehenden Phase eines «Doppelbisthums Chur-St. Gallen» wieder in sein altes Verhältniss zurückgetreten war und den nicht beliebten Kanton St. Gallen seinem Schicksal und dem durch Hungerbühler vertretenen «Josephinismus» überlassen hatte, hinderten jede grössere Aufregung. Zwar regte sich im obersten, ganz katholischen Vorderrheinthal auch eine von einem Landammann Arpagaus angeschürte[1]) Bewegung, und wir Kadetten der Kantonsschule, die von ehemals neapolitanischen und römischen Instruktoren streng militärisch geschult waren, freuten uns schon auf einen Ausmarsch zur Besetzung von Reichenau, und vielleicht sogar Ilanz, gegen die Oberländer und Urner, womit eine Zeitlang die Schule, der grösste Schrecken der hoffnungsvollen Jugend aller Generationen, aufhören würde. Aber es wurde nichts daraus. Auch dass der General des Sonderbunds aus der Familie Salis gewählt wurde, änderte nichts, da hohe Ehren in Rhätien eher Neid und Abneigung als Anhang erzeugen, und der General selber die Sache gänzlich vom

---

von Burgund. Die Mitglieder des sonderbündischen Kriegsrathes und sonst aktiv handelnden Personen sind alle längst gestorben; der letzte war unseres Wissens der Walliser v. Courten.

[1]) Die Akten einer Untersuchung gegen denselben sind meines Wissens später vernichtet worden.

Standpunkte eines ehemaligen Offiziers in fremden Diensten, d. h. als eine anständige Verwendung ohne weitere Konsequenzen, ansah.

Anders war es in dem benachbarten Kanton St. Gallen, den wir jährlich im Sommer aufsuchten und speziell in unserem Heimathbezirke, welcher (mit Ausnahme einer einzigen kleinen Gemeinde) streng protestantisch war. Dort war das konfessionelle Kriegsbeil seit 1830, ja eigentlich seit der Entstehung des Kantons (1803) oder der definitiven Aufhebung der Abtei (1805) niemals begraben und «schwarz» oder «roth» förmlich Gemeinde- und sogar Familiensache geworden, die unabänderlich feststand.

Durch die bestehende Zutheilung des Klostervermögens an eine besondere «katholische Administration», welche eine Art von Nebenregierung war, und die schliessliche Gründung eines eigenen Bisthums (November 1846) mittelst eines Konkordats mit der römischen Kirchengewalt hatte sich der Gegensatz vielmehr noch so verschärft, dass zwei Jahre lang im Grossen Rathe die Parteien ganz gleich viel Stimmen hatten und jeder positive Beschluss, namentlich auch jede Tagsatzungsinstruktion über Jesuiten und Sonderbund unmöglich war. Erst die Maiwahlen des Jahres 1847 führten unerwartet eine liberale Mehrheit im Bezirke Gaster herbei, und nun folgte daraus sofort der Sturz von Baumgartner[1]), der nicht mehr in die Regie-

[1]) Derselbe wurde dann zwar vorübergehend noch einmal später st. gallischer Regierungsrath. Zeitweise lebte er als Mitdirektor der sog. Südostbahn und Rechtskonsulent derselben in Chur, und lernte ich ihn in meiner Stellung als Anwalt der englischen Unternehmer damals sehr gut kennen. Er war ein leidenschaftlich autoritärer Mann ohne viel juristische Bildung und von eher engem, fast bloss st. gallischem Gesichtskreis,

rung gewählt wurde und die längst erhoffte St. Galler-Tagsatzungsstimme für Ausweisung der Jesuiten und Aufhebung des Sonderbundes mittelst militärischer Intervention.

Der «Sonderbundskrieg», der nun im Spätherbst eines nassen und kalten Jahres erfolgte, in welchem die sauer gebliebenen Trauben noch im November unter dem Schnee abgelesen werden mussten und einen Wein von zweifelhafter Güte lieferten, war eine Krise von kurzer Dauer, an welche der grösste Theil der Bevölkerung der Sonderbundskantone im Grund kaum recht geglaubt hatte.

Die allerkläglichste Rolle dabei spielten die fremden Regierungen, welche den Sonderbund zum Widerstand ermuntert und zum Theil sogar Geld, Geschütze und — zum Glück recht unfähige — Offiziere geschickt hatten, aber es zuletzt doch nicht wagten, ernstlich für ihre Schutzbefohlenen einzustehen. Vor Allem gilt dies von dem «Bürgerkönig» Louis Philippe und seinem protestantischen Minister Guizot, dem Ideal eines gelehrten, aber bornirten Politikers in der Art etwa von Pobedonoszeff. Sie wurden beide schon in kurzer Zeit darauf vom Schicksal von ihrem Posten abgelöst, und Niemand weinte ihnen in unserem Lande eine Thräne nach.

Viel Schuld an der gegenseitigen Verbitterung und zuletzt seit 1845 wahrhaften Feindschaft unter den Eidgenossen, von der wir uns jetzt kaum mehr einen richtigen Begriff machen, hatte natürlich auch die Presse,

---

aber ehrlich und ohne Falsch, und wenn man ihm ruhig in sachlicher Weise entgegentrat (was er an seinen politischen Gegnern eben selten erlebte) auch zum Einsehen, wo er irrte, und zum Nachgeben fähig. Eine verlorene Kraft für die Eidgenossenschaft.

...

...

...

zuschrieb, selbst wenn eine eigentliche Kenntniss dieses Ordens und seiner Ziele gar nicht einmal existirte. Ich erinnere mich selbst einen in den Krieg ziehenden Wehrmann aus einer weltfremden Gebirgsgegend von Graubünden sagen gehört zu haben, er wisse nichts von den Jesuiten, nicht einmal das, ob es wirkliche Menschen seien, aber davon, dass sie die Zwietracht in der Eidgenossenschaft gestiftet hätten, und daher um jeden Preis fortgeschafft werden müssten, sei er ganz fest überzeugt, und daher gehe er gerne mit in den Krieg.

Bei solchen gegenseitigen Ansichten war derselbe seit dem Jahre 1846 unvermeidlich und war auch eine Mittelpartei, welcher anfänglich noch viele der bedeutendsten Männer des Landes angehörten, machtlos. Wir haben darüber bereits gesprochen. Die Geschicke mussten ihren Lauf haben. Es wäre auch bei jeder Vermittlung die Entscheidung nur verschoben worden. In manchen Fällen ist daher der Krieg das Bessere, bei uns sogar immer, sobald fremder Einfluss sich in die Sache einmengt.

Dennoch war die Erleichterung eine grosse, als in kurzer Zeit nach dem Beginn des Krieges die Nachrichten von der Einnahme Freiburgs, dann der Ergebung Zugs ohne Kampf, dann der Gefechte bei Meyerskappel und Gislikon und zuletzt der Einnahme von Luzern in die rhätischen Lande gelangten. Bald kehrten auch die ausgezogenen Kämpfer, inklusive der «sieben Löwen»,[1]) ohne

[1]) Die sieben Löwen waren ein Freikorps von sieben Mann, das unter der Leitung eines Zeitungsredaktors (der ihm auch den Namen als «Vorschusslorbeeren» ertheilte) aus Chur ausgezogen war. Ausmarschirt dürfte man nicht sagen, da sie meines Erinnerns, zur Schonung ihrer Kraft für den entscheidenden Augenblick, mit der Post abfuhren. Wie weit sie

jeden Verlust heim. Einzelne brachten in ihren damaligen weiten Hosen und geräumigen Tschakos noch kleine Vorräthe von dürrem Obst mit, das sie in ihren Quartieren «gefunden» hatten; eine Scharfschützen-Kompagnie sogar einen schwarzen Frack, den sie für den Tagsatzungsfrack des Sonderbundspräsidenten erklärte und seiner Wohnung entnommen haben wollte, welcher dann noch lange Zeit in Chur bei Maskeraden eine gewisse Rolle spielte.[1]) Gröbere Excesse wurden nicht begangen, ausser in Freiburg, wo das Jesuitenkollegium in seinem Innern beschädigt worden war, und in Malters, wo das Wirthshaus, aus welchem die Freischaaren von 1845 auf ihrem fluchtartigen Rückzug beschossen wurden, einigen Schaden litt.

Im Ganzen beruhigten sich die Gemüther schnell; in den Sonderbundskantonen namentlich durch die nachsichtige Behandlung in Bezug auf die Kriegsschuld, deren nicht bezahlter Rest einige Jahre später völlig erlassen wurde. Auch in dem übrigen Theile der Schweiz dachte Niemand ernstlich an eine rechtliche Verfolgung der ins Ausland entflohenen Führer des Sonderbundes, selbst als dieselben nach einiger Zeit wieder in die Schweiz zurückkehrten. Allerdings aber ebensowenig daran, ihnen Denkmäler zu errichten, wie dies in Amerika mit

---

kamen und was sie erlebten, wird die Geschichte jener Tage nie berichten können, da sie selbst nach ihrer Heimkehr unverbrüchliches Schweigen bis zum Grabe bewahrten; nur dass sie kein Blut vergossen, weder eigenes, noch sonderbündisches, das scheint festzustehen.

[1]) Eine schönere und authentischere Trophäe waren die Waffen Zwingli's, welche seit der Schlacht von Kappel in Luzern aufbewahrt und nun Zürich geschenkt wurden. Sie befinden sich jetzt im Landesmuseum.

Jefferson Davis und Anderen geschehen ist. Auch der «General» kehrte nach einiger Zeit in seine Vaterstadt Chur zurück, wo er sich anfänglich nur nach Eintritt der Dunkelheit ausserhalb seiner Wohnung zeigte, nach und nach aber wieder öffentlich in den Schoss der Gesellschaft zurückkehrte, ohne dass sein militärischer Ruf, den er früher doch aus den fremden Diensten her besessen hatte, gewachsen war. Er starb im Jahre 1874, 84 Jahre alt, in Chur.

Jetzt sind, wie schon gesagt, alle Mitglieder des sonderbündischen Kriegsrathes gestorben, und keiner hatte in seinem Kanton später wieder eine politische Rolle gespielt, während der Freischaarenführer Ochsenbein zum Bundespräsidenten der neuen Eidgenossenschaft vorrückte, merkwürdigerweise aber auch zuletzt in dem Rufe eines fast zum Konservativismus neigenden Mannes gestorben ist. Im folgenden Februar schon folgte dann der zusammengestürzten Sonderbundsregierung ihre Hauptstütze, die damalige französische Regierung, und brach überhaupt, zum grossen Glücke für uns, das denkwürdige und einzigartige Jahr 1848 an, von dem wir unsere Regeneration datiren und das auch in ganz Europa nicht ohne Hinterlassung von starken Spuren seines Daseins vorübergerauscht ist.

Sofort nach Aufhebung des Sonderbundes, und ohne Rücksicht auf eine abmahnende Kollektivnote von Preussen, Oesterreich und Frankreich, datirt aus Neuenburg 18. Januar 1848, begann nun die Tagsatzung die Bundesrevision auf Grund der längst vorhandenen Entwürfe von 1832/33, und am 1. September 1848 wurde die neue Verfassung mit 15½ Kantons- und 169,743 Volksstimmen (gegen 71,899)

angenommen.[1]) Wir fuhren damals zu dieser denkwürdigen Abstimmung nach Appenzell, wo das Inner-Rhoder-Volk, das zwar am Sonderbund nicht theilgenommen, aber doch sein Kontingent in den Krieg gegen denselben verweigert hatte, im vollen Glanze eines schönen Tages auf einem freien Platze versammelt war, um den Bericht und Antrag seiner Regierung entgegenzunehmen. Der Landammann, Fässler, hielt eine sehr massvolle Rede, die dahin schloss: es sei zwar in der neuen Verfassung nicht Alles nach dem Wunsche der kleinen Kantone ausgefallen; immerhin aber sei das Werk erträglich, und da überdies schon feststehe, dass die grosse Mehrheit der Kantone es annehmen werde, so schlage er vor, das Inner-Rhoder-Volk wolle der Regierung auch die Vollmacht hiezu ertheilen. Anders aber lautete das Votum der sämmtlichen «Landeshäupter», die nun zuerst befragt wurden. Sie empfahlen Alle die Ablehnung, meist mit irgend einem kurzen Scherzwort. So meinte Einer, wenn eine Verfassungsannahme ein Kuhhandel wäre, wobei man später noch wegen Gewährsmängeln zurücktreten könne, wäre er auch für die einstweilige Annahme; hier aber müsse man behalten, was man einmal angenommen habe. Bei der Abstimmung erhoben sich immerhin noch einige Hände für Annahme; nun aber brach das schöne Geschlecht, das in einem dichten Kranze die Gruppe der Männer umstand, in den geheiligten Kreis ein und Jede zog dem

[1]) Das sind die offiziellen Zahlen. Zuverlässig sind dieselben nicht, da in einzelnen Kantonen die Stimmen nicht genau gezählt wurden. In Freiburg nahm sogar der Grosse Rath einfach an Stelle des Volkes an. Die Tagsatzung konstatirte eigentlich bloss, dass alle ausser 6½ Kantonen (die Sonderbundskantone ohne Luzern und Freiburg plus Tessin und Appenzell I. Rh.) angenommen hatten.

«Ihrigen» den erhobenen Arm mit mehr oder weniger anzüglichen Redensarten herunter; so dass der Landammann die Votation als unsicher erklärte und noch einmal abstimmen liess, wobei dann kein Mensch mehr für Annahme auch nur einen Finger erhob.

Das war das Frauenstimmrecht in Appenzell.[1])

Gleichviel, die Verfassung war in der ganzen Eidgenossenschaft zweifellos angenommen, und der Schweizer

---

[1])Ein anderer charakteristischer Zug des Appenzeller-Völkleins, der mir in Erinnerung geblieben ist, war der folgende: Wir fuhren auf der Strasse von Gais nach Appenzell, und mein Vater, der lenkte, hatte Mühe, gleichzeitig die zahlreichen Bettelkinder mit kleiner Münze zu befriedigen. Endlich ging ihm diese und die Geduld aus, und er sagte zu einem solchen kleinen Burschen, der beharrlich nebenher lief, etwas barsch: «Wir haben nichts.» «Wenn Ir nüt händ», antwortete der Kleine unerschrocken, «so bruchit Ir au nit in der Kutsche z'fahre.» Mein Vater hielt, betroffen von dieser Wahrheit, an, suchte ein grobes Silberstück hervor und gab es dem kleinen Demokraten.

Das Appenzeller-Land war damals relativ besuchter, als es jetzt ist, indem namentlich Gais, Heinrichsbad, auch Gontenbad bei Appenzell, bedeutende Molkenkurorte waren. In Appenzell selbst befand sich ein bekanntes Gasthaus, der Hecht, mit einer stets sehr geputzten, schönen Wirthin, die in der ganzen Eidgenossenschaft bekannt war und auch nicht verfehlte, sich aller ihrer vornehmen Verehrer zu berühmen. Am Eingang des Ländchens befand sich eine damals sehr berühmte Kunstbaute, die Strassenbrücke über die Sitter, welche die st. gallische Regierung mit grossem Kostenaufwand erbaut hatte. Als die Eröffnung stattfand, welcher die Kollaudation durch die Regierung in corpore vorangegangen war, hatte ein Witzling eine Inschrift folgenden Inhalts verfasst:

«Nun Publikum, darfst du getrost es wagen,
Sie hat des Landes grösste Last getragen.»

Man ersieht daraus, dass der Witz in dieser Gegend, auch noch über die Appenzeller Landesgrenze hinaus, ziemlich landesüblich ist.

hatte fortan ein Vaterland, während er bisher eine Heimath nur in seinem Kanton besessen hatte, welcher meistens noch mit den Nachbarkantonen auf mehr oder weniger gespanntem Fusse stand,[1]) so dass man oft im Niederlassungskanton lebenslang nur ein Geduldeter, im Grunde Fremder gewesen war.[2])

VI.

Noch bis ins nächste und andernächste Jahrzehnt (1857 und 1862) hinüber verschleppten sich, als Restanzen der Liquidation der 1815er Verhältnisse, die Neuenburger und die Dappenthalfrage, mit Preussen und mit Frankreich. Immerhin aber befreiten die Ereignisse des Jahres 1848 die Eidgenossenschaft vorläufig von der Furcht, ihrer Regeneration durch die gehässigen Regierungen dieser Staaten europäische Hindernisse in den Weg gelegt zu sehen.

Der Frühling des Jahres 1848 ist unvergesslich für Jeden, der ihn erlebt hat. Es ging wirklich ein Etwas durch die europäische Welt wie ein Frühlingshauch, zunächst ein Februar- oder Märzsturm, mit allem Sturm und Drang, und aller augenblicklichen Uebertreibung sogar, wie sie eben jugendlich ist und der Jugend deshalb auch unendlich wohl gefällt.

---

[1]) So z. B. St. Gallen mit Graubünden, dieses mit Tessin, Bern mit Freiburg, Waadt mit Genf, Luzern mit Aargau u. s. w.

[2]) Von Zeit zu Zeit musste der niedergelassene Schweizerbürger sogar noch nach der neuen Verfassung von Neuem um die Niederlassung nachsuchen und eine neue Gebühr dafür bezahlen, und überdies waren die Kantone nicht schuldig, Niederlassung und Rechtsgleichheit zu gewähren, wenn der Petent nicht einer der beiden anerkannten christlichen Konfessionen angehörte. Diese engherzige Bestimmung fiel erst durch die Partialrevision von 1866 weg.

Man lebte zunächst förmlich auf, als der schlaue «Bürgerkönig» in Paris endlich am Ende aller seiner Schlauheiten angelangt war (wie alle Füchse zuletzt beim Kürschner sich einfinden) und in einer Droschke die Tuilerien verlassen musste. Mit ihm sein letzter Premierminister Guizot, ein intimer Feind der schweizerischen Eidgenossenschaft. Ihm folgte der alte Sünder Metternich, der auch nicht in seiner Stellung sterben durfte, nachdem er Oesterreichs Schicksal lange falsch geleitet und zu der unheilvollen Trennung von Deutschland vorbereitet hatte.

Niemals überhaupt war das ungeheure Wort des Heilandes der Welt, das zugleich das vergessenste von allen ist (Lucas XVI, 15) wirklich als ein Wort von positivem Inhalt in das Leben vieler Menschen eingetreten, wie in diesem merkwürdigen Jahre, und es beherrschte eine Zeitlang unbedingt die öffentliche Meinung. König Louis Philippe, der für den «weisesten aller Könige» und einen «Napoleon des Friedens» gegolten hatte, sank in völlige Verachtung; Friedrich Wilhelm der IV., der geistreichste und witzigste der damaligen Monarchen, der alle Andern zu verspotten gewohnt war, wurde selbst unsterblich-lächerlich, als er vor den todten Rebellen in seinem eigenen Schlosse das Haupt zu entblössen genöthigt wurde und hierauf sogar mit einer schwarz-roth-goldenen Fahne in der Hand in den Strassen von Berlin herumritt. Er hat sich von diesem Eindrucke selbst nie mehr wieder erholen können und sein Leben in geistiger Umnachtung geendet. Auch sein Bruder, der nachmals so hoch gefeierte Kaiser Wilhelm I., hiess damals nur der «Kartätschenprinz», und ich sah es mit eigenen Augen, wie ein Potsdamer Dienstmann im Schlossgarten von Babelsberg die Mütze vor ihm ostentativ nicht abnahm. Selbst der Papst fing an liberal zu

werden und berief ein konstitutionelles Ministerium, das erste und letzte des Kirchenstaates, mit unserem ehemaligen Verfassungskünstler Rossi an der Spitze ein. Alles, was hoch war auf Erden, hatte damals seinen Tag der Demüthigung und sass in Sack und Asche mit der Klage des alten Hiob in Kap. XIX, 9—19 auf den bebenden Lippen. In unseren Nachbarländern Baden, wo die damals ganz unpopuläre und sogar in ihrer Legitimität bestrittene Dynastie zeitweise das Land räumen musste, und in dem kleinen Fürstenthümchen Liechtenstein herrschte Anarchie. In dem letztern Lande gab es während des grösseren Theils von 1848 eigentlich kaum eine Regierung mehr, da die obersten Beamten sämmtlich zeitweise das Land verlassen hatten.[1])

Dennoch ging Alles hier seinen gewohnten Gang. Am meisten litten die Hasen, Rehe und Hirsche, die vom Jägervolk des benachbarten Rheinthales erbarmungslos und ohne Rücksicht auf eine Jagdzeit zusammengeschossen wurden. Erst im Jahre 1849 kaufte dann der Fürst die Jagd dem Lande ab und stellte sie wieder her, mit grosser Mühe, da die Wilddieberei inzwischen stark eingerissen war.

An die Möglichkeit der Republik in Europa wurde im Jahre 1848 anfänglich ziemlich allgemein geglaubt, nicht bloss in Frankreich, sondern auch in Deutschland, und ein Mann, wie der nachmalige Fürst Bismarck,

[1]) Liechtenstein gehörte damals noch zum deutschen Reich und hatte daher auch seinen Vertreter im Frankfurter-Parlament, den Rektor der katholischen Kantonsschule in Chur, Kaiser, der ein geborener Liechtensteiner war. Er kehrte aber meines Erinnerns schon im Oktober 1848, sehr entmuthigt von dem Gange der Geschäfte in Frankfurt, wieder nach Chur zurück.

welcher im preussischen vereinigten Landtag noch reaktionäre Reden führte, wurde allgemein für nichts weiter, als einen «tollen Junker», oder für eine Art von spasshaftem Querkopf angesehen, während er 20 Jahre später anfing für eine Art von Halbgott mit übermenschlicher Weisheit und Kraft zu gelten.

Um so grösser war der Umschwung und die Depression, die schon gegen Ende des Jahres gleichzeitig mit der Erlassung der Grundrechte zu der Reichsverfassung, die bereits nicht mehr allgemein publizirt wurden, und sodann im folgenden Jahre mit den Aufständen in Dresden und Baden und der förmlichen Auflösung des Parlaments in Frankfurt und Stuttgart eintrat. Nun machten wir die nähere Bekanntschaft mit den Grössen des gestrigen Tages. [1])

Ich kam nachmals mit vielen derselben in persönliche Berührung und kann nur sagen, dass die grosse Mehrzahl dieser «Flüchtlinge» aus ehrenhaften Charakteren bestand, nicht entfernt mit dem zu vergleichen, was späterhin an ihre Stelle getreten ist. Nur durchwegs in ihrem monistischen Glauben befangen und ungeneigt, die Welt anders, als wie ein Spiel naturwissenschaftlicher Kräfte anzusehen; mit einem Beisatz von Goethe'scher oder Schopen-

[1]) Ich besuchte damals auch die Paulskirche in Frankfurt, als ich im Jahre 1851 nach Göttingen zur Universität reiste. Man zeigte mir die Plätze namentlich von Robert Blum und Fürst Lichnowski, von denen der erstere durch zahlreiche Verehrer fast gänzlich zerstört war. Der Führer bot mir auch die Erlaubniss an, einen Span abzuschneiden, und als ich das ablehnte, meinte er gelassen, es sei auch eigentlich nicht die ursprüngliche Bank mehr, auf der Blum gesessen; dieselbe habe schon zwei Male erneuert werden müssen.

hauer'scher Lebensweisheit, wie er damit wohl vereinbar ist. Das war, neben der Ungunst der Zeit, die eben für eine deutsche Staatseinheit noch nicht reif war, der Hauptgrund des Misserfolges von 1848 gewesen; denn einer solchen Lebensanschauung fehlt das Element nicht ganz erklärlicher Natur, das man «Segen», nicht bloss Erfolg nennt.

Wenn jemals das Wort «der Eine säet, der Andere erntet» in grossem Massstabe wahr geworden ist, so war es damals und seither in Deutschland der Fall, wo ein mittelmässig begabter preussischer König und ein völlig reaktionär gesinnter Junker schliesslich alles ernteten, was Generationen edelster Freiheits- und Einheitsschwärmer gesäet hatten. Dass beide in den grossen Zeiten und durch dieselben grösser wurden, als sie anfänglich gewesen waren, ist nicht zu bestreiten, und

> «Much dearer are the things which come
> Through hard distress.»

Man muss das Ernten nicht ganz unterschätzen; es ist eine sehr nothwendige und oft mühsame That, die auch mit Einsetzung der ganzen Persönlichkeit, im Schweisse des Angesichts und auf blutgetränkten Schlachtfeldern geleistet werden muss. Aber die unmittelbaren Erben und Nachfolger der Säer, die deutschen Gelehrten, hatten keinen Grund, die Säer ganz zu vergessen und den Erntern übermässige Huldigung entgegenzubringen, und sie sollten darin noch immer etwas mehr Mass zu finden wissen.

Ich will hier nicht in der Weise des Fräuleins von Meysenbug eine Reihe von «interessanten» Menschen in einem Leporello-Register aufzählen, denen ich mehr oder

weniger nahe gestanden bin, um so weniger als dies doch meistens in einer Periode · der Fall war, die nicht mehr zu dem «Vergangenen» gehört. Im Allgemeinen kann ich aber nur bestätigen, dass die meisten «bedeutenden» Leute, die man zunächst aus den Zeitungen, oder aus Büchern kennen gelernt hat, durch die persönliche Bekanntschaft verlieren, mit Ausnahme der einfachen, die schon das Christenthum selig preist.

Auch Dante versetzt fast alle bedeutenden Dichter und Künstler seiner Zeit nicht in das Paradies, sondern in den vierten Kreis der Vorhölle, oder höchstens in das Fegfeuer. Das wahrhaft «Imponirende» ist niemals das Grosse, sondern das Gute, der reine, aufrichtige Blick eines Kindes, ja selbst eines Thierchens; keineswegs der scharfe Blick der Weltklugheit, der stets etwas kalte der Gelehrsamkeit, oder gar der hochmüthige der Vornehmheit und des grossen Reichthums,[1]) die alle in richtigen Zuschauern nur eine unangenehme, zum Mindesten eine sehr gemischte Empfindung zurücklassen. Darin muss sich aber noch unser Urtheil, das viel zu sehr von dem Journalismus beeinflusst wird, gänzlich ändern; dann werden auch die ganz rechten Menschen wieder wachsen, welche die Menschheit von dem Alpdruck einer mechanischen Herrschaft der blossen Zahl und aus einer vorzugsweise «wirthschaftlichen» Politik befreien und zu bessern Zielen leiten können. Das Beides werden Deutschland und Amerika für die Welt ausrichten müssen.

In meine Universitätszeit, welche ich nach damaliger Sitte ganz im Ausland zubrachte, fielen die ersten Vor-

[1]) II. Petri I, 21; II, 17—19.

bereitungen zu dem grossen Vorspiel hiezu, welches der amerikanische Sezessionskrieg bildete, der einmal wieder, zum ersten Male seit den deutschen Freiheitskriegen gegen Napoleon, die Herrschaft des Bösen in der Welt direkt angriff und es, augenblicklich wenigstens, zu einem gründlichen Falle brachte. Ich kann mich keines freudigeren Moments in meinem ganzen Leben erinnern, als dessen, in welchem uns die Nachricht von der Kapitulation der Südstaatenarmee bei Apomatox-Courthouse und von dem Einmarsch eines Negerregiments in die übermüthige Hauptstadt des Südens erreichte. Da «wich der Teufel wieder einmal eine Zeitlang.» [1] Ganz weicht er niemals, so lange die Welt besteht, und muss vielmehr immer von Neuem und von jeder Generation in irgend einer seiner Ausgestaltungen bekämpft werden.

Ich selbst wurde über die Sklaverei in den Südstaaten, von der man bei uns einen durch die industriellen Kreise absichtlich genährten und durch die ansprechenden Romane von Sealsfield unterstützten falschen Begriff hatte, durch ein Vorkommniss aufgeklärt, das eine Anzahl von Jahren vor dem Krieg stattgefunden hatte. Ich hatte auf einer deutschen Universität einen Bekannten aus einem der Südstaaten, mit dem ich öfter verkehrte. Bei einem Spaziergang fiel es mir plötzlich ein, ihn über das damals vielgelesene Buch der Frau Beecher-Stowe «Onkel Toms Hütte» zu befragen, in der Meinung, er werde dasselbe für einen blossen Roman erklären. Zu meinem Erstaunen blieb er, nach einigem Schweigen, plötzlich stehen und sagte: «Ich will dir die

[1] Ev. Lucas IV, 13.

Wahrheit sagen, das Alles ist nicht nur möglich, sondern buchstäblich richtig, und es ist noch lange nicht die ganze Wahrheit. Das Schlimmste, dass man seine eigenen Kinder als Sklaven verkaufen darf und dass Geschwister, die Kinder der gleichen Väter, aber verschiedener, oft recht civilisirter Mütter sind, als Herren und rechtlose Sklaven miteinander leben, ist nicht gesagt. Ich selbst wurde von meinem wohlmeinenden Vater in frühester Jugend schon nach den Nordstaaten und sodann nach Europa exilirt, um nicht in diesem Verderben aufwachsen zu müssen, das Alle mehr oder weniger betäubt, die darin sich befinden.» Aber das kann ja doch nicht immer so fortgehen, war meine weitere Frage. «Das wird es auch nicht. Darüber sind die besserdenkenden Südländer alle ohne Ausnahme im Klaren, aber kein Mensch weiss zu sagen, wie es geändert werden soll. Enden aber wird es und zwar mit einem grossen Unglück.» Dasselbe kam sechs Jahre später, wie es auch jetzt wieder den Trusts, Eisenbahngesellschaften, und dem gesammten Mammonismus der Vereinigten Staaten bevorsteht.

Das Böse muss in der Welt zuerst einen höheren Grad erreichen, auf welchem es die Maske, die es anfänglich immer trägt, glaubt entbehren zu können. Dann kommt der Augenblick, in dem mit ihm abgerechnet werden kann, vorher nicht. Wir täuschen uns immer im Leben, wenn wir den Kampf zu frühe beginnen.

In die letzte Zeit meines Aufenthalts im Ausland, während sich daheim der neue Bund häuslich einrichtete und befestigte, fiel der Krimkrieg und der erste Niederbruch von Russland, das durch seinen hochmüthigen Zaren Nikolaus I. lange ebenfalls wie ein Alp auf Europa,

besonders auf Deutschland, gelastet hatte, wobei das dramatische Interesse sich schliesslich, wie vor Kurzem wieder, auf die Belagerung einer Seefestung konzentrirte, die endlich fiel und womit der Feldzug entschieden war.

Ich befand mich während dieses sensationellen Krieges anfänglich in London, später in Paris und sah an dem letzteren Platze auch die grossen militärischen Schauspiele (Begräbniss St. Armaud's, Abmarsch der Garde nach der Krim), mit denen das kurz vorher entstandene zweite Kaiserreich die Franzosen zu verblüffen gedachte. Es machte aber Alles den Eindruck einer Theateraufführung, und man konnte sich des Gedankens nicht entschlagen, das diese Abenteurer-Regierung keine Dauer haben werde, jedenfalls den «Erfolg» beständig werde suchen müssen. Der Krieg an der Seite Englands gegen Russland war ein solcher Theatererfolg, ohne jeden weitern Nutzen für Frankreich, noch in höherem Grade dann 1859 die Befreiung Italiens, die Frankreich sogar schadete. Der dritte wäre vielleicht ein rechtzeitiger Krieg gegen Preussen an der Seite von Oesterreich 1866 gewesen, zu welchem sich der mehr und mehr unschlüssig gewordene Kaiser nicht mehr entschliessen konnte, welchen Thomas in seiner «Geschichte des zweiten Kaiserreichs» einen «pauvre rêveur» nennt. Aber doublé mit einem intriganten Journalisten. Es ist traurig genug und kann wiederkommen, dass solche Menschen eine Zeitlang für ernst genommen werden, wie es damals ziemlich allgemein geschah. Der Journalismus und die Diplomatie, die beide von der Augenblicksstimmung leben, sind gewöhnlich die Allerletzten, die die innere Wahrheit der Dinge sehen. Daher muss man ihren Urtheilen auch keinen allzugrossen Werth beilegen. Das

kaiserliche Paar, welches ich öfter zu sehen Gelegenheit hatte, hatte ein unbeschreibliches, aber unverkennbares «air» von höhern «aventuriers», denen die Würde gänzlich fehlte, die zur Monarchie nothwendig gehört. Man erzählte sich damals, Napoleon selbst habe einmal geäussert, sein Regiment könne nicht von Dauer sein, da seine Frau Legitimistin, sein Halbbruder Morny Orleanist und er selbst Sozialist sei. Imperialist sei von seiner ganzen näheren Umgebung nur sein alter Freund und Schicksalsgenosse Persigny, und der sei ein Narr.

Der Gegensatz der ganzen lateinischen Weltanschauung zu der unserigen wurde mir damals in Paris zum ersten Male klar, während ich früher (und seither noch) eine Art von Vorliebe für die erstere gehabt hatte, die in uns durch die klassischen Studien genährt wird, neben denen das barbarische germanische Altertum in einem feiner gebildeten Geiste nicht aufkommt. Wotan, Frigga, Baldur, Loki sind für uns leblose Namen, und auch für Alarich, oder Theodorich können wir uns nicht begeistern, während die griechisch-römische Götter- und Heldenwelt etwas Lebendiges ist. Auch die heutige lateinische Race ist nur in ihren obern Klassen, der eleganten Genuss- und Lebewelt, verdorben, enthält dagegen in den untern Volksschichten oft ganz exemplarische Menschen. Wir hatten selbst nachmals in unserem Haushalte ein waadtländisches Kindermädchen, das die Korrektheit selber war; es war an ihm während vieler Jahre Dienstzeit, zuerst bei uns und sodann bei einer nächstverwandten Familie, gar nichts auszusetzen. Und ebenso einmal auf kurze Zeit eine kleine, zwar sehr radikale, fast revolutionär gefärbte Genfer-Bonne, die aber dennoch in ihrer Art eine ebenso vollkommene

Repräsentantin der «enfants de Genève» und der lateinischen Lebensanschauung war. Etwas ganz Aehnliches wäre auf deutschem Geistesboden vielleicht nicht einmal so leicht aufzutreiben. Wo, wie bei uns, die beiden Racen neben einander leben müssen, da ist es nur möglich, wenn jede an ihrer Eigentümlichkeit festhält, dabei aber für diejenige der andern tieferes Verständniss besitzt. Denn an einem verwelschten Deutschen, wie es viele (namentlich unter dem weiblichen Geschlechte mit französischer Institutsbildung) gibt; oder an einem Franzosen, der es versucht, Hegel und Schelling, oder Schopenhauer und Nietzsche zu studieren (was zwar meistens bloss ein gelehrtes Bemühen ist), können weder Götter, noch Menschen Freude haben.

Mit welchen Gedanken und mit welchem Programm (von dem das zuletzt Gesagte offenbar nur einen kleinen Theil bildet), sollte man nun, nach vollendeter Lehrzeit, in das praktische Leben hinaustreten, und was soll und wird dasselbe überhaupt mit sich bringen?

Goethe sagt uns zwar: «Greift nur hinein in's volle Menschenleben, wo Ihr es packt, da ist es interessant.» Ist das aber wirklich wahr auch für solche Menschen, die nicht gerade angehende Dichter und Schriftsteller, sondern Berufsleute jeder gewöhnlichen Art, in vielleicht sogar engen und kleinlichen Verhältnissen sind? — Wenn man das Leben nicht als eine ernste Schule ansieht und im Vertrauen auf eine «Führung» in diesem Sinne in dasselbe hineingeht, so werden die öden und langweiligen Partien desselben grösser sein, als die interessanten, und auch zum «Packen» wird vielen die Befähigung und die Energie abgehen.

In der ersten Zeit des praktischen Lebens wird sich daher in den meisten geistig angelegten Menschen, die sich nicht mit dem ordinären Lebensgenuss und Auskommen zu begnügen im Stande sind, die Umformung vollziehen, welche Christus eine «Wiedergeburt» nennt, durch welche der Mensch wirklich seine schlechten Natureigenschaften verliert, die er durch «erbliche Belastung» besitzt und in der Schule meistens nur noch mehr ausbildet, und dafür andere, ihm nach und nach auch natürlich werdende, und daher naturartig anstehende, gewinnt. Das ist der Gipfel aller menschlichen Erziehungskunst, den auch das heutige kirchliche Christenthum nicht immer erreicht, welches seine eigenen Hauptlehren nicht mehr gänzlich versteht[1]). Noch weniger aber die Philosophie und gesammte Weltbildung der heutigen Gebildeten, die sich grossentheils gar nicht auf dem geraden Wege zum sicheren Lebensglück befinden.

Erst in meinem praktischen Leben, das nicht mehr zu dem «Vergangenen» zählt, habe ich nachmals einsehen gelernt:

[1]) Vgl. dazu das Kap. III. des Ev. Joh., das ganz vorzugsweise zu diesen unverstandenen Anschauungen gehört. Davon hörten wir während unseres ganzen Religions- und Konfirmationsunterrichtes (zu welchem letzteren überhaupt bloss ein Katechismus und höchstens einzelne Briefe des Paulus herangezogen wurden, niemals die Evangelien selber) so gut wie nichts, sondern immer nur von dem berechtigten Zorne Gottes, der durch die Kreuzigung Christi beseitigt worden sei. Etwas, was wir nicht verstanden und was auch manche erwachsene Leute, die nicht gänzlich in die Geheimnisse der Theologie eingedrungen sind, nicht verstehen. — Es entstehen heute keine neuen religiösen, oder philosophischen Wahrheiten mehr; aber die alten müssen den Menschen wieder voll verständlich und innerlich sympathisch werden.

1) Dass man ohne irgend einen Glauben, mit den blossen Fähigkeiten des Verstandes und mittelst äusserer Hülfsmittel nicht durchkommt, sondern den Pfad in der Regel schon vor der Mitte des zurückgelegten Weges, verliert und fortan dem Zufall oder der Menschengunst, jedenfalls aber beständiger Furcht und Sorge anheimfällt, welche das eigentliche, wahre Unglück des Lebens bilden.

2) Dass Leiden zu einem gedeihlichen Leben nothwendig gehören und in einem solchen niemals lange Zeit ganz ausbleiben. Es nützt daher nichts, sie zu fürchten und zu ersorgen; man muss sich vielmehr darauf einrichten, sie ertragen zu können und zuletzt selbst gut zu finden. Das letzte und beste, was man aber meistens spät und ungern lernt, ist Schweres gerne ertragen und nie das Vertrauen auf den Sieg des Guten verlieren. Gewöhnlich hat das menschliche Leben drei grössere Abschnitte, wovon sich der erste und der dritte gleichen. Der günstige Fall ist der, wenn der mittlere der schwere ist; denn dann sind die Kräfte dazu am ehesten vorhanden. In jedem Falle aber enthält das bekannte Gedicht Schiller's «Der Ring des Polykrates» eine bedeutende Wahrheit; Leute mit eine Zeitlang ununterbrochenem Glück haben gewöhnlich einen schlechten Lebensabschluss.

3) Endlich, dass das Leben ohne eine bessere Fortsetzung in jedem, auch dem besten, Falle der Mühe und Arbeit, die es mit sich bringt, nicht gänzlich verlohnt, und dass daher die künftige Hoffnung, inzwischen aber das wenige an Liebe, das man erfährt und vor allem selbst besitzt und auf Andere verbreitet, das Werthvollste daran ist.

So dass es schliesslich für das Lebensglück wirklich am meisten auf die Eigenschaften ankommt, welche die christliche Weltanschauung an die Stelle der antiken, aristokratischen, Tugend[1]) gesetzt hat, die jetzt manchen gebildeten Menschen unserer Zeit als das vorzüglichere Lebensziel erscheinen will.

Diese neue Untersuchung der philosophischen Grundlagen des Menschenlebens verfolgt nun ihren unaufhaltbaren Gang.

Das Sicherste, was man aber erst im praktischen Leben begreift, und in unserer Zeit weder von Schule noch Kirche erfuhr, ist einstweilen die Ueberzeugung, dass jede Schlechtigkeit immer auch eine Dummheit ist.

Dies und eine gewisse grössere Einfachheit des Denkens und Lebens, die uns in den letzten fünfzig Jahren wachsenden Wohlstandes zu sehr abhanden gekommen ist, muss die kommende Generation nun wieder erlernen. Das ist die Aufgabe, die wir ihr hinterlassen.

---

[1]) Sie besteht aus den vier Eigenschaften: Weisheit, Mässigung, Gerechtigkeit und Tapferkeit, die der Mensch in sich selbst erziehen und beständig erhalten muss.

Beilagen.

Schutzvereinigung der sieben katholischen Kantone.

I. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, sowie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- oder Territorialrechte den Angriff gemäss dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, sowie gemäss den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

II. Die Kantone werden sich über die zweckmässigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniss von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sicher Kenntniss erhält, ist er bereits als bundesgemäss aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

III. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände, mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff zusammentreten.

IV. Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Massregeln zu treffen.

Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

V. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten, wird als Regel angenommen, dass der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebots zu bestreiten hat. Vorbehalten bleiben hiemit jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, dass ein besonderer Massstab der Vertheilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kantone erwachsen sind, sollen von allen Eingangs benannten Kantonen nach der eidgenössischen Geldscala getragen werden.

Vollziehungsverordnung.

I. Organisation und Bestand der Streitkräfte.

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich:

a) Das Bundeskontingent und die Landwehr (wenigstens in gleicher Stärke) gehörig bewaffnet und ausgerüstet stetsfort in dem Masse bereit zu halten, dass dieselben auf jeden Ruf mobil gemacht und verwendet werden können;

b) den Landsturm in ihren Kantonen ebenfalls bestmöglich zu organisiren und zu bewaffnen; dabei wird

c) den Kantonen angelegentlichst empfohlen, aus der landsturmpflichtigen Mannschaft noch eine zweite Landwehr (wenn möglich in gleicher Stärke wie die erstere) zu bilden und mit guten Waffen zu versehen;

d) der Bestand der Streitkräfte der benannten Kantone würde demnach, in drei Kontingente eingetheilt, sich auf die Zahl . . . . . belaufen;

e) die aufgebotenen Truppen sollen jedenfalls keinen höheren Sold als den eidgenössischen erhalten.

II. Verwendung dieser Mannschaft.

A. Im Allgemeinen.

1. Sind die Kontingente und Landwehrtruppen nach dem Ermessen des Kriegsrathes, und wenn immer möglich, dahin zu verwenden, wo der Hauptangriff zu befürchten ist, die weniger gefährlichen Punkte hingegen mit den Landsturmabtheilungen des betreffenden Kantons zu decken und bei allfälligen Angriffen auch zu vertheidigen;

2. hat der bedrohte oder angegriffene Kanton ungesäumt die bundesgemässe Hilfe seiner Mitstände anzurufen und diese sofort die verlangten Truppen zu dessen Verfügung zu stellen.

B. Im Besondern oder Speziellen wird

1. Die Regierung des Standes Luzern, welcher Kanton immerhin als der bedrohteste Punkt anzusehen, folglich für seine Vertheidigung ganz besonders Bedacht genommen und mit allen disponiblen Truppen unterstützt werden muss, eingeladen, alle zweckmässigen Vorkehrungen zur Vertheidigung ihres Gebietes einzuleiten und in Vollziehung zu setzen. Als Hauptvertheidigungslinien werden diejenigen hinter der Emme und der Reuss bezeichnet.

2. Die übrigen Kantone werden ersucht, ihre volle Aufmerksamkeit denjenigen Grenzpunkten zuzuwenden, welche sowohl der Lage als der Nachbarn wegen, seien es Schein- oder wirkliche Angriffe, befürchten lassen und zu deren wirksamer Vertheidigung alle erforderlichen Einleitungen zu treffen.

3. Die Stände Freiburg und Wallis sind im Besondern noch anzugehen, bei einem allgemeinen Angriff den Angegriffenen Mitständen auf wirksame Weise hilfreiche Hand zu bieten und zu diesem Behufe vorläufig ungesäumt alle Pässe und militärischen Punkte, von denen

aus am wirksamsten agirt werden könnte, zu besetzen. Ein gleiches Verfahren hätten auch die vereinigten Stände hinwieder bei einem Angriff auf Wallis oder Freiburg zu beobachten.

III. Kriegsrath.

A. Dessen Zusammensetzung.

1. Jeder der betreffenden Stände wählt aus seinen Militärpersonen ein Mitglied in den Kriegsrath, nebst einem Suppleanten.

2. Sobald die Wahlen vor sich gegangen, wird die Regierung von Luzern die Mitglieder unverzüglich einberufen und die Konstituirung des Kriegsrathes stattfinden.

3. Die Kreditive der Mitglieder des Kriegsrathes sollen nach früheren Formularen ausgefertigt werden und die im Konferenzprotokolle bezeichneten Vollmachten enthalten.

B. Verrichtungen desselben.

4. In Bezug auf die Form seiner Verhandlungen wird festgesetzt:

a) dass derselbe gleich bei seiner Konstituirung seinen Präsidenten und seinen Sekretär bezeichnen solle, welcher über alle Beschlüsse und Korrespondenzen ein genaues Protokoll zu führen hat;

b) dass zur Fassung von gültigen Beschlüssen die Anwesenheit von fünf Mitgliedern und zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich sind;

c) dass die Versammlung des Kriegrathes stattfinden muss, sobald Gefahr oder Angriffe drohen, oder ein oder mehrere Kantone es verlangen.

5. In der Aufgabe des Kriegsrathes liegt es, alle militärischen Massregeln vorzubereiten, welche zur Vertheidigung der sieben Kantone erforderlich sind. Er wird hierüber mit den Regierungen in direkte Verbindung treten, dieselben sowohl über lokale Verhältnisse und

Vorkehrungen, als über die erforderliche Mobilmachung der Truppen, die materiellen Bedürfnisse derselben Waffen- und Munitionsvorräthe, Verpflegung der Truppen u. s. w. in Kenntniss setzen und die angemessenen Weisungen ertheilen.

6. Für den Fall eines allgemeinen Angriffs ernennt der Kriegsrath:

a) den Oberbefehlshaber, welcher eine konsultative Stimme im Kriegsrath hat;
b) den Chef des Generalstabes;
c) die Brigadekommandanten;
d) den Kommandanten der Artillerie; die drei sub littera b, c und d Benannten womöglich nach genommener Rücksprache mit dem Oberbefehlshaber;
e) den Oberkriegskommissär.

7. Ueber den Vertheidigungs- und Operationsplan wird der Kriegsrath sich mit dem Oberkommandanten in's Einverständniss setzen, für dieselben vorläufig eine Instruktion bearbeiten und, je nach Erforderniss der Umstände, ihm auch die weitern angemessenen Befehle zugehen lassen.

IV. Der Oberbefehlshaber.

8. Der Oberbefehlshaber hat alle vom Kriegsrath ertheilten Weisungen zu befolgen, dessen Anordnungen zu vollziehen, wie solche zur Erreichung des vorhabenden Zwecks nothwendig und dienlich erachtet werden, und bei Bedürfniss an Mannschaft und Material sich ebenfalls an den Kriegsrath zu wenden.

9. Der Oberbefehlshaber ernennt von sich aus den Generaladjutanten und seine Adjutanten. Ebenso bezeichnen die Brigadekommandanten und der Kommandant der Artillerie ihre Adjutanten.

10. Das sämmtliche Personal des Generalstabs, mit Ausnahme desjenigen, welcher bei den Kantonaltruppen eingetheilt ist, wird von seinem Dienstantritte an aus der gemeinschaftlichen Kriegskasse besoldet.

11. Wenn ein Kanton Hilfstruppen von einem oder mehreren Kantonen verlangt, so treten dieselben unter den Befehl des Truppenkommandanten des mahnenden Kantons, abgesehen von dessen Grad und Dienstalter; es sei denn, dass derselbe (mahnende Kanton) es vorziehen sollte, diese Truppen unter den Oberbefehl eines Militärchefs eines zu Hülfe ziehenden Kantons zu stellen.»

Anrufung fremder Intervention.

Luzern, 15. November 1847.

An den Freiherrn von Kaisersfeld!

Excellenz!

Mit Vergnügen ersehen wir aus der uns unterm 11. November übermittelten Note, dass Sr. Majestät der Kaiser die Stellung, welche die 7 Kantone eingenommen haben, anerkennen und keine Schuld für die Folgen, welche für die Schweiz kommen werden, denselben beimessen.

Indem wir Namens der 7 Stände unsern wärmsten Dank für diese wohlwollende Anerkennung aussprechen, können wir nicht umhin, nochmals diejenige Bemerkung fallen zu lassen, welche wir in unserem Schreiben vom 13. d. an Ihre Excellenz uns erlaubten. — Die Bemerkung nämlich, dass der mächtige Kaiserstaat Oesterreich in Folge Anerkennung unserer rechtlichen Stellung nicht ermangeln wird, diejenigen Massregeln beförderlich zu ergreifen, welche geeignet sind, uns vor der drohenden Unterdrückung zu sichern und uns in unserer rechtlichen Stellung zu erhalten.

Namens des siebenörtigen Kriegsrathes:

Der Präsident:
Siegwart-Müller.

Der Sekretär:
Bernh. Meyer.

Proklamation an die Eidg. Truppen vom 22. November 1847.

Eidgenössische Wehrmänner!

Ihr werdet in den Kanton Luzern einrücken. Wie Ihr die Grenzen überschreitet, so lasst Euren Groll zurück und denkt nur an die Pflichten, welche das Vaterland Euch auferlegt.

Zieht dem Feinde kühn entgegen, schlagt Euch tapfer und steht zu Eurer Fahne bis zum letzten Blutstropfen.

Sobald aber der Sieg für uns entschieden ist, so vergesset jedes Rachegefühl, betragt Euch wie grossmüthige Krieger, verschont die Ueberwundenen, denn dadurch beweist Ihr Euren wahren Muth. Thut unter allen Umständen, was ich schon so sehr empfohlen habe: achtet die Kirchen und alle Gebäude, welche dem Gottesdienste geweiht sind! Nichts befleckt Eure Fahne mehr, als Beleidigungen gegen die Religion. Nehmet alle Wehrlosen unter Euren Schutz, gebt nicht zu, dass dieselben beleidigt oder gar misshandelt werden. Zerstört nichts ohne Noth, verschleudert Nichts; mit einem Wort betragt Euch so, dass Ihr Euch Achtung erwerbt und Euch stets des Namens, den Ihr traget, würdig zeigt.

Einige Notizen aus Aufzeichnungen von damals Lebenden.

In Neuenkirch waren am 2. April 1845 in einer Wiese unterhalb des Dorfes mehrere Freischärler verscharrt worden. Mit Schaufeln und Spaten begab sich eine Kompagnie Basellandschafter Scharfschützen, welche mit einem Bataillon Solothurner in Neuenkirch lag, an Ort und Stelle. — Neun noch nicht ganz vermoderte Leichname wurden aus der Grube gezogen. Die Kleider derselben waren zum Theil noch erhalten. An geweihter Stätte, auf dem Kirchhofe, wurde ein grosses Grab gemacht. Unter dem Geläute aller Glocken senkte man

die Leichname in die stille Erde. — In einem Halbkreise standen um das Grab die Offiziere und Soldaten. Es war ein feierlicher Moment, als der Solothurner Feldpater die Leichenrede hielt. Er behandelte die Bitte: «Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldnern».

Man hört von liberalen Zeitgenossen sehr oft den Vorwurf gegen die Sonderbundshäupter erheben, sie hätten für die Schweiz eine neue Gebietseintheilung beabsichtigt. In Siegwarts zurückgelassenen Papieren fand man wirklich einen solchen Entwurf; sehr sorgfältig ausgearbeitet und mit Betrachtungen, Erklärungen und Rechtfertigungen begleitet. Darnach wäre dem Kanton Luzern einverleibt worden: Das Freiamt, die ehemalige Grafschaft Baden nebst Zurzach, dazu das Frickthal, so dass dieser Kanton vom Vierwaldstättersee bis an den Rhein sich erstreckt hätte. Glarus wäre aus den Reihen der Kantone verschwunden und sein Gebiet theils an Uri, theils an Schwyz gefallen. Dagegen wäre Pruntrut zu einem eigenen Kanton erhoben worden.

Das eidgenössische Heer zählte im Ganzen 60 Todte und 386 Verwundete. Das Sonderbundsheer hatte 36 Todte und 119 Verwundete. Luzern allein hatte 24 Todte und 63 Verwundete.

Der Kanton Neuenburg musste seine Widersetzlichkeit, das Kontingent zum Bundesheere zu stellen, mit 300,000 Fr. a. W. und Appenzell I.-Rh. mit 15,000 Fr. abbüssen, woraus ein Pensionsfond für die Hinterlassenen der gefallenen Krieger und für die Verstümmelten gebildet wurde.

Unmittelbar vor dem Zuge nach Luzern verlangte der französische Gesandte Bois le Comte vom eidgenössischen Obergeneral ein Schutzgeleite für einen seiner

Gesandtschaftssekretäre, den er nach Luzern zu senden beabsichtigte. Dieses auffallende Begehren, im Augenblicke, wo die Eidgenossenschaft im Kriegszustande mit dem Sonderbunde und aller Verkehr abgebrochen war, musste natürlich vom General abgelehnt werden. Diese Weigerung gebrauchte der Gesandte als Vorwand, sich von Bern zu entfernen und den diplomatischen Verkehr mit den Bundesbehörden zu unterbrechen.

Michel de Montaigne.

I.

Michel de Montaigne stammt aus der bürgerlichen Familie Eyquem, die in Bordeaux ansässig war. Montaigne selbst bemerkt: «Ich stamme von einer Familie ab, die ohne Glanz aber auch ohne Lärm dahinlebte, die aber von jeher besonders stolz war auf ihre bürgerliche Biederkeit. Die Menschen sind an den Lärm und an Alles, was in die Augen fällt, so sehr gewöhnt, dass die Güte, die Mässigkeit, die Gleichheit, die Ausdauer und dergleichen unauffällige und stille Eigenschaften nicht mehr gewürdigt werden.» Sein Urgrossvater und sein Grossvater waren Kaufleute und betrieben einen Fischhandel, bei dem sie ein grosses Vermögen erwarben. Der Grossvater, der ausgedehnte Geschäftsbeziehungen mit Spanien, den Niederlanden und England unterhielt, war zugleich auch Bankier. Die Familie Eyquem kaufte verschiedene Adelsgüter auf, darunter auch das Schloss Montaigne, wo Michels Vater, Pierre Eyquem, geboren wurde. Den Namen Montaigne legte sich Michel erst nach dem Ableben seines Vaters bei, als er Eigenthümer des Schlosses wurde.

In der Familie war Langlebigkeit durch verschiedene Generationen erblich: Michels Urgrossvater erreichte ein Alter von 80 Jahren, sein Grossvater wurde etwa 70 Jahre alt, sein Onkel väterlicherseits erreichte ein Alter von 67 Jahren, wiewohl er einen schwächlichen und kränk-

lichen Körper hatte; sein Vater starb im 75. Lebensjahre, und seine Mutter starb in hohem Alter, nachdem sie ihren Sohn um neun Jahre überlebt hatte.

Michels Vater, Pierre Eyquem, hatte in seiner Jugend im Heere des Königs Franz I. in Italien mitgefochten. Nach seiner Rückkehr ehelichte er Antoinette Lopès aus einer reichen spanischen Familie jüdischer Abkunft. Pierre Eyquem führte ein mustergiltiges Familienleben; er war ein ausgezeichneter Haushalter und treuer Gatte. Er bekleidete hohe städtische Aemter; als Bürgermeister von Bordeaux genoss er ein unbeschränktes Ansehen bei seinen Mitbürgern. Er war ein Mann von grösster Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit. Im Gegensatze zu seinem Sohne, fühlte er sich mit der Gemeinschaft eng verbunden, unterordnete seine eigenen Interessen denen des Gemeinwohls und vergass sich selbst, wenn die öffentlichen Angelegenheiten es erforderten, und war dann bereit, nicht nur seine Bequemlichkeit, sondern auch seine Gesundheit den öffentlichen Geschäften zum Opfer zu bringen. «Es hat wohl noch nie eine liebevollerere und menschenfreundlichere Seele gegeben», bemerkt einmal Montaigne von seinem Vater. Und ein andermal erzählt er von ihm: «Er sprach wenig, aber gut, und schmückte seine Sprache mit einigen Verzierungen, besonders aus spanischen Büchern. Seine Haltung war ernst und milde zugleich, demüthig und bescheiden; sei es, dass er zu Fuss ging, sei es, dass er zu Pferde sass, stets legte er ein besonderes Gewicht auf den Anstand und die Decenz seiner Person und seiner Kleidung. Ein wunderbarer Ernst, wenn er sprach; zu seiner Gewissenhaftigkeit gesellte sich eine Glaubenskraft, die fast an Aberglauben grenzte. Er war von kleinem Wuchs, von kräftiger Kon-

stitution und von gerader und wohlproportionirter Statur, von angenehmem Aeussern.» Pierre hatte auch eine feine Bildung, obschon seine Kenntniss der antiken Litteratur nach der Bemerkung seines Sohnes nicht gross war. Er kannte aber gut die italienische und spanische Sprache. Die geistigen Bestrebungen der Renaissance fanden an ihm einen aufrichtigen Anhänger; er verkehrte mit Elie Vinet, Antoine Muret, bewunderte die neue italienische Bildung, die klassischen Studien und strebte eine Reform der Erziehung und des Unterrichtes an.

Auf die Erziehung seiner elf Kinder, von denen ihm das jüngste geboren wurde, als er schon 64 Jahre alt war, verwandte er die grösste Sorgfalt. Michel, der das drittjüngste Kind war, erzählt, wie bei seiner eigenen Erziehung die humansten Mittel zur Anwendung gebracht wurden. Pierre wollte, dass sein Sohn den Wissensstoff ohne jeden Zwang, in vollster Freiheit und mit wahrer Freude sich aneigne. Um den Knaben nicht plötzlich dem Schlafe zu entreissen, liess er ihn durch das Spiel eines Instrumentes wecken. Im zartesten Alter war Michel einfachen Bauersleuten der Umgebung des Schlosses anvertraut, damit er sich später über das einfache Volk nicht erhebe; auch seine Pathen waren deshalb Leute aus dem Volke. Sein Vater wollte ihm die Mühe und die Zeit, die sonst der Erlernung der alten Sprachen geopfert werden, ersparen und suchte ihm die Kenntniss der lateinischen Sprache auf eine ganz ungewohnte Weise beizubringen: als Michel zu sprechen anfing, wurde auf das Schloss Montaigne ein Deutscher berufen, der nur Latein und kein Wort Französisch verstand. Diesem Deutschen wurden noch zwei Ausländer zugesellt. Niemand durfte mit dem Kinde in einer andern Sprache als in lateinischer

reden, weshalb auch die Mutter und alle andern Hausgenossen das Nothwendigste an lateinischen Ausdrücken zu erlernen genöthigt waren. Die seltsame Methode erwies sich bald als sehr fruchtbar und machte dazu noch Allen Spass. Das ganze Schloss und selbst noch die nächste Umgebung wurde förmlich latinisirt, so dass Montaigne die Wirkung davon später sogar an der Sprache der Bauern der umliegenden Dörfer wahrnehmen konnte, die für Werkzeuge und gewisse mechanische Verrichtungen nur lateinische Namen gebrauchten. So wuchs der Knabe heran, ohne seine Muttersprache zu kennen und ohne ein Wort davon zu Gehör zu bekommen; in seinem siebenten Lebensjahre hatte er Latein ohne alle Grammatik, ohne Zwang und Prügel gründlich erlernt und sprach es fliessend und gewählt, so dass die besten Latinisten jener Zeit die Feinheit und Geläufigkeit seiner Ausdrucksweise bewunderten. In vorgerückten Jahren bemerkt Montaigne, Latein sei für ihn, wiewohl er es schon seit vier Jahrzehnten weder rede noch schreibe, wie eine lebendige Sprache, und er verstehe es sogar besser als Französisch. Starke seelische Affekte, wo das Bewusstsein zurückgedrängt wird, äusserten sich bei ihm unwillkürlich in lateinischen Worten.

Von seinem Vater hatte Michel eine grosse Rüstigkeit, aber zugleich auch eine Anlage zum Blasenstein geerbt. Montaigne berichtet von der Rüstigkeit seines Vaters, dieser habe sich, als er bereits die Sechzig überschritten hatte, mit einem Sprunge in den Sattel geworfen und einen Tisch auf der Spitze seines Daumens gedreht und sei gewöhnlich die Treppe mit grosser Hast wie ein Jüngling hinaufgesprungen. Pierre scheint überaus offenherzig gewesen zu sein und machte durch seinen

Freimuth und seine Wahrheitsliebe, wie auch durch die Reinheit seiner Sitten auf den Sohn einen grossen Eindruck. Montaigne schreibt darüber: «Wunderbare Geschichten hörte ich von meinem Vater über die Sittenreinheit seiner Zeit, und gerade er konnte dies mit desto grösserem Rechte hervorheben, da er sowohl durch Naturanlage als durch Erziehung den Damen gar gut gefallen musste. Er behauptete, dass es zu seiner Zeit in einer ganzen Provinz kaum eine einzige Frau aus angesehenem Geschlechte gab, die irgendwie einen schlechten Ruf gehabt hätte; von sich selbst erzählte er mit grosser Naivetät Seltsames über seine Beziehungen zu Frauen und über die Entbehrungen, die er sich dabei auferlegte; er schwur hoch und theuer, er sei keusch in die Ehe getreten und das, nachdem er lange Zeit jenseits der Alpen an den Kriegen theilgenommen hatte, von denen er ein eigenhändiges Tagebuch uns hinterlassen hat.» — Durch seinen energischen und doch milden Charakter, durch seine Offenheit und Wahrheitsliebe wirkte er bei der Erziehung seiner Kinder noch weit stärker als durch alle Lehren und Worte. Montaigne hebt dies auch nachdrücklich hervor: «Ich weiss wohl, dass eben dadurch, dass ich in der Kindheit angehalten wurde, den offenen und geraden Weg zu gehen, so dass mir jede Art von Schlichen und Finessen schon bei meinen Kinderspielen zuwider war — die Kinderspiele sind in Wirklichkeit keine Spiele, und man muss sie desshalb auch als die ernstesten Handlungen des Kindesalters betrachten — es keinen noch so leichten Zeitvertreib gibt, bei dem ich nicht von innen heraus, aus einer natürlichen, ganz ungewollten Neigung, den grössten Widerwillen gegen jede Täuschung an den Tag lege.»

Michel wuchs heran als ein starker, durchaus gesunder und guthmütig veranlagter Knabe, aber er war schwerfällig und etwas träge, kam nicht leicht aus sich heraus und nahm die Eindrücke der Natur still in sich auf. In seinem siebenten Lebensjahre kam er in eine gut geleitete Schule, die er etwa sieben Jahre lang besuchte. Später studirte er Rechtswissenschaft, wahrscheinlich an der Toulouser Hochschule. Im Alter von 21 Jahren bekleidete er schon die höchst angesehene Stelle eines Gerichtsrathes in Bordeaux. Eine besondere Neigung zu diesem Berufe fühlte er nicht: er war kein fleissiger Beamter, verhielt sich den Amtsgeschäften gegenüber eher gleichgültig, mehr beobachtend als eingreifend. Die weitgehende Unduldsamkeit der Magistratspersonen von Bordeaux in den Angelegenheiten der Religion konnte er ebenso wenig theilen, wie ihren übertriebenen Eifer für das, was für ihn selbst in den Amtsgeschäften nur als überflüssige Kleinigkeiten erscheinen musste. In seinen Amtsgeschäften hatte er einen Kollegen, Etienne de la Boëtie, einen bedeutenden und höchst gediegenen Menschen, mit dem ihn eine tiefe und mustergültige Freundschaft verband. Die sechs Jahre dieser Freundschaft bis zum frühzeitigen Tode des Freundes im Jahre 1563 waren die glücklichste Zeit seines Lebens, in der seine Gefühle und Anschauungen eine festere Gestalt annahmen und ihn auf seine spätere schriftstellerische Thätigkeit vorbereiteten. In seinem frühen Mannesalter scheint er nicht ohne gewisse Illusionen des Ehrgeizes gewesen zu sein: als er im Alter von 28 Jahren in amtlichen Angelegenheiten nach Paris abgeordnet worden war, benützte er diese Gelegenheit, den Hof günstig für sich zu stimmen; vielleicht wollte er auch eine Stellung in Paris erlangen, da er für diese

Stadt eine besondere Vorliebe hatte, so dass er sie später den Ruhm Frankreichs und eine der edelsten Zierden der Welt nannte: «Ich liebe sie ihrer selbst wegen, mehr in ihrem eigentlichen Wesen, als in der fremden Pracht, womit sie sich umgibt; ich liebe sie zärtlich, selbst in ihren Warzen und in ihren Flecken; ich bin nur durch diese grosse Stadt Franzose.»

Kurz nach dem Tode seines Freundes heiratete er auf Wunsch und Veranlassung seiner Eltern ein Mädchen aus adeligem Hause, die Enkelin eines angesehenen Juristen, die ihm ein grosses Vermögen in die Ehe brachte. Er stand damals im Alter von 33 Jahren, das er zum Eingehen einer Ehe für den Mann mehr oder weniger für das richtige hielt, da er die Ansicht Platons theilte, eine Ehe dürfe weder vor dem zurückgelegten dreissigsten, noch nach dem erreichten fünfundfünfzigsten Lebensjahre geschlossen werden. Er selber hatte anfangs vor der Ehe eine gewisse Scheu; der Gedanke, an einen Menschen für immer gebunden zu sein, erschreckte ihn; gestand er doch, er würde sich sogar mit der Weisheit nicht verbinden, wenn sie ihn für immer an sich fesseln wollte: «Aber was hilft alles Reden, die Sitte und die Lebensgewohnheiten reissen uns mit, die meisten Handlungen werden durch das Beispiel, nicht durch die Wahl geleitet; jedenfalls trat ich nicht aus eigenem Antrieb in die Ehe, sondern ich wurde durch fremde Einflüsse dazu geführt. . . Damals war ich freilich schlechter auf die Ehe vorbereitet und widerwilliger gegen sie als jetzt, nachdem ich Erfahrungen hinter mir habe; mag ich noch so sehr als leichtsinnig gelten, aber ich habe doch die Gesetze der Ehe strenger eingehalten, als ich es versprochen und gehofft hatte». Er war in der Ehe glücklich, soweit er mit

seinem passiven Naturell überhaupt darin glücklich sein konnte. Zwischen ihm und seiner Frau bildete sich mit den Jahren die Beziehung eines Kameraden zum andern aus, und das meinte er auch, als er einmal an sie schrieb: «wir wollen mit einander leben nach der alten französischen Sitte».

Seine Frau, mit der er 27 Jahre hindurch eine Vernunftehe führte, war eine gute Haushälterin, störte seine Kreise nicht, verlangte von ihm nichts, was er ihr nicht gewähren konnte, und scheint für seinen Charakter und seinen Geist eine unbeschränkte Achtung gehabt zu haben. Sie gehörte nicht zu den «gelehrten» Frauen, die damals in Frankreich nicht selten waren, die öffentlich hervortraten, mit gelehrten und angesehenen Männern in Briefwechsel standen, über antike Werke sprachen und schrieben oder sie übersetzten. Mit einer Frau, wie die schöne Madeleine de l'Aubespine, die Ovid übersetzte, oder Mlle. de Gournay wäre Montaigne kaum glücklich gewesen.

Von den sechs Kindern, die Montaignes Ehe entsprossen, starben fünf in zartem Alter, und nur eine einzige Tochter Leonor blieb am Leben. Montaigne selbst wusste später die Zahl seiner verstorbenen Kinder nicht genau. Er gesteht auch, es fehle ihm gänzlich das Verlangen, durch Kinder mit der Zukunft verbunden zu sein, das ja bei allen andern Menschen so stark sein soll; ihm genüge sein eigenes Selbst, und er habe es nie begreifen können, wie der Mangel an Kindern das Leben weniger vollständig und weniger zufrieden machen könne; besonders seien Kinder nicht wünschenswerth in einer Zeit, wo es so schwer fällt, sie zu guten Menschen zu erziehen. Er verstand solche Neigungen nicht, an denen

die Vernunft gar keinen Theil hat, so z. B. die Umarmungen, die man an neugeborene Kinder verschwendet, bei allem Bewusstsein, dass man weder Seele noch eine endgültige Formgestaltung vor sich habe, die allein unsere Liebe verdiene. Mit der ihm eigenen Offenheit gestand er auch, er würde eher vorziehen, ein vollkommenes Kind aus dem Umgange mit den Musen, als ein solches aus dem Umgange mit seiner Frau zu haben.

Bei der Erziehung seiner Tochter Leonor suchte er nur mit Güte und Milde zu wirken: zur Erinnerung an die ihm selbst zu Theil gewordene Erziehung wollte er nicht den geringsten Zwang ausüben. Wenn er Söhne gehabt hätte, so hätte er ihnen gegenüber womöglich eine noch grössere Milde walten lassen, da die Männer noch mehr für die Freiheit erzogen werden müssten. Er hätte sie zu höchst harmlosen und offenen Charakteren zu erziehen gesucht: *j'eusse aimé à leur grossir le cœur d'ingénuité et de franchise.*

Im Alter von 37 Jahren legte er sein Amt nieder und zog sich ganz auf sein Schloss zurück, wo er neun Jahre, bis zum Jahre 1580, ziemlich einsam lebte. — In seinem Bibliothekzimmer, wo er verschiedene Inschriften aus der Bibel und aus seinen Lieblingsschriftstellern überall anbringen liess, sollte eine lateinische Inschrift ihn auch an den Zeitpunkt, in dem er sich von den Amtsgeschäften zurückgezogen hatte, und an die Beweggründe, die ihn dabei geleitet hatten, in naiver Weise erinnern: «Im J. 1571 n. Chr. zog sich Michel de Montaigne am Vorabend seines Geburtstages im Alter von 38 Jahren hierher zurück, um in Stille und Sicherheit bei den Musen auszuruhen, seit lange schon der Sklaverei der Parlamentsarbeit und

der öffentlichen Geschäfte überdrüssig. Hier gedenkt er die ihm noch übrig gelassene Zeit zu verbringen.»

Das Schloss Montaigne gewährte seinem Eigenthümer eine schöne und weite Aussicht von einer langen, die ganze Façade einnehmenden Terrasse, von der aus Hügel, Saatfelder, Abhänge mit Weingärten und Schlösser der Adeligen sichtbar waren. Der Schlossthurm erhob sich nach der entgegengesetzten Seite, dem ganz naheliegenden Dorfe zu. Aus diesem Thurme konnte Montaigne in den Garten hinunter sehen und von der Höhe die Bauernhäuser überschauen. Der Thurm hatte verschiedene übereinanderliegende Zimmer, von denen eines unten als Kapelle eingerichtet war; in seinem Bibliothekzimmer war Montaigne vollständig von der Welt abgeschlossen und konnte in grösster Ruhe seinen Gedanken und Träumereien und seiner Lektüre nachgehen. Unter seinem Arbeitszimmer befand sich ein Gemach, wohin er sich auch Nachts zurückzog, wenn er ganz allein sein und nicht im Schlosse schlafen wollte. Tagsüber befand er sich meistens bei seinen Büchern. Sein Bibliothekzimmer hatte die runde Form des Thurmes, so dass, wenn Montaigne an seinem Arbeitstische sass, er seine in weisses Pergament gebundenen Bücherschätze mit einem Blick überschauen konnte. Hier blätterte er bald in dem einen Buche, bald in dem andern, wie er selbst sagt, ohne Ordnung und Ziel, *à pièces décousues;* hier war er in seine Träume versunken und schrieb seine Reflexionen nieder oder diktirte sie, auf- und abgehend.

Seine Bücher waren für ihn eine unversiegbare Quelle von Anregungen: er verkehrte mit ihnen wie mit den nächsten Freunden, besonders mit den Werken Plutarchs und Senecas, in denen er nach seinem eigenen

Geständniss fortwährend «gleich den Danaiden» schöpfte. Er las in aller Ruhe, ohne wissenschaftliche Zwecke, antike Schriftsteller und Dichter, Geschichtswerke und Briefwechsel: was ihn daran interessirte, waren nur die menschliche Charaktere, die Neigungen und Abneigungen der menschlichen Natur. Er betrachtete das Gelesene als eine Quelle von Beispielen zur Bestätigung seiner eigenen Beobachtungen und Gedanken, zugleich auch als eine Quelle des Genusses. Er geniesse seine Bücher, bemerkt er, wie der Geizhals seine Schätze, d. h. mit dem vollen Bewusstsein, dieser Genuss würde nicht aufhören, so lange es ihm belieben würde; er reise nie ohne Bücher wiewohl mancher Tag und sogar mancher Monat verfliesse, ohne dass er zu ihnen seine Zuflucht nehme: er könne es gar nicht ausdrücken, welches Gefühl er bei dem Gedanken habe, sie befänden sich in seiner Nähe und seien bereit, ihm zu jeder Stunde Genuss und Hülfe zu verschaffen; es sei auch der beste Vorrath, den er auf seiner Lebensreise habe finden können. In den Jahren seiner Zurückgezogenheit entstand der grösste Theil seines Lebenswerkes, der «Essais». Damals wurden ihm auch verschiedene Auszeichnungen zu Theil: Karl IX. verlieh ihm das Halsband des hl. Michael; Heinrich III. ernannte ihn zu seinem Kammerherrn, eine Würde, die er gleich darauf auch von König Heinrich von Navarra erhielt.

Die Religionskämpfe, die in der Bartholomäusnacht ihren Höhepunkt erreicht hatten und noch immer nicht zur Ruhe kommen wollten, griffen freilich hie und da auch in Montaignes Einsamkeit ein. Er sympathisirte zwar mit dem König von Navarra, gedachte aber doch, sich dem Herzog von Montpensier in den Kämpfen

gegen die Hugenotten und ihren Anführer la Noue anzuschliessen.

Zu Anfang des Sommers 1580 begab sich Montaigne auf eine längere Reise nach Italien. Er reiste in Gesellschaft seines jüngsten Bruders und einiger französischer Edelleute. Ueber Paris, Plombières, Mülhausen, das damals zum Kanton Basel gehörte, Baden im Aargau, Konstanz und Lindau führte sie der Weg nach Augsburg, München und Innsbruck und von dort über den Brenner. Montaigne war ein grosser Freund des Reisens, das ihm als die beste Schule der Lebensbildung erschien. Sein Trieb zur Beobachtung der menschlichen Sitten und Charaktere verlangte nach Nahrung, aber das Reisen war ihm nicht nur ein Mittel zu einem Zwecke, sondern es gewährte ihm auch unmittelbares Vergnügen und eine wohlthuende Erregung. Gegen Wagen, Sänften und Schiffe hatte er eine Abneigung; das Reitpferd war das einzige Fortbewegungsmittel, das ihm zusagte: zehn Stunden hintereinander konnte er trotz der Koliken, die ihm stark zusetzten, zu Pferde sitzen. Die Städte und Gegenden, durch die er reiste, betrachtete er frischen Blickes, mit Neugierde und zugleich mit der ungetrübten Sicherheit eines Menschen, dem nichts neu ist und der über nichts staunt. Nach Italien lockte ihn nicht nur die Hoffnung, in den italienischen Bädern eine Erleichterung für seine Leiden zu finden, sondern auch das Verlangen, den klassischen Boden, der ihm durch die Lektüre der alten Schriftsteller so vertraut war, in nächster Nähe zu sehen: hatte er doch vom Kapitol und dem Tiber gehört, bevor er noch etwas von der Geschichte seines eigenen Vaterlandes kannte. Obschon Montaigne in der Aeusserung seiner Liebe und Bewunderung kühl ist, so machen auf

ihn doch die Ruinen des alten Rom sichtlich einen ergreifenden Eindruck. Vielleicht rührte die grosse Freude, die ihm die Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Rom machte, ebenso sehr von seiner ganzen Erziehung und seiner klassischen Bildung her, wie von einer gewissen *niaise humeur*, von der er selbst spricht, denn er war trotz seines gesunden Menschenverstandes von der Illusion in Hinsicht auf die Antike unwillkürlich beherrscht.

Von Italien wurde er plötzlich in die Heimat zurückgerufen durch die Nachricht, er sei zum Maire von Bordeaux gewählt. Vom Hofe in Paris kam an ihn der Befehl, sofort das Amt zu übernehmen. Montaigne selbst erzählt, wie er nach seiner unerwarteten Ernennung zum Bürgermeister von Bordeaux sich den Stadtvätern in allen seinen Schwächen geschildert habe, damit sie ihn im voraus kennen lernten und später keine Enttäuschung erlebten. Mit Nachdruck hob er seinen Mangel an Gedächtniss, an Ausdauer, an Wachsamkeit und an Erfahrung hervor, zugleich aber auch die Abwesenheit alles Hasses, alles Ehrgeizes und jeder Gewaltthätigkeit. Seine Pflichten als Bürgermeister scheint er zur vollen Zufriedenheit seiner Mitbürger erfüllt zu haben. Nicht nur durch seine Milde und sein liebenswürdiges Wesen, sondern auch durch seine Umsicht und Menschenkenntniss konnte er sich Sympathien erwerben. De Thou berichtet in seinem Memoirenwerke, Montaigne habe sich als freier Charakter niemals in irgend eine Intrigue gemischt und sei über die politischen Angelegenheiten Frankreichs und hauptsächlich über die seiner engern Heimat sehr unterrichtet gewesen. Jedenfalls ist das Gerücht, das Balzac im folgenden Jahrhundert in seine *Entretiens* aufgenommen hat, Montaigne sei ein unfähiger Bürgermeister gewesen, unbegründet.

Ein solches Gerücht mag dadurch entstanden sein, dass Montaigne bei der Erledigung der Geschäfte nicht den trockenen Ernst zeigte, den viele Menschen für ein nothwendiges Zeichen von Geschäftssinn halten. Montaigne gehörte nicht zu denen, die aus ihren Thaten und Worten viel Aufhebens machen, und aus der leichten Art, mit der er von seinem Amte spricht, darf keineswegs ein Schluss auf seine Geschäftsführung gezogen werden. Der König Heinrich IV., der ihn auf seinem Schlosse besuchte und gute Beziehungen mit ihm unterhielt, scheint die diplomatischen Fähigkeiten Montaignes sehr geschätzt zu haben. Freilich war seine Stellung als Bürgermeister bei seiner weitgehenden Gerechtigkeitsliebe und seinem ganz unparteiischen Verhalten gar nicht leicht, aber er wusste im heissen Kampfe der Parteien, der damals um ihn herum wüthete, sich selbst treu zu bleiben. Auch nahm er sich als Bürgermeister, wie schon sein Vater vor ihm, des öffentlichen Unterrichts an und führte manche humane Massregel durch.

Nachdem die Amtsdauer abgelaufen war, wurde er zum zweiten Mal gewählt, er scheint sich aber darein nur als in etwas Unabwendbares geschickt zu haben, denn das politische Treiben behagte ihm nicht sehr, und er mag den Augenblick begrüsst haben, als er sich wieder auf sein Schloss zurückziehen konnte. Inzwischen hatten die ersten zwei Theile seiner im J. 1580 erschienen *Essais* in einem Zeitraum von acht Jahren vier Auflagen erlebt. Er hatte bereits einen dritten Theil und verschiedene Ergänzungen zu den ersten Büchern geschrieben. Um die Drucklegung der neuen Auflage zu überwachen, kam er im J. 1588 nach Paris, wo er sieben Monate weilte; er ging auch nach Chartres und Rouen und besuchte in der

Picardie seine begeisterte Anhängerin Mlle de Gournay, für die er eine väterliche Anhänglichkeit hatte, so dass er sie seine Adoptivtochter nannte.

Nach der Heimkehr verheiratete er seine neunzehnjährige Tochter Leonor mit einem Edelmanne, und als die Neuvermählten bald darauf das Elternhaus verlassen hatten, wurde es um ihn ziemlich still. Er erlebte noch die Ankunft einer Enkelin. Nach wie vor litt er an dem Blasenübel, das er aber mit grösster Geduld ertrug. Nicht selten dachte er in seiner jetzigen Kränklichkeit an seinen frühern gesunden Zustand, den er selbst einen von Kraft strotzenden und überschäumenden nennt, und an die Zeit zurück, wo ihm schon der Anblick einer Krankheit zuwider gewesen war. Er fand jetzt, dass seine Einbildungskraft den Werth der Gesundheit sowohl als die Furcht vor der Krankheit zu sehr übertrieben hatte. Von seinem Vater hatte er auch eine Abneigung gegen Aerzte und Arzneien geerbt: er erzählt, seinem Vater sei schon der Anblick eines Arzneimittels ein Schrecken gewesen, und dass auch der Bruder seines Vaters diese Abneigung hatte. An sich selbst beobachtete Montaigne, wie seine Abneigung gegen die Arzneimittel während der Krankheit sich stets steigerte, und wenn man in ihn drang, solche zu nehmen, bat er, man möchte wenigstens zuwarten, bis er wieder zu Kräften käme. Er hatte einen Glauben an die heilende Kraft der Natur: «Ich lasse die Natur walten und bin gewillt, zu glauben, dass sie sich mit den nöthigen Vertheidigungsmitteln gegen alle Angriffe auf sie schon zur Genüge versehen habe, um den Bau zusammenzuhalten, dessen Auflösung sie zu verhüten hat. Da befürchte ich, dass, wo sie in einem Handgemenge mit der Krankheit sich befindet, nicht sie, sondern lediglich

ihr Gegner unterstützt würde, und ihr dadurch nur neue Hindernisse in den Weg gelegt würden.»

Der Gedanke an den Tod hatte für ihn nichts Erschreckendes. Nur hätte er es vorgezogen, in der Fremde, statt zu Hause, auf dem Sattel seines Pferdes, statt in seinem Bette zu sterben. Das Abschiednehmen fiel ihm schwer, und so würde er auch darauf verzichtet haben, das letzte Lebewohl zu sagen: wollte er doch auch auf die Aeusserung des Mitleids und der wahren oder geheuchelten Klagen verzichten, mit denen man gewöhnlich die letzten Augenblicke eines Menschen umgibt. Aus der Erfahrung, dass seine Einbildungskraft den wirklichen Zustand der Dinge stets in einem hohen Masse steigere, glaubte er nun folgern zu können, dass auch der Tod in Wirklichkeit wahrscheinlich ganz anders aussehe, als in der Vorstellung, die er sich davon machte, weshalb es sich auch gar nicht der Mühe verlohne, sich darauf soviel vorzubereiten. Gleich zu Anfang der ihn heimsuchenden Fieber und der ihn niederdrückenden Krankheiten, in einem Zustande nahe an Gesundheit, versöhne er sich, sagt er, mit Gott durch die letzten kirchlichen Ceremonien und fühle sich dadurch freier und wie entlastet. Eines Notars und anderer Vermittler bedürfe er noch weniger, als der Aerzte; was er in Hinsicht auf seine Angelegenheiten nicht im gesunden Zustande festgestellt habe, das würde man vom ihm im kranken Zustande vergebens erhoffen.

Gelang es ihm auch nicht immer, als Philosoph zu leben, so wollte er wenigstens wie ein Stoiker sterben. Es wird von ihm auch erzählt, er sei stets gewohnt gewesen, den Tod gleichmüthig zu erwarten und mit dem Gedanken an den Tod heiter umzugehen: zwischen einem Leiden

und dem andern, bis zu den letzten Augenblicken, ja noch im Sterben selbst habe er noch philosophirt. Er starb im J. 1592 auf seinem Schlosse im Alter von 58 Jahren.

II.

Montaigne war von kleinem Wuchs, aber von starkem Körperbau; ein buschiger Schnurrbart umschattete seinen kleinen Mund, sein Haar war von brauner Farbe, seine Stirn breit, der ganze Gesichtsausdruck einnehmend, im Glanze seines Auges lag Milde. Mit den Jahren schwächte sich seine Sehkraft, so dass er zu einer Lupe seine Zuflucht nehmen oder sich vorlesen lassen musste. Im Gegensatze zu seinem Vater, hatte er gar keine Geschicklichkeit in körperlichen Uebungen: er war ungelenk und konnte weder schwimmen noch tanzen und fechten; auch beim Schreiben fühlte er eine Ungelenkigkeit in der Hand, so dass er das von ihm selbst Niedergeschriebene nur mit Mühe lesen konnte.

Sein Temperament hatte eine eigene Zusammensetzung von Neigungen eines Melancholikers und denen eines Sanguinikers. In seinem Naturell herrschte eine gewisse künstlerische Intellektualität vor, ein Gleichgewicht zwischen Intellekt und Gefühl, so dass er keine Leidenschaft kannte: er wurde nie von einem Gedanken oder von einer enthusiastischen Eingebung bis zum Vergessen seines eigenen Selbst hingerissen: *Si je ne suis chez moi, j'en suis toujours bien-près* — nichts kann ihn von sich selbst und seinen eigenen Reflexionen losreissen. Es kommt von einer gewissen Kälte und Gleichgültigkeit seines Fühlens, zugleich von einem gewissen Verlangen nach Ruhe: er selbst möchte um nichts in das Leben anderer irgendwie eingreifen, aber auch jeden Eingriff von

aussen in sein eigenes Leben wehrt er durch die Waffe seiner Passivität ein für allemal ab.

Seinem Charakter war eine grosse Gutmüthigkeit und Harmlosigkeit, zugleich eine unbedingte Ehrlichkeit eigen. Das gegebene Wort hielt er mit einer förmlich abergläubischen Gewissenhaftigkeit ein. Die Geradheit seines Charakters, die Abwesenheit jeder Unlauterkeit in den Absichten und Gedanken führte zu einer ruhigen Sicherheit in seinem Auftreten, wenn er auch keine Entschlossenheit kannte. Er war expansiv und offen. Er gesteht, er könne nichts geniessen, wenn sich ihm keine Gelegenheit biete, den Genuss mit Jemand zu theilen; er möchte auch an jedem Gedanken, der in ihm aufsteigt, die Mitmenschen theilnehmen lassen. Wenn er sich mittheilte, wollte er dabei das Gefühl unbeschränkter Freiheit haben, alle Konvention bei Seite lassen, denn die Servilität und ernste Strenge der konventionellen Formen wirkten auf ihn lähmend. Mit den Gästen, die sich in seinem Hause versammelten, konnte er aber selten nach seiner Art mittheilsam sein, weshalb er auch meistens, bei aller Höflichkeit, gegen sie mehr träumerisch und verschlossen als gesprächig war. Er liebte auch einen lebhaften Austausch von Gedanken, selbst wenn dieser den Charakter einer leidenschaftlichen Diskussion annahm, aber stets der Sache selbst wegen, denn jede Schaustellung des Geistes war in seinen Augen eines Ehrenmannes unwürdig. Wenn man ihm widerspreche, sagt er, erwecke man damit nur seine Aufmerksamkeit, keineswegs seinen Zorn; er komme dem Widersprechenden entgegen, wenn dieser ihn belehre: die Sache der Wahrheit sollte beiden Theilen gleicherweise nahe stehen.

Aus den Unterhaltungen wollte er stets etwas lernen: weiss doch der eine Mensch Manches, was dem andern nicht bekannt ist; um nun von demjenigen, mit dem man zusammenkommt, etwas zu lernen, muss man ihn auf das Gebiet bringen, worin er erfahren ist. Dies befolgte Montaigne immer in seinen Unterhaltungen, besonders auf Reisen. Es gefällt ihm auch die Unterhaltung mit Damen, aber das sei, meint er, doch ein Verkehr, wo man einigermassen auf der Hut sein müsse.

Als Feind des Konventionellen suchte er in seinem eigenen Hause alle Ceremonien, soweit es ging, abzuschaffen. Er wusste, dass gar Mancher, der in seinem Hause verkehrte, sich dadurch verletzt fühlen konnte, aber er zog es vor, die andern ein einziges Mal zu verletzen als sich selbst jeden Tag in eine neue Abhängigkeit zu begeben: weshalb habe er sich auch aller Hofdienerei entzogen, wenn er sie in seine eigene Höhle noch mitschleppen sollte? Das Leben am Hofe hielt er für eine schwere Fessel. Die Erfahrungen und noch mehr die Beobachtungen in den Kreisen des Hofadels bestärkten ihn immer mehr in dem ihm angeborenen Gefühle der Unabhängigkeit. Die Fürsten, meinte er, würden ihm genug Gutes thun, wenn sie ihn in Ruhe liessen; er verlange von ihnen auch nichts anderes: er ist auf seine Ruhe jedenfalls nicht weniger eifersüchtig als auf sein Ansehen. Als Heinrich IV. ihm ein ehrendes Anerbieten und eine auszeichnende Belohnung in Vorschlag brachte, schrieb ihm Montaigne: «Ich habe noch nie von der Freigebigkeit der Könige etwas empfangen und auch niemals so etwas weder verlangt noch verdient; ich habe noch nie die geringste Bezahlung angenommen für das, was ich in deren Dienste that; davon müssen ja

auch Ew. Majestät zum Theil Kenntniss haben. Was ich für Ihre Vorgänger gethan habe, das werde ich noch willigern Herzens für Sie thun. Ich bin, Sire, so reich, als ich es zu sein wünsche.»

Sein Verlangen nach Ruhe führte ihn zu einer richtigen Einsicht in das Wesen des Ehrgeizes. Wie er selbst sagt, war er sowohl durch sein Schicksal als auch durch seinen eigenen Geschmack auf ein mittleres Stockwerk angewiesen; nur bei solchen Geschäften war er zu brauchen, bei denen Offenheit und Geradheit etwas ausrichten konnten. Seine Erfahrungen hatten ihn aber gelehrt, wie schwer es sei, sich in öffentlichen Geschäften aufrichtig und offen zu geben: in der Oeffentlichkeit gelte die Anwendung dieser naturwüchsigen Tugend als thöricht und gefährlich. Wer im Gedränge sei, müsse immer ausweichen, zurücktreten, die Arme einziehen, den geraden Weg verlassen und sich nach denen richten, die ihm begegnen, und dürfe nicht mit sich selbst leben, sondern nach den Forderungen und Vorschriften der andern.

Die macchiavellistische Politik war in seinen Augen etwas Unwahres und etwas Unnatürliches. Auch die Art, wie Guicciardini und ähnliche politische Naturen das menschliche Leben nahmen, machte auf ihn einen schlechten Eindruck, denn sie war ihm eine Verdüsterung der lichtvollen Seiten des Lebens, ein berechnendes Spiel mit den menschlichen Leidenschaften. Für ihn selbst begann der Mensch erst bei der Wahrheit und Offenheit, denn wer sich vor den Andern verberge, der zeige dadurch allein schon, dass er Grund genug habe, sich vor sich selbst zu verbergen. Montaigne hatte einen Widerwillen schon gegen Gedanken, die nicht offen ausge-

sprochen werden können, und hatte eine Neigung, die er noch bewusst in sich entwickelte, jede seiner Absichten und jede seiner Handlungen offen an den Tag zu bringen, denn das Verschweigen einer Absicht war in seinen Augen weit schlimmer, als der noch so schlimme Wunsch. Jede Art von Verschlossenheit galt ihm als ein Mangel an Zutrauen, als eine negative Charaktereigenschaft.

Montaigne selbst war stets bestrebt, eher seine Schwächen als seine vortheilhaften Seiten hervorzukehren. Er konnte sich nie mit dem Gedanken befreunden, dass jemand ihn für besser halte, als er in Wirklichkeit war; die Möglichkeit, dass Jemand sich in ihm getäuscht fühlen könnte, war für ihn ein erschreckender Gedanke, weshalb er auch in politischen Angelegenheiten sich den Machthabern gegenüber ebenso offen zu geben suchte. «Ich habe,» sagt er, «eine offene ungewollte Art, mich vortheilhaft zu empfehlen und schon bei dem ersten Zusammentreffen Vertrauen zu erwecken. Offenherzigkeit und reine Wahrheit können in allen Zeiten richtig angewendet werden.»

Weit davon entfernt, gefürchtet sein zu wollen, suchte er vielmehr den Verkehr mit solchen auf, die ihn auf seine Schwächen aufmerksam machten, auch hielt er jede Art von Schmeichelei für etwas Erniedrigendes, nicht nur für den, der schmeichelt, sondern auch für den, der sich schmeicheln lässt. Den Rathgeber oder den Vertrauten zu spielen, war er stets abgeneigt; er konnte zwar verschwiegen sein und hätte nie das Vertrauen eines Menschen irgendwie missbraucht, aber eine Konfidenz galt ihm als eine unnütze Last, die er gerne von sich abgewälzt hätte. Ihm war das Gegentheil von Neugierde eigen, und er war froh, sich in fremde Angelegen-

heiten nicht mischen zu müssen. In dieser Hinsicht beobachtete er an sich sogar eine starke Neigung zur Nonchalance, wenn er auch nicht zu denen gehörte, die empfangene Briefe mehrere Tage lang in ihren Taschen uneröffnet lassen können.

Allen Aufregungen ging er bewusst aus dem Wege: das Karten- und Würfelspiel, das er früher als Zerstreuung getrieben hatte, gab er auf, als er merkte, dass er doch dabei innerlich nicht so ruhig war, wie er es äusserlich zeigte. Den Rausch hielt er für etwas höchst Naturwidriges, weshalb er auch eine starke Abneigung gegen geistige Getränke hatte. Er bedauerte auch, dass die antike Welt und selbst die meisten Philosophen dieses Laster nicht genug getadelt hätten: «Die Betrunkenheit erscheint mir als ein rohes und brutales Laster. Bei den andern Lastern kann noch der Geist irgendwie betheiligt sein, und es gibt auch solche Laster, die noch etwas Edles an sich haben, wenn ich mich so ausdrücken darf; es gibt auch solche, in die sich Wissen, Fleiss, Tapferkeit, Gescheitheit, Geschicklichkeit und Feinheit mischen, während jenes ganz körperlich und irdisch ist.»

Der Widerwille gegen jede Art von Grausamkeit führte ihn, wie er selbst sagt, zur übertriebensten Milde. Die Milde ist seinem Charakter angeboren, wie er denn überhaupt die meisten seiner guten Eigenschaften fertig in sich vorfand und sich auch wenig Mühe gab, sie nach allen Seiten zu entfalten und auf eine Höhe zu führen. Er war dem Schicksal dankbar dafür, dass er eine naive und gutmüthige Natur hatte, von keinen starken Leidenschaften geplagt war und nicht viel überwinden musste. Seine Natur verlangte von ihm keine Anspannung der Kräfte und keinen höheren Schwung. Er lief niemals

die Gefahr, sich in unlösbare Konflikte hineinzubegeben, in den Mitmenschen Abneigungen, geschweige denn Feindschaft gegen sich hervorzurufen. Er selbst wusste, dass wohl kaum je ein Mensch geeigneter war, dem Neid und dem Hasse gar keine Nahrung zu geben. Seiner Milde, zu der sich eine Kühle gesellte, hatte ein positives Wohlwollen zur Folge: «Es gibt nichts, was mir so leicht Thränen entlockt als der Anblick von Thränen, nicht nur ächter, sondern selbst geheuchelter. Die Todten beklage ich keineswegs, im Gegentheil, ich beneide sie sogar, aber die Sterbenden rufen in mir Mitleid hervor. Die Wilden, die todte Körper braten und als Nahrungsmittel benützen, verletzen mich nicht so sehr als diejenigen, die lebendige Körper quälen und verfolgen. Hinrichtungen kann ich nicht gleichgültig mit ansehen, mögen sie noch so sehr berechtigt sein.» Die Grausamkeit galt ihm als das grösste Laster, nicht nur die Grausamkeit gegen Menschen, sondern auch gegen Thiere. Er konnte nicht ruhig zusehen, wie man ein Huhn schlachtete und wie der gehetzte Hase unter den Zähnen seiner Jagdhunde stöhnte, wodurch ihm der Genuss der Jagd stets vergällt wurde. Er sympathisirte mit Pythagoras, der den Vogelstellern die Vögel abkaufte, um sie in Freiheit zu setzen. Wer gegen Thiere grausam ist, meinte er, würde bald diese ihm angeborene Grausamkeit auch gegen Menschen zeigen, wie es am Beispiele der alten Römer sichtbar sei, die sich anfangs an das Schauspiel hingeschlachteter Thiere gewöhnt hatten und bald darauf des Anblicks hingeschlachteter Menschen bei den Gladiatorenspielen bedurften.

Durch das Gleichgewicht seines Charakters wurde eine gewisse grüblerische Neigung seiner Natur gedämpft.

Er hatte zwar stets, wie er erzählt, mit besonderer Vorliebe über den Tod nachgedacht, aber selbst da behielt er noch seine innere Heiterkeit. Jede Griesgrämigkeit und Düsterkeit war ihm stets verdächtig, so dass er ihnen aus dem Wege ging. Die Weisheit in der Lebensführung konnte er sich nur in der Gestalt liebenswürdiger Heiterkeit denken: *la vertu est qualité plaisante et gaye.* Seinem Naturell war auch jede Reue vollständig fremd, denn alle seine Handlungen waren von klarer Erkenntniss eingegeben, so dass er dabei das Bewusstsein hatte, stets gemäss seinen Kräften gehandelt zu haben; zwischen seinem Naturell und seinen Handlungen bestand kein Widerspruch; es war nicht Selbstzufriedenheit, aber auch nicht Unzufriedenheit mit sich, kein Verlangen, anders zu werden, da er nie über sich selbst hinausging und hinausgehen wollte — *me laissant là, on fait selon ma profession, qui est de m'establir et contenir tout en moy.* Mit dem Intellekte kann er sich zwar eine höhere Art von Charakter als der seine vorstellen, aber er bedauert nicht, dass er weder Cato noch ein Engel sei. Die ächte Reue müsse den Menschen bis in die geheimsten Tiefen der Seele durchdringen, ihn mit hinreissender und umgestaltender Macht ergreifen, und für so was war Montaigne nicht geschaffen.

Die Vorherrschaft des Intellekts führte ihn zu einer Sicherheit in seinem Wesen, zu einer Abwesenheit aller Sehnsucht, aller Spaltung und innern Aufruhrs, denn seine Vernunft hellt alle Regungen seiner Seele fast vollständig auf, so dass Gefühl und Intellekt friedlich miteinander leben. Wenn er wieder auf die Welt kommen müsste, möchte er nicht vollkommener sein: *si j'avais à revivre, je revivrai comme j'ai vescu.* Er entdeckt freilich

nge Widersprüche, aber er findet, das er auch
r der Natur treu bleibe. Er schickt sich zwar
r in die Krankheit, aber sie ist für ihn keine
tiefen Nachdenkens, keine geheimnissvolle Er-
inung, sondern nur ein einfacher Verfall der Natur-
fte, so wie das Alter ein Verfall der Jugendkräfte ist,
nn auch das Alter erscheint ihm als eine Krankheit,
ie sich unmerklich heranschleicht und uns der phy-
sischen und geistigen Energie beraubt: *c'est une puissante maladie, et qui se coule naturellement et imperceptiblement.* Mit jedem Zustande, sei es Gesundheit oder Krankheit, sucht seine Vernunft sich auf die natürlichste Weise abzufinden, und das geht bei ihm so weit, dass er in krankem Zustand gar keine Bemühung zeigt, wieder gesund zu werden; wenn er aber gesund ist, so möchte er freilich nicht nur gesund bleiben, sondern auch seine Gesundheit steigern. Er gehört nicht zu denen, die von Schicksalsschlägen etwas lernen, die durch Krankheiten zu höheren Ansichten, zur Selbsterkenntniss und zur Vervollkommnung ihres Charakters gelangen. Im Glücke war er frömmer als in den Widerwärtigkeiten des Lebens. Während viele Menschen durch das Glück übermüthig werden, so dass sie der Ruthe des Unglücks bedürfen, um human zu sein, wurde Montaigne gerade durch das Glück zur Bescheidenheit und zum Wohlwollen angespornt.

In seiner Natur lag gar kein Misstrauen. Sein Schloss war trotz der aufgeregten Zeit der Bürgerkriege ganz unbeschützt. Es war vielleicht das einzige unter den adeligen Häusern des damaligen Frankreichs, das keinen andern Schutz als den des Himmels kannte; er hatte auch weder seine Werthpapiere, noch sein Silbergeschirr irgendwie zu bewachen gesucht.

Jeder Art von Händeln und Prozessen ging er aus dem Wege, denn er mochte alle Gerichtsverhandlungen nicht. Selbst seine eigenen Geschäftspapiere zu lesen, konnte er nicht über sich bringen und begriff die Menschen nicht, die für Geld solche Papiere ganz fremder Leute lesen können. Er gesteht, er habe achtzehn Jahre hindurch, in denen er seine Güter verwaltete, nie einen Geschäftsbrief genau geprüft, nicht etwa aus philosophischer Verachtung oder Unterschätzung der weltlichen und vergänglichen Dinge, sondern aus Trägheit und Sorglosigkeit. Diese angeborene Sorglosigkeit suchte er noch durch Ueberlegung in sich gross zu ziehen, um die ihm von Natur eigene Unempfindlichkeit zu einem hohen Grade zu steigern, so dass nur wenige Dinge ihn erregen, geschweige denn hinreissen konnten. Die Klarheit seiner Erkenntniss verlangte von ihm bei dem Mangel an innerem Feuer ein passives Verhalten, und so wurde er in seiner natürlichen Passivität nur noch bestärkt. Bei aller Einsicht, dass der Mensch nothwendig mit seinen Mitmenschen verbunden sei und daher ihnen gegenüber Verpflichtungen habe, wurde er doch nicht von seinen Affekten über eine mittlere Grenze hinausgeführt und dadurch von sich selbst abgelenkt: er war bereit, sich den Andern leihweise hinzugeben, nicht aber, sich zu verschenken.

Eine gewisse Ziellosigkeit ist in seiner ganzen Lebensführung sichtbar; selbst in seiner Schriftstellerei und seinen Studien verfolgte er keine bestimmten Absichten: er lebe in den Tag hinein und lebe im besten Sinne des Wortes nur für sich, bemerkt er einmal, hier hätten seine Ziele ein Ende; als er jung war, habe er aus Ehrgeiz studirt, später, um etwas Weisheit zu erlangen, jetzt

aber studire er nur zu seinem Vergnügen, aber niemals habe er daraus den Gegenstand des Gewinnes gemacht.

Da er von Natur aus zu den gutgearteten Menschen gehörte, zu den *âmes reglées d'elles-mesmes et bien nées*, so fiel es ihm nicht schwer, die allermeisten Laster von sich fern zu halten; die kleinen Laster, die er hat, gesteht er mit aller Offenheit ein und folgt ihnen ohne Widerstand, weil er weiss, dass er sie nicht überwinden kann; vor den andern dagegen flieht er, nach seinem eigenen Ausdruck, wie nur ein Heiliger fliehen kann. Die Kraft des Ueberwindens ist überhaupt seinem Charakter fremd, weil sie aus einer Quelle kommt, aus der jeder starke Trieb und jede Leidenschaft herrührt. Er selbst glaubte nicht, dass er im Stande gewesen wäre, heftigen Leidenschaften Widerstand zu leisten. Wenn er keine Laster hatte, so kam es mehr von seiner Naturanlage, als von einer höheren Einsicht, denn bei verschiedenen Gelegenheiten musste er sich überzeugen, dass er in seinen Sitten mehr Stärke und Festigkeit hatte und weniger auf Abwege gerieth, als in seinem Denken. Wenn er auch in seiner Jugend sich von seinen Sinnen zu gewissen Ausschreitungen hinreissen liess, so behielt er auch da noch die ihm angeborene Gutartigkeit, die ihn von aller Undankbarkeit und Böswilligkeit fernhielt. Die Gluth seiner Sinne, die ihn in seiner Jugend fortriss, war aber keine Leidenschaft des Herzens. Die Liebesleidenschaft war in seinen Augen wie Alles, was ausserhalb der klaren Einsicht liegt, eine Thorheit: dieses Hingerissenwerden des ganzen Menschen von einem stürmischen Gefühle galt ihm als ein Einschränken und Zusammenpressen der Seele, aber auch eine Liebesbeziehung ohne innere Betheiligung, ohne Gefühl und Verpflichtung hielt er für

eine Unwahrheit und im besten Falle für eine einstudirte Theaterrolle. Aus diesem Dilemma konnte freilich sein eigenes Naturell nicht heraus. In seiner Jugend verliebte er sich, um sich zu zerstreuen, und nach dem Tode seines ächten und einzigen Freundes, um seine Gedanken abzulenken, wie es denn überhaupt seine Gewohnheit war, dem Gefühle der Traurigkeit ein Gegengewicht in neuen Einbildungen, in erleichternden und ablenkenden Zerstreuungen zu verschaffen, da er wusste, dass er es auf geradem Wege niemals überwinden konnte.

Das einzige starke Empfinden war bei ihm das der Freundschaft. Seine Freundschaft mit La Boëtie ist auch ein feines und tiefes Gefühl: ein unauflösliches Band geistiger Verwandtschaft hatte die beiden von Anfang an so eng aneinander geknüpft, dass, nach dem Ausdruck Montaignes, die Naht nicht mehr sichtbar war, mit der ihre Freundschaft zusammengehalten wurde. Es war der einzige Enthusiasmus bei Montaigne: die Worte, in denen er von seinem Freunde spricht, sind von ächter, einfacher Begeisterung eingegeben. Er sagt, dieses Gefühl habe sich seiner ganzen Willenskraft bemächtigt, so dass seine Seele vollständig in die seines Freundes untergetaucht war; sie hätten gar keine Geheimnisse vor einander haben können und keinen Unterschied zwischen Mein und Dein gekannt: «Wollte man mich zwingen, darauf zu antworten, warum ich ihn liebte, so fühle ich, dass ich dies nur mit den Worten erklären könnte: weil er es war, weil ich es war; jenseits meiner Vernunft und dessen, was ich im Besondern aussagen könnte, liegt eine unerklärliche, schicksalsvolle Kraft als Vermittlerin Bundes. Wir hatten uns gesucht, noch bevor

wir uns sahen, nur auf Grund dessen, was wir von einander gehört hatten und was auf uns einen Eindruck gemacht hatte, der nichts mit der Vernunft gemein hat. Ich glaube, es war eine Himmelsfügung. Bei unserer ersten Begegnung, die zufällig während eines grossen Festes in Gesellschaft stattfand, waren wir sofort von einander eingenommen, als wenn wir uns bereits seit langer Zeit nahe gekannt hätten, so dass seitdem weder ich, noch mein Freund uns irgend etwas Intimeres vorstellen konnten.» Auch der Freund nennt in seinem Testamente Montaigne *intime frère et inviolable ami.* Der Einfluss dieses Freundes auf Montaigne war ein überaus wirksamer und wohlthuender, denn an Festigkeit des Charakters, an Zielbewusstheit, Entschiedenheit und wahrem Stoicismus war ihm La Boëtie weit überlegen. Den frühzeitigen Tod seines Freundes empfand er auch als den grössten Verlust, der ihn treffen konnte. In einem Briefe bemerkt er, der abgeschiedene La Boëtie lebe so unauslöschlich in seiner Seele, dass er gar nicht daran glauben könne, er liege jetzt unter der schweren Erde und habe sich von ihm für immer entfernt. Nach dessen Verluste konnte er keine andere Freundschaft mehr eingehen, da seine Ansprüche begreiflicherweise zu hoch waren, um befriedigt werden zu können: war doch diese Freundschaft, wie er in einem Briefe bemerkt, so unvergleichlich gewesen, dass es keine Falte in der Seele des Freundes gegeben habe, die er nicht offen gesehen hätte. Die Erinnerung an das Glücksgefühl, das vier Jahre angedauert hatte, liess jede andere Glücksempfindung verblassen und als Rauch und lästiges Dunkel im Vergleiche zum hellsten Sonnenlichte erscheinen: seit dem Tage, da sein Freund von ihm geschieden war, schleppe er, sa-

er, sein Dasein mit Mühe und trostlos dahin und lebe nur noch zur Hälfte.

Die verschiedenen Bücher, die La Boëtie ihm zurückgelassen hatte, standen in Montaignes Bibliothek als Erinnerung, und eine Inschrift daselbst weihte den ganzen Raum dem Andenken des Freundes in den rührendsten Ausdrücken. Die zurückgelassenen eigenen Schriften von La Boëtie gab er mit gewissenhaftester Sorgfalt heraus. Er wusste, dass er selbst Niemand finden würde, der in voller Uebereinstimmung sich seiner Werke nach seinem Ableben so annehmen würde, ja er geht sogar so weit, zu behaupten, La Boëtie allein habe das wahrhafte Bild von ihm in sich getragen und ins Grab mitgenommen, weshalb er auch jetzt, da er die Schilderung seines Wesens Niemand anvertrauen könne, sich selbst in den «Essais» schildern müsse.

III.

Die menschliche Natur ist für Montaigne aus einzelnen Stücken zusammengeflickt, ohne schöpferische Einheit, ohne Plan und Festigkeit, so dass der Unterschied, den jeder einzelne Mensch, der sich beobachten kann, zwischen seiner Vergangenheit und Gegenwart findet, nicht weniger gross ist, als der zwischen ihm und einem ganz fremden Menschen. Die Anhäufung von Widersprüchen als der eigentliche Gehalt unserer Natur ist auch der einzige Glaube Montaignes: zwischen verschiedenen Meinungen schwanke der Mensch hin und her, in seinem Willen liege nichts Unveränderliches, Unbedingtes und doch auch nichts Freies, denn auch unsere Handlungen bestünden doch nur aus Stücken, und es sei daher falsch, in dieser absonderlichen Zusammen-

setzung etwas Einheitliches und Ganzes finden zu wollen. Ueber ein so wandelbares und schwankendes Wesen wie der Mensch — *subject merveilleusement vain, divers et ondoyant* — will Montaigne auch gar keine festen Urtheile fällen. In Anbetracht der natürlichen Unbeständigkeit der menschlichen Sitten, Gedanken und Ueberzeugungen hätten, meint er, selbst die besten Denker gefehlt in ihrer hartnäckigen Bemühung, in unserer Seele eine beständige und festgefügte Einheit zu finden, ohne den wesentlichen Unterschied zu sehen, der zwischen dem einen Menschen und dem andern oft noch grösser sei, als zwischen einem Menschen und einem Thiere.

Montaigne, der sich in Allem von der Vernunft leiten lassen will, hat auch zu ihr, wenn er über sie nachzudenken anfängt, kein grosses Zutrauen; nur dem praktischen Verstande vertraut er sich an, weil er hier die Folgen genau überschauen kann. Die Meinungen, die er äussert, möchte er daher keineswegs als unbestreitbare Wahrheit ausgeben, sondern nur als Frucht seiner eigenen Erfahrung. Da er kein grosses Zutrauen zu seinem Verstande hat, so hat er auch keines zu dem der Andern — *je prise peu mes opinions, mais je prise aussi peu celles des aultres.* Das Denken sollte sich seiner Meinung nach auf das praktische Leben beziehen und sich nicht wie die abstrakte Philosophie im Kreise der blassen Begriffe bewegen. Ein solches Spiel mit Begriffen steht für ihn nicht höher als ein Spiel mit dem Kreisel: befasst sich doch die Schulphilosophie im Grunde keineswegs mit dem lebendigen Menschen, es sind nicht lebendige Empfindungen, sondern zum Schulgebrauche künstlich zugerichtete Begriffe und Zeichen. Philosophiren kann für ihn bedeuten: zweifeln, und wer mit dem Denken etwas Festes

und Endgültiges aussagen möchte, ist für Montaigne im besten Falle ein kühner Phantast.

In der Passivität seines Naturells und in dem Misstrauen gegen seine eigene Vernunft liegt die Wurzel seiner Skepsis: er möchte die Wage seines Denkens sich nach keiner Seite neigen lassen; von jedem entschiedenen Urtheil hält er sich zurück, in der Ueberzeugung, der Mensch sei nicht für das Denken, sondern für das Handeln geschaffen — *la nature est plus jalouse de nostre action que de nostre science.* Sind doch auch die Menschen nicht durch ihre Gedanken, sondern durch ihre Handlungen miteinander verbunden. Wissen denn die Menschen, was sich im Innern ihres Mitmenschen abspielt, können sie denn darüber etwas mehr als Vermuthungen äussern? Sehen sie denn etwas mehr als die Hülle, und besteht denn jeder Mensch, wenn er auch äusserlich mit den andern verbunden ist, nicht in diesem, den andern unsichtbaren Kern? Was können wir auch vom Wesen der Welt erfassen? Was wissen wir von dem, was der Mensch ist, wenn wir im Grunde sogar nicht wissen, was unsere Hausthiere empfinden? «Wenn ich mit meiner Katze spiele, so weiss ich wirklich nicht, ob sie mich nicht ebenso sehr als Gegenstand ihres Zeitvertreibs betrachtet, denn wir unterhalten uns dabei gegenseitig mit unsern Thorheiten: habe ich dabei die Laune, in einem gewissen Augenblicke anzufangen oder aufzuhören, so hat sie ihrerseits ihre Laune.» Und wer weiss, ob nicht ein höheres Wesen mit uns sein Spiel ebenso treibt, wie wir mit einem Balle spielen?

Jedenfalls sind wir, meint Montaigne, nicht dafür da, um die Wahrheit zu erfassen, die zu hoch gelegen ist, als dass unsere Blicke bis zu ihr auch nur im Geringsten

gelangen könnten, sondern unsere Bestimmung kann nur darin bestehen, die Wahrheit zu suchen, so dass unser Leben eine Schule des Forschens ist; nicht auf die Wahrheit kann es bei der Beurtheilung eines Menschen ankommen, sondern nur auf die Art, wie er sie sucht, auf den Weg, den er zurücklegt. Intelligenz und Thorheit haben also mit der Wahrheit nichts zu schaffen. Ist doch selbst der tiefsinnigste Denker nur ein Mensch aus Fleisch, Blut und Nerven, von denen er ebenso abhängig ist wie der gewöhnlichste Mensch. Der Körper und der Geist sind Gefährten und leider nur zu stark miteinander verbunden: wenn mein Körper Koliken hat, so hat sie auch mein Geist. Vor einem apoplektischen Anfall war Sokrates ebensowenig geschützt wie ein einfacher Packträger; schon eine leichte Wunde ist im Stande, unsern Geist zu trüben, unsere Urtheilskraft zu schwächen, und während einer grössern Krankheit verlieren wir oft das Bewusstsein so sehr, dass wir sogar unsern eigenen Namen vergessen können. Wer über den Menschen nachdenkt, muss nothwendigerweise zu der Erkenntniss unserer Hinfälligkeit, unseres Elends und unserer Nichtigkeit gelangen, unserer Unvollkommenheiten und Schwächen — *la nihilité de l'humaine condition.*

Montaigne selbst mochte aus der mittleren Sphäre seines praktischen Denkens weder durch ein bestimmtes Ja, noch durch ein bestimmtes Nein herausgerissen werden. In seinem Bibliothekzimmer war auch eine bezeichnende Inschrift angebracht: «*Peutêtre oui, peutêtre non. Ni comme ceci, ni comme cela, ni comme aultrement*». Wie sein Naturell von ihm keine energische Bethätigung verlangte, so auch sein Denken keine Energie der Schlussfolgerung. Dank der ihm angeborenen fatalistischen Gleichgültigkeit

wurde er auch zu keiner Antwort auf die Fragen seines Intellektes genöthigt. Die Einsicht in die Nothwendigkeit natürlichen Geschehens, in die Unveränderlichkeit und gesetzmässige Strenge des Schicksals war die letzte, zu der er gelangen konnte. Bei dieser fatalistischen Erfassung der Dinge muss dem Denken freilich nur ein ganz kleiner Spielraum überlassen bleiben, im eigentlichen Sinne des Wortes nur ein Raum zum Spielen, zum Zeitvertreib, zur Selbstbespiegelung, denn auch unsere Gedanken sind ebenso voll Eitelkeit wie unsere Thaten. Wir sind gar nicht fähig, das ganze Leben von allen Seiten zu erfassen, sondern sehen nur die Geringfügigkeiten, die Oberflächen, das Aeusserliche der Dinge und Geschehnisse: *peu de chose nous divertit et destourne, car peu de chose nous tient.* Irgend eine Einbildung, ein Eindruck, ein Spiel der Phantasie, eine stärkere oder schwächere Illusion kann unsere Wünsche, unser Bestreben, unsern Geist und sogar den Ausdruck unseres Gesichtes ändern. Irgend ein Schatten, ein wirklicher oder ein eingebildeter, kann uns in Zorn oder in Traurigkeit stürzen. Die meisten unserer Erregungen haben auch selten einen stichhaltigen Grund.

Es ist, als wenn man schon Pascal sprechen hörte. Das Bild, das Montaigne von der Unzulänglichkeit des menschlichen Denkens entwirft, wusste auch der Verfasser der «Pensées» wie kein Anderer zu würdigen, nur begriff er nicht, wie man bei einer solchen Einsicht ruhig stehen bleiben kann, ohne ihr ein Gegengewicht zu schaffen, ohne ihr eine höhere Einsicht entgegenzustellen. Im Grunde begriff Pascal nicht, wie man über das Leben ohne innere Gluth, ohne das verzehrende Feuer, von dem der Apostel spricht, nachdenken kann. Nicht in Mon-

taigne, sondern in sich selbst fand Pascal das, was er bei Montaigne las — es ist das schönste Lob, das er der Beobachtungsgabe des Verfassers der «Essais» zollen konnte.

Die Lebenswirklichkeit beobachtet auch Montaigne mit einer seltenen Genauigkeit, ohne jede Uebertriebenheit, vor der ihn übrigens schon sein kühles Naturell bewahrte. Der Mensch ist für ihn eine Zusammensetzung von Gesundheit und Krankheit — beide nothwendig und unauflösbar mit einander verbunden: Eifersucht, Neid, Rachsucht, Ehrgeiz, Aberglaube sind unsere eigentliche Natur, von deren Grunde auch die Grausamkeit unausrottbar immer wieder aufsteigt; sind es doch Eigenschaften, die selbst den Thieren innewohnen. Es sind freilich Gifte, aber es gibt deren viele, die von Anfang an im Organismus liegen und sogar zu dessen Erhaltung unentbehrlich sind. Solche Gifte finden sich auch im Leben der Gesellschaft: es gibt Laster, die mit der Erhaltung des gesellschaftlichen Organismus vielleicht ebenso nothwendig verbunden sind — «legitime Laster», die Montaigne mit dem Intellekte anerkennt, wiewohl er selber ihnen innerlich abgeneigt ist und sich um nichts in der Welt zum Werkzeug dieser gesellschaftlichen Nothwendigkeit hergeben möchte. Die Menschen können sich nicht mit ihrem Innern zufrieden geben, sie behaupten sich nach Aussen, und da beginnt Krieg, Metzelei, Verrath im Namen des Einzelnen wie auch des Staates.

Dass der Mensch nicht in sein Inneres schaut, hat für Montaigne auch etwas Gutes, denn in unserm Innern würden wir doch nur Elend und Eitelkeit vorfinden, weshalb auch die Natur in richtiger Weise für eine Ablenkung gesorgt hat. Wie nichtig sind nicht die Zu-

fälle, durch die ein Krieg ins Leben gerufen wird, aber zugleich auch die Gründe, durch die er wieder aufhört. Der Krieg ist für Montaigne nicht so widrig wie die sogenannte Staatsraison, die diplomatische Lüge und Hinterlist. Was im Privatleben als Ehrlichkeit, Treue und Geradheit gilt und hochgeschätzt wird, sollte begreiflicherweise auch im Leben des Staates Geltung haben; was würde wohl aus dem Menschen, wenn die Ehrlichkeit aus seinem Leben verschwände? Wir würden dann allmählich alle Gesittung vernichten; die Thiere hätten vor uns noch den Vorzug, dass sie einfacher und gerader in ihren Trieben sind. In den meisten Kriegen äussert sich nicht nur die dem Menschen angeborene Grausamkeit, die sich irgendwie Luft machen muss, sondern auch die berechnende Schlauheit, der offene und geheime Ehrgeiz und auch die Eitelkeit vieler Menschen. Wie viele gibt es, die eine Rolle spielen möchten, die bestrebt sind, von sich sprechen zu lassen und von ihrer Ehrsucht wie von einem bösen Dämon getrieben werden. Es sind jedenfalls nicht die besten Menschen, von denen in der Oeffentlichkeit so viel Wesens gemacht wird; es ist unvergleichlich schwieriger, im Geheimen, wo wir keine Rolle spielen können, rein und ehrlich zu sein.

Unter den grossen Staatsmännern und Feldherren findet Montaigne nur selten einen, mit dem er sympathisiren kann: so nennt er Cäsar *âme desreglée*. Nur Epaminondas stellt er an die Spitze der seltensten Charaktere, weil jener nicht nur ein ausgezeichneter Feldherr, sondern auch ein wahrhaft tugendhafter Mensch war, der fast Unvereinbares in sich zu vereinigen wusste: kriegerische Thaten mit grösster Herzensgüte, Menschlichkeit und Feinheit. Gerade Epaminondas ist der

beste Beweis für die Niedrigkeit der Staatsraison, ein Beweis, dass man die persönliche Ehrlichkeit keinem Staatsinteresse unterordnen oder gar opfern darf: *Ostons aux meschants naturels et sanguinaires et traistres ce pretexte de raison.* Wo nehmen nur die ehrgeizigen Volksführer, Politiker und Heeresanführer die Verantwortung zu allen von ihnen verursachten blutigen Thaten und Verwüstungen her? Fast möchte Montaigne sie um ihren Leichtsinn und ihre Gewissenlosigkeit beneiden, wenn er wüsste, dass sie wirklich glücklicher waren, als er. Aber er glaubt an ihr Glücksgefühl nicht und zieht seine Ruhe dem Sturm ihres Ehrgeizes und ihres sinnlosen Treibens vor. — Und nun gar die Verheerungen der christlichen Europäer in der neu entdeckten Welt: weshalb haben die Spanier an unschuldigen Völkern so haarsträubende Grausamkeiten begangen und die Einwohner von Mexiko und Peru, die in gar mancher Hinsicht jedenfalls höher standen als sie selbst, in schändlicher Weise ausgerottet? Sie gaben zwar vor, sie wollten dort das Christenthum pflanzen, aber im Grunde war es ihnen doch nur um den Handel mit Edelsteinen und mit Colonialwaaren zu thun, denn, hätten sie wirklich das Christenthum verbreiten wollen, so hätten sie wissen müssen, dass diesem nicht mit der Eroberung von Ländereien, sondern mit der von Seelen gedient ist und dass die Religion der Liebe keine Blutbäder und keine Ausrottung der Menschen mit Schwert und Feuer verlangt. Wozu sind nicht die Menschen fähig, wenn es sich um Gelderwerb und sinnlosen Luxus handelt?

Montaigne beobachtete um sich her die Zunahme des Luxus im Privatleben. Eine gewisse Pracht sollte, meinte er, nur von der Gemeinde entfaltet werden: auf öffent-

liche Gebäude, auf die Erbauung und Ausschmückung von Kirchen, aber nicht auf eine übermässige Pracht im Leben des Einzelnen sollte der Ueberfluss verwendet werden; selbst den Monarchen dürfe es nicht erlaubt sein, mit ihrem verderblichen Beispiel übermässiger Bequemlichkeit und zügelloser Pracht dem Volke voranzugehen. Die Masse des Volkes sei doch leicht zu betrügen und leicht zu befriedigen, weshalb sie auch einer richtigen Leitung bedürfe, um nicht in Verwirrung gebracht zu werden. Aber Montaigne liegt es fern, eine Verbesserung der Staatsführung und der Gesellschaft anzustreben. Er ist nur Beobachter der menschlichen Triebe und kann an eine wirkliche Vervollkommnung des Menschen nur wenig glauben: sind doch die Veränderungen noch keineswegs Besserungen; das Leben geht seinen Weg ohne unser Hinzuthun; die einzelnen Theile, die für einen Augenblick den Anschein hatten, sich von einander los zu lösen, schliessen sich wieder zusammen, und Alles ist wieder wie zuvor.

Dem Wirklichkeitsgefühle Montaignes widerstrebt daher nichts so sehr, als die Illusion einer wesentlichen Vervollkommnung des Staates. Die Utopien rufen bei ihm ein überlegenes Lächeln, eine lebenskluge Ironie hervor. Sein Augenmerk ist auf die natürlichen Schwächen der menschlichen Natur gerichtet, aus denen sich das ganze Leben zusammensetzt. Man sehe nur, wie z. B. Würden und Aemter vertheilt werden, es sind jedenfalls nicht die Würdigsten, die die höchsten und einträglichsten Aemter bekleiden. Wer führt gewöhnlich in der Gemeinde das grosse Wort? Wer sind die mächtigsten unter den Stadtbürgern? Jedenfalls nicht die fähigsten.

Montaigne versteht auch nicht, wie man ausschliesslich einer Partei, einer Sekte und sogar einer Nation angehören könne. Das sind für ihn Beschränktheiten der menschlichen Natur, die gewöhnlich für Tugenden ausgegeben werden. Wie er einmal bemerkt, betrachte er alle Menschen als Landsleute, kenne keinen Unterschied zwischen einem Franzosen und einem Polen und sei geneigt, die nationale Zusammengehörigkeit dem Weltbürgerthum zu opfern.

Bei aller Einsicht in die Widersprüche und Verkehrtheiten der menschlichen Natur kommt er niemals aus dem Gleichgewichte, denn sie ergreifen ihn nicht, sie interessiren ihn vielmehr als ein dankbarer Gegenstand für seine Beobachtungsgabe. Man kann nicht sagen, dass er die Menschen liebt, aber er hat gegen sie auch niemals eine Abneigung, sondern stets ein gewisses gleichgültiges Wohlwohlen. Er nimmt die Nothwendigkeiten als das Einzige und Letzte des Lebens hin, und das menschliche Dasein als ein wenig gelungenes Spiel von Trieben und Einbildungen.

IV.

Auf höhere Vorstellungen, auf eine Freiheit, durch die die Naturnothwendigkeit überwunden werden soll, kann Montaigne wegen der ganzen Beschaffenheit seines Charakters nicht eingehen. Das Höchste, was er noch erfassen kann, ist das sittliche Gesetz: seine eigene kühle, gerade und ehrliche Natur führt ihn darauf. Er weiss, dass es auch eine Art von «muthig lasterhafter» Natur gibt — *une âme courageusement vicieuse*, — aber eine solche Natur hat, meint er, doch die innere Befriedigung eines tugendhaften Menschen nicht. Sonst erscheint ihm das

Laster als eine Seelenkrankheit, die ihre Strafe in sich selbst trägt. Das Laster ist nicht nur etwas, das die Vernunft verwirft, sondern auch die Selbsterhaltung muss es von sich abweisen. Die öffentliche Meinung hält stets den Unterschied zwischen Laster und Tugend aufrecht, bei allen Abweichungen in der Auffassung einzelner Fälle. Somit ist das Laster für Montaigne eine Abweichung vom geraden Wege der Natur, eine Unregelmässigkeit, ein Mangel an Mass. Die Tugend ist also die Erkenntniss dieses Masses und die Fähigkeit, den Weg alles Massvollen nicht zu verlassen.

Es ist wiederum die Sicherheit des goldenen Mittelweges, des juste milieu. Wie der innere Kampf dem Charakter Montaignes fremd ist, da er trotz geringer Schwankungen, die von seinem künstlerischen Empfinden kommen, doch stets im Frieden mit sich lebt, so begreift er auch den Kampf und das erhabene Streben an Andern nicht. Er kann sich auch gar nicht vorstellen, dass Sokrates die aussergewöhnliche Tugend sich erkämpft haben soll: er kann sich die wahre Tugend immer nur frei und selbstherrlich, sieghaft und triumphirend, ohne Hindernisse und Störungen denken. — Was ist aber die ‹erhabene Tugend›, die er an Sokrates bewundert? Doch nicht die goldene Mittelstrasse, die Sokrates jedenfalls, was er auch mit seinem Intellekte gelehrt haben mag, nicht gewandelt ist. Jede Höhe wird aber nicht ohne Mühe, ohne Anspannung der Willenskraft, ohne Aufopferung, ohne ein über die Gewöhnlichkeit weit hinausliegendes Ziel erreicht.

Dieser geistige Heroismus ist aber etwas ganz Anderes, als die durschschnittliche Tugend, in die Montaignes Lebensauffassung ausläuft. Gesteht doch Montaigne sel-

ber, die erhabenen Beispiele der grossen Persönlichkeiten seien nicht nur seiner Willenskraft, sondern auch seinem Verständniss oft unzugänglich: *plusieurs de ces rares exemples surpassent la force de mon action; mais aulcunes surpassent encore la force de mon jugement.* Sein Verstand kann sich über den Durchschnitt der menschlichen Charaktere nicht erheben, und die Wirkung der ausserordentlichen Persönlichkeit muss er zwar anerkennen, aber er kann sie nicht aus innerster Erfahrung würdigen. Die grosse Persönlichkeit ist für ihn ein unerklärliches Spiel der Naturkräfte, eine unbegreifliche Abweichung der Natur von ihrer durchschnittlichen Gesetzmässigkeit, aber kein Räthsel, durch das sein Nachdenken erregt, herausgefordert und erhoben wird. Er hält vom Menschen überhaupt zu wenig, als dass er die grossen Abweichungen innerhalb der menschlichen Art als ein ergreifendes Geheimniss erfassen könnte. Selbst die erhabensten Persönlichkeiten sind doch nur Menschen, abhängig von den gewöhnlichsten und natürlichsten Funktionen, vom Klima, von der Witterung, von den äussern Umständen.

Woher nun die Selbstüberhebung des Menschen, der Stolz auf seine Vernunft, die ihn ja nur unglücklicher macht, als die Thiere? Sie führt ihn zu Einbildungen, die ihn nur beunruhigen und quälen, zu einer Untergrabung seiner Triebkraft, zu einer Zersetzung der gesunden Einheit. Unsere Vernunft, wodurch wir das Wahre vom Falschen zu unterscheiden wähnen, ist zu theuer erkauft, denn von ihr kommt alle Sünde, alle Verzweiflung und Unentschlossenheit und alle Verwirrung. Und vielleicht hat sogar der Instinkt der Thiere mehr Vernünftigkeit als unser Intellekt, denn die Thiere ziehen

ihre Schlüsse schneller als wir, kennen unsere Zögerungen und unsere Bedenklichkeiten nicht. Montaigne ist nicht abgeneigt, in der sogenannten Freiheit des Menschen etwas zu sehen, das sogar niederer steht als der zwangsmässige Trieb der Thiere, da doch alles Gesetzmässige, alle Ordnung höher ist als das Schwankende, als die Unordnung. In allem Andern aber gleicht der Mensch doch dem Thiere: in der Vernichtung des Schwächern durch den Stärkern, in der Gier, in der Selbsterhaltung, ja in mancher Hinsicht stehen die Thiere noch höher als der Mensch: im Gefühle der socialen Zusammengehörigkeit, in der Aufopferung, in der Abwesenheit schlauer Berechnung, in der Abwesenheit einer raffinirten Zügellosigkeit des Geschlechtstriebes, in der grössern Treue gegen das Naturgemässe, das bei ihnen durch keine lächerliche Konvention verdrängt wird; jedenfalls kennen die Thiere nicht unsere entwickelte Kunst des gegenseitigen Niedermetzelns und Vernichtens der eigenen Mitbrüder. Alles in Allem hat der Mensch nicht das geringste Vorrecht, sich höher zu schätzen, als die übrigen Wesen der Natur: *nous ne sommes ni au-dessus ni au-dessous du reste.*

Das ganze Unglück des Menschengeschlechtes rührt für Montaigne gerade von dieser Selbstüberhebung her. Montaigne ist unermüdlich in seinem Bestreben, die Vernunft des Menschen zu demüthigen. Durch alle möglichen kleineren Züge, die er bei der Lektüre antiker und neuerer Schriftsteller gesammelt hat, sucht er die menschlichen Schwächen grell zu beleuchten: unser Erbtheil ist eigentlich nur Unbeständigkeit, Unsicherheit, Trauer, Furcht vor der Zukunft, sogar Furcht vor dem zukünftigen Leben, Geiz, Ehrgeiz, Neid, Zügellosigkeit, Lüge,

Verleumdung, Verworfenheit, Ruchlosigkeit, Krieg, und wenn alle diese Eigenschaften durch den Preis der Vernunft erkauft worden wären, so hätten wir, meint Montaigne, für die uns zu Theil gewordene Gabe einen zu hohen Preis bezahlt. Die Lebensgüter sind bloss eine Einbildung und haben einen illusorischen Werth, nur unsere Uebel sind Wirklichkeit.

Durch diese Einsicht in die Widersprüche und Sinnlosigkeiten des menschlichen Daseins wird aber Montaigne nicht zu einer innern Ueberwindung derselben gedrängt. Er hat auch gar nicht die Möglichkeit, seinem eigenen Dasein einen ihm selbst einleuchtenden Sinn zu verschaffen, denn er ist schon damit zufrieden, ein Leben zu führen, das wenigstens im passiven Sinne vorwurfsfrei ist: er fühle in sich, sagt er, weder die Fähigkeit Böses, noch aber auch Gutes zu thun. Auch sein Pessimismus und sein Zweifel überschreiten eine gewisse Grenze nicht, bleiben in der Sphäre seines kühlen Nachdenkens, behalten stets das Gleichgewicht bei, sind fern von aller Gluth und Leidenschaft, ergreifen sein Inneres nicht. Er kann daher nicht zu einer höheren Ansicht und religiösen Lösung aus innerer Erfahrung gelangen.

Um irgendwie aus seiner Skepsis, aus seinem Misstrauen gegen die Richtigkeit aller unserer Urtheile, aus dem Schwanken aller menschlichen Gedanken zu etwas Festem zu gelangen, greift er zu der Wahrheit des Christenthums, aber nicht aus innerer Nothwendigkeit, sondern nur aus praktischer Ueberlegung. Da der Mensch von Hause aus voll unbegreiflicher Widersprüche und ganz und gar kein einfaches Wesen ist, so muss man ihm doch irgend ein Licht anzünden, das ihn aus dem

Dunkel und der Nichtigkeit seines Daseins hinausführen würde; man muss ihm ein hohes Ziel setzen, damit er wenigstens als sittliches Wesen leben könne; man muss von ihm vieles fordern, damit er wenigstens etwas leiste. Und so scheint ihm gerade sein Misstrauen gegen die Vernunft ein Mittel zur Vertheidigung der Religion zu sein, da es gar keine andere Sicherheit und Autorität geben könne und keinen andern Ausweg aus dem Wirrwarr der menschlichen Meinungen. Der Atheismus muss ihm daher als eine schädliche Vernichtung aller Autorität erscheinen, ausserdem auch als etwas, das gar nicht folgerichtig durchgeführt werden kann. Es ist wohl leicht, mit der Vernunft Atheist zu sein, nicht aber auch mit dem Gewissen. Montaigne nennt deshalb die Atheisten «gehirnlose» Menschen, die sich schlechter machen wollen, als sie in Wirklichkeit sein können.

Freilich dringen die Schwachheiten, Schlechtigkeiten und Verkehrtheiten der menschlichen Natur selbst in die Religion hinein. Am Christenthum fällt Montaigne besonders der Gegensatz zwischen den Handlungen der Christen und der Erhabenheit und Reinheit der Forderungen Christi auf. Der Heide oder der Mohammedaner kennt keinen so scharfen Widerspruch zwischen Wort und That, zwischen Lehre und Sitte. Erst die sittliche Vortrefflichkeit kann einen Menschen zum Christen machen, erst aus der That sollte der Schluss auf die Gesinnung gezogen werden, weshalb man nach der Meinung Montaigne's nicht urteilen sollte: er ist ein Christ, folglich ist er ein höherer Mensch, sondern dieser Mensch ist gerecht, liebevoll und gütig, folglich ist er ein Christ. Die Aeusserlichkeiten sind doch allen Religionen gemein: alle haben sie gewisse ceremonielle Verrichtungen und

auch dogmatische Forderungen und selbst Märtyrer; das Christenthum unterscheidet sich für Montaigne von den übrigen Religionen durch höhere Tugend, diese würdigste Frucht der Wahrheit. Was ist aber die Mehrzahl der Christen in Wirklichkeit, wenn nicht Menschen, die oft ihre niedrigen Leidenschaften in den Dienst einer Religion stellen, die sie innerlich gar nicht erfassen? Unser Eifer entfaltet sich mit unvergleichlicher Kraft dort, wo es auf Feindseligkeit, auf Ehrgeiz, Empörung und Grausamkeit ankommt, hört aber meistens auf, wo Güte, wahre Liebe und Herzlichkeit ihre Forderungen an uns stellen. Nur in wenigen Menschen, in den wahren Christen, wirkt dieser Eifer wahre Wunder, bei der Mehrzahl stachelt er gerade die Laster noch stärker an, die das Christenthum auszurotten den Beruf hat.

Montaigne denkt dabei an die blutigen religiösen Kämpfe, die sich damals um ihn abspielten: «Gerade wir haben es in Frankreich in unserer Zeit am deutlichsten gesehen, wie man aus einer so einfachen und festen Regel so viele entgegengesetzte Auffassungen gefolgert hat, als wenn es sich um Wachs gehandelt hätte, aus dem man Figuren macht.» Er selbst hält sich an die kirchliche Tradition, ohne sich zu fragen, wie sie entstanden sei und welche Kämpfe die Feststellung derselben erfordert habe. Er weiss, dass es nichts Leichteres gibt, als die Befolgung von kirchlichen Aeusserlichkeiten, als die äussere Frömmigkeit, die oft nur wenig mit dem innern Menschen und mit der sittlichen Reinheit zu thun hat, aber die Menschen sind eben nicht fähig, den Geist rein zu erfassen und ihr Leben zu läutern; sie sind mehr vom Leibe als vom Geiste abhängig, und daher bedarf auch der Geist, um sich ihnen mitzutheilen, eines sinnlichen

Ausdrucks: *c'est toujours à l'homme que nous avons affaire, duquel la condition est merveilleusement corporelle.*

Die protestantische Auffassung des Christenthums ist für ihn zu abstrakt, dem Durchschnitt der Menschen ganz fremd und muss nothwendigerweise zu Spaltungen und Sekten führen, ja sie könnte sich überhaupt gar nicht behaupten, wenn sie nicht durch das Gegengewicht der katholischen Kirche zu Parteikämpfen getrieben würde, so dass sie mehr durch diesen Kampf als durch sich selbst existire. Haben denn die Menschen nicht andere Gründe genug, sich gegenseitig zu bekämpfen, um noch die Religion als Vorwand zu benutzen? Ist es denn ihnen wirklich um die Auslegung der Bibel zu thun? Und soll man auch diese Auslegung dem ersten Besten freigeben, damit die uns innewohnende Neigung zu Spaltungen und zur Rechthaberei keinen Zügel mehr hat? Ist doch der Mensch so beschaffen, dass, wenn die Leidenschaft mitspielt, er dann seine Meinung mit allen Mitteln für Wahrheit ausgeben und mit Feuer und Schwert vertheidigen wird.

Es sind wiederum praktische Beweggründe, die Montaigne veranlassen, an der kirchlichen Tradition festzuhalten. Zum Geiste der Bibel und besonders des Evangeliums hat er keine Beziehung, wohl aber zu der Moral. Religion hat für ihn eigentlich keinen positiven, selbständigen Inhalt, wenn er von der Kirche absieht. Die Moral aber ist für ihn etwas dem Menschen Angeborenes, Natürliches, so dass sie keiner höheren Sanktion bedarf. Aber die Kirche ist als eine Institution einmal da, sie ist aus einer Nothwendigkeit entstanden, und so hält er sich für verpflichtet, die kirchliche Institution anzuerkennen, und empfiehlt diese Anerkennung auch den

Andern. Er hat keinen Glauben an den Geist, wohl aber an die Nothwendigkeit einer Einigung unter den Menschen, einer Vermeidung der überflüssigen Veranlassungen zu Streit und Zwistigkeit. Ist doch bei der Wahrheit, um die die Menschen zu kämpfen sich genöthigt sehen, immer Irrthum, weil wir doch nicht fähig sind, die Wahrheit rein zu erfassen. Da wir aber nicht nur den Irrthum, sondern auch die Wahrheit naturgemäss anstreben und vertheidigen müssen, so ist es besser, wenn die unerfassbare Wahrheit mit Schranken einer unantastbaren Autorität umgeben wird, denn sonst würden sich die Menschen in einem fort gegenseitig angreifen und vernichten.

Montaigne steht mit dieser seiner Auffassung ganz auf dem Boden der Renaissance: er hat eine Scheu vor dem Eingriffe der Menge und des «Ladenschwengels» in die Angelegenheiten des Geistes. Dazu kommt noch der Skeptiker, der keine Bestimmtheit mag und doch irgend eine letzte Bestimmtheit haben muss, um wenigstens im praktischen Sinne die Gegensätze des Lebens zusammenzufassen. Warum nicht an eine Offenbarung glauben? Glauben wir doch an gar viele Dinge, die ebenso unbeweisbar sind, daher ist es nur Thorheit, der Lehre der Kirche keine Ehrfurcht zu bezeigen, wohl aber andern Lehren, die sich auf den Intellekt stützen, als ob dieser etwas in sich Festes wäre, das gar keiner Stütze bedürfe. Montaigne verrichtet seine Gebete und wohnt der Messe bei.

Er ist überaus folgerichtig in seiner Duldsamkeit. Er sagt selbst, es gebe keine Gedanken, die in ihm ein Staunen hervorriefen, keinen Glauben, der ihn verletze, keine Ausgeburt des Geistes, in der er nicht etwas

Nützliches für den menschlichen Geist fände. Nicht der Aberglaube stösst ihn ab, sondern die Dummheit, und diese kann sich doch auch im Kampfe gegen den Aberglauben äussern. *Je désire de contenter chacun*, sagt er. Freilich ist so etwas schwierig, vielleicht überhaupt das Schwierigste, aber ihm fällt es nicht sehr schwer, jedenfalls leichter als jedem ausgesprochen energischen Charakter. Gewiss hat er recht, wenn er niemals blind auf eine Partei schwört, die guten Eigenschaften der gegnerischen Partei stets anerkennt und die Fehler der eigenen fühlt. Das können wohl nur sehr Wenige, weil die Meisten gewöhnlich auch mit ihren Parteibestrebungen in eigennütziger Weise verwachsen sind. Er halte sich, sagt er, fest an die gesündeste Partei, aber er wolle um nichts als unversöhnlicher Feind der andern Partei gelten; es sei eine verwerfliche Art zu urtheilen: Dieser gehöre zu der Liga, weil ihm die feinen Umgangsformen des Herrn von Guise gefallen, Jener sei ein Hugenott, weil er die Energie des Königs von Navarra bewundert, und jener Andere sei ein Aufwiegler, weil er an den Sitten seines Königs etwas auszusetzen hat. Ein charakteristisches Gespräch hat De Thou aufgezeichnet, aus dem Montaignes Toleranz deutlich hervorgeht: Was die Religion betreffe, sagte er, die ja den Anlass der Kämpfe zwischen dem König von Navarra und dem Herzog von Guise abgebe, so sei sie für die Anführer der beiden Parteien nur ein Vorwand; er kenne den König von Navarra sowohl als den Herzog: weder der Eine noch der Andere habe ein wirkliches Interesse für Religion; der König von Navarra trete nur deshalb nicht zur katholischen Kirche über, weil er befürchte, die Protestanten würden ihn verlassen, und auch der Herzog von

Guise würde sich ohne Weiteres zur Augsburger Konfession bekennen, für die ihm sein Onkel, der Cardinal Carl von Lothringen, ein gewisses Verständniss beigebracht habe, wenn er dadurch seinen politischen Interessen nicht Eintrag thäte.

Wie schwer ist es nicht, duldsam und zugleich charaktervoll zu sein, duldsam zu sein, ohne in Schwäche und Nachlässigkeit zu verfallen. Montaignes Duldsamkeit kommt nicht von einer höheren Ansicht und von einer Ueberwindung, sondern von einer gewissen Kühle und Gleichgültigkeit.

V.

Montaignes Denken hat keine Bestimmtheit und keine Entschiedenheit, wohl aber Mannigfaltigkeit, klaren Fluss und grosse Beweglichkeit. Er sieht die verschiedenen Seiten des Lebens, bannt sein Denken nicht in einen engen Kreis vorgefasster Meinungen oder gar abstrakter Begriffe. Er steht vielmehr den Eindrücken des Lebens offen, empfangend gegenüber; hie und da erhebt er sich sogar auf eine gewisse Höhe, von der aus er den Menschen zu überschauen versucht, aber seiner Erkenntniss fehlt selbst dann noch die schöpferische Energie, die Tiefe der Einsicht in das Tragische des Daseins, wie auch der Drang, den Zwiespalt der menschlichen Natur zu überwinden. Die Lebensauffassung des Genies und besonders des religiösen Genies ist ihm etwas Fremdes, da seine Lebensansicht zwar die eines künstlerisch fühlenden und ganz vorurtheilslosen Menschen ist, aber der gesunde Menschenverstand hat darin ein zu grosses Uebergewicht. Seine Anschauung bleibt bei aller Mannig-

faltigkeit der Gesichtspunkte doch nur in der mittleren Sphäre.

Wie sein Naturell in Allem Mass einhält, so auch sein Denken: es ist ihm nicht gegeben, in eine Welt über der einfachen Wirklichkeit zu gelangen, geschweige denn an dem Ausbau dieser höheren Welt mitzuhelfen. Der von ihm gepriesenen Weisheit fehlt daher die Eindringlichkeit sowohl als der Schwung. In Allem Mässigkeit, Ruhe, kein Ueberschreiten der Verstandesgrenze — das ist die Forderung seiner Weisheit: auch der Intellekt müsse sich Schranken setzen, denn auch die Weisheit könne, meint er, Excessen verfallen wie die Thorheit, die menschliche Natur müsse sich fest an eine bestimmte mittlere Linie halten und ja nicht davon abweichen. Kaltblütigkeit ist seiner Meinung nach für den Geist nöthiger als alle Gluth, bleierne Gewichte sind nothwendiger als Flügel, die uns in unerreichbare Regionen erheben. Wenn wir nur die Mitte einhalten könnten, so wären wir glücklich: wenn wir nur einsehen würden, dass es eine Grenze gibt, über die hinauszugehen unsere Vernunft uns verbietet.

Die unerreichbare Höhe gewisser Geister ist Montaigne sichtlich unbequem: nicht dass er sich dadurch beunruhigt fühlte, denn dazu ist sein Naturell zu kühl und in einem zu sichern Gleichgewichte, aber sie ist ihm ein Räthsel, mit dem sich sein Intellekt nicht abfinden kann. Das Dämonische, ein mystisches Etwas, wovon das Innere jedes ächten Genies bewegt wird, diese eigentliche Quelle ausserordentlicher Werke und grosser Thaten, lässt sich freilich mit dem Verstande nicht erfassen; deshalb kann auch Montaigne zu den wahrhaft

erhabenen Persönlichkeiten keinen Schlüssel finden. Er weiss, dass die grossen Seher vor ihren eigenen Werken wie vor einem Räthsel stehen, ohne sich des Weges bewusst zu werden, den sie bei ihrem Schaffen gehen, und dass kein Vernunfturtheil darüber etwas Bestimmtes aussagen kann, und doch möchte er an das ganze Leben mit dem gesunden Menschenverstande herantreten. Er hält Sokrates für die vollkommenste Seele, und zwar deshalb, weil die Vernunft über alle seine Triebe geherrscht habe, aber das Dämonische in Sokrates stellt sich ihm als ein Hinderniss bei der Erkenntniss seiner Persönlichkeit in den Weg: die seltsame Visionskraft und die Ekstase bei Sokrates sind für ihn schwindelerregende Höhen, vor denen sein Verstand ein Unbehagen verspürt. Ob aber nicht Sokrates gerade durch dieses Dämonische, dieses Unerklärliche in ihm, zu der ausserordentlichen Persönlichkeit geworden ist, die von der Menschheit so sehr verehrt wird? Denn hätte Sokrates nur den gesunden Menschenverstand, den Montaigne an ihm hochschätzt, so würde Montaigne ihn in gar mancher Hinsicht übertroffen haben: es ist noch fraglich, ob Sokrates ein Buch wie die «Essais» zu schreiben fähig gewesen wäre. Worin äussert sich nun die Erhabenheit bei Sokrates? Doch nicht in dem gesunden Menschenverstande, da darin Montaigne ihm jedenfalls überlegen ist? Aber hierauf kann uns Montaigne selbst keine Antwort geben, da er den Weg zu der aussergewöhnlichen Erscheinung nicht sucht und deshalb auch nicht finden kann. Dazu hat seine Seele zu wenig Tiefe und gar keine Beziehung zum Geheimniss des Daseins, an das er im besten Falle nur mit dem Verstande herangeht. Sie hat eben keine Schwingen und ihre inneren Erfahrungen sind lediglich

intellektueller Art, ohne erschütternde und eingreifende Kraft: sie befindet sich, nach seinem eigenen Ausdruck, beständig «*en apprentissage et en espreuve*», hat nichts Endgültiges, keine weiten Aussichten und keine tiefen Nothwendigkeiten.

Das Leben tritt Montaigne als Kaleidoskop entgegen, in das er klaren Auges schaut, und er beschreibt das darin Gesehene ebenso klar. Sein Blick dringt aber nur bis zu einem gewissen Punkte und kehrt dann stets wieder auf die Oberfläche zurück, und dies wiederholt sich fortwährend und gibt dem, was er beschreibt, etwas Anregendes und hie und da Spannendes. Dass er sich nicht mit der Rinde der Gegenstände zufrieden stellt und gar verschiedene Seiten des menschlichen Daseins überschaut, das unterscheidet ihn von der gewöhnlichen Art begabter Schriftsteller; aber seiner Lebensbetrachtung ist von Anfang an durch sein Naturell eine Schranke gesetzt. In den Widersprüchen des Lebens findet er sich mit der ihm eigenen Beweglichkeit leicht zurecht, aber er kann sie nicht in seiner Seele zusammenfassen, energisch in sich verarbeiten und schöpferisch umgestalten. Diese schöpferische Umgestaltung bedeutet noch keineswegs unkünstlerische Absicht oder Einseitigkeit und Einschränkung des Daseins; im Gegentheil, sie ist, im rechten Lichte geschaut, der höchste Gipfel schöpferischer Kraft, die aber keine Zersplitterung und keine Oberflächlichkeit kennt. Für Montaigne erhebt sich die Wahrheit nicht über die vielen Widersprüche der Wirklichkeit, sondern sie besteht für ihn in den kaleidoskopischen Widersprüchen selbst. In den ihn umgebenden Lebenserscheinungen findet er gar keinen festen Bestand, sondern nur fortwährende Veränderung, aber diesen Fluss wird

er auch in seiner eigenen Seele gewahr. Er selbst sagt, er sei gar nicht fähig, irgend etwas in unbeschränkter Weise, ohne Vermischung, in klarer Einfachheit und Gediegenheit zu äussern. Und doch bemerkt er ein andermal: «Wer nicht sein Leben ganz auf ein bestimmtes Ziel gerichtet hat, dem ist es unmöglich, die besonderen Handlungen miteinander in Einklang zu bringen. Wer nicht eine Uebersicht über das Ganze hat, dem ist es unmöglich, die einzelnen Stücke zu ordnen. Wozu versieht er sich aber dann mit einem Vorrath von Farben, wenn er nicht weiss, was er damit malen soll?»

Robert Saitschick.

Zeitfragen.

Ueber die Langeweile.[1])

[1]) Ein Vortrag in dem schweizerischen Armenerzieher-Verein, Sitzung von 1908 in Ins.

Bei dem Nachdenken darüber, was ich Ihnen wohl sagen könnte, das Sie nicht längst wissen, kam ich ganz natürlich auf die Grundfrage, was ist eigentlich die Ursache der Uebel, gegen die Ihre Anstalten und überhaupt alle unsere Schulen und sonstigen volkserzieherischen Veranstaltungen gerichtet sind. Woher kommt alles Uebel und Unglück in der Welt?

Von der Sünde sagt uns die Kirche ganz richtig: Es ist so und nicht anders.

Woher aber kommt die Sünde?

Was ist, mit andern Worten, der Ursprung des Bösen? Ist es eine räthselhafte Macht, welcher zwar Gott übergeordnet ist, der aber doch ein gewisser Wirkungskreis verstattet ist, um den Menschen zu versuchen, so wie es schon die Paradiesgeschichte, sodann besonders das Buch Hiob und sogar die Versuchungsgeschichte Christi im Ev. Lucas Kap. 4 beschreiben? Ist das Symbol oder Wirklichkeit?

Oder ist es bloss ein Reiz, der menschlichen Natur von ihrer animalischen Seite her innewohnend und doch nicht ganz entsprechend und zu ihrer Entwicklung nicht förderlich, der daher um einer höheren Menschlichkeit willen beständig bekämpft werden muss?

Oder existirt es eigentlich gar nicht? Ist Gut und Böse vielleicht eine blosse Phantasie und das, was man

in den Religionsbüchern bisher Sünde nannte, etwas Natürliches und deshalb Zulässiges?

Gilt es jetzt vor allen Dingen, durch Aufklärung einen Wahn zu bekämpfen, welcher die Menschen lange genug von ihrem natürlichen Lebensgenusse abhielt? Es gibt heute viele Leute mit einer solchen Ansicht, offener oder verdeckter Art.

Ich will es Ihrem Nachdenken überlassen, welche von diesen verschiedenen Auffassungen, die schon viele Menschen und sogar ganze Zeitalter mit Zweifeln erfüllten, Sie philosophisch für gerechtfertigt halten. Beweisbar ist keine davon. Glaube, Vorstellung ist jede, und der Wunsch oft genug der Vater des Gedankens.

Nehmen wir daher heute die Sache mit praktisch geschulten und nicht auf Abstraktionen gerichteten Zuhörern praktisch und sagen wir:

Ein grosser Theil wenigstens der Laster, welche das menschliche Leben vergiften, stammt vielleicht von einer gewissen Leere und Oede des gewöhnlichen Daseins her, die nach einer Ausfüllung verlangt. Es ist nicht der Reiz allein, der zur Sünde versucht, auch nicht der Mangel an Aufklärung über ihre Folgen, die vielmehr dem Gewohnheitssünder ebenso bekannt sind, als dem Tugendhaften; aber der Böse findet keinen Ersatz für die schlechte Gewohnheit, die man ihm abzulegen zumuthet, und er zieht selbst die schwersten Folgen derselben der trostlosen Oede des Lebens vor, die ihn sonst beständig verfolgt.

Nehmen Sie den Menschen die Langeweile; dann haben Sie wenigstens die grösste Quelle verstopft, aus der sich der verheerende Strom der Sünde über das menschliche Dasein ergiesst.

Machen wir ein wenig die Probe.

Das Trinken, das wir jetzt — wie wenigstens allgemein behauptet wird — energisch bekämpfen wollen, das Wirthshausleben, die Liederlichkeit, die ganze höhere und niedere Vergnügungs- und Genusssucht überhaupt (deren moralische Unterschiede sehr gering sind), die Schwatzsucht, das sich im schlimmen Sinne um Andere Bekümmern, das sind alles Laster, die direkt aus der Langeweile entspringen.

Sie können die Menschen über die Schädlichkeit des Alkohols belehren so viel Sie wollen; sie müssen ihn ja doch haben, sonst fehlt ihnen der Lebensreiz, so lange sie keinen andern kennen.

Ein Drittel aller Ehen wird aus Langeweile geschlossen. Die Mädchen wollen um jeden Preis aus der Einförmigkeit des elterlichen Hauses heraus in eine neue Welt, die sie sich ideal vorstellen, mit baldiger nachfolgender Enttäuschung, da die Langeweile ihnen auch dahin folgt. Daher sagt auch eine sehr kluge Dame: Die reichen Amerikanerinnen heiraten noch lieber irgend einen europäischen aristokratischen Taugenichts, den sie als solchen kennen, als sich weiter bei ihren allzu geschäftsmässigen Landsleuten zu langweilen.

Selbst das Unglück ist ihnen lieber als die Langeweile.

Die ganze Weiblichkeit der höheren Gesellschaftsschichten leidet jetzt eigentlich an solcher, sobald sie die Schule verlassen hat, und bekommt daher auch ihre tausendfachen Krankheiten und andern Abnormitäten.

Auch bei der männlichen Jugend stellt sich, wenn einmal die erste Jugendzeit vorüber ist, das Gespenst eines öden, allzu gleichförmigen Lebens ein, das man

[illegible]

[illegible] und das nun auf [illegible] werden muss.

[illegible] Parteiwesens [illegible] die etwas Veröden- [illegible] werden kann [illegible] beherrscht.

[illegible] Vereine. Kon- [illegible] die Besucher ein paar [illegible] Langeweile hinwegzu- [illegible] unbefriedigt nach [illegible] Jahre das gleiche [illegible] Wir werden die Feste auch [illegible] so lange wir [illegible] Langeweile nicht bemeinen können. [illegible] die Religion in ihrer äusser- [illegible] um die [illegible] und ist auch vielfach darauf [illegible] das Evangelium sagt, dass in [illegible] ihrer früheren Beschäftigung leer [illegible] sie wirklich Ausfüllendes [illegible] zurückkehrt, und W. Stead [illegible] von seinen englischen Verhält- [illegible] man könne auch in der Kirche [illegible] gut wie an der Börse.

Sie müssen den Menschen also die Langeweile be- [illegible] wenn Sie sie verbessern wollen. Das ist der [illegible] dem meisten Guten.

[illegible] geschieht das aber?

Das nächstliegende Hilfsmittel ist die **Arbeit**. Aber [illegible] und nicht alle Arbeit. Das Carlyle'sche, oft [illegible] Wort: «Arbeiten, nicht verzweifeln», ist nicht [illegible] fend.

Zunächst finden manche Leute ihre Arbeit nicht. Es gibt viel mehr schwer gedrückte und bekümmerte Arbeitslose, auch in den obern Klassen unserer Gesellschaftsordnung, als man es annimmt.

Dann aber macht die Arbeit als solche noch nicht glücklich; es muss auch eine rechte Arbeit[1]) für einen guten Zweck und ohne die beständige Hetze und Treiberei sein, die die meiste heutige Arbeit im Zeitalter der Eisenbahnen begleitet und unerträglich gestaltet.

Auch die beständige Pflichterfüllung, wie manche bürgerliche Philister und Ehrenleute sie predigen, ist keineswegs immer genügend, selbst wo sie besteht und nicht bloss Redensart ist.[2]) Sie macht oft nur hart gegen Andere, und müde; es muss noch etwas hinzukommen, was erfrischt und demüthig erhält.

Ebensowenig, wie Arbeit allein, ist die Rückkehr zur Natur ganz hilfreich, die zwar auch ein Bedürfniss unserer Zeit ist. Der Mensch, welcher den Keim der Langeweile in sich trägt, langweilt sich bald auch in der schönsten Natur, und ich für meinen Theil begreife es überhaupt nicht, dass man heute die öden Gletscher und Bergspitzen den lachenden, wohlbebauten Gegenden un-

---

[1]) Eine unnütze Arbeit, oder eine solche, die bloss dem Vergnügen, der Mode, der Genusssucht dient, erzeugt im Gegentheil die Langeweile, oder ungesunde Aufregung, die sie beschwichtigen soll, und zuletzt Müdigkeit. Eine andere aber hat die Verheissung Jesaias XL, 31 für sich.

[2]) „Ueb' immer Treu und Redlichkeit bis an dein stilles Grab, und weiche keinen Finger breit von Gottes Wegen ab." — Ja thu's, wenn du es kannst, und werde dabei nicht stolz und hart gegen Andere, die es nicht können; sonst ist der Schade grösser als der Vortheil.

seres Landes vorzieht.[1]) Für mich ist das grosse Moos hier, das durch fleissige Hand aus einem Sumpf in einen Garten verwandelt worden ist, ein schöneres Stück Schweizerland, als selbst die Jungfrau und das Finsteraarhorn.

Nun kommt noch die Kunst daran, als «die grosse Erlöserin der modernen Gesellschaft», wie Richard Wagner sie einmal nennt, die für Viele heute wirklich ein wahres Surrogat der Religion geworden ist.[2]) Aber macht sie alle ihre Anbeter glücklich, besonders wenn sie nur Geniessende, nicht Schaffende sind? Dient sie auch dem ganzen Volk und nicht bloss den wenigen höher Gebildeten? Und sind die Zeiten, in denen sie am höchsten stand, das griechische Alterthum in Athen und Korinth, und die Renaissancezeit in Italien, diejenigen der Geschichte gewesen, welche die besten Menschen und die glücklichsten Völker erzeugt haben?

---

[1]) Es ist dies auch die Folge eines ruhelosen Suchens nach Aufregung, welche die Langeweile beschwichtigen soll, wozu die gewöhnliche Naturfreude, die wir nicht tadeln wollen, nicht mehr genügte. In unserer Jugend war noch viel von „Gott in der Natur" die Rede, bis er dann von der Natur gänzlich beseitigt wurde, welche die Göttin des nachfolgenden Geschlechtes war und jetzt erst ihren Thron wieder zu verlieren beginnt.

[2]) Ganz vorzüglich ist die Musik eine Kunst geworden, die, bei dem weiblichen Geschlechte besonders, auf eine permanente Genusssucht hinausläuft und daher auch beinahe beständig getrieben und gesucht wird, während sie zur Erhebung in einzelnen Momenten des Lebens und zur Erholung von der Arbeit bestimmt ist. Sie werden sich auch täuschen, die geehrten Damen, welche glauben, dass in einem künftigen Leben bloss viel musiziert werde; das wird ganz anders sein.

Ich denke schwerlich, und eine Reaktionsbewegung gegen diese «neue Renaissance», in der wir seit 20—30 Jahren leben, ist auch, neben Anderem, im Werden begriffen.

Selbst die Wissenschaft, die noch das relativ Beste von dem allem ist, vermöge des Wahrheitstriebes, der auch im Menschen liegt und göttlichen Ursprungs ist, genügt nicht ganz zur Beseitigung der Langeweile. Denn diejenigen, die am meisten wissen, wissen auch, wie ungenügend alles Wissen und wie Vieles überhaupt nicht wissbar ist.

Das Bedürfen ist also da, die Langeweile aus dem menschlichen Leben zu entfernen, und die Einsicht ist da, dass etwas in dieser Richtung geschehen müsse. Es fehlt aber noch ein Element der Energie, das dieser Einsicht die Kraft zum Handeln verschafft.

Diese Kraft, die Alle heute suchen und lange nicht Alle bisher finden, ist auch längst vorhanden in der Welt und führt sogar einen sehr bekannten Namen.

Sie heisst: Liebe.

Aber bemerken Sie wohl, es ist nicht «Menschenliebe» und noch weniger sogenannte «Humanität». Menschenliebe ist ohne die Grundlage einer sehr festen und beständigen Liebe zu Gott (und damit natürlich ohne einen reellen Glauben an einen Gott, der die Quelle aller wahren Liebe ist) nicht ausdauernd genug. Und auch die eigenthümliche Mischung von Härte und Sentimentalität, die man mitunter «christliche Liebe» nennt, ist es nicht.

Die wirkliche Liebe Gottes aber, welche die Liebe zu allen seinen Geschöpfen nothwendig zur Folge hat,

die kann jedes Uebel der Welt und auch die Langeweile gründlich überwinden.[1]) Auch der häufige Undank geniert sie nicht, da sie auf den menschlichen Dank nicht rechnen muss, und ebenso nicht der Mangel an Gegenliebe, an dem jede gewöhnliche, nicht von Gott abgeleitete Liebe unfehlbar stirbt.

Und noch etwas Wesentliches ist dabei: die Liebe zu Gott befriedigt auch das Bedürfniss nach dem Wunderbaren, Romantischen, das tief als Anlage in dem Menschenherzen steckt. Die Freundschaft mit einem solchen Wesen ist das Wunderbarste, was es in einem Menschenleben überhaupt geben kann. — «Wunderbar soll es sein — sagt der Herr schon im alten Testament — was ich bei dir thun werde» (II. Mos. XXXIV, 10). Diesen «mystischen» Bestandtheil muss daher auch das Christenthum stets behalten. Sie können es nicht ganz «rationell» gestalten, wenn es die menschliche Seele befriedigen und «die Welt überwinden» soll.

Dieses Wunderland steht Jedem offen; auch dem Aermsten und Gedrücktesten; auch den Leuten, die Sie am Nachmittag in der Strafanstalt besuchen werden. Es ist

---

[1]) Sie ist allerdings eine «Wiedergeburt» und auf gewöhnlichem Erziehungswege nicht erreichbar. Hier tritt also die Nothwendigkeit einer Religion praktisch zu Tage, die sonst mit natürlicher Logik nicht beweisbar ist. Hier scheiden sich auch unsere Wege von denen der Sozialisten, welche dieses Bedürfniss zur Zeit noch nicht anerkennen und überhaupt vorläufig meistens, statt mit Liebe, mit Hass ihre neue Weltordnung ins Leben führen wollen. Die Liebe ist aber das Weltgrundgesetz, nicht der «soziale Instinkt» Häckels, obwohl das, richtig verstanden, auch auf das Gleiche herauskommen könnte. Immerhin haben die Sozialisten sich in der Absynthfrage verständiger, uneigennütziger und aufrichtiger gezeigt, als ein grosser Theil der liberalen Bourgeois.

die Sonne, die auch ihnen noch leuchtet. Keiner ist ausgeschlossen; wer das ernstlich will, der findet es mit aller Sicherheit und damit die Erlösung von allem Unglücksgefühl. (V Mos. IV, 29. Jeremias XXIX, 11—14.)

Das ist überhaupt der Ausgleich in dieser schmerzerfüllten Welt, den heute Viele vergeblich, fast verzweifelnd, suchen und darüber dann zu Pessimisten, oder zu gleichgültigen Genussmenschen werden, die lieber nicht weiter darüber nachdenken wollen.

Es ist schon ein ungeheures Elend vorhanden auf der weiten Erde. Man darf eigentlich gar nicht daran denken, welche Summe es ausmacht und wie Viele, unseres eigenen Volkes sogar, geistig und leiblich verkümmern, oder ein unnützes und unbefriedigtes Dasein führen, und den offenbaren Weg zum Heil und Frieden nicht einmal dem Namen nach kennen. Allen Schulen und Kirchen zum Trotz, welche schon seit Jahrhunderten und überall, in jedem Dorfe, bestehen. Aber es gibt doch auch eine Allem gewachsene Hülfe, und diese ist im Begriff, der jetztlebenden Generation wieder etwas verständlicher zu werden. Es kommt jetzt, glaube ich, eine etwas ernstere Zeit heran, in der man die Grundfragen des Menschenlebens wieder neu und besser erwägt, und dabei allerdings auch Manches, was zur blossen Phrase oder leeren Form geworden ist, um eines Besseren willen bei Seite schieben wird.

Nehmen Sie inzwischen, bis das geschieht, das Folgende als Schlusssätze, zum Nachdenken darüber, mit nach Hause:

1. Langeweile ist etwas durchaus Ungehöriges im menschlichen Leben und stets ein Anzeichen, dass etwas in demselben nicht ganz in Ordnung

ist; eine Strafe Gottes also, und eine ernste Mahnung zugleich, ihm abzuhelfen.

2. Geholfen wird dagegen, wie gegen alle Uebel der gegenwärtigen Weltordnung, mit mehr Liebe. Nicht mit mehr Einsicht, oder Aufklärung, oder mit mehr Wissenschaft und Kunst, oder mit mehr Pädagogik in den Schulen; von dem Allem haben wir längst genug gehabt, ohne hinreichenden Erfolg.[1])

3. Alle wahre Erziehung mündet aus in eine Wiedergeburt; vorher hat sie ihren Zweck noch nicht gänzlich erreicht.

---

[1]) Wenn Sie daher künftig irgend etwas Ungehöriges, Unwirsches, langweilig und öde Anmuthendes in sich oder Andern, im Staats- oder Privatleben, bemerken, fragen Sie nicht lange nach Abhülfe bei Doktoren, Verfassungskünstlern, oder Pfarrern, oder Schulkommissionen, sondern sagen Sie dreist: da muss mehr Liebe her, da ist zu wenig Kraft und Freudigkeit des Lebens vorhanden, und die kommt allein durch Liebe, die man zuerst hat und nachher empfängt. Etwas Aehnliches hat einmal selbst Nietzsche mit den Worten geäussert: «Der Mensch hat sich zu wenig gefreut». Aber warum? Weil er zu wenig Liebe besass. Er selbst war dieser Mensch und ist daran, ewig nach Freundschaft und Menschenlob lechzend und sich in künstlichen Aphorismen gefallend, überall Kuren machend und Erholungen suchend, zu Grunde gegangen. Er hat die Ursache dessen, was ihm fehlte, niemals recht erkannt, sondern die Menschheit zu einem öden, brutalen Gewaltmenschenthum erziehen wollen, zu dem sie heute nicht einmal die entsprechenden physischen Kräfte mehr besitzen würde. Sein Einfluss, der einer weitverbreiteten materialistischen Strömung entgegenkam, ist hoffentlich bereits wieder im Vorübergehen begriffen, nachdem er uns eine Generation der deutschen Lande verdorben hat.

Jetzt glauben Viele bereits daran, dass wieder mehr Freudigkeit in unser Leben kommen müsse, aber sie sehen noch nicht, woher sie allein kommen kann, und suchen sie auf allerlei verkehrten Wegen.

Fügen wir noch einige kurze Schlussreden hinzu:

Neben der Langeweile geht gewöhnlich ein Gefühl her, das wo möglich noch widerwärtiger ist, die Furcht.

Auf Erden fürchtet sich eigentlich Alles vor einander; die Thiere fürchten die Menschen und umgekehrt; die Menschen fürchten sich eigentlich alle unter sich und suchen dagegen Kraft durch allerlei Verbindungen. Die Kinder fürchten die Eltern und diese nachgerade auch die Kinder; die Regierungen die Völker und vice-versa; die Völker vollends fürchten alle einander, trotz der beständigen Friedens- und Humanitätsversicherungen, und trotz aller Friedenskongresse. Furcht ist die Grundstimmung der ganzen jetzigen Politik.

Selbst Gott fürchtet man nur, wenn man überhaupt noch an ihn glaubt; er findet wenig mehr als das bei seinen Geschöpfen.

Auch dieses trostlose und tief entmuthigende Gefühl, das uns Alle zeitweise lähmt und bedrückt, wird nur durch Liebe beseitigt, auf keine andere Weise. «Die Liebe treibt die Furcht aus», und neben einander können diese beiden Gefühle nie bestehen. Das stärkere wird immer Meister über das schwächere, und wer nicht in der Liebe zu bleiben vermag, wird sofort ungerecht, weil er dann furchtsam wird. Aber mit der Liebe muss man eben, wie schon gesagt, bei Gott anfangen, nicht bei den Menschen; sonst ist sie nicht stark genug gegen die Furcht vor ihnen. So allein kann man auch alle Menschen lieben; sonst wird man stets eine Auswahl, und zwar nicht immer die richtige, treffen.

Die Menschen müssen Sie nach ihrem Gedankenleben beurtheilen, nicht nach dem, was in Worten und

Thaten davon zu Tage tritt und allerdings eine Ausgestaltung des Gedankeninhalts ist, aber nie eine vollständige. Jedes Kind, dessen Gedankenleben mit den Zielen Ihrer Anstalten übereinstimmend geworden ist, ist eine reelle Eroberung für das Reich Gottes auf Erden. Ohne dieses Resultat wird Ihnen zwar der Staat dankbar sein, wenn Sie ihm möglichst inoffensive Bürger erziehen, aber dem Reiche Gottes bringen Sie keinen Zuwachs.

So werden wir auch allein auf einer künftigen Stufe des Lebens beurtheilt werden, nicht nach unsern Worten und Thaten, und darnach ist auch ein Volk und ein Zeitalter geschichtlich zu verstehen. Es kann bereits krank sein, wenn es äusserlich noch ganz kräftig aussieht. Dann müssen jedes Mal Menschen von originalem, gesundem Geistesleben kommen, an denen es wieder erstarken kann. Eine andere Hülfe gibt es nicht für die Völker. Alles Andere ist mehr oder weniger Charlatanerie.

Sie müssen in allen Dingen nicht bloss mit diesem kurzen Erdenleben, sondern mit einer weit grösseren und absolut sicheren Fortsetzung desselben rechnen. Sonst geht keine Rechnung völlig auf, und bleibt Manches in den Schicksalen der Einzelnen und Völker unverständlich und selbst grausam. Ganz besonders ihre Leiden, die doch nur ein nothwendiger Bestandtheil eines grösseren Lebensplanes sind, in dem sie einen verschwindend kleinen Theil bilden werden, während sie, nur für dieses Erdenleben allein angeschaut, einen überwältigenden und niemals ganz verständlichen Eindruck machen.

Was Christus «sein Reich» oder das Reich Gottes nannte, und was wir in abstrakt-moderner Sprechweise

as Reich und die Herrschaft des Guten auf Erden nennen, st keinerlei Kirche, oder sonstige religiöse Genossenschaft rgend einer Art; nicht einmal eine Religion, oder Konession im heutigen Sinne ist wahrscheinlich damit geneint gewesen. Sondern bloss eine innere Gesinnung der freiwilligen Liebe zu Gott und den Menschen, die sogar auch ohne jede «Organisation» bestehen könnte (und auch oft schon so bestanden hat), aber stets das unfehlbare Urtheil über jede solche «Gemeinschaft» bildet, dem keine ausweichen kann. «Wer Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein.» (Römerbrief VIII, 9). Das ist das eigentliche und ganz wahre «Symbol» der christlichen Kirche, von dem ersten «Theologen» derselben selbst aufgestellt, nachher aber oft bis auf den heutigen Tag entweder ganz vergessen, oder mit unnöthigen Zusätzen versehen. In den reinen Wein Christi ist schon seit jeher sehr viel Wasser gegossen worden, um ihn für Viele geniessbarer zu machen. Wir wollen es nicht tadeln, aber sehen.

Dem «Reich» in diesem Sinne gehören herkömmlich nicht immer nur die Klügsten, Gebildetsten und Aufgeklärtesten der jeweilen lebenden Menschen, sondern die Besten und oft vorzugsweise die Einfacheren an, und es tritt gerade jetzt wieder die Frage an die Tagesordnung und wird von Neuem gelöst werden müssen, ob wir in erster Linie ein ewiges Reich des Guten befürworten und befördern helfen wollen. Oder nur ein Reich der materiellen Wohlfahrt, der Schönheit, und des gesteigerten und verbreiteteren Lebensgenusses, das lediglich für dieses kurze Erdendasein berechnet ist, wie es Viele unserer ausgezeichnetsten Zeitgenossen sich als

Gesandtschaf
beabsichtigte
blicke, wo d
dem Sonder
musste natü
Weigerung
von Bern z
mit den Bu

Das verschleierte Bild von Sais.[1])

[1]) Ein Brief an einen jungen Gelehrten.

I.

Sie stellen an mich die Frage, wie man zur Wahr-
.t gelangen könne, die ja zweifellos ein tiefes Bedürfen
s Menschenherzens ist; wenn auch nicht, wie Sie meinen,
s tiefste.[1])

Vor einiger Zeit wurde ich bereits ersucht, einen
ortrag über «Wahrheit und Wahrhaftigkeit» zu über-
ehmen, was jedoch nicht geschah, weil eine zu weite
eise damit verbunden war. Dennoch gefiel mir die
ragestellung gut, da unsere Zeit in der That nicht nur
arnach verlangt zu wissen, was sie endlich als Wahr-
eit, nach so vielen Täuschungen und Enttäuschungen,
nsehen könne, sondern auch, ob nicht die subjektive
Ueberzeugung und jeweilige Einsicht das allein Verbind-
liche, und das beständige Suchen nach Wahrheit das
eigentlich dem Menschen als Pflicht Obliegende sei.
Woraus dann ein gewisser Gegensatz zwischen objektiver
und subjektiver Wahrheit entstehen kann, der zu inneren
Konflikten Anlass gibt.

Weiss man überhaupt, was Wahrheit ist?
Kann man es wissen, hat es Jemand jemals gewusst, oder

[1]) Das tiefste Bedürfniss jedes Menschen geht nach einem befriedigenden Lebensinhalt, ist also, mit dem gewöhnlichen Ausdrucke bezeichnet, Glück. Die Wahrheit bildet bloss einen Theil davon, und die meisten Menschen fragen nicht einmal mehr stark darnach, wenn sie ein leidliches Glück erlangt haben.

bleibt es bei der achselzuckenden Frage des Pilatus? Wissen wir es jetzt besser, als zur Zeit des Plato, oder des Moses, oder des Buddha? Uud wer erkannte, wenn es überhaupt möglich ist, die ganze Wahrheit? Spinoza mit seiner streng mathematischen Formulirung von Dingen, für die ihm dennoch das tiefere Verständniss fehlte; Kant mit seiner Unterscheidung zwischen reiner und praktischer Vernunft, und seinem ebenso willkürlich vorausgesetzten, als praktisch in den meisten Fällen der Leidenschaft unwirksamen «kategorischen Imperativ»? Oder Schopenhauer und Hartmann mit ihrem Pessimismus und Nietzsche mit seinem Grössenwahn? Werden die neuen Vorstellungen über den «Parallelismus» zwischen Religion und Philosophie uns einen Schritt in der Erkenntniss der Wahrheit weiterführen, oder können wir ein solches Resultat von den jetzt üblich gewordenen philosophischen Kongressen mit ihren Vorträgen aus verschiedenen Welttheilen gewärtigen?

Ich glaube meinestheils weit eher, die Schulphilosophie helfe uns — abgesehen von der guten Denkübung, die damit verbunden ist — nicht mehr viel und es scheint beinahe, sie habe sich auch selbst bereits aufgegeben. Eine jüngst in Basel gehaltene philosophische Antrittsvorlesung sagte diesfalls z. B. mit hinreichender Deutlichkeit:

«Es gab und gibt eine naive Ansicht über die Aufgabe der Philosophie, welche glaubt, der Philosoph könne und solle die absolute und allgemein gültige Wahrheit erforschen oder doch zu erforschen trachten. Diese Ansicht hat seit den klärenden Einsichten der Erkenntnisskritik, also besonders seit Kants Lebenswerk, keinen Boden mehr. Eine Wahrheit in dem erträumten absoluten Sinne gibt es für Menschen nicht. Aller Erkenntniss sind Grenzen gezogen, welche in der Natur der Er-

kennenden begründet sind. — Alles aber, was diesseits dieser Grenzen liegt, also das ganze Gebiet der sinnlichen und intellektuellen Erfahrung, ist Gegenstand wissenschaftlicher Erforschung oder kann es doch werden. So scheint für sogenannte Philosophie überhaupt kein Arbeitsfeld übrig zu bleiben, — oder Philosophie müsste zusammenfallend gedacht werden mit dem, was wir sonst Wissenschaft nennen; man dürfte nicht von Philosophie als etwas Besonderem neben der Wissenschaft sprechen.

Indessen pflegt man ihr doch, heutzutage mit Vorliebe, innerhalb der Erfahrungsgrenzen eine Aufgabe zuzuweisen, die ihre Selbständigkeit und ihre Existenzberechtigung neben der Wissenschaft zu retten scheint. Die Wissenschaft, sagt man, besitze thatsächlich erst einen Teil der möglichen Erkenntniss; ihre Ergebnisse seien vorläufig lückenhaft und vermögen kein geschlossenes Bild vom Weltganzen zu geben. Hier nun liege die Aufgabe der Philosophie: sie müsse darnach trachten, aus dem vorhandenen fragmentarischen Material durch geschickte Kombination ein einheitliches, ganzes Weltbild zu konstruiren, — sei es auch nur in der Form einer universellen Theorie.

Allein auch diese Aufgabestellung befriedigt nicht. Denn Philosophie böte dann an zuverlässigem Gehalt nichts anderes als die Wissenschaft auch, sie müsste sich zudem gefallen lassen, durch die fortschreitende wissenschaftliche Thatsachenforschung beständig korrigirt und eingeschränkt und zuletzt überwunden zu werden. Ausserdem bildet eine so aufgefasste Philosophie eine stete Gefahr und nicht selten eine empfindliche Hemmung für die exakte Forschung. Denn erfahrungsgemäss widerstrebt der Theoretiker, so lange es irgend möglich ist, den Erkenntnissen, die mit seiner Theorie nicht vereinbar sind. Und doch ist jede einzelne sichere Erkenntniss unter Umständen berufen, die schönste und universellste Theorie zu zerstören.

Noch schlimmer ist freilich die nothwendige Armseligkeit einer Philosophie im hier kritisirten Sinne. Denn

eine ganze Weltanschauung kann sie nie und nimmer erreichen oder bieten. Zu einer ganzen Weltanschauung gehört in erster Linie eine bestimmte praktische Stellungnahme zum Leben und seinen Mächten. Eine solche Lebens-Ansicht aber kann auf keinen Fall aus wissenschaftlicher Erkenntniss oder aus einer sie verknüpfenden Theorie resultiren. Sie ist von Gefühlsgrössen abhängig.

Will man die wirkliche Aufgabe der Philosophie erkennen, so muss man sich in das Erleben und Schaffen der Philosophen vertiefen. Nur hier wird klar, womit sie gerungen haben, worin ihre Aufgabe bestand. Denn Philosophie existirt nur in Philosophen und ist nur im Zusammenhang mit ihrer Persönlichkeit zu verstehen. Die Analyse und Vergleichung unzweifelhaft philosophischer Persönlichkeiten ergibt folgendes Resultat als «Wesen der Philosophie».....

Der Philosoph empfindet es als letzte und höchste Aufgabe, diesen Gegensatz aufzuheben, um zum einheitlichen Erleben, zur einheitlichen Weltanschauung zu gelangen, die für ihn die einheitliche Wahrheit ist. Er kann die Aufgabe nur im Rahmen seiner Persönlichkeit lösen, weil sie wegen ihres Gefühls-Einschlages eine persönliche Aufgabe ist. — Das Mittel der Philosophie ist die von der praktischen Lebensrichtung inspirirte, mit dem Erkenntnissmaterial der Wissenschaft arbeitende Phantasie, — ihre Form die Spekulation. In diesem Sinne ist die Philosophie Metaphysik; — nur unterscheidet sich die kritische Philosophie von der vorkritischen durch das Bewusstsein, dass die Metaphysik eben nicht eine allgemein gültige Erkenntniss ist, — sondern eine persönliche Ueberzeugung, die natürlich mit der wissenschaftlichen Allgemein-Ueberzeugung nicht im Widerspruch stehen darf..... Sie wirkt in der Geschichte als Charakterdarstellung und treibenden Kulturfaktor, — um so mächtiger, je mehr Menschliches die philosophische Persönlichkeit umfasst.»

Damit wäre also Alles nur noch subjektives Erken-
ı, oder fast mehr Empfinden, und keine objektive
ihrheit von der Philosophie jemals mehr zu erwarten.

Was enthält das Christenthum darüber?

Dasselbe sagt uns im Ev. Joh. XIV, 17—23 klar, und weichend von jeder philosophischen Auffassung: Wir üssen den «Geist der Wahrheit» bekommen, der aber veht wo er will» (Ev. Joh. III, 3, 8, 11) und durch eine Wiedergeburt» erlangt, nicht auf den gewöhnlichen Vegen der Erziehung erworben wird.

Haben jedoch — so fragen wir weiter — die damals egründeten christlichen Gemeinden und sogar die ersten ınd vornehmsten Jünger Christi diesen Geist der Wahrheit stets besessen? Die Pfingstbekehrten jedenfalls nicht, die bald darauf «murmelten», dass sie nicht genug materielle Unterstützung für ihre Angehörigen bekämen, um in einem heiligen Müssiggang weiter leben zu können; die ferner den Paulus, welcher ihnen zu Hilfe geschickt ward, nach Tarsus verstiessen, und dem Petrus vorwarfen, dass er «mit Heiden gegessen» habe.

Aus der ganzen ersten Jerusalemer Gemeinde wurde nicht viel Gutes, trotz des Pfingstvorgangs, sondern ein blosses höheres Judenthum, wie es ohne den Tod Christi muthmasslich überhaupt geworden und geblieben wäre. Und die ganze christliche Kirche seither, in allen ihren Denominationen, hat den Geist der Wahrheit immer nur zeitweise, und in einer gewissen Fülle bloss in einzelnen Persönlichkeiten besessen.

Welches sind denn eigentlich die Fragen, über die wir eine wahre Auffassung und Anschauung gewinnen möchten?

Die Voraussetzung — wir werden gut thun, sofort hinzuzusetzen die beweislose Voraussetzung — von Allem ist die Annahme oder Nichtannahme eines ewigen Lebens.

Dadurch verändert sich die «Perspektive» in unserem Denken. Es ist zwar auch nicht unmöglich bei einem ruhigen Temperament, einer sorgfältig ausgebildeten philosophischen Anlage und bei glücklichen äusseren Umständen unter der Voraussetzung eines kurzen, lediglich irdischen, Daseins zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass eine geordnete, in jeder Beziehung mässige und saubere Lebensführung das Sicherste sei, um ein erträgliches Lebensglück zu finden. Für lebhaftere Geister wird es dabei aber doch stets fraglich bleiben, ob nicht das eigentliche Lebensglück dabei verscherzt werde, und ob eine grössere Dauer eines mässigen Glückes mit dem Verzicht auf die Erfahrungen eines volleren nicht viel zu theuer erkauft sei. Unsere Zeit ist eher geneigt, dies Letztere anzunehmen, und der zufriedene Diogenes in seiner Tonne, dem ein wenig Sonne und die eigene Bedürfnisslosigkeit genügt, hat nicht sehr viele Nachfolger, so gewiss es auch andererseits ist, dass Einfachheit und Rückkehr zu einer natürlicheren Lebensweise gegenwärtig zu den berechtigtsten Forderungen des Tages gehört.

Aber auch im besten Falle wird es stets schwer sein, die menschlichen, rasch vorübereilenden Dinge anders als mit einer gewissen stillen Resignation, die an Schopenhauer'schen Pessimismus grenzt[1]) zu betrachten, wenn man

[1]) Das ist auch der Grund, weshalb Schopenhauer trotz der Hässlichkeit seiner Anschauungen immer Anhänger findet, da seine Philosophie auf das Praktische gerichtet und lebenswahrer ist, als die blosse Denkspielerei des ihn im Leben weit überragenden Hegel.

dabei das ungeheure und scheinbar hoffnungslose Elend der Massen ins Auge fasst, die kaum das Dasein eines gutgenährten Arbeitsthiers erreichen und denen mit allen Versuchen zahlreicher «Menschenfreunde», oder Sozialisten[1]) nur höchst annähernd geholfen werden kann. Eigentlich mehr in der Phantasie und an einzelnen relativ kleinen Punkten der Erde, als in Wirklichkeit und überall.

Die grossen Leiden und Unvollkommenheiten des Erdenlebens, denen man sich nicht einfach für seine eigene Person möglichst entziehen und das weitere Nachdenken darüber aufgeben kann, sind es, die einem jeden denkenden und wohlwollenden Menschen die Ueberzeugung aufdrängen sollten[2]), dass dieses Leben nicht das einzige sei, sondern dass es unter dem Gesichtspunkte einer Fortsetzung (sub specie aeterni), ja sogar einer unendlich langen Fortsetzung betrachtet werden müsse, von der es einen verschwindend kleinen Theil bilde.

Einen direkten Beweis hiefür gibt es aber nicht, wenn man nicht die Versicherungen der Religions-Autoritäten dafür annehmen will, welche an eingehender Bestimmtheit meistens zu wünschen übrig lassen.[3]) Es

[1]) Es ist das muthmassliche Schicksal des Sozialismus, an seiner Unfähigkeit die Zustände der Welt zu verbessern, unterzugehen; jedoch nicht ohne einen wirksamen Anstoss hiezu gegeben zu haben.

[2]) Leider gibt es aber Menschen in Menge, die theils in Folge eines Vorurtheils gegen jede religiöse Richtung, theils vom Grundsatze des edlen Mark Aurel ausgehend, dass nur das Begreifliche unser Leitstern sei, diesen Gedanken nicht fassen können oder wollen. Es sind, wie wir selbst es bezeugen müssen, sehr edle Menschen darunter, meistens aber in relativ günstigen Lebensverhältnissen.

[3]) Sogar das Evangelium scheint in einzelnen Stellen (Lucas XX, 35) nur eine bedingte Fortsetzung des Lebens,

ist eine besondere Bestrebung der heutigen Spiritisten und Occultisten, darüber durch einen Verkehr mit den bereits Abgeschiedenen Licht und Ueberzeugung unanfechtbarer Art herbeiführen zu wollen, und sie behaupten auch dies bis auf einen gewissen Grad bereits erreicht zu haben. Bedenklich bleibt dabei aber namentlich, dass die citirten Geister stets wenig mehr als ziemlich gleichgültige Dinge zu sagen wissen und dass sie überhaupt nur durch die Vermittlung nervenkranker Personen (sogenannter Medien) sichtbar oder hörbar werden.[1]) Es wird daher vorläufig im Allgemeinen wohl bei einem «non liquet», und soweit es Erfahrungen betrifft bei der eigenen, selbstgemachten Erfahrung über die Wahrscheinlichkeit eines Fortlebens bleiben müssen.

---

für die, welche einer solchen «würdig» sind, anzunehmen, während in andern jedoch der Gedanke an ein Fortleben Aller, Guter und Böser, vorwiegt und sich zeitweise in der Theologie in dem Gedanken der absoluten Prädestination und der Ewigkeit der Höllenstrafen bis zu einer fast unerträglichen logischen Härte gesteigert hat. Vgl. darüber «Transcendentale Hoffnung» in Glück II.

[1]) Es ist sehr bezeichnend, welche Stellung der erste Missionar des Christenthums, Paulus, zu solchen schon damals vorhandenen Medien einnimmt. Vgl. Apostelgeschichte XVI, 16—18. Ein solcher Verkehr hätte auch überdies keinen Zweck, da die Verstorbenen nicht zu unserer Führung und Berathung befugt sind. Ev. Lucas XVI, 31. Das Beste, was über einen solchen Verkehr gelesen werden kann und wobei Wahres und Phantasiereiches merkwürdig gemischt erscheint, ist das Buch «Briefe von Julia» von dem sehr bekannten und vortrefflichen englischen Schriftsteller W. Stead.

Die sog. Beweise für den Spiritismus, welche von Crookes und Andern herrühren und in neuester Zeit sogar den Materialisten Lombroso überzeugt haben, imponiren uns hingegen nicht. Immerhin ist der Spiritismus im Fortschreiten begriffen: das ist unverkennbar.

Aus derselben folgt der Glaube an Gott und an eine systematische Erziehung des menschlichen Geistes zu einer successive zu erlangenden Aehnlichkeit und Uebereinstimmung mit ihm, welche den Zweck dieses unendlich erweiterten Menschenlebens und auch die stufenweise sich erhöhende Glückseligkeit desselben ausmacht. Wir glauben unsererseits nicht, dass der Atheismus, zu dem alle Menschen natürlich neigen[1]) und der jetzt eine sehr verbreitete Grundanschauung der civilisirten Welt (wiewohl meistens noch unter täuschenden und auf Täuschung berechneten philosophischen Etiketten) bildet, von einem anderen Gesichtspunkte aus wirklich innerlich überwindbar ist. Denn einen allweisen und allgütigen Gott nur für dieses kurze Erdenleben zu haben, und dann doch wieder in das Nichts zu versinken, wäre kaum der Denkmühe werth; im Gegentheil, es wäre ein solches Eintagsfliegendasein gar nicht zu einer solchen Annahme zwingend, sondern (nur für sich allein betrachtet) ein zu schwaches Zeugniss von einer allmächtigen Weisheit und Güte, an dem daher auch Viele scheitern, wenn sie einen bloss angelernten Glauben im Leben sich nicht recht bestätigen sehen.[2])

Sobald aber das menschliche Leben ein ewiges ist, so fällt vor allen Dingen schon die Wichtigkeit des körperlichen Wesens dahin, das jetzt eine viel zu grosse Rolle

[1]) Dass die menschliche Seele «von Natur eine Christin» sei, wie es, wenn ich mich recht erinnere, der h. Augustin behauptet, ist sehr zweifelhaft und durch sein eigenes Vorleben widerlegbar. Es gibt überhaupt keine «menschliche Seele» auf dem ganz natürlichen Standpunkt.

[2]) Das ist der Hauptgrund für allen philosophischen und praktischen Atheismus, ein Gott nur für dieses Erdendasein ohne Fortsetzung desselben hat zu wenig Werth und Wahrscheinlichkeit.

bei den meisten Menschen spielt, und damit der ganze naturwissenschaftliche und medizinische Materialismus, da der Körper offenbar nicht einer Fortdauer fähig ist, deshalb aber auch auf seine etwas längere, oder kürzere Erhaltung, ja sogar auf seine grössere oder geringere Gesundheit nicht sehr viel ankommt. Denn davon hängt das wahre Leben nicht ab, und viele Menschen könnten sich ihre vielen Kuren und Erholungen sparen, die höchstens doch dem vergänglichen Körper, selten aber dem ewigen Leben zu Gute kommen. An diesem Wendepunkte unseres Denkens befinden wir uns gerade jetzt. Die Befreiung der gebildeten Menschheit von dieser beständigen, unwürdigen Sorge für den Körper wird unbedingt in Bälde erfolgen müssen. Welcher Augenblick, wenn der ewige Richter eine Seele fragen wird: Was hast Du auf Erden gethan? Und sie antworten muss: «Ich habe für die Gesundheit des Körpers gelebt, der nun im Grabe modert.»!

Ferner aber werden die menschlichen Lebenszwecke und Schicksale überhaupt nicht mehr nach den Erfahrungen der 70 bis 80 Jahre irdischer Zeitrechnung beurtheilt, sondern nach einem andern, viel weiteren Gesichtspunkt, mit welchem sich der Glaube an einen Gott nicht bloss vereinbaren lässt, sondern sogar als nothwendige Voraussetzung erscheint. Denn nun wird das Leben eine ewige Erziehung, in deren System dieses kurze Erdendasein nur einen Abschnitt, gewissermassen eine Schulklasse mit durch das ganze Erziehungssystem bedingten Verhältnissen und Aufgaben bildet, welches System seinerseits eine allem Irdischen überlegene Intelligenz erfordert, die nach einem grösseren Plan arbeitet. Daraus folgt namentlich auch die Nothwendigkeit des Bösen, der Neigung und der Versuchung dazu, sowie die Nothwendigkeit des Leidens, als

Folge der Versuchung und als Erziehung zur Willensstärke.[1]) Denn völlige Freiwilligkeit des Guten ist der Schluss und Zweck dieser Erziehung, und darin besteht auch die wahre Aehnlichkeit mit Gott,[2]) die wir durch sie erreichen können und sollen.

Es ergibt sich daraus weiter die alleinige Wichtigkeit der Gesinnung, im Gegensatz zu Worten oder Thaten, die zwar ihren Ausdruck nach Aussen bilden, aber niemals einen vollständigen. Schon die menschliche Gerechtigkeit wird gut thun, stets die Gesinnung des schuldigen Menschen in's Auge zu fassen,[3]) Gott aber wird uns sicher nur nach unserem festen Denkinhalt beurtheilen, und darnach wird sich auch die Stufenfolge unseres künftigen Lebens richten.

Dasselbe wird sehr viel ähnlicher dem jetzigen sein, als Manche glauben, und sofort, ohne langes Erwarten eines «Endgerichts» beginnen, sobald das diesseitige Leben mit dem blossen Aufhören der körperlichen Seite desselben zu Ende ist. Dann wird der von ihr befreite und in seinem Gedankenleben sich und Andern völlig offenbar gewordene Geist das Leben haben und einfach fortsetzen, zu dem er befähigt ist; sicherlich kein besseres[4]) oder höheres, das er in Wahrheit gar nicht prästieren könnte.

---

[1]) Vgl. darüber «Glück im Unglück» in «Neue Briefe.»

[2]) Das ist auch der philosophische Sinn der sonst etwas sonderbaren Paradiesgeschichte, und der Inhalt des vorbildlichen Lebens Christi.

[3]) Darauf beruhen auch alle unsere Ideen zur Verbesserung der Strafrechtspflege.

[4]) Auch die «Erlösung durch Christus» muss daher in diesem Leben stattfinden; durch die blosse Thatsache des Todes, d. h. des Aufhörens der körperlichen Existenz, die überhaupt eine sehr viel gleichgültigere Thatsache ist, als

Zu dieser edleren, geistigeren Gesinnung werden wir freilich in diesem Leben «geführt» werden müssen, wenn wir sie auch nur annähernd erlangen sollen, und auch dazu wird der Gedanke auf das Mächtigste beitragen, dass eine derselben entsprechende geistige Weltregierung bestehe, die unausweichlich und unbestreitbar ist, der man daher auch durch den Tod nicht entgehen kann. Es bleibt daher nichts übrig als dieselbe anzuerkennen und sich nach ihr zu richten.

Das beste vorhandene Mittel dazu ist seit seinem Bestehen das Christenthum, in welchem diese Gesinnung ihren höchsten und edelsten Ausdruck gefunden hat, der durch nichts Anderes leicht ersetzt werden könnte, auch durch keinerlei philosophische Studien, oder durch Denkarbeit überhaupt. Es braucht etwas thatsächlich Eintretendes dazu, eine Aenderung der Natur des Menschen, verbunden mit der Möglichkeit eines beständigen Anhaltes an eine höhere Kraft, die die angeborene Natur in ihren allerbesten Ausbildungen niemals vollständig gewährt. Ohne diesen Rückhalt ist das menschliche Leben viel zu unsicher und zu schwer erträglich, und alle guten Vorsätze sind mehr oder weniger illusorisch. Dieser Anhalt ist das Wunderbare, das durch eine «Wiedergeburt» in das menschliche Leben hineinkommt und hineinkommen muss, wenn es seinen

---

die meisten Menschen es zur Zeit noch glauben, kann keine geistige Erhöhung irgend einer Art eintreten. Aus dem gleichen Grunde sind auch alle grossen Leichenfeierlichkeiten, die mit der Bestattung einer völlig gleichgültigen Hülle der fortlebenden Persönlichkeit veranstaltet werden, ungehörig, und ein Zeichen des herrschenden Materialismus.

Zweck völlig erreichen soll. Ohne diesen «mystischen» Bestandtheil ist überhaupt keine Religion ausführbar.

Ist das Suchen nach dieser Wahrheit aber nicht nach alle dem gefährlich? Sicherlich; selbst das Christenthum kann gefährlich wirken, wenn man es nicht um seiner selbst willen sucht. Ebenso die Philosophie, wenn sie mit dem Formalismus Hegel's, oder mit der blossen Abstraktion Spinoza's, oder dem Pessimismus Schopenhauer's verbunden ist. Gefährlich ist auch das Suchen der Wahrheit insofern, als man dadurch leicht in Konflikte mit den landläufigen Meinungen der Welt geräth, und ihres Beifalls bis auf einen gewissen Grad entrathen muss. Man bekommt zwar etwas Besseres dafür. Ev. Luc. XVIII, 29. Es müssen endlich meistens schwere Anfechtungen und viele schlaflose Nächte zuerst das Herz für die wirkliche tiefere Wahrheit aufschliessen und empfänglich machen, bevor es dieselbe erfassen kann. Auch ist sie nicht speziell eine Sache der Erziehung im gewöhnlichen Sinne, sondern die geistige Wiedergeburt des Menschen, welche namentlich das Christenthum unbedingt voraussetzt, erfolgt vielmehr durch eine Selbsterziehung in den späteren Lebensjahren, und zu viel religiöse Pädagogik in der Schulzeit ist ihr meistens nur nachteilig. Die Wiedergeburt des Menschen, die Christus selbst als unerlässlich bezeichnet,[1]) erfolgt in der Stille, und nach langer, einsamer Vorbereitung, und die früh

---

[1]) Ev. Joh. Kap. III.

fertiggestellten religiösen Leute sind eher ein Gegenstand ernstlichen Bedenkens.[1])

Das Bild der Wahrheit ist, auch nach dieser Seite hin angesehen, ein tief verschleiertes und nicht nur «wer zu der Wahrheit kommt durch Schuld», sondern auch wer sie zu früh ergreifen, oder gar schon systematisiren und Andern in dieser Weise mittheilen will, «dem wird sie nimmermehr erfreulich sein.»[2])

II.

Wie werden aber alle die Widerstände beseitigt, die theils vermöge unserer körperlichen Eigenschaften, theils in Folge angeerbter und anerzogener Neigungen, theils auch wegen der Natur der Wahrheit selbst, die eben eine langsam wachsende und sich entwickelnde ist, ihrer nachhaltigen Ergreifung im Wege stehen? «Bei den Menschen ist es unmöglich, bei Gott aber möglich» sagt darüber ganz einfach die Schrift, und ihr folgend auch die Theologie mit ihren Lehren über die Gnade, die Prädestination, oder die Erlösung durch fremdes Verdienst, die aber alle das menschliche Herz doch nicht ganz zu befriedigen vermögen.

---

[1]) Selbst Christus bedurfte einer einsamen Vorbereitung in der Wüste, und Paulus, der sofort mit dem Eifer eines Neubekehrten predigen wollte, wurde zuerst nach Tarsus in eine 14jährige Zeit der Stille, über die wir gar nichts Näheres wissen, geschickt. Daher sind uns auch heute alle frommen jungen Leute und alle Veranstaltungen, um sie rasch und schulmässig zu dieser Richtung zu führen, einigermassen zweifelhaft.

[2]) Irving ist ein solches klassisches Beispiel gewesen. Andere, wie Carlyle, Emerson und Parker haben die tiefere Wahrheit, zu der sie fähig gewesen wären, nachträglich um einer oberflächlicheren Philosophie willen wieder aufgegeben, nachdem sie zu früh darüber geredet hatten.

In Wirklichkeit muss wohl ein starkes Gefühl im suchenden Menschen vorhanden sein, oder durch unerklärliche Einflüsse in ihm geweckt werden, welches im Stande ist alle andern starken Gefühle, namentlich die Furcht, die Genusssucht, die Eitelkeit, die Habsucht, denen die Menschen sämmtlich mehr oder weniger unterworfen sind,[1]) zu überwiegen. Das kann nur eine Liebe sein. Aber ursprünglich eine Liebe zu Gott, die jedoch auf andere Weise, durch Denkarbeit, oder durch Opferthaten, oder durch sogenannte Andacht in allen ihren Formen, niemals zu erreichen ist, wohl aber mit einfacher Liebe. Das sagt Rückert sehr schön in dem Vers:

«So stark ist Liebeskraft, dass selber Gott
liebeigen, dahin, wo er geliebt sich fühlet,
hin muss neigen.»

Es ist der Grund weshalb die «Einfältigen» das Himmelreich auf Erden, welches eben diese Liebe ist, an sich reissen, während die Hochgebildeten sich oft lange vergebens an den Pforten desselben mühen. Denn sie lieben Gott nicht und können daher auch die Men-

[1]) Bei den Menschen unserer Klasse ist es meistens die Genusssucht (Sinnlichkeit im weiteren Sinne), die sie nicht zur vollen Wahrheit gelangen lässt. Sie geben der Sache allerlei schöne Namen, wie Freisinnigkeit, moderne Weltanschauung, Liebe zum Schönen und dgl., die aber sämmtlich blosse Bemäntelungen des wirklichen Kerns sind. Bei den unteren Volksklassen hat jetzt vorläufig der Drang nach Bildung und die Häckel'sche Lehre, die sie als das Resultat der Wissenschaft ansehen, zu der gleichen Folge einer Abneigung gegen alles Religiöse geführt. Sobald aber diese Klasse aus dem naiven Glauben an die materialistische Weltanschauung erwachen wird, wird sie sich nach einer haltbaren Religion zurücksehnen, die ihr dann nicht irgend eine «moderne Theologie» bieten kann, sondern nur das wirkliche Christenthum.

schen nicht recht, wie es sein soll, lieben[1]) und die ganze Weltordnung, die auf Liebe beruht, nicht verstehen.

Christus macht daher eine persönliche Frage aus der Erlangung der Wahrheit. «Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, Niemand kommt zum Vater, denn durch mich.»[2]) Eine verwegene, selbst eine gotteslästerliche Rede, wenn sie nicht wahr wäre; die daher auch schon viele suchende Geister abzuschrecken geeignet war. Eine Person hat also jeweilen die Wahrheit, wenn sie den «Geist der Wahrheit» hat, der dann in ihr seine Wohnung nimmt.[3])

Das ist auch der Standpunkt der katholischen Kirche und mehr oder weniger aller Kirchen. Es frägt sich dabei nur, wie die Person zu erkennen ist, die diesen Geist besitzt, und ob derselbe durch irgend eine menschliche Wahl oder Ordination übertragbar ist. Schon die ersten Vorsteher der christlichen Kirche sind dabei in offenbaren Irrthum verfallen[4]) und ihre Wahl ist nicht bestätigt worden, wie sie auch heute nur sehr selten bestätigt

---

[1]) Daher wird in einem bekannten Gleichnisse des Evangeliums an die königliche Tafel ein theologisch und philosophisch zweifellos Hochgebildeter dennoch nicht zugelassen, weil er das hochzeitliche Kleid der Liebe nicht trägt. Diese Beispiele sind nur allzuhäufig jetzt. Ohne viel mehr Liebe, als sie jetzt durchschnittlich besteht, ist das menschliche Leben, bei aller seiner Kulturentwicklung, für jeden edler gearteten Geist unerträglich. Das ist die Wahrheit und zugleich die tiefe Unwahrheit in der Philosophie Schopenhauer's, Hartmann's und Nietzsche's.

[2]) Vgl. auch Ev. Joh. VIII, 12; I, 12; Galater III. 25.

[3]) Ev. Joh. XIII, 17, 23.

[4]) Apostelgeschichte I, 15—26.

wird. Der Geist weht eben, wo er will, und bindet sich nicht an irgend welche menschliche Regeln und Voraussetzungen. «Aber den Aufrichtigen lässt es Gott gelingen, durch ihn zur Wahrheit zu kommen.» [1])

Wahrhaftigkeit — subjektive Wahrheit — ist stets Pflicht; wir sollen nicht in Selbsttäuschungen, noch weniger in Täuschung Anderer verfallen. Aber es gehört dazu auch, wie schon angedeutet wurde, Geduld und Entwicklung. Die Wahrheit kommt nicht auf einmal, auch nicht sofort auf jedes unreife Verlangen hin, sondern stufenweise, und meistens durch sich planmässig folgende Leidens- und Prüfungszeiten hindurch. Und gefährlich ist es stets, zu früh viel darüber zu reden, oder gar zu schreiben. Viele gehen heute darüber in Irrthümern aller Art zu Grunde, aus denen etwas Gutes hätte werden können und sollen. Sie werden ihre Lebensaufgabe in einem andern Leben von Neuem beginnen müssen.

Alle Wahrheiten erfahren wir überhaupt nicht in diesem Leben[2]), weil dasselbe nur ein kleiner Theil unserer geistigen Gesammtentwicklung, gewissermassen eine Schulklasse ist. Selbst Christus wusste nicht Alles,[3]) u. A. nichts Bestimmtes über die Art des Weltendes und den Zeitpunkt desselben, der damals bereits sehr nahe zu liegen schien.

---

[1]) Dann, wenn dies wieder in grösserem Massstabe der Fall sein wird, kommen vielleicht auch die Geistesgaben der ersten Christenheit wieder in die Welt, ohne die den Kirchen des heutigen Tages das rechte intensivere Leben fehlt.

[2]) «Zwar weiss ich viel, doch möcht ich Alles wissen,» sagt nur ein pedantischer Thor und Schulfuchs in «Faust».

[3]) Ap.-Geschichte I, 7. Ev. Marci XIII, 32.

Es gibt zwar ohne Zweifel öfter Menschen, die mehr intuitive Erkenntniss besitzen, als die Mehrzahl ihrer Zeitgenossen, deren inneres Sehen und Hören auch mehr als gewöhnlich aufgeschlossen erscheint, mitunter sogar bis zu der Annahme eines sog. «Hellsehens», oder einer deutlichen Empfindung entfernter Vorgänge. Doch sind das immer sehr problematische Seelenvorgänge, die näher auf ihre Wahrheit geprüft werden müssen, und, wenn sie echt sind, stets eine Gabe Gottes zu bestimmten Zwecken, und daher weder durch das Studium irgend einer Philosophie, noch auf den jetzt gebräuchlicheren Wegen des Okkultismus, oder Spiritismus jemals zu erreichen sind. Sagen wir also abschliessend:

Wir müssen denjenigen Theil der Wahrheit ausführen und leben, den wir kennen, und uns für dieses Leben damit begnügen. Das Wissen ist dabei jedenfalls werthlos ohne das entsprechende Handeln.

Aller philosophischen Zweifel beste, ja einzige, aber successive Auflösung ist die Liebe und sie ist daher auch der Welt Hilfe, ohne die nichts Rechtes irgendwo geschieht[1]) und der nichts Schlechtes irgendwo widerstehen kann. Alles wahrhaft Gute in der Welt geschieht nur durch Liebe, nicht durch Denken, Forschen oder Wissen, und alles Böse besteht durch einen Mangel an Liebe. Sonst würde es unfehlbar verschwinden müssen.

«Amor vincit omnia.»

---

[1]) Aber schwerer zu lernen ist sie, als alle Philosophie, und manche sog. «Philosophen» älterer und neuerer Zeit haben sie nicht gehabt und ihr Denken ist deshalb für die Welt unfruchtbar geblieben.

Ich gelange also zu dem Schlusse, Sie sollen das Suchen nach der Wahrheit nicht aufgeben, wohl aber an diesem wesentlichen Punkte, von welchem das Licht des Lebens ausstrahlt, neu beginnen. Ohne weitere Rücksicht auf Spinoza, Schopenhauer, Nietzsche; oder Emerson, Parker, Spencer; oder Goethe, Beethoven, Wagner und andere Künstler, die Sie sämmtlich nicht zu einem wahrhaft glücklichen Leben anleiten können.

In meiner Jugendzeit pflegten etwas sentimental veranlagte Jünglinge und Jungfrauen sich mit Vorliebe folgenden Vers in die Stammbücher zu schreiben:

«O lieb' so lang du lieben kannst,
O lieb' so lang du lieben magst;
Die Stunde kommt, die Stunde kommt,
Wo du an Gräbern stehst und klagst.»

Das war damals das Schlimmste; jetzt ist es ganz anders geworden. Den Tod überwindet die Liebe viel leichter, als das Leben, und der weit häufigere Fall ist es heute, dass sie mitten im Leben schon aufhört. Das ist dann der wirkliche geistige Tod eines Menschen, der schliesslich eintretende gänzliche Mangel an aller Liebe. Solcher Todten gibt es jetzt sehr viele in der Welt[1]) und sie haben manchmal oft nicht bloss den Anschein, sondern sogar die Prätention, die wirklichen «modernen Lebendigen» zu sein. Hüten Sie sich, dass Sie persönlich nicht zu denselben gehören, und lassen Sie um keinen irgendwie denkbaren Preis des Grössenwahns die Liebe aus Ihrem Leben sich verflüchtigen.

[1]) Die Vision des Hesekiel Kap. 37, 1—14 ist jetzt wieder ganz aktuell, besonders auch für die deutschen Länder, geworden.

Für das Ganze hüten Sie sich vor den Formeln, philosophischen, nationalökonomischen, sozialistischen, selbst vor den allzu ausgesprochenen kirchlichen. Damit wird der Welt nicht geholfen, sondern nur durch den belebenden Hauch der Liebe, der in ihren jetzigen Tod hineinkommt.

Versuchen Sie es übrigens mit beidem. Es ist am Ende alles lauter Experiment in diesen philosophischen und religiösen Dingen; es gibt keine andere sichere Methode der Untersuchung und Aneignung.

Die Probe muss das ganz unvergleichliche, wahre Glücksgefühl bilden, welches der gefundenen richtigen Entschliessung stets auf dem Fusse folgt.

Lachen Sie über alle weltschmerzlichen und in ihrem Unglück sich «bedeutend» [1]) vorkommenden Dichter, Philosophen, Künstler, Gelehrten. Oder vielmehr bedauern Sie sie allesammt auf das Tiefste; denn sie werden alle einmal noch selbst sehen, dass sie ihr Erdendasein grösserentheils verloren, und für den blossen Schein einer Wahrheit ein sehr reelles Unglücksgefühl eingetauscht haben.

---

[1]) Dieses Wort ist durch Goethe in die Welt gekommen, und bildet seither den schwachen Trost vieler Unglücklichen, die oft nicht einmal bedeutend sind, aber es sich gegenseitig und zuletzt auch dem Publikum einreden.

Mässigkeit oder Abstinenz?

«Reden ist nicht immer klug,
Gutes Beispiel sagt genug.»

Nachdem das schweizerische Volk mit einer so erheblichen Majorität sich, wir dürfen wohl annehmen nicht bloss gegen den Absynth, sondern gegen den Alkoholismus überhaupt ausgesprochen hat, ist nun die Frage neuerdings an die Tagesordnung gelangt, in welcher Weise der Kampf gegen denselben fortzusetzen sei, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass Viele eine Art von Anregung, oder Anleitung dazu erwarten.

Dass der Kampf selber ein unumgänglicher sei, ist theoretisch klar und durch zahlreiche Erfahrungen in unserem und andern Ländern bereits unbestreitbar geworden; sogar die Gegnerschaft in den Verhandlungen, welche über den Absynth geführt wurden, gab im Ganzen zu, dass irgend etwas zu geschehen habe.

Man kann aber, wie die Geschichte seit 1885 — für uns nicht unerwartet — bewiesen hat, theoretisch gegen den Alkoholismus sein und denselben dennoch durch den Mangel an richtiger Ausführung dieses Gedankens und, was noch wichtiger ist, durch eigenes Beispiel, eher fördern, als bekämpfen, und gerade der letzt verflossene Akt dieses ganzen Feldzuges hat es auf das Einleuchtendste bewiesen, dass es auch in solchen moralischen Kriegen eine Art von Strategie gibt, welche nicht ungestraft vernachlässigt werden darf. Wie im wirklichen Krieg muss man sich wenigstens im Generalstab über die Ziele desselben und die zu verwendenden

Mittel, sowie über die Etappen des Vorangehens vollständig klar sein, und ebenso bildet die Verfolgung des für einmal geschlagenen Gegners eine wesentliche Aufgabe, wenn man nicht riskiren will, ihn nach einer Ruhepause neuerdings kampfbereit vor sich zu sehen.

Dieser Fall würde jetzt muthmasslich bei uns eintreten, wenn man der Sache ganz einfach ihren Lauf liesse, oder glaubte, sich mit den «Belehrungen» über die Schädlichkeit des Alkohols begnügen zu können, wie sie bei Anlass der Absynth-Initiative in Aussicht gestellt worden sind.

Was jetzt nöthig ist, ist erstens: Die Frage selbst in ihrem Wesen und ihren Möglichkeiten neuerdings und etwas klarer zu erfassen; dann ein bestimmtes Ziel, das zunächst erreicht werden soll und kann, in Aussicht zu nehmen, und endlich dasselbe in einer einheitlichen Aktion zu verfolgen.

Dass das Gute in der Welt schliesslich den Sieg davonträgt auf allen Gebieten, wo immer der Kampf gegen Egoismus, Genusssucht, oder Gleichgültigkeit obwaltet, dessen dürfen wir zwar schon gewiss sein, aber ebensosehr auch dessen, dass ein gewisser Beisatz von Klugheit in der Ausführung (oder bereits in der Auffassung) der guten Sache niemals schaden kann, wenn man den Sieg in annähernd absehbarer Zeit erreichen will. «Die Kinder der Welt sind eben klüger als die Kinder des Lichts»; sonst wäre die Welt längst eine andere geworden und bedürfte es auch in dieser Sache keiner Anstrengungen mehr.

Darüber ist eigentlich jetzt fast Jedermann einig, dass der Alkoholgenuss entweder direkt schädlich, oder doch wenigstens nicht von erheblichem Nutzen sei; dass er ferner jährlich eine ungeheure Summe Geldes, wir nehmen an in unserem kleinen Lande gegen 370 Millionen, erfordert,[1]) mit welchen sehr viel Besseres ausgerichtet werden könnte; und dass er endlich die Ursache einer Unsumme von Elend und Verbrechen in der Welt bildet, welcher man mit keinen Deklamationen, ja auch nicht einmal mit Belehrungen der allerbesten Art, sondern nur noch mit direkter Beseitigung der Ursache völlig wirksam begegnen kann.

Wir wiederholen es, das sind Dinge, die jetzt eigentlich Jedermann glaubt und wenn er es nicht sagt, oder nicht dem entsprechend handelt, so geschieht es nicht aus Unkenntniss dieser Verhältnisse, sondern entweder aus einem entgegengesetzten Interesse an der Alkoholproduktion und Verbreitung, oder aus einer gewissen Gewohnheit oder Gleichgültigkeit, welche glaubt für die eigene Person und Familie mit dem Uebel leidlich auskommen zu können, wenn es auch Tausende von weniger gut Situirten verschlingt.

---

[1]) Nach einer Berechnung in dem «Lehrbuch des schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer» in den Jahren 1900—1904 täglich eine Million, während in der gleichen Periode bloss 240 Millionen für Brot und 180 Millionen für Wohnung ausgegeben wurden. 20 bis 30 Prozent des Arbeitslohnes der Arbeiter gehen im Bier verloren, das ihnen die Brauereien nun oft sogar auf die Arbeitsplätze nachführen und durch den Patentverschluss der Flaschen zugänglicher gemacht haben. Dabei enthält nach einer bezüglichen Untersuchung ein Glas des gehaltvollsten Exportbieres nicht mehr Nährwert als ein Esslöffel voll Käse. Vgl. darüber Reinhardt, Dr. med., «Im Kampf gegen den Alkohol» 1905.

Was wir jetzt brauchen ist nicht «mehr Belehrung» über die Nachtheile des Alkoholgenusses; diese kennen wir längst und sehen sie täglich vor Augen (die Alkoholiker selbst sogar bestreiten sie nicht), sondern eine deutlichere Vorstellung von der Interessen-Gegnerschaft, die uns gegenübersteht und vor allem eine Auseinandersetzung mit der Frage der Mässigkeit, deren sich die Interessenten zur Erreichung ihrer Zwecke mit Geschicklichkeit bedienen.

I.

Mit den direkten Interessenten zu diskutiren nützt nichts; sie werden sich solange als möglich für ihr «flüssiges Brot», mag es nun der Absynth oder etwas Anderes sein, wehren und diese Existenzfrage mit allerlei schönen Redensarten von Freiheit der Gewerbe, Schutz der Privatrechte etc. zu bemänteln suchen, wie es s. Z. auch die Sklavenhalter in Amerika gethan haben und noch manche Andere, welche jeweilen aus gemeinschädlichen Gewerben oder Einrichtungen ihren Lebensunterhalt bezogen. Jeder moderne Staat, auch unsere Eidgenossenschaft, steht auf den Trümmern solcher beseitigten Einrichtungen, die grösstentheils nicht einmal entschädigt worden sind. Wir wollen daher diesen Interessenten des Alkoholverbrauchs den Uebergang so leicht als möglich zu machen suchen, dagegen an dem Rechte des Staats festhalten, gemeinschädliche Gewerbe zu verbieten oder zu beschränken; namentlich solche, die er nicht einmal konzessionirt hat, sondern die sich ihr «Recht» selber angeeignet haben, weil bisher kein Verbot im öffentlichen Interesse entgegenstand. Auch glauben wir, es sei besser, solche thatsächliche Veränderungen

nicht mit einem Schlage und uniform für die ganze Eidgenossenschaft eintreten zu lassen, sondern allmählig, je nach Einsicht und Ueberzeugung der Kantone und Gemeinden unseres Landes, und nach den speziellen Verhältnissen und Nothwendigkeiten. Wir haben daher schon längst das System in Vorschlag gebracht, das man in andern Ländern bereits kennt und dort «local option» nennt, worüber der Bundesrath auch bereits im Jahre 1899 den Auftrag, zu referiren, erhalten und angenommen hat. Dieser Vorschlag, welcher in unserem Jahrbuche näher beleuchtet ist, lautete wie folgt:

Alkohol-Postulat
vom 12. Dez. 1899.

«Der Bundesrath wird ersucht in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Revision des Art. 31 der Bundesverfassung in dem Sinne vorzugsweise anzubahnen sei, dass es jedem Kanton und jeder Gemeinde gestattet sei, für seinen, resp. ihren, Bezirk Massregeln gegen den Alkoholismus eintreten zu lassen, ohne durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit daran gehindert zu sein.»[1])

(Jahrbuch XIV, p. 82.)

Wir glauben sicher, wir würden damit in absehbarer Zeit zu dem Resultate gelangen, dass einzelne Gemeinden, oder vielleicht Kantone unseres Landes je nach ihren speziellen Verhältnissen, und ohne Zwang, wie er in jeder einheitlichen Einrichtung liegen müsste, den Alkoholverbrauch beschränken könnten. Und die Erfahrungen, welche sie damit machen, sowie das gute Beispiel,

[1]) Das Postulat wurde im Nationalrath angenommen in dem Sinne einer Beschränkung auf die Kantone. Das halten wir für ungenügend, wenn der Zweck wirklich erreicht werden soll.

welches sie vor Aller Augen darbieten würden, würde muthmasslich mehr Wirkung haben, als alle weiteren «Belehrungen».

Das ist also der einfachste und thunlichste Weg, mit dem sich sogar die Alkohol-Interessenten am ehesten zufrieden stellen könnten; nach unserer Ansicht sogar der einzige, mit dem man wirklich in dieser Sache vorwärts kommen wird, während eine wirksame allgemeine Massregel für die ganze Eidgenossenschaft zu finden ein Problem ist, an dem sich noch mehrere weitere Generationen ohne hinreichenden Erfolg abmühen werden. Die Hilfe liegt ganz in der Möglichkeit lokaler und lokal verschiedener Aktion.

II.

Zahlreicher als die direkten Interessirten sind unter unsern bisherigen Gegnern die Gleichgültigen, d. h. diejenigen Leute, die einen gewissen, wie sie es nennen «mässigen», Alkoholgenuss doch nicht ganz entbehren möchten und daher jeder schärferen und allgemein geltenden Massregel einen stillen, aber sehr wirksamen Widerstand entgegensetzen. Das Volk über die Schädlichkeit des Alkohols zu belehren, dazu sind sie zwar stets gerne erbötig; sich selbst aber zum Volke zu zählen und einer Annehmlichkeit des Lebens um des Volkswohls willen zu entsagen, in der Regel weniger.

Auch sie könnten sich auf diesem Standpunkte mit der Localoption eher zufrieden geben, als mit einer allgemeinen Massregel; im Uebrigen aber stellen wir ihnen, mit denen wir heute besonders reden wollen und von denen das Schicksal des weiteren Kampfes

gegen den Alkohol abhängt, Folgendes zur Ueberlegung anheim:

1. Die «Belehrung des Volkes» über die Schädlichkeit des Alkohols hilft nichts ohne das Beispiel von Oben, dem das Volk stets folgt. Solange die oberen Klassen einer Gesellschaft bei ihrer hinreichenden Ernährung und einem bequemeren Leben den Reiz des Alkohols nicht entbehren zu können glauben, werden sie niemals den «gemeinen Mann» überreden, dass dies für ihn bei seinem grösseren Bedürfen einer Anregung [1]) nützlich, oder sogar nothwendig sei. Glauben wir doch nicht mehr an die Wirkungen der Moralpredigten ohne gleichzeitiges Beispiel! Solange das Volk namentlich seinen Arzt, seinen Geistlichen und seinen Lehrer Alkohol in irgend einer Form (oft genug sogar in allen Formen) trinken sieht, wird es sich nicht von der Schädlichkeit dieser Getränke überzeugen lassen. Ebenso gut als mit blossen Lehren und Predigten den Alkohol eindämmen, hätte man mit solchen die Wildbäche des Landes verbauen können. Zu Beidem gehört auch Handeln, Opferbringen, nicht bloss Ueberzeugung, oder Belehrung.

2. Es ist, in den meisten Fällen wenigstens, gar nicht eine Ueberzeugung, welche die «Mässigen» abhält zu den Abstinenten zu gehören, sondern, unumwunden gesagt, die Genusssucht der gebildeten Klassen, hervorgereift aus den materialistischen Grundanschauungen der bisherigen Zeit, die sie auch hinderten, an noch andern Kämpfen aktiv theilzunehmen. Warum sollen sie sich

[1]) Das war der kleine wahre Kern in der grossen demagogischen Lüge vom «Gläschen des armen Mannes».

plagen, oder einem, wenn auch nicht bedeutenden Lebensgenusse oder Lebensreize entsagen, welcher ihnen und den Ihrigen wenig schadet, wenn auch freilich vielleicht den Uebrigen des gesammten Volkes weit mehr?

«Soll ich meines Bruders Hüter sein?»

Uns scheint, wenigstens drei Stände eines jeden Volkes wären hiezu in der That verpflichtet, sofern sie nämlich die Ueberzeugung von der Schädlichkeit des dermaligen Alkoholunwesens gewonnen haben, was wir stets voraussetzen. Es sind dies die Geistlichen, die Aerzte und die Lehrer. Solange diese nicht abstinent sind, wird das Volk, wie schon gesagt, ihr Beispiel als auch für sich wegleitend ansehen. Wenn sie aber einmal grösstentheils Abstinenten werden, was wir als möglich betrachten, dann ist diese grosse Sache bereits halb gewonnen, und man braucht sich gar keine grosse Mühe mit weiterer Belehrung zu geben; das Beispiel dieser drei Stände wirkt von selbst und besser.

3. Wir sind überhaupt unsererseits hinreichend überzeugt, dass niemals und mit keinen Massregeln der Gesetzgebung unser ganzes Volk abstinent zu machen sein wird. Es wird wahrscheinlich immer noch Alkohol getrunken werden in unserem Lande bis zum «jüngsten Tage Nachmittags». Aber es ist möglich, durch die Abstinenz des einflussreichsten Theils eines Volkes alle Uebrigen weit mässiger zu machen.

Aber auch nur auf diese Weise ist es möglich. Auch die bereits jetzt sichtbaren Fortschritte in der Mässigkeit sind den Abstinenten zuzuschreiben; ohne sie wäre diese Bewegung überhaupt nie in den Fluss gekommen.

:n **Mässigen** hat unser Volk dabei nicht gerade viel zu rdanken gehabt; sie haben der Bewegung weit eher ndernisse bereitet, weil sie ihnen vielfach noch zu sketisch» vorkam, oder gegen allzu viele und berechtigte teressen zu verstossen schien, deren wirksamste lliirte sie bisher gewesen sind.

Wir wollen mit ihnen hier darüber nicht weiter chten, sondern bloss noch über den sogenannten Askeismus Folgendes sagen, was wenigstens die obenenannten drei Stände verstehen müssen:

Das Erdendasein hat unserer Ansicht nach den Zweck einer Ueberwindung des rein körperlichen, thierähnlichen Wesens durch den Geist und höheren Willen, behufs Erstellung einer geistigen Persönlichkeit, welche dann zu einer Fortdauer berufen ist, nachdem der Körper zu existiren aufgehört hat. Von diesem Gesichtspunkte gehen wir aus.

Alles, was dazu dient, ist gut und recht; das Gegentheil, als unserem Lebenszwecke entgegenstehend, falsch. Der Alkohol stärkt, im allerbesten Falle sogar, stets nur den Körper gegen den Geist, oder erzeugt einen falschen, unnatürlichen Geist, der auf blosser Nervenaufregung beruht und des Menschen besseres Sein nicht erhöht, sondern — medizinischen Gebrauch[1]) allein ausgenommen, eher erniedrigt.

Daher durften in der alten israelitischen Welt die Priester keinen Wein trinken, so oft sie in das Heilig-

[1]) Dieser muss natürlich stets vorbehalten bleiben. Es darf aber der Alkohol, so wenig als z. B. das Opium, ein Genussmittel werden. Dadurch ist er aus einem Segen ein Fluch geworden. Aus dem gleichen Grunde halten wir seine Ersetzung durch Surrogate, die blosse Genussmittel sind, für unnöthig.

thum gingen, oder in der altrömischen die Frauen überhaupt nicht, und noch heute ist der Alkoholgenuss dem feineren weiblichen Wesen kaum zuträglich. Auf dieser Anschauung beruht zum Theil auch die Nüchternheit der katholischen Priester bei der Messe; der Geist des Menschen soll nicht durch äusserliche Mittel, sondern nur durch Erhebung aus seinem eigenen besten Wesen heraus, oder durch Anhalt an das göttliche gesteigert werden.

Aber auch hier heisst es, wie noch ausserdem oft: «Wer es fassen mag, der fasse es», und Viele fassen es heute noch nicht, die dann Knechte des Körpers werden, während sie Ritter des Geistes sein sollten.

Direkt betrifft dies die drei Stände, von denen wir gesprochen haben, und die nur mit der Abstinenz ihre ganze Pflicht gegen die Menschheit erfüllen können.

Doch hat die Abstinenz vor der Mässigkeit, auch der weisesten, folgende grosse Vorzüge voraus, die Alle neuerdings in Erwägung ziehen sollten:

Sie bewirkt zunächst eine Stärkung des Charakters, wie sie jeder grosse Entschluss, namentlich jede grosse Entsagung um Anderer willen, hervorbringt. Das ist ein Segen, den Jeder spüren wird, der sich dazu entschliesst. Er bekommt auch ein gutes Gewissen gegenüber dem Alkoholelend seines Volkes und namentlich der Jugend, welcher er den richtigen Weg zu einem gedeihlichen Leben zeigen soll. Ich will Ihnen nicht verschweigen, dass dies das Hauptmotiv für mich gewesen ist, abstinent zu werden. Ein akademischer Lehrer kann nicht wirksam gegen die

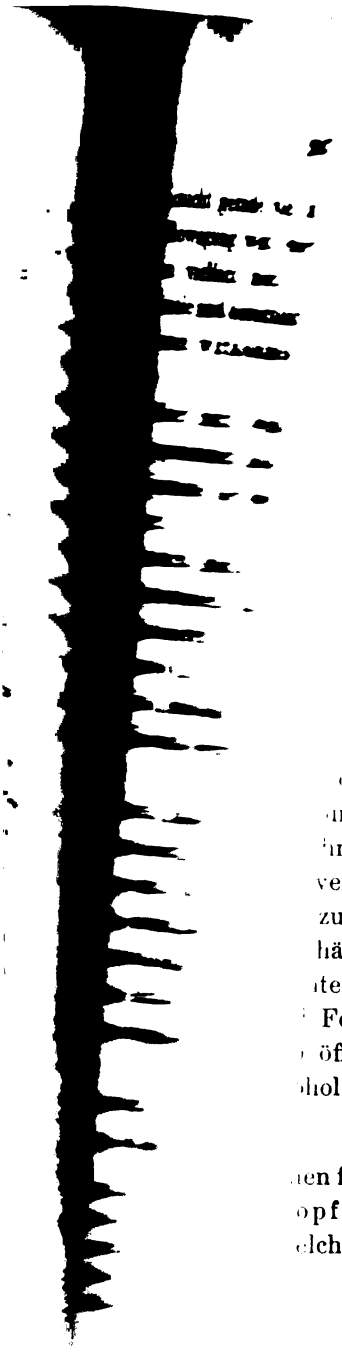

a denen Tausende in der
gehen, reden, wenn er
le Mässigkeit nichts, denn
sten Trinker gewesen sein.
llose Erfahrungsthatsache,
uch mit etwas Unrichtigem
mit demselben, und dass es
ine ganz kurze Zeit hindurch
überwinden, das mit jedem
verbunden ist, während eine
rmanente Willensanstrengung
iemals eine sichere Grundlage
ıdet.

es, dass die Abstinenz eine
guten Gewohnheiten ganz
. Sie verhindert allmählig ein
dürfniss; sie beseitigt sofort die
ınd erleichtert das Aufgeben auch
nheit, die wir von Wilden ange-
vermindert gänzlich die Neigung
zu sonst ungehöriger Geselligkeit
hängt; bei uns vornehmlich auch
ıter Politik, Vereinsmeierei und zu
Festsucht, welche die Ursache so
öffentlichen und privaten Leben
hol steht und fällt.

ıen ferner einen gesunden Magen
opf und damit eine Arbeitskraft und
lche die bloss Mässigen, die aber

dennoch jeden Nachmittag oder Abend «ihr Bier» haben müssen, niemals erlangen; namentlich allen zur Nervosität neigenden Personen ist nur gänzliche Abstinenz zu empfehlen.

Damit ist natürlich auch verbunden ein verlängertes Leben — sofern man das als einen Vortheil betrachten will — dergestalt, dass jetzt schon manche Lebensversicherungsgesellschaften den Abstinenten ihr Leben um geringere Prämien als Andern versichern.

Selbstverständlich wird damit endlich auch eine nicht unbedeutende Ersparniss erzielt, und ist den «schlechten Zeiten» oder «gesteigerten Lebensbedürfnissen», die jetzt eine so grosse Rolle spielen, am leichtesten dadurch abzuhelfen, dass man ganz überflüssige, ja sogar schädliche Bedürfnisse und Gewohnheiten aufgibt.

Es wäre sogar eine nicht ganz unbillige Forderung des Staats gegenüber seinen Beamten und Angestellten, welche beständig Theuerungszulagen beanspruchen, wenn er ihnen zumuthete, gleichzeitig auch ihre kostspieligen und unnützen Gewohnheiten etwas zu reduziren.

Das Beste an der Abstinenz ist es eigentlich, dass man sie versuchen kann. Man braucht nicht an ihre Vortheile zu glauben, oder sich von irgend Jemand dazu überreden zu lassen; wir denken auch nicht daran, dies hiemit zu thun. Man kann ganz ruhig selber den Versuch anstellen; ganz, oder auch theilweise, indem man anfänglich bloss etwa das Bier aufgibt, das dermalen vielleicht die schädlichste und unnützeste der Alkohol-

gewohnheiten ist, und sich dabei sogar den ehrenvollen Rückzug zu seinem «Stammtisch» vorbehält; der für manchen Biertrinker fast die Stelle von «Haus und Hof» vertritt, oft genug auch an deren Stelle wirklich getreten ist.

Wir wagen es dabei zu behaupten, dass manche «Mässige» den Versuch nicht machen, weil sie ihn fürchten und in Wirklichkeit von den sämmtlichen aufgezählten Vorzügen der Abstinenz überzeugt sind. Es kommt nur nicht immer zu Tage, oder zur Aussprache. — Der Verfasser dieses Aufsatzes wohnte einst einer Eidg. Kommission bei, welche, wie üblich, von dem Kanton, in welchen sie sich begab, zu einem Abendessen eingeladen wurde. Auf der Festtafel prangten die sämmtlichen guten Weine des Landes und der Regierungspräsident verfehlte nicht in seiner Bewillkommnungsrede auf dieselben hinzuweisen und in scherzhafter Art sein Bedauern auszusprechen, dass es unter seinen Gästen auch Verächter dieser herrlichen Gaben der Natur zu geben scheine. Eine Stunde nach Mitternacht, als längst die allgemein menschenfreundliche Stimmung eingetreten war, welche dem reichlichen Genuss des Weines zu folgen pflegt, erschien der gleiche Redner plötzlich an der Seite des renitenten Abstinenten, welcher sich inzwischen bei Selterswasser und Kaffee auch ganz wohl befunden hatte, und sprach nach einigen einleitenden Bemerkungen als Gutenachtgruss das denkwürdige Wort: «Au fond, Monsieur, c'est vous, qui avez raison.»

Dabei wird es wohl sein Verbleiben haben, so oft die ruhige verständige Ueberlegung, oder auch die augenblicklichen Folgen des Alkohols, bei den Mässigen sich einstellen.

III.

An uns hingegen ist es nun, dieses verständige Werk verständig weiter zu führen, und dazu gehört jetzt unseres Erachtens folgendes Programm:

1. Das Hauptaugenmerk in der Propaganda ist auf die Herbeiführung eines vermehrten Eintritts der Aerzte, Geistlichen und Lehrer in die Reihen der Alkoholgegner zu richten; diese müssen wir allmählig haben, und sie haben auch eine bestimmte Berufspflicht, Alkoholgegner, und daher, als Vorkämpfer in dieser guten Sache, Abstinenten zu sein.

2. Als allgemeine staatliche Massregel und Gegenstand einer Bundesrevision ist die local option der Kantone und Gemeinden ins Auge zu fassen, die von allen allgemeinen Massnahmen den meisten und unmittelbarsten Erfolg verspricht und auch die entgegenstehenden Interessen am besten schonen kann.

   Verbunden damit das Frauenstimmrecht; denn damit allein wird die Stimmenzahl der Abstinenten um mehr als das Doppelte erhöht und jeder fernere ernstliche Widerstand gebrochen werden können. Das zeigt die Erfahrung bereits in mehreren Ländern.

3. Zu diesen Zwecken muss eine noch bessere permanente Verbindung der Alkoholgegner erzielt werden, damit nicht Vorgänge, wie sie in

Neuchâtel und Genf möglich wurden, sich wiederholen, und auch nicht einer zweckmässigen Leitung solcher Agitationen, wie die letztverflossene, von wohlmeinender Seite Hindernisse bereitet werden können.

Wir wissen es, schliesslich gesagt, ganz wohl, dass es noch eines weiteren Jahrhunderts bedürfen wird, um dieser Alkoholfrage und einigen mit ihr verwandten Fragen zum gänzlichen Siege zu verhelfen. Die Widerstände sind noch zu gross, und es nützt unseres persönlichen Erachtens sogar ziemlich wenig, in einzelnen praktischen Fragen voranzukommen, ohne dass vorher eine bessere philosophische oder religiöse Grundlage, und eine richtigere Ansicht über das geschaffen wird, was das Glück und den Werth des Lebens ausmacht, die jetzt noch vielfach fehlt. Den eigentlichen Materialisten fehlt sogar noch das Verständniss für unsere Auffassung.

Darüber müssen wir, zu allererst in den gebildeten Klassen, ins Reine kommen, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Wir sind dabei weit entfernt von jeder Neigung zu Illusionen in diesem massgebenden Punkte. Dennoch aber ist so viel gewiss, dass in alle sittlichen Fragen eine Bewegung gekommen ist, und dass namentlich eine Gleichgültigkeit gegen dieselben, wie sie der bisherige naturwissenschaftliche Materialismus in weiten Kreisen hervorbrachte, bereits nachgelassen hat.

Aber auch das ist ebenso gewiss, dass es in moralischen Dingen keinen Frieden im Sinne von Vermittlung zwischen Gut und Böse, und auch kein «Jenseits von Gut und Böse» gibt, sondern nur:

«Krieg mit Amalek von Kind zu Kindeskind».

Darauf machen Sie sich daher auch gänzlich gefasst.

Jahresbericht 1908.

Auswärtige Politik.

Das Charakteristische des Jahres war Unruhe, Unsicherheit. Der englische Herrscher, welcher die äussere Politik in der Art eines Spiels um gewisse hohe Einsätze aufzufassen scheint, und die leitenden Minister der massgebenden Staaten Europas befanden sich sozusagen fortwährend auf Reisen und Zusammenkünften, bei welchen in zahlreichen schönen Tischreden eine Sicherung des Friedens durch Wiederherstellung einer allgemeinen Uebereinstimmung in allen grössern Fragen verkündet wurde, welche aber schon am nächsten Tage wieder nicht bestand und eine neue Zusammenkunft erforderte. [1])

Die wichtigen Punkte, um die sich alles Nebensächliche gruppirt, sind immer, für Europa: der Bestand, oder Nichtbestand, oder halbe und ungewisse Bestand einer englisch-französischen Allianz mit dem Endzweck, die aufstrebende deutsche See- und Handelsmacht zu beseitigen und Frankreich die 1871 verlorenen Provinzen wieder zu gewinnen. Daneben steht separat die unlösbare marokkanische Frage. Ausserhalb Europa's besteht der starke Machtgegensatz von Japan und Amerika im Stillen Ocean, der immer mehr zu einer Entscheidung drängt. Neu hinzugekommen ist aber in diesem Sommer nun noch die orientalische Frage und zwar in einer neuen Form,

[1]) Vgl. Jeremias VI, 13. 14.

d. h. die Entstehung eines modernen, parlamentarisch regierten türkischen Reiches, das nicht bloss nicht aufgelöst und getheilt sein will, sondern gegentheils, sofern es Bestand gewinnt, ein Aufleben des Islamismus in seinem ganzen Bereich, und damit eine deutliche Gefahr für verschiedene Staaten, die mohammedanische Unterthanen haben, bedeutet.

Es braucht viel Glauben an die Macht der Friedensideen, um unter solchen Umständen eine Dauer des Weltfriedens vorauszusehen. In Wirklichkeit verhält es sich auch in der That anders; es ist die Furcht vor den unübersehbaren Chancen eines jeden Krieges, die die Völker und ihre Regierungen alle noch einigermassen friedlich gestimmt erhält. Furcht ist aber von allen Unruhe verursachenden Gefühlen das unruhigste und auf die Dauer unerträglichste, welches daher den gefürchteten Effekt mitunter gerade herbeiführt.

Ueber die Wahrscheinlichkeiten des europäischen Krieges wollen wir nur früher Gesagtem beifügen, dass sich die Unsicherheiten desselben durch die diesjährige epochemachende Erfindung des lenkbaren Luftschiffes des Grafen Zeppelin, zu Ungunsten der Alliirten, vermehrt haben. [1])

Weit mehr noch war dies der Fall durch die nun ziemlich klar gewordene Unmöglichkeit einer wirksamen englischen Heeresreform auf Grund der allgemeinen Dienstpflicht, und durch das beginnende Erwachen der

---

[1]) Wir wollen dabei, bei aller Anerkennung des Erfinders, nicht verhehlen, dass uns der auch in der Schweiz ausgebrochene Jubel über diese militärischen Zwecken dienende Erfindung nicht recht verständlich erscheint. Die Existenz der Schweiz scheint uns dabei nicht ganz ungefährdet zu sein.

indischen und ägyptischen Unterthanenländer. Es sind dies in der That etwelche Friedensgarantieen. Denn ohne eine wirksamere Mitwirkung Englands, als sie nunmehr noch in Frage kommt, wird sich keine nicht gänzlich von Gott verlassene französische Regierung zu einem Kriege treiben lassen.

Schwieriger ist die marokkanische Frage, denn da können weder Frankreich noch Deutschland von ihrer eingenommenen Position ganz zurücktreten, und sie wird (nebst der ägyptischen) solange eine stets offene Frage bleiben, bis eine definitive Theilung des Nordrandes von Afrika, oder eine Vertreibung der Europäer von demselben durch die modernisirten Staaten des Islam erfolgt.

Deutschland wird den Krieg, aus allgemeinen Ursachen, oder um Marokko's willen, sicherlich nicht beginnen, sondern sich stets auf der Defensive halten, bis er beginnt; dann freilich würde sich die Sache sofort ändern. Deshalb macht es jetzt den Eindruck eines in beständiger Spannung aller Nerven befindlichen Staates. Das würde indessen viel weniger für seine geistige Gesundheit zu bedeuten haben, wenn nicht noch innere Ursachen einer Spannung hinzuträten. Zunächst das Verhältniss zu den Polen, das leider in diesem Jahre durch eine ungewöhnliche Massnahme noch akuter geworden ist. Es ist dies ein allgemeines Expropriationsgesetz gegen polnische Gutsbesitzer aus Gründen der Nationalität, mit dem Zweck, die enteigneten Güter dann an deutsche Ansiedler zu verkaufen. Obschon man sich dabei seitens der Regierung des preussischen Staates auf den allgemeinen Grundsatz der Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt berufen kann, der überhaupt dem Gedanken der

Expropriation zu Grunde liege, so ist eine derartige Auslegung und Ausdehnung desselben bisher in zivilisirten Ländern ungewöhnlich gewesen, und es wird die Massregel den Hass zwischen den beiden Nationalitäten nur vermehren, ohne ihren Zweck zu erreichen, da man sie gegen die grossen polnischen Gutsherren gar nicht anzuwenden wagen wird.

Aus dem gleichen «ostelbischen» Gebiete, von dem alles Bedenkliche vorzugsweise herkommen zu wollen scheint und das jedenfalls allzu sehr die Geschicke Deutschlands beeinflusst, stammte eine Reihe von überaus schmutzigen Prozessen, welche von einem ehrgeizigen Schriftsteller, Maximilian Harden, veranlasst worden waren und nach und nach eine Reihe der vornehmsten Adeligen, zum Theil sogar Verwandte und langjährige Freunde des Kaisers, worunter namentlich den Fürsten Philipp Eulenburg, ehemals Botschafter des Reiches in Wien, betrafen. Leider haben sie durch Justizfehler verschiedener Art bis zur Stunde ihr Ende noch nicht gefunden. Wenn die höchste Gesellschaft eines Landes solche Blüthen hervorbringt, die an die Schilderungen aus der römischen Kaiserzeit (z. B. im Römerbrief Kap. 16) erinnern, so darf man daraus mit einigem Grund schliessen, dass etwas in dieser Richtung überhaupt faul im Staate sei, und wir schreiben diese Fäulniss wohl nicht mit Unrecht der materialistischen Lebensauffassung und ganz besonders der neuen Renaissance-Periode in der Kunst zu, die uns u. A. die Schwärmerei für das Nackte und die sinnlichen Romane und Theaterstücke eingetragen hat. Der Krug geht dann solange zum Wasser, bis er bricht.

Es ist jedenfalls hohe Zeit, dass diese sexuelle, gar homosexuelle, Richtung gründlich zurück-

gewiesen werde von Allen, die Deutschland lieben und seinen gesunden Fortbestand in Europa wünschen. An diesem Punkte, und in der damit eng zusammenhängenden Richtung auf das Trinken und auf den philosophischen und sozialen Atheismus, ist das Reich am verwundbarsten. Da liegen die Wurzeln seiner Kraft angegriffen zu Tage.

Eine weitere grosse Frage des deutschen Reichs ist zur Zeit die Finanz-Misère desselben. Hierüber lassen wir am besten die Frankfurter Zeitung in einem Leitartikel sprechen, der auch für unsere Bundesverwaltung eine gewisse Bedeutung hat, obwohl unsere verfassungsmässigen Grundlagen der Finanzpolitik etwas andere sind, als die des deutschen Bundesstaates.

«Frankfurt 8. September.

In wenigen Tagen wird der Bundesrath seine Sitzungen wieder beginnen, um das unheimliche Werk der Reichsfinanzreform für das Parlament vorzubereiten. Ueber die Art, in der die verbündeten Regierungen das grosse Problem gern gelöst hätten, macht unser Berliner N-Mitarbeiter im zweiten Morgenblatt interessante Angaben, die vor allen Dingen erkennen lassen, dass neben der Sättigung des Reiches mit neuen Einnahmen auch eine neue Abgrenzung zwischen Reichs- und Staatsfinanzen geplant ist. Und hinter dem Ganzen erhebt sich in rosigem Scheine die Fata Morgana einer Sparpolitik, die uns feierlich verheissen worden ist, die wir für unbedingt geboten halten und an deren Ernst wir doch nur mit einer grossen inneren Kraftanstrengung glauben können. Ob die Liste der neuen oder zu erhöhenden Steuern vollständig ist, lässt sich natürlich ohne ziffernmässige Angaben über den Ertrag nicht kontrolliren. Auffallend ist zunächst das Fehlen der Weinsteuer, die von verschiedenen Seiten in bestimmte Aus-

sicht gestellt worden ist und die als Heranziehung eines Luxusgetränkes zu Bier und Branntwein zu gehören scheint. Ebenso auffallend ist der Mangel einer Vermögenssteuer, die im Stande wäre, den antisozialen Charakter des Reichssteuersystems etwas zu mildern und die auch als eine ergiebige, sich selbst entwickelnde Abgabe dem Reiche von grösstem Nutzen sein müsste. Hier hat man den Agrariern, die sich bekanntlich mit Nägeln und Zähnen gegen jede Belastung der grossen Grundvermögen wehren, eine äusserst werthvolle Konzession gemacht. Was demgegenüber als Konzession für die Linke gelten soll, ist uns einstweilen noch unklar. Die Erweiterung der Erbschaftsteuer empfiehlt sich, nachdem ein Anfang gemacht war, im finanziellen Interesse des Reiches sehr dringend, und wie die Abänderung der Branntweinsteuer aussieht, das muss man noch abwarten. Bier- und Tabaksteuer oder gar die geplante Konsumsteuer für Gas und Elektrizität wird man aber beim besten Willen nicht als Konzessionen für die Linke betrachten können. Noch weniger aber scheint man bei der prinzipiellen Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten, also bei der eigentlichen «organischen Reform», den Standpunkt der Linken berücksichtigt zu haben.

Nach der Reichsverfassung haften die Einzelstaaten für die Ausgaben und damit auch für die Schulden des Reiches, ein wichtiger Umstand, den insbesondere das Ausland bei der Erörterung unserer Reichsanleihen und ihres inneren Werthes zumeist übersieht. Den Einzelstaaten ist dieser Rechtszustand natürlich unbequem, da sie gehalten sind, jeden Fehlbetrag in Form der Matrikularbeiträge zu decken. Hat so ein einzelstaatlicher Finanzminister das sauberste Budget beieinander, dann kann es ihm durch die Misswirthschaft im Reiche ruinirt werden; er sieht sich vor erhöhte Matrikularbeiträge gestellt und mag zusehen, wie er das Geld für sie aufbringt. Man hat sich deshalb längst grosse Mühe gegeben, die Einzelstaaten vor dem Reich zu sichern, ohne

dass man die grundlegende Verfassungsbestimmung beseitigt hätte. Das Reich, das selbst ein armer Schlucker ist, hat die Matrikularbeiträge „gestundet", auch die unglückliche Ueberweisungspolitik gehört zu diesem Gebiet. Hier Ordnung zu schaffen ist nicht bloss eine Geld-, sondern auch eine prinzipielle und praktische Frage allerersten Ranges. Wir vermuthen, dass es abermals auf ein Kompromiss abgesehen ist, da eine reinliche Scheidung zwischen Reich und Einzelstaat eine sehr grosse Tragweite hätte, nicht bloss im Hinblick auf die Mithaftung für die Reichsanleihen, sondern für das ganze bundesstaatliche Verhältniss überhaupt, und schliesslich nicht zum wenigsten für das Budgetrecht des Reichstags.

Aussichtsreicher als die Ersparungen auf dem persönlichen sind die auf sachlichem Gebiete, zumal wenn man zu der zwar begeistert gerühmten, aber praktisch längst nicht mehr beliebten altpreussischen Einfachheit zurückkommt. Prunk und Luxus sind ganz nette Dinge, aber sie stossen ab, wenn man weiss, dass der Hausherr bis an den Ohren in Schulden sitzt.»

Vielleicht wird die Zeit und die allgemeine Weltlage auch noch zwei berühmte Aussprüche des deutschen Kaisers revidiren, beziehungsweise auf ihr richtiges Mass zurückführen:

Die Welt steht schon jetzt nicht mehr ganz «im Zeichen des Verkehrs», sondern beginnt sich wieder auf doch noch wichtigere Interessen zu besinnen. Im unaufhaltsamen Jagen nach Verkehr hat sie, wie W. Stead sagt, «ihre Seele verloren», und nur den Grosskaufleuten und Industriellen einen auch für diese sogar zweifelhaften Dienst geleistet. Denn der Verkehr führt im besten Falle sicher zu einer immer steigenden Genussucht und zu einem Luxus, der schliesslich das Verderben der Staaten wird. Wir sehen das selbst bei uns.

Ebenso liegt «die Zukunft Deutschlands nicht auf dem Wasser», sondern auf dem festen kontinentalen Boden. Die Kolonien und die überseeische Ausdehnung Deutschlands haben bisher nur recht zweifelhafte Resultate geliefert, und es will uns scheinen, der Deutsche sei überhaupt nicht, wie der Engländer, zur Gründung und Beherrschung von Kolonien geeignet. Deutschland soll den soliden Kern des europäischen Kontinents bilden und an dem überseeischen Welthandel und Weltmarkt gerade so viel theilnehmen, als nothwendig ist, um nicht von Andern abhängig zu sein; nicht aber die Welt und die Politik mit den Augen von Hamburger Grosskaufleuten betrachten.

Frankreich ist, wie wir es schon im letzten Jahrbuche sagten, ein unbefriedigtes Land, trotz des grossen Wohlstandes, dessen es sich erfreut, und der nun beinahe 40jährigen Dauer einer im Ganzen so angemessenen Verfassung, wie sie in seiner Geschichte bisher nie bestanden hatte.

Aber die Erinnerung an das Jahr 1870/71 kann nicht zur Ruhe gelangen, und eine resolute Entschliessung zu einem aufrichtigen Frieden kommt so wenig zu Stande, als der kräftige Entschluss zu einem Krieg.

Neu hinzugekommen ist nun überdies das gefährliche Abenteuer von Marokko, das sich nicht durch einen blossen Tauschhandel mit England erledigen liess, sondern immer offener seine mühsam verhehlten Schwierigkeiten zeigt. Ein blosses «europäisches Mandat zur Pazifizirung Marokko's» genügt den Ansprüchen Frankreichs nicht, und eine einfache Annexion in der Art von Tunis, wie

sie beabsichtigt war, ist nach der Algesiras-Akte nicht mehr möglich.

Endlich ist auch der latente Kriegszustand gegenüber der katholischen Kirche noch immer vorhanden, und es hat sich auch herausgestellt, dass die erhoffte Milliarde aus der Liquidation der aufgelösten Kongregationen lange nicht erreicht werden wird, indem aus den bisher liquidirten 115 Kongregationen sich bloss der bescheidene Gewinn von Fr. 890,000 für den Staat ergab, während allein die Advokaturkosten für die Rechtsbeistände der Liquidatoren bisher schon die ungebührliche Summe von 1,000,671 Franken erreicht haben.

Durch die Beisetzung Zola's im Pantheon sind die besten Theile der Bevölkerung tief verletzt worden, und es stellte sich sogar bei dieser Gelegenheit heraus, dass nicht einmal der Dreifus-Handel definitiv erledigt ist, indem ein gewisser Gregory, der bei dieser Feierlichkeit auf den dabei anwesenden Dreifus schoss, von den Geschworenen von Paris freigesprochen wurde.

Die grösste und berechtigtste Klage Frankreichs ist es, keine hinreichende Kinderzahl mehr zu besitzen, dergestalt, dass die Bevölkerung des Landes im Jahre 1907 um 19,920 Seelen abgenommen hat und, theoretisch wenigstens, ein allmähliges Aussterben des Volkes in Sicht kommt. Das ist freilich eine bedenkliche, wie wohl ganz selber verschuldete Angelegenheit, die sogar einer gewissen Komik nicht entbehrt, sobald auf Abhilfe gesonnen wird. Ernsthaft ist die Frage deshalb, weil sie einen gewissen Stand des Denkens und der Moral zeigt, der auch in andern Ländern vorkommt. Das Uebel rührt nicht von der Armuth des Volkes her, die ärmsten Leute haben die meisten Kinder, sondern von dem beständig

steigenden Wohlstand, besonders der mittleren Klasse, welcher egoistisch und «kapitalistisch» macht. Kinder kosten viel Geld und Mühe, die man ersparen und sich dafür andere Genüsse verschaffen kann. Höchstens, dass man sich etwa noch den Luxus einer einzigen Tochter gönnt, für die dann der passende «gendre» auch unter den einzigen Söhnen gesucht wird, damit die zwei gut zu leben haben und das System fortsetzen können. Wir haben sie noch jüngst in Interlaken häufig gesehen diese «einzigen» Püppchen mit dünnen Beinchen und blassen, frühzeitig alt aussehenden Gesichtchen, sehr aufgeputzt und von einer Masse von Bonnen umgeben. Sie versprechen nicht viel für die Zukunft Frankreichs. Die Welt muss einfacher werden und ihr Glück wieder in Anderem suchen als in einer «rente» von 40,000 Fr., die jetzt das Ideal der französischen Mittelklasse geworden ist, da man soviel zum «anständigen» Leben in Paris nöthig hat.

Historisch ist das allmählige Herabsinken Frankreichs auf eine Machtstellung zweiten Ranges, das jedes patriotische Herz mit Bitterkeit erfüllt, einem Manne zu danken, den Frankreich sich in einer unglücklichen Volksabstimmung gegenüber Cavaignac zum angeblichen Präsidenten wählte, obwohl man gut genug wissen konnte, was sein eigentliches Lebensziel war. Er hatte, als er es erreichte, nicht den Muth und die Kraft, ein Nachfolger seines angeblichen Onkels zu werden und liess Oesterreich bei Sadowa ohne Hülfe, während er damals die Entstehung Deutschlands verhindern und für sich die Rheingrenze und Luxemburg gewinnen konnte. Das wird immer klarer, je mehr Darstellungen der Verhältnisse aus jener Zeit zu Tage treten. Von da ab ward der

weitere Verlauf der Geschichte ein gegebener. Wir beklagen ihn nicht, haben aber ein Verständniss dafür. «Was du von der Minute ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück.»

Für Frankreich bleibt seit der festen Begründung eines deutschen Reiches an seinen Grenzen, die es seit dem westfälischen Frieden stets mit Glück zu verhindern gewusst hatte, nichts Anderes übrig als Friede mit diesem Reich, und an diese Politik werden dortige Politiker, die nicht bloss von dem gewöhnlichen Schlage sind, sich gewöhnen müssen.

Das ist dann auch der «europäische Friede», der vorher stets bedroht bleiben wird.

In Italien ist eine gewisse Ruhe augenblicklich vorhanden, die noch grösser sein würde ohne das beständig unruhige und verwahrloste Sizilien, und ohne die Ausblicke der leitenden Politiker über das adriatische und mittelländische Meer hinüber. Es wäre nur ein Glück für das Königreich, obwohl eine schwere Enttäuschung, wenn die jungtürkische Aufschwungsbewegung allen diesen Projekten, welche auf die Eroberung Albaniens oder Tripolitaniens gerichtet waren, ein definitives Ende bereitet hätte.

In der innern Politik war merkwürdig die Verwerfung einer Abschaffung des Religionsunterrichts in den Schulen, welche in der Kammer vorgeschlagen worden war. Es ist sehr leicht möglich, dass dies den ersten Anfang einer Versöhnung mit der Kirche bildet, die unfehlbar mit der Zeit eintreten muss.

Der Titel «Grossherzog von Toscana» ist nach dem Willen des letzten Inhabers und im Einverständniss mit

dem Kaiser von Oesterreich erloschen; der ehemalige «geographische Begriff» Italien, wie ihn der kurzsichtige Metternich aufstellte, ist nun durch einen wirklichen Staatsbegriff völlig erledigt. Was aber diese früher getrennten Völker in bloss einem halben Jahrhundert (seit 1859) vermochten, das können vielleicht nun die Angehörigen des türkischen Reiches auch, und dann beginnt eine neue, und besonders in Italien völlig unerwartete Phase der südeuropäischen Geschichte.

Völlig verändert haben sich im Augenblick auch die Aussichten und vielleicht Hoffnungen Oesterreichs (wenigstens was Ungarn betrifft) durch dieses unvermuthete Erwachen der Türkei. Wenn das anhalten sollte und aus dem türkischen Parlament nicht bloss eine Duma wird, so ist die Sorge über die Theilung und zukünftige Gestaltung der Balkanhalbinsel einstweilen vorüber, und der Halbmond könnte sich umgekehrt in der Form eines Bundes wieder bis zur Donau ausdehnen wollen.

Es hängt dies zunächst von der Energie namentlich der Gardetruppen ab, in deren Hand nun plötzlich wieder, wie vor vielen Jahrhunderten, die Geschicke von Ostrom liegen. Hat die Militärpartei der sog. «Jungtürken» Kraft und Anhang genug unter den Truppen, so wird sie einen von einer Militäraristokratie beherrschten Staat unter westeuropäischen Formen zu bilden versuchen, der dann leicht in ein bundesstaatliches Verhältniss mit den andern Balkanstaaten treten könnte. Der Sultan wird entweder selbst jeweilen ein glücklicher und beliebter General sein, oder das Khalifat wird äusserlich im historischen Hause Osman's erhalten bleiben, aber auf eine mit dem

Papstthum vergleichbare, bloss religiöse Funktion reduzirt werden. Für Oesterreich wird das Alles zwar eine Herausgabe von Bosnien, aber dafür eine aufrichtigere Stellung zu Italien mit sich bringen. Die getäuschten Erben aus der Seitenverwandtschaft ziehen Hand in Hand von dem Sterbebette des einstweilen wieder sich erholenden Erblassers ab, und die bereits angehobenen Prozesse über die Theilung des Nachlasses ruhen.

Immerhin würde ein kräftiger, von Konstantinopel her regierter Balkan-Bundesstaat für Oesterreich eine Quelle von neuen Schwierigkeiten, und für Ungarn der Tod seiner ehrgeizigen Träume sein, falls es nicht selbst wieder einen Pascha in Buda haben will.

Einstweilen besteht nun zwischen Oesterreich und Ungarn ein neuer Kompromiss vom Oktober vorigen Jahres, der für 10 Jahre, bis zum 31. März 1917, abgeschlossen ist. Er enthält im Wesentlichen eine kleine Erhöhung des Beitrags von Ungarn zu den allgemeinen Reichsausgaben (36,4 %), eine Verlängerung des Privilegs der österreichisch-ungarischen Bank, eine Fortdauer des gemeinsamen Zollsystems, freie Niederlassung der gegenseitigen Industriellen mit Schutz gegen Doppelsteuer und Feststellung der Bedingungen, unter denen Aktiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften ihre Geschäfte über beide Reichshälften ausdehnen können. Die Armee und die Kommandosprache bleiben wie sie sind. Ebenso, was die Hauptsache ist, das intime Allianz-Verhältniss zu Deutschland. Dasselbe trat bei dem 60-jährigen Regierungsjubiläum des Kaiser Franz Josef am 7. Mai d. J. deutlich zu Tage, zu welchem sich der deutsche Kaiser nebst einer ganzen Anzahl von deutschen Fürsten einfanden, so dass einen Augenblick lang die althistorische

Stellung des Hauses Habsburg wieder hergestellt zu sein schien. Der österreichische Kaiser antwortete auf eine Ansprache Kaiser Wilhelms wie folgt:

Dass Kaiser Wilhelm, der Prinzregent von Bayern, die Könige von Württemberg und Sachsen, sowie die übrigen anwesenden deutschen Bundesfürsten den liebenswürdigen Entschluss gefasst haben, ihm zu seinem 60-jährigen Regierungsjubiläum persönlich ihre Glückwünsche darzubringen, sei ein Beweis für ihre überaus treue Freundschaft, der sein Herz auf das Freudigste berührt habe und für den er seinen innigsten, tiefempfundenen Dank ausspreche. Dieser Akt sei eine feierliche Kundgebung des monarchischen Prinzips, in welchem auch Oesterreich-Ungarns Kraft liege. Die Tatsache des Besuches einer so grossen Zahl deutscher Bundesfürsten sei aber auch eine ausdrucksvolle Bestätigung des zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestehenden engen und unerschütterlichen Bundesverhältnisses. Der Tag bestärke ihn in der frohen Erwartung, dass dieses so friedliche Ziele verfolgende Bündniss, dem ein gleiches Bestreben der andern Mächte wirksam zur Seite stehe, seine Aufgabe bis in die fernste Zukunft voll erfüllen werde.

Im Uebrigen verursachte eine Zeitlang die Eisenbahn im Sandschak Novi-Bazar, die endlich gebaut werden soll, und eine Broschüre des Professors Wahrmund im Sinne der Los von Rom-Bewegung eine gewisse Bewegung. Das Erstere wird sich definitiv durch die neuen Verhältnisse der Türkei regeln, welche den Artikel des Berliner-Vertrags von 1878 über Oesterreichs Rechte in diesem ehemals zum Vilajet Bosnien gehörigen Theile der Türkei vielleicht revidiren werden. Der Wahrmund-

spektakel war ein Sturm im Glase Wasser der österreichischen Universitäten, die sich noch künftig um eine italienische Rechtsfakultät in Wien vermehren werden. Die schwächlichen Versuche einer Opposition im Schosse der katholischen Kirche werden in Oesterreich stets wenig Folge haben, da schon ihre Urheber selbst nicht recht entschlossen sein werden, im äussersten Falle bis zu einem Austritt aus der Kirche zu gehen. Hier hätte, wie in Frankreich, einzig der Protestantismus Anhalt bieten können, wenn er selbst kräftig genug wäre. Meistens aber ist «Los von Rom» eine blosse Redensart von religiösen Nihilisten.

In England vollzieht sich in bereits absehbarer Zeit eine doppelte Umgestaltung tiefgreifender Art. Die grossen Kolonien mit zivilisirter Bevölkerung, Kanada, Australien, Südafrika besonders, werden enger an das Mutterland angeschlossen werden müssen, wenn sie überhaupt erhalten bleiben sollen, während in denjenigen mit halbzivilisirter, wesentlich islamitischer Bevölkerung, wie namentlich Aegypten und Indien, die Frage einer verfassungsmässigen Regierung unausweichlich werden wird. In dem Mutterlande selber steht eine Abänderung der Verfassung im Sinne einer demokratischeren Gestaltung derselben ebenfalls unvermeidlich an der Tagesordnung. Namentlich das allgemeine Stimmrecht, ohne jede Art von Census und mit Aufgabe des historischen ständischen Charakters des Parlaments, wird endlich kommen müssen und damit verbunden wahrscheinlich auch das Frauenstimmrecht. Das Königthum, das durch den unermüdlich im Auftrage seiner Minister herumreisenden und Allianzen befürwortenden Monarchen zeitweise schien-

bar an Bedeutung gewonnen hat, wird den mystischen Nimbus, der es noch zur Zeit in den Augen des Durchschnitts-Engländers umgibt, gänzlich einbüssen und eine blosse Form werden.

Die dritte grosse Aenderung plant die katholische Kirche, und sie trat im September dieses Jahres durch den sogenannten «eucharistischen Kongress» in London, in deutliche Sicht, der nichts Anderes war als eine Heerschau der katholischen Streitkräfte unter dem Kommando eines apostolischen Legaten, des ersten, der seit drei Jahrhunderten den Boden Englands betrat. Nur mit Mühe wurde sogar eine gesetzlich streng verbotene Prozession mit der Monstranz in den Strassen von London zurückgehalten und in einen blossen «Umzug» verwandelt. Die «Insel der Heiligen» wieder zu erobern, wurde als ein bestimmtes Programm des Kongresses erklärt, an welchem, neben dem Kardinal-Legaten Vanutelli, der ein päpstliches Schreiben überreichte, noch 5 andere Kardinäle, 14 Erzbischöfe, 66 Bischöfe, 20 Aebte und Hunderte von Priestern theilnahmen. Ohne Zweifel ist der bloss offizielle englische Protestantismus auch dieser Bewegung nicht mehr gewachsen. Aber es gibt noch bessere religiöse Kräfte in England ausserhalb desselben, und eine Jenny Geddes würde sich im Nothfall auch heute finden.

Wie es mit Englands Kriegsmacht eigentlich steht, von welcher schliesslich die Handelsmacht doch abhängig erscheint, das wird nur ein Krieg zeigen können. Bezüglich des Landheeres ist dies im Burenkrieg bereits geschehen. Die Zuversicht der englischen Politiker beruht daher auch lediglich auf der steten Vermehrung der Flotte, die sie jeder andern überlegen erhalten zu können glauben. Ob es aber dabei gänzlich nur auf die Zahl

der Schiffe ankommt, und ob England im Stand ist eine noch weit grössere Anzahl von solchen stets gehörig mit Mannschaft und tüchtigen Offizieren zu versehen, darüber bestehen bei den Sachverständigen Zweifel.

Wie es in Südafrika dermalen aussieht, darüber enthielt ein Artikel des «Reichsboten» vom 29. April Folgendes:

«Bekanntlich hatten die Engländer immer behauptet, dass nach Beendigung des Krieges alles «all right» sein werde. Es sollten überall Reichthum und Zufriedenheit herrschen, sobald man mit dem Krügerschen System aufgeräumt hatte. Und man hat aufgeräumt. Wie bei uns, durften zu Krügers Zeiten die Städte nur bestimmte Ausgaben machen. Sobald diese überschritten wurden, hatte die Regierung mitzureden. Das wurde alles beseitigt. Nun folgte eine wüste Vergebung von Kontrakten an alle möglichen Schwindler zu kolossalen Preisen. Die Folge davon ist, dass die Städte, Johannesburg an der Spitze, gänzlich darniederliegen und unter einer Schuldenlast seufzen, die sie zu erdrücken droht. Abgesehen von der miserablen Geschäftslage, gibt es heute in der Stadt Johannesburg schon 5000 Brodlose, die vergeblich Arbeit suchen. Und die Minenindustrie, von der man erwartet hat, dass sie alle nöthigen Mittel aufbringen würde? Soeben ist eine Regierungsstatistik erschienen, welcher wir folgende Punkte entnehmen. Es gibt in Transvaal 402 Minengesellschaften mit einem nominellen Kapital von 122,485,455 Pfund Sterling. Bar angelegt sind 82,501,231 Pfund. Von diesen 402 Gesellschaften produziren nur 50, mit einem Kapital von 27,161,101 Pfund Sterling, Gold, und zahlen eine Dividende. Da aber das platte Land ganz von den Städten abhängt, so kann sich der Bur von den Folgen des Krieges gar nicht erholen, zumal die versprochenen Kriegsentschädigungen der englischen Regierung nur in kleinem Umfang ausgezahlt worden sind. Noch immer kampiren die

Buren, deren Häuser und Dörfer man abgebrannt hat, zum Teil in nothdürftigen Hütten und Blechbaracken, wobei wir zu bedenken haben, dass es sich durchaus nicht allein um kleine ungebildete Leute immer handelt, sondern um viele gebildete, früher wohlhabend gewesene Menschen. Und dennoch wird immer wieder behauptet, Südafrika habe sich erholt! Soweit die Wittwen und Waisen in Betracht kommen, hat es der Wiesbadener Burenhilfsbund seit Beendigung des Krieges unternommen, diese nach Kräften in ihrer elenden Lage zu unterstützen. Gaben jeder Art werden von ihm nach Südafrika gern befördert, und er bittet um milde Gaben.»

Dabei nimmt es sich allerdings sonderbar aus, dass diese hülfsbedürftigen Republiken der englischen Krone den grössten Diamanten der Welt zum Geschenke machten. Im Mai d. J. fand eine «interkoloniale Konferenz» in der chemaligen Hauptstadt von Transvaal statt mit dem Zweck, ein «vereinigtes Südafrika» zu erstellen. Das wäre dann der gewöhnliche Gang der allmähligen Ablösung von England, und der Gedanke Krüger's würde doch noch in Erfüllung gehen. Einstweilen aber macht Indien und Afghanistan den englischen Staatsmännern mehr Sorge, als Südafrika.

Im Innern war bemerkenswerth, neben den beständigen stürmischen Agitationen der Frauen für ihr Stimmrecht, eine Vorlage über Altersversorgung und über das Wirthschaftspatentwesen (licensing bill), die beide ein Versuch sind, die Zunahme der Demokratie zu beschwichtigen.

Wie kühn dieselbe sich bereits dermalen verhält, zeigte am besten eine Rede, welche das demokratische Parlamentsmitglied Keir Hardie in Schottland im Juli dieses Jahres hielt und worüber Zeitungsberichte Folgendes sagten:

«Der sozialdemokratische Abgeordnete Keir Hardie besprach vor seinen Wählern in Schottland den bekannten Garden-Party-Fall. Hardie war nebst zwei anderen Abgeordneten, die gegen die Reise des Königs nach Reval gesprochen hatten, bei den Einladungen zum Gartenfest des Königs in Windsor demonstrativ übergangen worden. Hardie sprach in starken Worten über den Vorfall, in dem er eine Einmischung des Königs erblickt. Ihm liege nichts an königlichen Gartenpartien, und er habe sich bisher davon ferngehalten. Aber die Krone habe kein Recht, ihn für seine Meinung zu bestrafen. Seit Karl I. habe kein englischer König sich in Politik eingemischt. Wenn der jetzige König albern (foolish) genug wäre, sich einzumischen, so werde er einen sehr bösen Tag erleben. Die Versammlung der Wähler nahm einstimmig einen Beschluss an, der das Vertrauen zu Keir Hardie und einen Protest gegen die Reise des Königs ausdrückt.»

In Hull tagte ein Kongress der englischen Arbeiterpartei. 270 Delegirte vertraten 1,072,413 Arbeiter, meist Gewerkschafter; ausgesprochene Sozialdemokraten sind von diesen 22,267. Mit grosser Mehrheit wurde denn auch ein beantragter Zusatz im Parteiprogramm abgelehnt, worin als deren letztes Ziel der Sturz des Kapitalismus und die Vergesellschaftung und die öffentliche Kontrolle aller Existenzmittel erklärt wird. Am folgenden Tage aber wurde mit 514,000 gegen 469,000 Stimmen eine Resolution angenommen, wonach die Arbeiterpartei die Sozialisirung der Produktionsmittel, der Vertheilung und des Austausches als ihr Ziel ansieht. Die Arbeit sei völlig von der Herrschaft des Kapitals und Grundeigenthums zu befreien unter Herstellung der sozialen und ökonomischen Gleichheit beider Geschlechter. In einem Manifeste liessen sich 120 anglikanische Geistliche vernehmen, die erklären, dass ihr christlicher Sozialismus wesentlich derselbe wie der der Sozialisten überhaupt sei. Der Sozialismus, sagen sie, an den wir glauben, umfasst den Grundsatz des öffentlichen Eigenthums und der öffent-

lichen Verwaltung der Produktionsmittel, wie der Vertheilung und des Austausches. Wir fühlen als Verordnete des christlichen Glaubens, dass diese ökonomische Lehre in vollständiger Harmonie mit unserem Glauben steht; ja wir glauben, dass ihre Vertheidigung auf Grund von Folgerungen aus unserer Religion zu billigen und sogar unsere Pflicht ist. — So hält der Sozialismus auch in England seinen Einzug und über kurz oder lang wird es dort auch eine sozialistische Partei geben, mit der die alte liberale Partei nicht länger zusammengehen kann.

Mr. Winston Churchill, der Präsident des Handelsamtes, beabsichtigt ein stehendes Schiedsgericht zu schaffen, dem Arbeitsstreitigkeiten zur Entscheidung vorgelegt werden können. Dieser Gerichtshof wird aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter bestehen, mit einer dritten Gruppe von Unparteiischen, die als Vorsitzende dienen würden. Der Vorsitzende des Handelsamtes betont in seiner Bekanntmachung, dass er sofort mit Bildung dieses Schiedsgerichtes vorgehen werde, da eine neue Gesetzgebung dafür nicht erforderlich sei. Der Gerichtshof, der überall dort tagen wird, wo es wünschenswerth erscheint, soll aus drei bis fünf Mitgliedern, die für ihre Arbeit entschädigt werden, bestehen. Mr. Churchill hofft, dass die gleichstarke Besetzung der Schiedsrichterstellen durch Unternehmer und Arbeiter dazu dienen werde, den Arbeitern grösseres Vertrauen zu den Schiedsgerichten zu geben. Eine fortwährende Neubesetzung der Stellen soll verhindern, dass das Schiedsgericht durch irgend eine Entscheidung unpopulär werden kann.

Jedenfalls wird das Programm der ehemaligen Chartisten in kurzer Zeit erreichbar sein.

Uns speziell interessirt von den englischen Verhältnissen am meisten die Frage des Schutzzolls, der zwar unter gewöhnlichen Umständen und bei der augenblicklich herrschenden liberalen Regierung kaum in Frage kommen wird, wohl aber im Falle sehr viel grösserer

gslasten, die leider unter allen Umständen sowohl ndien, als vielleicht auch in Aegypten bevorstehen.

Der Krieg wird auch in Amerika über die Zuft der grossen Republik des Westens von Neuem entscheiden haben, wie es vor einem Menschenalter den Jahren 1860—65 der Fall war. Diesmal sind es erster Linie die aufstrebenden Japaner, denen Amea die Seeherrschaft im stillen Ozean und gleichzeitig e freie Einwanderung in die Hawaiinseln und Philipnen, ja sogar nach Kalifornien und Kanada, streitig zu achen hat, und die ihrerseits Amerika die unnöthige Einmischung in die letzte Phase ihres grossen Krieges nd namentlich die Vereitelung ihres Anspruchs auf eine Kriegsentschädigung nicht vergessen haben. Die amerikanische Regierung versuchte es, den Japanesen mit der Sendung einer Flotte von 53 grösseren und kleineren Kriegsschiffen nach den pazifischen Küsten zu imponiren, die im Oktober vorigen Jahres bereits die Ostküste Amerika's bei Hampton Roads verliess, seither aber ziemlich verschollen ist. Den Zweck hat sie jedenfalls nicht erreicht, und die Japaner gedenken dem Vernehmen nach durch eine grossartige Vereinigung ihrer Flotte in ihren Gewässern, mit fingirter Seeschlacht bei Sasseho, zu antworten. Die Frage der Einwanderung der Japaner in Kalifornien und der Aufnahme ihrer zahlreichen Kinder in die amerikanischen Schulen wurde einstweilen so gelöst, dass diese fremden Kinder unter 16 Jahren, soweit sie englisch sprechen, aufgenommen werden, für die andern dagegen Spezialschulen errichtet werden sollen. Daneben befindet sich Amerika wieder in einer grossen Wahlkampagne, welche nun im November

Ernennung der Wahlmänner für die Präsidentenwahl beginnt. Präsidentschaftskandidaten sind Taft aus Ohio, ehemals Gouverneur der Philippinen und seit 1904 Kriegsminister, für die jetzt herrschende «republikanische Partei», und Bryan aus Nebraska, der schon zweimal 1896 und 1900 vergeblich kandidirte, für die Demokraten. Beide haben bereits ihre Programme (Platforms) aufgestellt, die sich ziemlich gleichartig gegen die Trusts und für eine allmählige Rückkehr vom Schutzzollsystem zu Finanzzöllen aussprechen. Beides wird aber wohl, trotz dieser Uebereinstimmung, auf dem Papier bleiben, solange nicht durch einen unglücklichen Krieg, oder durch eine grosse Börsenpanik den heftigen Angriffen des abtretenden Präsidenten auf den accumulirten Reichthum der Pfad noch besser geebnet wird. In einer besonderen Botschaft desselben betreffend die Trustgesetzgebung äusserte sich Roosevelt u. A. sogar wie folgt:

«Cette sorte de multimillionnaire qui, de tous nos concitoyens, est à peu près la moins enviable et certainement la moins estimable, de cet homme dont on a dit avec raison que «son visage s'est endurci jusqu'à la cruauté alors que son corps s'est amolli, dont le fils est un imbécile et dont la fille est une princesse étrangère» et dont les prétendus plaisirs sont, au mieux, ceux d'un luxe vulgaire et extravagant, mais dont les véritables délices et le véritable but à sa vie sont l'accumulation du pouvoir et son emploi à tout ce qu'il y a de bas et de sordide.»

Auf seine Anordnung wurde auch die Devise «In God we trust» auf den Geldstücken abgeschafft, da dies nicht wahr und die Münzen Werkzeuge der Ungerechtigkeit seien.

Vom Wort zur That ist aber noch ein langer Weg.

Einstweilen fand in diesem Jahre eine plötzliche starke Bankpanik statt, worüber ein Augenzeuge Folgendes berichtet:

«Das Nationalvermögen der Vereinigten Staaten wurde im Jahre 1900 auf 94,300 Millionen Dollars geschätzt. Die Anzahl der Banken (Nationalbanken, Staatsbanken, Privatbanken, Trust-Kompagnien, Sparkassen) belief sich im Jahre 1905 bereits auf nahezu 20,000. Die gesammten Einlagen betrugen: Anfang 1906 12,215,767,666 Dollars gegen nur 2,844,723,671 im Jahre 1886. Es ist unmöglich für solche Summen von Einlagen eine Metalldeckung zu halten, und es ist darum klar, dass in dem Augenblick, da die grossen Massen von einer Panik erfasst werden und ihre Gelder zurückfordern, eine allgemeine Stockung Platz greifen muss. Eine solche Panik trat ein, als in diesem Frühjahr plötzlich bekannt wurde, dass eines der angesehensten Geschäfte, der Knickerbocker Trust, der Depositen von mehr als 300 Millionen Franken zu verwalten hat, sich in Schwierigkeiten befinde. Alles rannte dorthin und wollte sein Geld haushaben. Um 10 Uhr gingen die Kassen auf und bis 1 Uhr, d. h. in drei Stunden, hatte man 40 Millionen Franken in Bar ausbezahlt. Damit war aber der Vorrath erschöpft, und zum Entsetzen einer gewaltigen wartenden Menge wurden nun um 1 Uhr die Thüren geschlossen. Alles dies war nur ein Vorspiel zu dem, was sich folgenden Tags in der grossen Strasse der Börse und der Banken New-Yorks, in Wallstreet, abspielte. In der Nacht versammelten sich um den unentbehrlichen J. Pierpont Morgan die leitenden Finanzleute. Es wurde beschlossen, der Knickerbocker Co. vorläufig nicht zu helfen, hingegen der Trust Comp. of America im Nothfalle mit allen Mitteln beizuspringen. Als am Morgen die Zeitungen diese Berichte brachten, da packte auch die Einleger in dieser Bank eine wilde Angst. Schon am frühen Morgen waren die Kassen der Bank belagert, und um 9 Uhr war ein Verkehr in Wallstreet kaum

mehr möglich. Tausende warteten angstvoll, um zu sehen, ob um 10 Uhr die Kassen aufgingen. Eine ähnliche Volksmenge wartete vor den Thüren der Knickerbocker Trust Co., als um 10 Uhr bekannt wurde, dass die Bank vorläufig geschlossen bliebe, da die versprochene Hülfe in Form von 15 Millionen Dollars (75 Millionen Franken) noch nicht in Sicht sei. Mehr Glück hatten diejenigen, die vor den Thüren der Trust Co. of America warteten. Punkt 10 Uhr gingen die Kassen auf und ein wilder Sturm begann. Unterdessen war jeglicher Verkehr unmöglich geworden.

Dort stand die Masse queue, Hunderte, ja wohl Tausende reihten sich hintereinander, von Polizisten im Schach gehalten, und warteten auf den Moment, ihr Depositum zu erhalten, bevor die Bank ihre Zahlungen einstelle. Es war eine trübe Versammlung, alles war vertreten, vom 14-jährigen Hundsjungen bis zum alten Mütterchen, und Alle zagten und zweifelten, ob ihnen wohl ihr letzter Heller, ihr sauer erspartes Scherflein verloren gehe oder nicht.

Unterdessen hatte die Börse panikartig begonnen. Alles verkaufte. Ja, man sprach sogar davon, die Börse zu schliessen, bis Alles wieder in Ordnung sei. Da kam wie ein Blitz die Nachricht, dass die Börse in Pittsburg geschlossen sei, da die Westinghouse-Gesellschaft sich in Schwierigkeiten befinde; infolge dessen regnete es von Neuem Verkaufsaufträge von Pittsburg. Und so ging es bis 12 Uhr. Schliesslich fing von beiden Seiten der Banken eine wilde Jagd nach Bar-Geld an, das beinahe nicht zu finden war. Ein jeder wollte sein Geld behalten für den Fall, dass wirklich die Börse geschlossen würde. Um 3 Uhr schlossen auch die Thüren der Trust Co. of America bis Morgens 9 Uhr. Tausende warteten noch auf der Strasse auf ihr Geld, und es brauchte alle Mühe der Polizei, um die Leute zu bewegen, nach Hause zu gehen und sich bis Morgen zu gedulden. Aber was wird «Morgen» bringen, fragen sich viele mit Angst, denn all ihr Hab und Gut liegt in den Banken, deren Sicherheit

vor acht Tagen noch Niemand gewagt hätte anzuzweifeln und von denen heute viele erschüttert dastehen.

An den Amerikanern wird es nun sein, durch weise Massnahmen dafür zu sorgen, dass die vielen Millionen, welche die kleinen Sparer aus den Banken zurückgezogen haben, wieder in den Verkehr kommen.»

In den äussern Verhältnissen der Ver. Staaten ist der Eintritt eines neuen Staates (bisher. Territorium) Oklahoma zu bemerken. Derselbe hat sich eine sehr weitläufige Verfassung gegeben, in welcher dem Kapitel der «Volksrechte» besondere Beachtung gewidmet ist. Mit dem Staate San Domingo ist ein Protektoratsvertrag auf der quasi kaufmännischen Basis abgeschlossen worden, dass die Ver. Staaten die Schulden von San Domingo durch ein von ihnen garantirtes Obligationendarlehen decken und bis zu der Abzahlung desselben (die wohl nie erfolgen wird) Herren der Insel bleiben.

Ueber Kanada fand eine Art von Diskussion bei einem Bankett der Kanadier in New-York statt, worüber die Zeitungen Folgendes berichteten:

«Un citoyen de Halifax, Nouvelle-Ecosse, le juge Longley, aborda dans son discours, la question des rapports entre son pays, la Grande-Bretagne et les Etats-Unis. Ils rendit hommage à l'esprit dans lequel la mère patrie traite avec le Canada; le Dominion jouit des libertés les plus étendues et de l'indépendance la plus large, même dans les questions de politique étrangère. Cependant, quand un pays a atteint un certain degré de développement, le sens de la nationalité s'affirme en lui et le conduit jusqu'à vouloir jouir de l'autonomie. Le Canada ne consentira plus longtemps à dépendre de la Grande-Bretagne. Il voudra être son allié, et il l'aidera de toutes ses forces à propager dans le monde les libertés et les institutions anglo-saxonnes. Il ne songera point à s'unir avec les Etats-Unis, car pareille union se-

par le
Londres et
le développ
politique du
longtemps.»

In Russland
nicht aufgelöst
Formell besteht
aber allerdings
geburt Russlands
lichen Verfass
Bureaukratie,
dem grösseren
wird, wird
Volk, als ein
Beziehung durch
oder auf dem Wege der Dezentrali-
sation einzelne, vorgeschrittenere und
näherstehende, Reichstheile.
und Deutschrussland die Pfad-
werden würden. Auf diese
macht sich die Erziehung der
rechtesten, und solche Fort-
vorhanden. Ob aber

Zar sie jemals zu [illegible]
ifelhaft: jedenfalls sind [illegible]
tenpartei und die [illegible]
er setzen wir auch [illegible]
ien in die russische [illegible]
seiner [illegible]
llen, aber auch [illegible]
n Seite der [illegible]
iel nicht wünschen kann.

Ueber die [illegible]
m letzten Kriege [illegible]
eses Krieges [illegible]
hr lehrreiche [illegible]
uverneur» [illegible]
elbst, mehr als [illegible]
Die Gazette de La[illegible]

«Appelé à [illegible]
avec le Japon [illegible]
on considère l'[illegible]
piqûre de puce». A [illegible]
qui se hasardait a [illegible]
Plehve demande [illegible]
pas comprendre [illegible]
que celui ci: quel est [illegible]
millions ou cent [illegible]
le prince est frappé [illegible]
prèsque allègre». — [illegible]
à l'issue de la guerre. [illegible]

En 1903, dit le prince [illegible]
que l'empereur lui-même [illegible]
Juifs des sentiments rien [illegible]
les efforts tentés pour amener le tsar à [illegible]
sacres, à exprimer quelque [illegible] pour les victimes ou à
leur accorder des secours pécuniaires, [illegible]
plètement.»

rait étrangère à l'idéal canadien et elle empêcherait le Canada de conquérir et de garder sa vraie place parmi les nations du monde.

Ces paroles prononcées en présence de M. James Bryce, ambassadeur d'Angleterre aux Etats-Unis, appelaient une réponse de ce dernier. M. Bryce se leva aussitôt après le juge Longley et, dans son discours, s'efforça d'atténuer les déclarations du précédent orateur.

Malgré ces atténuations autorisées, l'opinion émise par le juge Longley a du retentissement à New-York, à Londres et à Ottawa. Elle témoigne d'une tendance dont le développement pourrait singulièrement modifier l'aspect politique du monde anglo-saxon avant qu'il soit très longtemps.»

In Russland ist die dritte, gefügigere, Duma vorläufig nicht aufgelöst worden, sondern bloss einstweilen vertagt. Formell besteht also eine konstitutionelle Regierungsform, aber allerdings ohne erhebliche Wirkung für eine Wiedergeburt Russlands. Ob dieselbe überhaupt mit einer einheitlichen Verfassung, ohne Beseitigung der vielfach korrupten Bureaukratie, und bei dem bisherigen Geisteszustand in dem grösseren Theile des ungeheuren Reiches, möglich sein wird, wird immer mehr zweifelhaft. Das russische Volk, als ein Ganzes genommen, muss zuerst noch eine Erziehung durchleben, und dieselbe würde sich sehr viel leichter auf dem Wege der Dezentralisation vollziehen, so dass einzelne, vorgeschrittenere und der westlichen Zivilisation näherstehende, Reichstheile, wie Finnland, oder Polen und Deutschrussland die Pfadfinder und Lehrer für Alle werden würden. Auf diese Weise, durch das Beispiel, macht sich die Erziehung der Menschheit überhaupt am leichtesten, und solche Fortschrittsheerde sind auch in Russland vorhanden. Ob aber

der Zar sie jemals zu benutzen im Stande sein wird, bleibt zweifelhaft; jedenfalls sind der heilige Synod, die Grossfürstenpartei und die ganze Bureaukratie dagegen, und daher setzen wir auch einstweilen noch kein rechtes Vertrauen in die russische Revolution. Finnland allein scheint mit seiner revidirten Verfassung vorwärtskommen zu wollen, aber auch das ist stets rückläufigen Bewegungen von Seite der Regierung ausgesetzt, die ein solches Beispiel nicht wünschen kann.

Ueber die Ursachen der russischen Niederlagen in dem letzten Kriege mit Japan und über die Entstehung dieses Krieges selbst erschienen in neuester Zeit einige sehr lehrreiche Schriften, namentlich die «mémoires d'un gouverneur» von Prinz Urusoff, die u. A. auch den Kaiser selbst, mehr als man es gewöhnlich annimmt, belasten. Die Gazette de Lausanne sagt darüber u. A. Folgendes:

«Appelé à St-Pétersbourg au moment où la guerre avec le Japon vient d'éclater, il constate qu'à la cour on considère l'attaque inopinée des Japonais comme «une piqûre de puce». A un haut fonctionnaire de son cabinet qui se hasardait à exprimer des craintes, le ministre Plehve demande avec aigreur: «Comment pouvez-vous ne pas comprendre un problème d'arithmétique aussi simple que celui-ci: quel est le nombre le plus fort: cinquante millions ou cent cinquante millions?» Quant à l'empereur, le prince est frappé de lui trouver «l'esprit tranquille, presque allègre». — Je suis absolument tranquille quant à l'issue de la guerre, lui dit le pauvre souverain.

En 1903, dit le prince Ouroussof, il devient évident que l'empereur lui-même nourrissait aussi à l'égard des Juifs des sentiments rien moins que charitables. Tous les efforts tentés pour amener le tsar à flétrir les massacres, à exprimer quelque pitié pour les victimes ou à leur accorder des secours pécuniaires, échouèrent complètement.»

Aehnliches ist in einem Artikel der «National Review» von London, von Mévil, und endlich in den Erinnerungen des Obergenerals Kuropatkin enthalten.

Eine Diskussion über die ganze Mentalität des russischen Volkes entstand bei Anlass des 80sten Geburtstages seines gegenwärtigen Propheten Tolstoi, im September dieses Jahres. Während derselbe von der einen Seite ganz übermässig gepriesen wurde, machte sich doch eine abweichende Meinung auch dahin geltend, dass er zwar ein sehr bedeutender Schriftsteller und als solcher, sowie als Verkünder neuer Ideen, Rousseau vergleichbar sei; aber ebensosehr auch in den Inkohärenzen seines Wesens und in dem ganzen etwas theatermässigen Aufputze seiner doppelten Existenz als Gutsherr und vornehmer Mann, und als angeblicher vermögensloser Bauer, die unvermittelt neben einander besteht. Selbst seine Schriften, der beste Theil seiner Wirksamkeit, sind nicht ganz gleichartig; die Kreuzer-Sonate z. B. ist ein ganz abscheuliches Buch, und das zur Feier seines Geburtstages vielfach auch in Deutschland aufgeführte, an sich sehr ergreifende Stück, «Die Macht der Finsterniss», zeigt eine stumpfe Brutalität der russischen Volksseele, die uns keine Sympathien abgewinnen kann.

Das Gute an der im Allgemeinen doch für Tolstoi sehr günstigen Stimmung in ganz Europa ist das, was schon bei der Todtenfeier Zola's zu Tage trat, dass die Welt offenbar des Idealismus wieder bedürftig geworden ist und daher die Idealisten gerne nimmt, wo sie sie findet.

Schon das Evangelium sagt: «Was hülfe es dem Menschen, wenn er die Welt gewänne und nähme Schaden an seiner Seele?» Diese Wahrheit dämmert jetzt allmählig wieder selbst Denjenigen auf, die bisher ganz

«im Zeichen des Verkehrs» lebten, oder den Häckel'schen Monismus für das letzte Wort aller Naturwissenschaft und Philosophie hielten. Diese Zeit ist jetzt glücklicherweise vorüber; aber so schnell wächst der Idealismus auf einem Todtenfeld nicht wieder auf, und wo er jetzt vorhanden ist, muss man ihm manche Bizarrerien nachsehen, oder sich mit geringwerthigerem Material für die «Verehrung» einstweilen begnügen.

Die Heilsarmee hat in diesem Jahre Zutritt zu Russland erlangt. Das ist wenigstens ein gutes Ereigniss für das arme Land und ein praktischerer Idealismus, als derjenige Tolstoi's, oder Johann's von Kronstadt.

In der Schweiz haben die anfänglich vorhandenen Sympathien für die russische Volksbewegung, in Folge der Prozesse namentlich gegen die Bankräuber und Erpresser von Montreux und Lausanne, merklich abgenommen. Immerhin hätte wahrscheinlich die grosse Mehrheit des schweizerischen Volkes die Auslieferung von Wassilieff (worüber wir an einem andern Orte sprechen) kaum gewünscht. Ein Manifest, welches Tolstoi unmittelbar vor seinem Geburtstag unter dem Titel «Ich kann nicht schweigen» erliess und das einigermassen an das «J'accuse» von Zola erinnert, bleibt jedenfalls eine furchtbare Anklage gegen die vielen Hinrichtungen von Revolutionären in Russland.

Mit den Staaten des Islam wird man künftig auch rechnen müssen, wie es mit Japan seit 1905 der Fall ist; denn sie werden einen Faktor in der ferneren Entwicklung nicht bloss Europa's, sondern auch Nordafrika's und ganz Asien's bilden, von dem noch zur Stunde nicht zu sagen ist, ob er für die bisherigen civilisirten

Staaten nicht ein hindernder sein wird. Nur von unserem egoistischen Standpunkte aus betrachtet, bildet diese Bewegung eine offenbare Gefahr.

Ueber den Verlauf der Palastrevolution, welche den Sultan Abdul Hamid II. im Juli d. J. anscheinend plötzlich bewog, seine Günstlinge zu entlassen und die Verfassung Midhat Pascha's (den er selbst s. Z. verbannt und wahrscheinlich gemordet hatte) wiederherzustellen, ist die von mit der Sache näher Vertrauten gegebene Version die, dass die in Mazedonien stehenden jungtürkischen Generäle gedroht hätten, mit ihren Truppen nach der Hauptstadt zu marschiren und gleichzeitig sich an die Weiber und Kinder der albanesischen Garden zu halten, wenn dieselben Widerstand versuchen würden. Daraufhin stellte der Sultan die «suspendirte» Verfassung von 1876 wieder her, und es soll ein Parlament bereits im Oktober seine Sitzungen in Konstantinopel eröffnen. Selbstverständlich würde der alte, gewissenlose Selbstherrscher sofort die Verfassung nochmals rückgängig machen, falls er eine zur Reaktion bereitwillige Soldateska finden könnte. Einstweilen haben sich aber bloss die kurdischen unregelmässigen Truppen (Hamidiés) für eine Reaktion erklärt, die jedoch wohl von den Regulären niedergeschlagen werden wird. So erreicht denn auch diese gewerbsmässigen Mörder der Armenier endlich die lange aufgesparte Rache für ihre auf Veranlassen des Sultans verübten Greuelthaten, und mag auch dort ein Tag der Erlösung von der Knechtschaft erscheinen!

Auch die Bewohner des Libanon sandten an die Botschafter in Konstantinopel ein Circulartelegramm, in dem sie auf das Entschiedenste gegen die ihnen aufoktroyirten Wahlen zum türkischen Parlament protestiren. Die Auto-

nomie des Libanons sei durch einen Vertrag mit sechs Grossmächten garantirt und diese Autonomie dürfe keine Schmälerung erfahren, weshalb der Libanon es ablehne, Deputirte in das Parlament zu entsenden.

Ueber die ganze jungtürkische Bewegung sagt ein derselben wohlwollendes Blatt Folgendes:

«Wohl noch nie ist die Welt durch eine grosse politische Umwälzung so vollkommen überrascht worden als durch die Umwandlung des absolutistischesten aller Staaten in eine konstitutionelle Monarchie. Sehen wir uns zunächst einmal die Organisation der jungtürkischen Bewegung näher an, welch letztere die Quelle aller Geschehnisse war. Seit Jahrzehnten wurden aus Paris, London und der Schweiz Zeitungen eingeschmuggelt, die eifrig gelesen wurden und den Boden für die Revolution mit Erfolg vorbereiteten. Niemand getraute sich mit einem Andern darüber zu sprechen, da er selbst bei seinem besten Freunde nicht sicher war, vielleicht einen Spion in ihm zu finden. Seit ungefähr drei Jahren jedoch hat die Organisation zuerst unter den Offizieren festen Fuss gefasst, und langsam nahm man dann auch Zivilbeamte auf. Als man dann sah, dass jeder Eingeweihte seinen geleisteten Eid hielt und durch nichts von der Sache abzubringen war, wurde die Agitation freier und intensiver. Man erkannte zuerst sehr richtig, dass das Post- und Telegraphenpersonal gewonnen werden musste, was auch gelang, und von diesem Augenblicke an war das Komitee Herr der Situation, besonders, da man alle Chiffreschlüssel in der Hand hatte und daher eine Geheimkorrespondenz mit dem Palais unterbunden war. Viele Telegramme und Briefe, die Bezug auf die Bewegung vom Palais aus an einige Günstlinge abgesandt wurden, erreichten den Adressaten nicht, sondern wurden vom Komitee beantwortet und selbstverständlich lautete der Bescheid immer für das Palais beruhigend. Inzwischen war man auch den Albanesen nähergetreten und fand auch hier zum Theil begeisterten Anklang. Immer weiter zogen

sich die Kreise der Bewegung, und obgleich von Tag zu Tag die Zahl der Verschwörer wuchs und schliesslich Hunderttausende den Eid geleistet hatten, fand sich doch nicht ein einziger Verräther! Auch das ist ein Beweis von dem anständigen Charakter der Türken. Schliesslich wagte man sich auch an die Leute, die bisher als Günstlinge des Palais bekannt waren, und forderte sie direkt auf, den Schwur zu leisten; wer sich weigerte, wurde erschossen, Fälle, die in Saloniki und Monastir mehrfach vorkamen, und die einen derartigen Schrecken hervorriefen, dass sodann Jeder sich dem Komitee unterwarf.

Die allgemeine Erhebung war auf Ende August vorgesehen gewesen, jedoch, wie zumeist in solchen Zeiten, war man gezwungen, früher Sturm zu blasen.

Nicht am wenigsten trug zur Erbitterung das Benehmen mancher Vertreter der Grossmächte bei. Wer, wie ich, gesehen hat, dass der russische Konsul Maschkow einen auf Posten stehenden Rekruten, der ihn nicht kannte, mit der Reitpeitsche prügelte, weil er nicht präsentirte, oder, wie derselbe Herr Mittags um 12 Uhr vor Hunderten von Menschen einen Militärposten rechts und links ohrfeigte, weil dieser seinen neu ernannten Dragoman, den er nicht kannte, durch die Bahnhofsperre nicht passiren liess und dann noch auf eine Anzeige 14 Tage Arrest bekam, der kann sich die Wirkung solchen Verfahrens auf die Türken leicht vorstellen. Erwägt man dann noch, wie die Angehörigen der kleinen Balkanstaaten bei feierlichen Anlässen ihre patriotischen, gegen die Türken gerichteten Lieder ungenirt vortrugen, so muss man sich nur über die langmüthige Geduld der Türken verwundern. Und wie dann ein Reformprojekt dem andern folgte, wie österreichische Generalstabsoffiziere in heimatlicher Uniform im Lande herumreisten, um die türkische Gendarmerie zu inspiziren, da sagte sich jeder vernünftige Türke, dass die Annahme des Revaler Programmes der Anfang des Verfalles des Ottomanischen Reiches sein würde. Da war der Zeitpunkt gekommen, um Europa zu zeigen, dass der kranke Mann durch eine

schnelle und einschneidende Operation noch zu retten war. Heute ist er noch Rekonvaleszent, wünschen wir ihm eine recht baldige vollständige Genesung.»

Die Verfassung Midhat's, die nun eingeführt werden soll, enthält folgende Hauptbestimmungen:

Untheilbarkeit des Ottomanischen Reiches; der Sultan, als oberster Khalif und Beherrscher aller ottomanischen Unterthanen, ist unverantwortlich und unverletzlich; seine Prärogative sind jene der konstitutionellen Herrscher des Occidents; die Unterthanen des Reiches werden unterschiedslos Ottomanen genannt; ihre persönliche Freiheit ist unverletzbar und durch die Gesetze verbürgt. Der Islam ist die Staatsreligion; es wird jedoch die freie Ausübung aller anerkannten Glaubensbekenntnisse gewährleistet, sowie die religiösen Privilegien der Kirchengemeinschaften aufrechterhalten bleiben; in der Verfassung ist keine Bestimmung enthalten, welche den staatlichen Institutionen einen theokratischen Charakter aufprägen würde. Freiheit der Presse, Versammlungsrecht, Petitionsrecht für alle Ottomanen bei den Kammern, Unterrichtsfreiheit, Gleichheit aller Ottomanen vor dem Gesetze, gleiche Rechte und gleiche Pflichten gegen das Land, Zulassung zu allen öffentlichen Aemtern ohne Unterschied der Religion, gleichmässige Vertheilung der Steuern und Abgaben, Garantie des Eigenthums; Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Der Ministerrat beräth unter dem Vorsitze des Grosswesirs; jeder Minister ist für die Führung der Geschäfte seines Departements verantwortlich; die Deputiertenkammer kann begehren, dass die Minister in Anklagestand versetzt werden; ein oberster Gerichtshof wird errichtet, um sie abzuurtheilen; im Falle eines dem Ministerium feindseligen Votums der Deputiertenkammer in einer wichtigen Frage wechselt der Sultan die Minister oder löst die Kammer auf; die Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen und darin das Wort ergreifen; es können an sie Interpellationen

gerichtet werden. Die nach Massgabe der durch das Gesetz festgestellten Bedingungen ernannten öffentlichen Würdenträger können ohne gesetzlichen und berechtigten Grund nicht abberufen werden; die Verantwortlichkeit der Funktionäre wird durch gesetzwidrige Befehle, welche sie etwa von einem Vorgesetzten empfangen hätten, nicht aufgehoben. Die Generalversammlung der Ottomanen besteht aus zwei Kammern, dem Senat und der Deputiertenkammer, welche am 1. November jedes Jahres zusammentreten und deren Session vier Monate dauert. Bei Eröffnung jeder Session wird eine Botschaft des Sultans an die beiden Kammern gerichtet; die Mitglieder der beiden Kammern sind frei in ihren Abstimmungen und der Abgabe ihrer Meinungen; das imperative Mandat ist nicht zulässig; die Gesetzes-Initiative gebührt in erster Linie dem Ministerium, dann den Kammern in Form eines Vorschlages; die Gesetze werden zuerst der Genehmigung der Deputierten, dann dem Senat, schliesslich der kaiserlichen Sanktion unterbreitet. Auf 100,000 Einwohner entfällt ein Deputierter. Die Wahl findet mittels geheimem Skrutiniums statt; das Deputierten-Mandat ist unvereinbar mit öffentlichen Funktionen; die allgemeinen Deputiertenwahlen finden alle vier Jahre statt; die Abgeordneten sind wiederwählbar; im Falle der Kammerauflösung finden die allgemeinen Wahlen statt, und die neue Kammer tritt sechs Monate nach dem Auflösungstage zusammen. Die Sitzungen der Deputiertenkammer sind öffentlich; die Deputierten können während der Dauer einer Session ohne Ermächtigung der Kammer weder verhaftet noch gerichtlich verfolgt werden. Die Kammer votirt die Gesetze nach Artikeln und das Budget nach Kapiteln.

Die weiteren Paragraphen der Verfassung verfügen die Unabsetzbarkeit der Richter, obligatorischen Unterricht, Selbstverwaltung der Kantone usw. Diese Verfassung, von deren Ausarbeitung der am 31. August 1876 auf den Thron gekommene Sultan Abdul Hamid II. am 25. November dem englischen Botschafter Mittheilung ge-

macht hatte, hatte lediglich den Zweck, die Reformvorschläge der Mächte überflüssig zu machen. Midhat Pascha, der eigentliche Urheber der Verfassung, wollte allerdings mit derselben auch eine Verbesserung der Verhältnisse herbeiführen. Am 19. Dezember 1876 wurde er zum Grosswesir ernannt, und am 23. Dezember erfolgte die feierliche Proklamation derselben. Die Eröffnung des ersten türkischen Parlaments fand am 19. März 1877 statt. Mittlerweile war aber Midhat Pascha am 5. Februar gestürzt worden, und die alte Günstlingswirtschaft hatte unter dem Alttürken Edhem Pascha wieder begonnen. So war denn auch bald kein Platz mehr für das Parlament, obgleich die in dasselbe gewählten Türken sich sehr würdig benahmen. Der russisch-türkische Krieg, der am 24. April ausbrach, machte allen freiheitlichen Bestrebungen ein Ende. (Fkft. Ztg.)

Diese Verfassung in dem aus völlig inkohärenten Völkerschaften zusammengeleimten türkischen Reiche zur Ausführung zu bringen, ist jedoch eine Aufgabe, an der vorläufig jedes Ministerium scheitern wird.[1])

Jedenfalls wären die etwa 8½ Millionen Christen, welche das Reich enthält, die einzige Gruppe, auf die es sich in Wirklichkeit stützen könnte. Dem steht aber der überall bereits mächtig anschwellende Panislamismus entgegen, welcher ein der europäischen Kultur innerlich feindliches Element ist. Beide werden noch einmal

[1]) In Wirklichkeit kann wohl nur eine einfache Militärherrschaft, im besten Falle eine solche in der Art Cromwells, oder von Porfirio Diaz in Mexiko, daraus werden, und wenn sich im Hause Osman's selbst kein passender Mann dazu vorfindet, so wird der Sultan bloss noch das Khalifat, die religiöse Seite seiner bisherigen Stellung in der Art des Papstes, beibehalten. Ob er dann damit wieder nach Cairo übersiedelt, ist eine grosse Frage für die ohnehin stets bedrohte englische Herrschaft in Aegypten.

an den Gestaden des Mittelmeeres, und vielleicht in Palästina und Mesopotamien, mit einander zu ringen haben, und jedenfalls ist die europäische Bevormundung der Türkei, wie sie seit dem Wiener Kongress von 1815 bestand und in jüngster Zeit über Kreta und Mazedonien sich anzudehnen vermochte, seit dem Juli d. J., unwiderruflich zu Ende.

Das ist das grösste Ereigniss dieses Jahres, und dass es so unerwartet eintreten konnte, trotz aller Zusammenkünfte von Königen und Ministern, zeigt am besten die Fähigkeiten der jetzigen europäischen Diplomatie.

Dieselbe schien gänzlich überrascht worden zu sein und hat, allem Anschein nach, sich noch nicht zu der Sache gefasst. Einzig König Eduard von England — allerdings der Nächstbetheiligte, da es sich bei ihm um Indien und Aegypten handelt — sandte an den Sultan folgendes sauersüsse Telegramm zu seinem Geburtstage:

«Ich bitte Ew. Majestät meine aufrichtigen Glückwünsche gelegentlich der ersten Geburtstagsfeier seit der Wiederherstellung der Verfassung zu genehmigen. Es ist aller Grund zur Hoffnung vorhanden, dass mit einem so aufgeklärten und hervorragenden Grosswesir das Ottomanische Reich nur vorwärtsschreiten kann, während der Name Ew. Majestät von nun ab in der Welt berühmt sein wird.»

Berühmt ist dieser Name schon früher gewesen, wenn man namentlich etwa an Gladstone's Bezeichnung denkt. Berühmt sein ist aber nicht Alles, es kommt darauf an, wie und weshalb.

Die Bulgarische Revolutionsorganisation in Mazedonien erliess folgendes Schriftstück an ihre Komitadschi's:

An die Kreis- und
rganisation.

Durch die neu
die Organisation
ren. Das Zentral
fort mit dem
res in Verhandlung
orderungen vor.
elbstverwaltung
edankenaustausch
eusserung einiger
ees deutlich erken
Mazedoniens von
werden wird. Un
türkischen Organ
chene Freiheit re
weil sie sich in
jetzt die innere
halten und helden
Ausgehend von
Organisation es
pfehlen:

1) Die Woje
dürfen in keinem
agitiren, durch
diese Weise trach
völkerung zu stärken
wegungen der W
mit sie selbst
Gegnern in die Hä
aber einer der W
seinen Bewegungen
Zentralbureau der
Sitz in Salonik hat, zu

2) Die illegalen Kreis
Wojewoden einen Stellvertreter ernennen, der
falls er getödtet oder gefangen genommen wird, vertritt.
Die Namen dieser Vertreter müssen streng geheim ge-

halten werden, sie sind jedoch mit Vollmachten auszustatten, die ihre Vertretungsbefugniss beweisen. In Bezirken, in welchen die Kreismitglieder nicht in der Lage sind, den Vertreter zu erwählen, bestimmt der Wojewode selbst denselben.

3) Alle anderen Komitadschis gehen in ihre Heimath, denjenigen, welche in einem Rayon fremd sind, werden die Waffen abgenommen. Die Wojewoden werden von der Bezirkskasse erhalten, für ihre Ernährung haben die Bürger und Bauern zu sorgen, wie es auch bis jetzt war.

4) Die Waffen müssen immer imstand sein und streng insbesondere vor der Bevölkerung, die der Organisation nicht angehört, geheim gehalten werden. Jeder, der seine Waffen verkauft, ausleiht oder verräth, wird strengstens bestraft. Dieses gilt auch für das Waffendepot.

5) Das ganze Archiv sowie die Korrespondenz der Wojewoden, wie auch jene des Komitees ist auf sicheren Plätzen zu bewachen.

6) Die Namen der Komitadschis müssen für das türkische Komitee Geheimniss bleiben, weil diese bei einer eventuellen Reaktion sicher verloren sind.

7) Die Kreiskomitees sind verpflichtet, die Rechnungen der Bezirkskomitees, sowie der Wojewoden zu verifiziren, die Resultate sind an das Zentralkomitee zu melden.

8) Allen Organisationsmitgliedern ist verboten, den Treueid dem türkischen Komitee zu leisten, diejenigen, welche mit Gewalt dazu gezwungen werden, müssen kategorisch dieses verweigern. Sie müssen erklären, dass sie, indem sie Mitglieder der inneren Organisation sind, einer anderen Organisation nicht mehr angehören können. Ein jeder solcher Fall muss in Form der Klage der Regierung und dem Zentralkomitee gemeldet werden. Die Komitees, sowie die Wojewoden müssen über jede Gesetzwidrigkeit, sowie Ungerechtigkeit gegen das Volk strenge Aufsicht führen und darüber sofort an das Zentralkomitee berichten. Die Bauern, deren Kirchen

und Schulen gesperrt sind, sollen deren Eröffnung verlangen.

9) Die Komitees sollen darnach trachten und selbst die Initiative ergreifen, dass sich in ihren Rayons neue Komitees nach Saloniker Muster bilden. Die Vortheile solcher Arbeit sind augenscheinlich. Die Komitees werden den legalen politischen Kampf des bulgarischen Volkes führen und dadurch die Arbeit der illegalen Organisation ergänzen, welche ihr Ziel nur in dem Kampf mit Waffen hat. Ziel jener legalen Komitees ist dementsprechend die Bezirksselbstverwaltung für jene Gegend. Es ist erwünscht, dass an diesen Komitees der angesehenste und intelligenteste Theil der Bevölkerung theilnimmt.

10) Gleichzeitig mit dem bulgarischen Komitee können auch gemischte Komitees (mit Türken, Griechen usw.) gegründet werden, aber das Ziel derselben ist ein ganz anderes. Diese werden nur für die Interessen aller Nationalitäten kämpfen.

11) Die legalen Komitees sollen vom türkischen Komitee verlangen: die Einsetzung einer provisorischen Regierung, welche die Regierungsgeschäfte in jener Gegend führen wird bis zur Einführung einer normalen Ordnung. Dass die Zahl der Klubmitglieder der numerischen Stärke der Nationalität entspricht; von dieser Regel sind Ausnahmen nur für die Türken gestattet, so z. B. wenn in einer Gegend die Türken in der Minderzahl sind, soll die Zahl der türkischen Klubmitglieder gleich jener der bulgarischen Organisation sein. Nur diese Ausnahme ist gestattet.

12) Die legalen Komitees werden darnach trachten, dass die bulgarische Bevölkerung im Idare metschilis (Kreisrath) entsprechend ihrer Bevölkerungszahl vertreten ist, da sie bei Wahlen der Mitglieder ins Parlament mitwirken; dieses gilt auch für alle andern administrativen Behörden.

13) Die Komitees werden die Bevölkerung für die Parlamentswahlen vorbereiten, dafür werden sie die nöthigen Ordres bekommen.

Indem das Zentralkomitee diese Massregeln empfiehlt, ist es zugleich überzeugt, dass die Bezirks- und Kreiskomitees ebenfalls von der Wichtigkeit und Zeitgemässheit dieser Handlungen überzeugt sind und dass sie jene Massnahmen sogleich verwirklichen werden.

Dieser Erlass ist Salonik 12./25. August 1908 datirt und mit der Unterschrift des Zentralkomitees sowie mit dem Originalstempel desselben versehen.

Gleichzeitig besetzte Bulgarien die Orientbahn (die der Türkei gehört) auf seinem Gebiete. [1])

Da ist offenbar auch noch Krieg im Werke.

Von den Kleinstaaten Europas ist einer, Belgien, soeben durch einen Beschluss seiner Kammern (Repräsentanten am 20. August mit 83 gegen 54 Stimmen und 9 Enthaltungen; Senat am 12. September mit 63 gegen 24 Stimmen und 11 Enthaltungen) weit grösser geworden. Nämlich durch die Einverleibung des seit 1885 in Personalunion mit Belgien stehenden Kongostaates, der eine lange Missregierung des nur auf seinen persönlichen Vortheil bedachten «Souveräns» hinter sich hat. Wie es angehen wird, dass ein ewig neutraler Staat eine solche, doch kaum in die gleiche Neutralität einschliessbare, Kolonie besitzen kann, muss sich erst zeigen; die beiden Ansprecher, Frankreich, das nach einem Vertrag vom 5. Februar 1895 eine Art von Vorkaufsrecht besitzt, und England, das überhaupt auf ganz Afrika Anspruch zu haben glaubt, werden ihre Wünsche bloss vertagen, oder vielleicht s. Z. die Kolonie mit dem Mutterlande zugleich zu erwerben trachten.

---

[1]) Ueber alle das türkische Reich betreffenden Verhältnisse ist ein guter Litteratur-Katalog bei Paul Geuthner, libraire-antiquaire, in Paris erschienen.

Die Frankfurter-Zeitung berichtete über dieses zweite grosse Ereigniss dieses Jahres Folgendes:

«Belgien hat den grossen Schritt gewagt! Gestern, 21. August, Nachmittag, kurz vor fünf Uhr, ergab die Abstimmung die stattliche Mehrheit von 28 Stimmen zu Gunsten des Uebernahmegesetzes. Die gesammte klerikale Rechte mit Einschluss der oppositionellen Gruppe Beernaert de Lantsheere hat sich für die Uebernahme ausgesprochen; die liberalen Abgeordneten Antwerpens und mehrere gemässigte Liberale ebenso, darunter der Abgeordnete Hymans, der seine grosse Rede, in der er sich für die Uebernahme erklärt hatte, mit der halb sorgenvollen, halb muthigen Devise schloss: «Fais ce que tu dois, advienne qui pourra.»

Belgien erhält eine Kolonie, die 245 Millionen Hektar misst und die 85 mal so gross ist, als das kleine Mutterland! Die Kolonie brachte in den letzten Jahren durchschnittlich für etwa 45 Millionen Franken Kautschuk, für 3,7 Millionen Elfenbein und für zusammen etwa 4 Millionen Kopal, Palmöl und Palmnüsse. Bei der Sucht des Königs und der staatlichen Konzessions-Gesellschaften, möglichst viel Geld aus der Kautschukgewinnung herauszuschlagen, wurde die Kultur aller anderen Kolonialprodukte stark vernachlässigt. In der Kolonie sind 535 Kilometer Eisenbahnen in Betrieb: die Bahn am unteren Kongo, von Matadi nach Leopoldville (400 Kilometer), sowie die Bahn zur Umgehung der Wasserfälle, Stanleyville-Ponthierville (135 Kilometer). Im Bau begriffen ist die Bahn der grossen Seen von Kindu nach Lualaba, die die Fortsetzung der Bahn Stanleyville-Ponthierville nach dem Süden bis zur «Eisernen Pforte», dem Eingang zum Katangagebiet, bilden soll. Fertig gestellt sind bereits etwa 100 Kilometer von den etwa 600 Kilometern dieser Bahnstrecke. Dir Ausführung weiterer Bahnprojekte, wie die in den zukünftigen Bergwerkbezirken des Katanga, liegt noch in weiter, oder selbst in sehr weiter Zukunft, wie der Ausbau der 1800 Kilometer langen Riesenstrecke vom Kongo zum Katanga.

Die Lasten, die Belgien übernimmt, bestehen zunächst in Verpflichtungen in der Höhe von etwa 100 Millionen gegenüber dem König. Belgien stellt dem König 45 Millionen für Schloss- und Luxusbauten in Laeken, Ostende und Brüssel, sowie für Anlagen in der Umgebung Laekens zur freien Verfügung; dies sind Werke, die dem König ganz besonders am Herzen liegen und die er zum Theil bereits begonnen hat. Weitere 50 Millionen erhält der König in jährlichen Raten von 3,3 Millionen für nützliche Werke in der Kolonie. Die Kammer behält sich die Kontrolle über diese Werke vor. Es werden ferner 300,000 Franken jährlich zum Unterhalt der grossartigen Treibhäuser des Königs hergegeben, die allerdings dem Publikum nur sehr wenig zugänglich sind. Prinz Albert erhält, wie es heisst, sehr gegen seinen Willen, jährlich 120,000 Franken bis zu seiner Thronbesteigung, die jüngste Tochter des Königs, Clementine, 75,000 Franken jährlich bis zu ihrer Heirat; die Missionare von Scheut im Kongostaate bekommen jährlich 65,000 Franken und endlich die Verwaltungsräthe der aufgelösten Krondomäne zusammen 60,000 Franken jährliche persönliche Rente. Während der König zunächst sich die gesammte Exekutiv- und Legislativgewalt, die unkontrollirbare Finanzverwaltung, sowie das ausschliessliche Recht, ohne Kontrolle Anleihen aufzunehmen, Konzessionen zu ertheilen etc., vorbehielt, hat nun die Kammer nach langen Kämpfen ihre so gut wie vollkommene Beschliessungsfreiheit bezüglich der neuen Kolonie erobert. Das Parlament stellt das Budget auf, beschliesst über Anleihen, kontrollirt die grösseren Konzessionsertheilungen, deren Modalitäten den Parlamentariern im Entwurf vorliegen müssen. Ein Kolonialrath, zu dem der König 8, die Kammern 6 Mitglieder ernennen, prüft die Gesetzesdekrete und schlägt solche vor. Abgeordnete aus den verschiedensten Parteien äussern, dass die Kammer fest entschlossen sei, ihr Bestimmungsrecht über die Kolonie in jeder Hinsicht zu wahren. Man kann wohl ohne Bedenken annehmen, dass das Parlament entschlossen ist, die nöthigen Reformen

einzuführen, und dass auf diese Weise an der Wiederherstellung der Handelsfreiheit und der Verbesserung des Loses der Eingeborenen gearbeitet wird, jener beiden aus der Berliner Akte herfliessenden Verpflichtungen, denen der König so grob entgegengewirkt hat. Alsdann wird jeder Grund zur Einmischung Englands fehlen, und diejenigen werden wenigstens in dieser Hinsicht Unrecht erhalten, die, wie der Sozialist Destrée, die Zukunft voll von düsteren Wolken sehen.

Die finanzielle Lage der Kolonie wird allerdings in den nächsten Jahren eine recht peinliche sein. Der Raubbau der Kautschukgewinnung und das rücksichtslose Ausbeutungssystem hört auf. Ausserdem sind die Kautschukpreise gesunken, und weite Strecken sind durch die vorhergegangene Ausbeutung der Kautschuklianen beraubt. Defizite werden entstehen, und es bleibt bedauerlich, dass Belgien, das doch die moralische Verpflichtung hat, auch die Lasten des Objektes zu tragen, dessen Nutzen es geniessen will, nicht ohne Weiteres die Zinszahlung für die Schuld des Kongostaates garantirt. Ein besonderes Gesetz wird also jedes Jahr nöthig sein, kraft dessen das Defizit durch Vorschuss Belgien's gedeckt wird — oder auch nicht gedeckt wird! Die Folge dieser Unsicherheit wird ein Sinken der Kongorente und im Zusammenhang damit auch eine erhebliche Schmälerung des auf 121 Millionen berechneten Aktivbestandes der Kolonie sein, dem 114 Millionen Schulden der Kolonie entgegenstehen.

Unter den Gegnern der Annexion befanden sich sämmtliche Sozialisten des Senats, sowie einzelne linksstehende Liberale. Die Annahme des Gesetzes vollzog sich im Senat lebhafter als in der Kammer. Die Klerikalen riefen: «Es lebe der König», was einzelne Liberalen mit dem Ruf: «Es lebe Belgien!», einzelne Sozialisten mit Rufen: «Es lebe die Republik!» beantworteten.»

Die Kammer begann seither die Berathung des ersten Artikels der Kolonialcharte, welcher bestimmt, dass der belgische Kongo eine selbständige und von dem Mutt-

lande getrennte juristische Person sei, dass derselbe auch unter eigenen Gesetzen stehe und dass Aktiven und Passiven Belgiens und der Kolonie gesondert bleiben.

Einstweilen soll durch einen Aufruf eine internationale Liga zum Schutz der Eingeborenen des Kongostaates gegründet werden, die ihre bisherige unmenschliche Ausbeutung fortan unmöglich macht. Wenn in Folge hievon die neue Kolonie eine Last für Belgien werden sollte, was nicht unmöglich ist, so ist eine Abtretung derselben an Frankreich oder England das muthmassliche Ende der ganzen Sache.

Holland befindet sich augenblicklich in einem kriegsähnlichen Zustande mit Venezuela, worüber die Zeitungen Folgendes berichteten:

«Im Grunde genommen waren die Beziehungen zwischen Holland und Venezuela niemals besonders herzlich. Die Schuld daran trägt der Umstand, dass die westindischen Besitzungen der Niederlande, insbesondere die Insel Curaçao, sehr nahe der venezolanischen Küste liegen. Nun herrscht in Venezuela thatsächlich ein ewiger Revolutionszustand. Denn sobald irgend eine Partei dort am Ruder ist, so bildet sich sofort eine Gegenpartei, die gewöhnlich kein anderes Regierungsprogramm hat, als sich der sehr einträglichen Regierungsämter zu bemächtigen und insbesondere die Staatskassen zu plündern. Geht es damit schief, so besteigen die besiegten oder auch ungefährdeten Revolutionäre ein Dampfschiff, unter Umständen auch das erste beste Segelschiff und begeben sich nach dem nahen Curaçao, das den Holländern gehört und wo ihnen ihre heimische, von ihnen natürlich nicht anerkannte Regierung nichts anhaben kann.

Auch der jetzige Präsident Cipriano Castro hat zeitlebens Revolution getrieben und war bis zum Jahre 1899, in dem er über die damalige Regierungspartei in Caracas

siegte und die Diktatur an sich riss, die er bis zum heutigen Tage zu behaupten versteht, sehr häufig auf Curaçao ein ungebetener Gast der holländisch-westindischen Regierung. Präsident Castro scheint sich aber seiner revolutionären Vergangenheit, obwohl sie noch keine zehn Jahre zurückreicht, nicht zu erinnern. Denn seit seiner Diktatur ist noch kein Monat vergangen, ohne dass er an die holländische Regierung einen geharnischten Protest gegen das seinen politischen Gegnern auf den westindischen Besitzungen gewährte Asylrecht gerichtet hätte, gegen dasselbe Asylrecht, von dem er doch selbst einen so ausgiebigen Gebrauch gemacht hat.

Bekanntlich setzt sich Castro über Fragen der diplomatischen Höflichkeit und Etikette einfach hinweg, und das Völkerrecht ist ihm ein unbekanntes Gebiet. Er hat bekanntlich schon mit allen Staaten der Welt angebunden, aber noch keinen hat er in so grober Weise beleidigt wie Holland, dessen diplomatischen Vertreter de Reus er einfach aus dem Lande verwiesen hat. Als Grund wird ein Brief angegeben, welchen de Reus letzten April in einer niederländischen Zeitschrift veröffentlichte und in welchem er das diktatorische Regiment Castros schilderte. Weiter hat er einer holländischen Gesellschaft, die sich anschickte, ein Industrieunternehmen in Venezuela zu gründen, den wohlmeinenden Rath ertheilt, von einem solchen Vorhaben abzusehen, wobei er auf die allgemein bekannte Missachtung fremden Eigenthums durch Castro und auf dessen fortgesetzte Konflikte mit Frankreich, Deutschland, Italien, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika usw. hinwies. Diese allerdings wenig schmeichelhaften Auslassungen des niederländischen Gesandten kamen zur Kenntniss des Diktators. Er verschmähte es, den Weg zu betreten, den in solchen Fällen, wenn eine Regierung sich über einen fremden Gesandten zu beklagen hat, der völkerrechtliche Gebrauch vorschreibt. Statt dessen wies er den niederländischen Gesandten aus, als handelte es sich um den ersten besten lästigen Fremden, und fügte der holländ-

dischen Regierung damit eine Beleidigung zu, die natürlich nicht ungesühnt bleiben kann.

An einen Feldzug nach Caracas dürften die Holländer kaum denken. Wahrscheinlich werden sie ihre Aktion nach zwei Richtungen hin ausdehnen. Sie werden zunächst den venezolanischen Handel durch Aufbringen der venezolanischen Schiffe stören. Dann aber werden sie Castros Gegner, denen sie bisher nur das traditionelle Asylrecht gewährten, jetzt offen und kräftig unterstützen, und damit wohl schliesslich den Zusammenbruch seiner Diktatur herbeiführen.

Holland hat es nicht unterlassen, sich mit dem amerikanischen Gesandten im Haag, Beaupré, ins Einvernehmen zu setzen, und es ist anzunehmen, dass die Regierung in Washington genau über die Schritte Hollands auf dem Laufenden gehalten wird. Die Vereinigten Staaten selbst lassen Holland vollkommen freie Hand; nur wird gefordert, dass Holland nicht zur dauernden Besetzung von venezolanischem Gebiete schreitet. Auch die englische Regierung wird Holland nicht in seinen Plänen hindern und ebensowenig Frankreich.»

In Schweden wurden die sterblichen Reste Emanuel Swedenborgs, die in der kleinen schwedischen Kirche in London ruhten, durch ein Kriegsschiff heimgeholt, (ähnlich wie Columbus es vor Kurzem wurde) und damit die Erinnerung an eines der merkwürdigsten Genies des 17. Jahrhunderts erneuert, dessen mystische und zum Theil phantastische Anschauungen namentlich in seinem Buche «die neue Kirche» niedergelegt sind und noch immer Anhänger, selbst in unserm Schweizerlande, besitzen. In Amerika besitzt er mehrere Kirchen und circa 6000 Gläubige. Es gehört diese Rückberufung auch zu den Zeichen der Zeit, in der wir uns befinden.

In Dänemark nahm das Folkething den bereits m Landsthing angenommenen, von der Regierung vor- legten Gesetzesentwurf betreffend die Einführung des lgemeinen Wahlrechts für alle steuerzahlenden änner und Frauen über 25 Jahre, sowie für alle ver- iirateten Frauen, deren Männer Steuern zahlen, an. er Entwurf verleiht dieses Wahlrecht zu allen kommu- alen Körperschaften, ausgenommen zu den Kreistagen, o die höchstbesteuerten Wähler ein Drittel der Wahl- ıänner bilden sollen, während sie bisher die Hälfte der- elben ausmachten. Die Annahme der Vorlage erfolgte nit 64 gegen 35 Stimmen. Dafür stimmten: die Linke, lie Reformpartei, die gemässigte Linke und zwei Mit- glieder der Rechten; dagegen die Sozialisten, die radi- kale Linke und fünf Mitglieder der Rechten. Das neue Wahlrecht basiert auf der Verhältnisswahlmethode.

Ausserdem tendirt Island, dem Beispiele Norwegens folgend, noch einer grössern Selbständigkeit gegenüber Dänemark, wahrscheinlich in der Form einer blossen Personalunion. Die jetzigen Verhältnisse sind folgende:

Seit 1814 ist die Insel dänisch, wie sie es übrigens schon in früheren Perioden ihrer bewegten Geschichte war. Seine eigene gesetzgebende Versammlung (Al- thing), die sich alle zwei Jahre in Reykjavik, der Haupt- stadt der Insel, versammelt, hat Island seit 1874. Seit 1903 besteht das isländische Parlament aus zwei Kam- mern, einem Oberhaus von 14 und einem Unterhaus von 26 Mitgliedern. Der höchste Beamte der Insel ist nach Gesetz vom 3. Oktober 1903 der Minister für Island, der, ein gebürtiger Isländer, in Reykjavik wohnt und sich jeweilen nach Kopenhagen begiebt, wenn er dem König und dem Staatsrath Gesetze und wichtige Regierungsakte vorlegen soll. Der Minister ist dem Althing verantwortlich. Der grösste Theil der Beamten besteht aus geborenen Is- ländern. Das Isländische ist Kirchen-, Schul- und Rechts- sprache; in kirchlicher Hinsicht bildet [illegible] der Insel ein besonderes Bisthum. Militär wir[illegible]ines ge-

halten. Dänemark musste bisher jährlich in die 60,000 Kronen zuschiessen, um das isländische Budget in Balance zu halten. Das bisherige reiche Mass von Autonomie genügt den Isländern noch nicht, und auch die vor zwei Jahren erfolgte Einladung der ganzen isländischen Volksvertretung nach Kopenhagen, sowie ein Besuch des Königs auf Island hat jene Tendenz nicht einschlafen lassen.

In neuester Zeit bewegte Dänemark ein grosser Skandal, indem der Justizminister Alberti sich selbst Jahre lang fortgesetzter grosser Unterschlagungen und Bestechungen anklagen musste. Das Börsenspiel war wieder die Ursache auch dieses Zusammenbruchs.

In Portugal sah der Lichtmesstag das entsetzliche Schauspiel einer Ermordung des Königs und des Kronprinzen auf offener Strasse ihrer Hauptstadt. Es war ein blosser Zufall, dass die Königin und der jüngere, jetzt König gewordene, Prinz bei dieser Schlächterei noch mit dem Leben davon kamen.

Ueber den Eindruck dieses Ereignisses im Lande selbst enthielten die Zeitungen folgendes Auffallende:

«Les lettres qui arrivent de Lisbonne ces jours-ci et qui, mieux que les télégrammes soumis à une censure impitoyable, nous montrent la vérité, sont unanimes à constater l'indifférence, pour ne pas dire le cynisme, de la population portugaise à l'égard de l'événement tragique du 1er février. Après un moment très court de stupeur, les gens sont retournés à leurs affaires ou à leur flânerie sans une marque de douleur, d'inquiétude ou d'indignation, sans une pensée pour cette femme qui a vu mourir sous ses yeux son mari et son fils aîné et qui a affronté elle-même les balles des assassins. Le correspondant du *Corriere della Sera*, de Milan, écrit: «C'est une indifférence effrayante, c'est un spectacle de perversion collective qui impressionne: les plus vieux jour-

nalistes venus ici n'ont jamais rien vu de pareil. Au lendemain de l'assassinat, toute la presse d'Europe disait l'horreur du crime commis et les sympathies qu'il ne manquerait pas d'attirer sur le jeune roi. Ici, la pitié humaine qui s'émeut devant une mort tragigue s'est concentrée sur les assassins lynchés par la police.»

Das «monarchische Bewusstsein», das bei einem «konstitutionellen» Monarchen schon ohnehin eine künstliche Verstandeskonstruktion bedeutet, ist eben überall in der Welt in sichtlicher Abnahme begriffen, und sobald ein solcher Monarch bloss noch ein leidenschaftlicher Jäger ist und die Staatsgeschäfte als Nebensache betrachtet, so wird er sich an die Fiktion eines besonderen «göttlichen» Rechtes schwerlich mehr anklammern können.

Der Fürst von Montenegro verlegt seine Hauptstadt an das adriatische Meer, nach Antivari, das ihm seit dem Berliner-Vertrag von 1878 gehört. Eine Zeitungsnotiz sagt darüber Folgendes:

«A Rome, l'écho de la cérémonie d'Antivari fait grande impression. Dans les milieux politiques, on est convaincu que le prince de Montenegro, lors de son récent voyage en Russie, a acquis la conviction que la ligne balkanique aboutirait à Antivari. Etant donné les relations étroites de l'Italie et du Montenegro, on voit quelle importance prend la chose pour la situation de l'Italie en Adriatique et pour sa pénétration dans les Balkans.»

Dieser «Penetration», wie der moderne Ausdruck für Aneignung lautet, dürfte nun aber durch die Rekonstruktion der Türkei auch ein Hinderniss entgegenstehen.

Am unsichersten sind zur Zeit die Verhältnisse von Bulgarien, das offenbar seine volle Unabhängigkeit von der Türkei zu erobern entschlossen ist. [1])

[1]) Seitdem dies geschrieben wurde, hat Bulgarien sich am 5. Oktober in Tirnowa als unabhängiges Zarthum erklärt,

In Norwegen endlich, welches sich wohl gegen sein wahres Interesse von Schweden getrennt hat, entstand das Bedürfniss, sich diese neuerlangte Souveranität irgendwie zusichern zu lassen. Es ist dies der Ausgangspunkt für einige wichtige völkerrechtliche Verträge, welche eine neue Art von garantirter Neutralität in Europa geschaffen haben, und für die Erneuerung einer besondern, wenig bekannten, völkerrechtlichen Bestimmung, welche die Gruppe der sogenannten Alandsinseln betrifft. Hierüber enthalten die Beilagen die nöthigen Aktenstücke, welche fortan zu dem europäischen Neutralitätsrecht gehören.

Daneben besteht in Norwegen jetzt ein Streit zwischen einigen «minderen» Schriftstellern, an denen dieses Land sehr reich ist, und den Führern der besseren, Björnson an der Spitze, über die dänisch-norwegische Reichssprache (was wir Gutdeutsch nennen würden) und den Bauerndialekt, welchen einige «Sprachstreber» wie namentlich Garborg und der frühere Ministerpräsident Loevland, zur offiziellen Staatssprache erheben möchten.

«Die Demokratisirung der Verfassung schreitet immer weiter vor. Von den diese Tendenz aufweisenden Aenderungen der Verfassungsgesetze seien erwähnt: Die bisher vorgeschriebene Krönung und Salbung des Königs in der Trondhjemer Domkirche fällt, nur der Eid des Königs auf die Verfassung erhält statt des bis jetzt üblichen Textes den Wortlaut des allgemeinen Beamteneides. (In Norwegen leisten die Beamten nur den Eid auf die Verfassung und nicht dem Könige.) Die bisher noth-

ein Schritt, welcher die Annexion von Bosnien und der Herzegowina durch Oesterreich nach sich zog und vielleicht in näherer Zukunft die Vereinigung von Serbien mit Bulgarien, unter Beseitigung des jetzigen serbischen Königshauses, sowie die Vereinigung von Creta mit Griechenland

wendige Zustimmung des Königs zu einer länger als zwei Monate währenden Storthingssession wird aufgehoben; der König darf ohne Zustimmung des Storthings nicht länger als sechs Monate ununterbrochen im Auslande weilen, widrigenfalls er das Anrecht auf die Krone verliert; die gleiche Bestimmung gilt für die Prinzen des königlichen Hauses. Ein Fortschritt in der Demokratisirung der Gesetze ist auch, dass der Stimmrechtverlust bei Armenunterstützung von nun an fortfällt, wenn diese zurückbezahlt oder wenn sie zur Erziehung der Kinder beansprucht worden war. Als eine Folge der Unionstrennung sind zwei neue Gesetze anzusehen, nämlich die Aufhebung der Bestimmung, dass das norwegische Heer nicht ausserhalb der Landesgrenzen verwendet werden darf, sowie die Aufhebung der Abgabenfreiheit für die Schiffahrt nach Schweden. — Das «Sozialkomitee» des Storthing hat jetzt den Bericht über die Untersuchungen bezüglich der Einführung eines Normalarbeitstages veröffentlicht, die durch den sozialdemokratischen Antrag auf Einführung des Achtstundentages bewirkt waren. Die Untersuchungen in jenen staatlichen Betrieben, in denen der Achtstundentag bereits eingeführt ist, haben ein beachtenswertes Resultat ergeben. Auf Grund dieser Ergebnisse schlägt nun die Kommissionsmehrheit die Einführung des gesetzlichen Normaltages von neun resp. acht Stundon vor. Die konservative Kommissionsminderheit will diesem nur zustimmen bei Betrieben, «wo besondere Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter vorhanden ist oder leicht eine schädliche Ueberanstrengung eintreten kann». Doch tritt die konservative Partei nicht geschlossen für diese Beschränkung ein und so dürfte der Vorschlag des Sozialkomitees in der nächsten Session jedenfalls zum Gesetz erhoben werden.»

(Frkf. Zeitung.)

Es ist in dieses nordische Volk durch seine halbverdrehten Schriftsteller, die zum Theil eine übermässige Beachtung in der übrigen Welt gefunden haben, eine Un-

ruhe gekommen, die beständig in irgend einer Absonderlichkeit Ausdruck sucht. Uns persönlich sind alle norwegischen Schriftsteller, auch Ibsen und Björnson, und alle Figuren, die sie geschaffen haben, gründlich unsympathisch, und wir wünschten ihren Einfluss aus der deutschen Literatur wieder verschwinden zu sehen.

Wir wiederholen zum Schluss etwas im vorigen Jahre bereits Gesagtes:

Die Kleinstaaten sind im Ganzen die glücklicheren in der jetzigen Welt, wie die kleinen Leute es im jetzigen gesellschaftlichen Leben sind, vorausgesetzt, dass sich beide bescheiden können, nicht viel zu den grossen Ereignissen des Tages zu sagen zu haben, und mit der feineren und gewichtigeren Ausnahme einer etwas prekären und nicht ganz gesicherten Existenz. Denn die Tendenz der Zeit geht einstweilen auf Agglomeration zu einigen wenigen Grossstaaten. Freilich mit der Möglichkeit einer gewissen Selbständigkeit für ihre Dependenzen. Aber das war ja im Zeitalter Napoleons I., ja selbst bis zu einem gewissen Grad im römischen Weltreich, auch der Fall, und nicht viel anders, als jene Weltherrscher, denken heute, machen wir uns darüber keine Illusionen, König Eduard VII., Kaiser Wilhelm II., der Kaiser von Japan und selbst der Präsident von Amerika. Schonung für die Kleinen, aber unter Vorbehalt ihrer Gefügigkeit.[1])

Die Kleinstaaten könnten diesem für sie gefährlichen «Zuge der Zeit» widerstehen, wenn sie zusammenzuhalten versuchten. Wenn sie dagegen nicht durch eine Art

[1]) Vgl. darüber das englische Blaubuch bei «Haager Verträge», pag. 366.

von Uebereinstimmung in den Zielen ihrer Politik ein grösseres, wenigstens moralisches, Gewicht erlangen, so fallen sie bei dem ersten grossen kriegerischen Ereigniss an ihren Grenzen der «Allianz», und damit leicht der Vasallenschaft, anheim. Das würde das Schicksal Belgien's und Luxemburg's in einem deutsch-französischen, Dänemark's und vielleicht auch sogar Schweden's und Norwegen's in einem englisch-deutschen Krieg, Holland's bei einem Versuch Japan's, sich in Ostasien auszudehnen, sein, und selbst wir sind nur durch ein gewisses Gleichgewichtsverhältniss der uns benachbarten Grossstaaten und durch unsere bessere Armee davor gesichert.

Dennoch haben es die sämmtlichen Staatsmänner der Kleinstaaten auch auf der zweiten Haager-Konferenz versäumt, sich über gemeinsame Anträge zu verständigen, vielmehr sich je nach Umständen und ohne gemeinsame Berathung (soweit bekannt) bald diesem, bald jenem Grossmachtsvorschlage angeschlossen, und wir haben, noch am Vorabend dieser Konferenz, unsere selbständigere Möglichkeit, im Nothfall auch des Volkskriegs uns zu bedienen, ohne evidente Nothwendigkeit aufgegeben. Unter dem Beifall gewiss der Grossstaaten an unseren Grenzen; dessen konnten wir von vornherein versichert sein. Denn dieselben wollen lieber allfällig mit einer kleinen Armee, als mit einem ganzen Volke einen Kampf riskiren. Wenn derselbe überhaupt noch zu riskiren ist.

Eine Art von Verständigung der Kleinstaaten, oder wenigstens einiger derselben zu gemeinsamem Handeln, z. B. an künftigen Kongressen, wäre jetzt für sie wichtiger, als alles Andere in ihrer Politik.

schen Bischofs stehen, was nach neuerem Eidg. Staatsrecht nicht mehr zulässig erscheint.[1])

Ueber die sog. Zufahrtsstrassen zum Simplon, d. h. die Abkürzungslinie Frasne-Vallorbe und die Faucillebahn, bestehen noch zur Zeit Verhandlungen mit Frankreich und ein starker Interessengegensatz zwischen Waadt und Genf. Ein Vermittlungsprojekt lautet wie folgt:

«Les deux gouvernements déclarent qu'il est désirable que la question des voies d'accès au Simplon soit résolue par la construction d'un raccourci de Frasne à Vallorbe et d'une ligne sous la Faucille.

Cependant, ils reconnaissent que la construction de ces deux lignes ne doit pas être nécessairement simultanée.

Le Conseil fédéral s'éngage à racheter la gare de Cornavin et la ligne Genève-La Plaine (frontière française).

Le Conseil fédéral s'engage à raccorder les deux gares de Genève sitôt que le percement de la Faucille sera résolu.

Il autoriserait la partage du trafic sur les deux rives du lac et l'établissement du raccourci de Bussigny à Morges, etc....

Les deux Etats décident de faire faire le raccourci de Frasne à Vallorbe selon les termes de la convention d'avril 1902 entre le P.-L.-M. et le J.-S. Sauf, cependant, les compensations nécessitées par des raisons ultérieures (renchérissement de la main-d'œuvre, etc.).

Le Conseil fédéral s'engage à faire ratifier la présente convention par le gouvernement de Genève.»

Wahrscheinlich würde aber daraus später eine gleiche Frage entstehen, wie mit Oesterreich über die beiden Rheindurchstiche.

---

[1]) Vgl. hierüber Dérivaz, droit public de St. Gingolph, in der Zeitschrift für Statistik 1907, No. 6.

Ueber das Eigenthum an der Wasserkraft des Doubs entstand eine Frage bei Anlass der Konstruktion eines Elektrizitätswerkes an demselben, die übrigens durch die bestehenden Grenzverträge rechtlich gelöst ist und worüber auch kein Streit mit Frankreich obwaltet, welches vielmehr das Elektrizitätswerk genehmigte. Die Lausanner-Zeitung sagte darüber:

«Cette usine du Refrain a été autorisée par le gouvernement français. Elle s'établit entièrement sur le territoire de nos voisins. Prenant l'eau du Doubs un peu au-dessus des Rapides de la Mort, elle la conduit, par un tunnel de trois kilomètres, jusqu'au bâtiment des turbines, et la chute, qui sera de soixante mètres approximativement, pourra fournir près de dix mille chevaux. Ceux-ci, par fil aérien, seront transportés dans la région si puissamment industrielle de Belfort et de Montbéliard. En d'autres termes, on fait au Refrain ce que l'on a fait à la Goule, avec, pourtant, une légère différence: l'énergie électrique du Refrain sera mise exclusivement au service de l'industrie française.

Nous tenons à faire derechef remarquer que les eaux du Doubs sont absolument françaises en cet endroit et que les propriétaires riverains du côté suisse n'ont formulé aucune opposition. Au contraire, tous sont d'accord, comme nous l'avons dit plus haut, avec le projet du Refrain. Naturellement que l'eau, à sa sortie des turbines, rentre dans le lit de la rivière.

La Société du Refrain a voulu savoir ce qu'un juriste pouvait penser de sa situation, et elle a soumis l'affaire à M. le Dr Rossel, professeur de droit. Dans un mémoire fortement documenté, il arrive à la conclusion que le gouvernement français avait le droit de donner toutes autorisations nécessaires à ce projet, sans consulter le gouvernement de Berne, dès qu'il a eu en mains, par l'entremise de ses organes réguliers, la preuve que les riverains du côté suisse ne formaient pas opposition à la dérivation des eaux dont il s'agit sur son territoire.»

Eine interessante internationale Rechtsfrage bildete dagegen der Prozess Dide gegen das Journal de Genève, wobei zunächst die französische Rechtsprechung in Frage kommt.

Ein in Genf wohnender Franzose hatte die Genfer Zeitung vor dem Gerichte von St. Julien wegen eines ihn angeblich beleidigenden Artikels (der auch Genfer Verhältnisse betraf) belangt, und sowohl dieses Gericht, als die obere Instanz in Chambéry hatten sich kompetent erklärt. Der Kassationshof in Paris hatte dann zwar das letztere Urtheil wegen eines Formfehlers aufgehoben, aber die Sache selbst doch vor ein anderes französisches Gericht verwiesen. Das verurtheilte Journal sagt darüber Folgendes:

«L'objet du procès, on s'en souvient, est une polémique genevoise roulant sur des affaires genevoises entre le *Journal de Genève* et un publiciste français domicilié à Genève et écrivant dans des journaux genevois. C'est un procès genevois transplanté par un artifice de procédure hors du territoire suisse.

Cités par notre adversaire devant un tribunal français, nous n'avons jamais admis qu'une juridiction étrangère pût être compétente pour juger de faits exécutés en Suisse.

Toute nation est maîtresse chez elle. L'étranger n'a rien à voir dans son domaine. C'est un principe d'ordre public général et absolu rappelé dans une autre circonstance par la Cour française de Cassation elle-même, et qui est la garantie de la bonne harmonie entre les peuples.

Le droit de juger et de punir est attaché à la souveraineté d'un Etat et il s'arrête là où finit cette souveraineté.

Et, en ce qui concerne les délits de presse, notre jurisprudence fédérale établit d'une façon précise «qu'ils

ne peuvent être poursuivis que là où l'écrit a été imprimé et livré à la publicité, et là où la personne responsable a élu son domicile.

Si nous avions reconnu, dans cette affaire, l'autorité d'un tribunal étranger, nous n'aurions pas seulement violé notre législation suisse, nous aurions méconnu notre souveraineté nationale pour complaire à un adversaire qui se permet de mépriser les lois fondamentales d'un pays dont il accepte l'hospitalité.

Et c'est pourquoi nous nous sommes fait représenter devant les tribunaux français, non pas pour plaider le procès lui-même, mais uniquement pour leur faire trancher cette question de compétence qui intéresse la presse de tous les pays.

Pour répondre du prétendu délit qui nous est reproché, nous étions prêts à comparaître devant nos juges naturels, mais devant eux seuls. En aucun cas et en aucune manière nous n'eussions reconnu la compétence d'un tribunal étranger. Et tout jugement portant sur la question de fond eut été, pour nous, nul et non avenu.

En cela nous nous placions sur le terrain du droit des traités internationaux et du simple bon sens.

La Cour de Cassation ne paraît pas avoir admis notre thèse.

Elle casse l'arrêt de Chambéry, mais pour un simple défaut de procédure. Elle reconnaît au demeurant la compétence des tribunaux français et renvoie le procès devant une autre cour.

Il va sans dire que nous ne nous y rendrons pas.

Pour la suite de cette affaire, nous remettons aux autorités de notre pays le soin de protéger la liberté de notre presse et d'assurer le respect de nos lois.

Nous remercions les journaux suisses de la constante sympathie qu'ils nous ont témoignée dans une affaire où était en jeu la dignité de notre presse toute entière.

Nous remercions les amis de partout, et en particulier ceux de France. Leur bienveillant appui nous a été précieux dans ce long débat dont nos adversaires

auraient voulu faire dévier le sens en nous prêtant des sentiments d'hostilité nationale que nous n'avons jamais éprouvés.»

Der Kläger hat sich ebenfalls, in der Frankfurter Zeitung, wie folgt hören lassen:

«In der Nummer vom 4. d. M. hat Ihre geschätzte Zeitung in der Frage meines Prozesses gegen das «Journal de Genève» Stellung genommen. Gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen über das Formale dieser Angelegenheit; die Privatansicht Ihres Herrn Korrespondenten lasse ich natürlich unbesprochen.

Wenn ich die Genfer Zeitung in Frankreich auf Ehrenbeleidigung verklagt habe, so that ich es, weil ich das Recht dazu hatte, welches mir übrigens auch in allen drei Instanzen zugestanden wurde. Dass ich von diesem Rechte Gebrauch machte, erklärt sich vor Allem daraus, dass es für mich — ein ehemaliges Mitglied des gesetzgebenden Körpers — von mehr Wichtigkeit ist, in dem Land mich zu rechtfertigen, in dem meine ganze öffentliche Thätigkeit sich abgespielt hat, als in dem Land, in dem ich ohne jede öffentliche Stellung meinen Lebensabend verbringe.

Ausserdem ist das Genfer Pressgesetz derartig abgefasst, dass es eine öffentliche Beschimpfung kaum verhindern kann; besteht doch in Genf nicht einmal eine Bestimmung, welche (wie der § 11 des deutschen Pressgesetzes vom 7. Mai 1874 oder der § 19 des österreichischen Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862) das angreifende Blatt zwingt, eine thatsächliche Berichtigung aufzunehmen.

Das «Journal de Genève» hat diese, die Verläumdung geradezu züchtende Lücke im Gesetz mir gegenüber wiederholt benützt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Auguste Dide, ehemaliger französischer Senator,
ehemaliger Vorsitzender der Gauche démocratique.»

Die Frankfurter Zeitung fügt bei:

«Man kann die Beweggründe des Herrn Dide erklärlich finden, das nimmt aber seiner Klage nichts von ihrer Absonderlichkeit.»

Es ist wahrscheinlich, dass ein Urtheil der französischen Gerichte bei uns keinen Vollzug finden wird; immerhin wäre es wünschenswerth, dass die Frage des «fliegenden Gerichtsstandes» der Presse bald eine internationale Lösung fände. Im Uebrigen theilen wir die Ansicht mehrerer unserer Blätter, dass das Genfer Journal sich gar nicht vor den französischen Gerichten hätte stellen sollen.

Eine schwierigere Rechtsstreitigkeit waltet ob gegenüber Deutschland in Bezug auf den Mehlzoll. Derselbe ist in dem schweizerisch-deutschen Handelsvertrag festgelegt, wird aber nach schweizerischer Auffassung durch eine Ausfuhrprämie, oder «Zollrückvergütung», wie man es nennt, umgangen, welche es der schweizerischen Müllerei schwer macht, zu konkurriren. Deutschland stützt sich dabei besonders darauf, dass dieses Verhältniss schon bei Abschluss des Handelsvertrages der Schweiz bekannt gewesen sei (also ein anderer Fall als der frühere Streit mit Italien wegen der Goldzahlung der Zölle, die erst nach Abschluss des Handelsvertrages eingeführt wurde). Nach längeren vergeblichen Konferenzen wurde schliesslich das Schiedsgericht angerufen, das im Handelsvertrag mit folgenden Worten vorgesehen ist:

«Wenn zwischen den vertragschliessenden Theilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage bezüglichen Tarife A und B einschliesslich der Zusatzbestimmungen zu den Tarifen, sowie der

Zollsätze der von den vertragschliessenden Theilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des andern Theils durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, dass jeder Theil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt und dass die beiden Theile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Theile behalten sich vor, sich im Voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.»

Ganz liquid scheint uns vorläufig diese Sache trotz mehrerer Memoires unserer Müller noch nicht zu sein.

Eine andere, wahrscheinlich dauerndere, Differenz mit Deutschland betrifft eine Grenzsperre gegen die schweizerische Vieheinfuhr, worüber nach vorgängigen Verhandlungen der Reichsanzeiger eine umfangreiche Verordnung publizirt hat, gegen die die Schweiz protestiren wird.

Darnach kann die Ein- und Durchfuhr von Thieren, soweit sie gestattet wird, nur auf der Eisenbahn oder auf den vom Ministerium gezeichneten Wagen erfolgen. Für Pferde, Maulesel und Esel müssen amtliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse des Viehinspektors der Herkunftgemeinde beigebracht werden. Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Schafen ist verboten, ebenso die Ein- und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus den Kantonen Appenzell, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Wallis, Zürich und Zug. Dagegen ist die Einfuhr nach und durch Elsass-Lothringen gestattet aus den Kantonen Aargau, Baselstadt und -Land, Bern, Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen und Solothurn, aber nur bedingt.

Diese Bedingungen sind sehr zahlreich und detaillirt, sodass der Verkehr dadurch nahezu verunmöglicht wird.

Ein weiterer, thatsächlich erledigter, Streit betraf zwei deutsche Professoren an der Lausanner Universität, worüber folgender Bericht in der Vossischen Zeitung in Berlin vorliegt.

«Zum Verständniss des Falles Kuhlenbeck müssen wir schon um siebzehn Jahre zurückgehen, als die zu einer vollständig ausgebauten Universität umgewandelte Lausanner Akademie eine Professur für deutsches Recht gründete, um reichsdeutsche Studenten an die Ufer des Léman zu ziehen. Der Versuch gelang, materiell gesprochen, über Erwarten, und besonders in den Sommersemestern sind die deutschen Füchse in der juristischen Fakultät sehr zahlreich. Eine Anomalie bleibt es immerhin, dass an einer Hochschule der französischen Schweiz von einem gutbesoldeten reichsdeutschen Professor Vorlesungen in deutscher Sprache für reichsdeutsche Studenten über reichsdeutsche Rechtsverhältnisse gehalten werden. Die Zahl der schweizerischen Zuhörer, sowie der andern nichtdeutschen Ausländer ist denn auch in diesen Luxuskollegien verschwindend gering. Nachdem der erste Inhaber dieses Lehrstuhls, Professor Dr. Erman, nunmehr in Münster, seines Amtes zu allgemeiner Befriedigung gewaltet und neben den deutschen auch Vorlesungen in französischer Sprache gehalten hatte, war sein Nachfolger Dr. Kuhlenbeck, ein Hannoveraner, zu französischen Kollegien weder gewillt, noch imstande. Ihm zur Seite steht ein Extraordinarius, Dr. van Vleuten, der ebenfalls nur deutsche Vorlesungen über die gleiche Materie hält und seinem Ordinarius durch dick und dünn folgt.»

Dazu kamen noch Gründe allzu persönlicher Art, die mit dem Worte «Kollegiengelder» genugsam angedeutet seien. Ausserdem hatte Professor Kuhlenbeck das Unglück, zu einer Zeit in Lausanne zu lehren, wo die Russenfrage durch eine viel zu grosse Weichherzigkeit der Zu-

lassungsbedingungen nachgerade unerträglich zu werden anfing und die ersten noch ungenügenden Massregeln zu ihrer Eindämmung ergriffen wurden. Genug, er empfand lebhaften Wunsch, dieses Milieu zu verlassen und begann zu diesem Zweck einen Feldzug, der ziemlich unglücklich verlief. Er versuchte zunächst seine persönliche, unbefriedigende Lage dadurch auf eine breitere Basis zu stellen, dass er in der «Tägl. Rundschau» auf die Gefahr hinweisen liess, die den jungen Deutschen in Lausanne von den russischen Revolutionären und den sie begünstigenden Dozenten drohe.

Gern hätte es Prof. Kuhlenbeck gesehen, wenn man seine patriotische That, die Denunziation der politischen Gefährdung Deutscher im Auslande, zum Anlass seiner ehrenvollen Berufung auf eine deutsche Lehrkanzel genommen hätte.»

Der waadtländische Regierungsrath fasste darüber schliesslich folgenden Beschluss vom 17. Juli d. J., bei dem es sein Verbleiben hatte.

«Vu l'enquête instruite au sujet de la campagne de presse dirigée contre l'Université de Lausanne et les autorités du pays par certains journaux allemands;

Vu le résumé des faits relatifs à cette enquête, tels qu'ils ressortent du rapport de la délégation, rapport que le Conseil adopte et auquel référence est faite;

Vu les procès-verbaux de l'audition de MM. les professeurs Kuhlenbeck et van Vleuten à laquelle a procédé la délégation du Conseil d'Etat désignée à cet effet;

Attendu que MM. Louis Kuhlenbeck, professeur ordinaire de droit germanique, et Max van Vleuten, professeur extraordinaire de droit privé allemand, d'histoire et de droit allemand, ont fait des actes d'insubordination et par leur attitude tant a l'égard des autorités universitaires, du Conseil d'Etat que du pays, ont rendu impossible leur maintien à l'Université:

Vu l'avis donné par l'Université soit par son sénat, en conformité de l'art. 27 de la loi du 10 mai 1890 sur l'instruction publique supérieure;

Faisant application de l'art. 27 précité:

Arrête:

Article premier. — MM. les professeurs Kuhlenbeck et van Vleuten sont destitués.

Art. 2. — Le Département de l'instruction publique est chargé de l'exécution du présent arrêté.»

Am besten würde es sein, diese Art von Vorlesungen überhaupt fallen zu lassen, da sie immer einer gewissen Streberei Raum gestatten werden.

Mit Oesterreich dauert leider die im letzten Jahrbuche erwähnte Differenz der Ansichten über den zweiten Rheindurchstich bei Diepoldsau fort. Die von Oesterreich ernannte Expertenkommission glaubte sich von den schweizerischerseits geäusserten Bedenklichkeiten nicht hinreichend überzeugen zu können, und die österreichische Regierung besteht in Folge dessen auf der Ausführung dieses Kanals, wogegen rechtlich nichts eingewendet werden kann, so unglücklich ein solcher Entschluss für die beidseitigen Finanzen auch ist.

Liechtenstein wünscht die Konzessionirung einer elektrischen Schmalspurbahn, welche, von Landquart ausgehend, den ganzen obern Theil des Ländchens durchziehen und bei der jetzigen Station Schaan in die Arlbergbahn einmünden würde, an sich eine ganz natürliche Linie, von welcher aber die Bundesbahnen eine jährliche Einbusse an ihrem jetzigen Verkehr im Betrag von Fr. 460,000 befürchten. Der Bundesrath hatte anfänglich die Ertheilung der Konzession befürwortet (Botschaft vom 16. Aug. 1907), ging dann aber auf Grund eines Bundesbeschlusses vom 26. Sept. 1907, welcher Konzessionsverweiger-

ungen auch aus andern, als militärischen Gründen zulässt, von dieser Auffassung wieder ab, und es ist einstweilen unwahrscheinlich, dass das Fürstenthum eine Verbindung bekommt, welche s. Z. bei Anlass des Arlberganschlusses hätte erstellt werden sollen. Damals aber wollte der Fürst unseres kleinsten Nachbarstaates keine Bahn durch sein Land gestatten, so dass dieselbe schliesslich nur einen kleinen Theil desselben bei Schaan berühren durfte.

Die Heimschaffung von mittellosen Auswanderern oder Durchreisenden (sog. Transit-Auswanderung) verursacht öfter Reklamationen, wobei auch die Verschiedenheit der Anschauungen über das Heimatrecht in Frage kommt. So behauptet Amerika, dass eine Schweizerin, welche an einen Amerikaner verheiratet war und als Wittwe nach der Schweiz zurückkehrt, das amerikanische Bürgerrecht verliere (ganz abgesehen von der Klausel der Wiedererwerbung nach unserem jetzigen Bürgerrechtsgesetze). Das Verständniss für unsere bürgerlichen Verhältnisse fehlt dort überhaupt öfter.

Die Schweiz hat neuerdings die Ehre gehabt, eine Person für auswärtige Funktionen vorzuschlagen, wie dies bereits bei dem marokkanischen Polizeiinspektorate der Fall gewesen ist.

Das Journal de Genève sagt über den Ursprung dieses neuen Verhältnisses Folgendes:

«Le miracle de la libération de la Crète s'est opéré par la grâce de quatre puissances seulement, qui ont imposé, en 1908, au sultan le retrait de ses derniers contingents militaires. De ce fait, l'Angleterre, la France, l'Italie et la Russie se sont chargées de la tutelle d'un Etat mineur qui eût été bien embarassé de lui même si on ne l'avait nourri au maillot et soutenu dans ses premiers pas. On ne peut s'empêcher de songer à un

enfant arraché à des bohémiens par de bonnes personnes et élevé par elles en attendant qu'il retrouve sa mère. C'est parfois dans la vie des peuples comme dans les pièces de l'Ambigu. Ici la mère, qui est la Grèce, ne manquera pas de reconnaître son enfant au cinquème acte.

La grande île est donc soumise à un double contrôle: des quatre puissances libératrices sur la forme de son gouvernement et des six grandes puissances signataires des capitulations sur ses relations commerciales avec l'extérieur. Cette explication était nécessaire pour montrer que le conseil de tutelle ne peut rien créer dans l'ordre des choses financières sans prendre l'avis de toute l'Europe. En effet, le meilleur revenu disponible celui sur lequel il faut compter pour assurer le service d'un emprunt, c'est la surtaxe de 3% sur le droit d'entrée capitulaire. Or, cette surtaxe a été concédée par les six puissances en 1896 pour dix ans; il a fallu le consentement de l'Allemagne et de l'Autriche pour en prolonger l'existence en 1906; il faudra leur consentement pour en changer la disposition primitive, qui était le paiement d'indemnités aux particuliers victimes de l'insurrection. L'Allemagne et l'Autriche ayant cherché, en boudant l'arrangement crétois de 1898, à se concilier les faveurs du sultan, il était bien difficile de les faire revenir sur un point de leurs préventions. Cela a donné lieu à des négociations sans fin, et ainsi peut s'expliquer en partie qu'arrivée à la décennale de son autonomie, la Crète n'ait pas encore été pourvue de véritables institutions financières.

Au lendemain de la libération, les quatre puissances se sont empressées de faire chacune l'avance d'une somme d'un million de francs aux Crétois. Ce petit capital avait été prêté à intérêt et le remboursement en était prévu dans un assez bref délai. Or jamais la Crète n'a pu songer à se libérer ni même à verser un sou pour les intérêts de cette somme, qu'il faut passer, sans doute, par profits et pertes. Cette petite opération ne peut pas porter le nom d'emprunt. Par contre, dès 1904, on s'est

occupé très sérieusement de trouver du crédit en Europe et alors, spécialement, en France.

A cette date le gouvernement crétois avait demandé un avis très autorisé à un français, M. Quellenec, ingénieur en chef du canal de Suez. Celui ci, après avoir visité la Crète, avait fourni un rapport sur la création de l'outillage économique de l'île et sur les ressources nécessaires à cette grande œuvre. Mais il faut tenir compte parallèlement de toutes sortes d'autres besoins, et M. Quellenec établissait un plan financier complet. Il concluait à la nécessité d'un emprunt de 28 millions de francs pour construire trois forts, établir un tronçon de chemin de fer dans la Messara, achever de régler les indemnités aux victimes de l'insurrection et mettre le gouvernement à l'aise pendant la durée des premiers exercices qui suivraient l'opération. Il affirmait que le service de cet emprunt pouvait être assuré au moyen des réserves existantes et des surtaxes établies sur les recettes douanières.

L'insurrection vint malheureusement interrompre le cours des négociations qui se poursuivaient dans des banques françaises sur la base du projet Quellenec.

En février 1906, pour tenir les promesses au moyen desquelles on avait désarmé les insurgés, les gouvernements des quatre puissances envoyèrent en Crète une commission internationale d'enquête de quatre membres. Pendant deux mois elle poursuivit, avec une inlassable patience, une étude de tous les rouages administratifs et de tous les besoins économiques. Elle rapporta un rapport collectif qui n'a pas été publié. Il formulait des propositions précises, si précises même que le prince Georges en prit ombrage et que son départ, dont on a donné plusieurs causes fantaisistes, fut surtout la conséquence du sentiment qu'il avait de sa souveraineté menacée par cette initiative de détail.»

Le rapport de la commission de 1906 constitue une charte administrative et économique nouvelle et complète. Il s'occupe de toutes choses crétoises, aussi bien de la réforme de la justice que du traitement des musulmans,

ravaux publics à créer que de l'établissement de la
nationale, de l'impôt foncier que du crédit extérieur.
ur les bases du rapport de 1906 on a négocié sans
entre chancelleries et on négocie encore aujourd'hui.
t à l'inspecteur, c'est l'Angleterre qui a émis cha-
usement le vœu qu'il fût de nationalité suisse et
né par le Conseil fédéral.»

Nach einigen Schwierigkeiten, die über diesen engli-
n Vorschlag entstanden, sich aber bald glätteten, schlug
Bundesrath den betheiligten Mächten den Direktor
schweizerischen Alkohol-Monopols, Dr. Milliet, vor,
her im November seinen Posten antreten sollte und
s. Z. Bismarck es dem Fürsten Alexander Batten-
g von Bulgarien sagte) sich jedenfalls dabei um eine
ressante Erinnerung in seinem Lebenslaufe bereichet
en würde.

Diese beiden Inspektorate im Auslande, verbunden
der Stellung des schweizerischen Bundesgerichts zu
r marokkanischen Bank, sind der erste Anfang zu
nem ganz neuen Kapitel des schweizerischen Staats-
chts, vergleichbar einigermassen der Rolle, welche
s zum Jahre 1848 und 1859 der schweizerische Sold-
enst in den verschiedenen Staaten Europa's spielte.
usammengenommen mit den schweizerischen Vorstehern
er verschiedenen internationalen Bureaus, die in der
chweiz ihren Sitz haben, bilden nun diese Personen
ine Gruppe von Beamten, die im Dienste einer grösseren
der kleineren Vereinigung von Staaten stehen und
den alten guten Ruf der Schweiz, treue und zuverlässige
Diener für Krieg und Frieden zu liefern, in einer etwas
veränderten Weise neuerdings aufrechtzuhalten berufen
sind.

Ueber die Resultate der 2. Haager-Friedenskonferenz vom vorigen Jahre werden nun allmählig in Blaubüchern und Privatpublikationen Berichte erstattet. Wir geben im Anhang die 14 Konventionen, die vorläufig angenommen worden sind und bis zum 30. Juni dieses Jahres ratifizirt hätten werden sollen, was jedoch nicht allgemein geschehen ist. Eine vorläufige Notiz sagt darüber:

Die 14 Verträge betrafen:

1. Les conflits internationaux; 2. Les dettes; 3. L'ouverture des hostilités; 4. Les coutumes de la guerre; 5. Le droit des neutres; 6. Le régime des navires de commerce; 7. La transformation des navires; 8. Les sous-marins; 9. Le bombardement par la marine; 10. Les additions à la convention de Genève; 11. Les captures maritimes; 12. La cour des prises; 13. Les neutres dans les guerres maritimes; 14. L'interdiction de jeter des projectiles et explosifs du haut des ballons.

Ont signé avec réserves:

L'Allemagne, les nos 4, 6, 8, 9 et 13; l'Autriche-Hongrie, le no 4; la Chine, le no 14; l'Equateur, le no 12; l'Angleterre, le nos 5, 8, 9, 10, 13; le Japon, les nos 4, 9 et 13; la Roumanie, la Suisse, le no 1; la Turquie, les nos 4, 7, 8, 10, 12 et 13.

N'ont pas été signé:

Par l'Allemagne, le no 14; la Chine n'a signé aucun des numéros, sauf 1 et 14; l'Espagne, nos 4, 8, 9, 13 et 14; l'Angleterre, 12; l'Italie, 14; le Japon, 12 et 14; le Paraguay, 13 et 14; le Portugal, 8 et 12; la Roumanie, 2 et 14; la Suède, 2, 8 et 14; la Suisse, 2.

In England wurde ein «Blaubuch» darüber veröffentlicht, das für uns von besonderem Interesse ist.

Hervorzuheben ist namentlich ein Schreiben des ersten englischen Delegirten Sir Edward Fry, worin dieser sagt, eines der Resultate der Konferenz sei darin zu erblicken, dass die grossen Meinungsverschiedenheiten zwischen Grossbritannien und anderen Mächten in mehr als einer

internationalen rechtlichen Frage, namentlich derjenigen der Seeprisen, deutlich zu Tage getreten seien. Sir Edward Fry kritisirt zum Schlusse den Mechanismus der Verhandlungen, der durch unbedeutende Fragen vielfach störend unterbrochen worden sei, und wendet sich gegen den Anspruch, den die kleinen Staaten nicht nur hinsichtlich gleicher Unabhängigkeit erheben, sondern auch bezüglich ihrer Einmischung in alle internationalen Institutionen, wie im Falle des neuen Schiedsgerichtshofes.

Wir danken für diese zeitgemässen Aufklärungen.

Als Fortsetzung der Haager-Verhandlungen ist zunächst eine Separat-Konferenz über das Seekriegsrecht anzusehen, worüber Folgendes berichtet wird.

«Das «Haager Vaderland» meldet, dass Sir Edward Grey die sechs europäischen Grossmächte, die Vereinigten Staaten, Japan, Spanien und Holland nach London zu einer Konferenz für Seekriegsrecht eingeladen hat, die Mitte Oktober stattfinden soll. Auf dieser Konferenz werden acht auf der Haager Konferenz unbesprochen gebliebene Fragen erörtert werden, nämlich:

1. Kriegskontrebande, hierbei soll gleichzeitig erörtert werden, ob neutrale Kauffahrteischiffe, die durch neutrale Kriegsschiffe begleitet werden, durch irgend eine kriegführende Macht untersucht werden dürfen und nach welchen Prinzipien Vergütung für eine unrechtmässige Beschlagnahme der Schiffe zu berechnen ist; 2. die Blokkade; 3. unterbrochene Seereise; 4. ob eine kriegführende Macht neutrale Schiffe, die Kontrebande an Bord führen, in offener See zum Sinken bringen darf; 5. die Unterstützung, die eine kriegführende Macht durch neutrale Schiffe oder neutrale Häfen erhält; 6. die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe; 7. das Führen einer neutralen Flagge durch die Handelsschiffe einer kriegführenden Macht; 8. nach welchem Grundsatz soll der

Gerichtshof die Nationalität eines in Beschlag genommenen Schiffes feststellen?

Da die Einladung zur Konferenz von England ausgeht, so wird auch ein Engländer den Vorsitz der Konferenz führen.»

Die «interparlamentarische Konferenz», welche im September in Berlin stattfand und eine Art von ausserordentlichem Friedenskongress darstellte, beschäftigte sich wesentlich mit einer Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit. Schliesslich wurde ein Antrag angenommen, den wir Schweizer schon 1902 in Bern vorgeschlagen hatten, nämlich eine obligatorische Vermittlung vor jedem Kriege einzuführen, wofür in dem Kongovertrag längst ein Vorbild besteht. Vgl. darüber Jahrbuch VIII, 197. Das wäre eine reelle Verbesserung des geltenden Kriegsrechts; im Uebrigen wird es offenbar bei den jetzt allgemein angenommenen Vorbehalten in den Schiedsverträgen bleiben müssen. Völlige obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit ohne jeden Vorbehalt ist entweder ein Verzicht auf die Souveränität, Einordnung in ein staatenbündisches Verhältniss oder — eine Illusion, die bei dem ersten Anlasse verschwindet.[1])

An Litteratur über die Haager-Konferenz sind besonders zu erwähnen: Prof. Rohland in Freiburg im Breisgau «Völkerrechtsquellen», zweite Auflage von 1908. Sodann die «Documents diplomatiques» des auswärtigen Ministeriums in Frankreich über die 2. Haager-Konferenz, mit Supplement. Ferner ein Aufsatz von Prof.

[1]) Ohne Zweifel wird nun durch die bulgarische Unabhängigkeitserklärung und was sich daran knüpft, eine Revision des Berliner-Vertrages von 1878 durch einen Kongress nöthig werden, gleichviel ob ein Krieg mit der Türkei erfolge, oder nicht.

Huber in Zürich im «Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart», Band II, über «Die Fortbildung des Völkerrechts»; ein Buch von Fried «Die 2. Haager-Konferenz» 1908, und ein solches von Lémonon «La seconde conférence de la paix 1908.»

Ueber die kriegsrechtlichen Erfahrungen im letzten russisch-japanischen Krieg erschien in Paris in diesem Jahre ein ungemein interessantes Buch von Nagao Ariga, conseiller légal en chef, attaché à l'état-major du maréchal Oyama, im Frieden Professor des Völkerrechts an den Kriegsschulen in Tokio: «La guerre russo-japonaise». Es ist gewissermassen die juristische Berichterstattung über den Krieg, zugleich eine diplomatische Geschichte desselben und zeichnet sich durch eine grosse Unparteilichkeit aus, mit der die darin behandelten Fragen, der Anfang des Krieges, seine Ursachen, dann die Rechtsfrage über die Stellung von China zu demselben und eine ganze Menge von einzelnen Rechtsfragen, die sich während des Krieges ergaben, erörtert werden. Ein anderes Buch eines Japaners, Sakuyé Takahashi, conseiller légal de la flotte, das in englischer Sprache in London erschien, behandelt speziell die Fragen des Seekriegsrechts und trägt den Titel «International law applied to the Russo-Japanese war with the decisions of the Japanese prize courts».

Von beiden Büchern kann man sagen, dass sie der japanischen Jurisprudenz zur Ehre gereichen. Sie zeigen, wie das bestehende Kriegsrecht eigentlich in der Wirksamkeit aussieht, woraus auch am besten seine Mängel zu erkennen sind.

Von neuen Staatsverträgen, die in Kraft getreten sind, oder bevorstehen, sind folgende zu erwähnen:

Internationale: Der Vertrag über ein internationales Sanitätsamt, abgeschlossen den 9. Dez. 1907 in Rom. Derselbe wird muthmasslich noch in diesem Jahre von unsern Kammern genehmigt werden (Bbl. 1908, Nr. 22). Die Beschlüsse der internationalen Telegraphenkonferenz, welche im Mai und Juni dieses Jahres unter 49 Vertragsstaaten in Lissabon tagte. Dieselben haben folgenden wesentlichen Inhalt:

Für die sogenannten Berichtigungstelegramme, die von den Empfängern im Falle von Telegramm-Entstellungen abgelassen werden, tritt eine Erleichterung ein, indem die Taxirung nicht mehr für das ganze Telegramm und die Antwort, sondern nur für jedes zu berichtigende Wort erfolgt. In den Handelsmarken wird die Zusammenstellung von Buchstaben und Zahlen gestattet; die bisherige getrennte Zählungsweise fällt weg, Zahlen und Buchstaben werden zusammen zu je fünf auf ein Wort gerechnet. Hausnummer und Stockwerk können künftig in eine Zahlengruppe mit dazwischen gesetztem Bindestrich zusammengefasst werden. Chiffrirte Adressen werden für post- und telegraphenlagernde Telegramme nach den Ländern zugelassen, die derartige Adressen auch im Postverkehr nicht beanstanden. Einen Hauptgegenstand der Berathungen bildeten ferner die Vorschriften über die verabredete (Code-)Sprache, die im überseeischen Verkehr fast ausschliesslich Anwendung findet. Bekanntlich hat die Londoner Telegraphenkonferenz im Jahre 1903 für die Codesprache auch künstliche Wörter zugelassen; im Interesse der raschen Telegrammbeförderung wurde lediglich vorgeschrieben, dass die Wörter aus Silben bestehen sollen, die sich nach dem Gebrauche der acht Hauptsprachen: Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Holländisch, Italienisch, Portugiesisch oder Lateinisch, aussprechen lassen. Diese Erleichterung ist nach Ansicht der Konferenz vielfach missbraucht worden, so dass der Telegraphenbetrieb mit schwer telegraphir-

baren Worten belastet und die glatte Abwicklung des allgemeinen Verkehrs beeinträchtigt wird. Da es sich hierbei jedoch um Auswüchse handelt und es keineswegs in der Absicht lag, die vorhandenen, mit grossen Kosten hergestellten, ordnungsmässigen Codes ausser Gebrauch zu setzen, so hat man die bestehenden Vorschriften im Wesentlichen aufrecht erhalten. Aus Betriebsrücksichten sind sie nur dahin ergänzt worden, dass die Aussprechbarkeit nach dem gewöhnlichen Gebrauche der acht Sprachen, d. h. nicht nach dem Vorkommen einzelner abnormer Wörter, beurtheilt werden soll, und dass in den künstlichen Wörtern die Buchstaben ä, á, é, ü, ö, ü nicht vorkommen dürfen. Zu der gegenwärtigen Vorschrift, dass die Wörter der veradredeten Sprache höchstens zehn Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten dürfen, ist noch hinzugefügt worden, dass die Doppelvokale ae, aa, ao, oe und ue als je zwei Buchstaben gezählt werden, und dass das Gleiche für ch in den künstlichen Wörtern gilt. Diese Ergänzungen werden, soweit sich übersehen lässt, die vorhandenen Codes kaum berühren und sollen nur einer weiteren Komplizirung der künstlichen Wörter vorbeugen. Für die wirklichen Wörter, die bei der Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache benutzt werden, bleibt Alles beim Alten. Wortbildungen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache zusammengestellt sind, werden in der Codesprache nach wie vor nicht zugelassen. Eine wichtige Neuerung ist ferner, dass die Code-Wörterbücher einer aus den Telegraphenverwaltungen Deutschlands, Frankreichs und Grossbritanniens bestehenden Kommission zur Prüfung unterbreitet werden können; dadurch soll den Telegrammabsendern die Gewissheit verschafft werden, dass die in den Code-Wörterbüchern enthaltenen Wörter den Vorschriften entsprechen und überall angenommen werden. Eine Verpflichtung zur Einreichung der Codes besteht nicht; wer einen nicht geprüften Code verwendet, begibt sich nur der angegebenen Sicherheit. Es wird später bekannt gegeben

werden, in welcher Weise und von wann ab die Einreichung der Codes stattfinden kann.

Sämmtliche Beschlüsse werden, vorausgetzt, dass die noch erforderliche Genehmigung durch die Regierungen erfolgt, am 1. Juli nächsten Jahres in Kraft treten.

(Frankf. Zeitung.)

Die neue Brüsseler Zuckerkonvention:

Am 5. März 1902 trat, seinerzeit zwischen den Regierungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Perus, Schwedens und der Schweiz, die sogenannte Brüsseler Zuckerkonvention in Kraft; ihr Hauptzweck war die Beseitigung der vorher bestehenden Prämien für die Ausfuhr von Zucker. Eine weitere sehr wichtige Bestimmung sah vor, dass die Einfuhr prämirten Zuckers aus Nichtvertragsstaaten mit einem Ausgleichszolle zu belegen sei. Der Anstoss zur Brüsseler Konvention ging seiner Zeit von England aus; England vertrat dabei vornehmlich das Interesse seiner Rohrzucker erzeugenden Kolonien, denen die Konkurrenz mit dem Rübenzucker erleichtert werden sollte; die Konvention war aber auch ein Sieg des Freihandelsprinzips. Durch die Konvention wurde bestimmt, dass die Differenz zwischen Eingangszoll und inländischer Verbrauchsabgabe höchstens 6 Fr. für Raffinade und 5½ Fr. für Rohrzucker betragen dürfe. Welches die thatsächlichen Wirkungen der Abmachung auf die Preisbildung gewesen sind, ist noch nicht nachgewiesen, es ist auch kaum nachzuweisen. Der Haupterfolg besteht jedenfalls in der Abschaffung der Zuckerprämien, die ein Ausfluss einer reaktionären Wirthschaftspolitik waren.

Den Anstoss zur Abänderung der Zuckerkonvention gab die englische Regierung, d. h. die Schöpferin der Konvention. Das liberale Kabinett betrachtete die Beschränkung der Zuckereinfuhr als einen Einbruch in das Prinzip des Freihandels. Das war freilich nicht der einzige und stichhaltigste Grund, warum England mit

aus der Konvention drohte. Die engli-
beitende Industrie sehnte sich nach dem
zurück, den sie zur Zeit der Prämien-
kam. Diese Industrie war mächtig genug,
ien Gehör zu verschaffen. England war es
um die Zufuhr von russischem Zucker zu
and trat bekanntlich der Konvention von 1902
Die Zuckerkonvention wäre, hätten die andern
ächte nicht eingewilligt, über diesen Punkt in
ndlungen zu treten, in Frage gestellt gewesen.
ngen, mühsamen Verhandlungen wurde beschlossen,
nd unter Kontingentirung seiner Ausfuhr zum Ein-
in die Konvention zu bewegen. England gab nur
r zahlreichen Schwierigkeiten die Zustimmung zu der
ntingentirung. So trat denn mit dem 1. September
08 der neue Vertrag in Kraft.

Die Zusatzakte zu der Konvention vom 5. März 1902 betreffend die Behandlung des Zuckers lautet nun:

Die Regierungen des deutschen Reiches, Oesterreichs und Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, des Grossherzogthums Luxemburg, der Niederlande, Perus, Schwedens und der Schweiz sind übereingekommen, eine Zusatzakte zu der Konvention vom 5. März 1902, betreffend die Behandlung des Zuckers, abzuschliessen, und die unterzeichneten Bevollmächtigten haben demgemäss Folgendes vereinbart:

Art. 1. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, die Konvention vom 5. März 1902 für eine Dauer von fünf Jahren, beginnend den 1. September 1908, in Kraft bestehen zu lassen. Immerhin soll jeder derselben befugt sein, vom 1. September 1911 an vermittelst einer ein Jahr vorher zu machenden Anzeige von der Konvention zurückzutreten, sofern die ständige Kommission bei ihrer, vor dem 1. September 1910 abgehaltenen, letztmaligen Zusammenkunft mit Stimmenmehrheit beschlossen hat, dass die Umstände gebieten, die vertragschliessenden Staaten von dieser Befugniss Gebrauch machen zu lassen. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen [illegible] 10 der

genannten Konvention vom 5. März 1902 hinsichtlich der Kündigung und der stillschweigenden Fortsetzung anwendbar bleiben.

Art. 2. In Abweichung vom Art. 1 der Konvention soll Grossbritannien vom 1. September 1908 an der in im Art. 4 derselben festgesetzten Verpflichtung enthoben sein. Vom nämlichen Zeitpunkt an soll es den vertragschliessenden Staaten freistehen, zu verlangen, dass der im Vereinigten Königreich raffinirte und auf ihr Gebiet ausgeführte Zucker, um die Vortheile der Konvention zu geniessen, von einem Zeugniss begleitet sein müsse, worin konstatirt wird, dass kein Theil dieses Zuckers aus einem Lande herstamme, das nach den Feststellungen der ständigen Kommission für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker Prämien gewährt.

Art. 3. Die gegenwärtige Zusatzakte soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden zu derselben sollen so bald als möglich und auf alle Fälle vor dem 1. Februar 1908 im Ministerium des Auswärtigen in Brüssel niedergelegt werden. Sie soll nur dann rechtsverbindlich werden, wenn sie wenigstens von allen denjenigen Vertragsstaaten, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des Art. 6 der Konvention fallen, ratifizirt worden ist. Falls einer oder mehrere dieser Staaten ihre Ratifikationsurkunden nicht innert nützlicher Frist niedergelegt haben sollten, wird die belgische Regierung in dem vom 1. Februar 1908 an laufenden Monat eine Entscheidung derjenigen Staaten, welche die Ratifikation vorgenommen haben, darüber herbeiführen, ob die gegenwärtige Zusatzakte unter ihnen allein in Kraft gesetzt werden soll. Hinsichtlich derjenigen Staaten, welche die Ratifikation vor dem 1. Februar 1908 nicht vorgenommen haben sollten, wird angenommen, dass sie die Konvention binnen nützlicher Frist gekündet haben, so dass ihre Wirkungen ihnen gegenüber vom nächstfolgenden 1. September an aufhören, es sei denn auf Antrag der Betheiligten von der Mehrheit der Staaten, die gemäss der Vorschrift im vorhergehenden

Paragraphen zur Beschlussfassung berufen sind, ein gegentheiliger Entscheid getroffen worden. (N. Z. Zeitung.)

Der hierauf bezügliche Bundesbeschluss findet sich in der Eidg. G. S. XXIV, 571.

Der internationalen Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigenthums vom 20. März 1883 sind die englischen Kolonien Trinidad und Topago beigetreten; dem internationalen Vertrag über Verbot des gelben Phosphors und der Nachtarbeit der Frauen Holland. Diese Konvention, vom 26. September 1906, findet sich abgedruckt in der E. G. S. XXIV, 59.

Chile ist dem internationalen Telegraphenvertrag beigetreten, Spanien der Pariser Konvention betreffend das Seerecht in Kriegszeiten.

Das Bundesgericht hat ein ausführliches Reglement über die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit in Folge der Algesiras-Akte erlassen. E. G. S. XXIV, 203.

Ein internationales Uebereinkommen über die starkwirkenden Arzneimittel vom 29. November 1906 ist, gleichzeitig mit der Pharmacopoea Helvetica, Editio IV, auf den 1. März d. J. in Kraft erklärt worden. E. G. S. XXIV, 221.

Betreffend die internationale technische Einheit im Eisenbahnwesen hat sich Folgendes zugetragen:

La troisième conférence internationale pour l'unité technique des chemins de fer a demandé au Conseil fédéral de s'enquérir auprès des gouvernements intéressés s'ils ne seraient pas disposés à constituer une commission internationale ayant pour mission d'établir un programme déterminé des conditions que devrait remplir un frein continu pour trains de marchandises et qui servirait de guides aux administrations qui veulent faire des essais avec de tels freins, afin que ces essais puissent être com-

parables entre eux et permettent de fixer quels seraient les systèmes de freins qui donneraient une solution acceptable. Le Conseil fédéral s'est conformé à ce désir.

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ist seiner Natur gemäss öfteren Revisionen unterstellt worden, worüber Folgendes berichtet wird:

Die erste der Revisionskonferenzen fand 1896 in Paris statt; das erste Zusatzübereinkommen konnte aber erst auf 10. Oktober 1901 in Kraft gesetzt werden. Die zweite Revisionskonferenz fand im Juli 1905 in Bern statt; sämmtliche Vertragsstaaten waren an der Konferenz vertreten mit Ausnahme von Luxemburg, das sich bereit erklärte, die Ergänzungsanträge anzunehmen. Die Unterzeichnung des zweiten Zusatzübereinkommens fand am 19. September 1906 in Bern statt. Der Bundesrath beantragte den eidgenössischen Räthen durch Botschaft vom 13. Dezember 1906 Genehmigung des Uebereinkommens; die Ratifikation durch die Räthe erfolgte in der Frühlingssession 1907. Seither hat am 22. September der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden; anwesend waren dabei die Gesandten von Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und Russland, spezielle Delegirte von Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Rumänien und Schweden, sowie der Chef des Eisenbahndepartements, Bundesrath Forrer, und eine Vertretung des Amtes für internationalen Eisenbahntransport.

Das zweite Zusatzübereinkommen bringt wie sein Vorgänger keine grundsätzlichen Neuerungen zum internationalen Uebereinkommen; es sieht aber eine Reihe von Erleichterungen und Verbesserungen für den internationalen Verkehr vor, deren Einführung von den Interessenten sehr begrüsst wird. Es werden z. B. die Rechte der Absender hinsichtlich noch nicht abgelieferter Güter und für Fälle von durch ausserordentliche Betriebseinstellung hervorgerufenen Verkehrsstockungen erweitert; die Vorschriften betreffend Verpackung gewisser Güter (feuergefährlicher und

explosiver Stoffe, sowie ekelerregender Waren) sind im Sinne einer Erleichterung revidirt worden etc. etc.

Abgeändert wurde auch die Vorschrift, wonach die Revisionskonferenzen in Intervallen von drei Jahren zusammenzutreten haben. Nachdem sich die Vorschriften des Uebereinkommens als zutreffend erwiesen haben, erscheint es weder nothwendig noch wünschenswerth, an demselben allzu oft Aenderungen vorzunehmen. Der Termin wurde daher auf fünf Jahre verlängert. Die Frist läuft in Zukunft jeweilen vom Inkrafttreten der auf der letzten Revisionskonferenz beschlossenen Aenderungen, diesmal also bis Dezember d. J. 1913.

Es mag noch erwähnt werden, dass die Länge der Eisenbahnlinien der am internationalen Uebereinkommen betr. den Eisenbahnfrachtverkehr betheiligten Staaten insgesammt 234,000 Kilometer beträgt.

Eine Verordnung über zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen findet sich in E. G. S. XXIV, 593. Eine neue Verordnung vom 26. Mai 1908 in E. G. S. XXIV, 639.

Betreffend die lateinische Münzkonvention macht die französische Regierung den Staaten derselben den Vorschlag, das Kontingent für Ein- und Zweifrankenstücke von 7 auf 16 Fr. für den Kopf der Bevölkerung zu erhöhen, dagegen den Umlauf der Fünffrankenstücke entsprechend zu verringern.

Folgende Staaten haben ihre Beitrittserklärungen zum Internationalen Ackerbau-Institut gesandt, oder angekündigt: Deutsches Reich, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Costarica, Cuba, Dänemark, Aegypten, Ecuador, Aethiopien, Frankreich, Japan, Grossbritannien, Kanada, Australien, Indien, Neuseeland, Mauritius, Italien, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, Spanien, Vereinigte Staaten, Schweden, Schweiz, Uruguay.

Der Schweizerische Städtetag hat in seiner Tagung von Sitten seinem Vorstande den Auftrag ertheilt, bis zum nächsten Städtetag die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die Haager Konvention betreffend das Vormundschaftsrecht auf den nächsten Termin gekündigt werden solle.

Einzelverträge: Deutschland schlägt die Revision des Niederlassungsvertrages vor, auf Basis eines Vertrags mit Holland vom 7. Dez. 1907.

Das eidgenössische Justizdepartement richtete ein Kreisschreiben darüber an die an der Einwanderung von Deutschen hauptsächlich betheiligten Kantone, wie Zürich, Basel, St. Gallen, Thurgau und lud diese Kantone zur Vernehmlassung ein. Dieselben haben sich in Bezug auf die Legitimationspapiere dahin ausgesprochen, dass auch im neuen Vertrag die Niederlassung der deutschen Reichsangehörigen in den Kantonen von Leumundszeugnissen abhängig gemacht werden solle. [1])

Nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durch ihren Gesandten dem Bundesrath die Erklärung hat abgeben lassen, dass nach den Patentgesetzen ihres Landes kein Patent wegen unterlassener Ausführung der patentirten Erfindung annullirt werden könne, wurde in Anwendung von Art. 18, Absatz 2, des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 21. Juni 1907 die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika in dem Sinne ausser Kraft gesetzt, dass die Ausführung der Erfindung in den Vereinigten Staaten von Amerika der Ausführung in der Schweiz gleichkommt.

---

[1]) Neu ist nun mit Deutschland auch eine im Reichsgesetzblatt Ende September veröffentlichte Verordnung über eine theilweise Viehsperre, wogegen die Eidgenossenschaft jedoch, dem Vernehmen nach, Protest einlegen wird.

Betreffend Auslieferungsverträge bestehen folgende neue Beschlüsse unmittelbar bevor:

«Le gouvernement grec s'est déclaré disposé à entrer en pourparlers avec le Conseil fédéral pour la conclusion d'une convention d'extradition, la Grèce ayant conclu, dernièrement, des traités de ce genre avec d'autres Etats, tels que la Belgique, l'Autriche-Hongrie, la France et l'Allemagne. Les négociations auront lieu à Paris entre notre ministre M. Lardy et le ministre de Grèce. Le traité d'extradition entre la Grèce et la France, conclu il y a environ deux ans, servira de base à ces négociations. Le Département fédéral de justice et police a examiné ce traité et communiqué au gouvernement grec ses observations et amendements. Il est bien possible que la Grèce n'accepte pas ces amendements et en considération d'une décision antérieure de la Chambre grecque, émette le désir que la Suisse accepte, sans modification essentielle, le traité entre la Grèce et la France.

Jusqu'à présent l'extradition entre l'Italie et la Suisse n'était accordée pour certains délits que suivant les espèces et sous garantie de réciprocité. Le Département fédéral de justice est entré en pourparlers avec le gouvernement italien, lequel s'est déclaré disposé à échanger avec le Conseil fédéral une déclaration pour rendre l'extradition obligatoire dans un nombre plus grand de cas. La teneur de cette convention, qui étend la liste des crimes et délits prévus par l'article 2 de la convention d'extradition du 22 juillet 1868, n'est pas encore déterminée d'une façon définitive.»

Mit Russland ist eine Gegenrechtserklärung betreffend Auslieferung wegen Missbrauch von Betäubungsstoffen vereinbart worden, 22. Febr. 1908. [illegible] XXIV, 155.

Eine Mittheilung der russischen Regierung betreffend Legalisationen findet sich abgedruckt im Bundesblatt Nr. 19 von 1908.

Konkordate:

Im Juli trat eine interkantonale Konferenz zusammen behufs Besprechung von Massnahmen zur möglichst einheitlichen Einführung der Alters- und Invalidenversicherung in den einzelnen Kantonen, im Hinblick auf eine zukünftige eidgenössische Alters- und Invalidenversicherung.

Die Kantone Zürich und Schaffhausen schlossen, auf Grund der bundesgerichtlichen Urtheile vom 9. Nov. 1897 und 28. Mai 1907 über die beidseitigen Hoheitsrechte am Rhein, am 31. März 1908 einen Staatsvertrag über ihre Kantonsgrenzen und Grenzverhältnisse.

In einer in Rorschach abgehaltenen, von Vertretern der Behörden der Kantone St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen und Appenzell, der Bundesbahnen, der internationalen Schifffahrtsvereinigung in Konstanz, dem Basler Schifffahrtsverein etc. besuchten Versammlung referirte Ingenieur Gelpke aus Basel unter lebhaftem Beifall über das Arbeitsprogramm der nordschweizerischen binnenschifffahrtlichen Bestrebungen und stellte dabei als Forderungen auf: Leistung von Subventionsbeiträgen zur Beseitigung der künstlichen Hindernisse auf der Rheinstrecke Strassburg-Basel, die Erstellung von Schleusen auf der Strecke Basel-Schaffhausen, die Aufnahme einer Stromkarte, die Indienststellung eines Peilbootes zur Erforschung der Wasserverhältnisse, Entwurf eines schweizerischen Wasserwirthschaftsplanes, Schaffung einer eidgenössischen Zentrale für Wasserwirthschaft. Der Präsident des Initiativkomitees stellte folgenden Antrag: Unter dem Namen «Ostschweizerischer Verband für Schiffbarmachung des Rheins und Bodensees» gründet sich ein Verband mit dem Zwecke der gemeinsamen Förderung der Schiffbarmachung des Bodensees und des Rheins. Der Verband ist eine Sektion des internationalen Verbandes in Konstanz, mit nationalem Charakter.

Die Regierungen der Kantone Uri und Schwyz sind übereingekommen, den zwischen diesen Kantonen obwaltenden Streit betreffend die Grenzgebiete Glattenstock, Firnerloch bis zum Saalitritt einem Schiedsgericht zu unterbreiten und haben den Bundesrath ersucht, den Obmann dieses Schiedsgerichtes zu bezeichnen.

Die Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh. schlossen ein Konkordat betreffend Auslieferung bei Betreibungsdelikten und überhaupt ausserhalb des Gesetzes. Vgl. hiezu den Fall Rigassi, B.-Blatt Nr. 10 von 1908.

Handelsverträge:

In Verhandlung liegt ein solcher mit Bulgarien, das in neuester Zeit viele solche Verträge abschliesst, bloss nicht mit Oesterreich-Ungarn, was am nächsten läge. Die Unterhandlungen mit uns begannen schon 1906; der bezügliche Handelsverkehr ist unbedeutend.

Im englischen Unterhaus erklärte der Staatssekretär des Aeussern, Sir Edward Grey, die meist begünstigten Staaten, insbesondere auch die Schweiz, werden in ihren Handelsbeziehungen mit Kanada die gleichen Vortheile geniessen, wie sie Frankreich beim Abschluss des neuesten französisch-kanadischen Vertrages erlangt habe.

Die Einfuhr der Schweiz betrug 1907 Fr. 1687½ Millionen gegen 1469 im Jahr 1906. Ausfuhr 1155,9 Millionen gegen 1071 Millionen; also eine grosse Unterbilanz.

Schiedsgerichtsverträge:

Ein solcher ist nun endlich auch mit Amerika abgeschlossen worden, nachdem verschiedene Schwierigkeiten bestanden hatten, die sich aber bloss auf das spezielle

Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten bezogen. Die Botschaft des Bundesraths an unsere Kammern sagt darüber:

«Le traité d'arbitrage conclu le 21 novembre 1904 avec les Etats-Unis portait, à l'article 2, qu'un compromis spécial (special agreement) devait être conclu dans chaque cas pour déterminer exactement l'objet du conflit et les compétences des arbitres, ainsi que pour fixer le délai pour la formation du tribunal arbitral et la procédure à suivre. Le 11 février 1905, le Sénat américain ratifiait le traité avec la Suisse, en même temps qu'une série d'autres traités avec d'autres Etats. Il croyait cependant devoir y apporter une modification en remplaçant les mots de special agreement (compromis spécial), dans l'article 2, par le mot treaty (traité). Cette modification avait son importance, car, d'après la constitution américaine, un treaty doit être approuvé par la majorité des deux tiers des membres présents, tandis que ce n'est pas le cas pour un agreement. Le Sénat américain se réservait aussi le droit de décider, dans chaque cas, si le tribunal arbitral devait être convoqué ou non. On avait, en effet, constaté au Sénat qu'il serait possible à des créanciers étrangers, en vertu des traités d'arbitrage conclus par le gouvernement fédéral, de citer devant la cour de la Haye quelques Etats de l'Union pour certaines dettes. Le président des Etats-Unis avait vainement cherché à réfuter cette objection. Dans une lettre adressée au sénateur Cullow et publiée dans la Washington Post, du 12 janvier 1905, il disait entre autres:

Jamais un président ne permettrait semblable interprétation du traité. Les acheteurs de titres de certains Etats de l'Union savaient parfaitement que le gouvernement fédéral, d'après la constitution, ne peut en garantir le remboursement et que les créanciers dépendent du crédit de l'Etat débiteur.

Et le président s'efforçait de montrer l'inutilité d'une modification qui portait sur une question intérieure.

Cela n'empêcha pas la modification proposée d'être adoptée au Sénat par 50 voix contre neuf. Le président retira alors les traités d'arbitrage conclus avec la Suisse et d'autres pays, de sorte que leur ratification n'eut pas lieu.

Après la clôture de la deuxième conférence de la Haye, le gouvernement américain entama des négociations avec plusieurs Etats, en vue de conclure de nouveaux traités d'arbitrage. Il demanda notamment au Conseil fédéral s'il sérait disposé à conclure un traité correspondant, à une seule exception près, à celui du 21 novembre 1904 et dont l'article 2 aurait le texte suivant:

Dans chaque cas particulier, les Hautes Parties contractantes, avant de s'adresser à la Cour permanente d'arbitrage, signeront un compromis spécial déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres et les délais à observer en ce qui concerne la constitution du tribunal arbitral et les différentes phases de la procédure. Il est entendu que de tels compromis spéciaux (such special agreements) seront, de la part des Etats-Unis, conclus par le président des Etats-Unis avec l'avis et le consentement du Sénat.

Le Conseil fédéral répondit affirmativement aux ouvertures du gouvernement américain, mais demanda, au nom de l'égalité des deux contractants, que la même réserve fût faite en faveur de l'Assemblée fédérale. Il proposait donc de donner au deuxième paragraphe de l'article 2 la rédaction suivante:

Il est entendu que de tels compromis spéciaux seront, de la part de la Suisse, conclus par le Conseil fédéral de la Confédération Suisse, avec l'avis et le consentement de l'Assemblée fédérale, et, de la part des Etats-Unis, par le président des Etats-Unis, avec l'avis et le consentement du Sénat.

Le gouvernement américain accepta cette proposition. Le 29 février 1908, le traité d'arbitrage était signé à Washington.

Le Conseil fédéral demande à l'Assemblée fédérale de donner, à son tour, sa ratification au traité, conclu pour une durée de cinq années.»

Das Jahr 1908 sah wieder fast unzählige Kongresse von denen eine ganze Anzahl kurz hintereinander in Genf stattfanden.

Wir besitzen für dieselben persönlich keine grosse Sympathie, weil sie doch, grösserentheils wenigstens, aus leerem Gerede oder Festlichkeiten zu bestehen pflegen, und auch niemals alle für den beabsichtigten Zweck geeigneten Personen vereinigen; immerhin aber muss zugegeben werden, dass sie nützliche Vorbereitungen und Aufklärungen für spätere Verständigungen unter den zivilisirten Nationen bilden, und somit auch ihre volle Berechtigung besitzen.

Bemerkenswerth waren besonders folgende Versammlungen:

Ein internationaler Kongress der Handelskammern in Prag, bei welchem besonders eine Vereinheitlichung des Wechselrechts und eine Vereinfachung der Zollformalitäten zur Sprache kamen.

«Der für weitere Kreise interessanteste Punkt der Berathungen war aber der vierte: die Festsetzung des Osterfestes. An der Hand einer vorzüglich ausgearbeiteten Denkschrift des deutschen Handelstages referirte Dr. Vogel aus Berlin. Er wies nach, dass die grossen zeitlichen Schwankungen des Osterfestes insbesondere für viele Zweige der Industrie, des Gewerbes und des Handels grosse Missstände zur Folge hätten. Im Hinblick darauf, dass nach kirchlichem Brauch der erste Osterfeiertag stets auf einen Sonntag fallen muss, erscheint die Festlegung des Osterfestes auf einen bestimmten Kalendertag ausgeschlossen; hingegen dürften auf kirchlicher

Seite zurzeit keine Bedenken mehr gegen die Festlegung des Ostersonntags nach einem bestimmten Kalendertag bestehen. Zur Beseitigung der beklagten Schwankungen erscheint es demnach angezeigt und durchführbar, das Osterfest auf den ersten Sonntag nach dem 4. April festzulegen. Redner stellt folgenden Antrag: «Der internationale Kongress der Handelskammern und der kaufmännischen und industriellen Vereine tritt für eine dahingehende internationale Vereinbarung ein, dass der Ostersonntag als der auf den 4. April folgende Sonntag festgelegt werde. Diese Vereinbarung wäre selbst für den Fall zu treffen, dass Russland sich nicht entschlösse, den gregorianischen Kalender anzunehmen.»

«Den letzten Passus zog jedoch Dr. Vogel zurück, als der Präsident Graf Clam Martinitz erklärte, dass die katholische Kirche nur dann einer Festlegung des Osterfestes beistimmen würde, wenn dies auch von der russischen Kirche geschehe.

«Nichtsdestoweniger wurde der Antrag nicht angenommen. Merkwürdigerweise war es der Vertreter der sonst eher praktischen Yankees, der ihn zu Fall brachte. Hr. Hamburger aus Pittsburg erklärte, die Frage sei eine religiöse und keine kommerzielle. Er schloss seine häufig von Beifall unterbrochene Rede mit den Worten: Dies sagt Ihnen ein amerikanischer Demokrat, Bürger eines Staates, in dem Kirche und Staat vollständig von einander getrennt sind.»

Ein Freihandelskongress in London, dessen Tagesordnung wie folgt lautete:

«1. Der Freihandel und seine Bedeutung in internationaler Beziehung.

2. Die Wirkung staatlicher Schutzzollpolitik auf die industrielle und landwirthschaftliche Entwicklung. Es wird vorgeschlagen, dass ein Aufsatz hierüber von einem gewählten Vertreter jedes am Kongress betheiligten Landes vorbereitet werde und der Verfasser mit Bezug darauf die wirklichen industriellen Verhältnisse seines Landes

beschreibe, indem er besonders berücksichtige: a) die Menge der im Lande angelegten Kapitalien und der Arbeiterbeschäftigung, sowie den regelmässigen und ständigen Zustand der Arbeit; b) den Verlust durch unwirthschaftliches Anlegen von Kapitalien und unrichtige Beschäftigung; c) die Arbeitslöhne, Preise der Lebensmittel, sowie das Konsumvermögen des Volkes.

Es wird weiter vorgeschlagen, dass jeder Aufsatz einen kurzen Bericht über die heutige Lage und die Aussichten der Freihandelsbewegung im Lande des Verfassers erstatte.

3. Die politische Moral, gekennzeichnet durch die Wirkung der Zölle und durch die Interessenbegünstigung im Staate.

4. Die Schutzzölle und ihre Beziehung zu den Staatseinkünften.

5. Die wirklichen Vortheile von Handelsverträgen.

6. Die Gründung eines internationalen ständigen Ausschusses zur Förderung des Freihandels.»

Ein internationaler Kongress für Arbeiterschutz, in Luzern, worüber Folgendes berichtet wird:

«Angenommene Vorschläge: 1. Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten 18. Jahre in gewerblichen Betrieben im Allgemeinen verboten werden. 2. Das Verbot ist bis zum vollendeten 14. Jahre und bis zur Vollendung der Schulpflicht ein absolutes. 3. Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter im Alter von mehr als 14 Jahren kann ausser Kraft treten: a) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; b) für die Verarbeitung von Rohmaterialien oder von in der Verarbeitung begriffenen Materialien, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist; c) in der Glasindustrie für jene jugendlichen Arbeiter, welche mit der Entnahme der Glasmasse

aus dem Schmelzofen beschäftigt sind, jedoch unter der Bedingung: 1. dass die Dauer ihrer Nachtarbeit im Gesetze beschränkt wird, 2. dass ihre Zahl auf das zur Erzielung eines gewerblichen Nachwuchses erforderliche Mass eingeschränkt wird, 3. in den Eisenwerken für jugendliche Walzwerkarbeiter im Alter von mehr als 16 Jahren. Diese Ausnahme soll nur als Uebergangsbestimmung zulässig sein. 4. Zu dem in Genf 1906 gefassten Beschlusse: « Die Nachtarbeit ist gänzlich zu untersagen in offenen Verkaufsstellen, in Gast- und Schankwirthschaften und in den kaufmännischen Kontoren » enthält sich die Delegirtenversammlung einer Stellungnahme und weist jenen Beschluss an die Spezialkommission zu weiterer Berathung zurück. 5. Die Nachtruhe soll mindestens elf Stunden betragen und jedenfalls in die Zeit von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens fallen. 6. Uebergangsbestimmungen können vorgesehen werden. 7. Die Delegirtenversammlung spricht die Erwartung aus, dass die Gewerbeaufsicht ernstlich durchgeführt werde. 8. Die Delegirtenversammlung legt Werth darauf, zu erklären, dass die regelmässige Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter immer ein Missbrauch bleibt, den man in keinem Falle dulden darf. Bis es möglich ist, diese Nachtarbeit mittelst einer internationalen Vereinbarung völlig zu beseitigen, ladet sie alle Landessektionen ein, energisch auf die Beseitigung oder wenigstens auf die Beschränkung dieses Missbrauchs hinzuwirken. »

Noch nicht so weit wie diese Frage ist die der Kinderarbeit gediehen. Hier denkt zunächst noch Niemand an eine internationale Regelung; auf Antrag der Herren Berichterstatter Dr. Ofner (Wien) und Prof. Renard (Paris) nahm die Tagung folgende Resolution an:

« Die Sektionen werden ersucht, nach Mitteln zu suchen, um das Verbot der Kinderarbeit in möglichst vollständiger Weise herbeizuführen, und sich dabei durch folgende Grundsätze leiten zu lassen:

1. Die Kinderarbeit ist für alle Arten erwerbsmässiger Beschäftigung zu regeln. 2. Diese Regelung muss sich auf alle beschäftigten Kinder erstrecken; in der [illegible]

wirthschaft ist zwischen eigenen und fremden Kindern zu unterscheiden. 3. Das Kind darf im volksschulpflichtigen Alter nicht erwerbsmässig beschäftigt werden; soweit keine Schulpflicht besteht, ist die Arbeit vom vollendeten 14. Jahre, in der Landwirthschaft vom vollendeten 13. Jahre an zulässig.»

Eine Konferenz über die Waffeneinfuhr und die bezügliche Prohibitionszone, in Brüssel. Ein internationaler Philosophen-Kongress in Heidelberg, ein Congrès féministe in Rom, ein Congrès d'éducation normale in London, ein Geographie-Kongress in Genf, ein Kongress des sog. «Weissen Kreuzes» zur Unterdrückung von Lebensmittelfälschungen in Genf. Ueber denselben sagte die Frankfurter Zeitung:

«Die Verhandlungen wurden am 7. September durch eine Rede vom Bundesrath Ruchet, dem Ehrenpräsidenten des Kongresses, eröffnet. Herr Ruchet prophezeite dem Weissen Kreuz dieselbe bedeutende Rolle im bürgerlichen Leben, welche das Rote Kreuz auf dem Schlachtfeld spielt und verwies auf das Beispiel der Schweiz, wo trotz der zum Theil vortrefflichen Bestimmungen der Gesundheitspolizei in einzelnen Kantonen der Bund dennoch sich genöthigt sah, eine einheitliche, eidgenössische Gesetzgebung auf dem Gebiete der öffentlichen Hygiene zu erlassen; die kantonalen Behörden hatten unbeschadet aller Massnahmen bald eingesehen, dass eine genaue, wirkungsvolle Kontrolle über gewisse von der Grossindustrie auf den Markt geworfene Produkte schwer, wenn nicht gar unmöglich sei.

Der diesjährige Kongress befasste sich ausschliesslich mit der Definition der reinen Nahrungsmittel, gemäss dem Arbeitsprogramm des Bundes, das in grossen Zügen hier kurz skizzirt sei: In erster Linie haben sich die Kaufleute und Industriellen, welche Tag für Tag in engen Beziehungen mit dem internationalen Markt und den Wünschen ihrer Kunden stehen, mit der Definition der

käuflich reinen Nahrungsmittel zu befassen. (Was man unter den chemisch reinen versteht, wird die Aufgabe der Chemiker sein.) Die Vertreter von Handel und Industrie werden sich des Weitern über alle erlaubten und nöthigen Verfahren in der Behandlung der Lebensmittel einigen müssen. Ist nun die Definition der käuflich reinen Produkte und die Nomenklatur aller erlaubten Manipulationen erledigt, so wird ein zweiter Kongress die Hygieniker versammeln, deren Gutachten über die einzelnen Verfahren ein Chemikerkongress zu prüfen hat. Wenn dann einmal die Formeln der einzelnen Produkte aufgestellt und die analytischen Methoden vereinfacht sind auf gemeinsamer Basis, kommen die Juristen mit der Aufstellung von gesetzlichen Bestimmungen an die Arbeit und die Diplomaten mit der Grundsteinlegung einer internationalen Konvention für den Lebensmittelschutz, welche vorläufig die erste Etappe des Bundes vom Weissen Kreuz bedeutet. Die Arbeit des diesjährigen Kongresses bestand, wie gesagt, ausschliesslich in der Aufstellung von Definitionen für die käuflich reinen Produkte, zum Unterschied von den chemisch reinen. Von der Margarine, vom Senf bis hinauf zum Fruchteis, allen wurde eine Formel gefunden. Interessant gestaltete sich die Diskussion über die Definition der Chokolade, an welcher alle Fürsten dieser Industrie mit Cailler, Suchard und Menier an der Spitze den lebhaftesten Antheil nahmen. Der nächste Kongress soll im Juni 1909 zu Paris stattfinden.»

Ein internationaler Kongress für Haushaltungsunterricht, in Freiburg. Derselbe fand statt unter dem Patronat der Freiburger Regierung, des Bundesrathes (im internationalen Komitee vertreten durch Bundesrath Deucher), der Königin von Rumänien, der Prinzessin Ludwig Ferdinand von Bayern und der Prinzessin von Rumänien. Offiziell vertreten waren die Regierungen von Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland, Brasilien und der Schweiz, sowie die Kantonsregierungen von Bern, Solothurn, Neuenburg, Aargau, Zürich, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Obwalden.

Als ein eigentlich vorbereitender «Friedenskongress» war gedacht eine Versammlung der «interparlamentarischen Vereinigung», welche in Berlin stattfand und von dem Reichskanzler mit einer französischen (!) Rede begrüsst wurde. Der Kaiser selbst zeigte sich dabei nicht, sondern liess es bei dieser Friedensrede seines Kanzlers und bei einem Empfang der Kongressmitglieder durch den Kronprinzen bewenden. Der Kongress beschäftigte sich wesentlich mit der Friedens- und Schiedsgerichtsfrage und nahm eine Resolution an, wie wir sie schon 1902 in Bern vorgeschlagen hatten.[1]) Damals waren die Franzosen und Engländer gegen den Vorschlag gewesen. Das Wesentliche an diesen Bestrebungen wird stets bleiben, kein obligatorisches Schiedsverfahren zu verlangen, das doch nie praktisch durchführbar sein würde, wohl aber einen Vermittlungsversuch vor jedem Kriege, nach dem bereits vorhandenen Muster des seit 1885 bestehenden Kongovertrages.

Das schweizerische Parlament war durch 7 Mitglieder, alle wesentlich der sozialpolitischen Richtung angehörend, vertreten. Bemerkenswerth war besonders folgende Resolution, die von der deutschen Gruppe ausging.

«Die 15. interparlamentarische Konferenz spricht den Wunsch aus, dass eine dritte Haager Konferenz die folgenden Grundsätze aufstellen möge:

1. Es wird auf dem Wege eines internationalen Uebereinkommens anerkannt, dass unter Kriegskontrebande nur Waffen, Munition und anderer Kriegsbedarf, der für eine der kriegsführenden Mächte bestimmt ist, zu verstehen ist.

2. Das Prinzip, dass weder das Schiff, das Kriegskontrebande an Bord führt, noch andere Waren, die

[1]) Vergl. Jahrbuch VIII, p. 197 u. folg.

sich an Bord eines solchen Schiffes befinden, aber nicht Kontrebande sind, vernichtet werden dürfen, wird ebenfalls anerkannt.

3. Das Privateigenthum ist unverletzlich, und Häfen dürfen niemals blockirt werden.»

An das Referat schloss sich eine längere Diskussion an, in der u. A. der englische Parlamentarier Mr. Robertson bemerkenswerthe Ausführungen machte. Im Gegensatz zu der in englischen offiziellen und Marinekreisen herrschenden Stimmung trat er für die Beseitigung des Seebeuterechts ein und erklärte, dass der Grund, den der englische Sekretär des Aeusseren im Unterhaus zu Gunsten des Seebeuterechts angeführt habe, nicht stichhaltig sei. England habe im Seekriege durch die Beschlagnahme mehr zu verlieren, als es gewinne. Es gibt keine vernünftige Rechtfertigung des Seebeuterechts, auch nicht aus patriotischer Selbstsucht. Der Redner wich sodann von dem eigentlichen Thema ab und trat nachdrücklich für eine Beschränkung der Rüstungen überhaupt ein, denn durch das gegenseitige Zwingen zur Defensive entstehe jedem Lande ein volkswirthschaftlicher Schaden.

Diesen Ausführungen folgte natürlich lebhafter Beifall und die deutsche Resolution wurde angenommen, womit sie aber in London noch nicht angenommen ist.

Anschliessend an diesen Kongress wurde ein Aufruf an die Völker, neben Anderm folgenden Wortlauts erlassen:

«Wo sind denn in Wahrheit Interessengegensätze von solcher Stärke, dass eine Nation, auch wenn sie den Krieg als letztes Mittel der Selbstvertheidigung betrachtet, das Leben ihrer Söhne, den Wohlstand eines Menschenalters, ja ihre Existenz gefährden möchte, um ihre eigenen Wünsche bis aufs letzte durchzusetzen, oder um einer andern Nation zu nehmen, worauf diese bei billigem Ausgleich der Interessen Anspruch machen kann? Nirgend! Alle die Fragen, von denen man heute spricht, sind eines

friedlichen Ausgleichs fähig, ohne dass irgend eine Nation ein Lebensinteresse aufzugeben braucht. Und alle Nationen, alle Regierungen, haben doch den guten Willen, wie sie nicht müde werden, zu versichern. Sie alle bemühen sich, Schwierigkeiten, die zwischen ihnen entstehen könnten, durch Schiedsgerichte und stets verbesserte friedliche Verfahren auszugleichen. Sie alle wollen nicht Vergewaltigung der Anderen, sondern nur ihr gutes Recht und ihren Antheil an den Fortschritten wirthschaftlichen Gedeihens. Die Gefahr liegt nicht sowohl in den strittigen Fragen selbst, als vielmehr in der Art, wie sie heute von einem gewissen Theil der Presse und von zumeist unverantwortlichen Personen behandelt werden. Wenn man dem Publikum immer wieder versichert, dass der Gegensatz der Interessen zur Katastrophe führen müsse, wenn man von dem Kriege der Zukunft als unvermeidlich spricht, so schafft man eben dadurch eine gewaltige Kriegsgefahr; man gewöhnt die Nation daran, sich fatalistisch in den Gedanken, dass ein Krieg kommen müsse, zu ergeben, und man schwächt die Widerstandsfähigkeit der friedlichen Kräfte für den Moment der Entscheidung! Es ist hohe Zeit, Einhalt zu thun! Wir Friedensfreunde appelliren deshalb an die besonnenen Leute aller Länder, sich diesem Treiben zu widersetzen, und mit uns die Völker zur Vernunft zu rufen. Wenn die Partei der Leute des gesunden Menschenverstandes sich mit der Partei der Friedensfreunde verbündet, so werden wir unüberwindlich sein.»

Seither sind nun die Orientfragen eingetreten, die ein etwas anderes Bild zeigen.

An diesen Kongress schloss sich an ein internationaler Presskongress, den diesmal der Staatssekretär des Auswärtigen des deutschen Reiches (neben den üblichen Komplimenten an die Presse, die Jeder sorgfältig leistet, der eine «gute» Presse nöthig hat) zu einer an die französischen Theilnehmer gerichteten Friedens- und Freundschaftseinladung benutzte. Daneben sollte na-

terdrückung des ambulanten Forums, der gegen die Journalisten und die Unifikarischen Eigenthums zur Sprache gebracht ne besondere Konferenz zu diesem letztern nd dann noch im Oktober in Berlin zwischen erner Vertrag vom 9. September 1886 angeStaaten statt.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt darüber:

Die am 9. September 1886 von verschiedenen Staaten, ter dem Deutschen Reiche, zu Bern getroffene reinkunft betreffend die Bildung eines internationalen andes zum Schutze von Werken der Litteratur und ist kann, wie dies in der Uebereinkunft selbst vorehen ist, Revisionen auf Konferenzen unterzogen wern, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsindern durch Delegirte derselben abzuhalten sind. Die erste derartige Konferenz hat in Paris im Jahre 1896 stattgefunden. Hierbei wurde unter allgemeiner Zustimmung beschlossen, die nächste Revisionskonferenz binnen 10 Jahren in Berlin abzuhalten. Aus verschiedenen Gründen ist jedoch im Einverständniss mit sämtlichen betheiligten Regierungen dieser Termin um zwei Jahre hinausgeschoben worden. Ausser den der Berner Union angehörenden Staaten, nämlich Belgien, Dänemark, England mit den Kolonien, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Spanien nebst Kolonien, sowie Tunis hatten noch 35 andere Staaten Einladungen zur Konferenz erhalten. Die Meinung des «Literar. Echos», dass die Konferenz sich mit der Revision des deutsch-amerikanischen Litterarabkommens vom 15. Januar 1892 zu befassen habe, treffe nicht zu. Das Programm der Konferenz bestehe darin, Mittel und Wege zu finden, um die Berner Konvention von 1886 und das Pariser Zusatzabkommen von 1896 in einem den modernen Bestrebungen entsprechenden Sinne zusammenzufassen, auszubauen und zu erweitern. U. A. soll auch

in der Frage des Schutzes von musikalischen Werken gegen Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente ein vermittelnder Ausgleich gesucht werden.»

Ein Kongress der internationalen Vereinigung für Litteratur und Kunst beschloss noch, bei den Regierungen die Aufnahme eines Nachdruckverbots für Zeitungen und Zeitschriften, sowie für Telegramme und telephonische Nachrichten in die Berner Convention anzuregen.

Ein internationaler Krebs-Kongress in Brüssel und ein solcher Tuberkulosen-Kongress in Washington werden sich wohl vergeblich bemüht haben; es liegt das Meiste an der schwachen und erschöpften Konstitution der jetzigen Menschen.

Ein interessanter religionsgeschichtlicher Kongress fand in Oxford statt. Dabei entwickelte ein amerikanischer Professor eine absurde These, die er schon bei verschiedenen Gelegenheiten ohne Erfolg vorgetragen hatte. Der Bericht darüber in der Frankfurter Zeitung lautet:

«Auch in Oxford lockte die Frage: «War Jesus der Rasse nach ein Jude?» grosse Zuhörerschaften an. Prof. Haupt sprach sehr amüsant über seine Reise auf einem Dampfer des «Norddeutschen Lloyd», die Anfeindungen, die ihm seine Theorie eingetragen, seine Kämpfe mit dem Berichterstatter einer Berliner Zeitung. Ueberhaupt verfolgen ihn die Zeitungen in Europa und Amerika gewaltig, aus einem Grunde, den der Professor aus Takt nicht nennen wollte. Hingegen findet, wie er mittheilte, seine Entdeckung — er erwartete davon nichts weniger als eine Revolutionirung der Wissenschaft — die ernsteste Beachtung der Gelehrten; Prof. Deissmann allerdings habe sie zurückgewiesen, aber dieser verstehe nichts vom semitischen Alterthum. Unter seinen Vorgängern in der Theorie, dass Jesus kein Rassenjude war, nannte Haupt den Juristen R. v. Ihering — der doch wohl kein Semi-

tist von Fach war, — und Houston Steward Chamberlain, über welch letzteren er indessen mit grosser Herablassung urtheilt. Seine eigene Entdeckung hat zwei Punkte: Hemath war die Hauptstadt von Galiläa; 2. Ituräer bedeutet Assyrer. Die Galiläer waren von den assyrischen Königen verpflanzte medische Kolonisten, also Arier, die später zum Judenthum bekehrt wurden; Jesus war mithin ein Arier jüdischer Konfession. In der Diskussion wurde dem Vortragenden entgegengehalten, dass der Begriff «Rasse» bei ihm auf gänzlich veralteten Vorstellungen fusse; dass Jesus, angenommen selbst, es sei richtig, dass seine Ahnen 700 Jahre vorher eingewanderte Arier waren, in seinem Glauben, Denken und Bewusstsein ein Jude gewesen ist, und damit ein Jude schlechthin. Herr Haupt erwiderte darauf mit der Gegenfrage, ob ein Neger, der sich heute von einem englischen Pastor taufen lasse, morgen bereits ein Engländer sei.

Sämmtliche Theilnehmer an der Diskussion sprachen gegen die Theorie des Herrn Haupt, der es aber, dem allgemeinen Empfinden nach in unhöflicher Form, ablehnte, ihre Gründe zu erörtern. Beachtenswerth scheint ein von Dr. Gaster angeführtes Argument gegen die Hypothese, dass die Galiläer nicht jüdischer Rasse waren: die Juden pflegten die zu ihrem Glauben bekehrten Nachbarstämme sehr von oben herab zu betrachten und sahen sie durchaus nicht als «voll» an. Wenn Christus aus einem Milieu dieser Art hervorgekommen wäre, so hätte er mit gar keiner Aussicht auf Erfolg in Jerusalem als Messias der Juden auftreten können.»

Es kann schon noch dazu kommen, dass sich nun die Juden für ihren Christus zu wehren haben.

Der Jahresversammlung des Institutes für Völkerrecht in Florenz lagen namentlich folgende Fragen zur Behandlung vor:

Règlementation internationale de l'usage des mines sous-marines et des torpilles automatiques. 4e Commission.

— Rapporteur M. Kebedgy. Deuxième délibération. V. Annuaire Tome XXI, p. 330.

Des conflits de lois en matière d'opérations sur les valeurs mobilières. 11e Commission. — Rapporteur M. Lyon-Caen. V. Annuaire T. XXI, p. 469.

Traités permanents d'arbitrage et de procédure arbitrale. 1re Commission. — Rapporteur M. Barclay qui exposera l'état de la question. V. Annuaire T. XXI, p. 189.

Conflits de lois en matière d'obligations. 10e Commission. — Rapporteurs MM. Harburger et Rolin. V. Annuaire T. XIX, p. 135, T. XX, p. 75, T. XXI, p. 197 (1).

Des droits des Etats tiers vis à vis d'une puissance qui ne peut ou ne veut pas exécuter ses engagements financiers vis à vis de leurs ressortissants. 6e Commission. — Rapporteur M. Chrétien. Annuaire T. XVII, p. 303 (2).

De l'ordre public dans le droit international privé. 7e Commission. — Rapporteur M. Pasquale Fiore. V. Annuaire T. XIX, p. 554 et T. XX, p. 232 (3).

De l'occupation des territoires et des protectorats. 2e Commission. — Rapporteur Sir Thomas Barclay.

Ein Abolitionisten-Kongress in Genf behandelte besonders die Frage: «Gehört die Stellenvermittlung für die öffentlichen Häuser zum Mädchenhandel?» Der Kongress antwortete einstimmig mit ja.[1]) Das Fazit

---

[1]) Es ist dies ein bedeutender Fortschritt. Noch vor wenigen Jahren wurde in Zürich dieser Frage durch Verschiebung mit grosser Mehrheit der Versammlung ausgewichen und es stimmten nicht bloss alle französischen Mitglieder und fast alle deutschen, sondern sogar der Sekretär des internationalen Vereins gegen den Mädchenhandel selber für diesen Verschub. Seither scheinen sie sich überzeugt zu haben, dass die Aufhebung der tolerirten Häuser die nothwendige Voraussetzung eines wirksamen Kampfes gegen den Mädchenhandel ist.

seiner Arbeit heisst kurz zusammengefasst: Kampf gegen die staatliche, polizeiliche Regelung der Toleranz, welche anstatt dem Uebel Abbruch zu thun, direkt ihm Vorschub leistet. Nachdem die Delegirten der verschiedenen Länder ihre Berichte abgegeben und einige Mitglieder des Kongresses auf das gute Beispiel der Schweiz hingewiesen hatten, namentlich auf den Artikel 131 des neuen Zivilgesetzbuches, das Zuhälterthum und dessen Bestrafung betreffend, wurde ein grosses öffentliches Schlussmeeting abgehalten, auf welchem die hervorragendsten Mitglieder des internationalen Abolitionistenverbandes das Wort ergriffen: Frau Scheven (Deutschland), Dr. de Graaf (Holland), Marchese Lucifer (Italien) und Mr. Coote (England). Prof. Betezzi (Turin) brachte das Hoch aus auf die Schweiz, auf das Land, das allen gemeinnützigen Bestrebungen die zweite Heimat sei.

Der bereits erwähnte Kongress über den Eisenbahntransportverkehr fand am 22. September in Bern statt.

Ein Bericht darüber lautet:

Berne, 23 septembre.

«Hier, au Palais du Parlement, à Berne, a eu lieu l'échange des documents de ratification des modifications apportées en 1906 à la convention internationale de 1890 pour le transport des marchandises par chemin de fer. Y ont procédé des fonctionnaires du Bureau international des chemins de fer, du Département fédéral des chemins de fer, plus les ambassadeurs de France, d'Allemagne, d'Italie, d'Autriche et de la Russie. La Belgique, le Luxembourg, la Hollande, le Danemark, la Roumanie et la Suède étaient représentés par les délégués spéciaux, venus expressément dans ce but à Berne. Les lignes de chemins de fer représentées ont une longueur totale de 234,000 kilomètres.

Le texte additionnel de 1906 a pour but d'introduire dans la convention internationale toutes les améliorations suggérées par l'expérience de ces dernières années. C'est

la seconde fois que la convention a été remaniée depuis son entrée en vigueur.

Les nouveaux articles ne touchent en rien aux principes à la base de la convention; au contraire, ils en sont le développement naturel. Ils étendent, par exemple, le droit de l'expéditeur à disposer de sa marchandise pendant le voyage et avant sa livraison au destinataire; ils étendent aussi les droits de l'expéditeur lorsque le transport de la marchandise subit un arrêt pour cause de force majeure; ils rendent moins rigoureuses les exigences pour l'emballage des marchandises facilement inflammables, explosibles ou salissantes.

Dans leur ensemble, les modifications apportées à la convention constituent une série de facilités nouvelles accordées au public.

Dans cinq ans aura lieu une nouvelle conférence de représentants des puissances signataires de la convention, dans le but de se mettre d'accord sur l'introduction de nouvelles facilités. Les puissances signataires sont les suivantes: France, Allemagne, Belgique, Luxembourg, Hollande, Autriche-Hongrie, Russie, Suisse, Danemark, Roumanie, Suède.»

Speziell für die Schweiz behandelte der Juristenverein in seiner Jahresversammlung in Zürich: «Die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurtheile.» Eine Resolution wurde darüber nicht gefasst.

Eine Versammlung sozialistischer Pfarrer in Zürich ging offen zum Sozialismus über und sucht nun diese Wege durch eine Zeitschrift «Neue Wege» zu rechtfertigen. In Phil. I, 18 äussert sich Paulus bereits über einen solchen Fall, man weiss nicht recht ob ein wenig ironisch, oder ganz im Ernste.

Für die nächste Zukunft sind noch vorgesehen: Ein internationaler psychologischer Kongress in Genf

und ein Kongress zur Anpassung der Strassen an die modernen Verkehrsmittel in Paris. Sowohl die durch die gewaltige Entwicklung des Automobilismus stets zunehmende Zerstörung der Strassen, als auch die durch Strassentheerung in verschiedenen Ländern erzielten günstigen Resultate haben Frankreich bewogen, diesen Ersten Internationalen Strassen-Kongress einzuberufen, um unter Fachmännern aller Nationen einen Meinungsaustausch anzuregen, in welcher Weise am schnellsten den gegenwärtig herrschenden Uebelständen abzuhelfen wäre. « Herr Barthou, Minister der öffentlichen Bauten, hatte persönlich am 13. Dezember 1907 die erste Sitzung des Organisationskomitees geleitet. Nachdem er den Mitgliedern des Komitees seinen Dank ausgesprochen, erwähnte er die verschiedenen Umstände, welche diesen Kongress erheischen: die Staubplage, die immer fortschreitende Verschlechterung der Strasse bilden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Es seien in Frankreich, dank den Bemühungen der « Staubliga », die ersten Theerungsversuche vorgenommen worden. Aber auch in anderen Ländern habe man diesbezügliche Studien gemacht. Die Stunde sei gekommen, um diese Resultate untereinander zu vergleichen, und zwar auf einem internationalen Kongresse. Die langjährigen Erfahrungen und die praktischen Kenntnisse der Männer, welche er vor sich sehe, seien ihm die beste Garantie eines guten Erfolges. Zum Schlusse bemerkte der Minister, dass er bereits seinen Kollegen des Auswärtigen Amtes gebeten hätte, alle fremden Nationen zu diesem Kongresse einzuladen und zu bewegen, möglichst viele tüchtige Fachmänner und Bauräthe zum Kongresse nach Paris zu senden. »

In der letzten Zeit noch fanden statt: In Edinburg ein Kongress des internationalen Vereins für die Sonntagsruhe und ein schweizerischer erster Kongress

der sog. «Käuferliga» in Genf. Die Prinzipien dieses nützlichen Vereins werden, wie folgt, bezeichnet:

Qu'est-ce que la Ligue sociale d'acheteurs?

«La Ligue sociale d'acheteurs est une association de personnes qui, réfléchissant à la responsabilité qu'elles ont vis-à-vis du monde du travail en tant qu'acheteurs ou acheteuses, se préoccupent d'obtenir par leurs achats quoditiens, éclairés et organisés, des améliorations progressives des conditions du travail.

Que doit faire un membre de la Ligue sociale d'acheteurs?

1° Ne jamais faire une commande sans demander si elle ne risque pas d'entraîner le travail de la veillée ou le travail du dimanche.

2° Toujours éviter de faire ses commandes au dernier moment, surtout aux époques de presse.

3° Refuser toute livraison après 7 heures du soir ou le dimanche, afin de ne pas être indirectement responsable d'une prolongation des heures du travail pour les livreurs, employés ou employées, apprentis ou apprenties.

4° Payer ses notes regulièrement et sans retard.

En outre, un membre de la Ligue sociale d'acheteurs doit avoir la préoccupation constante de connaître ou de chercher à connaître dans quelles conditions travaillent ceux qu'il fait travailler par ses commandes ou par ses achats. Souvent il lui sera impossible, à lui individu isolé, de se renseigner avec exactitude et avec certitude sur des faits dont un grand nombre échappe à sa vue et à son examen. Il voit le magasin, la boutique élégante du pâtissier, le salon d'essayage, mais il ne peut visiter ni arrière-boutique, ni atelier, et encore moins les dortoirs des jeunes apprentis. Ce sera l'objet principal de la Ligue de faire des enquêtes générales et de renseigner ses membres sur des faits qui leur échappent nécessairement. Ce sera l'objet de la Ligue de signaler et de recommander à sa clientèle les patrons qui ont eu le courage et la générosité de placer leurs employés et ouvriers dans de parfaites conditions morales et sociales.»

Ein Sir Max Waechter aus London, der seit Jahr und Tag für eine europäische Zollunion thätig ist und vor Kurzem in Wien mit dem österreichischen Minister des Aeussern von Aehrenthal sowie in Budapest mit dem Ministerpräsidenten Dr. Wekerle Unterredungen gehabt hatte, wurde in Berlin vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Hrn. von Schön, in längerer Audienz empfangen. Hr. v. Schön versicherte seinen Besucher seiner Sympathien und seines vollen Verständnisses für die Bestrebungen zur Herbeiführung eines europäischen Zollvereins.

Von den englischen Delegirten am interparlamentarischen Kongress in Berlin ist der Antrag eingebracht worden, das interparlamentarische Bureau von Bern nach dem Haag zu verlegen, wo dann ein eigenes Archiv angelegt und eine den Bestrebungen der Union entgegenkommende Zeitschrift herausgegeben werden soll.

Der erste wissenschaftliche panamerikanische Kongress soll vom 25. Dezember 1908 bis zum 5. Januar 1909 in Santiago unter dem Protektorate der Republik Chile tagen. Neben internationalem Recht, Volkswirthschaft, Kriminalwissenschaft, Litteratur und Kunst in Amerika usw. umfasst die dritte Sektion die Naturwissenschaft, Anthropologie und Ethnologie mit einem so reichen Programm, dass allein die Titel vier enggedruckte Seiten einnehmen.

Ein Kongress zur Ausbreitung und Pflege der französischen Sprache fand in Arlon statt. Die Frankf. Zeitung sagt darüber:

«Es war nicht ungeschickt, dass die Propagandisten der französischen Sprache sich diesen vorgeschobenen Posten ausgesucht haben. In Arlon und seiner Umgegend spricht ein grosser Theil der Bevölkerung deutsch, oder doch ein mit holländisch oder vlämisch gemischtes Platt,

und gerade in diesen Landstrichen wohnen jene 40 bis 50000 Belgier, deren Muttersprache das Deutsche ist und die es auch nicht an Bemühungen fehlen lassen, ihre deutsche Sprache zu konservieren. Der französische Sprachenkongress hatte sogar die Absicht, einen pompösen Vorstoss nach Luxemburg zu unternehmen, und dort bei einem Bankett der begeisterten Beredsamkeit seiner mehr oder minder offiziellen Mitglieder die Schleussen zu öffnen. Das Bankett unterblieb jedoch und zwar, wie wir zu wissen glauben, auf einen zwar sanften aber deutlichen Wink der Luxemburger Regierung hin. Auch die belgische Regierung verhielt sich dem Kongress gegenüber kühl, obwohl die französische Regierung einen ihrer höchsten Beamten, den Direktor des französischen Mittelschulwesens, Jules Gautier, zu den Verhandlungen entsandt hatte.»

Besser wäre es, diese künstlichen Versuche, die Sprachgrenzen zu erweitern überhaupt zu unterlassen, denn die «Pangermanisten» werden darauf nun auch wieder ihrerseits mit Agitationen für die deutsche Sprache in den gemischten Gebieten antworten.

Kirchliche Bewegung. Die Menschen unserer Gegenwart gelangen sichtlich von Tag zu Tag mehr zu der Ueberzeugung, dass bloss mit materiellen Fortschritten und materiellem Genuss, oder auch mit Schönheit und Kunst, kein befriedigendes Leben, am wenigsten für Alle, zu erzielen sei, sondern dass man dazu auch noch eine Religion in der Form irgend einer Kirche brauche. Es handle sich nur darum, nun, nach Ablauf von 4 Jahrhunderten des Suchens, endlich die rechte zu finden.

Daraus erklärt sich die auf den ersten Blick seltsame Erscheinung, dass die Religion, oder Religionsphilosophie

an Popularität zunimmt, während gleichzeitig die bestehenden Kirchen und die Geistlichkeit, nebst ihrer «Theologie», an solcher einbüssen. Es ist eben eine Zeit der Reformation bereits nahe herangekommen, die derjenigen des 16. Jahrhunderts auf die Dauer immer mehr gleichen wird. Einstweilen fehlen aber noch gänzlich die Reformatoren, und sind nur die ersten «Vorläufer» einer solchen Bewegung vorhanden; dergestalt, dass man allen jetzigen Konstruktionen, oder Versuchen zu solchen, keinen allzu grossen Werth beimessen muss. Es sind sämmtlich Uebergangszustände.

Die Menschen sehnen sich jetzt danach, nachdem sie in einer nachgeäfften Renaissance die gesuchte Befriedigung nicht gefunden haben, ihre in dieser Sinnenwelt verlorene Seele wiederzugewinnen, für die ihnen bald kein Preis zu hoch sein wird, und sie werden sich in Massen auf den Lichtweg des Christenthums stürzen. Vorläufig aber schwerlich noch in die protestantischen Kirchen. Und im heutigen Katholizismus ist nun auch dafür reichlich gesorgt, dass sie die romantische Seelenruhe des ehemaligen Convertiten, in der Art von Stolberg oder Newman, nicht mehr ungestört geniessen können. Es braucht nun auf beiden Seiten wieder etwas mehr, als noch vor 100 und 50 Jahren; der Idealismus des 20. Jahrhunderts ist anspruchsvoller geworden und verlangt eine Befriedigung, welche über die Reformation und Gegenreformation des 18. hinausgeht.

Als Uebergangszustände bezeichnen wir, in der katholischen Kirche, die Versuche einer Abwehr des modernistischen Geistes durch eine blosse schärfere Ueberwachung der Seminarien und der jungen Priester-

schaft. Sie werden schwerlich einen andern, als einen ganz formalen Erfolg haben, diesen aber wohl.[1])

Der Modernismus selbst hat übrigens gar keine Zukunft und ist bloss ein Gärungsstoff im Schosse der Kirche. Seine Bekenner werden alle entweder sich beugen und in dieselbe zurückkehren, oder austreten müssen, wogegen sie sich bisher zwar noch heftig wehren, selbst der exkommunizirte Abbé Loisy.

Prof. Harnack sagt diesfalls im «Tag» über die päpstliche Encyclica «Pascendi»:

«Diese wirft nicht nur der ganzen modernen Wissenschaft den Fehdehandschuh hin, sondern sie ist sittlich minderwerthig, weil sie tödtliche Streiche gegen den Wahrheitssinn zu führen sucht, wie er sich immer sicherer entwickelt hat. Die Encyclica steht nicht nur auf der Weltanschauung des 13. Jahrhunderts, sondern sie ist vielmehr der Ausfluss eines Geistes, der sich gegen das intellektuelle und sittliche Gewissen, welches wir erworben haben, verhärtet hat. Dadurch steht sie tief unter Thomas, von Augustin nicht zu reden. Diesen minderwerthigen, feindlichen Geist mit allen loyalen Mitteln zu bekämpfen, ist nicht nur unser Recht, sondern auch unsere heilige Pflicht, und Niemand soll unsere Geduld so verstehen, als wollten wir uns auch in Bezug auf diesen Kampf gedulden. Andererseits ist man der Encyclica die Erklärung schuldig, dass sie nach langer, langer Zeit von höchster katholischer Stelle die Glaubens- und Weltanschauungsfrage, nicht aber die Frage des Papst-

---

[1]) Zwei wichtige Kundgebungen des Modernismus gegen Syllabus und Encyclica Pius' X. sind jetzt in deutscher Sprache erschienen: Das Programm der italienischen Modernisten und die Antwort der französischen Katholiken an den Papst. (Verlag von Eugen Diederichs in Jena.)

thums, in den Mittelpunkt stellt. «Ich stehe nicht an, darin einen Fortschritt zu erkennen. Fast möchte ich sagen, der Papst rüttelt die Gewissen seiner Gläubigen selber auf! Er zwingt sie freilich alsbald auf einen ganz bestimmten Weg und bringt seine Macht in den Disziplinarvorschriften, die er erlässt, in eine fürchterliche Erinnerung; aber er lenkt ihre Aufmerksamkeit doch auf Glaubensfragen, er lenkt sie auf den «Modernismus», den er nicht ohne Aufbieten von Kenntnissen eingehend schildert! Er nimmt also die unausbleiblichen Folgen aller geistigen Unruhe in den Kauf, weil er die Sache, den wahren, rechten Glauben, für so wichtig hält. Wäre es ihm nur um die eigene Herrschaft zu thun, so wäre diese Encyclica das ungeschickteste Schriftstück von der Welt — es ist ihm wirklich um den christlichen Glauben und die rechte Theologie zu thun, wie er sie versteht, also um das Seelenheil seiner Gläubigen! Das soll man nicht verkennen, und darin liegt bei aller Rückständigkeit in Bezug auf das Wesen des Wahrheitssinnes und der Wissenschaft doch ein erfreuliches Moment. Auch wird ja der Versuch gemacht, den «Modernismus» zu widerlegen, und so kläglich dieser Versuch auch ausgefallen ist — einige unvermeidliche Schatten und Fehler der modernen Wissenschaft sind nicht ungeschickt benutzt, und auf die Abgründe, die sie umgeben, ist nicht ohne Recht hingewiesen.»

Zu dem gleichen Ergebniss kommt auch Professor Friedrich Paulsen in einem Rückblick und Ausblick auf «Rom und die deutsche Theologie».»

Daneben werden vom Papste einige Reformen, namentlich des Gerichtswesens, beabsichtigt.

Rom, 6. Juli.

«Wie die Agenzia Stefani meldet, erscheint heute eine päpstliche Urkunde über die Reform des Gerichtswesens des päpstlichen Stuhles. Die Urkunde umfasst drei Abschnitte. In dem ersten ist die Neueintheilung der priesterlichen Gerichtshöfe festgelegt, hierbei ist eine bessere

Trennung in der Behandlung der vorkommenden Fälle vorgesehen und die Anhäufung von Kompetenzen vermieden. Im zweiten Abschnitt regelt ein besonderes Gesetz (lex Propria) die Thätigkeit der Rota, des Obersten Gerichtshofes und der anderen päpstlichen Gerichtshöfe in Rom. Der dritte Theil enthält ein allgemeines Grundreglement für die vorgenannten Gerichtshöfe. Das Reglement handelt in erster Linie von dem Berufungs- und Aufhebungsverfahren, ferner vom Schutz der Schwachen. Diesen wird das Recht zugebilligt, entweder ohne Advokaten vor Gericht ihr Recht selbst zu vertreten oder sich einen Vertheidiger zu nehmen, der die Vertheidigung umsonst oder zu einer niedrigen, besonders festgegesetzten Taxe zu übernehmen hat. Diese Reform gibt der konsistorialen Kongregation, ebenso wie dem obersten Appellhof ihren alten Glanz zurück. Durch eine anderweitige Vertheilung der Pflichten zwischen den verschiedenen Kongregationen wird namentlich die für die Propaganda entlastet. Die Chefs der drei Sektionen unterstehen direkt dem Kardinalstaatssekretär. Die Reform darf als Vorbereitung eines neuen Kodex für das kanonische Recht gelten.» (Frankf. Ztg.)

Ebenso wurde ein päpstliches Dekret über die römischen «Kongregationen» erlassen, worüber eine Korrespondenz des Genfer Journals Folgendes sagt:

«Le pape vient de promulguer un décret annoncé depuis quelque temps déjà et qui introduit toute une série de réformes dans l'organisme des congrégations romaines. Je n'ai pas besoin de vous apprendre que sous ce nom de congrégations il faut entendre non pas des ordres religieux, mais tout un ensemble de bureaux et de dicastères. Les congrégations romaines sont les ministères de la papauté.

L'organisme des congrégations romaines, tel qu'il a fonctionné jusqu'à présent, est très ancien, puisqu'il remonte à Sixte-Quint. Avant Sixte-Quint la plupart des affaires et des questions intéressant le Saint-Siège se traitaient

à consistoire public, c'est-à-dire dans l'assemblée des cardinaux, présidée par le pape. Les consistoires étaient alors de véritables assemblées délibérantes, où les cardinaux donnaient la réplique au pape. Aujourd'hui, les consistoires ne sont plus qu'une simple formalité. Le pape seul y prend la parole et se borne à communiquer ses décisions au Sacré-Collège. Tous les discours qu'y tient le pape se terminent bien comme autrefois par la formule Quid vobis videtur? Mais elle n'a plus aucun sens, et le cardinal qui prendrait le pape au mot et voudrait exprimer publiquement son avis en consistoire ferait scandale. Sixte-Quint supprima donc le plus grand nombre des consistoires publics et, par sa bulle Immensa aeterni Dei du 22 janvier 1587, il créa quinze congrégations romaines chargées de l'expédition des affaires de l'Eglise.

Ces congrégations se divisent en trois catégories. Les unes regardent le gouvernement temporel des Etats pontificaux, et ont naturellement cessé d'exister. Les autres ont trait spécialement à l'administration du diocèse de Rome, dont le pape est l'évêque. Les dernières enfin, les plus nombreuses et les plus importantes, ont pour but l'administration de l'Eglise universelle. Parmi les congrégations citons: la Propagande, chargée de l'évangélisation des pays infidèles, la Congrégation des rites, s'occupant spécialement de la canonisation des saints, l'Index, auquel est confié l'examen des livres nouveaux qui paraissent, etc.

La congrégation des affaires ecclésiastiques extraordinaires, qui est aujourd'hui l'un des plus importants dicastères de la papauté, est postérieure à Sixte-Quint et sa fondation est de date plutôt récente. Elle fut instituée en 1793 par Pie VI à l'occasion des démêles du Saint-Siège avec la Révolution française. Mais, sauf l'une ou l'autre, on peut dire sans exagération que le système des congrégations romaines, telles qu'elles ont été établies par Sixte-Quint, a survécu intact jusqu'à nos jours et que l'Eglise catholique continue d'être administrée comme elle l'était il y a trois siècles. Depuis longtemps,

on reconnaît ici la nécessité d'apporter des changements radicaux dans un organisme qui a vieilli sous bien des rapports et qui n'est plus en harmonie avec les besoins de notre temps. Mais la papauté est une institution essentiellement conservatrice et, le tempérament romain aidant, l'esprit de routine est resté ici tout-puissant.

Le récent décret pontifical laisse intact dans ses grandes lignes le système institué par Sixte-Quint, il se borne à y introduire certains changements dont l'importance est réelle, quoiqu'elle puisse échapper au grand public. Le pape ne supprime aucune des congrégations existantes, il s'efforce surtout de mieux règler et de limiter les matières dont elles s'occupent. Plusieurs congrégations avaient des attributions complexes et variées. Ces attributions sont plus exactement précisées. Ainsi les questions relatives aux mariages — qui sont les plus fréquemment traitées à Rome — ressortissaient à diverses congrégations: à celle du Concile, à la Pénitencerie, à la Daterie. Le décret de Pie X fait cesser cette anomalie et institue une congrégation nouvelle appelée « Sacramentelle », qui sera exclusivement chargée de s'occuper des questions intéressant la matière disciplinaire du sacrement, et notamment toutes les questions matrimoniales. Le décret de Pie X introduit une innovation encore plus appréciable et plus heureuse: les pauvres n'auront plus à payer aucune taxe et pourront obtenir de la cour de Rome toutes les dipenses de mariage, ou autres gratuitement. En outre, tous les dons en nature, que recevaient certains employés des congrégations, sont interdits. Les vacances dont jouissaient les fonctionnaires des bureaux pontificaux, et qui attaignaient des limites invraisemblables, sont réduites au plus strict nécessaire; tous les bureaux pontificaux devront rester ouverts toute l'année, moins les jours de fête. Enfin, les personnes, qui ont à traiter avec les congrégations romaines seront dispensées de recourir à l'intermédiaire, jusque-là obligatoire, d'une foule d'agents dits ecclésiastiques (qui se

procuraient ainsi de fort beaux revenus), et pourront traiter, elles-mêmes, directement leurs affaires.

Un souffle de démocratie pénètre enfin dans les vieux bureaux de l'administration pontificale, où tant d'abus s'étaient accumulés. C'est à ce point de vue qu'il faut envisager la récente initiative de Pie X. Elle ouvre la voie à d'autres réformes, qui se feront tôt ou tard, et qui viendront à leur heure. C'est du bon modernisme.»

Dagegen scheint die Tendenz einer Annäherung an die italienische Regierung, die man eine Zeitlang dem gegenwärtigen Papste glaubte zuschieben zu sollen, ihre festen Grenzen zu haben. Eine römische Korrespondenz des Journal de Genève vom 1. Oktober schreibt diesfalls:

«Quand Pie X, il y a quatre ans, a autorisé une certaine infraction au non expedit, on a pu croire que cette révocation partielle du fameux mot d'ordre «ni élus ni électeurs» préludait à son abrogation définitive. Eh bien! pas du tout. Le Vatican paraît aujourd'hui plus décidé que jamais à maintenir le principe du non expedit, et comme l'autorisation pour les catholiques de prendre part au scrutin et de présenter des candidats catholiques dépend exclusivement de l'autorité hiérarchique, je ne crois pas me tromper en affirmant que le Vatican et les évêques accorderont désormais ces autorisations moins facilement que par le passé. Les catholiques italiens auront l'occasion de s'en apercevoir lors des prochaines élections législatives qui auront lieu d'ici à quelques mois.»

Bei einem Turnfeste, welches in den Vatikanischen Gärten im September stattfand, wurde italienischen Fahnen durch die Schweizergarde der Eintritt in den päpstlichen Bezirk verwehrt.

Der «Osservatore Romano» brachte in der ersten Nummer des Jahrgangs 1908 das lateinische Schreiben, welches die deutschen Bischöfe, an ihrer Spitze die

Kardinäle Fischer von Köln und Kopp von Breslau, am 24. Dezember 1907 an den Papst gerichtet haben. Es lautet in deutscher Uebersetzung:

«Heiligster Vater!

Deine Heiligkeit wird sich nicht wundern, sondern es den Zeitumständen höchst angemessen finden, dass wir Bischöfe des Königreichs Preussen zugleich mit den Bischöfen von Mainz, Strassburg, Metz, Rottenburg und Sachsen, nachdem seit der Zusammenkunft in Fulda kaum ein oder zwei Monate verflossen sind, schon wieder zu einer Versammlung eine Reise unternommen haben. Für diesmal haben wir als Ort unseres Kongresses die Kölner Metropole gewählt, weil sie vermöge ihrer Lage für die Meisten leichter zu erreichen war. Ursache und Grund, warum wir uns mitten im Winter so bald wieder zu einer Zusammenkunft reisefertig gemacht haben, liegen auf der Hand und sind einfach in der hochwichtigen Enzyklika zu suchen, die du neulich über die Irrthümer der Modernisten herausgegeben hast. Das war wahrhaftig eine schwere, aber für die Zeitbedürfnisse sehr nützliche, ja geradezu nothwendige Arbeit, die vielfachen und mannigfaltigen Irrthümer der Modernisten, die theils offen herumgeboten werden, teils im Verborgenen schleichen, mit dem Lichte der natürlichen und übernatürlichen Wissenschaft aufzudecken und deutlich zu kennzeichnen, ihren Ursprung und ihre Wurzeln zu erforschen und ins Auge zu fassen, ihre verhängnissvollen und verderblichen Wirkungen anzugeben und endlich zum Heile der Völker die Gegenmittel ausfindig zu machen und vorzubringen. Darum Gott sei Lob und Preis! Dir gebührt ewiger Dank. Denn wie du mit ebenso grosser Autorität wie mit Freimuth gesprochen hast, ist die christliche Wahrheit wie ein wohlthätiger Lichtglanz über dem Erdkreis aufgegangen als wirksamste Macht zur Verscheuchung der Finsterniss der Irrthümer. Zur Bekämpfung eines so grossen Uebels hast du mit ernsten Worten alle Bischöfe der Welt zur Mitwirkung aufgefordert. Wohlan,

wir sind bereit, deine Befehle und Mahnungen aus allen Kräften getreulich zu vollziehen und vereint mit dir mit allem Eifer und aller Energie das Unkraut, das der böse Feind auf dem Acker des Herrn gesäet hat, sammt der Wurzel auszureissen und auszurotten. Dazu schenke uns die milde und unbefleckte Jungfrau Maria ihre Hülfe und stehe uns bei mit ihrer mächtigen Fürbitte bei ihrem göttlichen Sohne. — Inzwischen bitten und flehen wir, hingewälzt zu den Füssen deiner Heiligkeit, um deinen apostolischen Segen für uns und die uns anvertrauten Herden.»

Unterzeichnet ist dieser Brief von den Kardinälen Fischer und Kopp und von den deutschen Bischöfen, welche nach Köln gekommen waren.

Ueber die Verhältnisse in Frankreich sagt der «Kirchenfreund»:

«Das Ansehen der römischen Kirche hat durch den Gang der Dinge erheblich gelitten. Es kommen Demissionen von Bischöfen vor (z. B. Lacroix in Tarantaise) und noch viel zahlreichere von Priestern, die in den Laienstand übertreten. Wohl gab es eine Bewegung, welche dem römischen einen nationalen Katholizismus entgegenzusetzeu hoffte. Allein ihre Ergebnisse waren gar zu unbedeutend. Unglücklicherweise standen an ihrer Spitze ehrgeizige Parteimänner, religiöse oder politische Intriganten. Sie meinten, um eine Kirche zu organisiren, genüge es, eine Anzahl Unzufriedener zu sammeln, sich von Rom loszusagen und die nationale Fahne zu hissen. Es fehlte dabei die Grundlage für eine Kirche: man hatte weder wahrhaft Gläubige, noch überzeugte Priester, welche auf der Höhe ihrer Pflichten standen.

Die Hoffnung mancher Protestanten aber, dass sich die Katholiken beim Zusammenbrechen ihrer Kirche ihnen anschliessen werden, ist auch nicht, oder nur in sehr geringem Mass in Erfüllung gegangen. Pfarrer Cordey schreibt: «Unglücklicherweise ist das, was die römische Kirche verloren hat, fast ausschliesslich dem Freidenker-

thum zugefallen.» Im Ganzen fehle aber dem französischen Protestantismus die nöthige Anziehungskraft; namentlich sei das christliche Leben zu wenig überzeugend und gewinnend. Daher arbeite man mit Recht durch Evangelisation auf dessen Erweckung hin. Auch versteht sich, dass der Protestantismus unter jener Allianz des politischen Radikalismus mit dem Unglauben gleichfalls zu leiden hat. Ja, er ist erst recht die Zielscheibe der Angriffe von jener Seite. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit die Unterdrückung der Religions- und Versammlungsfreiheit auf Madagaskar, welche durchs ganze Jahr fortgedauert hat und deren Ende leider noch nicht immer abzusehen ist.»

Es ist das, was wir früher schon mehrfach gesagt haben. Ein innerlich selbst kräftiger Protestantismus wäre die Rettung, aber der besteht vorläufig nicht. Aehnlich ist es in andern Staaten; auch die deutsche und österreichische «Los von Rom-Bewegung» ist einstweilen ohne rechte Nachhaltigkeit geblieben, und vollends Loisy, Wahrmund, Ehrhard und Schnitzer werden, so wenig als früher Schell und Kraus, eine Reform ihrer Kirche herbeiführen, sondern sich noch eher wieder unterwerfen.

Der Papst hat sich auch gegen die Bildung von Hülfsvereinen in Frankreich, wie früher gegen die Kultusgenossenschaften, erklärt, nimmt also fernerhin den Standpunkt der Intransigenz ein.

Ueber die Ernennung der Bischöfe in Frankreich sagt eine Korrespondenz des Genfer Journals:

«Parmi les problèmes nouveaux que soulève en France la séparation de l'Eglise et de l'Etat et la nouvelle organisation de l'Eglise qui en est la conséquence, il n'en est pas de plus intéressant que la question du recrutement de l'épiscopat. Quel sera désormais le mode de nomination des évêques? Le droit de choisir les nouveaux évêques appartiendra-t-il au Saint-Siège ou à l'épiscopat

français lui-même? La question vaut la peine d'être examinée de près.

Sous le régime du concordat le droit de nomination appartenait, on le sait, au gouverment, mais toujours sous réserve de l'approbation du Vatican. C'est pour affirmer et consacrer la nécessité de cette approbation que dans la bulle d'investiture le Saint-Siège introduisit la fameuse formule nobis nominavit, dont M. Combes, on se le rappelle, exigea la supression. La séparation a amené forcément un régime nouveau dans le mode de nomination des évêques.

Jusqu'à présent, voici de quelle façon on a procédé. Lorsqu'un siège épiscopal est vacant, les évêques de la région, dans leurs assemblées périodiques, élaborant une liste de candidats qui comprend selon le cas trois, quatre, cinq ou même six noms. Cette liste est accompagnée d'une sorte de mémoire sur chacun des candidats dont on examine et soupèse les titres de l'épiscopat. La liste est envoyée à Rome et la congrégation des affaires ecclésiastiques extraordinaires — le ministère des affaires étrangères de la papauté — choisit parmi les candidats celui qui lui paraît offrir les meilleures garanties pour le siège épiscopal qu'il s'agit de repourvoir. Ce mode de nomination est du reste en vigueur dans tous les pays dits de mission et qui relèvent de la congrégation de la Progagande, c'est-à-dire dans les trois quarts du globe, en Angleterre, aux Etats-Unis, en Australie, etc., avec cette différence que c'est la Propagande — et non pas le Vatican lui-même — qui nomme les évêques; mais cette nomination se fait toujours, naturellement, sous réserve de l'approbation définitive du pape.

Ce droit de présentation peut être, en effet, entendu et pratiqué de deux manières; ou bien les évêques de la région, quand un siège épiscopal est vacant, désignent et présentent les candidats à ce siège, ou bien ils se limitent à désigner d'une façon générale, au pape, les candidats dignes de l'épiscopat sans que le pape soit astreint à les

nommer à un siège plutôt qu'à un autre. Le premier mode de nomination, comme je vous l'ai dit déjà, est celui qui a été pratiqué jusqu'à présent, et l'épiscopat français l'estime sans doute préférable au second, qui limite quelque peu ses pouvoirs en même temps qu'il élargit les attributions du Saint-Siège en cette matière. Mais c'est précisément pour ce motif que le Vatican manifeste une certaine prédilection pour le dernier mode de présentation, et il finirait par prévaloir qu'il n'y aurait pas lieu d'en être surpris. Dans un certain sens, l'épiscopat français posséderait toujours son droit de désignation, mais si le dernier mode l'emporte, ce droit subira une certaine restriction qui ne sera peut-être pas du goût de tous les évêques.»

In der Schweiz herrscht eine verhältnissmässige Ruhe in den konfessionellen Fragen. In dem Episcopat ist die Veränderung eingetreten, dass der sehr betagte Bischof Battaglia von Chur zurückgetreten und durch den bisherigen Official, Dr. G. Schmid von Grüneck, ersetzt worden ist. Der gesammte schweizerische Episcopat nahm an dem Kampfe gegen den Absynth durch eine gemeinsame Kundgebung rühmlichen Antheil. Der ehemalige Konkurrent des gegenwärtigen Papstes, welcher nur durch den österreichischen Einspruch die Tiara verlor, welche schon über seinem Haupte schwebte, Kardinal Rampolla, machte einen längern Aufenthalt in Einsiedeln.

Ueber die äusseren Verhältnisse der katholischen Kirche ist zu sagen, dass sie äusserlich im Zunehmen begriffen ist. Nach dem «Annuaire Pontifical Catholique», Jahrgang 1908, sind von den 61 Mitgliedern des Kardinal-Kollegs 36, also mehr als die Hälfte Italiener, die übrigen 25 vertheilen sich auf die einzelnen Staaten wie folgt: Deutschland 2, Oesterreich-Ungarn 6, Belgien 1, Brasilien 1, Spanien 6, Frankreich 5, Portugal 1, England 2, Vereinigte Staaten 1.

Residentialsitze zählt die katholische Kirche 1020, unter Einrechnung von 81 Stühlen der unirten orientalischen Riten; hiezu kommen noch 155 Apostolische Präfekturen und Vikariate in den Missionsländern, so dass im Ganzen 1175 Diözesansprengel bestehen. Titularsitze werden 456 aufgeführt: sie sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl an Hülfs- (Weih-) sowie an Missionsbischöfe vertheilt.

Europa zählt insgesammt 605 Stühle: es fallen nämlich auf Italien 268, auf England 53, Deutschland 25, Oesterreich-Ungarn 55, Spanien 56, Frankreich 84, Belgien 6, Griechenland 7, Holland 5, Portugal 12, Russland 13; die übrigen vertheilen sich auf die Schweiz und andere kleinere Staaten.

Wie sehr sich die katholische Hierarchie in der neueren Zeit entwickelt hat, zeigt der Hinweis auf das Jahr 1681, aus dem das Annuaire eine äusserst interessante geographische Beschreibung des Franzosen Michel Antoine Bandraud (Paris 1681) von dem damaligen Stande der katholischen Kirche wiedergibt. Die Zahl der Residentialsitze betrug damals nur 667, so dass sich die Hierarchie seither fast verdoppelt hat.

Von den Orden hat der Benediktinerorden in der neuesten Zeit das relativ stärkste Wachsthum zu verzeichnen; er hat seinen Personalbestand im Laufe der letzten drei Dezennien so gut wie verdoppelt.

Bemerkenswerth sind die Erfolgsziffern, die die Propaganda auf dem Gebiete der überseeischen Missionen erzielt: Die rund 25 Millionen, die im Jahre 1901 unter ihrer Jurisdiktion standen, sind in den fünf Jahren bis 1906 auf 30 Millionen gestiegen, so dass mit einem stetigen jährlichen Zugang von etwa 1 Million gerechnet werden kann.

In der protestantischen Kirche ist scheinbar natürlich die Bewegung grösser und leichter, da ihr gar keine offiziellen Widerstände begegnen. Das, was noch

an Konsistorien, Synoden oder staatskirchlicher Autorität besteht, hat keine zwingende Bedeutung mehr, und die Autorität der Geistlichen ist, im Ganzen genommen, auch so sehr herabgemindert, dass sie theilweise bereits anfangen Schutz und Anhalt bei dem Sozialismus zu suchen.

Das Wichtigste war die neue Konstitution der Genfer Kirche, die am 27. September in einer Volksabstimmung mit etwas über 4500 Stimmen (bei 12,000 Stimmberechtigten) ohne irgend einen nennenswerthen Widerstand angenommen wurde.

Der Aufruf der Pastoren hiezu lautete wie folgt:

«L'heure est venue de sceller de votre vote la Constitution préparée par vos représentants. C'est une des heures les plus graves que cette génération ait traversées. L'Eglise a besoin pour se constituer de l'appui de tous ses fils. Vos pasteurs sentent qu'ils doivent placer sur vous tous la responsabilité de la décision à prendre. Il s'agit de votre avenir, de l'avenir de la patrie, de l'avenir de vos enfants. A vous d'en décider! C'est votre privilège et c'est votre devoir.

Nulle constitution humaine n'est parfaite. Celle-ci n'a pas la prétention de l'être. Mais elle est une œuvre de loyauté et de foi. Elle est mieux qu'un compromis. Elle porte le sceau précieux des sacrifices réciproques. Pour respecter toutes les consciences, elle a demandé des sacrifices aux cœurs. Un accord dans le sacrifice est un accord solide.

Reconnaissants envers Dieu des lumières et des délivrances qui ont fait de notre petite cité une ville bâtie sur la montagne, sûrs de Dieu comme nos pères l'ont été, nous voulons, sans rien abandonner des valeurs de ce passé, marcher en avant et entrer pleins de confiance dans l'avenir, les yeux fixés sur le Christ vivant.

Nous proclamons que notre Eglise genevoise reste unie à notre peuple, pour le servir dans l'esprit de Jésus.

Citoyens de cette antique patrie et pasteurs de cette vieille Eglise, nous voulons y demeurer les témoins de cet Evangile immortel qui affermit les patries et renouvelle les Eglises.

Montrez dimanche, protestants de Genève, que vous voulez rester tous librement groupés autour d'un seul drapeau, celui de Jésus-Christ.

Les membres de la compagnie des pasteurs:

Le modérateur: Henri Berguer, le Vice-Président: Ernest Rochat, le Secrétaire: Antony Vincent, Charles Bachofen, Hippolyte Balavoine, Louis Bard, Georges Berguer, Jean-Louis Boissonnas, Jules Breitenstein, Théodore Bret, Eugène Choisy, Emmanuel Christen, Charles Cougnard, David Delétra, Henri Denkringer, Frédéric Ferrier, John Gaillard, Auguste Gampert, Charles Genequand, Charles Goth, Alexandre Guillot, Adolphe Keller, Eugène Lenoir, Charles Martin, Jacques Martin, Laurent Matossi, Louis Maystre, Gustave Metzger, Charles Muller, Théophile Muller, William Poulin, Albert Roehrich, Henri Roehrich, Albert Thomas, Louis Vallette, Charles Veinié.

Les pasteurs suffragants:

Charles Chenevière. — Ernest Christen. — Charles Delétra. — Emile Demole. — Armand Dückert. — Robert Grosclaude. — Henri Mottu. — Fernand Roux. — Jules Weber.»

Die «Konstitution» ist eigentlich keine, sondern bloss ein allgemeiner Rahmen, welcher alle protestantisch zu nennenden Glaubensrichtungen in sich schliesst. Auf die Dauer ist solch eine Kirche natürlich nicht durchführbar, am wenigsten in einer Reformzeit, wie die jetzige; einstweilen war sie vielleicht das allein Mögliche. Es wird sich aber in kurzer Zeit schon zeigen, ob diese neue Kircheneinrichtung eine sittliche Erneuerung und eine Wiedergeburt der religiösen Ueberzeugungen in dem Genfer Volke hervorruft, oder ob sie

bloss ein «lauttönendes Nichts», wie s. Z. die h. Allianz, nach Metternich's Ausspruch, ist, resp. eine blosse Verschiebung der wirklichen Erneuerung auf eine spätere Zeit und eine bessere Generation. An ihren Früchten wollen wir sie erkennen.

Eine ungelöste Frage, die neuerdings weiter hinausgeschoben wurde, bleibt die Rückgabe der Kirche Notre-Dame an die römischen Katholiken, die sie mit Entschiedenheit verlangen. Ein Korrespondent des «Vaterland» sagt darüber:

«Le parti indépendant (catholique) ne fait pas une politique de sentiment. Depuis longtemps il réclame justice et il acceptera tout concours qui viendra en vue de l'obtenir, sans se préoccuper des mobiles qui lui vaudront ce concours. C'est sur le terrain fédéral que les résultats de cette nouvelle orientation se manifesteront le plus vite, et les prochaines élections au Conseil national pourraient bien modifier profondément la composition de la députation genevoise. Le parti conservateur est incapable d'obtenir une majorité à Genève sans l'appoint de voix du parti indépendant et il faut s'attendre à voir cet appoint lui faire défaut aux élections prochaines. Le résultat sera probablement que trois sur cinq des membres conservateurs que compte actuellement la députation genevoise au National, resteront sur le carreau.»

Eine ähnliche Separation soll nun auch in Basel vor sich gehen. Der «Kirchenfreund» vom 4. September sagt darüber:

«Die mit Spannung erwartete Vorlage einer neuen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist erschienen. Vor nahezu zwei Jahren hatte die Regierung vom Grossen Rath den Auftrag erhalten, zwei Anträge zu prüfen: den einer Subventionirung der römisch-katholi-

schen Gemeinde (Gutzwiller) und den einer Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche (Dr. Knörr). Der Vorsteher des Justizdepartements, Regierungsrath K. Chr. Burckhardt, hat sich damals eine längere Frist zur Prüfung der verwickelten Materie ausbedungen und Niemand zweifelte daran, dass seine Arbeit eine gründliche sein werde. Der nunmehr vorliegende «Rathschlag» umfasst in der That nicht weniger als 182 Seiten. Ueber den Inhalt der Vorlage waltete bis zu ihrem Erscheinen (nach Mitte August) striktes Geheimniss. Nach Muthmassung erwartete man eher ein eigentliches Trennungsgesetz. Das ist die Vorlage nicht. Sie bewegt sich vielmehr in der Richtung, welche die Synode schon 1906 ins Auge gefasst hat (Kirchenfreund 1906, Seite 195 ff.): Ausscheidung des Kultusbudgets und eine gewisse Verselbständigung der Landeskirche ohne völlige Ablösung vom Staat. Hingegen geht der Entwurf über das damals ins Auge Gefasste hinaus, indem er eine vollständige Gütertrennung zwischen Staat und Kirche durchführt: die Kirchengebäude, Pfarrhäuser und einige andere Immobilien, die zum sogenannten Kirchen- und Schulgut gehören, werden der Kirche als Eigenthum ausgehändigt. Dies wäre allerdings für sie ein Danaergeschenk, wenn nicht ausdrücklich vorbehalten wäre, dass der Staat für Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler und für Anschaffung und Unterhalt von Gegenständen, die nicht ausschliesslich Kultuszwecken, sondern auch andern, öffentlichen oder gemeinnützigen, Interessen dienen, Beiträge geben könne, während eigentliche Kultuszwecke nicht aus Staats- und Gemeindemitteln unterstützt werden dürfen. Damit ist die Beihülfe des Staats für Erhaltung der Kirchengebäude, Glocken, Orgeln u. s. f. offen gelassen. Immerhin wird man sich nicht verhehlen dürfen, dass die Kirche damit eine ganz bedeutende Last übernimmt.

Da der Entwurf soweit geht, wird man fragen, warum er nicht das Band völlig durchschneide und nach dem Genfer Vorbild eine staatsfreie Volkskirche schaffe.

Der Rathschlag deutet mehrfach an, dass dies das Ergebnis der künftigen Entwicklung sein werde. Man fürchtet ein Zusammenschrumpfen der Volkskirche oder ihr Auseinanderfallen. Dass diese Gefahr vorhanden ist, könnten wir mit dem besten Willen nicht ganz verneinen. Der Entwurf sucht ihr zu begegnen durch die Forderung, dass jeder reformirte Kantonseinwohner als Glied der Kirche betrachtet werden soll, wenn er nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt hat. Der Rathschlag erläutert dies dahin, dass die Regierung ihre Zustimmung einem kirchlichen Organisationsgesetz versagen würde, welches die Zugehörigkeit zur Kirche von persönlicher Zustimmung zu einem bestimmt formulirten Glaubensbekenntnis abhängig machen sollte (S. 153).

Da sind Schrumpfungen der Landeskirche natürlich leicht möglich. Ueberhaupt darf man nicht vergessen: Mag auch jeder geborene Protestant ohne Weiteres als Mitglied der Kirche angesehen werden, es wird künftig jedes Jahr an ihn persönlich die Frage herantreten, ob er bei der Kirche bleiben will oder nicht, und zwar in Gestalt des Steuerzettels. Da werden mancherlei persönliche Eindrücke und Erfahrungen massgebend sein.

Die römisch-katholische Kirche erhielte die Zusage weiterer freier Benützung der Klarakirche und eine einmalige Subvention von 150,000 Fr. als Entschädigung für die in den letzten Jahren an andere Kulte entrichteten Steuern. Die altkatholische Kirche bekäme die Predigerkirche als festes Eigenthum und eine Aussteuer von 150,000 Fr., welche ihren sonst bedrohten ökonomischen Fortbestand sicherte. Die reformirte Kirche aber fände Gelegenheit, sich in der Selbstregierung und Selbstverwaltung zu üben, ehe die Zeit kommt, wo sie ganz auf sich selbst gestellt sein wird.»

Uns scheint, offen gesagt, der ganze, «Rathschlag» an einer starken Unklarheit der Ziele und Mittel zu leiden, was aber im jetzigen Uebergangsstadium kaum zu ändern ist, und kaum vermieden werden kann.

Ueber Calvin und das im nächsten Jahre in Genf zu errichtende Denkmal herrschte eine zeitlang erheblicher Streit. Wir glauben unserseits, sein Denkmal sei eigentlich die Kirche St. Pierre, und eine schöne Statue des Reformators im Innern derselben hätte dem Gedanken den besten Ausdruck gegeben. Wir werden einen Artikel über Calvin und sein Werk im nächsten Jahrbuche bringen. Einem Gegendenkmal für Servet einen Platz in Genf zu gewähren, lehnte die Stadt mit Recht ab. Dasselbe wird nun wahrscheinlich irgendwo in der Nähe, in Annemasse, oder in Ferney unter dem Schatten Voltaire's erstellt werden, wo es besser hinpasst.

In Winterthur soll ein Gemeindehaus errichtet werden, in dem «die Geistlichen mit der Mitwelt in Kontakt kommen können und die Fragen der Zeit erörtert werden». Ganz der Gedanke der Synagoge neben dem Tempel und ein grosses «Zeichen der Zeit». Das ist das Vorspiel der Reform. Aber es muss dann auch Geltung finden, was Lhotzky mit folgenden Worten ausdrücken will: «Es ist für die Welt Nichts nützlicher, als wenn bei allen Gelegenheiten Jemand mit dabei ist, der zum Vater gehört. Der darf natürlich nicht als Bekehrer mit sauertöpfischer Miene und salbungsvollen Redensarten dabei sitzen, sondern mit der ganzen Freundlichkeit des Himmelreiches.»

Eine starke Bewegung gänzlich anti-religiöser Art geht von Jena und Weimar aus, worüber eine Zeitungsnotiz Folgendes enthält:

«In Weimar hat sich vor einiger Zeit eine Reihe von Gesellschaften zu gemeinsamem Vorstoss zusammen-

gethan, nämlich der Bund der freireligiösen Gemeinden Deutschlands, der Bund für persönliche Religion, der Bund für weltlichen Schul- und Moralunterricht, der deutsche Freidenkerbund, der deutsche Monistenbund, der Giordano Bruno-Bund, der Jungdeutsche Kulturbund, das Kartell der freiheitlichen Vereine in München und der Bund für Mutterschutz. Zum Zweck eines dauernden Zusammenschlusses wurde beschlossen: 1) Errichtung eines ständigen Ausschusses aus allen diesen Vereinen. 2) Abhaltung regelmässig wiederkehrender Kongresse. 3) Förderung der gemeinsamen Ziele durch die Presse. 4) Planmässige Organisation des Vortragswesens. Als gemeinsame Ziele u. A. wurden folgende aufgestellt: 1) Befreiung der Schule von jeder kirchlichen Beeinflussung und Bevormundung. 2) Befreiung der Lehrerseminare von kirchlicher Beeinflussung. 3) Aufhebung der theologischen Fakultäten und Einordnung der Religionswissenschaft in die philosophische Fakultät. 4) Regelung des Austritts aus der Kirche durch entsprechende Landesgesetze. 5) Befreiung der Dissidentenkinder vom konfessionellen Religionsunterricht. 6) Freiheit der Feuerbestattung. 7) Schaffung einer Eidesformel ohne religiös-konfessionelle Bezugnahme. 8) Lebensreform zur gegenseitigen Förderung (Ernährungsfragen, Alkoholismus etc.) 9) Schaffung und Ausbau von freien Volkskirchen. 10) Verbindung mit ähnlichen «kulturbefördernden» Gesellschaften.»

Für diesen «Monismus» arbeitet bei uns der «Freidenkerverein» in Zürich, der auch ein Monatsblatt «Der Freidenker» herausgibt. Der «Kirchenfreund» sagt darüber:

«Ein Gedicht an der Spitze der ersten Nummer besingt das unentwegt treue Festhalten an der Gottesleugnung bis zum letzten schrillen Schrei und bis zu des Herzens letztem Schlag. Am Schluss der Nummer wird ein Traktat über «die Verbrechen Gottes» zur Agitation angepriesen und Jesu Ermahnung zum Kampf gegen die Sinnlichkeit lächerlich gemacht. In den programmatischen Hauptartikeln wird der Kampf gegen die Kirche,

gegen die Bibel und gegen die Autorität Jesu geführt. Die freisinnige Theologie wird der Halbheit geziehen.

Die Propaganda des Züricher Freidenkervereins erfolgt aber besonders durch Veranstaltung von Vorträgen. Letztere besorgt mit Vorliebe ein gewisser Ingenieur Richter aus Deutschland, jetzt in Zürich. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf die Gewinnung der Arbeitermassen gerichtet, welche Absicht z. B. in Winterthur deutlich erkennbar ist, wo der Genannte Ende Januar vor einer überaus zahlreichen, vorwiegend sozialistischen, im Uebrigen freilich buntgemischten Versammlung über Monismus und Christenthum sprach. Charakteristisch war dabei nicht nur der Mangel an jedem Verständniss für Kirche, Bibel und christliche Ueberzeugung, sondern namentlich die grundsätzliche Ignorirung des genuinen Christentums, die willkürliche Unterschiebung eines abstossenden kirchlichen Zerrbildes, gegen welches mit viel deklamatorischem Geschick und donnerndem Pathos ein möglichst ideal aufgeputzter Monismus im Sinne der Vergeistigung der Materie ausgespielt wurde.

Bei der später erfolgten Konstituirung des Winterthurer Freidenkervereins, bei der Redaktor Pechota über «proletarischen Monismus» (sic!) sprechen wollte, sollen dann die Truppen trotz Allem keineswegs mit fliegenden Fahnen aufmarschirt sein. Und als der neugegründete Verein Ende Februar durch den schon erwähnten Ingenieur Richter noch einen Vortrag über «Kirche und Klassenkampf» halten liess, da standen der Monismus der Sozialdemokratie und die Sozialdemokratie dem Monismus zu Gevatter. Die alte sozialistische Parole «Religion ist Privatsache» wurde durch den Ruf «Nieder mit der Religion!» überholt. Die Herren Freidenker aber scheinen sich zu sagen, dass sie nur durch Verhetzung relativ urtheilsloser Massen und durch Aufbauschung der sozialen Noth zum pessimistisch-atheistischen Hauptbeweis grössere Schaaren in ihr Netz ziehen können. Ein neues Fragezeichen zu der vielgepriesenen religiösen Neutralität der Sozialdemokratie!

Auch die Jugend sucht Herr Richter für das Freidenkerthum zu begeistern, indem er sich in einem Flugblatt an die Schüler und Schülerinnen wendet und ihnen ein gründliches Misstrauen gegen ihre religiösen Erzieher in Kirche, Schule und Haus einzuflössen sucht. Er sagt ihnen schwarz auf weiss, dass neun Zehntel alles dessen, was ihnen in der Religionsstunde gesagt werde, «nachgewiesenermassen unwahr, unglaublich und unmöglich» sei!»

So etwas gehört eben auch zur Zeit der Bewegung. «Gott wird ihnen kräftige Irrthümer senden, so dass sie glauben der Lüge und gerichtet werden Alle, die der Wahrheit nicht glauben wollen, sondern Freude an der Ungerechtigkeit haben.» II. Thess. II, 11. Gegen den Monismus hat sich in Deutschland, und z. Th. auch bei uns, ein «Keplerbund» gebildet, der die atheistische Naturwissenschaft vom Standpunkte gläubiger Naturforschung bekämpfen will.

Auch der Buddhismus und der Spiritismus und Okkultismus machen Propaganda für sich; der Spiritismus sogar mit mehr Erfolg, als man allgemein glaubt. In Bezug auf die Mormonen hat seltsamerweise das Bundesgericht einen Entscheid des Kreisgerichtsausschusses Chur, wonach vier Mormonensendlinge wegen der von ihnen verfolgten propagandistischen Thätigkeit zur Gewinnung neuer Glaubensgenossen mit je drei Tagen Gefängniss und Fr. 10 Busse bestraft wurden, aufgehoben, da das Urtheil im Widerspruch zu den Art. 49 und 50 (Glaubens- und Kultusfreiheit) der Bundesverfassung stehe.

Auch selbst in der Brüdergemeinde macht sich eine «modernistische» Anschauung geltend. Ein allgemein geltendes Wort fand darüber auf ihrer jüngsten Synode ein Vertreter der «Rechten», welcher sich dahin äusserte:

«Meiner festen Ueberzeugung nach geht durch die Reihen der modernen Theologen ein breiter, tiefer Graben. Er wird markirt durch die beiden Begriffe: Sünde und Gnade. Auf der einen Seite stehen die, denen die Sünde nur Mangel, Unvollkommenheit ist, die nichts von Schuld wissen wollen und deshalb auch nichts von Vergebung und Gnade, die keinen Heiland brauchen. Sie berufen sich vielfach auf Goethe. Sie haben ein Frömmigkeitsideal, das man ethisch und ästhetisch nennen könnte, das nur die im Menschen ruhenden Gaben und Kräfte möglichst harmonisch auszugestalten sucht. Jesus ist für sie nur die Verkörperung ihres Ideals, ein Vorbild. Diese Gruppe ist nicht eine, die die Jugend zum Heilandsglauben führen könnte. Auf der andern Seite stehen alle Altgläubigen, denen die Sünde nicht Schwachheit, sondern Feindschaft gegen Gott ist, eine Schuld, die auf uns liegt, derentwegen wir die Vergebung Gottes und des Heilandes brauchen, der der von Gott gegebene Erlöser und Erretter ist, der herausgehoben ist aus der Menge der andern Menschen. Eine solche Theologie ist geeignet, das zu leisten, was wir brauchen.»

Unser «Kirchenfreund» fügt dem bei:

«Die Gemeinschaftskreise erleben es gegenwärtig, das sie mit ihrer biblizistischen Laienorthodoxie das Eindringen von «kräftigen Irrthümern», die schwerwiegender sind als manche theologische Differenzen, nicht verhüten können. Und wie will man sich ihrer erwehren, wenn man mit der Theologie auch die Zucht der theologischen Arbeit preisgibt? In der Zeit, in der ein Pastor Paul die Grammatik des Zungenredens studiert und schreibt, mögen freie Kirchen doppelt auf der Hut sein, dass sie nicht die Gabe verlieren, die Gottes Führung ihnen durch theologische Fakultäten und Seminare geschenkt hat.»

Erfreulich sind die Fortschritte der Heilsarmee in allen Ländern. «Da geschieht doch etwas, und ist nicht Alles lauter theologisches Reden», so beginnt sogar die

ungläubigste Welt zu urtheilen. Der General sagte darüber in einem in Berlin vor Kurzem gehaltenen Vortrag:

«Die Heilsarmee wird geduldet, weil sie als die richtige Religion für arme Schlucker anerkannt wurde; die sozial Höherstehenden brauchen sie nicht, sie sind dafür zu fein. Wenn aber Einer aus diesen Kreisen einen Fehltritt begeht, wird er vom Staate für diese Gesellschaft ausgemerzt. Die Heilsarmee hat andere Prinzipien. Sie betrachtet den gesunkenen Menschen als brachliegendes Material, das umgeändert und geläutert der Menschheit wieder zugeführt werden muss.»

Das ist auch der wesentliche Grund ihres Erfolges gewesen, und sie zeigt damit den Kirchen allen den Weg, den sie einschlagen müssen; nicht zum atheistischen Sozialismus hinüber, oder zu einem allzu engen Orthodoxismus zurück, sondern zur thatkräftigen Erneuerung der Liebe vorwärts.

Ueber das Judenthum hielt Prof. Heman in Basel in der «Gesellschaft der Freunde Israels» einen interessanten Vortrag, woraus Folgendes hervorgehoben zu werden verdient:

«Es ist beachtenswerth, dass die modernen Juden dem Namen Jesu nicht mehr, wie z. B. die alten Rabbis, fluchen, sondern ihn manchmal sogar rühmen als grossen, guten und weisen Mann, dessen Lehren vortrefflich seien; allein man bestreitet dem Christenthum nach wie vor, die Weltreligion zu sein, glaubt vielmehr, die Zukunft gehöre dem Judenthum als der einzig vernünftigen Religion, um allgemein Menschenliebe und Sittlichkeit zu verbreiten. Ein Fortschritt in den jüdischen Anschauungen ist auch der, dass ihre Rabbiner beginnen, dem Volk vom Reich Gottes zu reden und dass sie die talmudische Idee einer politisch messianischen Judenherrschaft über alle Völker so gut wie aufgegeben haben,

dafür die religiös-sittliche Herrschaft des guten und heiligen Gotteswillens auf Erden betonend.

Der Redner kam dann auf die Anzeichen des starken, geistigen und sittlichen Verfalls inmitten des jüdischen Volkes, besonders in New-York und Russland zu sprechen. In New-York haben die Juden für 4500 Millionen Fr. Grundbesitz; aber in demselben Mass, als der Reichthum zunehme, verschwinde besonders unter dem jungen Geschlecht Religion und Sittlichkeit. Der jüdische Richter Rosatsky zeige, dass das Verbrecherthum unter den Juden ungeheuer zunehme, während es noch vor 30 Jahren eine Seltenheit war, wenn man im Gefängniss einen Juden traf. Noch schlimmer stehe es mit der armen, weiblichen Jugend, die schutzlos einem Mädchenhandel preisgegeben sei, den eine jüdische Verbrecherbande über alle amerikanischen Grossstädte ausgebreitet hat. — Am grössten sei die Verwirrung in Russland, wo man die Schuld an der Revolution vielfach auf die Juden schiebe. Das sei falsch, aber es dürfe nicht übersehen werden, dass die Revolution einen gewaltigen Umschwung im jüdischen Denken und Leben hervorgerufen habe; leider sind Viele dadurch gelehrige Schüler der Sozialisten und Nihilisten geworden. Allein das sei ein Uebergangsstadium, und es habe das Gute gehabt, dass die russischen Juden aus ihrer Abgeschlossenheit und talmudischen Erstarrung aufgeweckt worden seien.»

Der «Zionismus», der noch vor wenigen Jahren eine grosse Rolle spielte, scheint aufgehört zu haben, resp. in seiner eigenen Unklarheit über seine Ziele erloschen zu sein.

Wir unsererseits hoffen auch von den Bekehrungen der Juden wenig. «Israel wird wiederkommen, wenn die Fülle der Heiden eingegangen sein wird», und davon sind wir, trotz aller Mission, noch entfernt. Im Gegentheil, in der nächsten Zeit wird vielleicht der Islam einen Vorsprung vor der christlichen Mission in ihren Hauptgebieten erlangen.

Wir wiederholen zum Schlusse, die kirchliche Bewegung ist in unaufhaltbarem Gange begriffen und wird sich nicht nur auf die Grundlagen der philosophisch-religiösen Ueberzeugung beziehen, worüber wir in dem Briefe «Das verschleierte Bild von Sais» uns näher ausgesprochen haben, sondern auch auf eine Erneuerung der äusseren Kircheneinrichtung. Ev. Joh. IV, 35, 36.

Herzerquickend sind dabei die Verhältnisse aller Kirchen dermalen nicht gerade, und zu verwundern ist es keineswegs, wenn viele Tausende ihren Trost ausserhalb denselben, und in allerlei Vereinigungen von zum Theil bedenklicher Art suchen. Aber es liegt dies in der Natur einer «Bewegung». «Die Todten müssen zuerst die Todten begraben» und Raum schaffen für das Leben, das nachher erst kommen kann. Und es kommt auch bereits und Jeder hat die Wahl fortan, ob er zu den Todtengräbern, oder zu den Lebensschaffern gehören will.

Was die Kirchen betrifft, so gilt uns hiebei der Spruch: «Verderbe es nicht, es ist noch ein Segen darin.» Sie müssen möglichst geschützt und erhalten werden, solange noch der Idealismus gegenüber dem bloss materiellen Dasein in ihnen eine reelle Vertretung findet. Aber wahrscheinlich nicht in ihnen, sondern ausser und neben ihnen wächst das Gute der Zukunft still und unscheinbar heran, so wie alles wahrhaft Gute wächst.

Die Heilsarmee ist bereits jetzt ein Beispiel eines solchen Aufwachsens mitten unter dem Elend und der Zerstörung. Ein Mann und Eine Frau haben sie geschaffen ohne einen Verein hinter sich zu haben. Ohne feste Beiträge, nach denen alle religiösen Vereine beständig schreien, ohne Defizite, an denen sie fast alle chronisch leiden, ist sie aus unbedeutenden Anfängen in einem

Menschenalter ein grosser, weltüberschattender Baum mit guter Frucht geworden.

Das ist der Weg für die Menschen, die sich jetzt nach etwas Besserem sehnen, als es ihnen die Kirchen darzubieten scheinen. Jeder Einzelne kann etwas Gutes unternehmen und wird, wenn er aufrichtig ist, Gottes Beistand darin reichlich erfahren. Wo aber etwas nur sogleich auf dem Vereinsweg, oder mit grossem Geschrei in der Presse und in Vorträgen, oder gar mit Gründung von Zeitschriften und internationalen Kongressen beginnt, da ist gewöhnlich so viel «Welt» mit dem «Geiste» vermischt, dass die erstere auf die Dauer immer wieder die Oberhand gewinnt.

Militärisches. Trotz allen Friedensgeredes wurden die Rüstungen in allen uns umgebenden Grossstaaten auf das Eifrigste fortbetrieben, und waren die diesjährigen Manöver, welche zum Theil dicht an unseren Grenzen sich abspielten, grösser als je.[1]) Es kam hinzu noch ein neues Element, die militärische Luftschifferei, die überall ihre Proben machte und namentlich in Deutschland einen Enthusiasmus ohne Gleichen hervorrief, den wir keineswegs theilen.

In unserm Lande kam mit dem Anfang dieses Jahres die neue Militärorganisation in Thätigkeit, deren Wirkungen auf die körperliche Ausbildung und den Geist der Armee sich nun zeigen müssen. Zunächst kam stark in Anwendung der Artikel 17, der es möglich macht, zahlreiche untaugliche Elemente aus der Armee zu ent-

[1]) Es zeigte sich dann auch bereits im Oktober, dass die Rüstungen nicht überflüssig und kriegerische Ereignisse in Europa selber nicht ausgeschlossen sind.

fernen, was, soweit strafrechtliche Urtheile wegen eines schweren Delikts vorliegen, nunmehr durch eine blosse Verfügung des Militärdepartements geschieht. Im Gegensatz hiezu bestimmt der Artikel 16, dass Leute, die sich durch ihre Lebensführung (auch ausser dem Dienst) des von ihnen bekleideten Grades, oder überhaupt der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig machen, ebenfalls ausgemustert werden können, in diesen Fällen aber durch eine Entscheidung eines Militärgerichts. Das Verfahren vor einem solchen ist nicht genügend in dem Gesetze vorgeschrieben und muss sich erst durch die Praxis gestalten, wobei es zweifelhaft bleibt, ob wir nicht das aus den Waffenchefs und dem Vorsteher des Militärdepartements bestehende «Disziplinargericht», das alle Garantien für ein richtiges Urtheil bot (bisher aber allerdings nur für Offiziere bestand), lieber hätten beibehalten sollen.

Die Manöver des Jahres fanden nach einem neuen System statt und sollen im Allgemeinen befriedigt haben. Namentlich wurde, im Hinblick auf unsere muthmassliche Lage im Kriegsfall, der einen Partei eine sehr stark überlegene Kavallerie zugetheilt, deren sich die andere zu erwehren hatte. Wir glauben, man sollte noch weiter gehen in der Anpassung der Manöver an den Ernstfall, und müsste auch eine rasche und genügende Besetzung einer oder mehrerer Grenzen, unter allfälligem Aufgebot sogar von Landsturm und Bevölkerung, einmal versuchen.

In Bezug auf die nun mässig verlängerte Instruktion der Truppen kommt es unseres Erachtens darauf an, neben der gewöhnlichen Ausbildung auch deren Geist zu heben und eine gewisse Nervosität in der heranwachsenden Generation durch eine Kräftigung des ganzen Wesens zu beseitigen. Wie das geschieht, steht freilich

zum Theil auf einem anderen Blatte und ist nicht bloss eine medizinische, oder hygienische Angelegenheit. Die Uebel, welche das menschliche Leben und Kräftigsein bedrohen, werden durch keinerlei Fortschritte der Wissenschaft jemals beseitigt werden können. Es gilt, sie überwindbar zu machen, und dafür sollte der Militärdienst eine auf das ganze Leben einwirkende Schule bilden.

In Ausführung der Militärorganisation wurden namentlich die folgenden Verordnungen erlassen.

Eine Verordnung über die Beförderungen im Heer, vom 12. Mai 1908. E. G. S. XXIV, 671.

Ein Bundesbeschluss über die Eintheilung der Verwaltungsoffiziere, vom 1. Mai 1908. E. G. S. XXIV, 604.

Eine Verordnung über die Entschädigungen der Instruktoren, Beamten und Angestellten der Befestigungen vom 5. Mai 1908. E. G. S. XXIV, 606.

Eine Verordnung über die Entschädigungen des Instruktionspersonals und der Dienstpferde der Militärbeamten und Instruktoren, vom 28. Februar 1908. E. G. S. XXIV, 159.

Eine Verordnung über die Obliegenheiten und den Dienstkreis der Truppenführung, vom 28. Februar 1908. E. G. S. XXIV, 175.

Ein Bundesrathsbeschluss betreffend die Schulen und Kurse für die Fachausbildung der Spielleute, Büchsenmacher etc. (Art. 119 Mil.-Org.), vom 3. März 1908. E. G. S. XXIV, 187.

Eine Verordnung betreffend die Offiziersordonnanzen und die Anstellung von Zivilbedienten, vom 6. März 1908. E. G. S. XXIV, 191.

Eine Verordnung über die Jahresentschädigung für Dienstpferde der Truppenkommandanten und Generalstabsoffiziere, vom 6. März 1908. E. G. S. XIV, 198.

Ein Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantonsregierungen über die Anwendung des Art. 94 der Mil.-Org. vom 18. September 1908. Dasselbe beabsichtigt namentlich dem Missbrauch zu wehren, der sich sofort nach Inkrafttreten der neuen Militärorganisation einstellte, dass einzelne aus der Wehrpflicht Entlassene das ihnen zufallende Gewehr verkauften.

Ein Bundesbeschluss über die Schulen und Kurse zur Ausbildung der Offiziere wird mit Botschaft vom 12. Juni 1908 den Eidg. Räthen zur Annahme empfohlen.

Eine andere Botschaft vom 26. Mai 1908 betrifft die Erweiterung der Artillerieschiessplätze und die Erwerbung eines neuen Truppenschiessplatzes in Kloten-Bülach.

Ein neuer Entschädigungstarif für die Rekrutenausrüstung und für die Reserve-Vorräthe der Kantone ist vom 29. Mai d. J. Für einen Infanteristen wird z. B. Fr. 164, für einen Reiter Fr. 206.80, einen Feldartilleristen Fr. 180.70 vergütet.

Das Militärdepartement wird neu organisirt, nach einer Botschaft des Bundesrathes vom 4. Juli 1908.

In diesem Entwurf wird u. A. eine neue selbständige Abtheilung für das Befestigungswesen geschaffen, und die Landestopographie entsprechend den umfangreichen Arbeiten, die sie in nächster Zeit für die Herausgabe neuer Karten auszuführen hat, in verschiedene Sektionen getheilt.

Die vom Militärdepartement bereits im Winter 1902/03 mit dem Studium der Frage der Bekleidung und Ausrüstung betraute Kommission ist in ihrer Märzsitzung d. J. im Wesentlichen zu einem Beschlusse gelangt.

Eine Botschaft des Bundesrathes vom 3. Oktober 1908 verlangt die Erwerbung eines grösseren Areals und der Pferdekuranstalt auf dem Beundenfeld in Bern. In der

Hungerbühler'schen Monatsschrift für Offiziere von diesem Jahre befanden sich zwei bemerkenswerthe Aufsätze über die Bekleidungs- und Ausrüstungsprojekte und über «Alpendurchstiche und Landesvertheidigung».

Der Bestand der Armee war auf 1. Januar 1908: 204,569 Mann. Versicherungssummen wurden im letzten Jahre an 4412 Personen mit 71,318 Pflegetagen ausgerichtet. Der Pensions-Etat zeigte auf 1908: 118 Pensionen an Invalide, 201 an Hinterlassene, mit zusammen 113,336 Fr. nach dem jetzigen Militärversicherungsgesetz.

In den Festungen am Gotthard und St. Maurice wurden eine Anzahl von baulichen Installationen ausgeführt und die von der Festungsverwaltung von St. Maurice verlangte Ergänzung der Sicherung des Simplontunnels in Angriff genommen.

Wir sind im Ganzen überzeugt, dass die Armee im Stande sein wird, in jedem vorkommenden Falle die Neutralität und die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft wirksam gegen Jedermann in Schutz zu nehmen.

Innere Politik.

Die innere Politik der Eidgenossenschaft ist vielleicht mit diesem Jahresabschluss an einem Wendepunkte angelangt. Die Periode von 1874 bis jetzt liess sich in mehrfacher Hinsicht mit der helvetischen vergleichen, deren zweite Verfassung vom Mai 1902 mit der jetzigen eine nicht geringe Aehnlichkeit aufweist. Ohne die schwierigen auswärtigen Verhältnisse, die schlechten Finanzen und einige innere Parteien, die zu jedem Rückschritt bereit und geeignet waren, hätte sich die Eidgenossenschaft schon damals zu einem sehr zweckmässigen, stark dezentralisirten Einheitsstaat, oder etwas konzentrirten Bundesstaat, wie er heute besteht, entwickeln und ihrem Volke — wenn man in der Geschichte überhaupt so sprechen darf — einen Umweg von drei Vierteljahrhundert ersparen können. Die Centralität in jener Verfassung war nicht grösser, im Gegentheil kleiner als jetzt. Es fehlte jenem «Einheitsstaat» nicht bloss die gewaltige Centralisation, die in unserer Eisenbahn-, Post- und Telegrapheneinheit liegt, sondern auch die Rechtseinheit im Civilrecht, die starke Gewalt eines beinahe gänzlich vereinheitlichten Militärwesens und die ganze soziale Gesetzgebung, zu welcher damals namentlich die unumgängliche finanzielle Grundlage nicht vorhanden war. — So wurden dem damaligen Schweizervolke wesentlich bloss die Nachtheile jeder Centralisation in einer mitunter verständnisslosen Bureaukratie, nicht aber die Vortheile eines starken, nach Aussen geachteten und für die inneren Aufgaben finanzkräftigen Staates fühlbar, und war es daher nicht schwer, ihm die Rückkehr auf eine Art von Bundesstaat mit konservativer und kantonalistischer Tendenz begreiflich

und sogar wünschbar erscheinen zu lassen. Für solche Kantone, welche sich noch immer seit 1798 in einer Art von Uebergangszuständen befanden, war die Mediationsverfassung damals sogar geradezu eine Rettung vor drohender oder schon eingetretener Anarchie, die Herstellung einer ersten wirklichen Staatsordnung.

Die Verfassung von 1848 knüpfte, nach einer neuen Art von Anarchie, die eigentlich seit 1830 herrschte, hier geschickt wieder an und erstellte nun dauernd, und glücklicherweise ohne fremde Intervention, einen sehr gemässigten Bundesstaat, der daher in der Schweizergeschichte immer einen guten Ruf behaupten wird. Von den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts weg begann dann wieder der Drang nach einer kräftigeren Centralisation sich geltend zu machen, der in der jetzigen Verfassung mit ihren zahlreichen Partialrevisionen seinen Ausdruck gefunden und — man darf es wohl aussprechen — jetzt seine natürliche Grenze erreicht hat.

Alle centralisatorischen Ideale der jetzt altgewordenen Generation, die 1860 die junge war, sind erreicht worden. Was jetzt weiter auf diesem Wege noch kommen könnte, wäre der einheitliche Sozialstaat, den aber ein grosser Theil der Bevölkerung nicht wünschen wird. Kommt dann noch dazu ein Rückgang, oder sogar ein völliger Stillstand in der finanziellen Prosperität des Landes und speziell des Bundes, wie er jetzt in den ersten Anfängen sich bereits zeigt, so ist eine gewisse Rückkehr auf die engeren Zusammenhänge und ein sich Wiederbesinnen auf die historischen Traditionen ste[illegible] bloss noch eine Frage kurzer Zeit.

An diesem Punkte befinden wir uns vielleicht heute [1]) schon, und es ist gut, dass zwei feste Grundsäulen einer mehr einheitlichen Staats- und Lebensgestaltung, die neue Militärorganisation und das gemeinsame Civilrecht, stehen und nicht so leicht zum Fallen gebracht werden können. Dazu müssen aber auch noch als drittes Moment zuverlässige Finanzverhältnisse des Bundes kommen; sonst würde, wie es jetzt gerade auch das deutsche Reich zeigt, der anfängliche Enthusiasmus für eine concentrirtere Bundesgestaltung sich doch in eine kritische Stimmung verwandeln.

Einstweilen bereicherte sich die bestehende Bundesverfassung in diesem Jahre um zwei neue Artikel 32ter und 34ter, welche beide am 5. Juli d. Jahres in einer Abstimmung des Volkes und der Kantone angenommen wurden, und denen am 25. Oktober noch ein dritter neuer Artikel, das Wasserrecht betreffend, folgte.

Die erste Verfassungsrevision, welche am 5. Juli d. J. zur Abstimmung kam, betrifft einen vom Bundesrath vor-

---

[1]) Die Mediationsverfassung von 1803 und die zweite helvetische Verfassung von 1802 werden stets die beiden Typen für unsere Verfassungen bleiben, die möglich sind. Die helvetische Verfassung hat zu ihrer Voraussetzung ein lebhaft politisch (nicht bloss materiell) denkendes Volk und Zeitalter und gute Finanzen des Bundes. Das Letztere ist jetzt wieder der Hauptpunkt, auf den zu sehen ist. Im Uebrigen gilt stets das Wort eines englischen Schriftstellers:

«We should so live and labour in our time that what came to us as seed may go to the next generation as blossom, and that which came to us as blossom may go to them as fruit. This is what we mean by progress.»

geschlagenen Gewerbeartikel 34ter mit folgendem Wortlaut:

«Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.»

Derselbe wurde angenommen mit 232,457 gegen 92,561 Volksstimmen und von allen Kantonen ausser Appenzell I.-Rh. Ein ganz gleichlautender Artikel war früher im Jahre 1894 mit 158,492 gegen 135,713 Stimmen und von 14½ Kantonen abgelehnt worden. Es wird sich hier nun wesentlich um die Ausführung und zunächst um die Frage handeln, ob ein einheitliches Gewerbegesetz erlassen werden soll, oder eine Reihe von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über die verschiedenen Gewerbe. Der letztere Weg wird muthmasslich von dem Bundesrath vorgezogen werden.

Die andere Revision, die gleichzeitig zur Abstimmung kam, wurde veranlasst durch ein schweres Verbrechen, das im Kanton Waadt im Absynthrausch begangen worden war, worauf zunächst dieser Kanton und der benachbarte Kanton Genf den Ausschank dieses Giftes in ihrem Gebiete verboten. Die Fabrikation desselben findet in Neuenburg, im Traversthale statt, und es hatte sich auch in diesem Kanton eine Agitation gegen den Absynth gebildet, die aber der entgegenstehenden materiellen Interessen wegen zu keiner hinreichenden Ausdehnung gelangte. Dennoch berief ein Komitee, welches sich daselbst gebildet hatte, im Jahre 1906 eine Versammlung von Absynth- und Alkoholgegnern nach Bern ein, bei welcher die Fragen erörtert wurden, ob kantonale Verbote des Ausschanks von Absynth verfassungsmässig zulässig seien, und ferner, ob es in diesem Falle zweckmässig erscheine, zunächst in den meistbetheiligten Kantonen vorzugehen und dann diese

die Initiative zu einer allgemeinen Verfassungsrevision ergreifen zu lassen. Es gelang jedoch den anwesenden Neuenburgern, welche nachher in der Abstimmung vom 5. Juli eine grosse Niederlage in ihrem Kanton zu erleiden hatten, den angeblich rascheren Weg einer eidgenössischen Initiative durchzusetzen, welche dann am 31. Januar 1907 mit 167,814 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht wurde. Die Verhandlung darüber fand erst im April dieses Jahres in den beiden Räthen statt, nachdem der Bundesrath in seinen Botschaften vom 22. Februar und 9. Dezember 1907 die Initiative ablehnend begutachtet, dagegen anderweitige Massnahmen gegen die Ueberhandnahme des Alkoholismus in Aussicht gestellt hatte. Die Eidg. Räthe liessen sich aber dadurch nicht abhalten der Initiative zuzustimmen, und dieselbe wurde in Folge hievon am 5. Juli d. J. mit 241,078 gegen 138,669 Volksstimmen und von allen Kantonen ausser Neuenburg und Genf (trotz des im letztern Kanton bestehenden Verbots, das aber schlecht gehandhabt wurde) angenommen. Der bezügliche Artikel 32ter der Verfassung lautet demnach nun wie folgt:

«Art. 32ter: Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absynth bekannten Liqueurs, sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgend welcher Bezeichung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

Das Verbot tritt 2 Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes nothwendig werdenden Bestimmungen treffen.

Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in Bezug auf alle andern absynth-

haltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.»

Ferner kommt dann noch ein kleiner Zusatz in den Art. 31 der Bundesverfassung, welcher fortan wie folgt lautet:

«Art. 31, lit. b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe der Art 32bis und 32ter.»

Es wird nun von Seite des Bundesraths nicht nur eine gesetzliche Ausführung dieses Verfassungsartikels erwartet, der nicht bloss dekorativ bleiben darf, sondern auch ein energisches Vorgehen gegen den Alkoholismus, überhaupt, wozu eine direkte Veranlassung in einem angenommenen Postulat vom 12. Dezember 1899, sowie in einer Motion Gobat vom 9. April 1908 vorliegt, abgesehen von den bereits erwähnten Zusagen des Bundesrathes in seiner letzten Botschaft über die Absynth-Initiative. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass manche Personen gegen dieselbe stimmten gerade in der Erwartung solcher weitergehender Massnahmen, welche in nächstliegende Aussicht gestellt waren.

Eine Rechtsfrage, die sich möglicherweise im Kanton Genf an die Bestimmung des Artikels 32ter anschliessen wird, dass das Absynthverbot erst in 2 Jahren exequirbar werden soll, ist die, ob inzwischen den Kantonen, welche bereits ein Verbot besitzen, freie Hand gelassen sei, ihr bisheriges Gesetzgebungsrecht auch in einem dem Bundesverfassungsartikel direkt entgegenstehenden Sinne durch Aufhebung solcher Verbote ferner auszuüben, oder ob der derzeitige status quo aufrecht erhalten werden müsse und die Gesetzgebungsbefugniss in allen den Absynth betreffenden Sachen an den Bund übergegangen sei.

Der Grosse Rath von Genf hat inzwischen wirklich das Verbot aufgehoben, was auf alle Fälle sehr zu bedauern ist.

Eine weitere faktische, nicht rechtliche, Frage wird eine allfällige Entschädigung an die Bauern des Traversthales bilden, die bisher das zur Absynthfabrikation verwendete Wermuthkraut anpflanzten; oder sogar auch an die Fabrikanten, welche zwar muthmasslich sich durch Verlegung ihrer Industrie über die französische Grenze selbst vor Verlusten zu schützen wissen werden.

Die Hauptsache ist aber die, dass dieser Verfassungsartikel nur als ein Anfang zu Weiterem und eine Demonstration des Schweizervolkes gegen den Alkoholismus überhaupt anzusehen ist, der nun weitere Folge gegeben werden muss. Grossen Illusionen darf man sich dabei nicht hingeben; das Nöthige, was im jetzigen Momente zu erwägen sein wird, ist in dem besondern Artikel dieses Jahrbuches «Mässigkeit oder Abstinenz» auseinandergesetzt. Ausser der Lokal-Option halten wir keinerlei Massregel, die zu erwarten ist, für irgendwie ausreichend, und es ist überdies nicht zu bezweifeln, dass sich auch bei uns, wie in Amerika und neuerdings besonders in England und Deutschland, eine starke Opposition von Alkohol-Interessenten organisiren wird, der nur mit kräftigen Ueberzeugungen Vieler, die noch gestärkt werden müssen, zu begegnen sein wird. Das Gute wird aber dennoch schliesslich siegen, und dass es nicht so leicht siegt, wie Manche hoffen, sondern Energie erfordert, gehört zu seiner Natur. Denn ein schwächliches, sentimentales Christenthum und eine oberflächliche Philosophie, die bloss «Wissenschaft» bleibt und auf das Leben keine Wirkung ausübt, haben wir nun völlig genug gehabt,

und es ist nicht zu verwundern, dass Beides eine starke materialistische Gegenströmung hervorgerufen hat, mit der nun der Kampf aufzunehmen ist. Nicht bloss in der Alkoholfrage, sondern allgemein, und individuell, nicht mit blossem Vereinswesen.

Die sozialistische Partei des Kantons Neuenburg hatte folgenden Aufruf zur Absynthabstimmung erlassen, der ihr, gegenüber den dortigen Bourgeois, alle Ehre macht.

«Ouvriers, camarades, jusqu'à ce jour, quels bienfaits l'absinthe a-t-elle causé à la classe ouvrière? Aucun. A-t-elle apporté quelque bien-être dans vos ménages, quelque joie dans vos foyers? Jamais. A-t-elle exalté votre courage, fortifié votre énergie, élevé votre intelligence? Encore moins.

Qu'a-t-elle fait?

Elle a ruiné quelques-uns des nôtres, elle a renversé des bonheurs modestes, elle a laissé son empreinte détestable sur de petits êtres innocents, des enfants de prolétaires, et elle a enrichi quelques capitalistes. C'est assez!

Camarades, supprimons-la! Votons oui!

On vous dit que la suppression de l'absinthe est une atteinte à votre liberté.

Quelle liberté?

La liberté de s'absinthiser, la liberté d'oublier dans un verre toutes les vraies libertés, et de rester doublement affaiblis en face du capital.

Est-ce cette liberté-là que vous revendiquez?

Et ceux qui se posent aujourd'hui en champions de la liberté, défendent-ils la liberté lorsque les ouvriers sont frappés pour avoir usé de la liberté d'association, de la liberté de réunion, de la liberté de la parole, de la liberté de la presse? Non, au contraire, ils applaudissent.

Adversaires de la classe ouvrière, ils n'entendent pas que les ouvriers usent de ces libertés qui peuvent les

émanciper, par contre ils leur offrent la liberté illimitée de boire l'absinthe qui peut les avilir.

Camarades, nous supportons trop de misères et nous avons des ennemis trop puissants pour que nous tolérions quoi que ce soit qui nous affaiblisse. C'est dans cet esprit que le Congrès du Parti socialiste suisse, à l'unanimité, a décidé d'appuyer l'initiative. C'est pour cela aussi que les socialistes de La Chaux-de-Fonds ont supprimé l'absinthe au Cercle Ouvrier depuis plusieurs années et que dans les Coopératives ouvrières on ne vend plus de liqueurs.

Pour l'avenir de la classe ouvrière, allons debout, aux urnes!

Votez oui!»

Am 25. Oktober wurde — gleichzeitig mit den Nationalrathswahlen — über einen neuen Wasserrechtsartikel 24 bis der Bundesverfassung abgestimmt und derselbe mit 303,381 gegen 55,924 Volksstimmen und 24½ gegen ½ Kantonsstimmen angenommen.

Der Wortlaut, wie ihn die Bundesversammlung mittelst Bundesbeschluss vom 26. Juni schliesslich feststellte, ist folgender: (Bundesblatt 1908, Nr. 31.)

«Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese

nicht über eine gemeinsame Concession verständigen können, so ist die Ertheilung der Concession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der betheiligten Kantone die Concessionsertheilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Concessionen von diesem nach Anhörung der betheiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Concessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtsconcessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels ertheilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.»

Ein Initiativbegehren von 95,280 gültigen Unterschriften hatte einen weitergehenden Artikel in folgender Weise vorgeschlagen:

Art. 23bis.

«Die Gesetzgebung über die Ausnützung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen Energie ist Sache des Bundes.

Dabei haben die Kantone oder die nach den kantonalen Rechten dazu Berechtigten Anspruch auf die für die Benützung der Wasserkräfte zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

Vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an ist in allen neuen Wasserrechtsconcessionen die Anwendung der künftigen Bestimmungen der Bundesgesetz-

gebung vorzubehalten, und darf die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland nur mit Bewilligung des Bundesrathes erfolgen.»

Das leitende Komitee der Initianten erklärte sich jedoch schliesslich, wiewohl ungern, mit der weit engeren Fassung des Bundesraths und der Bundesversammlung. die bloss ein Aufsichtsrecht enthält, einverstanden.

In der nächsten Zukunft stehen folgende Verfassungsrevisionen in Aussicht.

Zunächst eine Anregung zu einem Getreidemonopol, die ihren Ursprung dem Müllerei-Konflikt mit Deutschland verdankt und in schliesslicher Fassung vom 16. Juni in nachfolgender Form im Nationalrath eingereicht und vom Bundesrath (mit einer förmlichen schriftlichen Erklärung, die verlesen wurde) angenommen wurde, womit jedoch über ihr schliessliches Schicksal noch keineswegs entschieden ist. Sie wird vielmehr mit Sicherheit grosser Opposition begegnen und würde unter allen Umständen eine gewaltige Vermehrung der Bundesbureaukratie zur Folge haben.

« Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht Art. 31 der Bundesverfassung im Sinne der Einführung eines Bundesmonopols für den Handel mit Getreide und Mehl zu revidiren sei.»

Von den Unterzeichnern gehören sämmtliche mehr oder weniger der sozialpolitischen Richtung an.

In einer Volksversammlung zu Horgen, in welcher Seidel über das Getreidemonopol referirte, erklärte er,

dass das Monopol auf folgenden Grundsätzen aufgebaut werden sollte:

«1. Das Monopol darf weder fiskalischen Zwecken, noch den Privatinteressen der kapitalistischen Müllerei dienen, sondern es soll die Masse der Konsumenten der Ausbeutung durch die geringe Zahl der Privatgetreidehändler und Privatmüller entziehen.

Das Monopol soll die Versorgung des Volkes mit gutem billigem Brot im Frieden und im Kriege sicherstellen und zwar soll dies geschehen durch genügende Vorräthe, wofür in allen Theilen des Landes Vorrathshäuser zu errichten sind.

3. Ein etwaiger Monopolgewinn darf nur zur Sicherung und zum Ausbau der Monopolzwecke selbst und zu Sozialwerken (Alters- und Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung, Förderung des Genossenschaftswesen) verwendet werden.

4. Für die Verwaltung des Monopols soll eine eigene volkswirthschaftlich demokratische Organisation geschaffen werden, die von der politischen Landesverwaltung unabhängig ist.»

Der Bauernsekretär Prof. Laur hat sich in einer Versammlung zu Lenzburg ebenfalls zu Gunsten dieses Monopolgedankens wie folgt geäussert:

«Der erste Anstoss zur Schaffung eines Getreidemonopols ging von der sozialistischen Partei aus. Seidel in Zürich verfasste i. J. 1887 eine Flugschrift, worin er für das Getreidemonopol eintrat. Die Einführung des Monopols erforderte einen Staatsbetrieb, für welchen die Sozialisten eintreten. Die linksstehenden bürgerlichen Parteien machten ebenfalls mit. Die allgemeine, bürgerliche Bevölkerung will nichts von einem neuen Monopole wissen. Der Grund liegt nicht darin, dass das Alkoholmonopol Nachtheile gezeitigt, dass man mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen oder mit der neugeschaffenen Nationalbank schlechte Erfahrungen gemacht hat. Was

das Volk bei der Einführung neuer Monopole befürchtet, das ist die Vermehrung der Staatsbeamten und Staatsangestellten. Neben die bescheidenen Pöstler kamen mit der Zeit die begehrlichen Eisenbahner und das Heer der Bundesbeamten. Die Zukunft dieser Leute ist sicher gestellt und sie haben nur ein Interesse, nämlich das, was sie kaufen müssen, möglichst billig zu erhalten.

Vom Standpunkte der Landwirthschaft aus ist der Rückgang des Getreidebaues bedauerlich. Er beruht auf dem Umstande, dass das inländische Getreide bedeutend höher zu stehen kommt, als das ausländische. Im Schosse des schweiz. landwirtschaftlichen Vereins wurde schon zu wiederholten Malen darüber berathschlagt, wie dem inländischen Getreidebau aufzuhelfen sei. Derselbe kann erst lohnen, wenn die erzielten Preise den Produktionskosten entsprechen. Würden nun mit der Schaffung eines Getreidemonopols für inländische Getreide erheblich höhere Preise bezahlt als für ausländische, so könnte dem inländischen Getreidebau aufgeholfen werden. Dabei würde das Brot kaum merklich vertheuert, besonders wenn gleichzeitig der Zoll auf das ausländische Getreide in Wegfall käme. Pro Person und Jahr rechnet man mit einem Konsume von 180 kg Brot und Mehl. Davon wird heute nur $^1/_{16}$ im Inlande produziert. Des weitern bedarf die Landwirtschaft alljährlich für grosse Beiträge Müllereiabfälle, wie Krüsch, Futtermehl etc. Durch Schaffung eines Getreidemonopols würde Gewähr geboten, diese Abfälle in unverfälschter Form zu erhalten. Sodann sind für die Landwirtschaft die Landmühlen von grossem Vorteil; sie ist gleichsam auf dieselben angewiesen.

Im Interesse der militärischen Bereitstellung bietet die Einführung des Getreidemonopols grosse Vorteile. Es ist Tatsache, dass wir im August l. J. nur noch für sieben Tage mit Getreide versehen waren und dass durchschnittlich der Getreidevorrath in unserem Lande nicht mehr als für einen Monat hinreicht. Nun braucht nur in einem Kriegsfalle die Getreidezufuhr zu unserem Lande abgeschnitten zu werden und die Noth ist da. Der Kriegs-

fall ist denn auch das wichtigste Argument zur Schaffung des Getreidemonopols.» [1])

Eine andere Verfassungsrevision wird die Erstellung eines Verwaltungsgerichtshofes bedingen, wofür bereits ein Entwurf von Prof. Fleiner in Tübingen ausgearbeitet worden ist.

Bei Anlass eines Rekurses der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen, von dem noch die Rede sein wird, stellte die Kommission des Nationalrathes folgendes sich hierin anschliessende Postulat, welches vom Bundesrath angenommen wurde.

«Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht eine Instanz geschaffen werden sollte zur Beurtheilung von Rekursen gegen die Beschlüsse der Exe-

[1]) Wie der «Bund» mittheilt, hat seither der Alkoholdirektor Milliet die Projekte für die Einführung des Getreidemonopols fertiggestellt und wird nun an die Ausarbeitung des Motivenberichtes gehen. «Dieser Bericht», schreibt der «Bund», «wird Aufschluss geben über die finanzielle Tragweite des Monopols, also auch von einem Voranschlag begleitet sein. Es wird Gewähr geboten, dass das Brot durch das Monopol nicht vertheuert wird, wenn auch die schweizerische Landwirthschaft dabei ihre Rechnung findet und Getreidevorräthe für die Landesvertheidigung aufgespeichert werden, die natürlich einen Zinsausfall bedingen, dafür aber eine gute Reserve für Zeiten der Noth darstellen. Wie bei Einführung des Alkoholmonopols, wo drei Entwürfe für die Organisation ausgearbeitet worden waren, um eine Uebersicht über alle einschlagenden Fragen zu gewinnen, wurde auch bei der Vorbereitung des Getreidemonopols mit aller Umsicht zu Werke gegangen. Zahlreiche Interessentenkreise wurden zu Besprechungen oder zu Auskünften beigezogen, Müller und Händler, Bauernverband und Konsumverein. So hat das Getreidemonpol schon feste Gestalt gewonnen, für die Verfassungsrevision sowohl wie für das Gesetz und die Ausführungsverordnungen.»

kutivbehörde, welche die Verletzung eines durch die Verfassung gewährleisteten individuellen Rechtes involviren könnten, und darüber anlässlich der in Vorbereitung befindlichen, auf die Revision der Bundesverfassung und die Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes hinzielenden Vorlage zu berichten.»

Es würde dies eine sehr wichtige weitere Verfassungsrevision sein.

Die Thatsache, dass der Kanton Freiburg zur Zeit noch der einzige Kanton ist, der kein Referendum (und ebensowenig eine Initiative) besitzt, hat schon zu wiederholten Malen der dortigen freisinnigen Minderheit den Wunsch nahe gelegt, dieses Ziel mit Hülfe eines Eidg. Verfassungsartikels zu erreichen, der ungefähr dahin lauten würde, die Kantone haben ihrem Volke in kantonalen Dingen mindestens diejenigen Volksrechte zu gewähren, welche die Bundesverfassung für die eidgenössischen Angelegenheiten enthält.

Ein derartiger Beschluss wurde in einer Parteiversammlung der radikalen Partei in Zürich im Mai dieses Jahres gefasst und gewärtigt der Ausführung.

Ohne Zweifel wird endlich die am 7. Dezember beginnende neue Legislaturperiode nicht vorübergehen ohne einen Versuch der vereinigten sozialistischen und konservativen Parteien, das proportionale Wahlsystem neuerdings zur Annahme zu bringen.

Es ergibt sich aus Allem dem, dass für weitere Revisionen vorwiegend sozialdemokratische Postulate bereits in Frage kamen und noch kommen werden. Als ein guter Beschluss darf das Absynthverbot registrirt werden, das wenigstens eine erste, wenn auch noch schwache Umkehr zu demjenigen enthält, was W. Stead ein

«Wiederfinden der Seele» und der moralischen Kräfte eines Volkes nennt. Doch ist das noch lange nicht ausgesprochen genug, und andererseits sind die guten Zeiten, das, was man in der Börsensprache die «Hochkonjunktur» des Liberalismus nennen würde, wohl auf längere Zeit vorbei. Nur dem wahrhaft Tapfern sind «gute und schlechte Zeiten wie seine rechte und linke Hand, er gebraucht sie beide». Die Anderen werden durch die schlechteren Zeiten, an die sie nicht mehr gewöhnt sind, peinlich überrascht werden und dann wohl versuchen, mit allerlei Verfassungsrevisionen gutzumachen, was nur mit einem moralischen Aufschwung wirklich verbessert werden kann.

Kantonsverfassungen. Geändert haben ihre Verfassung, ganz oder theilweise, folgende Kantone:

1) Appenzell A.-Rh. Die neue Verfassung datirt nun vom 26. April 1908 und wurde mit Ausnahme eines Passus, die Niedergelassenen betreffend, welcher der Bundesverfassung nicht entspricht, garantirt. Bemerkenswerth ist in dieser demokratischen Verfassung, dass die Landsgemeinde eigentlich kaum mehr etwas Anderes ist, als eine Art von obligatorischem Referendum; ebenso ist bemerkenswerth das passive Wahlrecht der Frauen für Schul- und Armenbehörden.

2) Die übrigen Revisionen sind partiale, nämlich:

«Verfassung von Graubünden. Die revidirten Art. 34, 48, 49 und 50 der Kantonsverfassung, welche in der Volksabstimmung vom 3. November 1907 mit 8740 gegen 5756 Stimmen angenommen worden sind, betreffen die Organisation des Gerichtswesens.

Verfassung von Tessin. In einer Volksabstimmung vom 12. Januar 1908 hat das Tessiner Volk mit 5899

gegen 1199 Stimmen das Verfassungsdekret über die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte angenommen.

Verfassung des Kantons Bern. Die abgeänderten Artikel 50—52 und 56—62 der bernischen Staatsverfassung sollen eine umfassende Gerichtsreform ermöglichen und sind in der Volksabstimmung vom 3. November 1907 vom Berner Volk mit 41,000 gegen 31,000 Stimmen angenommen worden.

Verfassung des Kantons Solothurn. In der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1907 hat das Solothurner Volk die Abänderung des Art. 81 der Staatsverfassung mit 5995 gegen 1640 Stimmen beschlossen. Durch diese Verfassungsrevision sind die Verfassungsvorschriften über die Organisation der Forst-, Bau- und Katasterverwaltung aufgehoben, und es ist die Regelung dieser Materie der Gesetzgebung anheimgegeben worden.»

In Genf wurde s. Z. eine Initiative auf Aufhebung des Separationsgesetzes eingereicht, aber bis zur Abstimmung über die neue Konstitution der Genfer-Kirche verschoben. Nachdem dieselbe nun mit sehr grosser Mehrheit der an der Abstimmung sich überhaupt Betheiligenden angenommen wurde, wird diese Initiative wohl aufgegeben werden.

Obwalden befindet sich beständig in einer Art von Revisionsbewegung. Ein Antrag auf «Erweiterung der Volksrechte» wurde in einer sehr stürmischen Landsgemeinde mit einer (gegnerischerseits bestrittenen) geringen Mehrheit der Stimmen verworfen erklärt.

Einiges Statistische. Ueber «die Bevölkerungsbewegung in der Schweiz von 1850—1900, ihre Ursachen und Folgen» befindet sich ein Aufsatz von Dr. Anderegg in den «Schweizerischen Blättern für Wirthschafts- und Sozialpolitik» von Prof. Reichesberg, Jahr-

gang 1908, Heft 3. Danach beträgt die Zahl der schweizerischen Gemeinden im Jahr 1900 3164.

Die zwanzig kleinsten Gemeinden der Schweiz, je weniger als 50 Einwohner zählend, waren am 1. Dez. 1900 im Kanton Bern: Gräserz 47 Einwohner (1888: 42), Oberscheunen 42 (53), Kienersrüti 48 (62); Kanton Freiburg: Morlens 49 (55), Villangeaux 41 (43), Illens 16 (22), Wallenbuch 47 (56), Neuhaus 37 (46); Kanton Graubünden: Stuls 42 (58), Portein 30 (47), Casti 23 (22), Blugin 31 (47), Rongellen 49 (50), Wergenstein 22 (30); Kanton Tessin: Grumo 46 (31), Cureggia 47 (35); Kanton Waadt: Champmartin 41 (42), Goumoens-le-Jux 32 (39); Kanton Wallis: Aussenbinn 42 (56), Gründen 32 (35).

Es zählten Einwohner auf einen Quadratkilometer: Baselstadt 3144, Genf 525, Zürich 260, Ausserrhoden 228, Neuenburg 177, Baselland 160, Aargau 148, Schaffhausen 141, Thurgau 132, St. Gallen 129, Solothurn 127, Zug 122, Luzern 102, Waadt 100, Bern 88, Freiburg 80. Innerrhoden 78, Schwyz 65, Tessin 51, Nidwalden 51, Glarus 47, Obwalden 33, Wallis 22, Uri 19, Graubünden 15; schweizerischer Durchschnitt 83.

Die Hälfte der Gemeinden und mehr als die Hälfte der Bevölkerung gehören der Höhenstufe von 400 bis 600 Meter an. In den drei Höhenschichten bis zu 500 Meter hat die Bevölkerung ganz beträchtlich zugenommen, während sie in den obern Regionen, fast durchweg verhältnissmässig, zum Theil auch absolut geringere Antheile der Gesammtzahl ausmacht als früher. Dass die höchstgelegene Klasse (1500 Meter und höher) ebenfalls zugenommen hat, wird durch die wachsende Frequenz der Kurorte Davos und Arosa erklärt.

Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird auf Mitte 1908 berechnet auf 3,259,350 Seelen. An der Spitze der Kantone stehen Bern (624,640), Zürich (484,450), Waadt (307,220) und St. Gallen (264,260); am Schluss der Reihe Uri (21,250), Obwalden (15,400). Appenzell I.-Rh. (13,890) und Nidwalden (13,400); Baselstadt figurirt mit 132,980 Seelen.

Von den 3,315,433 Einwohnern, welche die Schweiz am 1. Dezember 1900 zählte, waren nur noch 1,276,965 Bürger ihrer Wohngemeinde; 1,045,112 Schweizerbürger wohnten nicht mehr in ihrer Heimatgemeinde aber doch noch im Heimatkanton, 609,913 ausserhalb ihres Heimatkantons; der Rest von 383,424 bestand aus Ausländern. Seit 1850, dem Jahre der ersten Volkszählung, haben die Bürger, die noch in ihrem Heimatort ansässig sind, von Zählung zu Zählung an Uebergewicht abgenommen und das letztere schliesslich verloren. Die Zahl, der in ihrer Wohngemeinde ansässigen Ortsbürger, die 1760 noch nahezu zwei Drittel der Gesammtbevölkerung ausmachte. ist im Verlauf der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts auf fast ein Drittel der Bevölkerung heruntergegangen und wird bei der nächsten Zählung 1910 wohl unter dieses Drittel heruntergegangen sein. Als ersten Grund für diesen Rückgang weist die Volkszählung von 1900 die Thatsache nach, dass das sesshafte Bürgerthum verhältnissmässig die wenigsten Geburten, dagegen die meisten Todesfälle aufweist, somit den geringsten Geburtenüberschuss hat. Auf 1000 in der Heimatgemeinde wohnende Personen werden pro Jahr nur 4 mehr geboren als sterben; bei 1000 Personen, die in andern Gemeinden des Heimatkantons wohnen, beträgt der Ueberschuss 10, bei in andern Kantonen wohnenden 14. Also, je weiter von der Heimat entfernt, desto besser gestaltet sich der Geburtenüberschuss, d. h. desto mehr Kinder werden geboren und desto weniger häufig sind verhältnissmässig die Todesfälle.

Die schweizerische Bevölkerung ist in einer fortwährenden, sich immer mehr beschleunigenden Wanderung begriffen. Durch diese Wanderung geht die Zahl der Ortsbürger Jahr für Jahr zurück, während die der übrigen Bevölkerungsklassen stetsfort zunimmt.

Während im Jahre 1850 die Ortsbürger erst in vier Kantonen (Baselstadt, Ausserrhoden, Neuenburg und Genf) in Minderheit waren, trifft dies 1900 in 14 Kantonen zu. Nur in Innerrhoden, Wallis, Obwalden, Uri, Glarus, Nidwalden, Schwyz, Aargau, Tessin, Schaffhausen

und Graubünden weisen die Ortsbürger noch Mehrheiten auf. In Genf und Neuenburg beträgt der Antheil der Ortsbürger nicht einmal mehr den fünften Theil der Bevölkerung, im Basel kaum mehr ein Viertel. Die grösste Abnahme der Ortsbürger weisen Luzern und Thurgau auf. Von den 3164 Gemeinden der Schweiz waren es im Jahre 1900 bereits 8, in denen kein einziger Bürger der betreffenden Gemeinde mehr wohnte. Da in den meisten Kantonen die Nutzung der Bürgergüter an den Wohnsitz in der Heimatgemeinde geknüpft ist, geht mit der Abnahme der heimatsässigen Ortsbürger auch die der Nutzungsberechtigten zurück.

Der schweizerische Aussenhandel bietet im zweiten Quartal ein eher trübes Bild. Die Einfuhr ist von 804,5 Mill. auf 766,5 Mill. im Jahre 1907 oder 4,8%, die Ausfuhr aber von 559,5 auf 501,9 Mill. im Jahre 1907 oder um 10,3% gefallen. Im Vergleich zum zweiten Quartal 1907 ist die prozentuale Differenz gar (234,2 gegen 280,2 Mill.) 46 Mill. oder 16½%.

Ein recht fatales Bild zeigen ferner die Eheverhältnisse.

Die Zahl der Ehescheidungsklagen hat im Jahre 1907 gegenüber dem vorhergehenden wiederum zugenommen, und die Scheidungen haben nun absolut und relativ seit 1876 noch nie eine solche Höhe erreicht. Die Ursache dieser Vermehrung rührt zum Theil von den zum ersten Male im Jahre 1906 in grösserer Anzahl vorgekommenen Scheidungen von in der Schweiz wohnenden Ausländern her, aber auch die Scheidungen von Schweizerbürgern haben eine Zunahme erfahren. Die Urtheile auf Abweisung und zeitweise Trennung haben wieder etwas abgenommen, was in den Verhältnisszahlen noch mehr zum Ausdruck kommt. Von je 100 Klagen beantworteten die Gerichte 5.4 mit Abweisung, 3.8 mit Trennung und 90.8 mit Scheidung. Für das vorhergehende Jahr 1906 beliefen sich diese Verhältnisse auf 5.9, 4.7 und 89.4.

Die Gerichte scheiden eben immer noch viel zu leicht, und selbst das neue Zivilgesetzbuch ist in diesem Punkte noch hinter den Anforderungen der Moral zurückgeblieben.

Aktiengesellschaften gab es Ende 1907 in der Schweiz 2947 mit einem Kapital von 2270 ½ Millionen. Sie hatten im Laufe des Jahres 1907 um 162 Gesellschaften zugenommen. 105 Gesellschaften mit über 58 Millionen Kapital lösten sich auf, 28 durch Konkurs. Elektrizitätsindustrie: Bis zur Stunde sind in unserem Lande 210,000 Pferdekräfte nutzbar gemacht worden, während noch etwa 513,000 zur Verfügung stehen. Die Zahl der in der elektrischen Industrie thätigen Firmen beträgt 41 mit einem investirten Kapital von 84 Millionen Fr. Diese Betriebe beschäftigten im Jahre 1906 10,500 Arbeiter, hatten einen Umsatz von 67 Millionen Fr. und führten für 37 Millionen Franken aus. An diesen Umsätzen sind besonders betheiligt: Brown, Boveri & Co. in Baden, Alioth in Münchenstein, die Maschinenfabrik in Oerlikon und die Société d'industrie électrique et mécanique in Genf. Das Kapital dieser Werke beträgt 234 Millionen Fr.

Am 1. Dezember 1900 zählte die Schweiz 3,315,443 Einwohner, gegen 2,392,740 im März 1850. Die Bevölkerungszunahme in den 50er Jahren betrug also 922,704 Personen oder 38,6 Prozent. Die Anzahl der Ausländer war indessen von 71,570 auf 383,424, also um 311,853 Personen oder 435,7 Prozent gestiegen! Von diesem Zuwachs entfällt nahezu die Hälfte (153,774) auf die 12 Jahre von 1888—1900, also auf den vierten Theil des ganzen Zeitraumes. Von 1000 Einwohnern waren im Jahre 1888 79 Ausländer, im Jahre 1900 aber deren 116. Die Zahl der Kantone, welche den schweizerischen Durchschnitt erreichten oder überstiegen, betrug in Jahre 1888 acht, im Jahre 1900 sieben. Es sind dies für 1900 die Kantone: Genf mit 397‰ Ausländern, Basel-Stadt (381), Tessin (220), Schaffhausen (184), Zürich (163), Graubünden (143) und Thurgau (133). Für 1888 kam dazu noch St. Gallen,

das damals genau den schweizerichen Durchschnitt von 79 ‰ fremdländischer Bevölkerung aufwies, während es im Jahre 1900 mit 114 ‰ etwas hinter dem nunmehrigen Gesammtdurchschnitt von 116 ‰ zurückblieb. Es sind also durchwegs Grenzkantone, die in so starkem Masse von Ausländern bewohnt werden, und zwar sowohl Kantone mit grossen Städten wie Genf, Basel, Zürich und St. Gallen, als auch solche ohne grössere Städte, wie Tessin, Graubünden und Thurgau.

An der Gesammtzahl der 383,424 Ausländer vom Dezember 1900 partizipiren die 19 grösseren Städte (d. h. Ortschaften von über 10,000 Einwohnern) mit 186,491, also nahezu der Hälfte; die Anzahl der daselbst wohnenden Bürger dieser Städte betrug nur 121,460, also um ein Drittel weniger als deren ausländische Bevölkerung! Von diesen Städten hatten auf 1000 Personen ihrer Gesammtbevölkerung Ausländer: Genf mit Vororten («Grossgenf») 406, Basel 383, Zürich 290, Schaffhausen 285, die Bundesstadt Bern hingegen nur 87.

Nach ihrem Geburtslande ausgeschieden erweisen sich von den 383,424 Ausländern als in der Schweiz geboren 137,485 (davon im Wohnkanton geboren 112,316), hingegen im Auslande geboren und demnach in die Schweiz eingewandert 245,949.

Hinsichtlich der Heimatangehörigkeit entfallen von den 383,424 Ausländern der letzten Zählung auf die vier Nachbarstaaten der Schweiz nicht weniger als 368,489 Personen oder 96,1 Prozent. Hieran sind betheiligt: die Reichsdeutschen mit 168,451 (die Süddeutschen allein, d. h. die Bayern, Württemberger, Badener und Elsass-Lothringer mit 136,828, die Preussen mit 20,655) die Italiener mit 117,059, die Franzosen mit 58,522 und die Oesterreicher (inbegriffen 1024 Liechtensteiner mit 24,457). Von 1888 bis 1900 haben zugenommen: die Italiener um 75,178 Personen oder 179,4 Prozent, die deutschen Reichsbürger um 56,109 oder 49,1 Prozent, die Oesterreicher (inkl. Liechtensteiner) um 10,720 oder 78,2 Prozent, die Franzosen um 4895 oder 9,1 Prozent. Die Anzahl der

Schweizer in den vier Nachbarstaaten betrug hingegen für 1900 nur 144,718, ihre Zunahme seit 1890 bloss 3477 oder 2,7 Prozent! Und zwar befanden sich im Jahr 1900 Schweizer in Frankreich 70,677 (Abnahme gegen 1890: 12,440), in Deutschland 55,494 (Zunahme 15,477), in Italien 10,757 (Abnahme 673), in Oesterreich 7790 (Zunahme 1013).

Die nächste Zählung wird ohne Zweifel ein weiteres starkes Anwachsen der ausländischen Bevölkerung in allen Theilen des Schweizerlandes konstatiren. (Frankf. Zeitg.)

Die Sprachenfrage verpflanzt sich aus andern Ländern immer auch ein wenig zu uns. Zur Erhaltung (und wo möglich Ausbreitung) der französischen Sprache ist in neuester Zeit eine «Union Romande» gegründet worden. Andererseits wendet sich das deutsche Dorf Bosco oder Gurin, in einem Seitenthale des tessinischen Valle di Campo, 1506 Meter hoch gelegen, in einer Zuschrift an den Bundesrath um eine Strasse, mit folgender Begründung:

«An der äussersten Grenze unseres lieben Schweizerlandes ist unser Dorf mit der Nachbarschaft durch keine Strasse, nicht einmal durch einen Saumweg verbunden. Die Entfernung beträgt 5 km. Wir selbst sind nicht im Stande, einen einigermassen gangbaren Weg herzustellen, weil wir in den wenigen schneefreien Monaten die Landarbeiten verrichten und von den entlegenen Waldungen das Holz holen müssen. Zudem wandern die Meisten als Maurer und Steinhauer im Frühjahr in die Innerschweiz aus, um sich ihr Brot dort zu verdienen. Wir hegen die wohlbegründete Hoffnung, dass sich unser Dorf zu einer Sommerfrische entwickeln und durch diesen einzig möglichen Weg des Verkehrs aus der Armuth erheben könnte. Allein ohne eine Verbindungsstrasse mit der Nachbarschaft ist es unmöglich; eine Strasse ist

unsere einzige Hoffnung, um unsere ärmliche Lage zu verbessern.

Bosco, auch Gurin genannt, besteht als deutsche Ansiedlung schon im Anfang des 13. Jahrhunderts. Unter schweren Kämpfen mussten sich damals unsere Ahnen das Eigenthum zu einem ärmlichen Fortkommen erwerben. Durch zwei Lawinen, im Jahre 1695 und 1749, wurde das Dorf zerstört. Ein grosser Wald beim Dorfe fiel vor fünfzig Jahren einer Raubwirthschaft zum Opfer. Durch Auswanderung nach Kalifornien und Australien ist die Bevölkerung, die schon an 400 Seelen betrug, auf 250 zurückgegangen.

Eine kantonale Subvention zum Bau der Strasse ist schwerlich zu erlangen wegen der gegenwärtigen finanziellen Lage des Kantons. Wenn sie auch zu Stande käme, so würde die Strasse doch erst etwa in fünfzehn Jahren gebaut werden können, da bereits viele andere Strassenbauten beschlossen sind, die vor der unsern an die Reihe kommen. Aber selbst wenn der Kanton eine Subvention genehmigte, würden die Baukosten unsere Kräfte noch weit übersteigen, indem der Kostenvoranschlag Fr. 160,000 beträgt.

Schon im Jahre 1874 und 1904 wurden Baupläne gemacht, aber immer schreckte uns die eigene Mittellosigkeit ab, die Ausführung zu wagen. Nur von unsern Miteidgenossen jenseits des Gotthards, von unsern Stammesgenossen, deren Art und Sprache unsere Väter seit mehr als siebenhundert Jahren treu bewahrt haben, erwarten wir wirksame Hülfe zum endlichen Aufschwung in der gegenwärtigen günstigen Zeit. Mit Zuversicht schicken wir denn dorthin unsern eigenen Hülferuf. Unsere aussergewöhnliche Lage und Hülflosigkeit ermuthigt uns dazu und berechtigt uns zur Hoffnung, dass die Vielen auch einem einzigen Orte beistehen und ihm aufhelfen werden, wo er es mit dem besten Willen selbst nicht vermag.»

Interpretationen der Bundesverfassung. Die Gesammtzahl der Auslieferungsfälle, mit denen sich das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1907 zu befassen hatte, beträgt 683 gegen 707 im Vorjahr und 693 im Jahre 1905. Es wurden 152 Begehren von der Schweiz beim Auslande (1906: 162) und 531 von den auswärtigen Staaten bei der Schweiz (1906: 545) anhängig gemacht. Ausserdem hatte das Departement neun Gesuche um Durchtransport von Verbrechern durch die Schweiz zu erledigen.

Von den Begehren des Auslandes (die Grosszahl, 315, kam aus Deutschland) sind 473 (zwei durch das Bundesgericht) bewilligt worden; in 40 Fällen blieben die Nachforschungen nach den Verfolgten ohne Erfolg, in zehn Fällen wurde das Begehren zurückgezogen und in sechs wurde es abgelehnt (wovon zwei durch das Bundesgericht). Zwei Fälle waren am Ende des Jahres noch pendent.

Den Begehren der Schweiz (wovon 70 an Deutschland, 54 an Frankreich) wurde in 106 Fällen entsprochen, fünf Gesuche wurden dagegen abgelehnt. In 21 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt, und 11 Begehren wurden zurückgezogen.

Der am meisten Aufsehen erregende Fall des Jahres 1908 war der des russischen Flüchtlings Wassilieff, dessen Auslieferung das Bundesgericht mit einer Stimme Mehrheit der urtheilenden Kammer bewilligte. Das Urtheil ist seither in guter Motivirung erschienen; dennoch erscheint es unbestreitbar, dass der Fall zu den zweifelhaften gehörte, in welchen zu Folge des Art. 10 des Auslieferungsgesetzes nach dem «vorwiegenden» Charakter des begangenen Deliktes zu entscheiden war. Wir hätten den Zweifel dem Angeklagten zu Gute kommen lassen, nicht der die Auslieferung begehrenden Regierung. Doch hatte das Bundesgericht schon in einem früheren Falle Kilatschisky ausdrücklich erkannt, dass die Akte des

revolutionären Terrorismus, wie sie jetzt in Russland häufig vorkommen, nicht als politische Verbrechen zu bezeichnen seien.

Bei dem Nationalrath wurde seither eine Motion folgenden Inhalts eingereicht:

«Der Bundesrath wird eingeladen, Mittel und Wege vorzuschlagen, um dem Grundsatze, dass für politische Verbrechen keine Auslieferung an das Ausland bewilligt werden soll, bessere Nachachtung zu verschaffen, als es in der jüngsten Zeit der Fall gewesen ist.»

Dieselbe wird keinen direkten Erfolg haben, da eben die Frage, ob ein politisches Verbrechen vorliegt, oder nicht, stets von dem Entscheide Jemandes (dermalen des Bundesgerichts) abhängig gemacht werden muss. Sie hat auch wohl nur den Sinn eines Protestes, und wir nehmen in der That an, die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung würde sich, trotz der zunehmenden Abneigung gegen die Russen, auf der Seite der Minderheit des Bundesgerichtes befunden haben.

Ein anderer Fall von vorwiegend politischem Interesse war der Rekurs der christlich-sozialen Arbeiterassoziationen gegen die Abweisung eines Subventionsbegehrens für Haushaltungskurse von katholischen Arbeiterinnen.

Der Bundesrath beantragte der Bundesversammlung, sie wolle auf den Rekurs gegen den Bundesrathsbeschluss vom 3. Juli 1906, betreffend Verweigerung von Bundessubventionen für konfessionelle Bildungsansanstalten wegen Inkompetenz nicht eintreten, eventuell, es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen. (B.-Bl. 1907, I, 335.)

Das Erstere geschah. Man nahm in beiden Räthen mit erheblicher Mehrheit an, dass gegen eine solche Verfügung des Bundesrathes dermalen kein Rekursrecht be-

stehe. Es bot jedoch dieser Rekurs, sowie ein solcher der Stadt Genf gegen Aufhebung eines gerichtlichen Urtheils durch den Bundesrath, Veranlassung zu einem Postulate folgenden Inhalts:

«Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, eine Rekursinstanz zu schaffen gegen solche Entscheide der Exekutivbehörden, die ein verfassungsmässig garantirtes individuelles Recht verletzen könnten, und darüber zu berichten, bei Anlass der Vorlage des gegenwärtig in der Ausarbeitung befindlichen Entwurfes zu einer Revision der Bundesverfassung zum Zwecke der Einführung eines Verwaltungsgerichtshofes.»

Ein Rekurs der Regierung von Graubünden wegen Patenttaxen betraf die Frage, ob für ein ausser einem Kanton abgeschlossenes Geschäft, dessen Resultat dann nur nach einem andern Kanton geschickt wird, dieser letztere Kanton auch eine Patentsteuer erheben könne. Der Bundesrath beharrte darauf, dass man nur an Einem Orte Patentsteuern erheben dürfe. Ob, wie er annimmt, nur an dem, wo das Geschäft abgeschlossen wird und wo der Verkäufer domizilirt ist, darüber sind die Ansichten und die Systeme der Kantone verschieden. Einige haben diesfalls ein Konkordat der Reziprozität abgeschlossen. Der Kanton Graubünden behauptete, dass man in allen Fällen des Kleinverkaufs von Alkohol die kantonale Kontrolle gestatten müsse und dass es sich nicht um eine Patentsteuer, sondern bloss um eine Kontrollgebühr handle. Die Kommission findet das nur zulässig, wenn die Bestellung im Kanton selbst erfolgt ist. Es wird allerdings die Frage schliesslich einheitlich geordnet werden müssen, ungefähr wie bei den Patenttaxen der Handelsreisenden. Der Bundesrath stellte eine solche einheitliche Regelung auch in Aussicht.

Ebenfalls einen politisch-historischen Hintergrund hatte ein Rekurs gegen das Separationsgesetz von Genf, indem demselben die Verträge von 1815 und 1816, namentlich der letztere sog. «Turiner-Vertrag», entgegengehalten werden wollten, der den damals von Sardinien abgetretenen Katholiken ihre Kultusfreiheit garantirte. Der Staatsrath von Genf hob dagegen mit Recht hervor, «que les catholiques des communes cédées en 1815 et 1816 par la Sardaigne au canton de Genève ont adhéré à la loi du 26 août 1868 et, là-même, ont reconnu en principe qu'ils étaient mis exactement sur le même pied que les autres citoyens du canton. L'octroi de la liberté de croyance et de conscience dans le canton de Genève a ainsi fait disparaître le seul motif pour lequel des dispositions spéciales avaient été introduites dans le protocole de Vienne du 29 mars 1815, et dans le traité de Turin pour protéger l'église catholique dans les territoires concédées contre la religion «dominante».

Der Bundesrath und beide Räthe traten dieser Auffassung bei.

Von Interesse ist auch folgender Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 11. Oktober 1907:

«Gemäss Art. 52, Ziffer 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 ist das Bundesgericht verpflichtet, «die erst- und «letztinstanzliche Beurtheilung anderer als der in den «vorhergehenden Artikeln genannten Rechtsfälle zu über-«nehmen, wenn durch die Verfassung oder die Gesetz-«gebung eines Kantons bestimmte Streitigkeiten an das «Bundesgericht gewiesen werden, wozu jedoch die Ge-«nehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist.»

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1907 hat der Regierungsrath des Kantons Bern dem Bundesrath mitgetheilt, dass das bernische Gesetz vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Art. 33

das Bundesgericht als einzige zivilgerichtliche Instanz bei Streitigkeiten aus dem vorzeitigen Rückkauf einer Wasserwerkanlage bezeichne, und die Genehmigung dieser Bestimmung durch die Bundesversammlung gemäss dem Art. 52, Ziffer 2, des Organisationsgesetzes nachgesucht.

Wir haben das Bundesgericht um seinen Bericht über das Begehren der bernischen Regierung ersucht und von ihm durch Schreiben vom 24. September 1907 die Antwort erhalten, dass es gegen die Genehmigung der fraglichen Bestimmung nichts einzuwenden habe. Auch wir sehen uns zu keinen Einwendungen gegen die Genehmigung durch die Bundesversammlung veranlasst und stellen daher den Antrag: Sie möchten der Ueberweisung der in Art. 33 des bernischen Gesetzes vom 26 Mai 1907 genannten Streitigkeiten an das Bundesgericht die Genehmigung gemäss Art. 52, Ziffer 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ertheilen.»

In einem Rekursfalle eines Komestible-Händlers Fuchsmann wurde der Grundsatz festgestellt, dass ein in einem Bahnhof betriebenes Geschäft nicht unter die für Bahnhofwirthschaften bestehenden besonderen Ausnahmen von den gewöhnlichen kantonalen Polizeiverordnungen (hier dem Ruhetagsgesetz von Zürich) falle.

Eine von sehr zahlreichen Unterschriften unterstützte und vom Bundesrath am 31. März d. J. angenommene Motion geht dahin:

«Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und durch welche Mittel die Nachtheile, welche dem ständigen Gewerbe der Geschäftswelt und der Allgemeinheit überhaupt aus der Ausübung des Hausirgewerbes erwachsen, beseitigt werden könnten, und ob nicht insbesondere die Ertheilung von Hausirpatenten an Ausländer eingeschränkt werden sollte.»

Es soll also für das Hausirgewerbe eine Art von Bedürfnissklausel, wie bei den Wirthschaften, in Anwendung kommen können.

Aus den bundesgerichtlichen Entscheidungen heben wir folgende hervor:

Herr J. Fröhlich, der israelitische Kultusbeamte in Baden, war beim Bezirksgericht Baden wegen Thierquälerei eingeklagt, weil er für seine Glaubensgenossen das Geflügel zu schächten pflegte. Das aargauische Obergericht erklärte mit Urtheil vom 26. April 1907 den F. der Thierquälerei schuldig.

Gegen dieses Urtheil ergriff F. den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit der Behauptung, das Urtheil verletze den Art. 25bis der B.-V., indem diese Bestimmung auf das Hühnerschächten nicht Bezug habe, sodann die in Art. 50 garantirte Kultusfreiheit und endlich auch den Art. 4; denn die Annahme, das Schächten sei eine Thierquälerei, beruhe auf reiner Willkür.

Das Bundesgericht hat Folgendes in Erwägung gezogen: Art. 25bis schaffe kein dem einzelnen Bürger zustehendes Individualrecht und könne daher nicht zur Grundlage eines staatsrechtlichen Rekurses gemacht werden. Es komme ihm vielmehr für den vorliegenden Fall bloss indirekte Bedeutung zu; er werde mit herangezogen werden müssen, wenn zu untersuchen sei, ob eine Verletzung der Kultusfreiheit vorliege.

Sei nun ferner die Frage zu prüfen, ob Art. 50 sich als verletzt erweise, so müsse zunächst zugegeben werden, dass das Schächten sich thatsächlich als Kultushandlung, im weitern Sinne allerdings, darstelle; denn es sei den Israeliten durch ihre Religionsbücher vorgeschrieben und werde von den Theologen ohne Unterschied ihrer Richtung als ein wesentlicher Bestandtheil der Religion erklärt.

Das Verbot einer Kultushandlung erscheine aber nur dann als Verletzung der Kultusfreiheit, wenn es sich

nicht auf eine durch die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit erforderte Beschränkung jener ersteren stützen könne. (Art. 50, Abs. 1. der B.-V.) Sollte das Schächtverbot des Art. 25bis sich auf das Geflügel beziehen, so wäre diese Beschränkung allerdings ohne Weiteres gegeben. Allein in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz müsse gesagt werden, dass schon der Wortlaut dieses Artikels dieser Annahme im Wege stehe, weil er von Viehgattung (bétail) rede. Die Initianten hätten sodann aber auch bloss das Schächten vierfüssiger Tiere im Auge gehabt; das zeige sowohl die Geschichte des Initiativbegehrens als auch der Ausdruck «ohne vorherige Betäubung»; denn beim Geflügel könne diese letztere bekanntermassen nicht in Betracht fallen.

Sei aber Art. 25bis nicht anwendbar, so bleibe nur noch zu prüfen übrig, ob sich das Schächten von Hühnern als Thierquälerei darstelle; denn irgend ein anderer Grund, wieso es mit der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit im Widerspruch stehen könne, sei nicht erfindlich. Diese Frage müsse jedoch verneint werden; denn die anerkanntesten Autoritäten auf dem Gebiete der Physiologie, ja sogar auch einige Thierschutzvereine hätten sich dahin ausgesprochen, dass das Schächten nicht bloss keine Thierquälerei bedeute, sondern eine der humansten Tödtungsarten sei. Die infolge von Blutleere des Gehirns innert spätestens 3—4 Sekunden eintretende Bewusstlosigkeit setze ferneren Leiden ein Ziel, und man könne gewiss nicht sagen, dass ein nur so kurze Zeit währender Todeskampf das sittliche Gefühl verletzen müsse. Tagtäglich werden übrigens sowohl Geflügel als auch andere Thiere auf weit weniger humane Art geschlachtet, ohne dass deswegen der Strafrichter einschreite. Demzufolge sei der Rekurs schon auf Grund des Art. 50 gutzuheissen.

Aber auch Art. 4 erweise sich als missachtet. Denn die Annahme des Obergerichtes, das Schächten von Hühnern bilde eine ungewöhnliche und mit ausserordentlichen Schmerzen verknüpfte Tödtungsart, sei rein willkürlich. Das Obergericht habe es unterlassen, gegen-

über dem ausführlich motivirten Entscheid des Bezirksgerichtes und den darin zitirten Gutachten auch seinerseits die Ansicht von Sachverständigen einzuholen, es vielmehr vorgezogen, in dieser rein technischen Frage auf sein eigenes Ermessen abzustellen;

Demgemäss hat das Bundesgericht mit Mehrheit den Rekurs gutgeheissen und das Urtheil des Obergerichtes aufgehoben. Eine Minderheit hatte Abweisung beantragt, weil ihrer Ansicht nach das Schächten die Qual der Thiere gegenüber andern Schlachtarten unnöthig verlängere und infolgedessen sehr wohl als Thierquälerei bezeichnet werden könne.

Bedenklicher als dieser Mehrheitsbeschluss, der ein einstimmiger hätte sein sollen, ist ein Urtheil des Bundesgerichts gegen das Kreisgericht Chur in Sache der Mormonen, worüber die Berichterstattung im «Bund», wie folgt, lautet:

«Zu Beginn des Jahres 1907 liessen sich in Chur mehrere Angehörige des mormonistischen Glaubensbekenntnisses nieder und entwickelten dort sehr bald eine umfangreiche propagandistische Thätigkeit zur Gewinnung neuer Glaubens-Angehöriger. Neben der Veranstaltung öffentlicher Versammlungen pflegten sie ganz besonders, in der Abwesenheit der Männer, Frauen und Töchter in den Wohnungen aufzusuchen und sich mit ihnen über die Religion der Heiligen der letzten Tage, die bekanntlich die Vielweiberei als göttliche Institution anerkennt und preist, zu unterhalten und sie zum Uebertritt zu veranlassen. Ihr Bestreben ist nicht ohne Erfolg geblieben; an verschiedenen Orten gelang es ihnen, Proselyten zu machen und damit auch familiäre Zerwürfnisse zu schaffen, so dass auf verschiedene Beschwerden hin der Regierungsrath des Kantons Graubünden Veranlassung nahm, gegen die Mormonen-Missionare strafgerichtliche Vorkehren zu treffen.

Vor dem Ausschuss des Kreisgerichts Chur gaben die vier Angeklagten — 3 Schweizer, 1 Ausländer —

ohne Weiteres ihre Thätigkeit im Dienste des mormonistischen Glaubens zu, bestritten aber für die Vielehe Propaganda gemacht zu haben und verwiesen darauf, dass von ihnen nun auch im nordamerikanischen Staate Utah, ihrem Hauptsitz, in Befolgung gesetzlicher Vorschriften keine neuen Vielehen mehr geschlossen würden. Im Hinblick auf die Werbung für eine Glaubenslehre, die die Vielweiberei anerkennt, wurden die Angeklagten nach § 16 des bündnerischen Gesetzes betreffend Vergehen gegen die Religion und Sittenpolizei mit je 3 Tagen Gefängniss und Fr. 10 Busse bestraft. Gegen dieses Urtheil haben die 4 Beklagten einen staatsrechtlichen Rekurs eingereicht, in welchem sie behaupteten, es sei einmal das massgebende bündnerische Gesetz willkürlich angewendet worden und ferner sei durch ihre Bestrafung, die wegen der blossen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glauben erfolgt sei, der in den Art. 49 und 50 der Bundesverfassung aufgestellte Grundsatz der gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt.

Das Bundesgericht beschäftigte sich mit diesem Rekurs in den Sitzungen vom 18. und 25. Juni, und es ergab sich aus den Berathungen, dass von einer willkürlichen Auslegung des Bündnergesetzes betreffend Vergehen gegen die Religion und Sittenpolizei durch den Kreisgerichtsausschuss nicht gesprochen werden könne. Dagegen gingen die Meinungen darüber, ob die angewendete Gesetzesbestimmung, nach der die blosse Zugehörigkeit zu einer Sekte bestraft werden kann, vor Art. 49 der Bundesverfassung Stand habe und ob somit das betreffende Urtheil nicht die gewährleistete Glaubensfreiheit verletze, sehr auseinander. Die eine Ansicht ging auf Abweisung des Rekurses und Bestätigung des bündnerischen Urtheils. Deren Vertreter konstatirten an Hand der bei den Akten liegenden und von den Mormonen selbst in's Recht gelegten Schriften, dass die Vielweiberei heute noch einen Bestandtheil der Lehre der Mormonen bildet. Da aber bei uns die mehrfache Ehe durchweg als eine im hohen Grade unsittliche Institution betrachtet und

auch strafrechtlich geahndet wird, stehe die Lehre der Mormonen in einem wesentlichen Punkte mit dem in unserem Lande herrschenden Begriff der Sittlichkeit im Widerspruch und widerstreite somit auch der öffentlichen Ordnung in unserem Staate. Wenn nun auch dem Wortlaute nach die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 49 der Bundesverfassung unbeschränkt sei, so sei doch jede äussere Bethätigung eines Glaubens, wie die Ausübung des Kultus selber an die von der Staatsgewalt festgesetzte weltliche Ordnung, d. h. an die Schranken der Sittlichkeit und weltlichen Ordnung im Sinne von Art. 50 B.-V., gebunden. Könne somit in der blossen Zugehörigkeit zum Mormonismus etwas Strafbares nicht erblickt werden — denn für die Oeffentlichkeit kann nur eine äussere Bethätigung in Betracht fallen — so verhalte es sich eben anders mit der offen betriebenen Propaganda für eine Lehre, die mit unsern Sitten im Widerspruch stehe, hierin sei eine Ueberschreituug der gezogenen Schranken für die Ausübung eines Glaubens zu erblicken.

Die Mehrheit des Bundesgerichts kam jedoch zu einem andern Schluss. Auch sie gab ohne Weiteres zu, dass die Mormonenlehre mit dem Institut der monogamischen Ehe in Widerspruch stehe und demzufolge auch mit den herrschenden positiv-rechtlichen, anerkannten sittlichen Begriffen, und ebenso bestritt sie nicht grundsätzlich, dass die in Art. 50 der B.-V. der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gesetzten Schranken analoge Geltung auch auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit haben. Dagegen gab die Mehrheit des Bundesgerichts diesem verfassungsmässigen Individualrecht dadurch einen grössern Inhalt, als es die Minderheit thun wollte, als nach ihrer Ansicht die Freiheit der Meinungsäusserung (in Glaubens- und Gewissenssachen) erst dann aufhört, wenn zu ihr noch ein weiteres, nämlich in irgend welcher Weise die gesetzwidrige Bethätigung der unsittlichen Lehre hinzukommt. Ob eine Lehre moralisch ist oder nicht, hat die Staatsgewalt nicht zu entscheiden, für sie kommt

nur die Bethätigung dieser Lehre in Frage. Anerkennt man aber, dass ein Kultus nur dann unsittlich ist, wenn er unsittliche Handlungen in sich schliesst, so wird man konsequenterweise auch für irgendwelche anderweitige Bethätigungen des Glaubens (Propaganda etc.) keine engen Grenzen ziehen wollen. Und da ist nun darauf aufmerksam zu machen, dass nach den eigenen Feststellungen der Bündner Behörden den Angeklagten nicht vorgehalten werden könne, sie hätten die Vielweiberei bethätigt oder zu ihr direkt aufgefordert oder wenigstens angereizt; auch bieten die Akten zu einer solchen Annahme keinerlei Anhaltspunhte.

Des Weitern wurde darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht selber durch Urtheil vom 8. Juni 1876 in Sachen Stucki dahin entschieden hat, dass die Rechtfertigung der Vielweiberei als solche nicht als eine sittenlose, die Schamhaftigkeit verletzende Schrift anzusehen sei, da sie keine Anweisungen zur Ausübung strafbarer Handlungen enthalte und nicht in unzüchtiger Sprache geschrieben sei. Bei all diesen Erwägungen hat sich dabei das Bundesgericht von dem allgemeinen Gedanken leiten lassen, dass der Begriff der Sittlichkeit als Einschränkung solch bedeutender Freiheitsrechte, wie das der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nicht engherzig interpretirt werden darf. Hier umfasst der Begriff Sittlichkeit eher die allgemeinen Sitten und nicht etwa nur unser individuelles sittliches Fühlen und Denken. Wenn somit ein Theil einer Lehre unserem Denken und Fühlen widerspricht, so genügt die Rechtfertigung, resp. Propaganda für diese Lehre noch nicht, um eine Ueberschreitung derjenigen Grenzen anzunehmen, die der Glaubens- resp. Kultusfreiheit gezogen sind. Es müssten vielmehr die Grundlagen unseres sittlichen Zusammenlebens gefährdet erscheinen, um eine solche Annahme zu rechtfertigen. Zu solchen Befürchtungen bietet aber der vorliegende Fall keine Berechtigung. Diese Motive haben das Bundesgericht veranlasst, den von den vier Mormonen-Sendlingen eingereichten Rekurs gutzuheissen.

und das Urtheil des Kreisgerichtsausschusses Chur aufzuheben.»

Wir bedauern die ganze «weitherzige» Lebensanschauung, die aus den Motiven der Mehrheit zu uns redet, und hoffen, sie sei so wenig unabänderlich, als die s. Z. im Genfer Soutane-Rekurs beurkundete allzu enge.

In einem bemerkenswerthen Urtheil vom 27. Nov. 1907 behandelte das Bundesgericht das Bundesgesetz über die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften, speziell die Besteuerung des Agio's bei Aktienemissionen. Es wurde dabei, mit besonderer Rücksicht auf die neuere deutsche Praxis, von einem früheren (nicht publizirten) Urtheil vom 29. Mai 1901, in Sachen der Spar- und Kreditkasse Burgdorf, abgegangen und das Agio als steuerbar erklärt. Ueber diesen Fall besteht eine Auseinandersetzung von Prof. Speiser in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. XXVII, von 1908.

Ein Urtheil in Sachen Marti, B. G. Sammlung 1907, Nr. 2, anerkennt, dass Verträge der wirthschaftlichen Kampforganisation (Streike, Boykott) nicht als unsittliche zu betrachten seien.

In Bezug auf Pressrecht anerkennt ein Urtheil in Sachen Hübscher, B. G. S. 1907, Nr. 12, das Schweigrecht des Redaktors und in Sachen Mandowski, B. G. S. 1907, Nr. 13, das Antwortrecht des in der Presse Angegriffenen.

Im Falle Rigassi, B. G. S. 1907, Nr. 4, wird erklärt, dass Art. 61 der B.-V. über Urtheilsvollzug nur civilgerichtliche Urtheile betreffe, dass die Kantone aber durch Staatsverträge unter sich weiter gehen können.

Ein Fall in B. G. S. 1907, Nr. 102, anerkennt das vielbesprochene musikalische Autorrecht mit einer gewissen Einschränkung.

Das Eidgenössische Justizdepartement hat auf Anfrage der Regierungen von Schweden und Italien die Erklärung abgegeben, dass es auf Grund der Haager-Civilrechtsverträge sog. «diplomatische» Eheabschlüsse auf schweizerischem Gebiet nicht anerkenne.

In der Gesetzgebung war das grösste Ereigniss dieses Jahres die stillschweigende Annahme des Civilgesetzbuches durch unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist am 19. März um Mitternacht. Die «Basler Nachrichten» vom 31. März sagen darüber:

«Stillschweigend hat das Schweizervolk einen Akt vollzogen, der wohl neben der Gründung des Bundes von 1848 als der stärkste Ausdruck des Bewusstseins der politischen Zusammengehörigkeit der Bundesglieder gelten darf. Und wenn sonst in unserer Demokratie die grossen politischen Aktionen sich mittelst der Ueberwindung einer Minderheit durch eine Mehrheit in der Volksabstimmung zu vollziehen pflegen und das Volk sich so zunächst in Sieger und Besiegte theilt, so erblicken wir heute weder Besiegte noch Sieger; und wenn es Ueberwundene gibt, so sind es nur solche, die sich selbst überwunden haben, indem sie das höhere allgemeine Interesse über das besondere, welcher Art es sei, gestellt haben.

Gross sind die Hoffnungen, die das Schweizervolk an das neue einheitliche Gesetz knüpft. Wir alle glauben, dass diese Hoffnungen sich erfüllen werden; nur gilt es, diesen Glauben aufrecht zu erhalten, wenn er in den ersten Jahren des Ueberganges und des Einlebens auf die Probe gestellt werden wird. Möge dem schweizerischen Civilgesetzbuche erspart bleiben, was so manche

eidgenössische Schöpfung der letzten Jahrzehnte hat erfahren müssen, dass nämlich der Begeisterung für das zu Schaffende so bald der Zweifel an dem Geschaffenen erfolgte.»

Es ist wunderbar, dass dieses Gesetz, dem noch vor 20 Jahren so grosse Widerstände selbst in den Juristenkreisen und bei dem Eidg. Justizdepartement entgegenstanden (was immer gegenüber den jetzigen Beschönigungsversuchen festgehalten werden muss), nun wirklich zu Stande gekommen ist. Die Reaktion wird schon kommen, sobald es in Kraft gesetzt ist — daran zweifeln wir nicht —, aber es wird dennoch bestehen bleiben und ein Ehrenzeichen für die Generation sein, die von 1874 bis 1908 die Geschicke der Eidgenossenschaft geleitet hat. Die nächste Folge wird nun eine Anpassung verschiedener eidgenössischer Gesetze sein müssen, worüber die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrathes ein Schema verlangte und der Bundesrath ein Kreisschreiben, sowie das Eidg. Justizdepartement ein Memorial an die Kantone erliess. (Vgl. Bundesblatt 1908, 220.)

Zunächst ist in Arbeit eine Anpassung des Obligationenrechtes, an welcher eine grössere Expertenkommission, verstärkt durch Vertreter von gewerblichen Interessenverbänden arbeitet. Ein Referat von Prof. Egger in Zürich bei der Delegirtenversammlung der demokratischen Partei sagt darüber u. A. Folgendes:

«Das Obligationenrecht wird als fünftes Buch den vier Büchern des neuen Civilgesetzes beigefügt werden. Das kann aber nicht nur so äusserlich, ohne Abänderung des Inhaltes geschehen. Verschiedene Materien, die bisher im Obligationenrecht geordnet waren, sind bereits, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, bei verwandten Materien in die vier Bücher des Civilgesetzbuches hinüber genommen worden.

...ringend nothwendig geworden.
... Obligationenrecht einen Theil
... len soll, ist die Revision derart
... das neue Obligationenrecht mit
... auf 1. Januar 1912 in Kraft treten

...ei aber die Schwierigkeiten beim
... auch die Gegensätze am grössten.
...geradezu sich widerstreitende For-
... Möglichkeit, die Geister auf eine
... zwingen. Das Dienstvertragsrecht
...gationenrechtes ist ein armseliges.
... Artikel, von denen sich einige durch
... auszeichnen. Niemand ist gut ge-
... System. Alle Welt wünscht eine
... Dabei müssen für Alle bindende
... werden. Auch die Akkordarbeit
...stvertrag fallen. Die Verpflichtungen
... sollen festgesetzt werden. In ge-
... wird ein Recht auf die Auszahlung
...sen anerkannt. Das Kündigungsrecht
... Es wird Bedacht genommen auf den
...chtigen. Darin liegt eine wichtige Er-
... Militärorganisation, ein wichtiges Stück
... Es wird auch eine zeitliche Re-
...verbotes aufgestellt werden müssen,
...sfrist soll geregelt werden, ebenso
... Normaldienstvertrages. Bei all diesen
... übrigens nur die Grundsätze gesetzlich
... bereits durch die richterliche Praxis gut-
...er in kantonalen Gesetzen sich bewährt
...okratischerseits wird auch noch die
... Ortsordnung und der Tarifverträge ge-
...dacht ist es möglich, dem Tarifvertrag im
... eine etwas weitere Berücksichtigung
... lassen und eine Bestimmung aufzunehmen,
... eines solchen Tarifvertrages

Ob es sich thunlich und zweckmässig erweisen wird, gleichzeitig mit diesen bedeutenden Arbeiten, die noch nothwendig zur Ergänzung des Zivilgesetzes gehören, und andern, von denen wir sofort zu sprechen haben werden, das zweite grosse Werk der werdenden Rechtseinheit, das Eidg. Strafgesetz in die Berathung der eidg. Räthe zu werfen, kann fraglich erscheinen. Der Vorentwurf desselben von 1896 ist umgearbeitet worden, und über die verschiedenen Besprechungen desselben in wissenschaftlichen Kreisen, sowie über die Revision des deutschen Strafgesetzes, die auch im Werke ist, wurde von Prof. Hafter in Zürich im Einverständniss mit dem Redaktor des Entwurfes, Prof. Stooss, und im Auftrag des Eidg. Justizdepartementes ein Band «Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizezerischen Strafgesetzbuches 1898—1907» herausgegeben. Ohne allen Zweifel wird das Strafgesetz auf grössere Schwierigkeiten in der Anschauung als das Zivilgesetz stossen, da es sich hier vielfach um Prinzipien, nicht bloss um Zweckmässigkeitsfragen handelt. Wir werden darüber einen Artikel im nächsten Jahrbuch bringen.

Der Ständerath hat eine Ergänzung zum Bundesstrafrecht durchberathen und angenommen. Eine ähnliche Vorlage ist zwar 1903 vom Volke verworfen worden. Der neue Artikel 48 bis wird wohl eher die Billigung des Volkes finden. Er lautet: «Wer zu dem im schweizerischen Militärstrafrecht vorgesehenen Verbrechen (Vergehen) des Aufruhrs, der Meuterei, der Insubordination, der Dienstverletzung, des Ausreissens anstiftet, oder, wenn auch erfolglos, öffentlich, oder durch Verbreitung von Schriften oder Bildern aufreizt, wird mit Gefängniss bestraft, womit auch Geldbusse verbunden werden kann. Unter diesen Artikel fällt auch die im Ausland begangene Handlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der

So ist eine Revision dringend nothwendig
Da, wie gesagt, das neue Obligationenrecht
des Civilgesetzbuches bilden soll, ist die Revi
zu beschleunigen, dass das neue Obligatione
dem neuen Civilgesetz auf 1. Januar 1912 in k
kann.

Am grössten sind aber die Schwierigk
Dienstvertrag, weil hier auch die Gegensätze a
Wir stossen da auf geradezu sich widerstrei
derungen. Es ist keine Möglichkeit, die Geist
und dieselbe Linie zu zwingen. Das Dienstve
unseres heutigen Obligationenrechtes ist ein
Es zählt ganze 12 Artikel, von denen sich ei
besondere Inhaltsleere auszeichnen. Niemand
fahren mit diesem System. Alle Welt wün
ausführliche Regelung. Dabei müssen für Alle
Grundsätze aufgestellt werden. Auch die Ak
soll unter den Dienstvertrag fallen. Die Verpf
aus dem Lehrvertrag sollen festgesetzt werde
wissen Schranken wird ein Recht auf die A
von Lohn-Vorschüssen anerkannt. Das Kündig
wird neu geregelt. Es wird Bedacht genomme
Schutz der Militärpflichtigen. Darin liegt eine wi
gänzung der neuen Militärorganisation, ein wichti
sozialer Gesetzgebung. Es wird auch eine zeit
gelung des Konkurrenzverbotes aufgestellt werde
auch die Kündigungsfrist soll geregelt werden
der Ausbau des Normaldienstvertrages. Bei
Neuerungen werden übrigens nur die Grundsätze
festgelegt, die bereits durch die richterliche Pr
geheissen sind oder in kantonalen Gesetzen sich
haben. Sozialdemokratischerseits wird auch
Regelung der Arbeitsordnung und der Tarifver
wünscht. Vielleicht ist es möglich, dem Tarifve
revidirten Gesetze eine etwas weitere Berücksi
angedeihen zu lassen und eine Bestimmung aufzu
die den bindenden Charakter eines solchen Tarif
festlegt.»

Fabrikgesetzes vorzunehmen, die bereits genügend vorbeitet ist.

Das Begnadigungsgesetz, über welches sich die beiden Räthe nicht einigen konnten, wurde nach einer gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Kommissionen vom 10. September d. J. als gescheitert betrachtet, wobei zu sagen ist, dass dasselbe doch nur ein provisorisches (bis zum Erlass eines Eidg. Strafgesetzbuches) geworden wäre und dass durch die jetzige Praxis in Begnadigungssachen der wesentliche Zweck desselben, wie er namentlich vom Nationalrathe festgehalten wurde, erreicht wird. Es wurde dann von beiden Räthen übereinstimmend beschlossen, die Begnadigungskommission künftig für die ganze Amtsdauer einer Legislaturperiode zu bestellen und zwar aus 11 Mitgliedern, wovon 7 dem Nationalrathe zustehen. Dieser Beschluss lautet wie folgt:

1. Die Berathung des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes sei nicht weiter fortzusetzen und die Vorlage als gescheitert zu betrachten.

2. Für die nächste Amtsperiode sei von den Räthen eine ständige Begnadigungskommission von elf Mitgliedern zu bestellen, wovon sieben dem Nationalrath und vier dem Ständerath angehören sollen.

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag wurde in seinem Texte bereinigt und definitiv angenommen. Ebenso eine Vorlage über Ergänzungen und Organisation des Versicherungsamtes. Das internationale Uebereinkommen vom 26. September 1906 über die Nachtarbeit der Frauen und das Verbot des gelben Phosphors wurde in der Eidg. Ges. Sammlung XXIV, 59 publizirt.

Ueber die «Erstellung und Instandhaltung von elektrischen Schwachstromanlagen» erliess der Bundes-

rath ausführliche «Vorschriften», vom 14. Februar 1908, die in der E. G. S. XXIV, 76 abgedruckt sind.

Ueber die zu erlassenden Verordnungen behufs Inkraftsetzung des Lebensmittelgesetzes wird im «Berner Tagblatt» berichtet:

«Die Herren Experten, welche die Verordnung ausarbeiteten, seien mit ihren Bestimmungen über das Ziel hinausgegangen; sie schlagen sogar eine Kontrolle über das Trinkwasser vor. Für die Eier haben sie einen ganzen Abschnitt ausgearbeitet. Die Verordnungen enthalten scharfe Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Kühe zu melken seien usw. Die ursprüngliche Absicht ging auf die Ausarbeitung einer Vorlage, welche ungefähr die gleichen Bestimmungen enthalten sollte, wie das vorzügliche Berner Lebensmittelkontrollgesetz. Der Bundesrath ist nun bemüht, alle «Uebertreibungen» aus den Verordnungen auszuschalten, was viel Arbeit und Zeit in Anspruch nimmt.»

Die Frage der Haftpflicht der Automobile ist bereits seit 1905 beständig auf der Tagesordnung. Ein Gesetzesprojekt darüber besteht bereits, wobei besonders fraglich ist, ob eine Art von Zwangsgenossenschaft derselben erstellt werden könne und ob die Grundsätze der Eisenbahnhaftpflicht auf diese Jedermann lästigen, aber doch unvermeidlichen Fuhrwerke anwendbar seien.

Ueber die Betheiligung des Bundes an den Armenlasten der Kantone, in Folge des Wiedereinbürgerungsgesetzes (Motion Caflisch), fand am 16. Juni eine Verhandlung im Nationalrath statt, die aber zu keinem Resultat führte. Der Bericht der Kommission darüber sagt:

«Der Anregung verschiedener Kantone nachkommend, hatte der Bundesrath in das neue Gesetz über Erwerbung und Verzicht des Schweizerbürgerrechts auch eine

Erweiterung des Instituts der Wiedereinbürgerung aufgenommen. Nach Art. 10 kann der Bundesrath nach Anhörung des Heimatkantons die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen: a) der Wittwe oder der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau eines Schweizerbürgers, der auf sein Bürgerrecht verzichtet hat; b) derjenigen Kinder eines entlassenen Schweizerbürgers, der auf sein Bürgerrecht verzichtet hat; c) der Wittwe oder der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat; d) solchen Personen, welche durch besondere Verhältnisse genöthigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten. Wir haben es hier nun nicht mit einer ganz singulären Bestimmung zu thun, sondern mit einer Vorschrift, die durch die kantonalen Gesetzgebungen vorbereitet war und die ihre tiefe innere Begründung in den Verhältnissen hat. Als das neue Gesetz von 1903 in den eidgenössischen Räthen zur Sprache kam, ist allerdings zur Begründung des Art. 10 ein Fall angeführt worden, der sich besonders typisch gestaltet hatte. Von Anfang an hatte man die Auffassung, dass man mit der neuen Bestimmung nicht sehr weit gegangen sei. Nun hat aber die Anwendung des Gesetzes zu einer gewissen Beunruhigung geführt, und von verschiedenen Kantonen aus wurde verlangt, dass Wandel geschaffen werde. Die eingelangten Eingaben haben dann zu der Motion Caflisch und Genossen geführt, die ihrerseits den heutigen Bericht des Bundesrathes veranlasst hat. Bei der Prüfung der Frage ist vorab die Tragweite der vom Bundesrath verfügten Wiedereinbürgerungen zu prüfen. Ihre Zahl ist nicht gross. Bis Ende 1907 sind 961 Wiedereinbürgerungen zu verzeichnen. Gegen den Wunsch der Kantone erfolgten nur wenige. Die Bedeutung dieser Ziffer wird noch abgeschwächt durch die Thatsache, dass die Kantone schon bisher sich den Wiedereinbürgerungen gegenüber nicht einfach ablehnend verhielten. Sodann ist zu konstatiren,

dass die finanziellen Konsequenzen der erfolgten Wiedereinbürgerungen für die Kantone keine sehr bedeutenden sind. Man darf wohl dieses Urtheil fällen, auch wenn man den vom Bericht gebrachten Zahlen aus zeitlichen Gründen nur bedingte Bedeutung beilegt. Aber auch wenn man bereits den heutigen Erhebungen über die erfolgten Wiedereinbürgerungen eine grössere Bedeutung zumessen wollte, wäre es möglich, ihr in irgend einer praktischen Art und Weise Rechnung zu tragen? Die Kommission ist einig in der Ueberzeugung, dass eine Hülfeleistung des Bundes heute den grössten Schwierigkeiten begegnen müsste. Das Armenwesen ist ausschliesslich der Souveränität der Kantone anheim gegeben, und ohne Verfassungsrevision dürfte ein Eingreifen des Bundes in diese kantonale Domäne nicht angängig und nicht zulässig sein. Wir wollen aber auch nicht ohne jede Kontrolle und ohne alle Kautelen den Gemeinden finanzielle Hülfe bringen. Auf keinen Fall empfiehlt es sich, beim heutigen Stand der Angelegenheit eine Entscheidung zu provoziren. Die anfänglich etwas schablonenhafte Praxis des Bundesrathes bei den Wiedereinbürgerungen ist eine andere geworden und entspricht heute, wie man wohl behaupten darf, den thatsächlichen Verhältnissen. Nicht vergessen darf man auch, dass, wenn die Armenwesenfrage aufs Tapet kommen soll, grössere Fragen die Priorität der Berathung besitzen, so z. B. die von der Armenpflegerkonferenz angeregte Ausländerunterstützung. Um ein vollständig richtiges Bild von der Frage zu haben, die uns heute beschäftigt, müssen wir eine längere Wirkung des Gesetzes abwarten.

Der Bundesrath beantragt in seinem Bericht, der Anregung einer finanziellen Betheiligung des Bundes an den Armenlasten, die den Gemeinden aus den unentgeltlichen Wiedereinbürgerungen erwachsen, keine Folge zu geben. Die Kommission will die Frage heute ohne Präjudiz beiseite legen. Der Vertreter des Bundesrathes erklärte seine Zustimmung.»

Ebenso fand eine, vorläufig resultatlose, Diskussion über die Hausirfrage statt, worüber folgender Bericht der N. Z. Zeitung das Wesentliche enthält:

«Gestützt auf die Beschlüsse der Konferenz kantonaler Polizeidirektoren im Oktober 1906 hatten einige Kantone beschlossen, Italienern für das Jahr 1907 keine Hausirpatente mehr zu verabfolgen. Es existire, so wurde erklärt, kein Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Italien, der das Gegenrecht garantire. Diese Kantone waren der Ansicht, die Schweiz habe durch den neuen Handelsvertrag mit Italien freie Hand erlangt in der Zulassung der Italiener zum Hausirhandel. Die italienische Gesandtschaft in Bern reklamirte daraufhin beim Bundesrath, und dieser musste denn auch konstatiren, dass der Handelsvertrag den Niederlassungsvertrag mit Italien vom Jahre 1868 nicht modifizirt habe; der hier stipulirte Grundsatz der Gleichberechtigung der in der Schweiz niedergelassenen Italiener mit den Schweizerbürgern in Ausübung von Handel und Gewerbe gelte also weiter.

Die Hausirfrage kam sodann im Schosse der Bundesversammlung zur Sprache. Der Vertreter des Bundesrathes war in der Lage, mitzutheilen, dass mit der italienischen Regierung bereits Unterhandlungen gepflogen würden über eine neue Ordnung der Angelegenheit. In einem Kreisschreiben vom 24. Juli macht der Bundesrath den Kantonsregierungen Mittheilung von der Erklärung, die zwischen ihm und der italienischen Regierung über die Ausübung von Wandergewerben und Hausirhandel ausgetauscht worden ist. Sie lautet: «Es besteht zwischen den beiden Regierungen Einverständniss darüber, dass jeder Staat sich die volle Freiheit seiner Gesetzgebung vorbehält hinsichtlich des Rechtes der Angehörigen eines der beiden Staaten, auf dem Gebiete des andern Gewerbe im Umherziehen und Hausierhandel zu treiben, in der Meinung jedoch, dass die Angehörigen jedes Staates auf dem Gebiete des andern die gleichen Rechte geniessen, wie die Angehörigen dritter Staaten, mit denen der

gleiche Grundsatz vereinbart worden ist.» Nach dieser Erklärung fällt für die Kantone die Pflicht dahin, den italienischen Staatsangehörigen in der Schweiz Patente für den Hausirhandel und den Gewerbebetrieb im Umherziehen unter den gleichen Bedingungen, wie den Angehörigen anderer Kantone oder der meistbegünstigten Nation zu ertheilen. Sie sind bloss verpflichtet, den Italienern die Rechte zu gewähren, die sie den Angehörigen anderer Staaten gewähren, mit denen ebenfalls die Freiheit der Gesetzgebung vereinbart worden ist. Nach den zur Zeit geltenden Vorschriften ist für die Abgabe von Hausirbewilligungen an die Angehörigen folgender Staaten einzig das kantonale Recht massgebend: Deutsches Reich, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Serbien. Ebenso besteht keine auf Staatsvertrag beruhende Verpflichtung zur Abgabe von Hausirpatenten an Portugiesen. Was Russlsnd betrifft, so muss die Schweiz nur die Vergünstigungen bedingungslos gewähren, welche sie ihrerseits, ohne Gegenleistung empfangen zu haben, gewährt hat. Die Angehörigen aller andern Vertragsstaaten (ausser Italien) haben dagegen auf Grund der Staatsverträge einen Anspruch darauf, im Hausirhandel gleich behandelt zu werden, wie die Angehörigen anderer Kantone oder der meistbegünstigten Nation.»

Eine Vorlage des Eidg. Justizdepartements über die Errichtung eines Eidg. Verwaltungsgerichtshofes ist bereits dem Bundesrath zugegangen, und es wird somit diese Sache zu den nächsten wichtigen Traktanden der Bundesversammlung gehören.

Ueber das englische Patentgesetz, das auch uns sehr interessirt, enthält die Frankf. Zeitung vom 30. Aug. folgenden Artikel:

«Der 28. August ist ein für die englische Industrie besonders wichtiger Tag. Als das englische Patentgesetz, welches Ausländer zwingt, bei Ausnützung ihrer Patente

die Fabrikate hauptsächlich in dem Vereinigten Königreiche herstellen zu lassen, am 1. Januar in Kraft trat, wurde ausländischen Firmen, deren Patente in England vier Jahre alt waren, eine Gnadenfrist bis zum 28. August bewilligt, innerhalb deren sie die nöthigen Vorbereitungen für die Fabrikation ihrer Waren in England zu treffen hatten. Obwohl von Deutschland und von Amerika aus industrielle Kreise um eine Verlängerung dieser Frist eingekommen waren, ist diese mit dem 28. August abgelaufen, und es tritt nunmehr das Gesetz auch für die alten Patente in Kraft. Viele grosse ausländische Firmen, die einen grossen Absatz in England haben, sahen sich genöthigt, Schritte zur Anlage von Fabriken in England zu thun. Das Gesetz bietet den ausländischen Patentinhabern drei Möglichkeiten. Es bleibt ihnen zunächst die Möglichkeit, die Bestimmungen des Gesetzes unberücksichtigt zu lassen. Ein derartiger Schritt wäre gefährlich. Jede englische Firma könnte in einem solchen Falle darum einkommen, dass das Patent für England ungültig erklärt wird, und die appellirende Firma könnte sodann selbst den bisher patentirten Artikel fabriziren. Die ausländischen Patentinhaber können aber auch mit einer englischen Firma dahin übereinkommen, dass diese im Vereinigten Königreich die Ausnutzung des Patentes übernimmt. Es bleibt endlich den Patentinhabern die dritte Möglichkeit, in England sofort eine Fabrik zu errichten zur Fabrikation aller für den englischen Markt bestimmten Waren. Die Sachverständigen sind der Ansicht, dass das Patentgesetz jedenfalls die Folge haben werde, englischen Arbeitern grössere Arbeitsgelegenheiten zu bieten, Geld für Fabrikanlagen ins Land zu bringen und eine höhere Einnahme aus den Steuern zu ziehen. Wie viele Patente in englische Hände fallen werden, lässt sich noch nicht übersehen Jedenfalls sind seit Monaten die Agenten englischer Firmen thätig gewesen, um ausfindig zu machen, welche Patente von den Ausländern wahrscheinlich fallen gelassen werden. Man glaubt, dass die ausländischen

Fabrikanten ihre wichtigsten Patente durch Errichtung von Fabriken in England sichern, die weniger wichtigen durch Abkommen mit englischen Fabrikanten durch diese ausnutzen und die am wenigsten einbringenden Patente fallen lassen werden. Dreissig grosse ausländische Firmen haben bereits Fabriken fertig oder im Bau, und man glaubt, dass die Zahl dieser Fabriken innerhalb weniger Jahre gewaltig steigen wird. Zwanzig der Firmen, die bereits in England Fabriken errichten, sind deutsche, und der Rest sind amerikanische Firmen.»

Im Juni d. J., und sodann in einer Extrasitzung vom September, begannen die Berathungen im Nationalrath über die neue Vorlage eines Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes nach einem Entwurfe von Dr. Cérésole, welche zuletzt am 7. Oktober in einer Nachtsitzung zu einer Annahme desselben seitens des Nationalrathes führten, womit aber bei der schwierigen Natur des Problems noch wenig gesagt ist. Vielmehr ist wahrscheinlich, dass das Gesetz schon bei der Berathung im Ständerath modifizirt, und schliesslich noch einem, in seinem Resultate zweifelhaften, Referendum unterstellt werden wird.

Historisches Résumé. Am 25. Mai 1887 erfolgte die Motion auf eine Unfallversicherung und auf Revision des bestehenden Haftpflichtgesetzes, was dann zunächst zu dem «erweiterten Haftpflichtgesetze» führte. Am 26. Oktober 1890 entstand der neue Artikel 34bis der B.-V. Dann folgte der Gesetzesentwurf Forrer, der am 20. Mai 1900 abgelehnt wurde. Nur die Militärversicherung allein kam nachträglich zu Stande.

Inzwischen war die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung in Deutschland, die Krankenversicherung und Unfallversicherung in Oesterreich (keine Invaliden-

versicherung, Unfallversicherung für die einzelnen Kronländer), und ebenfalls in Frankreich zu Stande gekommen, und es entstand nun auch bei uns eine neue Vorlage und eine ganze Fluth von Eingaben und Besprechungen (47).

Die Alters- und Invalidenversicherung, die in denselben vielfach verlangt wird, würde zunächst eine Verfassungsrevision erfordern und fällt daher vorläufig ausser Betracht.

Der jetzige Grundgedanke ist der, durch eine Unfallversicherung die Haftpflicht möglichst abzulösen. Das Obligatorium für den Beitritt zur Krankenkasse ist fallen gelassen, aber es ist den Kantonen und Gemeinden gestattet, es einzuführen.

Hauptfragen sind:

a) die Frage, ob für die Unfallversicherung ein Monopol eingeführt werden soll, das die Konkurrenz der bisherigen Unfallversicherungsgesellschaften für die obligatorische Versicherung ausschliesst und nur für die freiwillige zulässt, oder ob ähnlich wie bei den Krankenkassen bloss Staatsbeihülfe zu den bestehenden Versicherungsanstalten stattfinden soll;
b) die Einbeziehung der Nichtbetriebsunfälle in die obligatorische Versicherung;
c) der Beitrag des Arbeiters und seine Höhe;
d) der Beitrag der Arbeitgeber.

Die Leistungen des Bundes bestehen zunächst in dem Versicherungsfonds, der im Zeitpunkt der Eröffnung etwa 12—15 Millionen betragen wird, und in jährlichen Beiträgen von circa 7—9 Millionen.

Zunächst wurde in der ordentlichen Sommersitzung dieses Jahres die Krankenversicherung durchberathen,

welche dem System der Subvention des Bundes für die bestehenden Krankenkassen, oder auch für einzelne Landestheile, wo keine solchen möglich sind, folgt. Der letztere Grundsatz gilt als etwas bedenklich. Ein Antrag folgenden Inhalts wurde mit Mehrheit abgelehnt:

«Art. 4 bis. Es werden solche Kassen nicht anerkannt, deren Statuten die Schweizerbürger ausschliessen oder die Aufnahme von der Zugehörigkeit zu einer Konfession oder einer politischen Partei abhängig machen.»

Zur Berathung der Unfallversicherung wurde unter grossem Widerstand seitens des Ständerathes eine besondere Herbstsitzung (kurz vor den Wahlen) anberaumt, in welcher dann, nach lebhaften Debatten über das Ganze und über einzelne Theile, auch dieser Abschnitt durchberathen und schliesslich das Gesetz mit allen gegen 4 Stimmen angenommen wurde.

Die Unfallversicherung hat überhaupt den Zweck, die Haftpflicht abzulösen; daher sind in Art. 38 alle Betriebe als versicherungspflichtig aufgeführt, die der Haftpflicht oder sog. erweiterten Haftpflicht unterliegen, ohne jedoch ein Minimum von dabei beschäftigten Arbeitern aufzustellen. Der Bundesrath entscheidet im Zweifel, wer versicherungspflichtig ist und wer nicht.

425,000 Personen werden nach gegenwärtigem Stand als versicherungspflichtig betrachtet. Späterer Zuwachs wird so berechnet, dass 600,000 Versicherungspflichtige schliesslich vorhanden sein werden. Dazu würden dann aber noch die freiwillig Versicherten kommen.

Der Jahreslohn dieser Versicherten wird auf über 700 Millionen Franken angenommen.

Die obligatorische Versicherung enthält alle Personen, die dermalen in den Haftpflichtgesetzen auf-

genommen sind, mit noch einer Ausdehnung sogar. Es kommt nun dazu noch die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle und ferner die sog. freiwillige Versicherung mit Beiträgen des Bundes.

Für die obligatorische Versicherung ist das System der Kollektiv-Versicherung vorgesehen, die freiwillige Versicherung würde sich dagegen individuell gestalten müssen, wenigstens ein wesentlicher Theil derselben, obwohl das noch zweifelhaft ist. Jedenfalls würden nur Leute mit einem Jahreseinkommen von unter 3000 Fr. in die freiwillige Versicherung aufgenommen werden. Bei der obligatorischen Versicherung ist keine solche Limite vorhanden.

Eine Hauptfrage ist die Ausländerfrage, die, soweit obligatorische Versicherung besteht, inbegriffen sind, aber nur, wenn sie ein Jahr im Lande gewohnt haben.

Die Berechnung der Kosten in der bundesräthlichen Botschaft betrug 3½ Millionen, die nun aber als zu gering betrachtet werden bei 700 Millionen Lohnsumme. Man nimmt jetzt ½% der Lohnsumme an und kommt zu einer Belastung von vier Millionen, die aber auch kaum ausreichen werden, besonders wenn noch die Verwaltungs- und Gerichtskosten dazukommen.

Die Artikel der Unfallversicherung haben bedeutende Bedenken gegen sich, waren aber nach der Verfassung unausweichlich. Ohne die Einbegreifung der Nichtbetriebsunfälle hätte die Arbeiterschaft kein Interesse mehr an dem Gesetz, sondern sie stände besser bei der Haftpflicht. — Das Bedenkliche ist die Versicherung der angeblich 100—120,000 Ausländer (diese Zahlen sind nicht zuverlässig), welche bei uns, nun auch für die Nichtbetriebsunfälle, mit Bundesbeiträgen versichert würden,

während grosse Kategorien eigener Landsleute, Beamte, Lehrer, Landwirthe nicht versichert sind.

Die Einbeziehung der Nichtbetriebsunfälle in die Versicherung wurde mit 80 gegen 35 Stimmen am 6. Oktober im Nationalrath beschlossen, nach zweitägiger Debatte. Sie wird neben dem Monopol den grössten Stein des Anstosses bilden.

Die freiwillige Versicherung nach den Art. 84 und 85 ist eigentlich bloss ein Anfang und ein Provisorium, das sich entweder ausdehnen, oder dann ein kümmerlicher Annex zu der obligatorischen bleiben wird.

Eine Ausdehnung derselben auf alle Schweizerbürger, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, wurde mit grosser Mehrheit am 7. Oktober d. J. angenommen. Es würde dies 166,000 Personen theoretisch angehen. Diese erhalten jedoch keinen Bundesbeitrag.

Die besonderen Begünstigungen, welche die Landwirthschaft dabei noch verlangte, wurden mit erheblicher Mehrheit abgelehnt.

Es entsteht nun hier wieder ein besonderes «Versicherungsgericht». Besser wäre gewesen, den Rekurs an das Bundesgericht zu statuiren.

Man sieht in dieser Sache den Fortgang noch nicht, da jede Lösung ein Referendum herbeiführen kann. Nur dass das Ende des Ganzen eine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung sein wird, und damit verbunden eine grosse Revision unserer Bürgerrechts- und Niederlassungsverhältnisse, das ist uns ziemlich klar geworden.

Ein Verschiebungsantrag, welcher wie folgt lautete, wurde jedoch am 30. September mit 120 gegen 14 Stimmen unter Namensaufruf abgelehnt:

«Die Vorlage betreffend Unfallversicherung wird an den Bundesrath zurückgewiesen mit dem Auftrage, eine Lösung der Frage auf dem Boden der Vorschläge der Zürcher Handelskammer zu suchen und zugleich die Frage zu prüfen, ob und wie die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle auf dem Wege der freiwilligen Versicherung mit Bundesbeiträgen angebahnt werden könnte.»

Aus der zahlreichen Litteratur sind besonders bemerkenswerth:

Eine Begutachtung der Zürcher Handelskammer, gegen Monopol und Nichtbetriebsunfälle gerichtet, und ein Gutachten über eine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton St. Gallen, erstattet von Dr. Renfer, Professor an der Handelsakademie St. Gallen, nebst einem Nachtrag über den Einfluss dieser Versicherung auf die Armenlasten der Gemeinden.

Auf Grundlage desselben fand am 3. August in St Gallen eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone St. Gallen, Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-R. und Aargau statt, aus deren gedrucktem Protokoll wir folgende Stellen hervorheben:

«Die Tagung wurde veranlasst durch ein Schreiben des Polizei- und Militärdepartements des Kantons St. Gallen, welches dasselbe am 17. Juni 1908 an die Regierungen der Kantone, welche sich zur Zeit bereits schon mit der Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung beschäftigten, richtete, nämlich an die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh. und Aargau.

Der Gedanke, dass der Staat als eine seiner ersten Aufgaben die Ausgleichung der sozialen und ökonomischen Gegensätze betrachten müsse und dass hiezu die Armenfürsorge, so weitherzig sie auch ausgebildet werde, grundsätzlich nicht passe, ist ein Allgemeingut der Kulturstaaten geworden. Die Armenprophylaxis, das Bestreben,

die Armuth so weit möglich zu verhüten durch Gewährung von Staatsmitteln und durch Ermuthigung zur Selbsthülfe, ist die Losung. Hiezu dient hauptsächlich die allgemeine Volksversicherung und vornehmlich deren Tochter, die Alters- und Invaliditätsversicherung. Wie es aber passend erscheint, den ökonomischen Folgen unerhoffter und unerwarteter Schicksalsschläge, wie Unfall, Krankheit, Feuersbrunst etc. durch allgemeine Versicherung zu begegnen, so muss es als wenigstens ebenso berechtigt erklärt werden, dafür zu sorgen, dass derjenige, welcher allein mit dem besten Willen nicht genug für sein Alter ersparen kann, das erhoffte Alter, das naturgemäss Erwerbsunfähigkeit oder doch geschwächte Arbeitsfähigkeit bringt, nicht in Elend und Armuth, in Versorgung in einer Armenanstalt nebst alten Faulenzern, Trinkern und Verbrechern, beschliessen muss. Die Ueberzeugung, dass für das Alter und die Tage vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit gesorgt werden muss und dass an Stelle der Armenfürsorge der Rechtsanspruch des Einzelnen, gegründet auf seine eigene Mitleistung, treten soll, ergreift immer weitere Kreise. Da die Erfahrung gezeigt hat, dass auf dem Wege der Freiwilligkeit ohne bedeutende Staatshülfe nicht Genügendes geleistet werden kann, so hat sich ein Staat nach dem andern an die Alters- und Invaliditätsversicherung herangemacht und strebt entweder das Obligatorium an oder verspricht ganz gewaltige staatliche Subvention. Daneben ist auch bekannt, dass fast alle Staaten, inklusive die schweizerischen Kantone, für einzelne Gruppen der Bevölkerung, für Angestellte und Beamte des Staates, Landjäger, Lehrer etc. Pensionskassen errichtet haben, so dass es sich nur um Ausdehnung dieses Gedankens auf weitere Kreise handelt. In der Schweiz sind Neuenburg und Waadt vorangegangen und haben auf dem Wege der Freiwilligkeit mit Staatsbeitrag aus eigener Kraft etwas geleistet, das sich sehr wohl sehen lassen darf. Der Kanton Genf wird vielleicht im kommenden Jahre sein Gesetz unter Dach bringen; die Kantone Glarus und Aargau sind auch bald so weit.

während für St. Gallen einstweilen nur das Expertengutachten vorliegt.

Eine Reihe von Kantonen wollen offenbar nicht zuwarten, bis auch diese Versicherung vom Bund in Angriff genommen wird; überdies ist eine gründliche Revision des Armenwesens, die auch in andern Kantonen an der Tagesordnung ist, nicht ohne Berücksichtigung der Altersversicherung gut denkbar.»

Als Resultat der Konferenz wurde am Schlusse derselben von dem Vorsitzenden, Reg.-Rath Dr. Mächler von St. Gallen, Folgendes konstatirt:

«1. In Anbetracht, dass die Kantone die Alters- und Invaliditätsversicherung selbständig einführen können und wollen, und mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit dieser Angelegenheit, erscheint es wünschenswerth, wenn schon vorher und möglichst früh mit der Beschaffung von Geldmitteln zur Aeufnung eines Fonds begonnen wird. Es erzeigt sich ein allgemeines Einverständniss mit dieser Erklärung.

2. Die Versicherung soll Schutz gewähren gegen die finanziellen Folgen von Alter und Invalidität. Die Wittwen- und Waisenversicherung kann ihrer grossen Kosten wegen vorläufig nicht einbezogen werden.

3. Ist es möglich und wünschbar, ein Obligatorium irgendwelcher Art anzustreben?

Für das Obligatorium erzeigt sich also völlige Einigkeit.

4. Die Konferenz findet, dass die geplante Versicherung nur mit erheblicher finanzieller Mithülfe des Staates möglich ist, dass jedoch eine solche um so eher angezeigt erscheint, weil durch Einführung dieser Versicherung eine wesentliche Entlastung des Armenwesens eintreten wird.

Ohne Diskussion ergibt sich Einhelligkeit in dieser Beziehung.

5. Das Präsidium spricht den Wunsch aus, die Konferenz möge erklären, dass nicht wie im Kanton Genf nur die Kantonsbürger, sondern alle Schweizerbürger in die anzustrebende Versicherung einbezogen werden sollen.

Herr Landammann Eugster von Appenzell formulirt den Antrag wie folgt: Die Konferenz spricht sich dahin aus, dass nicht nur Kantonsangehörige in den Versichertenkreis einbezogen werden sollen. Den einzelnen Kantonen bleibt es überlassen, einen weiteren Kreis zu ziehen.

Mit dieser letzteren Fassung erklären sich alle Vertreter einverstanden, und ist also auch hierin Einhelligkeit erzielt.

6. Sollen auch die weiblichen Personen, sowie die Kinder in die Versicherung einbezogen werden?

Herr Dr. Mächler formulirt den Antrag wie folgt: Neben der obligatorischen Versicherung soll auch die freiwillige Versicherung für den Rest der Bevölkerung, nach besonderem Tarif, aber ohne Staatsbeiträge in Aussicht genommen werden.

Im Sinne des Antrages von Herrn Dr. Mächler wird dann eine Einigung hierüber erzielt.

7. Die Konferenz hält dafür, dass das Altersjahr, wo jedem Versicherten ein bestimmtes Anrecht auf eine Altersrente gegeben werde, im Maximum das 65. sein solle.

8. Für die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung empfiehlt sich, von der Versicherung mit Rückgewähr vorläufig abzusehen.

9. Das Präsidium schlägt vor, die Höhe der Altersrente solle im Minimum Fr. 250.— betragen.

Nach gewalteter Diskussion ergibt sich ein allseitiges Einverständniss mit einer Minimalaltersrente von Fr. 300.—

10. Soll bei der Invaliditätsversicherung eine Wartefrist eingeführt werden?

Allgemein ist man der Ansicht, eine fünfjährige Wartefrist sei anzunehmen.

11. Sollen zu den Beiträgen auch die Gemeinden mitherangezogen werden?

Herr Regierungsrath Dr. Mächler ist der Ansicht, dass in Folge der ganz verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen die Einigung hier wohl schwierig werde. Herr Landammann Blumer glaubt, dass

einige Kantone dies wohl thun können, während andere darauf verzichten müssten. Glarus hat eine Mitbetheiligung der Gemeinden in Aussicht genommen; doch sollte diese Angelegenheit wohl den einzelnen Kantonen zur selbständigen Lösung überlassen bleiben. Herr Ständerath Dr. Locher ist ebenfalls dieser Ansicht; im Kanton Zürich sei z. B. eine Entlastung der Gemeinden im Armenwesen zugleich auch eine Entlastung des Staates.

Man ist allgemein der Ansicht, es solle diese Frage noch offen gelassen werden.

12. Sollen auch die Arbeitgeber zu den Beitragszahlungen mitherangezogen werden?

Allgemein ist man nach gewalteter Diskussion der Ansicht, diese Frage noch offen zu lassen.

13. Es soll die Invaliditäts- und Altersversicherung, abgesehen von der obersten Verwaltung, in Verbindung mit schon bestehenden Amtsstellen durchgeführt werden.

Es ergibt sich allseitiges Einverständniss zu dieser Fassung.

14. Die Frage der Beziehung der kantonalen Alters- und Invaliditätsversicherungen zu der eidgenössischen Unfall- und Krankenversicherung soll in einer späteren Konferenz behandelt werden, wenn sich die Verhältnisse der letzteren noch etwas besser abgeklärt haben.

Herr Dr. Gobat frägt an, ob nicht die st. gallischen Untersuchungen leicht auf die Kinderversicherung ausgedehnt werden könnten, da ihm immer noch das Projekt einer möglichst allgemeinen Versicherung vorschwebe. Herr Dr. Renfer theilt mit, dass dies wohl möglich sei, jedoch ziemlich Arbeit verursachen würde, da die geschehenen Vorarbeiten nicht hiefür eingerichtet worden seien. Von einem Antrage hierzu wird abgesehen.»

Ohne Zweifel befinden wir uns in einer Doppelströmung, und es ist auch denkbar, dass der ganze Verfassungs-Artikel im Sinne dieses erweiterten Versicherungsstandpunktes noch eine Abänderung erleidet.

In Deutschland haben im Oktober im Reichsamt des Innern die Konferenzen über die Reform der Arbeiterversicherung begonnen. Den Verhandlungen über die Reform der Krankenversicherung dient der nachstehende Fragebogen als Unterlage:

I. Wie ist bei einer Reform der Krankenversicherung die äussere Organisation der Krankenkassen zu gestalten? Wie ist dabei dem Bedürfniss nach grösserer Centralisation Rechnung zu tragen? Insbesondere: a) Ist die Gemeindekrankenversicherung als zulässige Form der Versicherung zu beseitigen? b) Welche der nach dem Krankenversicherungsgesetz zugelassenen Kassenarten sind beizubehalten, welche zu beseitigen? c) Inwieweit ist die Centralisation namentlich der Ortskrankenkassen durch Gesetz vorzuschreiben, inwieweit für die Betheiligten nur zu erleichtern? d) Wie soll für den Fall des Zusammenschlusses die Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kassen (hinsichtlich des Vermögens, des Personals u. s. w.) geregelt werden? e) Wie ist für die Folge das Verhältniss der eingeschriebenen Hülfskassen zu den Pflichtkassen des Krankenversicherungsgesetzes zu gestalten?

II. Welcher Abänderungen bedarf die innere Organisation der Krankenkassen? Insbesondere: a) In welchem Verhältniss sollen Rechte und Pflichten bei der Kassenverwaltung zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern geregelt werden? b) Empfiehlt sich zur Schaffung eines Ausgleichs zwischen widerstreitenden Interessen beider Gruppen die Einsetzung eines unparteiischen Vorsitzenden? c) Ist durch gesetzliche Einführung der Verhältnisswahl bei den Krankenkassen auch den Minderheitsgruppen eine ihrer Zahl entsprechende Vertretung zu sichern? d) Wie sind die Verhältnisse der Kassenbeamten zu regeln?

III. Wie ist das Verfahren und der Instanzenweg in Streitsachen der Krankenversicherung zu gestalten? Insbesondere ist eine Uebereinstimmung mit dem Ver-

fahren und dem Instanzenzuge bei den übrigen Zweigen der Arbeiterversicherung anzustreben?

Diese Fragen sollen, wie der «Berl. Korr.» hervorhebt, nicht ein irgendwie bindendes Programm darstellen, oder den Kreis der zu besprechenden Fragen beschränken; sie sind vielmehr lediglich dazu bestimmt, einen vorläufigen Anhalt für den äussern Gang der Verhandlungen zu bieten. Die Erörterung weiterer die Reform der Arbeiterversicherung betreffender Einzelfragen grundsätzlicher Natur soll jedenfalls mit der Aufstellung dieser Frage nicht abgeschnitten sein. Bei der Erörterung der Verhältnisse der Krankenkasssen zu Zahnärzten und Apotheken wird es sich insbesondere um die Erörterung darüber handeln, ob bei der Behandlung von Zahnkrankheiten neben den Zahnärzten auch die Zahntechniker gesetzlich allgemein für die Krankenkassenmitglieder zuzulassen sind; ob die freie oder beschränkte Apothekenwahl gesetzlich festzulegen ist, und ob den Krankenkassen in besondern Fällen die Entnahme bestimmter Heilmittel aus den Drogerien zu gestatten ist. Auch wird die Frage des Selbstdispensirrechtes der Krankenkassen berührt werden können.

Es ist zweifellos, dass wir mit diesen Versicherungsprojekten einer grossen inneren Umwälzung entgegengehen. Immer aber unter der Voraussetzung einer dauernden Prosperität des Bundes und der Bevölkerung überhaupt. Mit dem Eintritte schlechter Zeiten und nächstliegender augenblicklicher Bedürfnisse würden sie wohl ganz, oder theilweise in den Hintergrund gedrängt werden. Und dieser Fall liegt jetzt nicht ganz ausser aller Berechnung.

Verwaltung. — Das Ueble an der Bundesverwaltung ist die beständige, starke Zunahme der Bundesbeamtenschaft und ihrer Kosten, die sich beide in der

nächsten Zeit durch die Versicherungsgesetzgebung, die Lebensmittel- und Gewerbegesetzgebung, die Verwaltungs- und Versicherungsgerichtsbarkeit, und vollends die Uebernahme der Gotthardbahn in grossem Massstabe geltend machen werden, ohne dass es dagegen möglich sein wird, einen wirksamen Abstrich an den bisherigen Beamtungen zu machen. Vollends nicht an den Besoldungen, die im Gegentheil die Tendenz der Erhöhung haben. Ein allgemeines Gesetz dieser Art, sowie ein besonderes Gesetz über Erhöhung der Bundesrichterbesoldungen ist schon lange auf der Traktandenliste der Bundesversammlung, und besonders sind es die in eine Genossenschaft organisirten «Eisenbahner», die auf beförderliche Erledigung dringen. Die sog. «Theuerungszulagen», welche für die Jahre 1906 und 1907 einstweilen provisorisch bewilligt worden waren, beliefen sich auf 1,680,000 und 1,750,000 Fr.; die dauernde Mehrbelastung durch eine Revision des Besoldungsgesetzes vom 2. Juli 1897 würde nach der Botschaft des Bundesrathes vom 15. Juni 1908 (Bundesblatt 1908, Nr. 26) 2 Millionen ausmachen, womit jedoch ohne Zweifel nicht allen Begehren entsprochen werden könnte.

Neu ist besonders die Schaffung eines internationalen Sanitätsamtes, dessen Statuten der Bundesversammlung gleichzeitig mit dem Antrage auf Genehmigung des Vertrages vom 9. Dezember 1907 mit Botschaft vom 22. Mai 1908 vorgelegt worden sind.

Von den bestehenden Verwaltungsdepartementen sind dasjenige der Justiz theilweise (Bundesblatt Nr. 28 von 1908), das des Innern in gänzlicher Revision (Botschaft vom 7. Februar 1908) begriffen. Ebenso (wie bereits bei «Militärwesen» berichtet) dasjenige des Militärdeparte-

mentes (Bundesblatt 1908, Nr. 29). Ueber die Alkoholverwaltung sprechen wir bei «Regalien» und über die Bundesbahnverwaltung bei «Eisenbahnen».

Ueber die Reorganisation des Departements des Innern ist Folgendes zu sagen:

Bisher war es nicht einheitlich organisirt, wie die andern Departemente, sondern es bestanden nur die Beschlüsse über die einzelnen Abtheilungen desselben, welche immerfort sich vermehrten. Namentlich nun noch weiter durch das Lebensmittelgesetz und die neue Wassergesetzgebung. Im Zusammenhang mit der neuen Organisation steht der Gedanke einer Erweiterung des Bundesrathes auf 9 Personen, sowie einer andern Stellung des Bundespräsidenten und des Departements des Auswärtigen. Doch nimmt man an, es müsse die Initiative dazu aus dem Volke herkommen, und ist dermalen bei den bestehenden Finanzverhältnissen eine solche Ausdehnung des obersten Verwaltungsorganismus kaum sehr populär. Zwei neue Sektionen des Departementes des Innern stehen in folgender Weise bevor:

«Eine Sektion für Gesundheitswesen hat sich speziell mit der Leitung der Lebensmittelkontrolle zu befassen; ihre Bureaux werden im ehemaligen Hotel National untergebracht. Die andere Sektion betrifft das hydrometrische Bureau, welches bis dahin an das Bauinspektorat angeschlossen war. Bei der grossen Entwicklung der Wasserkräfteausnützung wird diese Sektion eine hervorragende Bedeutung haben.» Diese Neuorganisation wird eine Kostenvermehrung von ca. 120,000 Fr. jährlich mit sich bringen, überdies Subventionen an die Kantone im Betrage von 175,000 Fr. für die Ausführung des Lebensmittelpolizeigesetzes bedingen.

Am 7. Juli 1908 trat das Gesetz über den Versicherungsvertrag in Kraft. Auf Grund desselben wird die Aufgabe des Versicherungsamtes eine viel grössere. Es sollen nun besonders noch zwei Experten, ein Jurist und ein Techniker, beigegeben werden als Beamte zweiter Klasse.

Das neue internationale Sanitätsamt wurde am 4. November in Paris in Wirksamkeit gesetzt. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1907 über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Der Bundesrath hat über diesen Geschäftszweig eine Verordnung erlassen. E. G. S. XXIV, 805.

Ueber die Ruhetage der Zollbeamten wurde eine Verordnung vom 22. Mai 1908 publizirt. E. G. S. XXIV, 633. Ein Bundesbeschluss über Subventionirung von einer schweizerischen Zentralstelle für das Ausstellungswesen vom 9. April 1908 findet sich in E. G. S. XXIV, 559. Ueber die Schutzmassnahmen gegen Cholera und Pest wurde eine neue Verordnung vom 4. Februar 1908 erlassen, welche die frühere vom 30. Dezember 1899 theilweise abändert. E. G. S. XXIV, 39. Im September wurde dann noch ein ausführliches Cirkular an die Kantone gerichtet. Ebenso wurden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 21. Januar 1908 über die Amtskautionen und den Geschäftsgang zwischen der Bundesverwaltung, einschliesslich der Nationalbank, mit dem Amtsbürgschaftsverein am 4. Februar 1908 revidirt. E. G. S. XXIV, 47.

Eine neue ausführliche Flössordnung auf dem schweizerisch-badischen Rheine wurde am 26. Juni 1908 erlassen. E. G. S. XXIV, 698.

Eine erhebliche Differenz der Anschauung ergab sich zwischen dem Bundesrath und der Bundesbahnverwaltung, welch' letztere eine Ausdehnung der Generaldirektion gewünscht hatte. Der Bundesrath sieht im Gegentheil eine Vereinfachung dieser Verwaltung als nothwendig voraus. Das Genfer Journal sagte darüber Folgendes:

«Les comptes ont passé, insensiblement, de la menace des déficits à la certitude du déficit. L'importance de celui-ci, en 1908, n'est pas encore déterminée. Quant au budget de 1909, il l'évalue à 6 millions de fr., en chiffre rond. On conçoit que le Conseil fédéral ait pris peur. La perspective de la répercussion du déficit des chemins de fer sur les finances de l'Etat et sur le crédit de la Confédération justifie amplement son attitude. Il a donc écarté les propositions insuffisantes des C. F. F.; il a écarté, notamment, le projet, en cet instant inopportun, d'une extension de la Direction centrale, et ordonné que la loi de rachat fût revue et, le cas échéant, revisée en vue d'une simplification administrative.

Le service de l'exploitation aussi réclame une réforme. Il y a eu abus. La période d'affaires exceptionnellement active que nous avons traversée, et qui s'est traduite par l'intensité du trafic, a été complice des quémandeurs. elle leur a permis d'invoquer, en faveur de leurs moindres désirs, l'abondance des recettes. La proportion d'hommes politiques dans les conseils des chemins de fer est trop forte à notre avis. Ces administrateurs-là sont portés — c'est humain — à faire toujours des demandes de trains nouveaux, d'arrêts de trains, de construction et d'extension de gares, provenant de leurs circonscriptions. Une partie de l'augmentation des dépenses vient de là.

Les causes du déficit étant ainsi déterminées, le remède ne peut être que celui auquel s'est bravement résolu le Conseil fédéral: revision fondamentale de l'administration; simplification des conseils; et, espérons-le, intro-

duction dans ceux-ci d'une proportion croissante d'hommes d'affaires, affranchis de toutes fonctions politiques et dégagés de toutes préoccupations électorales.»

Zeitweise hatte in Folge dessen der Präsident der Bundesbahndirektion, Herr Weissenbach, seine Demission auf den nächsten April eingereicht, hat sie aber wieder zurückgezogen.

Die Finanzen sind, wie wir es bereits gesagt haben, der verwundbarste Punkt des centralisirten Bundesstaats, und es hat den Anschein, dass sie den Höhepunkt ihrer Prosperität überschritten haben. Zwar ergab die Staatsrechnung des Jahres 1907 noch immer einen Ueberschuss, nach folgendem Abschluss: Einnahmen Fr. 145,914,260
Ausgaben » 139,310,085
Ueberschuss Fr. 6,604,174

Es ist dabei jedoch zu bemerken, dass die Zölle 10,578,000 Fr. mehr, als budgetirt war, eintrugen. Schon das Jahr 1908 wird möglicherweise mit einem Defizit abschliessen, und für das Jahr 1909 ist ein solches von 5,330,000 devisirt. Auch die Bundesbahnen werden in diesem Jahre ein Defizit aufweisen, das auf den gesammten, bisher sehr vortheilhaften Staatskredit der Eidgenossenschaft ungünstig wirken wird. Das Kursblatt des schweizerischen Bankvereins vom 1. Okt. sagt darüber Folgendes:

«Unter den fest verzinslichen Werthen ist die schwache Haltung der 3 ½ % Obligationen der Bundesbahnen zu bemerken, welche auf einige Verkäufe für französische Rechnung zurückzuführen ist. Diese Verkäufe sind wahrscheinlich durch die in den Portefeuillebeständen vorgenommenen Aenderungen hervorgerufen worden, welche im Hinblick auf das russische Anleihen gemacht wurden. Es ist möglich, dass die Betriebsergebnisse des laufenden

Jahres, sowie das vorliegende Budget für 1908, das einen Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 5,776,000 vorsieht, diesen Verkäufen nicht ganz ferne stehen. Da ein grosser Theil unserer Eisenbahnanleihen im Auslande untergebracht ist, so ist es nicht überflüssig, hier zu wiederholen, dass die Titel der Bundesbahnen eine unmittelbare Schuld der Schweizerischen Eidgenossenschaft bilden, deren Kredit ersten Ranges ist, und dass übrigens die Bundesbahnen, selbst wenn die Wirklichkeit die Berechnungen des Budgets bestätigen sollte, noch immer im Stande sein würden, aus eigenen Mitteln, d. i. aus dem Ueberschusse der Betriebseinnahmen über die Ausgaben, für den Dienst ihrer Anleihen aufzukommen. Die etwas weniger günstige Nuance in der Bewerthung der Obligationen unserer Bundesbahnen seitens des Auslandes darf in der Schweiz nicht unbeachtet bleiben. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird noch oft den öffentlichen Kredit für ihre Bahnen in Anspruch nehmen müssen, und es kann ihr von diesem, wie von anderen Gesichtspunkten aus, der Umstand nicht gleichgültig sein, dass die finanzielle Lage der Bundesbahnen nicht nur im eigenen Lande, das unmittelbar an ihrer guten Entwicklung interressirt ist, mit Aufmerksamkeit verfolgt wird, sondern auch von einem Theil der ausländischen Titelinhaber.»

Wir sind sogar persönlich der Ansicht, dass diese Bundesobligationen dauernd im Kurs sinken werden.

Es kommt dazu, dass eine Reihe von grossen neuen Ausgaben bevorstehen, wir erinnern nur an den Rückkauf der Gotthardbahn und die Abfindung der ausländischen Subvenienten, den Ausbau des Simplon mit einem zweiten Geleise, die Subventionirung einer östlichen Alpenbahn, die weitere Subventionirung der Rheinkorrektion, die Subventionirung oder direkte Anhandnahme der Kranken- und Unfallversicherung, alles Ausgaben, die unvermeidlich sind und in die vielen Millionen, jede einzelne für sich betrachtet, gehen. Dazu kommen dann

noch die Militärreformen, die Besoldungserhöhungen des ganzen Heeres von Bundesbeamten, die neuen Ausgaben für die Lebensmittelgesetze und die Wasserrechtseinrichtungen, event. für das Getreidemonopol, und noch eine Menge von Vermehrungen der Bundeslasten auf jedem einzelnen Gebiete der Verwaltung.

Daraus ergibt sich zunächst die Frage nach neuen Finanzquellen ausser den bestehenden, von denen eine einzige, die Zölle (mit 69,500,000 für das Jahr 1909 budgedirt), von Erheblichkeit ist. Für diese Frage haben wir gegenwärtig einen Vorläufer in dem deutschen Bundesstaat, der eine förmliche Suche nach neuen Steuerobjekten, wiewohl mit geringem Erfolge bisher, anstellte. Die wichtigsten der vorgeschlagenen waren: eine erhöhte Biersteuer, eine Inseratensteuer, eine Erbschafts- oder Vermögenszuwachssteuer, worüber wir folgende Zeitungsstimmen registriren wollen, da die gleiche Nachsuche in Kurzem auch bei uns beginnen wird.

Aus der geplanten Inseratensteuer rechnet, der «Voss. Ztg.» zufolge, die Regierung auf ein Erträgniss von 25 Millionen Mark. Das Blatt hält es aber für ausgeschlossen, dass eine solche Steuer Annahme finden kann. und widmet ihr folgende Charakteristik:

«Auch wenn die Steuer abgewälzt wird, führt sie zu unleidlichen Plackereien und Härten, zu Mehrkosten des Betriebes und durch Einschränkung der Anzeigen zu einer Schädigung der Presse, zu einer Herabsetzung der Leistungsfähigkeit einer grossen Anzahl Blätter, gerade derer, die einen harten Kampf ums Dasein zu führen haben. Das heisst, die Inseratensteuer vertheuert und verkümmert dem Volk ein unentbehrliches Bildungsmittel. Ist sie schon darum unannehmbar, so nicht minder vom Standpunkt des Gewerbes und Verkehrs. Selbst wenn einzelne Kategorien kleiner Anzeigen steuer-

frei bleiben sollen, wird doch Handel und Wandel mit einer drückenden Abgabe belegt. Mit welchem Recht soll dem Kaufmann, der seine Waare durch eine Anzeige in der Zeitung empfiehlt, oder dem Hausbesitzer, der eine Wohnung ausbietet, oder dem Manne, der Geld auf sein Grundstück sucht, eine besondere Steuer abgenommen werden? Da könnte man dem Kaufmann, der ohnehin Steuern aller Art zu tragen hat, auch noch eine Extrasteuer deshalb abfordern, weil er seine Waaren ins Schaufenster stellt oder durch Kataloge anbietet. Das Inserat ist ein Mittel des Erwerbs für den Geschäftsmann, die Anzeigekosten ein Theil seiner Geschäftskosten. Besteuert man diesen einen Theil besonders, so könnte man folgerichtig auch den Rest der Geschäftskosten besteuern und sie dadurch noch weiter erhöhen. Die ganze Inseratensteuer ist mithin nicht nur bildungsfeindlich, sondern auch handelsfeindlich und kulturwidrig. Sie ist unsinnig von Grund aus.»

Die «Frankfurter Zeitung» sagt:

«Zur beständigen Reserve einer Gruppe von Politikern, deren Spezialität die Steuersuche ist, gehört seit Langem die Inseratensteuer. So lange diese Steuer in erster Linie von antisemitischen Finanzkünstlern propagirt wurde, die mit ihrer Hülfe der «judoliberalen» Presse den Todesstoss versetzen zu können hofften, brauchte man der Sache kein grosses Gewicht beizulegen; seit einiger Zeit wendet man ihr indessen mehr Aufmerksamkeit zu, weil im Finanzausschuss der bayerischen Reichsrathskammer der Graf Moy neben einer Quittungs- und einer Vergnügungssteuer auch eine Inseraten- und Reklamesteuer befürwortet und weil daraufhin der bayerische Finanzminister erklärt hat, dass eine Inseratensteuer in der That kommen müsse. Den einmüthigen Widerstand, den der Gedanke der Inseratensteuer bei der Presse selbst findet, darf man nicht ohne Weiteres der Gegnerschaft gleichstellen, auf die jede Steuer bei den von ihr betroffenen Geschäftsleuten stösst, denn die Zeitungen sind zum Theil keine reinen Geschäftsunternehmungen, sondern Werkzeuge

des politischen Kampfes und können als solche in gleichem Masse wie irgend welche sonstigen politischen Organisationen eine allgemeine Bedeutung für das öffent-Leben beanspruchen. Unter diesen Blättern befinden sich zahllose kleine Zeitungen, die mit mancherlei finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und deren Dasein doch in hohem Masse erwünscht ist, weil ein grosser Theil der Bevölkerung allein durch sie für die politischen Dinge interessirt wird. Und gerade diese Blätter würden unter einer Inseratensteuer am meisten zu leiden haben. Die grossen Zeitungen und namentlich die farblosen General-Anzeiger würden sich schon zu helfen wissen: ja sie würden sogar in vielen Fällen insofern Nutzen aus der Steuer ziehen, als das Eingehen kleinerer Blätter, denen die Steuer zu schwer wird, ihren Inseraten und ihrem Abonnentenstande eine weitere Vermehrung bringen würde. Abgesehen von der kleineren politischen Presse würden den Hauptnachtheil von der Steuer die Inserenten haben, auf die natürlich ein möglichst grosser Theil der Steuer abgewälzt werden würde. Und auch hier würden wieder die Kleinen am schwersten betroffen werden: kleine Geschäftsleute und Angestellte, die schon jetzt nicht mehr als nothwendig inseriren, so dass sie die Vertheuerung des Inseratenpreises nicht durch eine Einschränkung des Umfangs der Inserate ausgleichen könnten. Wie man unter diesen Umständen die Inseratensteuer aus mittelständlerischen oder allgemein politischen Gründen empfehlen kann, ist räthselhaft. Wer nicht dem Mittelstande eine neue Belastung auferlegen und ausserdem der politischen Indifferenz der Bevölkerung Vorschub leisten will, sollte den Gedanken einer Inseratensteuer aufgeben.»

Im Oktoberheft der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen tritt Dr. Heilbrunn für eine Reichs-Vermögenszuwachssteuer ein, d. h. eine Steuer, die nicht das Vermögen als solches, sondern die jährlichen Erübrigungen, den Zuwachs an Vermögen progressiv treffen soll. Er macht für seinen Vorschlag geltend:

«Fasst man den Vermögenszuwachs als Grundlage der Besteuerung ins Auge, so sind damit alle Momente berücksichtigt, die eine Härte und übermässige Belastung des Einzelnen nach sich ziehen können, wie Aufwand für Familie, Kinderreichthum, soziale Stellung, Lasten, die durch Krankheit verursacht sind u. s. w. Allerdings der Sparsame wird eher zu einer Besteuerung herangezogen wie der Verschwender, aber das Gleiche gilt von jeder Besteuerung einer fundirten Einkommensquelle.

Um den Betrag, den das Vermögen im Laufe des Jahres gewachsen ist, ist die ökonomische Kraft der Einzelwirthschaft erstarkt. Dieser Betrag ist ein absolutes Kriterium der Leistungsfähigkeit. Wird die Besteuerung hierauf aufgebaut, so ergibt sich vor Allem die Möglichkeit, die hohen Einkommen und die grossen Kapitalbildungen, die unsere moderne Wirthschaftsentwicklung mit sich bringt, ausgibiger zu besteuern, ohne minder Leistungsfähige zugleich treffen zu müssen. Eine Besteuerung, die weniger das Vermögen als vielmehr die progressive Vermögensakkumulation trifft, erscheint heute umso angemessener, als das wirthschaftliche Uebergewicht der grossen Kapitalanhäufungen immer mehr hervortritt, das Aufkommen kleinerer selbständiger Betriebe mehr und mehr erschwert, und damit auch der Bildung kleinerer Vermögen entgegenwirkt. Die indirekte Besteuerung belastet heute übermässig, vor Allem das kleine Arbeitereinkommen, das durch Zölle und sonstige indirekte Abgaben mit etwa $4^1/_2$—$7^1/_4$ Prozent betroffen wird. Die direkte Staatssteuer zuzüglich der kommunalen Abgaben wird vorwiegend dem Mittelstand drückend. So erscheint es durchaus gerecht, die hohen Einkommen in Form einer Besteuerung der Vermögensneubildung stärker zu belasten. Diese Besteuerung hat zugleich den Vorzug, dass sie Einkommensbildungen zur Besteuerung heranzieht, die ihr bisher entgangen sind. . . . Die Bildung der zu besteuernden Steuerwerthe beruht schliesslich zum grossen Theil auch auf den gewaltigen Aufwendungen des Reichs. Erst mit der Reichsbildung hat sich

jener machtvolle Wirthschaftkörper bilden können, den heute die deutsche Volkswirthschaft darstellt. Von ihr datirt der Aufschwung der deutschen Industrie, der Schifffahrt, des Handels. Den Aufwendungen, die das Reich für den Schutz dieses grossen Wirthschaftssystems macht, sollte ein Entgelt seitens der kapitalbildenden Produktion gegenüber gestellt werden.»

In den «Vaterstädtischen Blättern», dem Sprechsaal des sozial-politisch reaktionärsten Blattes Deutschlands, der «Hamburger Nachrichten», finden wir folgenden köstlichen Vorschlag zur Linderung der Finanzmisère: «In erster Linie werden zwar Bier, Branntwein und Tabak daran glauben müssen. Aber es gibt noch eine Anzahl Sachen, deren Besteuerung im allgemeinen Interesse wünschenswerth wäre, wenngleich grosse Erträge nicht daraus zu erwarten wären. Zunächst die Besteuerung von organisirten Streiks und Aussperrungen. Die Gesetzgebung schützt die Koalitionsfreiheit in so weitgehender Weise, dass es nur billig und gerecht wäre, wenn jeder, der sich die Koalitionsfreiheit zu Nutze machte, dafür dem Reiche eine Steuer entrichtete. Die Allgemeinheit und das Publikum hätte einen Vortheil von solcher Besteuerung, weil dadurch die Anzahl der Lohnkämpfe wahrscheinlich herabgemindert würde . . . Streiks, bei denen Erhöhung der Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit u. s. w. keine erhebliche Rolle spielen, sondern die lediglich auf eine Machtfrage hinauslaufen, wären in dieselbe Kategorie zu rechnen wie z. B. Champagner und Automobile und unter eine Luxussteuer zu stellen. Ferner wäre eine Besteuerung der Eingänge bei den Kassen der politischen Parteien wünschenswerth. Es ist durchaus gerecht, wenn der, der seiner Partei Gelder zukommen lässt, damit die Partei die Gesetzgebung möglichst zu seinem persönlichen Vortheil beeinflusse, von dem meist freiwillig gespendeten Gelde einen Theil als Steuer an das Reich abführt. Die Steuer wäre von der Parteikasse selbst zu zahlen. Es wäre im allseitigen Interesse, wenn man die den Parteien zur Verfügung gestellten Gelder durch

eine Steuer verringerte; das könnte zu einer Einschränkung des Parteihaders führen. Aus den Zeitungsberichten kann man entnehmen, dass sehr viele Menschen unnöthigerweise Revolver, Dolchmesser u.s.w. bei sich tragen. Nach Trinkgelagen, bei Streitigkeiten, bei Aufläufen u.s.w. machen die Menschen viel unbedachten Gebrauch davon, sehr zu ihrem eigenen Schaden und zum Schaden ihrer Mitmenschen. Auch Kinder richten viel Unheil damit an, wenn sie zu Hause zufällig derartige schlecht verwahrte Sachen finden. Es ergibt sich, dass Revolver und Dolchmesser viel billiger sind, als im Interesse der Allgemeinheit wünschenswerth ist. Eine hohe Fabrikationssteuer, verbunden mit einer Erhöhung des Zolles, würde den Umsatz verringern und dem Reiche eine Kleinigkeit einbringen.» Die Redaktion der «Hamburger Nachr.» scheint nicht das Gefühl gehabt zu haben, dass sie das Opfer eines von Galgenhumor erfassten Steuerzahlers geworden ist, denn sie begleitet seine Ausführungen mit keinem kommentirenden Wort. (Frankf. Zeitung.)

Auf die Einwendungen der direkt Betroffenen ist natürlich überall nicht allzu viel zu geben.

Bei uns würden zunächst in Frage kommen: Tabak und Bier, die eine eidgenössische Besteuerung am besten tragen könnten.

Seltsamerweise gehörte das Jahr 1907, mit welchem der Rückgang der eidg. Finanzen begann, zu den günstigsten für den schweizerischen Handel. Das Genfer Journal gibt darüber das folgende Tableau:

«Le bilan provisoire du commerce extérieur de la Suisse, qui vient d'être publié, donne les chiffres suivants: les importations se sont élevées à 1 milliard 615 millions, les exportations à 1 milliard 153 millions, soit une différence de 462 millions.

Ce total de 2 milliards 800 millions pour l'ensemble de notre commerce extérieur dépasse de beaucoup les

chiffres précédents, comme le prouve le tableau suivant, qui doit s'entendre par millions de francs:

	Importation	Exportation	Différence
1894	822	621	210
1899	1160	796	364
1901	1050	836	214
1902	1129	874	253
1903	1196	888	308
1904	1240	891	349
1905	1380	969	411
1906	1469	1071	398
1907	1615	1153	462

Ainsi, depuis 1894 le chiffre des importations a doublé en Suisse. Sur 1896, l'avance est de 150 millions pour les importations; c'est la plus forte que l'on ait enregistrée jusqu'ici.

En consultant le tableau détaillé, on voit que l'augmentation provient, en première ligne, de l'industrie de la broderie avec 68 millions; son exportation s'est élevée, en 1907, à 193 millions un quart, contre 159 en 1906, 137 en 1905 et 120 en 1904. Les soieries sont en augmentation de 16,8 millions; les machines et véhicules ainsi que les appareils et instruments ont passé de 76 à près de 90 millions. Les produits de l'industrie laitière sont en avance de 8 millions, tandis que l'exportation du bétail a subi un recul presque aussi élevé.

En ce qui concerne spécialement l'horlogerie, on possède des chiffres détaillés. Nous avons exporté en 1907:

11,743,448 pièces, montres, boîtes de montres et mouvements finis, pour une valeur de 139,798,571 fr. et pour 9,469,127 fr. de pièces détachées. L'exportation totale se monte donc à 149 milllions 267,698 francs.»

Natürlich gibt es auch noch ein einfacheres und sichereres Mittel, den Finanzen aufzuhelfen, das heisst:

Vereinfachung des Lebens. Dazu müssen wir ohne allen Zweifel kommen, und dazu muss die Eidgenossenschaft das Beispiel geben und vorangehen, wie sie in dem Luxus vorangegangen ist. Es ist nur schwerer, darin zurück, als vorwärts zu gehen.

Regalien. Das eidg. Finanzdepartement hat im Jahre 1892 und am 23. Januar 1905 auf den öffentlichen Kassen und Zahlstellen der Schweiz Münzenqueten ausführen lassen. Die Ergebnisse dieser letzten Enquete dienen nun vorzüglich bei den Unterhandlungen, welche gegenwärtig zwischen Frankreich und der Schweiz stattfinden.

Aus der letzten Enquete hat man ersehen können, dass von den in der Schweiz zirkulirenden 5 Fr.-Stücken nur 6,64 % einheimische und 93,36% fremde Stücke sind, Von den Silberscheidemünzen sind 64,66 % einheimisch und 35,34 % fremde. Die Enquete wurde auf 4923 Bundes-, Kantonal-, Kommunal- und Bankenkassen, also in sehr ausgedehntem Massstab ausgeführt.

Was die Silberscheidemünzen anbetrifft, dürfte sich deren Nationalisirung empfehlen.

Durch die Nationalisirung würden dann ein für allemal die Unannehmlichkeiten und Verluste, die sowohl der eidgenössischen Staatskasse als dem Publikum aus der Cirkulation zahlreicher fremder, abgeschliffener Silbermünzen in unserem Lande erwachsen, verschwinden.

Eine Abänderung der Art. 3 und 4 des Regulativs über die Kontrollirung der in der Eidg. Münzstätte erzeugten Münzen vom 30. März 1908 findet sich in E. G. S. XXIV, 538.

An dem Kongress der «Esperantisten» in Cambridge wurde eine «spesmil» getaufte fiktive Rechnungsmünze, die wahrscheinlich den gleichen Erfolg wie das esperanto selber haben wird, in Vorschlag gebracht.

Ueber die Ablieferung der Militärsteuern an den Bund wurde eine neue Verordnung vom 10. April 1908 erlassen. E. G. S. XXIV, 541.

Das eidgenössische Postdepartement hatte in einem Rundschreiben die Kantonsregierungen angefragt, ob sie die Einführung von Postsparkassen als wünschbar erachteten. Die Ansichten der Kantonsregierungen sind getheilt, die Mehrheit spricht sich für Einführung aus. Einzelne aber erklären sich dagegen, da sie befürchten, dass die Postsparkassen die bereits bestehenden Ersparnisskassen schädigen könnten und dass weiterhin die Gelder nicht mehr für lokale Zwecke verwendbar blieben, sondern an Centralstellen abgeliefert würden.

Der Bundesrath erliess am 3. Juli die Vorschriften über die dringenden Privattelegramme. Der Absender eines Privattelegrammes kann für dieses den Vorrang in der Beförderung und Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er vor die Adresse die taxpflichtige Notitz «dringend» (abgekürzt «D») setzt und die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegrammes von gleicher Wortzahl erlegt. Will der Aufgeber eine dringende Antwort bezahlen, so hat er vor die Adresse die unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzende Notiz «Dringende Antwort bezahlt» (abgekürzt «RPD») zu setzen und die Taxe für ein dringendes Telegramm von entsprechender Wortzahl zu entrichten. Wird «dringende unbeschränkte Antwort» bezahlt, so hinterlegt der Absender einen vom Aufgabebureau zu bestimmenden Betrag, über welchen nach Eingang der Antwort abgerechnet wird. Im internationalen Verkehre wird die Auswechslung von dringenden Privattelegrammen auf Grundlage der Bestimmungen des internationalen Reglements mit denjenigen Ländern zugelassen, deren Verwaltungen diese Telegrammgattung in ihre telegraphische Korrespondenz aufgenommen haben. Die Vorschriften treten mit dem 1. August 1908 in Kraft.

Das neue allgemeine Gesetz über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. E. G. S. XXIV, 805.

Ueber die drahtlose Telegraphie erliess das Deutsche Reich in diesem Jahre ein Gesetz. Ueber diesen Gegenstand hatte im Jahre 1906 ein Kongress der europäischen und einiger aussereuropäischen Staaten stattgehabt.

Ueber die Prüfung und Beförderung der Gehülfen der Zollverwaltung wurde ein neuer Bundesrathsbeschluss vom 8. September 1908 erlassen. E. G. S. XXIV, 803.

Die Alkohol-Verwaltung zeigte für das Jahr 1907 eine Reineinnahme von 6,861,875 Fr., wovon 6,483,794 Fr. an die Kantone vertheilt wurden, die sich natürlich dieses Gewinnes erfreuen ohne allzu viel Nachdenken darüber, aus welchem Elend er zum grössten Theil stammt.

Der Alkohol-Zehntel wird nach dem Bericht der nationalräthlichen Kommission immer noch falsch verwendet, z. B. für alle bestehenden, wohlthätigen Anstalten, wie besonders Irrenanstalten, Zwangsarbeitsanstalten und dergleichen. Die nationalräthliche Kommission sagte daher (9. Juni 1908) selber, er diene mehr zur Entlastung der kantonalen Budgets, als zu seinem Zwecke. Andere Kantone verwenden die Beträge nicht Jahr für Jahr, sondern legen sie für unbestimmte Zeit und Zwecke zurück. Die Kommission anerkannte, man sollte den Temperenz- und Abstinenzvereinen mehr davon geben, als bisher. Wir haben das längst gesagt.

Es scheint sich nun der Kampf gegen den Alkoholismus überall zu accentuiren. Ganz besonders war

dies zunächst in England der Fall, wo gegen das jetzt in Berathung vor dem Parlamente liegende Wirthshausgesetz eine gewaltige Demonstration der reichen Brauer und ihrer armen Klienten stattfand. Die Frankfurter Zeitung berichtete darüber Folgendes:

«London, 27. Sept. London war heute ganz in den Händen der Brauer. Die grosse Demonstration der Interessenten des Bier- und Schnapskonsums gegen das Wirthshausgesetz beherrschte das gesammte Strassenbild. In 170 Extrazügen brachten die Brauereien die von ihnen abhängigen Existenzen, Arbeiter, Angestellte und Wirthe aus dem ganzen Lande nach der Hauptstadt. Zwanzig Massenmeetings fanden im Hydepark nebeneinander statt. Hunderttausende waren auf den Beinen. Ausser den Leuten der Brauer sah man viele zerlumpte Gestalten aus dem Ostend, welche ebenfalls aufgeboten waren, um zum Kurs von Sixpence pro Kopf gegen die «Regierung der Räuber des Privateigenthums» zu protestiren. Nach den Reden und Resolutionen sollte die Demonstration ihren Abschluss finden mit einem im ganzen Parke gleichzeitig anzustimmenden Ruf, gleichsam einem Aufschrei der in der Person der Alkoholmonopolisten vergewaltigten Menschheit. Indessen reichte dafür die Disziplin der Theilnehmer nicht aus, von denen viele deutlich unter der Wirkung des Alkohols standen. Das Ganze war eine kolossale Fälschung der Volksstimme und die grösste hier bisher dagewesene Willenskundgebung der koalirten Kapitalsmächte.»

Sehr vorangegangen ist die Abstinenzsache in Finnland, worüber in einem Vortrag von Dr. Helenius folgende Angaben gemacht wurden:

«Beim Ausbruch der russischen Revolution 1905 schloss sich ihr die Hauptstadt von Finnland, Helsingfors, durch Erklärung des Generalstreiks an. Selbst die Polizei trat in Ausstand, und des Nachts waren die Strassen in tiefes Dunkel gehüllt. Und dennoch verlief die Streikwoche

ohne die leisteste Störung der öffentlichen Ordnung. Es floss kein Tropfen Blut, keine Schlägerei versetzte die Leute in Aufregung, und während der ganzen Zeit wurde ein einziger Betrunkener eingeliefert, während deren Zahl sich sonst auf 50—70 täglich belief. Wie war das möglich? Beim Streikausbruch hatten die Behörden sämmtliche Schenken geschlossen und mit Hülfe einer freiwilligen Nationalgarde dem Verbote des Ausschankes geistiger Getränke Nachachtung verschafft. Der Erfolg dieses Alkoholverbotes hat denn auch die öffentliche Meinung vollends auf die Seite der Abstinenz gebracht. Der durch das allgemeine Wahlrecht bestellte Landtag — in Finnland sind auch die Frauen wahlberechtigt — hat ein Gesetz behandelt und in dritter Lesung einstimmig angenommen, das nichts weniger und nichts mehr enthält, als das Verbot der Fabrikation, der Einfuhr und des Ausschanks jeglichen Alkohols. Einzig für medizinische und technische Zwecke ist auch fernerhin seine Verwendung gesichert. Deshalb haben nach einer scherzweisen Prophezeiung Lack und Firniss als die einzigen alkoholhaltigen Flüssigkeiten, die in Zukunft noch zugelassen werden, alle Aussicht, Nationalgetränke zu werden. Bevor dieses Verbotgesetz in Kraft tritt, bedarf es allerdings noch der Genehmigung durch den Zaren.»

In Russland selber steht es allerdings ganz anders.

Nach offiziellen Daten wurden im Jahre 1907 86,874,627 Eimer Spiritus verkauft, von denen 80,938,303 Eimer auf das europäische und 5,936,324 Eimer auf Sibirien entfallen. Im Vergleiche zum Jahre 1905 wurden 11,154,323 Eimer mehr, im Vergleiche zum Jahre 1906 1,517,663 Eimer mehr konsumirt. An der Spitze des Branntweinkonsums steht das Gouvernement Moskau mit 1804 Eimer, d. i. 36 Flaschen à $^1/_{20}$ Eimer, dann kommt Petersburg mit 1741 Eimer oder 35 Flaschen, das Gouvernement Astrachan mit 1318 Eimer oder 26 Flaschen, das Gouvernement Irkutsk und das Jakutengebiet mit 1191 Eimer oder 24 Flaschen pro Kopf. Am wenigsten konsumiren die Gouvernements Lomsha, Plozk, Suwalki mit 224 Eimer oder

4 Flaschen pro Kopf. Die Zahl der Staatsbranntweinmonopolbuden verringerte sich im Jahre 1907 um 506, im Jahre 1906 gab es ihrer 28,341, im Jahre 1907 27,835. Die Staatsbranntweinbuden werden auf Beschluss der Dorfgesellschaften geschlossen. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1907 708,391,421 Rubel, wovon 197,828,268 Rubel für Auslagen in Abzug kommen, so dass der Reingewinn sich auf 510,563,153 Rubel beläuft.

In Deutschland, dessen Söhne in Amerika stets an der Spitze der gegen die Abstinenz gerichteten Bestrebungen stehen, fand im Oktober ein Abstinententag in Frankfurt statt, bei welchem sich, wie in Finnland und Amerika, besonders auch die Frauen stark betheiligten, während sie bei uns immer noch viel zu passiv sind.

Natürlich wehren sich auch die Interessenten (was zwar ein gutes Zeichen für die Sache ist), und es wurde ebenfalls im Oktober in Berlin eine grosse Versammlung eines «Schutzvereins deutscher Brauereien» abgehalten, bei welchem Anlass man aus diesen Gewerbekreisen u. A. folgendes für uns Beruhigende behaupten hörte, womit zwar die grossen Bierpaläste nicht recht stimmen:

«Das deutsche Brauer- und Gastwirthsgewerbe und die verwandten Gewerbe liegen in Folge Belastung durch höhere Zölle auf Rohstoffe, in Folge der Vertheuerung aller Hülfsmaterialien und in Folge der auch behördlicherseits begünstigten Abstinenzbewegung, sowie in Folge Erhöhung der Steuer schwer darnieder. Die Herstellung des Bieres ist seit 1906 pro Hektoliter um 2.50 Mk. bis 3 Mk. theurer geworden, ohne dass, wie auch in dem Bericht des kaiserlichen Statistischen Amtes nachgewiesen wird, eine Preiserhöhung durchgeführt werden konnte. Der Konsum ist in den letzten zwei Jahren um ca. 15 Prozent gefallen, und es zeigt sich eine stetig fortschreitende Steigerung des Rückganges. Die Kurse der Aktiengesellschaften gehen seit zwei Jahren stetig

zurück. Nachdem schon ein grosser Theil der in der Brauindustrie und im Gastwirthsgewerbe investirten Kapitalien verloren gegangen und zahlreiche Existenzen der durch die letzte Steuererhöhung geschaffenen Nothlage zum Opfer gefallen sind, ist es mit einer rationellen Wirthschaftspolitik und mit einer gesunden Sozialpolitik schlechterdings unvereinbar, dass ein bisher blühendes Gewerbe dem Experiment einer zweiten Steuererhöhung preisgegeben werde.»

Mit den alkoholhaltigen Konfekten beschäftigt sich ein jüngst ausgegebener Erlass des preussischen Kultusministers. Untersuchungen von Bonbons, Zuckerbohnen, Pralinees u. s. w., die mit verschiedenartigen, auch minderwerthigen Schnäpsen gefüllt in den Handel kamen, haben einen oft sehr erheblichen Alkoholgehalt ergeben, in einzelnen Fällen sollen auch Erwachsene durch solches Konfekt berauscht worden sein. Die Regierungspräsidenten sind nun in dem Erlass angewiesen, aufklärend auf die Bevölkerung einzuwirken und das Geeignete zu veranlassen. Das ist die heimliche «Frauenschnapserei».

Bei uns gibt der jüngst erschienene Band der eidg. Betriebszählung über die Vertheilung der Wirthschaften und Gasthöfe interessanten Aufschluss.

Es gab in unserem Lande im Jahre 1905 17,261 Wirthschaften und 5,941 Gasthöfe, die meisten mit einem Restaurant. Da auf Mitte 1905 die schweizerische Bevölkerung 3,463,109 Einwohner zählte, so kam demnach eine Wirthschaft auf je 149 Personen (Frauen und Kinder inbegriffen). Die Rangordnung der einzelnen Kantone in Bezug auf die Zahl der Wirthschaftsbetriebe im Hinblick auf die Einwohnerzahl ist folgende: Thurgau 1543 Wirthschaften (auf je eine Wirthschaft kommen 76 Einwohner), Tessin 1706 (84), Graubünden 1235 (87), Schwyz 581 (90), Appenzell A.-Rh. 553 (101), Appenzell I.-Rh. 126 (107), Uri 178 (116), Glarus 254 (125), Wallis 930 (126), St. Gallen 2003 (129), Genf 1170 (130), Schaffhausen 325 (132), Nidwalden 95 (140), Zürich 3,195 (144), Durchschnitt der

Schweiz 23,202 (149), Solothurn 720 (153), Waadt 1,892 (157), Baselland 449 (158), Aargau 1,269 (169), Zug 152 (170), Obwalden 88 (174), Neuenburg 738 (178), Bern 2,631 (232), Luzern 560 (269), Freiburg 450 (292), Baselstadt 359 (345).

In der Märzsitzung der Eidg. Räthe wurde eine Motion Fonjallaz gegen die Kunstweinfabrikation erheblich erklärt.

Ein starker Rückschritt ist der mit 60 gegen 14 Mann gefasste Beschluss des Genfer Grossraths, das kantonale Absynthverbot wieder aufzuheben. Wahrscheinlich zu besserer Feier der Reformation im nächsten Jahre.

Es ist kein Zweifel, dass die Bewegung gegen den Alkoholismus zunimmt; aber auch dass die Gegner, die bisher ziemlich verächtlich auf die wenigen «Asketen» blickten, die ihre Wohlthaten verschmähten, jetzt erwacht sind.

Die verstaatlichten Eisenbahnen, welche schon von Anfang an (wie wir sie damals auch so bezeichneten) ein «nothwendiges Uebel» waren, entwickeln sich zu einem Sorgenkind des Bundes. Die Defizite der Bundesbahnverwaltung werden mit diesem Jahre beginnen (allerdings neben einer starken Amortisation) und chronisch werden, wenn sie nicht durch eine grössere Sparsamkeit in der Verwaltung, namentlich in den Bauten, und eine gewisse Bescheidenheit des Personals, das fortwährend Lohnerhöhungen begehrt, zurückgehalten werden können: denn das dritte Mittel, die Amortisationen aufzuheben, oder wesentlich hinauszuschieben, wäre fast ebenso schlimm als das Defizit. Das nächste Jahr wird nun überdies drei ganz grosse Mehrbelastungen bringen, den Rückkauf der

Gotthardbahn, den Ausbau der Simplonbahn und die Subvention einer östlichen Alpenbahn. Die erste Frage muss gerichtlich erledigt werden, da sich hier kein Einverständniss mit den bisherigen Besitzern erzielen liess, und es ist der Prozess vor dem Bundesgericht bereits bis zum Wechsel der ersten Rechtsschriften gediehen.

Hierüber nun noch Folgendes:

Die Betriebsrechnung von 1907 weist folgende Ergebnisse auf:

	Rechnung 1907 Fr.	Budget 1907 Fr.	Rechnung 1906 Fr.
Betriebseinnahmen	142,934,991	132,559,585	132,837,573
Betriebsausgaben	96,450,388	89,639,540	87,407,906
Einnahmeüberschuss	46,484,608	42,920,045	45,429,667

Der Personentransport ergab Fr. 56,283,797 oder 5,17% mehr als 1906 und 3,27% mehr als budgetirt; der Gütertransport warf Fr. 80,390,046 ab, das sind 9,52% mehr als im Vorjahre und 10,12% mehr als veranschlagt war. Anderseits stiegen die Betriebsausgaben gegenüber 1906 um Fr. 9,042,482 (= 10,35%) und gegenüber dem Budget um Fr. 6,810,848 (= 7,60%).

Die Gewinn- und Verlustrechnung erzeigt nachstehenden Abschluss:

	Rechnung 1907 Fr.	Budget 1907 Fr.	Rechnung 1906 Fr.
Einnahmen	58,534,750	53,134,775	58,263,756
Ausgaben	55,680,543	53,383,300	53,435,232
Abschluss	+ 2,854,207	— 248,525	+ 4,828,524

Die Bilanz auf 31. Dezember 1907 weist auf an Aktiven: Baukonto Fr. 978,956,151; unvollendete Bauobjekte Fr. 60,140,768; Ueberschuss des Rückkaufpreises über die Aktiven der früheren Gesellschaften Franken 80,971,870; zu amortisirende Verwendungen Fr. 19,073,270;

Nebengeschäfte Franken 2,861,517; verfügbare Mittel Fr 145,801,197. An Passiven sind vorhanden: Konsolidirte Anleihen Fr. 1,151,967,850; Amortisationskonto Franken 24,160,346; schwebende Schulden Fr. 47,818,532; Spezialfonds Fr. 61,003,837 (davon Erneuerungsfonds Franken 60,398,662); Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung Fr. 2,854,207 (hievon gehen ab laut Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1907 für Theuerungszulagen Franken 2,500,000). Total Aktiven wie Passiven Fr. 1,287,804.77.

Der Präsident des Verwaltungsrathes der Bundesbahnen äusserte sich über die Situation wie folgt:

«Einnahmen und Ausgaben haben sich bis jetzt allerdings mit Einschluss der Amortisationen von über fünf Millionen pro Jahr die Waage gehalten. Die Rechnung pro 1907 erzeigt nach Ausrichtung der Theuerungszulagen von 2½ Millionen Franken einen kleinen Vorschuss von 350,000 Franken, aber nur deshalb, weil vom Jahre 1906 ein Saldo von ca. 900,000 Franken vorgetragen wurde. Das Jahr 1908 hat ungünstig begonnen, indem die Reineinnahme in den beiden ersten Monaten etwas über eine Million Franken geringer ist, als 1907. Die Geschäftslage ist keine günstige. Uhren-, Stickerei-, Seide- und Baumwoll-Industrie leiden. Gewiss wird nach einem geschäftlichen Stillstand oder Rückgang die Konjunktur wieder besser werden und wieder eine Steigerung des Verkehrs eintreten. Aber anderseits ist auf die grossen Lasten hinzuweisen, welche den Bundesbahnen bevorstehen. Zunächst die Personalausgaben. Auf 1. April 1909 kommt wieder die gesetzmässige Gehaltsaufbesserung von Fr. 300, sie erfordert 3½ Millionen Franken. Die Revision des Besoldungsgesetzes und der Lohnreglemente ist im Gange. Auch sie bedeutet eine Mehrausgabe von mehreren Millionen Franken. Dazu kommen die weiteren Aufgaben, namentlich in baulicher Beziehung: Der Bau des zweiten Simplontunels mit 35 Millionen Franken.

ohne dass dadurch neue Verkehrseinnahmen geschaffen werden Der Bau stellt sich als nothwendig heraus mit Rücksicht auf den baulichen Zustand des Richtstollens, ferner weil der Staatsvertrag mit Italien dazu zwingt und weil nach dem Vertrag mit der Bauunternehmung zur Zeit der Bau billiger zu stehen kommt als später. In Bezug auf das Rollmaterial sind wir auf der Höhe und können uns mit allen andern Staaten messen. Aber im Ausbau unseres alten Netzes sind wir im Rückstande. Wir haben unzulängliche Bahnhöfe, wie Lausanne, Thun, Bern, Biel, St. Gallen, von den kleineren Bahnhöfen gar nicht zu reden. Der Umbau nur der genannten wird eine Summe von etwa 50 Millionen Franken kosten; während an allen Ecken und Enden von neuen Linien gesprochen wird, haben wir auf unsern Hauptlinien Lausanne-Bern, Olten-Biel, Aarau-Luzern, Basel-Delsberg, Winterthur-Rorschach noch nicht einmal die zweite Spur. Man hört vielfach die Aeusserung, die Bundesbahnen sollen sich bei ihren Entscheidungen durch keinerlei finanzielle Rücksichten leiten lassen. Ein solcher Ausspruch zeugt von wenig Erfahrung. Was würde die Folge einer solchen Politik sein? Die Defizite würden sich von Jahr zu Jahr mehren. Die Lage des Unternehmens würde eine immer schwierigere, und der Kredit würde darunter leiden. Bei einem jährlichen Bedarf von 30—40 Millionen Franken neuen Geldern sind wir aber auf diesen Kredit angewiesen, und in den Kreisen der Finanzleute wird unsere Geschäftsgebahrung aufmerksam verfolgt. Die Bundesversammlung und in letzter Instanz das Volk würde zudem eine chronische Defizitwirthschaft niemals dulden. Angesichts der heutigen Strömungen sollte eine feste und aufrichtige Solidarität, ein gegenseitiges Sichverstehen und Ineinanderarbeiten zwischen Behörden und Personal im Interesse des grossen vaterländischen Unternehmens Platz greifen. Insbesondere ist den Eisenbahnern ans Herz zu legen, zu einer Zeit, da es den Anschein hat, als sollte das Schweizerland in lauter Interessengruppen auseinanderfallen, den grossen

eidgenössischen Gedanken, welcher der Verstaatlichung zu Grunde gelegen hat, zu fördern und gegen alle Widersacher hoch zu halten.»

Die ständige Kommission stellte an den Verwaltungsrath das folgende Postulat:

«Die Generaldirektion wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, welche Massnahmen getroffen werden können, um das Anwachsen der Ausgaben einzuschränken und wieder ein besseres Verhältniss zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen.»

Nach Auffassung der Kommission könnten Ersparnisse gemacht werden, wenn mit den Um- und Neubauten etwas zurückgehalten würde. Was die Personalausgaben betreffe, sei zu berücksichtigen, dass die Verwaltung nicht freie Hand habe, vielmehr an die gesetzlichen Schranken — Besoldungen, Arbeits- und Ruhezeit — gebunden sei. Die Kommission glaube indessen, dass es doch möglich sein sollte, den Personalbestand mit den Betriebseinnahmen in Einklang zu bringen, d. h. eine weitere Personalvermehrung bei dem eintretenden Verkehrsstillstand zu vermeiden. Der Berichterstatter liess nicht unerwähnt, dass in der ständigen Kommission auch die Frage einer Erhöhung der Tarife ventilirt worden sei, dass aber die Prüfung derselben vorläufig zu einem negativen Resultat geführt habe. Man dürfe nicht übersehen, dass in grossen Kreisen des Volkes noch die Auffassung vorherrsche, als wären die Mittel der Bundesbahnen zur Förderung der Verkehrsinteressen unerschöpfliche und könnten in dieser Richtung immer neue Begehren gestellt werden. Es müsse im Volke ein anderer Geist Platz greifen, und es sollten sich namentlich auch die kantonalen und kommunalen Behörden bemühen, im Volke eine richtige Einsicht für die Wahrung der Oekonomie der Bundesbahnen zu pflanzen.

Für das Jahr 1908 ist ein Defizit von zirka 7 Millionen wahrscheinlich, das Budget für 1909 schliesst mit einem Defizit von 5,776,330 Fr. ab und zwar unter der

Voraussetzung, dass die Einnahmen gegenüber dem Jahre 1907, — dem besten, das bis jetzt erzielt worden, — sich um weitere 4,326,000 Fr. steigern werden. Dabei ist auf die Ausrichtung einer Theuerungszulage nicht Bedacht genommen; mit Einbezug einer solchen würde das muthmassliche Defizit auf rund 8 ½ Mill. ansteigen.

Vom Jahre 1910 an, äusserte sich der Referent im Verwaltungsrath, werde die Verwaltung gegenüber 1909 wiederum mit einer Mehrausgabe von einer Million zu rechnen haben, weil die gesetzliche dreijährige Gehaltsaufbesserung pro 1. April 1909 noch für drei Monate nachwirken werde.

Am 31. März 1910 werden die für die Bundesbahnen günstigen Kohlenverträge auslaufen; sollte auch bis zu diesem Zeitpunkt eine wesentliche Verbilligung der Kohlenpreise eintreten, so müsse die Verwaltung trotzdem mit einer Mehrausgabe rechnen.

Selbst bei grösstmöglicher Zurückhaltung in der Bewilligung neuer Baukredite und Materialanschaffungen werden sich die Zins- und Amortisationslasten um jährlich 1 bis 1½ Millionen vermehren.

Endlich stehe die Revision des Besoldungsgesetzes und der Lohnreglemente bevor, welche bei einer nur bescheidenen Erhöhung der Besoldungen und Löhne eine Ausgabenvermehrung von mehreren Millionen bedingen werde.

Diese Ausblicke in die Gegenwart und Zukunft mahnen zum Aufsehen; man dürfte sich daher nicht wundern, wenn der Verwaltungsrath die Generaldirektion eingeladen habe, zu prüfen und zu berichten, auf welche Weise ein besseres Verhältniss zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt werden könnte.

Auf diesen Gegenstand näher eintretend, bemerkte der Referent zunächst, dass das Rückkaufgesetz an einem Grundübel kranke. In Art. 8 schreibe dasselbe vor, dass vom Reinertrag des Betriebes der Bundesbahnen, nach Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschuld, 20% in einen besonders zu verwaltenden Reservefonds zu legen

sind, bis derselbe, Zinsaufrechnung insbegriffen, 50 Millionen erreicht haben wird. Die übrigen 80 % sind zur Erleichterung und Hebung des Verkehrs, insbesondere zur Herabsetzung der Personen- und Gütertarife und zur Erweiterung des schweizerischen Eisenbahnnetzes, vorzüglich desjenigen der Nebenbahnen zu verwenden. Nach dem Dafürhalten des Referenten ist das Prinzip falsch, wornach in den Jahren mit Ueberschüssen 80 % für Erleichterungen und Verbesserungen verwendet werden sollen; auf diese Weise richte man sich auf grossem Fusse ein, und wenn dann die mageren Jahre kämen, seien die Folgen um so bedenklicher. Der Verwaltung liege die Pflicht auf, der Wiederherstellung des Gleichgewichtes ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Ueber die Mittel, um ungünstigen Resultaten thunlichst vorzubeugen, äusserte sich der Präsident des Verwaltungsrathes, wie folgt:

«von Arx tritt den letzter Zeit in der französischen Presse geäusserten tendenziösen Ausführungen entgegen, als ob die Nationalisierung der schweizerischen Eisenbahnen ein finanzieller und wirthschaftlicher Misserfolg wäre. Die grossen Vortheile, die durch die Verstaatlichung dem Volke erwiesen worden sind, wiegen ein allfälliges Betriebsdefizit auf. Der Amortisationskonto hat bis Ende 1907 den Betrag von 24 Millionen erreicht. Das Beunruhigende liegt in dem gewaltigen Anwachsen der Ausgaben. Die enorme Ausgabenvermehrung ist in erster Linie den vermehrten Fahrleistungen zuzuschreiben. Dazu kommt die Erhöhung der Löhnungen, ohne die man in den grösseren Bahnhöfen die nöthigen Arbeitskräfte einfach nicht erhalten hätte. Die Einnahmenvermehrung der Jahre 1904 bis 1907 ist durch die Ausgabenvermehrung mehr als aufgezehrt worden. Für nächstes Jahr stehen neue Ausgaben in Aussicht infolge der periodischen Besoldungserhöhungen und der Revision des Besoldungsgesetzes. Deshalb hat der Verwaltungsrath zum Aufsehen gemahnt. Eine Er-

höhung der Personentaxe würde keine Einnahmenvermehrung bringen. Eine Erhöhung der Taxen im internen Güterverkehr dagegen wäre nach Ansicht des Sprechenden ernstlich in Betracht zu ziehen, aber sie ist sehr unpopulär.

Die Bundesbahnen machen mit dem Personenverkehr grosse Verluste, weil eine Ueberzahl von Zügen geführt wird. Eine Verminderung der Züge lässt sich durchführen ohne Benachtheiligung des Publikums. Saisonzüge brauchten nicht schon vom 1. Mai an geführt zu werden. Ein einheitlicher Fahrplan für das ganze Jahr ist anzustreben. Das Ruhetagsgesetz ist in verständiger, weniger bureaukratischer Weise durchzuführen.

Auch mit einer erweiterten Anwendung des Nebenbahnengesetzes wären Ersparnisse zu erzielen. Die Bauten müssen eingeschränkt werden, ohne dass ein kleinlicher Geist dabei einziehe. Ueber die Theilung des Verkehrs zwischen den Bundesbahnen und der Zufahrtslinie zum Lötschberg sind weitere Untersuchungen im Gange. Bis zu ihrem Abschluss empfiehlt es sich, die Polemik einzustellen. Auch die Splügenfrage bedarf noch der Aufklärung.»

Mit allen diesen Massnahmen werden aber die grossen künftigen Ausgaben, nämlich der wahrscheinlich sehr theure Rückkauf der Gotthardbahn, der zweite Simplontunnel und die Ostalpenbahnsubvention nicht beseitigt.

In Bezug auf den Gotthard sagt eine Berichterstattung des «Bund» Folgendes:

«Gemäss Konzession müsste der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre bezahlt werden, welche der Ankündigung des Rückkaufs unmittelbar vorausgehen. In keinem Falle darf die Entschädigungssumme weniger als das über die Subventionen hinaus verwendete Anlagekapital betragen.

Da der Rückkauf nur gegenüber der Gesellschaft stattfindet, so bleiben die durch die Staatsbeiträge begründeten Rechte der Subventionen vorbehalten. An solchen haben geleistet das Deutsche Reich 30 Millionen, Italien 55 Millionen und die Schweiz 28 Millionen. Nach dem bestehenden Staatsvertrag gehen eine Anzahl Verpflichtungen der Gesellschaft auf den Bund als Eigenthümer über, so die Vorschriften betreffend den ununterbrochenen Betrieb der Bahn, die Zugsanschlüsse und die Mindestzahl der Züge, die Höhe der Transporttaxen und ihre Herabsetzung, wenn der Reinertrag über 8 Prozent beträgt, und endlich die Betheiligung der Subventionsstaaten, wenn der Reingewinn 7 Prozent übersteigt.

Bei den Verhandlungen wird wohl der muthmassliche konzessionsmässige Rückkaufswerth die Grundlage bilden. Die Frage, wie man die Ansprüche der Subventionsstaaten beseitigen kann, wird auf diplomatischem Wege gelöst werden müssen. Wird eine Lösung nicht gefunden, so müsse allein für die Gotthardbahn eine besondere Rechnung und eine Abrechnung mit dem übrigen Netz der Bundesbahnen weitergeführt werden.»

Die Verhandlungen sind jedoch seither gescheitert, und die Klage der Gotthardgesellschaft ist bei dem Bundesgerichte eingereicht worden.

Das Klagebegehren geht auf Zahlung einer Rückkaufssumme von nicht weniger denn 220 Millionen Fr., so dass das Aktienkapital von nominell 50 Mill. mehr als vierfach, eine Aktie von Fr. 500 mit Fr. 2200 zurückzuzahlen wäre. In der Botschaft zum Rückkaufsgesetze war der Liquidationswerth einer Gotthardaktie mit und Fr. 620 berechnet.» Die Antwort der Eidgenossenschaft rechnet an dem Klagebegehren etwa 70 Millionen ab.

Ueber diese Vernehmlassung der Eidgenossenschaft gegenüber der Gotthardbahn berichtete die Lausanner Zeitung Folgendes:

22 octobre. — La réponse de la Confédération aux exigences de la Compagnie du Gothard vient d'être déposée au Tribunal fédéral par M. Scherrer (Bâle), président du Conseil des Etats. L'écart entre les chiffres est considérable, et l'entente paraît impossible.

Le Gothard demandait 222,377,026 francs pour le rachat, soit: le gain net de la moyenne des dix dernières années multiplié par 25 (loi de rachat): 215,838,085 francs; plus deux millions pour doublement de la voie entre Immensee et Brunnen; 4,515,023 pour les travaux faits depuis l'avis de rachat jusqu'au 31 décembre 1907; 23,918 pour les projets de doublement entre Giubiasco et Chiasso et d'une voie de garage de Lucerne à Meggen.

La Confédération ne reconnait pas ces trois dernières postes; comme gain net de la moyenne des dix dernières années, elle admet 8 millions 366,291 francs 50, ce qui, multiplié par 25, donne 209,157,287 francs. Mais de ce chiffre elle déduit 4,260,000 francs pour travaux non prévus dans le fonds de renouvellement et 46,003,000 francs pour mettre le réseau en état conformément à la loi. Il reste donc 158,894,287 francs, chiffre qui pourrait être encore ramené à 152,000,000 francs, après constatation par experts d'un déficit possible de 6 millions 300,000 francs dans la caisse de retraite des employés.

Für den Fall der Uebernahme der Bahn hat die Eidgenossenschaft bereits alle Wasserkräfte zu beiden Seiten des Gotthard zur Benützung erworben.

Ueber den Stand der Frage des Baues des zweiten Simplontunnels lesen wir im Bericht der Generaldirektion der S. B. B. an den Verwaltungsrath Folgendes:

«Wie im Bericht über das erste Quartal bereits mitgetheilt wurde, hat die Baugesellschaft für den Simplontunnel, Brandt, Brandau & Co., bei einer am 24. Februar d. J. stattgehabten Besprechung bestritten, zur Ausführung des Tunnels II auf Grund des Vertrages für den Tunnel I verpflichtet zu sein, und hat eventuell jede Ver-

antwortlichkeit für den Bestand des Tunnels I bei Ausführung des Tunnels II abgelehnt und den Vorschlag gemacht, die schwierigsten Partien des Tunnels II in Regie auszuführen und für die Ausführung der übrigen Partien sodann einen neuen Unternehmer zu suchen. Auf diesen Vorschlag konnten wir nicht eintreten. Tunnel I und II bilden ein zusammenhängendes Ganzes, wenn auch der Ausbau des zweiten Tunnels erst in der zweiten Bauperiode zur Ausführung kommt. Der Unternehmung wurde daher in einer weiteren, am 1. Juni d. J. stattgehabten Besprechung eröffnet, dass wir an der Ausführung des Werkes, gemäss dem Vertrage, welcher ihr auch die Verantwortlichkeit für den Tunnel I überbinde, festhalten müssen. Die Unternehmung wiederholte, dass die Ausführung des Baues auf Grund des Vertrages durch sie ausgeschlossen sei, weil ihre Konstituirung dies nicht zulasse. Von den Gesellschaftern sei der eine gestorben, der andere stehe bereits in vorgerückten Jahren. Wenn auch dieser sterben sollte, so fehle der Gesellschaft jede persönliche verantwortliche Leitung, denn die übrigen Betheiligten seien Kommanditäre und als solche nur mit dem eingeschossenen Kapitale haftbar. Ein weiterer Grund, der es der Gesellschaft unmöglich mache, die Arbeit zur Ausführung zu bringen, sei sodann der, dass sie dabei dem sichern Ruine entgegengehen würde. Im Anschluss an die Konferenz haben wir der Unternehmung unter Zusammenfassung der Gründe, welche gegen die theilweise Ausführung des Tunnels in Regie sprechen, mit Schreiben vom 7. Juli d. J. mitgetheilt, dass wir an unserer Auffassung festhalten, wonach die Unternehmung verpflichtet sei, den Tunnel II, unter Verantwortlichkeit für den Bestand und den Betrieb des Tunnels I, zu den Bedingungen des Vertrages vom 15. April 1898 und des Nachtragsvertrages vom 9. Oktober 1903 auszuführen. Im Fernern haben wir die Unternehmung eingeladen, beförderlich ein Bauprogramm einzusenden, wie ein solches seinerzeit, gemäss Art. 2 des Vertrages, für Tunnel I aufgestellt worden sei und aus welchem ersehen werden

könne, wann die Inangriffnahme der Bauarbeiten erfolgen werde.»

Jedenfalls ist dies eine Sache von in die 30 Millionen. Sehr schwierig gestaltet sich unter diesen Umständen die an und für sich rechtlich ziemlich klare Frage der Ostalpenbahn. Hier liegt eine bestimmte Verpflichtung des Bundes vor; dagegen ist es von vorneherein unzweifelhaft, dass der Bund auch eine Splügenbahn in absehbarer Zeit zurückkaufen muss, indem er sie, noch weniger als den Gotthard, grossentheils in fremden Händen lassen kann, in die sie sonst ganz ohne Zweifel gelangen würde.

Die Subvention des Splügen wird daher seitens des Bundes nur ungern in Angriff genommen werden, doch ist sie unausweichlich. Das Gegenprojekt der Greinabahn, oder eine Uebertragung des Splügenprojektes auf den Septimer haben unseres Erachtens wenig Aussicht. Von einem jungen italienischen Ingenieur, Caminada, ist auch ein Kanal über, resp. durch den Splügen projektirt worden, den er mit 400 Millionen bauen will, und der dann eine jährliche Ersparniss von 36 Millionen auf dem Wassertransport gegenüber dem Eisenbahnbetrieb erzielen würde.

Eine weitere «Alpenbahn», die der Bund sicherlich auch wird zurückkaufen müssen und die bereits ihre Bundessubvention von 6 Millionen Fr. erhalten hat, ist die Lötschbergbahn. Dieselbe hatte in diesem Jahre ein bedeutendes Unglück durch einen Einbruch der Kander in den Tunnel, der aber keine Abänderung des Tracé's zur Folge haben wird, wie man anfänglich befürchtete.

Von interessanten kleineren Bahnen ist die Berninabahn von Samaden nach Tirano in der Ausführung be-

griffen. An der Rickenbahn wurde der Tunnel durchgeschlagen. Für eine elektrische Schmalspurbahn von Disentis nach Gletsch im Wallis ist die Konzession verlangt worden.

Die Frage der französischen Zufahrtslinien zum Simplon ist noch immer pendent. Im Senat fand eine Interpellation eines Mitgliedes aus Hochsavoyen, Duval, statt, die gegen die schweizerischen Projekte überhaupt gerichtet war. Der Bericht darüber lautet:

«Der Redner verwies auf die Entwicklung der Schifffahrt auf dem Rhein, welche Deutschland bis nach Basel und nach dem Bodensee auszudehnen sich anschicke. Es sei die Rede davon, diese Schifffahrt auf die schweizerischen Binnenseen und auf den Genfersee auszudehnen, um eine zusammenhängende Handelsstrasse nach Marseille und Genua zu schaffen. Er verlangte daher die Schiffbarmachung sämmtlicher Flussläufe Frankreichs und den Bau neuer Kanäle, hauptsächlich eines Seitenkanals der Rhone bis Genf. Der Redner verwies weiter auf die ungenügenden Zufahrtsstrassen zum Simplon und erklärte, Frankreich sei zum Montblanc-Durchstich verpflichtet. Bei der Annexion Savoyens durch Frankreich sei dieser Gegend versprochen worden, dass man ihr eine Eisenbahnlinie geben werde, die ausschliesslich auf französischem Gebiete erbaut sein würde.»

Der Bundesrath ist auf den Rekurs einer Anzahl Mitglieder der Pensions- und Hülfskasse der Schweiz. Bundesbahnen vom 5. März 1908 gegen die auf den 1. Januar 1907 aufgestellte Eintrittsbilanz dieser Kasse und gegen die angesetzte Amortisationsfrist des Defizits eingetreten und hat das Eisenbahndepartement eingeladen, die Fragen über den in der technischen Eintrittsbilanz anzuwendenden Zinsfuss und über die Dauer der Amortisation des berechneten Defizits der Kasse im Sinne von Art. 4, Absatz 2, des Hülfskassen-Gesetzes vom 28. Juni 1899 einer

Kommission von Sachverständigen zu unterbreiten und die nothwendigen Anordnungen zur gesetzmässigen Bestellung der dreigliedrigen Kommission zu treffen.

Das Defizit der Kasse wurde auf Fr. 22,767,127 festgestellt und ist mittelst einer jährlichen Einlage von 915,000 Fr. in 60 Jahren gänzlich zu tilgen.

In dem Bericht der nationalräthlichen Geschäftsberichtskommission wird auf Beschleunigung des Ausbaues von Doppelspur auf dem ganzen Netze der Bundesbahnen und auf Einführung des elektrischen Betriebes gedrungen.

Subventionen. Von grösseren Unterstützungen des Bundes an öffentliche Werke sind, abgesehen von den Eisenbahnen, besonders folgende zu erwähnen:

Regulirung des Tessin: Fr. 725,073. Der Bund hat bereits über 2½ Millionen Subvention an diese Regulirung, von Bellinzona abwärts bis an den See, geleistet und muss nun noch ein Weiteres thun, um das Werk zu vollenden und die Ebene bei Bellinzona völlig zu retten.

Es wird mit einem Doppelprofil gearbeitet wie am Rhein, also mit Hochwasserdämmen neben den gewöhnlichen Dämmen. Die obere Tessin-Korrektion bis Biasca hinauf ist dabei noch vorbehalten.

Zu gleicher Zeit mit dieser Subvention erschien eine Broschüre von Herrn A. Schindler in Basel, die in scharfen Worten unser ganzes Wasserbausystem als verfehlt bezeichnet.

Für die Kosten der Erwerbung eines Engadiner-Museums wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 125,000 zugesichert, sobald dasselbe in öffentlichen Besitz übergegangen sein wird. (Bundesblatt 1908, Nr. 41.)

Eine grosse Subvention wird nächstens für die Rheinkorrektion zu bewilligen sein, da Oesterreich auf der Ausführung des Diepoldsauer-Durchstiches beharrt. Die Botschaft des Bundesrathes im Bundesblatt No. 44 von diesem Jahre schlägt vorläufig Folgendes vor: [1])

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Oktober 1908;

auf Grund des Art. 23 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877,

beschliesst:

Art. 1. Der schweizerische Bundesrath wird ermächtigt, während 8 Jahren einen jährlichen Beitrag von Fr. 602,000 an die Fortsetzung der Arbeiten der internationalen Rheinregulirung zu leisten, und zwar erstmals im Jahre 1909. Für den im Jahre 1917 auszubezahlenden Restbetrag wird den eidg. Räten eine neue Vorlage unterbreitet werden.

Art. 2. Im Uebrigen bleibt der Bundesbeschluss vom 27. März 1893 in Kraft.

Ueber die Regulirung des Rheins von Basel bis zum Bodensee und wieder von Basel abwärts wird Folgendes berichtet:

«Konstanz, 27. Sept. Die Internationale Vereinigung zur Schiffbarmachung des Rheines von Basel bis zum Bodensee hielt heute unter Theilnahme vieler Hundert Personen aus Baden, Württemberg, Bayern, Oesterreich, der Schweiz, sowie von Vertretern mittel- und norddeutscher Interessentenverbände im Konziliumssaal ihre

[1]) Es wird aber dabei schwerlich sein Bewenden haben.

erste Hauptversammlung ab. Den Vorsitz führte der Konstanzer Handelskammerpräsident, Kommerzienrath Stromeyer. Von allen Seiten, auch vom badischen Landeskommissar, der die vorsichtig zuwartende, aber durchaus wohlwollende Haltung der badischen Regierung mit der Besorgniss vor Ausfällen in den Eisenbahneinnahmen motivirte, wurde die Frage als praktisches Gegenwartsprojekt behandelt. Man betonte wiederholt, dass die Strecke bis auf wenige Kilometer heute schon schiffbar sei. Der Vorkämpfer der Schiffbarmachung des Oberrheins, Ingenieur Gelpke-Basel, bezifferte die gesammten Kosten der Regulirung auf nur (!) 20 Millionen Mark. Schwierigkeiten verursachen nicht die Natur, sondern die Interessen der in Betracht kommenden fünf Staaten. Gegenüber einem Versuch von Steller-Nürnberg, dem Geschäftsführer des Vereins zur Hebung der bayrischen Kanalschifffahrt, für die Schifffahrtsabgaben Stimmung zu machen, betonte Stromeyer, dass die Internationale Vereinigung dazu bisher noch keinerlei Stellung genommen habe. Der ganze Verlauf der Versammlung war sehr einheitlich und zuversichtlich. Auch der König von Württemberg und Prinz Ludwig von Bayern hatten Sympathieschreiben gesandt.»

«Strassburg, 17. Sept. In der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, die in der Zeit vom 31. August bis 11. September versammelt war, theilte mit Bezug auf eine Vorstellung der Gewerkschaft «Deutscher Kaiser» in Hamburg über die Schifffahrtsverhältnisse auf der niederländischen Rheinstrecke der Bevollmächtigte für Niederland mit, dass den Generalstaaten der Niederlande ein Gesetzentwurf vorgelegt sei, der die Verbesserung der Schifffahrtsstrasse der Waal bezweckt. Es soll durch Einengung der Strombreite und Einbau von Grundschwellen die Flusssohle in ihrem Bestand festgelegt werden. Die Kosten dieser Massnahme sind auf 3¾ Millionen Mark veranschlagt, welche in etwa 7 Jahren verbaut werden sollen. — Mit Bezug auf eine Beschwerde, dass durch verschiedene Einbauten an der Eisenbahngitterbrücke zwischen

Kehl und Strassburg die Durchfahrtshöhe für die Schifffahrt beschränkt worden sei, theilte der Bevollmächtigte für Baden mit, dass die badische Eisenbahnverwaltung im Einvernehmen mit der Reichseisenbahnverwaltung die Beseitigung dieser Einbauten bereits in Angriff genommen und die linke und mittlere Brückenöffnung, die zur Zeit von der Schifffahrt benutzt werde, bereits freigelegt habe.
(Frankf. Zeitung.)

Für den landwirthschaftlichen Unterricht gab der Bund einen Beitrag von Fr. 261,705. Für Bodenverbesserungen leistete er Fr. 625,000.

Die 7 schweizerischen landwirthschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten erforderten im Jahre 1907 eine Ausgabe von Fr. 416,827, wovon Einnahmen von Fr. 101,113 abzurechnen sind.

Verlangt wird in neuerer Zeit besonders:

Theilnahme des Bundes an den kantonalen Vorsichtsmassregeln gegen die Maikäfer und die Erstellung eines eidgenössischen Laboratoriums für die Zollverwaltung zur Untersuchung von in ihrer Natur oder Tarifirung zweifelhaften Waaren.

Phylloxéra. — Le Conseil fédéral alloue à onze cantons des subsides de la moitié des frais que ces cantons ont eu en 1907, dans la lutte contre le phylloxéra, pour travaux de recherches et d'extirpation, par moyens antiphylloxériques et pour indemnités à payer à la suite de la destruction des récoltes pendantes, ainsi que des ceps et des échalas. Ces subsides se montent au total à fr. 205,870.

La part du canton de Vaud est de fr. 84,980.70; celle du Valais de fr. 656.50; celle de Neuchâtel de fr. 57,962.93, et celle de Genève de fr. 995.97. (Journal de Genève.)

Schulen. Ueber das Eidg. Polytechnikum ist nun ein definitives Abkommen mit dem Kanton Zürich zu Stande gekommen (Botschaft des Bundesraths vom 27. Mai 1908), das schon seit längerer Zeit in Frage war. Ein früheres Abkommen mit Zürich, von 1879, wurde vom Volk in Zürich verworfen. Dann kam 1883 ein neuer Vertrag zu Stande, der für den Bund weniger günstig war. Der Bund erstellte in Folge dessen selber eine Reihe von Gebäuden; trotzdem fehlte es stets an Platz, nicht etwa bloss wegen der Vermehrung der Studirenden, sondern wegen Annexirung von allerlei Anstalten an das Polytechnikum. Der jetzige Vertrag hat die Grundlage beibehalten, Zürich gänzlich von fernerer Baupflicht zu entlasten gegen Uebergabe der bestehenden Gebäude an den Bund. Er löst auch die Frage der Sammlungen, die theils dem Bund, theils dem Kanton und der Stadt Zürich gehören und die sich sehr vermehrt haben.

Der Vertrag datirt schon vom 28. Dezember 1905, wurde aber erst in der Junisitzung dieses Jahres genehmigt. Der Vertrag von 1854 bleibt insoweit bestehen, dass gewisse Sammlungen und Turnlokalitäten benutzt werden dürfen und der Kanton Zürich auch noch jährlich eine Summe beitragen muss zur Erhaltung des Polytechnikums. Zürich verlangte zuerst sogar noch ein Rückfallsrecht, falls die an den Bund abgetretenen Gebäude nicht mehr dem Polytechnikum dienen würden.

Das Polytechnikum zählt jetzt über 2000 Studirende und kostet die Eidgenossenschaft jährlich über 1,300,000 Franken. Es soll künftig den offiziellen Titel «Eidgenössische technische Hochschule» führen, und der Bundesrath hat schliesslich auch die Zustimmung gegeben, dass es Doktoren kreiren dürfe.

«Da nämlich in andern Staaten, in Deutschland, am Polytechnikum der Doktortitel erworben werden kann, sahen sich die schweizerischen Polytechniker hintangesetzt. Sie müssen gewärtigen, bei Stellenbewerbungen übergangen zu werden, da manche Firmen einen Doktor vorziehen oder gar den Titel zur Bedingung der Anstellung machen. Es handelt sich also vor Allem darum, den Ingenieuren, Chemikern, Mathematikern etc., die das eidgenössische Polytechnikum absolviren, die Möglichkeit zu geben, sich für den Wettbewerb im Leben auch den Titel zu erwerben, der ausländischen Konkurrenten zugänglich ist. Daher wird man sich gewöhnen müssen, von einem Doktor Ingenieur zu sprechen.»

Auch die Handelsschulen, die in Zürich und Freiburg mit der Universität als «Handelswissenschaftliche Abtheilung» zusammenhängen und in St. Gallen den Namen «Handelsakademie» führen, erfuhren eine starke Förderung durch Subventionen des Bundes; 25 solcher Schulen erhielten Beiträge, nicht subventionirt sind 7. Die Schülerzahl betrug im vorigen Jahre 3182.

In Deutschland gibt es «Handelshochschulen» in Leipzig, Köln, Frankfurt, Mannheim, Aachen, Berlin, und nächstens noch Königsberg, und die Studenten derselben nennen sich Stud. rer. merc.

Die Zahl der Studirenden an den schweizerischen Universitäten betrug im vorigen Jahre nebst den Zuhörern eine bisher unerreichte Zahl.

Es studirten in Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne, Freiburg und Neuenburg zusammen 363 Theologen, 1486 Juristen, 2173 Mediziner und 2827 Philosophen, total 6849 Studirende und 1376 Zuhörer, zusammen 8225. Von den Studirenden sind 2654 Schweizer und 4195 Ausländer. Letztere stammen aus folgenden Staaten: Deutsches Reich 785, Oesterreich 142, Liechtenstein 2, Italien 63,

Frankreich 113, Spanien 7, Luxemburg 16, Belgien 2, Niederlande 24, Grossbritanien 27, Schweden, Russland 2343, Rumänien 25, Ungarn 47, Serbien 23, Montenegro 1, Bulgarien 339, Griechenland 13, Türkei 59, Nordamerika 34, Centralamerika 4, Südamerika 12, Asien 98, Afrika 8, Australien 3.

Eine Konferenz der Rektoren beschloss, dass die russischen Staatsangehörigen nicht immatrikulirt werden sollen, wenn sie nicht wenigstens die Bedingungen erfüllen, welche auf Grundlage der Informationen eines ständigen Komitees jährlich durch die Rektorenkonferenz festgestellt werden. Drei Mitglieder der Berner Universität wurden als ständiges Komitee bezeichnet. Die von der Berner Hochschule eingezogenen Erkundigungen betreffen die in Russland nothwendigen Zeugnisse über Vorbildung und die dort eventuell erforderlichen Ergänzungsexamen. Werden diese Ergänzungsexamen in der Schweiz bestanden, so sollen sich die Anforderungen in den betreffenden Fächern nach denjenigen der eidgenössischen Maturität richten.

Ein «internationaler Kongress für Moralpädagogik», welcher im September d. J. in London stattfand, förderte wenig neue Ideen, sondern nur das gewöhnliche antikirchliche Gerede, dagegen einige sehr bemerkenswerthe Thatsachen zu Tage, worüber die Zeitungen Folgendes berichteten:

«Eine grosse Tageszeitung hatte Ferdinand Buisson «France's greatest educator», wie das Blatt schreibt, über diese Frage interviewt. Die Antwort Buissons wirkte sensationell, indem er sagte:

«Engländer und Amerikaner rufen uns unaufhörlich zu: Benutzt die Bibel, sie ist ebenso das Buch für die Jugend, wie für das Mannesalter, sie ist voll von Ideen, Idealen und Bildern; sie strotzt von kostbaren Grundsätzen; ohne die Bibel ist eine wahre Erziehung überhaupt unmöglich. Darauf antworte ich als Franzose nur: In

Frankreich existirt die Bibel überhaupt nicht. Vielfach wissen die Leute dort gar nicht, dass ein solches Buch vorhanden ist. Im sechzehnten Jahrhundert machte die Reformation in Frankreich den Versuch, die Bibel einzuführen, zu übersetzen und zu verbreiten. ' Dieser Versuch ist misslungen. In den letzten dreihundert Jahren hat die römisch-katholische Kirche die Bibel unterdrückt und ausser den Protestanten, die eine kleine Gruppe bilden, ist sie so gut wie unbekannt. Der «Bourgeois» kennt sie ebenso wenig wie der Arbeiter und der Bauer. und ich kann die Versicherung abgeben, dass Sie in 10,000 französischen Häusern auch nicht ein Exemplar der Bibel fänden.» Der Interviewer liess aber nicht locker und fragte Buisson noch: «Warum wollen Sie die Bibel nicht jetzt aufnehmen und in den Schulen vertheilen?» «Weil die französischen Kinder gar nichts damit anzufangen wüssten, indem jede Tradition dafür fehlt,» lautete Buissons Antwort. «Wie sollten wir, ja wie könnten wir Frankreich zum Glauben an Wundergeschichten zurückführen, in das orientalische Milieu des Alten Testaments? In England ist Alles Jahrhunderte lang mit der Bibel gewissermassen gefüttert worden, da geht so etwas an, aber es wäre geradezu absurd und auch nutzlos, die Bibel künstlich französischen Kindern aufzudrängen.»

Von deutscher Seite wurde auf dem Kongresse darauf hingewiesen, dass von 100 in Berlin geborenen Kindern nur noch 85 überhaupt getauft werden. Ein neues «Heidenthum» breite sich mit wachsender Schnelligkeit aus, und während die christlichen Völker Missionare hinaussenden, um die Heiden in wilden Ländern zu Christen zu machen, bricht im Rücken der Missionare offene Rebellion aus, indem sich die Christen wieder dem «Heidenthum» zuwenden. Man wird jetzt zweierlei Sorten von Heiden unterscheiden müssen: Die, welche das Christenthum noch vor sich, und die, welche es bereits hinter sich haben. Unter diesen Umständen wird auch die preussische Regierung bald sehr gegen ihren Willen vor grossen Entscheidungen stehen, wenn sie nicht ruhig

mitansehen willl, dass die «Neuheiden» ohne jede sittliche Erziehung heranwachsen. Man hätte erwarten sollen, dass ein internationaler Kongress für Moralpädagogik darum gerade von der preussischen Regierung mit besonderem Interesse begrüsst werden würde. Statt dessen hat sie es überhaupt abgelehnt, offizielle Delegierte zu senden, wie die anderen grossen Staaten.

Ohne Zweifel hat die religiöse Erziehung ihre bedeutenden Mängel, die wir aus unserer Jugend her hinreichend kennen; aber ob die ethische bessere Resultate liefern wird, das muss erst die Zukunft lehren.

Von «moral education» sollte man überhaupt lieber noch gar nicht viel reden, solange man einerseits das Mitleid (nach Schopenhauer die beste menschliche Eigenschaft) mittelst der Vivisektion vernichtet, und andererseits die zweitbeste Naturgabe, die Scham, durch «sexuelle Aufklärung», woran selbst die Frauen theilnehmen, beseitigt, und damit zugleich Alles, was ihren Reiz ausmacht.

Ein bemerkenswerthes «Zeichen der Zeit» wird aus England berichtet.

«Wie man weiss, veröffentlichte der Kanzler der englischen Universität Cambridge vor Kurzem einen Aufruf zur finanziellen Unterstützung seiner Universität. Schon im vorigen Jahre hatte sich sein Vorgänger an die Oeffentlichkeit gewandt. Unter den dringendsten Bedürfnissen der Universität wird der Ausbau der Lehrstühle für deutsche und französische Philologie genannt, die in Cambridge immer noch nicht durch volle Professuren vertreten sind. Die alten englischen Universitäten brauchen Geld. Sie sind arm, d. h. die Universitäten an sich, wenn auch manche ihrer Colleges reich sind. Die «Times» stellt im Anschluss an den Aufruf des Cambridger Kanzlers interessante Betrachtungen an über die Werthung der Wissenschaft in Deutschland und England. Man sieht

allmählich in England ein, dass die ausschliessliche Rücksicht auf das rein Praktische sich mit der Zeit rächt. «Jenes Land, das immer für die Wissenschaft eine Begeisterung und für die Gelehrten eine Achtung gehabt hat, die uns phantastisch schien, jenes Land überflügelt uns jetzt auf unserem eigensten Gebiet, dem rein praktischen. Deutschland ist das Land der Universitäten. Deutschland ist das grosse Land der Soldaten, und es ist im Begriff, das grosse Land der Industrie zu werden. Und mit all diesem materiellen Erfolg nimmt in Deutschland die Begeisterung für die Wissenschaft zu, denn man findet, dass jene an sich uneigennützige Begeisterung materiellen Lohn bringt; England dagegen scheint einzusehen, dass der Mangel an wissenschaftlichem Streben materiellen Nachtheil bedingt ... Ein Volk, das nur nach Reichthum strebt, wird sicher arm.»

In dem Munde der «Times», die sonst für Deutschland nichts übrig hat, und die die richtige Vertreterin des rücksichtslosen Realismus in England ist, ist dies Wort ein Zeugniss, das auch bei uns Beachtung finden darf.

Soziales.

Wir befinden uns gegenwärtig in einer sozialen Doppelbewegung. Einerseits nimmt ohne Zweifel der «Sozialstaat» erheblich zu; das Getreidemonopol, das Wasserrecht und die Lebensmittelgesetzgebung sind bereits ein Stück davon und die Versicherungsidee wird nicht zur endlichen Ruhe kommen bis sie — vielleicht noch nach vorangegangenen mehrfachen Schwankungen — bei der allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung angelangt ist, die eigentlich doch das Versicherungsideal und die naturgemässe Ablösung der bisherigen, in vielen Richtungen ungenügenden, Armengesetzgebung ist. Das ist Alles unausweichlich.

Auf der andern Seite findet aber offenbar eine starke Rückgangsbewegung gegen den eigentlichen Sozialismus statt, die sich besonders in den Verbotgesetzen gegen die Streiks, dem Zusammenschluss der Arbeitgeber, und den Arbeiterverbindungen ausserhalb der sozialistischen Partei kund gibt.

Endlich ist auch bemerkbar ein Zug, man möchte fast sagen ein Sehnen nach Einfachheit des Lebens und gegen die Ueberschätzung der materiellen Güter und Fortschritte, welche der Menschheit das erwünschte Glück nicht gebracht haben. Allerdings, das müssen wir hinzusetzen — verbunden mit einer Erschöpfung und einer Zunahme der Nervenkrankheiten und selbst Geisteskrankheiten in der jetzigen Generation, die zeigt, dass es

hohe Zeit ist gegen allen «Modernismus» Stellung zu nehmen.

Ueber die mit Allem dem zusammenhängende Frage, weshalb wir nicht Sozialdemokraten geworden sind, gab ein bewährter Veteran des Freisinnes, Herr Alt-Bundesrath Frey, in einer Versammlung in Thun die folgende sehr richtige Antwort, die wir uns aneignen können.

«Wir sind nicht Sozialdemokraten geworden, weil wir uns weder mit dem Ziel, noch mit der Kampfesweise der Sozialdemokratie einverstanden erklären können.

Das Ziel der Sozialdemokratie ist die Aufhebung des Privateigenthums an den Produktionsmitteln, d. h. am Grund und Boden, an den Fabrikanlagen, Werkzeugen usw. Das Eigenthumsrecht an Grund und Boden, an der Fabrik usw. soll an den Staat übergehen und der Staat daher in Zukunft der einzige Produzent der Güter sein. Ich will nicht leugnen, dass in einem solchen Staatswesen vielem Elend und Unrecht ein Ende gemacht würde. Ein Staatswesen aber, das sämmtliche Güter produziren soll, deren die Menschen bedürfen, könnte nicht existiren, und seine Bürger müssten nothwendiger Weise zu Grunde gehen, wenn seine Verfassung nicht an der Spitze den Grundsatz trüge, dass der Staat das volle Verfügungsrecht besitze, nicht nur über die Produktionsmittel, sondern auch über die Arbeitskraft der Bürger.

Eine Gesellschaftordnung, deren Existenz auf der Verpflichtung beruht, die wirthschaftliche Arbeit Aller zu besorgen und für die wirthschaftlichen Bedürfnisse Aller aufzukommen, kann die freiwillige Arbeit des Einzelnen unmöglich als Prinzip anerkennen. Mit dem verfassungsmässig garantirten Prinzip der individuellen Freiheit und der Niederlassungsfreiheit würde der sozialdemokratische Staat jeden Augenblick in Gefahr gerathen, still zu stehen, und an seinem innern Widerspruche zu verbluten. Das fundamentale Prinzip des sozialdemokratischen Staates muss daher nothwendiger Weise der Ar-

beits- und Niederlassungszwang sein. Weil wir aber die Freiheit für das letzte Ziel aller menschlichen und staatlichen Entwicklung halten, können wir in der Sozialdemokratie nicht die Staatsform der Zukunft erblicken.

Wir sind aber nicht nur aus dem Grund nicht Sozialdemokraten geworden, weil wir das Ziel der Sozialdemokraten nicht für das richtige halten, sondern auch deswegen, weil wir ihre Kampfesmethode nicht billigen können. Ihr Kampf ist der Klassenkampf und verstösst daher schon an und für sich gegen den obersten Staatsgedanken unseres Landes, gegen den Gedanken der Solidarität aller Volksgenossen, gegen das alte Wort: Einer für Alle, Alle für Einen! Der Klassenkampf erzeugt den Klassenhass, und der Klassenhass ist offenbar so ziemlich das Schlimmste, womit eine demokratische Republik heimgesucht werden kann, deren Existenz auf die Solidarität ihrer Bürger begründet ist. Und ebenso unvereinbar mit der Demokratie, wie der Klassenkampf und der Klassenhass, ist die immer mehr zu Tage tretende Neigung der Sozialdemokratie zur Gewalt.

In dieser Beziehung sage ich: wir können der Sozialdemokratie nicht das Recht zugestehen, unsere Begriffe von Recht und Unrecht, von Ordnung und Unordnung, Gesetzmässigkeit und Gesetzwidrigkeit auf den Kopf zu stellen, bloss weil es ihr so passt und ihrem Kampfe gegen die heutige Staatsordnung. Unser Volk liebt nicht nur die Freiheit, sondern auch die Ordnung und die Gesetzmässigkeit. Unserem Staate liegt gewissermassen die Mission ob, der Welt den praktischen Beweis zu liefern, Jedermann sichtbar und erkennbar, dass Freiheit und Gesetzlichkeit, dass Demokratie und Ordnung sich nicht ausschliessen, sondern dass im Gegentheil es keine festere Grundlage für die Ordnung und Gesetzlichkeit im Staate gibt, als der verfassungsmässig zur Geltung gelangende Wille der Gesammtheit.

Wir sind daher nicht Sozialdemokraten geworden aus dem doppelten Grunde, weil wir weder mit dem Ziel der Sozialdemokratie, noch mit ihrer Kampfesweise

uns einverstanden erklären können, sondern beides, Ziel und Methode verwerfen.

Aber begnügen wir uns nicht damit, das sozialdemokratische Staatsideal abzulehnen, trachten wir, wie es unsere Pflicht ist, darnach, aus eigener Kraft und Begeisterung heraus unser Staatswesen und die Existenzbedingungen unseres Volkes zu verbessern.

Dabei kommt meines Erachtens Alles auf die Gesinnung an. Ein hoher Sinn für Recht und Gerechtigkeit ist, mit treuer Liebe zum angestammten Vaterland, das Edelste, nach dem wir Eidgenossen streben sollten. Nach Recht und Gerechtigkeit seufzt heute die Welt mehr als zu irgend einer Zeit der Existenz des Menschengeschlechtes. Ohne dass der Sinn für Recht und Gerechtigkeit in unserem Volke sich vertiefe, ohne dass er alle Schichten unseres Volkes durchdringe, können meines Erachtens die grossen Fragen nicht gelöst werden, die heute nicht nur unser Volk, sondern alle Völker der Erde beherrschen.»

Dass der Werth der «Gesinnung» hier wieder einmal hervorgehoben wird, ist das besonders Erfreuliche in unserer Zeit.

Eine ähnliche erfreuliche Kundgebung, die gegen die «Sozialpfarrer» sich richtet, war eine Schrift von Prof. Dr. Förster in Zürich: «Christenthum und Klassenkampf».

Das sind aber bloss die Vorspiele zu dem Kampf um die Sittlichkeit und das Christenthum überhaupt, der noch ausgefochten werden muss, in erster Linie in der Litteratur und gegen das Theater. Ein Artikel der Lausanner Zeitung, überschrieben «Poison moral», sagte darüber:

«Il y a quelques semaines, sur la demande qui lui en a été faite par la Société pour le relèvement de la moralité, la municipalité de Lausanne a prié la direction du théâtre de ne pas représenter à nouveau une pièce fort déplaisante de M. Maurice Donnay, de l'Académie française. Deux ans auparavant, la même autorité avait déjà dû inviter la susdite direction à ne pas jouer une autre pièce de même nature, de je ne sais plus quel auteur.

Certains amateurs de théâtre et de café-concert ont blâmé le procédé municipal. Ils ont trouvé fort mauvais que, sur la demande de quelques vertuistes — c'est le nom que l'on donne aujourd'hui aux honnêtes gens — parfaitement libres de ne pas aller au théâtre, on les prive, eux, de la possibilité de passer une soirée à «rigoler» tout leur saoûl.

Ceux qui pensent de la sorte ne doivent pas être mis tous dans le même paquet. Il y a parmi eux un certain nombre de jeunes gens de seize à trente ans, qui n'ont pas encore vu d'autre but à la vie que celui de s'amuser ferme et de varier agréablement ses plaisirs. A côté d'eux se trouvent quelques douzaines de personnes d'âge mûr et des deux sexes, dont l'éducation, le milieu et les circonstances ont plus émoussé qu'affiné le sens moral. Ils sont prêts à se délecter aux chansons les plus ordurières que leur débitera un chanteur de café-concert et sont susceptibles de faire une ovation enthousiaste au pître qui saura les dire avec l'accent et la mimique nécessaires. Quand ces gens-là ont quelque sens esthétique, leur théorie d'art et de vie se résume dans le mot de Laurent Tailhade: «Qu'importe l'acte, pourvu que le geste soit beau.» Mettez à la scène les gredineries les plus infames, les situations les plus immorales, les propos les plus rosses, les gestes les plus osés, pourvu que tout cela soit présenté avec de l'entrain et de l'esprit, ils trouveront la pièce charmante, et la recommanderont chaudement à leurs amis, se bornant à les aviser que ce n'est pas un spectacle pour

jeunes filles. Mais du moment qu'on n'est plus jeune fille — et il y a des gens qui ne l'ont jamais été, et d'autres, si peu de temps! — on peut tout voir et tout entendre au théâtre.

Mais, parmi les amateurs de grivoiseries, on rencontre aussi pas mal d'honnêtes gens de toutes les classes sociales, pour lesquels vous ne manquez pas d'estime, à qui vous serrez volontiers la main, et parmi lesquels vous comptez de bonnes connaissances, peut-être même des amis. Les âmes naturellement chastes et délicates s'en étonnent et même s'en scandalisent. Les hommes qui ont dû lutter contre eux-mêmes sans toujours se vaincre, qui s'observent et qui réfléchissent, en sont moins surpris. Ils se rappellent la parole de Joseph de Maistre: «Je ne sais pas ce qu'est le cœur d'un coquin mais je connais celui d'un honnête homme, et c'est abominable.»

Il faut reconnaître qu'il est des pièces fort scabreuses dont les péripéties sont si drôles, le dialogue si émaillé de bons mots, l'allure si plaine de verve et d'entrain que, dame! on ne peut s'empêcher d'y rire et d'y trouver du plaisir. De plus, comme l'homme aime à se donner des raisons pour justifier ses actes — ceux-là surtout qui ont besoin d'être justifiés — les honnêtes gens, amateurs de pièces épicées, ne manquent pas d'avoir une théorie pour expliquer leur présence à de tels spectacles. «La vie, disent-ils, est pleine d'ennuis et de soucis de tout genre; le travail devient de jour en jour plus épuisant. Le soir, quand on rentre chez soi fatigué, on a besoin de se secouer et de se détendre. Et comme le rire est le propre de l'homme, qu'il stimule la digestion, détend les nerfs, adoucit l'humeur, chasse les soucis et rend aimable à l'égard du prochain, il faut chercher les occasions de rire. Les œuvres du répertoire rigolo sont des pièces hygiéniques à ce point de vue. On s'y moque des braves gens, c'est vrai; on y tourne la vertu en ridicule, c'est vrai; on s'y gausse de la foi donnée, c'est vrai; on y représente le monde comme un tas de viveurs qui ne

pensent qu'à... vous savez quoi, c'est encore vrai. Mais on rit de tout cœur un moment, et après on oublie tout ça.»

Ce qui est vrai, c'est que le poison moral est plus subtil et plus lent dans son action corruptrice que le poison matériel. Ce n'est qu'à la longue et insensiblement que l'on constate dans le corps social les effets délétères des maximes immorales, des procédés corrupteurs, des spectacles licencieux. Ces effets n'en sont pas moins réels.

Ce qui est vrai aussi, c'est que le poison moral est plus difficile à analyser et à déterminer que le poison matériel. Ce dernier, les chimistes vous disent avec précision quelles substances le constituent et à quelles doses il est dangereux pour l'enfant ou pour l'adulte. Il n'en est pas de même du poison moral dont la présence dans une œuvre dramatique n'est pas toujours facile à signaler, d'autant plus que l'influence morale ou immorale d'une œuvre d'art dépend de facteurs complexes: le caractère de l'auteur, la valeur artistique de sa pièce, le jeu des acteurs, les dispositions des spectateurs. Voilà pourquoi les jugements moraux portés sur un roman ou sur une pièce diffèrent autant et même plus que les jugements esthétiques. C'est ainsi qu'on a taxé tour à tour Madame Bovary de chef-d'œuvre d'immoralité et d'admirable leçon morale.»

Wir würden unsererseits noch einen starken Schritt weiter gehen als der Verfasser dieses guten Artikels (Prof. Emery in Lausanne) und auch den Autor der Madame Bovary,[1]) an der Seite Zola's im Pantheon begraben, wo schon so viele zweifelhafte Leute bestattet

[1]) Wir haben dieses angebliche «chef d'œuvre» der französischen Litteratur in unserer Jugend auch einmal gelesen und uns mehrere Tage von dem physischen Ekel darüber nicht erholen können. Solche Bücher sind viel schädlicher, als alle kleinen Zoten.

worden sind. Es muss schon noch etwas mehr Ernst gegen diese sogenannte «Kunst» aufwachsen, wenn es etwas helfen soll.

Einige interessantere soziale Vorkommnisse sind die folgenden:

In St. Gallen hatte der städtische Konsumverein einen besonderen Gemüsemarkt eingerichtet uud konnte gegenüber den Preisen der Detaillisten einen Abschlag von nahezu 50 Prozent eintreten lassen. Nun hatten auch die Gemüsehändler eine ganz bedeutende Preisreduktion vorgenommen, so dass die Preise sehr wenig von denen des Konsumvereins differiren. Der grosse Preisrückgang auf dem Gemüsemarkt hat eine ganz erhebliche Steigerung des Konsums zur Folge gehabt. Es wird in der Stadt St. Gallen und Umgebung weit mehr Gemüse gegessen als früher. Das wird nicht ohne Folgen bleiben auf den Konsum von Fleisch und Wurstwaaren. Man konnte überhaupt in St. Gallen seit einer Reihe von Jahren beobachten, dass der Fleischverbrauch, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, in stetem Rückgang begriffen ist. Für das Jahr 1904 traf es auf den Kopf der Bevölkerung noch 71,5 Kilo, 1905 und auch 1906 nur noch rund 70 Kilo, und im Jahr 1907 betrug er nach dem eben erschienenen Bericht der Gesundheitskommission nur noch 69 Kilo. Das laufende Jahr wird zweifellos einen noch grössern Rückgang bringen.

Ohne Zweifel ist auch hier eine rückläufige Bewegung gegen den übermässigen und theuren Fleischgenuss im Werke, welcher viel zur Nervosität der jetzigen Generation beigetragen hat. In dieser Richtung dürfte namentlich auch die Hotelküche, die, der Bequemlichkeit der Köche wegen, fast bloss mit Fleisch arbeitet, in Bälde eine bedeutende Umwandlung erfahren, da vielen diese ausschliessliche Fleischkost zuwider ist.

In den Vereinigten Staaten entstand eine Frage, ob man die zum Tode verurtheilten Verbrecher nicht zu Vivisektionszwecken benützen solle. Der Vater der Idee, Dr. Quay, ist allerdings grossmüthig genug, den Verurtheilten die freie Wahl zu lassen, sich sofort dem Exekutor zu stellen, oder ihr Leben noch eine Weile zu verlängern — eventuell überhaupt zu erhalten, indem sie ihren Körper zur Verfügung der Wissenschaft halten. Mr. Morgan J. O'Brien, der Präsident des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten, erklärt, dass dieser Vorschlag im Gegensatz zu dem Geiste der Gesetze einer Republik stehe. Mr. Clark Bell, Präsident der Gesellschaft der Gerichtsmediziner, meint, dass ein Gesetz gar nicht von Nöthen wäre, um das Projekt durchzuführen. Der Gouverneur habe das Recht der Gnade und könne also einem Verurtheilten den Vorschlag machen, an seinem Körper Experimente vornehmen zu lassen. Im Uebrigen glaubt Clark Bell, dass die Wissenschaft gar nicht auf die Verbrecher angewiesen sei; es würden sich gewiss in Amerika eine ganze Anzahl arme Leute finden, die gegen Entgelt sich zu Experimentalzwecken hergäben. Der Reverend A. Lincoln Moore, ein in den Ver. Staaten sehr angesehener Geistlicher, verurtheilt das ganze Projekt auf das Schärfste. Die Vivisektion von Menschen wäre eine Grausamkeit, die durch die Folterungen des Mittelalters nicht übertroffen werden könnte.

Unseres Erachtens ist der Gedanke nicht viel abscheulicher, als die schon bestehende Vivisektion von Thieren, die dem Menschen an Intelligenz und Gefühl sehr nahe stehen. Am besten wäre es, wenn die Mediziner selbst sich, aus Liebe zur Wissenschaft, dazu hergäben.

Das «Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik» enthält einen Aufsatz von Frau Camilla Jellinek in Heidelberg «Zur Kellnerinnenfrage». Die Verfasserin hatte in einem früheren Artikel des Archivs (Maiheft 1907)

die Forderung aufgestellt nach einem reichsgesetzlichen Verbot der Verwendung von Kellnerinnen, ausgenommen in den kleinen Städten und auf dem Lande. Diese Forderung hatte in der Presse und in Versammlungen viel Widerspruch erregt, insbesondere glaubten Praktiker der Theoretikerin entgegentreten zu dürfen. Mittlerweile hat aber Frau Jellinek ein Kellnerinnenheim gegründet, das stets gut besucht ist, und kann sich für ihre Meinung heute auf eigene Erfahrungen berufen. Ueber diese berichtet sie in dem neuen Aufsatze. Alles, was sie nun aber in der Praxis erlebt hat — Widerstand der Mädchen gegen jede Organisation und Abneigung der Wirthe gegen angebotene gemeinnützige Stellenvermittlung, Korruption der Mädchen, die aber nicht ihnen, sondern ihrem Milieu zur Last gelegt werden muss, und die ihnen den Blick für ihren wahren Vortheil trübt u. s. f. — scheint ihr zu bestätigen, dass es keine andere Lösung der Frage des Kellnerinnenberufes gebe als seine Auflösung.

In mehreren Kantonen, Bern, Zürich, Graubünden, wurden Gesetze gegen die Streiks erlassen, die begreiflicherweise überall den Widerwillen der Sozialistenpartei wachriefen, der diese Waffe (unseres Erachtens zu ihrem eigenen Vortheil) entwunden wird. Eine interessante Auslegung des Berner Gesetzes ist die folgende.

«Es handelte sich um eine Strafklage, die gestützt auf das Streikgesetz gegen einen Schreiner wegen Ausschreitungen anlässlich der Aussperrung der Schreiner in Bern von Amtes wegen erhoben worden war. Der Polizeirichter von Bern hatte den Angeklagten freigesprochen mit der Begründung, dass das Streikgesetz bei Aussperrungen nicht anwendbar sei. Gegen dieses Urtheil hatte der Staatsanwalt appellirt. Vor der Polizeikammer beantragte der Generalprokurator, als Vertreter des Staates, der Angeklagte sei der Widerhandlung gegen das Streikgesetz schuldig zu erklären. Persönlich vertrat er den Standpunkt, dass das Streikgesetz auf Ausschrei-

tungen bei Aussperrungen nicht anwendbar sei. Die Polizeikammer bestätigte das Urtheil erster Instanz und sprach den Angeklagten von der Anklage auf Widerhandlung gegen das Streikgesetz frei. Damit hat die Polizeikammer entschieden, dass das Streikgesetz auf Aussperrungen nicht anwendbar sei, dass somit Ausschreitungen bei Aussperrungen nur nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes bestraft werden können.»

Ueber die Frage der Arbeitslosigkeit und des Arbeitsnachweises wurde mit Rücksicht auf das Beispiel von Württemberg eine eidgenössische Zentralorganisation verlangt.

Es gibt dort nämlich 14 kommunale Arbeitsämter. Diese stellen dreimal wöchentlich die Nachweise über die von ihnen nicht befriedigten Nachfragen nach Arbeitern zusammen und senden sie an das städtische Arbeitsamt in Stuttgart, das die Funktionen einer Centralstelle versieht. Diese überträgt den Inhalt dieser Nachweisungen in eine gemeinsame Liste und schickt sie an sämmtliche Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und an solche kleinere Gemeinden, für die dies besonders gewünscht wird. Von diesen Gemeinden werden die Listen öffentlich ausgehängt. Um nun den Arbeitgebern und Arbeitern in Gemeinden ohne Arbeitsamt den Verkehr mit dem nächsten Arbeitsamt möglichst zu erleichtern, sind die Arbeitsämter angewiesen, den Ortsvorstehern, Herbergen, Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien, die darum nachsuchen, eine genügende Anzahl von Anmeldeformularen für arbeitersuchende Unternehmer, sowie für stellesuchende Arbeiter zur Verfügung zu stellen, die ausgefüllten Formulare entgegenzunehmen und soweit als möglich die Arbeit raschestens zu vermitteln.

Man erreicht durch die Verbindung dieser Arbeitsämter unter sich zweierlei. Man vermag den an einem Ort arbeitslos gewordenen Arbeitern Arbeit in unmittelbarer Nähe ihres Wohnsitzes zu besorgen und hindert

sie dadurch, sich in die Grossstadt zu wenden, wo sie nur das Heer der Arbeitslosen vermehren.

Im australischen Bundesparlament ist ein Gesetz zur Einführung von Altersrenten eingebracht worden. Rentenberechtigt soll jedermann mit dem vollendeten 65. Lebensjahr werden; Arbeitsunfähige erhalten die Rente mit dem 60. Jahre. Der Generalgouverneur wird bevollmächtigt, auf dem Wege der Verordnung zu bestimmen, dass Frauen die Rente ebenfalls und zwar mit 60 Jahren erhalten sollen. Das Maximum der Rente ist auf 10 Shilling pro Woche festgesetzt. Rentenempfänger müssen 25 Jahre in Australien gelebt haben, und ausserdem wird ein Leumundzeugniss verlangt. Um Trunkenbolde von den Wohlthaten des Gesetzes auszuschliessen, soll ein Leumundzeugniss über eine fünfjährige Enthaltsamkeit beigebracht werden. Ausgeschlossen sind ferner Ausländer, die ihre Ehefrauen verlassen haben, und wer ein Vermögen von mehr als 7500 Fr. besitzt.

Billige Wohnungen für Minderbemittelte will eine in Zürich im Entstehen begriffene Gesellschaft erstellen. Es wird als sicher angenommen, dass die Stadt der neuen Genossenschaft, welche keinerlei Gewinn zu machen beabsichtigt, durch Ueberlassung von Baugrund und Uebernahme der zweiten Hypothek möglichst entgegenkommen werde, wofür ihr u. A. ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird. In dem von Prof. Rölli ausgearbeiteten Statutenentwurf wird der Zweck folgendermassen umschrieben: «Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, Häuser mit billigen Wohnungen, welche der Spekulation dauernd entzogen bleiben sollen, zu beschaffen und zu vermiethen. Die Häuser sollen von Gärten umgeben sein und nicht mehr als drei Geschosse enthalten, gefällig ausgestattet und im Innern einfach aber solid ausgebaut werden.» Die Genossenschaft wird ihre Thätigkeit mit einem Anlagekapital von circa Fr. 700,000 beginnen. Sämmtliche Häuser sollen, spätere Erwerbung vorbehalten, Eigenthum der Genossenschaft bleiben, was für praktischer gehalten wird, als das System der «Eigenheim»-Häuser.

rische Armendirektoren-Kon-
. April in Verbindung mit der ständigen
chweizerischen Armenpfleger-Konferenz
tunden hat, war von den Armendeparte-
ntone Zürich, Luzern, Basel-Stadt, Basel-
ausen, Graubünden, Thurgau, Aargau, Neuen-
nf beschickt worden.

ngsrath Wullschleger (Basel) referirte über
einen Gesichtspunkte hinsichtlich der Bezie-
wischen heimatlicher und wohnörtlicher Armen-
nerhalb der Schweiz. Er konstatirte, dass heute
eine wesentlich bessere Handhabung dieser kan-
n Armenpflege gegenüber früher bestehe, dass aber
r viele Misstände vorkommen, denen abgeholfen
len sollte. Die Kantonsregierungen sollten sich der
he annehmen und gemeinschaftlich auf eine Besserung
Beziehungen zwischen den heimatlichen und wohn-
lichen Armenpflegen hinarbeiten. Vor Allem könnte
n geordneter Verkehr zwischen den Hülfsinstanzen zum
Zwecke gegenseitiger Information in Unterstützungsfällen,
zur Vermittlung der Unterstützungen etc. herbeigeführt
werden, und es sollten die wohnörtlichen Hülfsinstanzen
(so auch die freiwilligen Armenpflegen) von den heimat-
lichen Armenbehörden zur Vertretung der nicht bürger-
lichen Armen bei ihnen anerkannt werden. Dr. C. Schmid
(Zürich) ergänzt dieses Referat durch Ausführungen or-
ganisatorischer und armenpflegetechnischer Natur. Er
legte der Versammlung ein von ihm verfasstes Normal-
organisationsstatut für ein Ortsarmensekretariat und eine
Reihe von Unterstützungsgrundsätzen vor.

Der Armendirektor des Kantons Schaffhausen befür-
wortete bereits die Verstaatlichung des Armenwesens in
den Kantonen als Vorstadium einer Regelung auf schwei-
zerischem Boden. Schliesslich wurde die Kommission
beauftragt, ein Memorial über den gegenwärtigen Zu-
stand der internationalen Armenpflege und die Mittel
und Wege zu ihrer Verbesserung zu Handen der kanto-
nalen Armendepartemente auszuarbeiten.

In der Richtung der Versicherung haben wir auf der einen Seite das grosse Werk Forrers und auf der andern Seite Verwerfung dieses Gesetzes durch das Volk erlebt. Möge ein besserer Erfolg dem neuen Entwurf zu Theil werden, der gegenwärtig in der Berathung unserer Bundesbehörden liegt.

Ich meinestheils will zwar nicht verhehlen, dass ich die Versicherungsgesetzgebung an einem andern Ende angepackt hätte. Das Charakteristische der Lage nicht nur der Arbeiter, sondern aller derjenigen, welche nicht im Besitze von Kapital sind, ist die ökonomische Unsicherheit. Das brennende Gefühl, dass ein beliebiger Windstoss das ökonomische Kartenhaus des Besitzlosen über den Haufen werfen und ihn selber in die Tiefen des Elends werfen kann, ist die eigentliche Signatur unserer Zeit. Diesem Umstande dauernder Unruhe und dauernder Unsicherheit kann in unserer Gesellschaftsordnung nur die Versicherung ein Ende machen. Dieser Ueberzeugung habe ich schon vor nahezu 30 Jahren, bevor noch das deutsche Reich zu seiner Versicherungsgesetzgebung schritt, öffentlich Ausdruck gegeben. Ich glaubte aber damals, dass der Anfang gemacht werden sollte mit der für Alle obligatorischen Lebensversicherung. Ich halte noch heute dafür, dass die obligatorische Lebensversicherung volkswirthschaftlich und politisch von ungleich grösserer Tragweite wäre, als irgend eine andere Versicherung, ganz abgesehen davon, dass sie mit viel geringeren Opfern und ohne einen erheblichen Verwaltungsapparat in der Peripherie sich durchführen liesse. Insofern die Sozialdemokratie eine Gefahr ist, und sie wird eine Gefahr, indem sie immer mehr in das Fahrwasser der Klassenverhetzung geräth, kenne ich meinestheils keine Massregel, welche auch nur von ferne so gewaltig wirken würde zur Abwendung der Gefahr, als die obligatorische Lebensversicherung, die nach wenigen Jahrzehnten nicht nur den Pauperismus beseitigen, sondern richtig organisirt, jede Schweizer-Familie zur Eigenes unantastbaren Kapitals machen würde.

Ich kann nicht schliessen, ohne auf zwei Gefahren aufmerksam gemacht zu haben, deren Bekämpfung in keinen von jenen vier Richtungen liegt, oder bis jetzt in sie hineingezogen worden ist. Geradezu als die schlimmsten Feinde der heutigen Gesellschaftsordnung betrachte ich nämlich die Trusts und die Arbeitslosigkeit.

Die Trusts, die auch in unserm Lande sich immer mehr einzubürgern beginnen, arbeiten der Sozialdemokratie direkt in die Hände, sie decken ihr gewissermassen den Tisch, an den sie sich eines Tages ruhig hinsetzen, wenn dem Uebel nicht gesteuert werden kann. Denn indem durch die Trusts die wichtigsten Produktionsgebiete in die ausschliesslichen Hände einiger weniger Kapitalisten gelangen, wird das Volk eines Tages sich sagen müssen, dass es besser sei, der Staat nehme die Produktion in seine Hand, als dass sie länger der Raubgier weniger Universalunternehmer überlassen bleibe.

Und was die Arbeitslosigkeit anbetrifft, so ist sie meines Erachtens der wundeste Fleck der heutigen Gesellschaftsordnung, die auf der Privatproduktion beruht. Die unverschuldete Arbeitslosigkeit ist, in der Nähe gesehen, die ergreifendste Erscheinung im sozialen Leben, eine Quelle des Elends erschütterndster Art. Sie beschränkt sich nicht nur auf den Arbeiterstand allein, sondern sie zieht in ihre Kreise die grossen Massen der Besitzlosen aller Stände. Die Arbeitslosigkeit ist im Wesen der Privatproduktion begründet; sie ist eine Folge der Privatproduktion. Der heutige Staat, der auf dem Boden der Privatproduktion steht, hat daher die Pflicht, dem Problem der Arbeitslosigkeit gegenüber umfassende Stellung zu nehmen. Es geht nicht mehr an, dass er sich dieser Pflicht mit den bekannten Redensarten und Ausflüchten einer ökonomischen Schule entschlägt, die heutzutage als ein völlig überwundener Standpunkt betrachtet werden darf.

Das «laisser faire» und «laisser passer» muss auch auf diesem Gebiete aufgegeben werden und an dessen

Stelle das Bewusstsein der Verantwortlichkeit und der Pflicht treten. Der Staat muss einschreiten. Es besteht ein Recht auf Arbeit, wie es ein Recht gibt, zu leben und zu athmen, und eine Gesellschaftsordnung irgend welcher Art, welche dieses Recht nicht so oder anders anerkennt, muss an dem Widerspruch auf die Dauer zu Grunde gehen.

Auswanderung. 5710 schweizerische Auswanderer hatten im Jahre 1907 für ihre Beförderung den Agenten Fr. 1,776,662.51 einbezahlt, welche Summe mit dem Betrag der von den Auswanderern gekauften Wechsel auf überseeische Plätze (450,804.05) eine ganz ansehnliche Verminderung des Landesvermögens ausmacht. Unter jenen Wechseln befinden sich 9 im Betrag von Fr. 2000—2500, 3 im Betrag von Fr. 2500—3000; 10 lauteten auf Fr. 3000—5000; 11 auf Fr. 5000—10,000 und 6 auf Fr. 10,000—20,000. Die Gesammtsumme sowohl als die einzelnen Posten dieser Beträge scheinen darauf hinzuweisen, dass für einen grossen Theil der schweizerischen Auswanderer nicht ein Nothstand der Beweggrund zur Auswanderung ist, sondern, abgesehen von dem Einfluss verwandtschaftlicher Beziehungen, vielmehr eine Unternehmungslust, die in der Heimat kein ausreichendes Feld zu finden wähnt.

Die hauptsächlichsten Fälle, mit denen sich die Aufsichtsbehörde zu befassen hatte, betrafen:

1. Die Beförderung von Personen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten.

2. Die Beförderung von minderjährigen Personen, mit deren Auswanderung ihre Eltern nicht einverstanden waren.

3. Die Beförderung militärdienstpflichtiger Schweizerbürger, die ihre Militäreffekten nicht abgeliefert hatten.

4. Die Beförderung von Eltern, die ohne Zustimmung der zuständigen Armenbehörde unerzogene Kinder zurückgelassen hatten.

[illegible]ngelhafte Beförderung des Gepäcks von Aus- und Unterlassung der Versicherung desselben.

6. Kontraktwidrige Beförderung von Auswanderern.
7. Mangelhafte Fürsorge für Auszahlung von Wechseln.
8. Unterlassung der Mitwirkung bei der Fahndung auf Verbrecher.
9. Unbefugte Betheiligung an Kolonisationsunternehmungen.
10. Unterlassung der Fürsorge für Beherbergung und Verpflegung von Auswanderern, deren Reise ohne ihre Schuld unterbrochen worden war.

Ueber die allgemeine wirthschaftliche Situation, die eine von Amerika ausgehende «Depression» zeigte, urtheilten kundige Geschäftsleute wie folgt:

«Börse, Industrie und Handel stehen alle im Zeichen mehr oder weniger grosser Unsicherheit, des Zuwartens und des Misstrauens. Es könnte auch nicht wohl anders sein. Wenige Monate haben genügt, um uns aus einer vielleicht noch nie dagewesenen Prosperität, die sich über die ganze Welt erstreckte, in eine wirthschaftliche Depression zu versetzen. Man darf sich darüber keiner Illusion hingeben, dass die Periode des geschäftlichen Niederganges noch keineswegs beendet ist, und dass die Folgen der vorhergegangenen Ueberhitzung des Wirthschaftskörpers noch nicht überwunden sein können. Nationen, wie Einzelne müssen von Zeit zu Zeit wieder lernen, dass Verdienst und Verbrauch miteinander Schritt halten müssen.»

Sehr weise; nur — wie es mit der Weisheit meistens der Fall ist — etwas spät gesagt. Es scheint uns jedenfalls zweifellos, dass die Depression sich fortsetzen wird, wozu namentlich die Finanzverhältnisse der Eidgenossenschaft und ihrer Bahnen ein Wesentliches beitragen werden, selbst abgesehen von den Kriegserwartungen auf dem Balkangebiet, die sich auch nicht so bald gänzlich beruhigen werden.

Im Parteiwesen ist das Interessanteste die allmählig deutlich werdende Umwandlung des Sozialismus in dem Lande, das für uns die grösste Bedeutung hat, nämlich in Deutschland. Nicht allein, dass die Theorie von Marx eigentlich über Bord geworfen ist und an den baldigen Zusammenbruch der bürgerlichen Staatsordnung auch Niemand mehr glaubt. — Auch die Sprache der Sozialisten gegenüber der Gesammtheit der Staatsbürger fängt an, etwas gemässigter, man möchte sagen, manierlicher zu werden und ein Theil sogar der Parteiparole, wie sie namentlich an den Parteikongressen von Lübeck und Dresden aufgestellt wurde, beginnt bestritten zu werden.

Charakteristisch für diese Wandlung war der diesjährige Kongress in Nürnberg, auf welchem es namentlich über die grosse Frage der Verweigerung der Budgets zu einer heftigen Aussprache zwischen den norddeutschen und süddeutschen Sozialisten kam. Formell blieb zwar der Sieg den Norddeutschen unter der Leitung des alten Bebel, aber es war ein Pyrrhus-Sieg, und mit Recht wohl sagte eine deutsche Zeitung:

«Es muss ein tragischer Wucht nicht entbehrender Moment gewesen sein, als sich schliesslich dem alten Bebel die Ueberzeugung aufdrängte, dass die deutsche Sozialdemokratie in neue Pfade eingelenkt hat. Denn dies ist das in die Augen springende Ergebniss des Nürnberger Kongresses, trotzdem dem Parteivorstand, also Bebel, der Sieg in der Abstimmung blieb. Dieser Sieg stand von vornherein fest, war nach der Art der Beschickung des Parteitages, die den Delegirten aus Norddeutschland das Uebergewicht verschaffte, von vornherein gegeben. Aber gerade darin liegt die echte Tragik, dass
er im Augenbick des Sieges erkennen muss, dass
e die verlorene ist. Eine Abstimmung kann
durch die andere korrigirt werden — es gibt

aber keine Korrektur dafür, wenn die Abstimmung von allen Seiten als nicht verbindlich aufgefasst wird. Als ein anderer der Alten, als Paul Singer Namens des Parteivorstandes die Erklärung der Süddeutschen zur Kenntniss nahm, eine Erklärung, die doch nur darauf hinausläuft, dass man sich durch den Beschluss des Parteitages in der Praxis nicht gebunden erachten könne — da war damit zum Ausdruck gebracht, dass diejenige Richtung innerhalb der deutschen Sozialdemokratie, die den Staat nicht mehr als Feind schlechtweg betrachtet, als den Feind, nach dessen Zerstörung die eigentliche Arbeit erst beginnen könne, dass diese Richtung bereits so stark geworden ist, dass sie die Fesseln der alten Theorie abzustreifen sich bemüssigt sieht.

Alt und krank ist August Bebel, und es hat wohl der ganzen Willenskraft, der eisernen Energie dieser Feuernatur bedurft, um an den Arbeiten des Kongresses noch so hervorragenden Antheil nehmen zu können. Alles, was seine glänzende Beredsamkeit, seine auf langjähriger Erfahrung und unbeugsamer Willenskraft aufgebaute Autorität zu Gunsten des orthodoxen Standpunktes ins Feld führen konnte, ist geschehen. Aber die Süddeutschen sind bei ihrer abweichenden Ansicht geblieben, und der Parteivorstand fügt sich, muss sich fügen, wie er sich schon früher dem Gange der Entwicklung gefügt hat.»

Die Genfer Zeitung sagte darüber:

«Quant au résultat du congrès et malgré le triomphe prévu de Bebel et des Prussiens, on a bien l'impression que la division subsiste entre Nord et Sud et ne fera que s'accentuer. Ces compagnons s'entendent parfaitement dans leur œuvre de haine et de destruction. Mais c'est tout. Dès qu'ils abordent une œuvre plus positive, les dissensions écla tent. Cette fois, malgré les belles résolutions de la fin, elles ont dominé tout le congrès et transformé trop souvent le vélodrome d'Hercule en une écurie d'Augias.»

Die Resolution des Parteivorstandes und der Kontrollkommission hatte folgenden Wortlaut gehabt:

«Der Parteitag bestätigt von Neuem die Resolutionen von Lübeck und Dresden, die aussprechen, dass der Staat, so lange er sich in den Händen der besitzenden Klassen befindet, ein Organ der Klassenherrschaft darstellt und ein Mittel zur Niederhaltung der besitzlosen Volksmassen bildet, dass die politische Aufgabe des proletarischen Klassenkampfes die Eroberung der Staatsgewalt durch die Verbindung der Gegner ist, dass jede Politik des Entgegenkommens durch die bestehende Staats- oder Gesellschaftsordnung abgelehnt werden muss. Als nothwendige Folge dieser grundsätzlichen Auffassung und Angesichts der Thatsache, dass die Gesammtabstimmung über das Budget als Vertrauensvotum für die Regierung aufgefasst werden müsse, ist jeder gegnerischen Regierung das Staatsbudget bei der Gesammtabstimmung zu verweigern, es sei denn, dass die Ablehnung unserer Genossen die Annahme eines für die Arbeiterklassen ungünstigen Budgets zur Folge haben würde. Die Bewilligung des Budgets in den Landtagen von Württemberg, Baden und Bayern ist daher unvereinbar mit den Resolutionen von Lübeck und Dresden. Grundsätzliche Verweigerung des Budgets entspricht vollkommen der Klassenlage der besitzlosen Volksmasse, die eine unversöhnliche Opposition gegen die bestehende, dem Kapitalismus dienende, Staatsgewalt nothwendig macht. Die arbeitenden Klassen immer wieder nachdrücklich darüber aufzuklären, ist eine unerlässliche Aufgabe unserer agitatorischen Arbeit.»

Ferner nahm der Parteitag eine Resolution an, wonach die Zugehörigkeit zu lokalistischen Gewerkschaften oder zum Allgemeinen deutschen Metallarbeiterverband unvereinbar sei mit der Mitgliedschaft in sozialdemokratischen Wahlvereinen. Dieser Beschluss hat zur Folge gehabt, dass Tausende von Mitgliedern dieser Gewerkschaften ihren Austritt aus der Partei erklärten und das Ausschlussverfahren nicht erst abwarten wollten. Für die Sozialdemokratie bedeutet dies einen besonders schweren Verlust insofern, als gerade die Mitglieder der

jetzt verfehmten Gewerkschaften in Berlin zum alten Stamm der Partei gehörten, die zum Theil noch unter dem Sozialistengesetz für die Sozialdemokratie wirkten.

Eine Partei, die bloss der Hass zusammenhält, kann eben auf die Dauer doch nicht bestehen; denn die Weltordnung ist auf Liebe gegründet.

Auch auf dem Kongresse der englischen Trade Unions, der in Nottingham stattfand, haben die englischen Sozialisten eine empfindliche Abweisung erfahren. Ein Mitglied der Arbeiterpartei im Unterhause, Mr. Seddon, beantragte in Namen des Verbandes der Ladengehülfen, der Kongress möge in Zukunft seine selbständige Arbeit aufgeben und die Vertretung der Arbeiterinteressen der Arbeiterpartei und dem sozialistischen allgemeinen Verbande der Trade Unions überlassen. Damit wäre es ein für allemal mit den Kongressen der Trade Unions zu Ende gewesen. Der Antragsteller war in der Begründung der Resolution, für deren Form er selbst um Entschuldigung bat, nicht sehr glücklich. Besonders verfehlt war es von ihm, dass er für seine Behauptung, dass bereits grosse Verbände den Kongress der Trades für überflüssig anerkannt hätten, sich auf die Maschinenbauer berief, deren Union einen ausgesprochenen sozialistischen Charakter hat. Die Tendenz der Resolution wurde dadurch offen dargelegt. Als ein anderes Mitglied der Arbeiterpartei den Kongress für überflüssig erklärte, weil ja im Parlament eine Arbeiterpartei sei, erhob sich lauter Widerspruch. Der Vertreter der Metallarbeiter, Mr. Davis, wies darauf hin, dass die Anhänger des Kongresses an Zahl gewaltig gewachsen seien und dass seine Fonds grösser seien, als je zuvor. Lediglich der Kongress habe das Recht, den Trade Unionismus zu vertreten und alle öffentlichen Fragen zu besprechen. Andere Redner bezeichneten es als bedauerlich, dass man überhaupt ein Zustandekommen einer sozialistischen Arbeiterpartei gestattet habe. Bei der Abstimmung ergab sich eine gewaltige Mehrheit

gegen die Resolution. Es wurde nun aber von der andern Seite direkt zum Angriff übergegangen und mit grosser Mehrheit beschlossen, dass kein Mitglied des Verwaltungskomitees des sozialistischen allgemeinen Verbandes der Trade Unions und kein Mitglied der Arbeiterpartei für das parlamentarische Komitee des Trade-Unionkongresses wählbar sein soll. Dieser Beschluss wird natürlich die Wirkung haben, dass er den Sozialisten die Eroberung des Trade Unionkongresses sehr erschwert und für die nächste Zeit unmöglich macht. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass der Sozialismus unter den englischen Arbeitern in der letzten Zeit starke Fortschritte gemacht hat, wie sich erst wieder vor wenigen Monaten durch den Uebergang der grossen Gewerkschaft der Bergarbeiter ins sozialistische Lager gezeigt hat. (Frankf. Ztg.)

Ueber den französischen Sozialismus und seine Wandlung enthält die nämliche Zeitung folgenden Bericht vom 22. Oktober:

Die Confédération Générale du Travail, der Allgemeine Arbeitsverband, der zum letzten Male vor zwei Jahren in Amiens sich versammelt hatte, hielt vom 5. bis 8. Oktober in Marseille einen Kongress ab, dem zehn Tage später in Toulouse der jährliche Parteitag der sozialistischen Einheitspartei folgte. Die beiden Tagungen verliefen viel ruhiger, als erwartet wurde. Seitdem die Theorien der «action directe» und des Antimilitarismus in der französischen Arbeiterwelt Eingang gefunden haben, befinden sich die Gewerkschaften und die sozialistische Partei in einer starken inneren Krise. Ausserdem sind, wie in andern Ländern, die Beziehungen zwischen den gewerkschaftlichen und der politischen Organisation sehr wenig geklärt und geordnet. Es herrschen hier noch widerstrebende Tendenzen, die sich beinahe das Gleichgewicht halten und die prinzipielle Frage fast immer mit ausweichenden Kompromissen beantworten. Unter diesen Umständen haben die beiden Kongresse von Marseille und Toulouse eine grosse Wichtigkeit erlangt. Die Gemässigten

haben nun weder in Marseille noch in Toulouse einen entscheidenden Sieg davongetragen. Aber die Verhandlungen markirten doch eine Umkehr aus dem Fahrwasser der Extremen.

Auf dem Kongresse der C. G. T. wurde die ganze Liste der ständigen Programmpunkte berathen. Das Interesse konzentrirte sich jedoch auf zwei Fragen, auf die Diskussion des Jahresberichts und des Antimilitarismus. Volle Klarheit wurde nicht geschaffen, weil man das ausschlagende Problem, den Abstimmungsmodus umging. Die Majorität der Extremen ist eine künstliche. Nach den Statuten des Verbandes erfolgt die Abstimmung nach der Zahl der vertretenen Gewerkschaften ohne Rücksicht auf deren Mitgliederstärke. Die sehr starken Korporationen der Buchdrucker, der Eisenbahner, der Metallarbeiter, der Textilarbeiter, die revolutionären Umtrieben abgeneigt sind und in der Geistesrichtung der deutschen und englischen Gewerkschaften sich bewegen, werden auf diese Weise von den numerisch schwächeren Gruppen der Gegner überstimmt. So geschah es auch in Marseille, doch ist das Stimmenverhältniss für die Gemässigten wesentlich besser geworden.

Der Kongress der Sozialisten in Toulouse offenbarte, wie schon gesagt, ebenfalls eine Dämpfung der wilden antipatriotischen Theorien. Er bedeutet im Grunde eine Umschwenkung in die Richtung des Reformismus, aus welcher er seit mehreren Jahren völlig entgleist war. Die Idee des Reformismus entwickelte Jaurès in einer grossen und auch nach aussen hin sehr eindrucksvollen Rede. Er griff auf seine alten Gedanken zurück, dass die Arbeiterpartei nur der linke Flügel der Demokratie sein kann und dass er durch lebendige Aktion in der Republik die Möglichkeit habe, im Sinne des sozialistischen Ideals zu wirken. Die Resolution, in welcher der Kongress seine Auffassung aussprach, ist wiederum ein wortreiches Dokument, das der Klarheit aus dem Wege geht. Aber es betont nicht die Nothwendigkeit einer revolutionären Aktion, wenn es dieselbe auch zulässt. Das revolutionäre

Mittel erscheint als die letzte Zuflucht, und der Schwerpunkt liegt in der langsamen reformistischen Thätigkeit.

Bei uns hat der Sozialismus insofern Fortschritte gemacht, als die Partei in den Grossen Räthen mehrfach stärker als bisher vertreten ist (in Basel sogar die grösste Gruppe mit 43 Sitzen bildet und in Genf die Radikalen stark in ihrer Handlungsweise beeinflusst). Auch die Nationalrathswahlen haben ihr eine mässige Verstärkung gebracht. Dagegen bildet sich unter der Arbeiterschaft nun einerseits eine starke «gelbe» Gruppe, die den Frieden mit den Arbeitgebern will, und anderseits haben diese selbst nur einen Gegnerbund gegen die Arbeiterunion, den «Centralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen» («Union centrale des syndicats patronaux suisses») endgültig konstituirt. Er umfasst bereits dreizehn Arbeitgeberverbände mit zirka 160,000 Arbeitern.

Ueber die gelbe Arbeiterpartei sagt die N. Z. Ztg. vom 4. Juni:

«Das Gemeinsame und Charakteristische aller gelben Arbeiterorganisationen ist das Sichlossagen von sozialistischen Theorien und der Widerstand gegen den von Minderheiten ausgeübten Streikterror. Die Ausübung solchen Terrors war sehr häufig auch der Anlass zur Gründung gelber Vereine. Diese sind eine Folge der modernen, in krankhafter Weise verbreiteten Streike. Die bisher nicht organisirten Arbeiter schliessen sich zusammen, um sich nicht der Streikparole des ersten besten Fanatikers unterziehen zu müssen.

Welchen direkten Schaden Streike bringen, d. h. welchen enormen finanziellen Rückschlag streikende Arbeiter selbst erleiden und in welchem Masse sie von Kameraden unterstützt werden müssen, sieht die Mehrzahl der Arbeiter mehr und mehr ein. An immer neuen Exe[illegible] nicht. Denke man nur an den jüngsten

Zürcher Spenglerstreik, welcher nach einer Dauer von dreizehn Monaten mit der bedingungslosen Unterwerfung der Arbeiter endete. Das Streikkomitee hat im «Volksrecht» selbst mitgetheilt, dass die ihm eingegangenen und aufgebrauchten Unterstützungen sich auf mehr denn 130,000 Franken belaufen haben.

Die oft aus Streiken resultirende Schwächung des Unternehmens im Konkurrenzkampf betrachten die Gelben mit Recht als indirekte Schädigung der Arbeiterinteressen. Im Gegensatz zur sozialistischen Arbeiterschaft sehen sie nämlich im Unternehmer einen unentbehrlichen Faktor des Wirthschaftslebens und anerkennen die Berechtigung eines Unternehmergewinns. Während die sozialistischen Gewerkschaften den Unternehmer grundsätzlich bekämpfen, suchen die gelben Arbeitervereine mit ihm in Frieden zu leben, soweit ihre berechtigten Interessen das erlauben. Es ist ihr Prinzip: «in Frieden und Eintracht mit dem Arbeitgeber zu leben und ihre Lage auf friedlichem Wege zu verbessern.»

Als «gelb» kann sich jede Arbeiterorganisation bezeichnen, welche auf dem Boden der heutigen Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung steht und ausschliesslich rein gewerkschaftliche Zwecke verfolgt, die also, negativ ausgedrückt, die Frage, was der Arbeiterschaft nützt oder schadet, nicht durch die kollektivistische Brille prüft, nichts vom Klassenkampf wissen will und weder politische noch konfessionelle Sonderinteressen vertritt.

Typisch für die gelben Vereine ist denn auch überall ihre Verfeindung mit den sozialistischen Gewerkschaften und ein im Allgemeinen gutes Einvernehmen mit den Arbeitgebern.

Neben derselben hat sich noch eine «christlich-soziale» Arbeiterpartei gebildet, über deren Delegirtenversammlung Folgendes berichtet wird:

«An der politischen Delegirtenversammlung der christlich-sozialen Arbeitervereine der Schweiz waren 51 De-

legirte, welche 42 Vereine vertraten, anwesend. Nach dem Referate von Dr. Buomberger, Schaffhausen, über Stellung der Christlich-Sozialen zur Politik und nach reichlich benutzter Diskussion wurde einstimmig ein ausführliches politisches Programm der Christlich-Sozialen angenommen. Es enthält folgende Grundsätze:

Die Christlich-Sozialen, in der Ueberzeugung, dass die Selbsthülfe allein zur Lösung der sozialen Frage nicht genüge, dass es vielmehr hierzu auch der Staatshülfe bedarf, werden ihre Arbeit auch auf das politische Gebiet verlegen müssen. a. In religiöser Beziehung: Da nach unserer Auffassung die Arbeiterfrage nur auf dem Boden des Christenthums gelöst werden kann, und da das Schweizervolk ein christliches Volk ist, verlangen wir volle Parität der christlichen Bekenntnisse und vollständige Berücksichtigung der christlichen Moralgrundsätze in der Gesetzgebung. b. In staatsrechtlicher Beziehung: Weil die vollständige Emanzipation des vierten Standes die allseitige politische Gleichberechtigung voraussetzt, fordern wir die proportionale Vertretung und das aktive und passive Wahlrecht zu allen staatlichen Aemtern und Verwaltungszweigen für alle arbeitenden Stände. Dazu gehört auch die offizielle Vertretung und das Stimmrecht der Frauen in Schul- und Armensachen, sowie in der sozialen Wohlfahrtspflege. c. In volkswirthschaftlicher Beziehung: Indem nach christlicher Auffassung die Lösung der sozialen Frage nur durch das Zusammenwirken aller arbeitenden Stände (Bauern-, Handwerker- und Arbeiterstand, erzielt werden kann, verurtheilen wir den Klassenkampf und alle sozialpolitischen Massnahmen, die eine Bereicherung des einen Erwerbstandes auf Kosten der andern arbeitenden Stände bedingen. Demzufolge erachten wir es als Pflicht des Staates: a. alle genossenschaftlichen Unternehmungen der arbeitenden Stände zu Wahrung ihrer ökonomischen Interessen zu unterstützen; b. mit allen gesetzlichen Mitteln der Ausbeutung der eh[illegible]heit seitens des wucherischen Grosskapitals e[illegible]iten.»

Neben diesen Parteivorgängen sozialistischer Art sind die übrigen von nicht sehr aktueller Bedeutung.

Ueber die «Stellung und Ziele der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz», die auch nach den kommenden Wahlen noch die grösste Gruppe in der Bundesversammlung bilden wird, hielt Herr Nationalrath Spahn in einer Volksversammlung derselben vom 10. Mai in Zürich eine Programmrede, die allgemein als etwas kulturkampffreundlich bezeichnet wurde. Was wir unserer Mehrheitspartei vorwerfen, ist mehr, dass sie für die moralischen Fragen ein mitunter zu geringes Interesse und Verständniss zeigt, was sich in der Absynthsache, ganz besonders in Neuenburg und Genf, gezeigt hat.

An der Delegirtenversammlung des schweizerischen Grütlivereins in Biel wurden die Anträge von Bern, es seien die Geschäftsleitung des Grütlivereins und der schweizerischen sozialdemokratischen Partei wieder zu trennen, abgelehnt, desgleichen der Antrag einer Initiative für den Nationalrathsproporz.

Betreffend Getreidemonopol wurde folgende Resolution von Wullschleger angenommen: «Der schweizerische Grütliverein erklärt sich grundsätzlich für die Einführung eines eidgenössischen staatlichen Getreide- und Müllerei-Monopols mit dem ausschliesslichen Zweck, dem Volke genügendes und billiges Brod zu verschaffen. Er protestirt unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegen eine Erhöhung des Mehlzolles als bundesverfassungswidrig und nur geeignet, die Lebenshaltung des Volkes zu verschlechtern.

Die Proporzfrage wird wohl vielleicht im Laufe der nächsten eidg. Legislaturperiode abermals auftreten, und es ist daher bemerkenswerth, was für Erfahrungen mit diesem Wahlsystem bisher in den Kantonen, die es be-

sitzen, gemacht worden sind. Im Kanton Solothurn wird eine Revision des bezüglichen Gesetzes in dem Sinne verlangt, dass der Stimmzwang eingeführt und das Panaschieren verboten werden soll, was so ziemlich einer Bankerotterklärung des Systems selber gleichkäme. Es wird darüber in den Zeitungen von dorther Folgendes geschrieben:

«Wer behauptet, dass seit der Einführung des jetzigen Wahlverfahrens die Kämpfe ihre hässlichste Seite verloren hätten, hält nur die eine Seite der Sache im Auge. Die persönlichen Fehden sind wohl verschwunden von Partei zu Partei, dafür aber haben wir sie jetzt innert den Parteien, und hier wirken sie noch viel verderblicher als die früheren. Es ist nicht nöthig, unsern Lesern aufzuzählen, was in den eigenen Reihen, welche Schulter an Schulter kämpfen sollen, alles möglich ist; wie oft ein Dorf gegen das andere, eine Landschaft gegen die benachbarte, ein Grüpplein gegen das andere aufstehen, Erbitterung und Missmuth pflanzen, das politische Streberthum gross ziehen und nach und nach zu keinem andern Ende führen als zur Zersplitterung und zum Zerfall der Partei.

Denn aus dem alten Uebel wächst stetsfort neues, und die Wunden, die vor vier Jahren geschlagen wurden, sind bis zum Ablauf der Periode meist nicht geheilt. Mehr als dies: die Zulässigkeit des Panaschierens ist an und für sich unmoralisch, ob sie nun bei dem einen Wahlgang mehr, beim andern weniger, hier grossen, dort kleinen Schaden stiftet. Sie ladet mit freundlicher Miene und allen nur wünschenswerthen Erleichterungen alle niederen Instinkte ein, sich zu entfalten und auszuleben. Statt das politische Gewissen zu stärken und zu schärfen, hilft so der Proporz der Charakterlosigkeit auf die krummen Beine und ermöglicht es, dass Männer in die Rathssäle einziehen, die nur von der Intrige Gnaden auf die grünen Sessel geschleudert worden sind.»

Aus Basel wird Folgendes berichtet:

«Man rühmt dem Proporz gewöhnlich nach, dass er die Wahlsitten mildere und persönliche Angriffe aus dem Wahlkampfe ausschalte. In Basel wurde gerade die gegentheilige Erfahrung gemacht. Nicht nur erneuerte sich die auch anderwärts gemachte Erfahrung, dass der Proporz auf die politischen Parteien zersetzend wirkt und die Bildung von Sonder-Interessengruppen begünstigt, sondern die persönliche Befehdung hatte einen breiten Spielraum im Wahlkampfe. «Mit Schrecken musste man wahrnehmen, schreibt die «National-Zeitung», wie der Grundsatz des «Krieges Aller gegen Alle», der dem Proporz innewohnt, eine ganze Anzahl lichtscheuer Flugblätter und Aufrufe ins Leben rief, die unter Umschlag an die Wähler direkt versandt, meist erst im letzten Augenblick und zu spät publik wurden. Insbesondere ist da die niedrige Kampfweise zu brandmarken, welche im Aeschenquartier gegen Herrn Dr. Alfred Fischer und im Bläsiquartier gegen Herrn Bierbrauer Dietrich zur Anwendung gelangte. Für solches Gebahren gibt es nichts Anderes als ein kräftiges «Pfui» weitgehender Verachtung.»

Von den Vorzügen des Proporzes blieb bei den Basler Wahlen nur die Selbständigkeit der Parteien, die allerdings durch die Verhältnisswahl gewahrt wird. Allianzen, natürliche und unnatürliche, sind ausgeschlossen und überflüssig; jede Partei steht auf eigenen Füssen und erhält nur, was sie aus eigener Kraft zu erringen vermag. Von verschiedenen Seiten wird daher neuerdings die Einführung des Stimmzwangs als nothwendige Ergänzung des Proporzes verlangt.

Eine eigenthümliche neue Erscheinung, die sich in verschiedenen Ländern gleichzeitig geltend macht, ist die sog. «Parlamentsmüdigkeit».

Aus Paris schreibt ein Korrespondent einer deutschen Zeitung darüber:

«Die Wähler nehmen augenscheinlich ihre Vertreter und deren Thun nicht mehr ernst. Die Kammer hat weder ihre Achtung, noch ihr Vertrauen. Vielen flösst sie nur noch Hohn ein. Man macht die Abgeordneten mit dem Zeichenstift und der Feder lächerlich; sie sind die lustigen Personen aller Sittenkomödien und satirischen Romane der letzten zwei Jahrzehnte. Hierin sehen ernste Vaterlandsfreunde eine Gefahr für die Republik. Grosse Zeitschriften, wie die «Revue» und die «Revue Hebdomadaire» sind gleichzeitig auf den Gedanken gekommen, bei den hervorragendsten Senatoren und Abgeordneten eine Umfrage über die Ursache des «Bankbruchs des Parlamentarismus» und die Mittel zur Heilung des Uebels zu veranstalten. Die Antworten gingen, wie zu erwarten war, weit auseinander. Die Einen wollten das Wort «Bankbruch» nicht gelten lassen und gaben nur das Bestehen eines gewissen Unbehagens zu. Andere fanden den Ausdruck nicht zu stark und meinten, die französische Volksvertretung habe sich in der That gründlich unfähig erwiesen, gesetzgeberische Aufgaben zu erfüllen. Nach dem Einen kommt diese Ohnmacht vom schwerfälligen Geschäftsgang des Parlaments, von seiner unbeholfenen, langsamen Arbeitsmethode; nach den Anderen von der mangelhaften Fachbildung der meisten Abgeordneten und ihrer masslosen Redseligkeit; wieder Andere geben den unzähligen Interpellationen die Schuld daran, dass das Parlament so wenig positive Arbeit leistet. An all diesen Bemerkungen ist etwas. Aber den Kern der Sache treffen sie nicht. Wenn das Parlament einerseits zu fruchtbarer Arbeit unfähig, anderseits in der Volksmeinung tief gesunken ist, so ist es, weil zu viele Abgeordnete ihre Zeit eigenen mehr oder weniger dunkeln Geschäften und nicht, wie von man ihnen fordern darf, den öffentlichen Angelegenheiten widmen. Geschichten, wie die des zweiten Vorsitzenden Rabier und seiner Beziehunge[illegible]te wiederholen sich zu häufig, um nicht

auf das Volk einen dauernden Eindruck zu machen. Auch dass die Parlamentarier sich so leichtblütig im Handumdrehen ihr Gehalt selbst von Fr. 9000 auf Fr. 15,000 erhöhten, hat das Volk tief verstimmt. Aber von diesen naheliegenden Ursachen der Missachtung des Parlaments haben die befragten Parlamentarier kein Sterbenswörtchen gesagt.»

Etwas davon scheint sich selbst bis zu uns verirrt zu haben. Eine Genfer-Korrespondenz der N. Z. Ztg. schreibt:

«In einer energischen Philippika hat unser Staatsrathspräsident Fazy unsere parlamentarischen Sitten gegeisselt. Herr Fazy gehört seit Jahrzehnten zum eisernen Bestand des Hauses und darf sich als Mentor sehr viel gestatten; aber mit so trockenen Worten, wie es gestern geschehen ist, hat wohl noch Niemand einer gesetzgebenden Behörde ihre Schwatzhaftigkeit vorgeworfen. Früher hiess es Geschwätzigkeit. Herr Fazy hat aber in deren monumentalem Denkmal, den drei dicken Bänden des «Mémorial», so oft seinen Namen gefunden, dass er es vorzieht, einen schwatzhaften Rath zu schulmeistern. In der That ist ein Blick von der Tribüne auf das berathende Haus nicht uninteressant. So sehen wir den Berichterstatter über die Billardtaxe von Zeit zu Zeit ein Blatt wenden; vermuthlich liest er seinen Bericht: jetzt legt er seine Blätter weg, er hat geendet, und halb erschrocken über diese Thatsache hält auch der in zwanzig Grüppchen gespaltene Rath einen Augenblick in seiner Konversation inne. Der Präsident benutzt geschickt den Moment, dass nun Herr so und so das Wort habe. Erlöst beginnt der Rath seine private Unterhaltung wieder, während der Stenograph und der Rapporteur rasch in nächste Nähe des Redners rücken, um seine Worte aufzufangen. Dann und wann ergreift ein Mann mit kräftigem Stimmorgan das Wort; die Reporter lassen sich kein Artikelchen entgehen. Im vorliegenden Falle hat sich zwar der Herr geirrt; er sprach von einem

Gesetzesentwurf, der gar nicht in Frage war, um ihn ad calendas zu vertagen. Der Präsident klärt das Missverständniss auf; zum Glück für die Zeitungsmänner bleibt der Mann aber bei seinem Antrag. Jeder Redner beweist und begründet aufs Ausführlichste seine Aussagen und Anträge. Allein im wogenden Ozean der Privatunterhaltung geht Alles spurlos unter.»

Für alle solche Mängel des Parlamentarismus gibt es nur ein einziges Mittel: Das Niveau der Versammlungen erhöhen. Es sind Mängel der Unbildung.

In Lausanne wurden definitive Statuten einer «Union libérale Romande» angenommen, die folgendermassen lauten:

1. L'Union libérale romande est formée par: l'Union libérale démocratique vaudoise, l'Association démocratique-libérale neuchâteloise, le parti démocratique de Genève.

L'Union peut s'adjoindre d'autres associations libérales de la Suisse romande.

2. Les organes de l'Union libérale romande sont: 1° l'assemblée des délégués; 2° le comité central.

3. L'assemblée des délégués se compose de 25 délégués par canton; elle pourra délibérer quel que soit le nombre des délégués présents.

Elle est convoquée sur décision du comité ou à la demande d'une des associations. Les décisions sont prises à la majorité absolue des délégués présents.

Dans la règle, l'assemblée des délégués aura lieu à Lausanne.

Le comité central est composé de trois représentants de chacune des associations libérales cantonales et des députés libéraux aux Chambres fédérales.

Le comité central désigne lui-même un président, ıx vice-présidents et nomme le secrétaire général de nion libérale romande.

Il convoque l'assemblée des délégués, fixe son ordre jour et donne son préavis sur les objets soumis à ssemblée.

Le président du comité central fait fonction de pré- lent de l'assemblée des délégués.

Chaque association désigne un membre correspondant près du comité central de l'Union libérale romande.

5. Les décisions de l'Union libérale romande ont le ractère de préavis et ne lient pas les associations qui sont représentées.

6. Les dépenses de l'Union sont réparties également ıtre les associations cantonales.

Es ist dies der Anfang einer ganz konseı- ativen Partei, die den Umständen nach, wie wir ıe zu Anfang des Berichtes über die innere Politik ge- childert haben, so ziemlich an der Tagesordnung ist. Vir gehen einer Art von Mediationsperiode entgegen.

Ein mit Macht aus einer gewissen Halbhörigkeit auf- ıtrebendes Volk sind die Frauen, und in Bälde werden ıie sich ihren Platz an der Sonne in den Hauptkultur- ländern Europa's, Amerika's und Australien's erobert haben.

Manche Leute glauben noch zu ihrem Schaden, indem sie dann fortan weniger «geliebt», mit andern Worten verhätschelt und als schönes Spielzeug des Mannes be- handelt würden. Sie vergessen aber dabei, dass die Freiheit ein Glück ist, das Völker und Einzelne über vieles andere trösten kann.

Von Fortschritten in Bezug auf das Frauenstimm- recht, um das es sich eigentlich handelt, (denn alles

Weitere ergibt sich dann ganz von selber, wenn sie einmal mitzusprechen haben) ist das Folgende zu berichten:

Am kräftigsten wird zur Zeit das Frauenstimmrecht in England verlangt, und es scheint daselbst wirklich für die Parlamentswahlen durchdringen zu wollen. Ein Bericht darüber sagt:

«Der lange und energische Kampf der Frauen um das Stimmrecht ist nicht erfolglos geblieben, denn der heftigste Gegner des Frauenstimmrechtes im Ministerium, der Premierminister selbst, erklärte, wie bereits in Kürze gemeldet, einer aus Liberalen und Arbeitervertretern bestehenden Deputation des Parlaments, dass die Regierung noch während der jetzigen Parlamentszeit eine Wahlreform in Vorschlag bringen werde und dass sie keinen Widerstand bereiten werde, falls zu diesem Reformvorschlage ein Ergänzungsantrag eingebracht werde, der den Frauen das Stimmrecht auf demokratischer Basis zuertheile. Das Wahlreformgesetz, welches u. A. auch dem Unfug ein Ende machen solle, dass ein Wähler, der in mehreren Wahlkreisen begütert ist, in jedem dieser Wahlkreise eine Stimme hat, könne jedoch erst in letzter Session eingebracht werden, weil es herkömmlich sei, dass sich die Regierung sofort nach Vorschlag einer bedeutenden Aenderung des Wahlgesetzes an das Land zu wenden, d. h. zurückzutreten habe, um dem Lande Gelegenheit zu geben, sich in einer Wahl zu dem Vorschlage der Regierung zu äussern. Der Premierminister gab offen zu, dass er kein Freund des Frauenstimmrechtes gewesen sei und auch heute noch nicht viel davon halte; er erklärte aber anderseits, dass ihn dies nicht abhalte, ohne Vorurtheil an die Frage heranzutreten und dass zwei Drittel seiner Regierungskollegen für das Frauenstimmrecht seien.

Es wird an diesem Punkte, an dem sich die Sache befindet, erinnert, dass es John Stuart Mill war, der im Jahre erstenmal als Ergänzungsantrag zur Reformbill

das Stimmrecht für Frauen in Parlamentswahlen verlangte. Seit dieser Zeit sind die verschiedenen Premierminister von den Befürwortern dieser Idee immer wieder belästigt worden. Sofort nach Mills Antrag bildeten sich Vereine, wie der Nationalverband der Gesellschaften für Frauenstimmrecht und die liberalen Vereine der Frauen. In den letzten drei Jahren liessen die Stimmdamen von der friedlichen Arbeit der genannten Vereine ab und gingen zu offenem Kampfe über. Im Oktober 1905 fanden in Manchester die ersten Verhaftungen von Vertreterinnen des Frauenstimmrechtes statt, weil die Damen eine Ruhestörung bei Gelegenheit einer liberalen Demonstration hervorgerufen hatten. Im April 1906 musste die Damengalerie im Unterhause wegen der von Stimmdamen hervorgerufenen Störungen geräumt werden. Im Mai desselben Jahres empfing der Premierminister eine Deputation, die von 500,000 organisirten Stimmdamen entsandt worden war. In demselben Monate wurden vier Stimmdamen verhaftet, die trotz allen Zuredens von Seiten der Polizei dabei beharrten, vor der Wohnung des Mr. Asquith Ruhestörungen zu begehen. Im Oktober des Jahres 1906 ereignete sich der bekannte Sturm der Frauen auf das Parlament, der die Verurtheilung von elf Stimmdamen zur Folge hatte. Ein neuer Ueberfall auf das Parlament brachte in demselben Jahre 56 Stimmdamen ins Gefängniss. Das Jahr 1908 begann im Januar mit einer Demonstration in der Downing Street, d. h. in der Regierungsstrasse, die die Verurtheilung von 6 Stimmdamen zur Folge hatte. Ein neuer Angriff auf das Parlament brachte im Februar 47 Stimmdamen ins Gefängniss. Im März folgte eine grossartige Demonstration in der Albert Hall, bei der 7000 Pfd. St. für den Kriegsfonds der Stimmrechtlerinnen gesammelt wurden. Die Hauptthätigkeit entwickelten die Stimmdamen bei den Ergänzungswahlen, bei denen sie weder körperliche Anstrengung, noch grosse Kosten scheuten.» (Bund)

Bei diesem grossen Demonstrationsumzug, an dem sich über 10,000 Frauen betheiligten, gingen die vornehmsten

Damen, z. B. eine Schwester des Herzogs von Argyll, neben ärmlich gekleideten Weiblein durch die langen Strassen der Hauptstadt. Einstweilen hat das Unterhaus die Frauenrechtsbill in zweiter Lesung mit 271 Stimmen angenommen, womit die Sache aber noch nicht erledigt ist. Manche Frauen sind sogar der Ansicht, dass der Premierminister, Mr. Asquith, sein Heil im Temporisiren suche und ohne fortwährenden Druck doch nicht von seiner früheren Abneigung gegen die Frauenrechte zurückkommen werde.

In Amerika besteht die volle Gleichberechtigung der Frau vorläufig noch immer bloss in 4 Staaten.[1]) Ein Brief einer Schulinspektorin aus einem derselben (Colorado) vom 2. Juni d. J. enthält folgenden bemerkenswerthen Passus:

«Leading booksellers stated that in the first six «months after the granting of the ballot to women (1893), «fifteen times as many books were sold, dealing with «parliamentary law, political economy, sociology and «kindred subjects, as had been disposed of in previous «ten years! No craze for office-holding has been «apparent although a number of women have been elected «to official positions, largely educational, and many are «constantly filling places upon the boards of control of «various State institutions in the most faithful and ca«pable manner. A number of women have served as «members of our State Legislature. — Great interest has «been shown in those public questions particularly affec«ting the home, and in these and for legislation in «reform, educational and humanitarian lines, have their «energies largely been directed.»

---

[1]) Vgl. darüber unsern Aufsatz im Jahrbuch Band XI.

In dem neuesten Staate der Union, Oklahoma, der in seiner Verfassung das Referendum und die Initiative nach schweizerischem Muster besitzt, aber doch noch kein Frauenstimmrecht, richteten die Frauen an jeden Kandidaten für die dortige Legislatur folgenden energischen Brief, den sich die schweizerischen Damen, die das Gleiche wünschen, zum Muster nehmen können, und der durch Uebersetzung nur seinen Timbre verlieren würde.

«Dear Sir: The policy of the Oklahoma W. S. A. is to ascertain the sentiments of the legislative candidates on the question of the ballot for woman. We shall use the influence of our organization in the respective districts in behalf of the candidates who believe that the principles of human liberty include both men and women.

«We have champions in all the political parties, and we are absolutely Non-partisan in our efforts to secure the election of men to office irrespective of their party affiliations, who will represent the whole people, and by the term «people» we mean men and women.

«There is no argument for the political, industrial and social freedom of men that does not apply with equal force to women. If you believe that, as human beings, women have a claim to equal opportunity to make an honest living; and under the stress of modern industrialism one woman out of every five must be a wage-earner; that taxation without representation is tyranny, and women must contribute their taxes to the support of the government and the pay of officeholders; that our government rests on the consent of the governed, and women are governed; if you believe these maxims are true, then women have a clear title to voice their opinions equally with men.

«Will you kindly declare your position on the following question: If elected, would you support a bill in the Legislature providing for the referendum for a constitutional amendment granting full suffrage to women,

upon the same terms upon which it is now given to men?

«We hope for a short statement expressing your views, and trust we may receive a reply before July 10, as we expect to begin our work immediately.

«A failure to reply will be interpreted that you are opposed to our cause of woman's suffrage.»

In Europa fanden in diesem Jahre zwei grosse und starkbesuchte Frauen-Kongresse statt, ein internationaler Frauenstimmrechtskongress, der von 16 Staaten beschickt war. Ein Bericht darüber lautet:

«Les questions suivantes ont été abordées: Le suffrage des femmes en pratique. — Pourquoi les gouvernements doivent-ils donner le vote aux femmes? — Le suffrage féminin au point de vue chrétien.

La plus grande partie d'une séance a été occupée par les exposés des méthodes qui ont été employées jusqu'ici par les femmes pour obtenir le suffrage féminin. Chaque pays a fait part de ses expériences et dit ce qui lui a le mieux réussi. Les suffragettes anglaises ont eu naturellement la place d'honneur dans cette superbe séance. Elles ont exposé comment, après avoir été menées par le bout du nez pendant près de quarante ans, elles en sont arrivées à devoir prendre les moyens énergiques.»

Ein italienischer Kongress der Frauen setzte die Welt in Erstaunen durch die grosse Theilnehmerzahl — etwa 1000 Frauen — und dann auch durch seine Zusammensetzung zum grossen Theil aus der hohen Aristokratie Italiens, die man bisher für stockkonservativ hielt. Es wimmelte nur so von Gräfinnen, Marchesen und Fürstinnen. und nicht nur waren 300 der Hauptkongressistinnen zu einem Gartenfest bei der Königin eingeladen, sondern es hatte sogar ein Mitglied der königlichen Familie, die Prinzessin Lätitia, aktiven Antheil an allen Sitzungen genommen und den nächsten Kongress, der in drei Jahren [illegible], nach Turin eingeladen.

Zur Erörterung kamen unter Anderem die Fragen des Mutterschutzes, der Auswanderung, der Tuberkulosenfürsorge, des Mädchenhandels, des Weltfriedens, der Eherechte, ja sogar des — Duells.

Die Hauptschlacht brach aber los, als die brennende Frage des religiösen Unterrichts in der Schule aufs Tapet kam. «Die Schule kann nicht irreligiös werden, wenn sie erzieherisch wirken soll.» — «Die Schule als öffentliches Institut darf kein Konfessionsgepräge haben, viel eher soll sie die Kinder Respekt und Toleranz für die Meinungen Anderer lehren.» — «Die Religion als philosophisches System ist für das Kind noch nicht zu erfassen, als Gefühlssache aber sollte der Religionsunterricht der Familie überlassen bleiben oder besonderen dazu von den verschiedenen Konfessionen betrauten Personen übertragen werden.» — «Die Schule ohne Gott ist eine Absurdität!» — So gingen stundenlang die Reden hin und her, und immer lauter wurden derweil die Applause, immer lauter das Zischen. Fast ununterbrochen läutete die Präsidentin mit ihrem Glöcklein und mahnte zum Frieden; aber ihre Worte verloren sich im Tumulte.

Am Ende wurden der Versammlung von der Präsidentin zwei Vorschläge dargebracht. Der erste lautet:

«Der Kongress der italienischen Frauen, feststellend, dass das religiöse Prinzip, die individuelle und soziale Erziehung betreffend, eine grosse ethische Macht bildet, stimmt dafür, dass der religiöse Unterricht, verbessert in der Art, wie er mitgetheilt wird, fortfahre, das erzieherische Werk zu beeinflussen.»

Der zweite: «Der Kongress der italienischen Frauen, alle politischen und religiösen Ueberzeugungen respektirend, welche im erwachsenen Menschen schon gereift sind, aber auch die Freiheit respektirend, auf die das kindliche Gewissen ein Recht hat, damit es in seiner Zukunft sich besser Rechenschaft abzulegen vermöge über die freien idealen Prinzipe in seiner moralischen Lebensführung, stimmt dafür: 1. Dass die Elementarschule absolut konfessionslos sei. 2. Dass in den Sekundar- und

in den höheren Schulen das völlig objektive Studium der Religionen in Bezug auf ihren Ursprung, ihren Zweck und ihre sozialen Wirkungen eingeführt werde.»

Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Das hinterlässt schon einen stark getheilten Eindruck. Eine Korrespondenz der Lausanner Zeitung aus Rom sagt darüber:

«On assiste ainsi en Italie à un curieux phénomène: un congrès de femmes se prononce pour l'école laïque tandis que, il y a quelques semaines, la Chambre des députés repoussait à une forte majorité la motion d'un député socialiste, M. Bissolati, qui abolissait l'enseignement religieux. La palme de l'anticléricalisme revient ainsi incontestablement aux femmes italiennes.

Quelques-uns pourront s'en réjouir, mais je ne vous cacherai pas que le vote du congrès de Rome a scandalisé une bonne partie de l'opinion publique. Beaucoup se disent: «Si c'est à cela que doit aboutir le féminisme qu'on nous en débarasse au plus vite; nous ne voulons pas d'un progrès pareil». Et franchement on ne saurait leur donner tort.

Que dire des questions de l'ordre le plus délicat que n'a pas craint de soulever cette réunion des femmes? On a pu entendre les feministes du congrès de Rome disserter longuement sur la recherche de la paternité, la traite des blanches, la prostitution, le mariage, avec une telle crudité de termes qu'on aurait pu se croire dans une salle d'anatomie et que les congressistes masculins eux-mêmes s'en sont montrés scandalisés.»

Das bildet in der That die grösste Gefahr der Frauenbewegung, dass in ihr auch eine stark materialistische Strömung zur Geltung zu gelangen sucht.

In Bern hat am 12. Mai eine Konferenz von den Vertretern und Vertreterinnen der Frauenstimmrechtsvereine von Genf, Lausanne, Neuenburg, Chaux-de-Fonds,

hurn, Bern und Zürich folgende Beschlüsse gefasst:
)a bis zur Stunde noch kein schweizerischer Verein
'rauenstimmrecht besteht, schliessen sich die sechs
identinnen der verschiedenen Ortsgruppen zu einem
isorischen Komitee zusammen, um sich auf dem
gress in Amsterdam vom 15. bis 2. Juni a. c. ver-
:n zu lassen. Zwei Abgeordnete wurden gewählt.
: Vereinigung der verschiedenen schweizerischen
:ine für Frauenstimmrecht zu einem nationalen Bund
wünschenswerth und beförderlichst anzustreben. Zu
·em Zwecke wurde das provisorische Komitee beauf-
:t, einen Statutenentwurf auszuarbeiten und an der
hsten Herbstsitzung der Diskussion zu unterbreiten.»

In Genf richtete das Comité der Union des femmes die konstituirende Kirchenversammlung den folgenden pell:

«Monsieur le président,
Messieurs,

Nous venons, au nom de l'Assemblée de femmes otestantes, réunie le 15 mai 1908 à la Salle Centrale, us exprimer notre ferme confiance que vous main·ndrez dans la constitution de l'Eglise nationale le incipe de l'électorat féminin, déjà admis par la commission :s XIX dans l'avant-projet soumis à vos délibérations.

Ce vœu n'est pas nouveau; depuis quelque temps il :t fréquemment émis dans divers milieux. En 1901 éjà, 2398 femmes genevoises l'avaient fait parvenir, par oie de pétition, au Consistoire, qui le transmit au Con·eil d'Etat avec un préavis favorable; et nous sommes ssurées qu'un grand nombre d'entre vous désirent égale·nent le voir réaliser.

Si nous nous sommes abstenues jusqu'ici d'en réitérer publiquement l'expression, c'est que nous attendions le moment favorable où les mandataires du peuple genevois protestant se mettraient à l'œuvre pour établir les bases de la Constitution ecclésiastique. Aujourd'hui qu'une cérémonie religieuse vient de conférer à vos travaux u·

caractère de dignité et de grandeur, nous avons la joyeuse conviction que vous ne voudrez pas, messieurs, reconstituer l'Eglise de Genève sur des bases qui ne répondraient plus aux aspirations actuelles.

En donnant aux femmes des droits correspondant à leurs devoirs, vous les élèverez à la dignité de membres responsables d'une Eglise à laquelle elles ont l'ardent désir d'apporter plus que jamais tout leur dévouement et tout leur appui.

Il s'agit donc d'un progrès nécessaire, aussi bien que d'un acte de justice. L'heure est propice pour vous, messieurs, à qui il incombe de préparer les destinées de l'Eglise future, et vous voudrez consacrer ce principe, réaliser ce progrès et épargner à un grand nombre de vos sœurs le conflit douloureux qui s'élèverait dans leur conscience si sur ce point l'ancien régime était maintenu.»

In Bern lautet ein von der evangelisch-reformirten Kirchensynode mit grossem Mehr angenommener Antrag betreffend das kirchliche Frauenstimmrecht: «Die Kirchensynode, in Erwägung, dass nach dem gegenwärtigen Kirchengesetz eine Ausdehnung des kirchlichen Stimmrechts auf die Frauen nicht zulässig ist, dass dieselbe jedoch, angesichts der heutigen sozialen Stellung der Frauen, durch die demokratischen Grundsätze der Landeskirche nahegelegt wird, beschliesst: Der Synodalrath wird beauftragt, bei künftigen Verhandlungen mit den Staatsbehörden über eine Revision des Kirchengesetzes auch das Frauenstimmrecht, sowie überhaupt die Mitwirkung der Frau in kirchlichen Angelegenheiten zur Sprache zu bringen.»

Die Petition für das kirchliche Stimmrecht der Frauen erhielt 3335 Unterschriften.

In Zürich wurde eine Art von Katechismus mit Frage und Antwort zu Gunsten des Frauenstimmrechts verbreitet. In Lausanne hielt ein sehr angesehener Arzt, Dr. Dufour, vor einem zahlreichen Publikum eine Vorlesung über den Gegenstand, welche, nach Widerlegung

aller gewöhnlich gegen das Frauenstimmrecht angeführten Gründe, dahin schloss:

«S'il y a un pays où puissent s'accomplir ces transformations c'est bien la Suisse, où nous avons une population féminine laborieuse, sérieuse, qui mérite tous les égards et tous les éloges. La femme suisse, et la femme vaudoise en particulier, n'est pas une évaporée. C'est à l'activité de la femme que nous devons en bonne partie la prospérité de notre pays.

La seule raison contre l'émancipation politique de la femme, c'est l'égoïsme masculin; on ne veut pas «partager le gâteau»; c'est de l'égoïsme. Mais cela changera. L'avenir est à l'extension des droits électoraux de la femme.

M. Dufour termine par un éloquent appel aux hommes courageux, consciencieux et patriotes en faveur du suffrage féminin.

Le conférencier a été fréquemment interrompu par les bravos de son auditoire. Quand il a eu terminé, des applaudissements chaleureux et prolongés lui ont témoigné le grand plaisir qu'il avait procuré à ses auditeurs.» (Gazette de Lausanne.)

Ueber die Erwerbsthätigkeit der Frauen in der Schweiz enthält der 1. Band der schweizerischen Betriebszählung (von 1905, 9. August) folgende Angaben:

«Im Ganzen wurden 571,498 Betriebe gezählt, in welchen 1,851,599 Personen Beschäftigung finden. Davon gehören 1,128,601 oder 61 Prozent aller beschäftigten Personen dem männlichen Geschlechte an, 722,998 oder 39 Prozent dem weiblichen Geschlechte. Bei Berücksichtigung nicht hausindustrieller Betriebe entfallen 67,7 Prozent auf das männliche und 37,3 Prozent auf das weibliche Geschlecht.

Die in den Betrieben beschäftigten 655,833 weiblichen Personen vertheilen sich in folgender Weise auf die Betriebsabtheilungen: Es sind thätig in der Gewinnung der Naturerzeugnisse von insgesammt 796,524 Personen 332,487

oder 41,7 Prozent weibliche Personen; in Industrie und Gewerbe von total 625,502 Personen 184,531 oder 29.5 Prozent weibliche Personen; im Handel sind 115,823 gleich 53,2 Prozent weibliche Personen beschäftigt und in den liberalen Berufen von 32,730 deren 12,193 oder 37,4 Prozent. Es fällt also die Hauptmasse der in den einzelnen Betriebsabtheilungen thätigen weiblichen Kräfte auf die Gewinnung der Naturerzeugnisse.

Nach der Gewinnung der Naturerzeugnisse findet die Frauenthätigkeit in der Industrie und dem Gewerbe die zweitgrösste Verbreitung. Diese Abtheilung vereinigt auf je 10,000 Personen 1049 Frauen, also etwas mehr als ein Zehntel sämmtlicher thätiger Personen auf sich. An dritter Stelle folgt der Handel. Wenn auch die in dieser Abtheilung gezählten Frauen nur etwa den 15. Theil aller beschäftigten Personen ausmachen, so bietet gleichwohl der Handel dem weiblichen Geschlechte in freigebiger Weise Anlass, sich im Erwerbsleben zu bethätigen, denn in dieser Abtheilung überwiegt sogar das weibliche Geschlecht mit 53,2 Prozent das männliche, das mit 102,085 beschäftigten Personen bloss 46,8 Prozent der gesammten Handelsbevölkerung auf sich vereinigt. In den liberalen Berufen finden wir die Frau am häufigsten im Unterricht und in der Krankenpflege bethätigt.»

Auch die Statistik spricht also sehr für das Frauenstimmrecht.

Aus andern Ländern ist noch etwa Folgendes zu berichten:

Die Pariser Staatsanwaltschaft hat einen Beschluss gefasst, der nicht des Humors entbehrt. Verschiedentlich hatten sich weibliche Rechtsanwälte dazu bereit erklärt, den Herausgebern von juristischen Adressbüchern ausser ihrer Adresse auch ihre Photographie einzuhändigen. In der Veröffentlichung dieser Portraits erblickten die männlichen Kollegen aber einen unlautern Wettbewerb, und so werden die Pariser Rechtsanwältinnen auf höheren Beschluss

fortan nicht mehr in der Lage sein, durch ihr Aeusseres beim Publikum Reklame zu machen.

In London hat sich eine sogenannte «Short Skirt League» gebildet. Die Anhängerinnen dieser Vereinigung verpflichten sich, nur Röcke zu tragen, deren Saum wenigstens 12 Centimenter vom Boden entfernt ist. Man hofft so der schädlichen Verbreitung von Staub und Krankheitskeimen, die durch die schleppenden Röcke verursacht wird, zu steuern.

Nach einer Mittheilung Prof. Harnacks beim evangelisch-sozialen Kongress in Deutschland wird die Immatrikulation von Frauen an den preussischen Universitäten vom Wintersemester an zugelassen.

In Oldenburg drehte sich die Hauptdebatte einer Wahlrechtsbewegung um die vielumstrittene Frage des Frauenstimmrechts. Und da erregte viel Aufmerksamkeit die unleugbar Muth bekundende Haltung des Abgeordneten Voss (Eutin), der als einziger bürgerlicher Abgeordneter rückhaltlos für politische Gleichstellung der Frau eintrat.

Dabei kam folgende humorvolle Szene vor:

«Der Minister des Innern erklärte auf eine Anfrage, dass die Staatsregierung der Einführung des Frauenwahlrechts wohl ein rundes Nein entgegensetzen müsse, da eine solche Neuerung ohne jede historische Grundlage im Deutschen Reiche sei.» — Aber, aber Herr Minister, ist das Fehlen einer solchen denn so wichtig? Da müsste man ja auch im ganzen Deutschen Reich auf alle Errungenschaften der Neuzeit verzichten! Verpönt sein die elektrische Beleuchtung! Ausgeschaltet die Erfolge in der Funkentelegraphie! Beileibe keine Anwendung von Röntgenstrahlen und um Gotteswillen kein Telephongespräch mehr! Ist die geradezu phänomenale Entwicklung auf den eben erwähnten Gebieten vielleicht als auf historischer Grundlage beruhend zu denken? Man könnte da ja entgegenkommen insofern, als man vielleicht die Oellämpchen, Talglichter und Thrankrüsel vergangener

Zeiten als historisch z. B. gelten liesse! Wenn aber der Herr Regierungsvertreter im Oldenburger Landtag so an Althergebrachten festhalten will, wie das beim Berathen des Frauenstimmrechts der Fall war, so müsste er doch eigentlich auch in seinen Gemächern nicht «knippsen», sondern beim idyllischen Oellämpchen seine Akten studiren und Petitionen um Frauenstimmrecht etc. im sanften Dämmerlicht erledigen. Einer Einladung seines Grossherzoglichen Landesherrn aber — etwa zu einer Automobilfahrt nach Kiel oder Wien — müsste er auch ein höfliches, aber rundes Nein entgegensetzen — wegen Fehlens der historischen Grundlage zu so rasender Höllenfahrt!» (Frankf. Zeitung.)

Zur Beruhigung der (vielen) Männer, welche die Macht der Frauen zu sehr fürchten, mag ein Gesuch besonders dienen, das jüngst die Pariser Telephonistinnen an den Minister des Post- und Telegraphenwesens gerichtet haben. Die Damen bitten nämlich, wie die «Vie de Paris» berichtet, dass man an die Stelle der Aufseherinnen, deren Befehlen sie sich zu fügen haben wieder wie früher Aufseher, Männer setzen möge. «Einem Mann», schreiben sie, «wollen wir gerne gehorchen, die Tyrannei einer Frau aber ist unerträglich. Frauen sind nicht im Stande, über andere Frauen unparteiisch zu urtheilen, weil sie alle auf einander neidisch oder eifersüchtig sind. Ein schönes Kleid, ein neuer Hut, ein aparter Besatz, eine einfache Schleife können eine «Cheffesse», die etwas ärmlicher gekleidet ist, in die grösste Wuth versetzen. Und wird eine nicht besonders gebildete Aufseherin, wenn sie es mit einer geistreichen und schlagfertigen Angestellten zu thun bekommt, nicht unter einer Inferiorität, die sie sich im Stillen selbst eingestehen muss, furchtbar zu leiden haben? Und wird sie nicht, wenn sie den Augenblick für gekommen hält, an der Dame, von der sie sich gedemüthigt fühlt, kleinliche [illegible]ehmen?»

Frauen werden immer Frauen bleiben, wenn sie sich jetzt auch in einigen Vorkämpferinnen etwas männlich geberden; das hört mit dem Sieg von selber auf. Doch wäre es sehr viel zweckmässiger für sie, wenn sie sich nicht auf die Wege ihrer italienischen Schwestern begäben.

Bei uns ist das Frauenstimmrecht nur eine Frage der Zeit, da unsere Frauen in wirklicher Achtung stehen. Das zeigte sich in diesem Jahre besonders bei den Leichenbegängnissen zweier derselben, der Frau Villiger-Keller (Tochter von Augustin Keller) in Lenzburg und Frau Rose Rehfous in Genf, denen die Presse für ihr humanitäres Wirken grosse Lobsprüche widmete.

Warum solche Frauen nicht auch während ihres Lebens aktives und passives Wahlrecht haben sollten, ist nicht einzusehen. Also vorwärts damit in einem Kanton!

Zur Erhaltung der Schönheit und Originalität unseres Landes hat sich bekanntlich eine Liga des Heimatschutzes (französisch: ligue de la beauté) gebildet, die fortwährend im Kampf mit dem rücksichtslosen Industrialismus liegt. Ein Erfolg derselben war die Verhinderung von Bahnen von der Axenstrasse nach der Tellskapelle und von Seelisberg hinab ins Grütli, ebenso bisher die Verhinderung eines Aufzuges zum Matterhorn, wie er bei dem Wetterhorn leider bereits besteht. Andere Fragen waren die Harderbahn bei Interlaken, die ebenfalls besteht, sodann die Abhaltung einer Wasserkraftstation in der Tschingelalp im Kienthal. In neuester Zeit wurde auch bekannt, dass die malerische Ringmauer von Luzern durch eine ungeheure Miethkaserne verdeckt werden solle. Dagegen ist die ehrwürdige Murtener-

Linde in Freiburg erhalten geblieben und mit neuer guter Erde versehen worden.

Eine bedeutende Diskussion entstand über das alte historische Museum in Bern, ein kleines Gebäude von erheblichem architektonischem Werth, das (schliesslich nach einer Volksabstimmung darüber) einer Strassenerweiterung weichen muss. Es geschah hier in der Richtung der Protektion wahrscheinlich nur etwas zu viel und die eifrigen Verehrer dieses «Schmuckkästchens» hätten besser gethan, selber und rechtzeitig das Geld für dessen Umbau und Einpassung in die jetzige Strassenrichtung zusammenzuschiessen, statt ihre Mitbürger mit hochtönenden Protestationen, selbst in auswärtigen Kunstzeitschriften, zu ärgern. Ein wenig Menschenkenntniss und Mass gehört zu allen Dingen, selbst zum Heimatschutz. Schade bleibt es immerhin für das Gebäude, das ein schönes Rococo-Gebilde war. Unerklärlich bleibt uns dabei, dass unsere Baumeister alle diese Bauten früherer Jahrhunderte so sehr bewundern, ihrerseits aber nichts Aehnliches schaffen, sondern sich mehr dem plumpen, durchaus unschönen, deutschen Style zugewandt haben.

Eine deutsche Zeitung macht mit Recht auf einen Gegenstand aufmerksam, der auch zum Heimatschutz gehört, nämlich auf die sich fortwährend verschlechternde Hotel-Küche.

«Wenn es wahr ist, was Friedrich Ratzel einmal sagte, nämlich, «dass ein guter Theil deutscher Grämlichkeit und Empfindlichkeit vom schlechten Essen kommt», so kann man getrost behaupten, dass viele Gasthausküchen gefährliche «Brutstätten» des Pessimismus unserer Tage

sind. Doch von den allgemeinen Schwächen der Tafel soll hier nicht die Rede sein, nur auf eine Unzweckmässigkeit der deutschen Gasthausküche möchte ich mir hinzuweisen erlauben: Ich finde, dass in unsern Restaurants und zwar in besseren noch mehr als in geringeren die Gemüse-, Obst- und Eierspeisen viel zu sehr, ja fast völlig vernachlässigt werden. Wer gleich mir gezwungen ist, jahraus jahrein bald hier, bald dort im Restaurant zu essen, wird mir bestätigen können, dass die Gemüsegänge und die Salade in ganz unzureichenden Mengen, dann aber auch in viel zu geringer Auswahl und schliesslich zu selten auf den Wirthstisch kommen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Obst, in frischer Kompottform und bei Mehlspeisen. Ein Apfel oder eine Birne oder drei, vier Zwetschgen mit vier, meist alten Nüssen zum Nachtisch sind ein so kümmerliches Obstgericht, dass man glauben könnte, am Nordpol oder in Island zu leben, wo kein Baum, kein Strauch wächst, nicht aber in einer der obstreichen Landstriche Mitteleuropas. Kompotts, die bei unserer ausgedehnten Konservenindustrie das ganze Jahr hindurch billig und gut zu haben sind, werden ebenfalls nur in kleinsten Mengen verabreicht.

Dieselbe Klage mit Mehl- oder Eierspeisen! Auf der regulären Tageskarte sind sie kaum verzeichnet, sie existiren auch nur «theoretisch» und bei «Schutzpreisen». Der Durchschnitts-Gasthausesser athmet auf, wenn er vielleicht alle Jahre einmal «Pfannkuchen mit Apfelmus» auf der Menukarte liest. Ich bin aber überzeugt, dass Mancher jahrelang an der Wirthstafel isst, ohne ausser dem «abgedroschenen», fabrikmässig herzustellenden Maispudding aller Variationen jemals eine Mehlspeise servirt bekommen zu haben. Nun mögen ja vielleicht vom technischen Standpunkte des Gasthaus-Küchenbetriebes aus gegen den einen oder anderen Vorwurf Einwendungen gemacht werden können. Doch niemals stichhaltige, sobald es feststeht, dass der menschliche Organismus neben der Fleischkost auch der Pflanzennahrung bedarf. Wer

wollte das aber bestreiten? Eine richtige Nahrungsmischung ist eine der wichtigsten Vorbedingungen für unser leibliches und geistiges Wohlsein.»

«Die übermässige Fleischnahrung ist nach unserer Ansicht schädlich und eine der Hauptursachen der stets zunehmenden Nerven- und Magenkrankheiten. Es sollten aber überhaupt mehr einfache und gute Gasthäuser mit freundlicher Bedienung, vollkommener Reinlichkeit und viel einfacherer, aber guter und reichlicher Nahrung an Stelle der «Palace Hôtels» entstehen, die nur für reisende Amerikaner eingerichtet sind. Wir sind auch überzeugt, dass der Zug zur Einfachheit, der dem jetzigen Luxus auf allen Gebieten folgen muss, diese Veränderung in unserem Gasthofbetriebe herbeiführen wird.[1])

Die Kunst scheint sich in einem Uebergangszustande zu befinden, und wir hoffen es wenigstens noch zu erleben, dass die «Hodlerei», die in der diesjährigen Ausstellung in Basel wieder einige Orgien feierte, abnimmt: denn auf die Dauer können doch die Menschen, welche sich nicht von den «Aestheten» einfach überstimmen lassen, die «Jammergreise», oder den schreienden Tell im Berner Kunstmuseum nicht schön finden. Auch der neue deutsche Baustyl der Architekten mit seinen himmelhohen und plumpen roten Dächern, der in dem neuen Berner Stadthaus sich ein Denkmal gesetzt hat, über das nicht nur die zukünftigen, sondern auch schon die gegenwärtigen Bewohner der Stadt die Köpfe schütteln, kann nicht von

[1]) Ein solcher «Verein für Gasthausreform», mit Centralstelle in Bremen und einer Zeitschrift, hat sich bereits in Deutschland gebildet.

Dauer sein. Wir fürchten nur, das neue Bankgebäude von Bern am Parlamentsplatz, für das 1,500,000 Fr. bewilligt sind, werde ihm schliesslich doch noch zum Opfer fallen. Ein Artikel der Frankfurter Zeitung sagte im Uebrigen mit Recht über die Staatsbauten:

«Die Darmstädter Ausstellung, soweit sie den Stand des modernen Kunstgewerbes zur Anschauung bringt, verdient vom Standpunkt des Aesthetikers aus hohe Beachtung. Aber auch eine Betrachtung von volkswirthschaftlicher Seite lohnt, und — es muss einmal offen gesagt werden — in dieser Hinsicht erheben sich starke Bedenken. Der Hauptaussteller auf dem Gebiet für angewandte Kunst ist der Staat. Wir sehen Räume aus Bad Nauheim, Sitzungssäle aus Gericht und Schule, Arbeits- und Bureauräume der verschiedensten Art ausgestellt. Alles legt ohne Zweifel Zeugniss ab von dem hohen Stand kunsthandwerklicher Fertigkeit in Hessen.

Aber man wird doch den Gedanken nicht los, dass hier der Luxus in hohem Grad das Uebergewicht über das praktische Bedürfniss gewonnen hat, und es ist wohl für die Meisten keine Frage, wenn sie sich die Sache ruhig überlegen, dass auf diese wahrhaft prunkvolle Ausstattung von öffentlichen Gebäuden Summen verwandt werden, die sich mit dem Stand der Landesfinanzen durchaus nicht vertragen. Wenn der reiche Mann aus eigenen Mitteln seine Wohnung kostbar ausstatten will, so kann natürlich Niemand etwas dagegen einwenden; aber der Staat verfügt nicht in diesem Sinne über eigene Mittel. Er ist als gewissenhafter Verwalter bestellt über die für öffentliche Zwecke vom gesammten Volk durch Steuern aufzubringenden Summen. Daran scheint bei uns zu wenig gedacht zu werden. Staatsgebäude können auch in einfacherer Ausstattung zweckmässig und geschmackvoll eingerichtet sein. Die hohen Kosten des Staatsbauwesens sind ein Krebsschaden in unserem Staatshaushalt, dessen Beseitigung alsbald angestrebt werden sollte. Gegenüber den Thatsachen müssen alle

schönen Reden über Förderung der Kunst von Staats wegen verstummen.»

Von schönen Leistungen der Kunst erwähnen wir: Die neuen Glasscheiben von Paul Robert gegenüber dem monumentalen Treppenaufgang im Neuenburger Museum, der überhaupt Seinesgleichen wohl in der ganzen Welt nicht hat. Da ist aber eben ein genialer Künstler dabei gewesen, und ohne solche nützt alle Kunstbegeisterung im Publikum nichts; im Gegentheil sie schafft dann nur falsche Ideale. Eine schöne Leistung ist auch das Haller-Denkmal von Siegwart vor der Universität in Bern, das am 16. Oktober enthüllt wurde. Haller lebt zwar in unserem Volksbewusstsein nicht mehr stark fort, und war überhaupt, neben seiner unbestrittenen grossen Gelehrsamkeit, die ein Denkmal vor der Bernischen Hochschule höchst ausreichend rechtfertigt, bloss als Mensch betrachtet, eine etwas zwiespältige Erscheinung, wenigstens nach unserer heutigen Lebensauffassung, die nicht mehr ganz die des 18ten Jahrhunderts ist. Wir begreifen es nicht, dass Jemand Berner «Rathhausammann» und Freiheitsdichter, Vivisektor und überzeugter Christ zugleich sein kann. Man muss aber jede historische Figur aus ihrer Zeit heraus beurtheilen. Nur braucht man deshalb nicht für sie zu schwärmen, und der Beschauer des Standbildes, der dasselbe von seiner schöneren Vorderseite betrachtet hat, muss auf der andern auch das kleine Zöpfchen nicht übersehen, das «ihm hinten hängt».

Weniger befriedigend erscheinen uns, nach blossen Bildern beurtheilt, die Entwürfe für das Reformationsdenkmal in Genf, wozu der ungünstige Platz an einer Mauer etwas beitragen mag. Es fehlt aber allen Preis-

bewerbern an der fruchtbringenden Phantasie, oder dem, was man gemeinhin «Genie» nennt und was die Hauptsache, eigentlich das A und O, bei der Kunst ist. Auch der mit dem ersten Preis ausgezeichnete Entwurf ruft mit seinen, wie Soldaten in Parade neben einander gestellten vier unschönen Greisenfiguren einer fatalen Erinnerung an die neben einander sitzenden Greise Hodlers.

Das Gegendenkmal für Servet, von einer Künstlerin Clothilde Roch gefertigt, das bereits am 25. Oktober in Annemasse enthüllt wurde, scheint besser zu sein, als der gehässige, Genf und Calvin, feindliche Gedanke, der es ins Leben rief.

Das Weltpostvereindenkmal in Bern soll im Juli 1909 enthüllt werden. Der Spartacus von Vela soll leider in Lugano, und nicht in Bern vor dem alten Bundesrathhaus, wohin er eigentlich gehört hätte, aufgestellt werden. Die Berna-Statue hätte dann auf den Parlamentsplatz versetzt werden müssen, wo sie besser hingepasst hätte.

Wir dürfen hier noch beifügen, dass in Mailand das berühmte Abendmahl von Leonardo da Vinci einer glücklichen Restauration unterzogen worden ist und dass die grossen Bronzethorflügel am Dom ihre «Krönung» erhalten haben.

Das Programm für die Erstellung eines Nationaldenkmals zur Erinnerung an die Gründung des Schweizerbundes und zur Verherrlichung des Heldenzeitalters der Eidgenossenschaft, ist durch die eidgen. Kunstkommission und das schweiz. Komitee festgelegt und vom Bundesrathe genehmigt worden. Letzterer hat für Preise Fr. 25,000 bewilligt.

Das Denkmal soll anlässlich der 600. Jahresfeier der Schlacht am Morgarten (15. Nov. 1915) enthüllt werden.

Es sind dafür vier Plätze in Aussicht genommen, deren Wahl dem konkurrirenden Künstler für das Projekt anheimgestellt ist. Den Bewerbern ist auch auch für die Wahl der Idee und die Art der Darstellung die grösste Freiheit gelassen.

Die Entwürfe des ersten Wettbewerbes sind bis 1. Juni 1909 dem Präsidenten des Zentralkomitees für ein Nationaldenkmal in Schwyz einzusenden. Die fünf besten Projekte werden dann zu einem zweiten (beschränkten) Wettbewerb zugezogen, unter sich jedoch nicht klassifizirt. Wird einer dieser Entwürfe zur Ausführung empfohlen, so erhält er keine Entschädigung; die übrigen eine solche von je 5000 Fr.

Die Musik, die eine Zeitlang durch die vielen Klavier spielenden Fräulein beinahe ein öffentliches Unglück geworden war, scheint einem «Krach» entgegenzusehen. Ein Artikel in der «Frankfurter Zeitung» von E. Fueter in Zürich sagt darüber:

«Die Musiklehrer und Musiker mögen sich vorsehen. Ihre goldene Zeit ist vorbei. Der alles revolutionirende Sport hat auch die Fundamente ihres Betriebes unterwühlt.

Vor etwa zwanzig Jahren war es, dass meiner Erinnerung nach zuerst Klagen laut wurden. Das Radfahren hatte eben angefangen populär zu werden, und die Violinlehrer beschwerten sich darüber, dass die Zahl ihrer Schüler abnehme. Geld und Zeit reichte bei manchen Knaben nur für eins von beiden, Musik oder Sport, und vor die Alternative gestellt, entschieden sich viele für das Rad. Das Radfahren als Sport ist seither in den obern Kreisen wieder ziemlich aus der Mode gekommen. Aber was an seine Stelle getreten ist, Automobil, Tennis, Fussball und das, wie es scheint, auch von den Damen wieder häufig betriebene Reiten, erfordert noch mehr Geld und Training. Am gefährlichsten wurde der Winter-

brachte in die Jahreszeit einen Einbruch, die

im öffentlichen gesellschaftlichen Leben bisher Musik und Kunst uneingeschränkt gewidmet war. Die Interessen änderten sich. In der Gesellschaft sprach man mehr von der letzten Skitour und dem aufregenden Bobsleighrennen als von dem Klaviervirtuosen des Abonnementskonzertes.

In unsern öffentlichen musikalischen Veranstaltungen tritt die Wandlung noch nicht augenfällig zu Tage, weil die ältere Generation die Mehrzahl der Besucher stellt. Aber wer die junge Welt beobachtet, wird genug Symptome dafür finden, dass es, wenn es so weiter geht, in den nächsten Jahrzehnten zu einem Krach kommen muss. Vor etwa einem halben Jahre wurde in der «Frankfurter Zeitung» darüber geklagt, dass in München alle Konzertsäle leer ständen. Die Erscheinung ist nicht vereinzelt. In Zürich, wo früher in den regelmässigen Symphoniekonzerten nur mit Mühe ein Platz zu bekommen war, sind voriges Jahr die Abonnements wieder um mehrere Hundert zurückgegangen.

Der moderne, ungeheuer komplizirt gewordene Musikbetrieb nährt sich von den halb und ganz Unmusikalischen, die der Mode wegen mitmachen. Woher sollten auch die unzähligen sich stets noch vermehrenden Musiklehrer ihre Zöglinge und die modernen Riesensäle ihr Publikum hernehmen, wenn sie sich auf die tief innerlich Musikalischen beschränken wollten? Man rechnete damit, dass jeder nicht ganz hoffnungslose Mensch in der Jugend seine Musikstunden über sich ergehen lassen müsse, so gut wie seine Tanzstunden, und wer zur Gesellschaft gehörte, musste in regelmässigen Zeiträumen seinen Platz im Abonnementskonzert einnehmen. Die jüngere Generation denkt zu einem guten Theile schon anders. Sie hält es für einen grössern Mangel in der Erziehung, wenn ein junger Herr oder eine junge Dame nicht Tennis spielt oder Ski fahren, als wenn sie nicht Klavier pauken kann, und findet musikalische Ausbildung nur dann angebracht, wenn Begabung vorhanden ist. Die moderne Hygiene, die auch das Privatleben des Ein-

zelnen immer mehr unter ihre Herrschaft zwingt, wirkt in demselben Sinne. Die Eltern scheuen sich, ein unter seiner Schullast seufzendes Kind auch noch durch Musikstunden in seinen Nerven zu schädigen. Das Geld das sonst dem Musiklehrer zugefallen wäre, fliesst in die Kasse des Tennis- oder Fussballklubs, und statt der Geige liegen ein paar Skis auf dem Weihnachtstisch.

Es ist klar, dass eine derart erzogene Generation auch später für Musik wenig Interesse haben wird. Eine berühmte Sängerin, ein populärer Männerchor wird die Säle immer füllen; aber wo soll man die Massen hernehmen, deren es zum ständigen Unterhalte des modernen grossen Orchesterapparates bedarf?»

Wir freuen uns unsererseits dieser gesunden Entwicklung der jungen Generation.

Wohin die Kunst führt, wenn nur die künstlerische Anschauung und Begabung ausgebildet wird, ohne tiefere philosophische oder religiöse Kultur, das zeigen Jedem der lesen und verstehen kann, heute die Briefe Hans von Bülow's, die seine zweite Frau soeben, nicht zu seinem Vortheil, herausgegeben hat.

Auch in den Festen und Jubiläen ohne Ende dürfte (schon aus Mangel an dazu tauglichen Verherrlichungsobjekten) nach und nach eine Vereinfachung eintreten. Die N. Z. Ztg. sagt darüber:

«Der thurgauische Kantonalsängerverein hatte bereits den Versuch gemacht, der Festseuche entgegenzutreten und die Zahl der kantonalen Feste zu reduziren. Er ist an den kantonalen Schützenverein und an den Kantonalturnverein gelangt mit dem Antrage, es sei an Stelle des bisherigen dreijährigen ein vierjähriger Festturnus einzuführen. Aber der lobenswerthe Anlauf ist erfolglos geblieben; die Schützen und die Turner verhalt nend, indem sie geltend machen, das

von einer «Festseuche» im Thurgau nicht gesprochen werden könne und dass eine Verlängerung des Turnus die Vereine nur dazu verleiten würde, Feste in kleinerem Rahmen anzuzetteln, so dass man dann vom Regen in die Traufe käme. Der Einwand lässt sich hören; in der Hauptsache sind es allerdings nur die Schützengesellschaften, die in der Organisation im Ehr- und Freischiessen, Fahnenweihen und ähnlichen Anlässchen des Guten etwas zu viel thun, die Turner haben erfreulich abgerüstet, und in der Sängerwelt sind die früher so beliebten Bezirksgesangfeste fast ganz verschwunden.»

Das letzte eidg. Schützenfest vom Juli 1907 schloss mit einem Ennahmenüberschuss von Fr. 32,214 ab. Aber dazu wird im Bericht des Finanz- und Gabenkomitees bemerkt: wenn in Berücksichtigung gezogen wird, dass der festgebenden Gesellschaft auf dem Festplatze Permanentbauten in recht bedeutender Ausdehnung zur Verfügung standen (also nicht des Festes wegen extra bestellt und bezahlt werden mussten), so kann das Ergebniss als ein zwar befriedigendes, aber doch recht mässiges, bescheidenes bezeichnet werden, das nicht im Einklang steht zu den gewaltigen Opfern an Zeit und Arbeit, die von Seiten der Kommittirten gebracht wurden. Trotz des brillanten Festbesuches von Seiten der Schützen und trotz des starken Zudranges der stadtzürcherischen Bevölkerung zu den abendlichen Veranstaltungen in der Festhütte, zeigt die Festrechnung — ohne Berücksichtigung des einbezahlten Garantiekapitals, das sammt Zins rückvergütet wurde — ein Einnahmen-Total von Fr. 2,586,709 gegenüber einem Ausgaben-Total von Fr. 2,554,494. Der Gesammtverkehr der Festrechnung betrug 7,6 Mill. Fr., derjenige im Lieferanten-Konto 1,13 Mill. Franken.»

Das sind Alles viel zu grosse Summen für Feste, bei so viel Elend, das daneben existirt.

Wir wollen nun sehen, ob das nächste Eidg. Schützenfest, welches im Juli 1910 in Bern stattfinden soll, diese Lehren beherzigen wird.

Das Gedächtniss an den Neujahrsmorgen 1308 ist in der Urschweiz feierlich begangen worden. Auch die Erstürmung der Burg Rozberg wurde in bescheidener Weise gefeiert. Die Ruine Rozberg erstrahlte dabei in prächtiger Beleuchtung.

Im nächsten Jahre kommt nun die Calvin-Feier zu der man sich auch in andern, der reformirten Kirche angehörigen Ländern eifrig rüstet. Das Journal de Genève vom 16. Juni sagt darüber:

«La dernière assemblée générale des Eglises d'Ecosse qui a siégé à Edimbourg, du 19 au 31 mai, et à laquelle ont pris part près de 2000 délégués, ecclésiastiques et laïques, s'est occupée de la célébration du 400e anniversaire de la naissance de Calvin. A la suite de remarquables allocutions du principal Dykes, de Cambridge, président, et du Dr. Mathews, secrétaire, de l'Alliance presbytérienne, l'assemblée a décidé de commémorer en commun, toutes Eglises réunies, l'anniversaire du réformateur de Genève, qui, par Knox, son ami et son disciple, est aussi celui de l'Ecosse.

Une réunion spéciale, convoquée sur l'initiative du professeur Reid, de Glasgow, le 25 mai, a été consacrée à cette question.

Une série de discours d'hommes éminents ont ensuite contribué à démontrer la légitimité du monument et à le recommander à la libéralité du public protestant. Le professeur W. P. Paterson, d'Edimbourg, a montré que, si Calvin est mal connu du peuple, il y a en lui des qualités de force morale et intellectuelle qui l'imposent à l'admiration de tous, une puissance extraordinaire qui fit de Knox son élève docile, en particulier dans les domaines essentiels de l'organisation ecclésiastique et de l'éducation. Le professeur Mac Ewen insista sur l'action conciliatrice de Calvin au sein du protestantisme réformé, dont il fut le clef de voûte.

A l'issue de cette séance, un comité a été constitué, dont la mission est d'organiser la souscription, en Ecosse, en faveur du monument de Genève.»

Wir hoffen, dass bis dahin die Absynthschenken und die Toleranzhäuser in Genf verschwunden sein werden.

Es wird im Uebrigen bei uns schon noch sehr nöthig sein, auch die Persönlichkeit dieses Mannes, die der heutigen Generation stark verblasst ist, oder in einem falschen Lichte erscheint, wieder durch zeitgemässe Schriften neu zu beleben.

Der Sport ist offenbar, und zwar auf Kosten des Konzert- und Ballsaales, in starker Zunahme begriffen, und wir können das nur begrüssen. Es ist namentlich auch für die jungen Töchter des Landes besser, wenn sie mehr in frischer Luft leben und den unschuldigen Verkehr mit den jungen Männern, nach dem sie doch auch verlangen, statt Nächte hindurch in einem überheizten Ballsaal und in einer oft mehr als bedenklichen Toilette, naturgemässer und freier auf dem Lawn-Tennis-Platze, oder sogar den Skifeldern und Gletschern suchen. Allerdings kommen dabei die Mütter und Tanten stark zu kurz, die ihnen dahin nicht folgen können, was zwar — wenn wir die Gedanken der jungen Damen errathen — nur als ein weiterer evidenter Vortheil der Sport-Aera betrachtet werden mag. Nebenbei gesagt, ist es auch viel ehrenwerther, sich selbst im Sport anzustrengen und Gefahren auszusetzen, als nur die Thierquälerei der Wettrennen, oder der Jagd zu betreiben, welche jedes feinere Gefühl verletzen müssen. Allerdings aber darf der Sport nicht in englischer Weise dahin ausarten, dass man im Grunde nur noch für ihn lebt, und aus ihm einen eigentlichen,

Si le Kursaal, ouvert à tout venant, fait de bonnes affaires, peu importe ce qu'il en peut résulter pour la moralité du peuple.

On fait des efforts en Suisse pour défendre les sites contre les atteintes de la réclame, contre l'enlaidissement, on s'indigne contre certains chemins de fer qui déparent nos monts.

Si l'on a ces soucis pour la beauté, que n'en a-t-on pour le bien! Que ne s'indigne-t-on pas aussi contre les entrepreneurs de jeu, qui causent à notre pays un tort moral certainement plus grave!

«Honesty is the best policy», ce qui en français signifie: une nation grandit par son caractère d'honnêteté. Ne déflorons donc pas nos mœurs.»

Bereits hat sich nun eine belgische Gesellschaft mit einem Kapital von zwei Millionen Franken für einen «Kursaal» (schönes Wort für Spielanstalt) in Lugano gebildet, die grossartig zu werden verspricht.

Aus Neuchâtel wird berichtet:

«La police vient de saisir dans divers établissements de Neuchâtel un jeu de roulette automatique au moyen duquel les joueurs risquaient de gagner vingt centimes quand ils ne perdaient pas la pièce de dix centimes qu'ils introduisaient dans la fente.»

Noch schlimmer fast steht es mit dem noch weit verderblicheren Spiele der Lotterien; verderblicher, weil es sich in zudringlicher Weise an Jeden herandrängt, während man zum Rösslispiel doch hingehen muss. In Bern selbst konnte man in diesem Jahre sogar kleinere Schulkinder Lotterieloose für das stets geldbedürftige Theater auf den Strassen den Vorübergehenden anbieten sehen.

...te die Kirchenbaukommission
Flugblatt, wobei wir die grossge-
...n gewöhnlicher Schrift wiedergeben:

...uf die Ziehung! Der h. Regierungsrath
...en beiden Kirchgemeinden Bristen und
... endlicher Ermöglichung von Kirchen-
... von 450,000 Loosen à 1 Fr. mit Baar-
...0 Fr. bewilligt. — Da diese Lotterie
Art vor sich gehen wird, wollen wir
...ären und sollte man deshalb dies unter
... ungelesen bei Seite legen. Vorerst
...ken, dass wir von der Gepflogenheit
prozentual wenig Treffer auszurichten,
...n. Gewinne von 20,000 Fr. geben wir
für die Loos-Käufer viel vortheilhafter,
innen können, und haben wir deshalb
20,403 Treffer vorgesehen, also doppelt
re Lotterien. Dazu kommt dann der
... Vortheil für den Loos-Käufer, dass er
fort sieht, ob und wie viel er gewonnen
...trag nach Einsendung des Looses sofort
...hlt erhält. Es werden 9 direkt aufein-
...Serien à 50,000 Loose ausgegeben. Unter
...t. Polizeidirektion werden die Loose in
...kt, verschlossen und zwar so, dass ein
...ben unmöglich ist, ohne das Couvert zu
Jedes Couvert ist mit dem Stempel der
...tion versehen. Bieten Sie also dem Glücke
schreiben Sie heute noch an die Kirchen-
...n Flüelen. Wir geben für 10 Fr. 11 Loose,
Loose, für 100 Fr. 115 Loose. Die Loose
gegen Nachnahme oder Voreinsendung des
...sandt. Im letztern Falle muss das Porto
...fügt werden. — Briefmarken werden nicht
...statt genommen. Die einfachste Art der
lung ist diejenige per Check. Dieselbe ist für
...s. Postcheck und Giro-Conto VII/265. Zur

speziellen Beachtung! Bei Zahlungen per Check oder Mandat soll die Bestellung immer auf dem Coupon gemacht werden, nie per Brief oder Karte. Nur so können wir für sofortigen und prompten Versand garantiren. Auf recht zahlreiche Bestellung hoffend, zeichnet hochachtend

Kirchenbaukommission Flüelen.

Anfragen ohne Rückporto werden nicht beantwortet. Wiederverkäufer besonders günstige Bedingungen! Grösstmöglichste Vortheile für die Loosverkäufer! Höchste Trefferzahl. Sofortige Auszahlung der Gewinne.»

Eine Frau Haller in Zug versandte folgenden gelben Zettel in alle Welt:

«Ziehungsplan der katholischen Kirchenbaulotterie Olten. Genehmigt vom h. Regierungsrath des Kantons Nidwalden, also staatlich konzessionirt und kann der Kauf von solchen Loosen von Niemandem untersagt werden.»

Achtung.

«Die nächste und erste Ziehung aller Lotterien ist die der Kirchenbaulotterie Schindellegi, und es findet diese Ziehung definitiv am 17. und 18. Februar statt. Schon am 24. Februar folgt definitiv Grubisbalm und sofort nachher Oerlikon. Und nach diesen empfehle Ihnen die Loose der Kirchenbaulotterie Olten, welche jedenfalls schnell verkauft sein werden, weil Gesellschaften und Private bereits 100,000 Loose zum Voraus kauften, so dass die Ziehung ebenfalls bald stattfinden kann.

Wie stets dürfen Sie sich auf meine Mittheilungen verlassen, wie ja schon manches Jahr, und es wird dies immer mehr der Fall sein, da mein Geschäft immer massgebender.»

Sogar der Regierungsrath von St. Gallen, von dem uns das am meisten verwundert, bewilligte die Veranstaltung einer Lotterie von 200,000 Fr. zur Vollendung des Theaterumbaues.

Die Eidgenossenschaft sieht einstweilen zu, wie sie es bei der Genfer Landesausstellungslotterie gemacht hat, denn man braucht eben überall für solche Zwecke wie Theater- und Kirchenbauten (die brüderlich in diese Ausbeutung des leichtsinnigen und gewinnsüchtigen Publikums sich theilen) Geld, und das ist leichter in keiner Weise zu bekommen. Es wird wohl, wie beim Absynth, schliesslich eine Volksinitiative mit dieser Interpretation des Art. 35 der Bundesverfassung ein Ende machen müssen.

Ueber eine Auslegung des Postgesetzes in Bezug auf Lotterien sagt das Genfer Journal:

«D'après la loi postale en vigueur, la poste n'est pas tenue de transporter les annonces de loteries sous pli ouvert, à moins que la loterie ne soit autorisée par un canton.

Le Département fédéral de justice et police a précisé il y a quelques années, que si un seul canton a autorisé une loterie, il n'est pas nécessaire que cette dernière soit autorisée par tous les autres cantons pour que la poste soit tenue au transport des annonces sous pli ouvert.

Cette interprétation est considérée en général comme mauvaise, et la nouvelle loi postale contiendra une disposition qui y mettra ordre.

Il y a quelque temps, le canton de Glaris a protesté contre la distribution par la poste dans ce canton de prospectus concernant une loterie autorisée par le gouvernement de Zoug, mais il lui a été répondu qu'aux termes de la législation actuelle, la poste n'avait pu agir autrement.»

Das neue französische Spielgesetz hat folgenden Inhalt:

«La nouvelle loi concernant la réglementation des jeux de hasard en France.

Art. 1er. — Par dérogation à l'article 410 du code pénal, il pourra être accordé aux cercles et casinos des stations balnéaires, thermales ou climatériques, sous quelque nom que ces établissements soient désignés, l'autorisation temporaire, limitée à la saison des étrangers, d'ouvrir au public des locaux spéciaux, distincts et séparés, où seront pratiqués certains jeux de hasard, sous les conditions énoncées dans les articles suivants.

Art. 2. — Les stations dans lesquelles la disposition qui précède est applicable ne pourront en bénéficier que sur l'avis conforme du conseil municipal. Les autorisations seront accordées par le ministre de l'intérieur, après enquête et en considération d'un cahier des charges établi par le conseil et approuvée par le ministre de l'intérieur.

L'arrêté d'autorisation fixe la durée de la concession; il détermine la nature des jeux de hasard autorisés, leur fonctionnement, les mesures de surveillance et de contrôle des agents de l'autorité, les conditions d'admission dans les salles de jeux, les heures d'ouverture et de fermeture, le taux et le mode de perception du prélèvement prévu à l'article 4.

L'autorisation peut être révoquée par le ministre de l'intérieur en cas d'inobservation du cahier des charges ou des clauses de l'arrêté ministériel.

La révocation pourra être demandée pour les mêmes causes par le conseil municipal au ministre qui devra statuer dans le délai d'un mois. En cas de refus de celui-ci, le conseil municipal peut exercer un recours devant le conseil d'Etat.

En aucun cas, et notamment en cas d'abrogation ou de modification de la présente loi, le retrait des autorisations ne pourra donner lieu à une indemnité quelconque.

Les autorisations antérieures à la présente loi, quelle qu'en soit l'origine, sont et demeurent rapportées.

Art. 3. — Tout cercle ou casino autorisé, qu'il soit ou non organisé en société, aura un directeur et un comité de direction responsables, dont les noms, professions, domiciles devront être, dans tous les cas, portés à la connaissance de l'administration par déclaration faite à la préfecture du département ou à la sous-préfecture de l'arrondissement conformément aux dispositions de l'article 5 de la loi du 1er juillet 1901.

Le directeur et les membres du comité de direction devront être Français, majeurs, jouissant de leurs droits civils et politiques. Il en sera de même de tous ceux employés à un titre quelconque dans les salles de jeux.

Le directeur et les membres du comité de direction ne pourront, en aucun cas, se substituer un fermier de jeux.

Art. 4. — Indépendamment des conditions imposées au profit de la commune par le cahier des charges, un prélèvement de 15 p. 100 sera opéré sur le produit brut des jeux, au profit d'œuvres d'assistance, de prévoyance, d'hygiène ou d'utilité publiques.

Une commission spéciale, instituée au ministre de l'intérieur, en règlera l'emploi.

Art. 5. — Les infractions aux dispositions ci-dessus seront poursuivies contre les directeurs et membres du comité de direction et passibles des pénalités édictées par les deux premiers paragraphes de l'article 410 du code pénal.

L'article 463 du code pénal sera applicable.»

Im Gegensatze hierzu scheinen die schweizerischen Kursaal-Direktionen in neuerer Zeit ihre schweizerischen Angestellten vermindert, oder ganz entlassen zu haben.

Ueber die Jagd auf die kleinen Vögel, die bei uns besonders in den Kantonen, wo noch die Sonntagsjagd erlaubt ist, ebenfalls blüht, sagen Berichte aus Frankreich Folgendes:

«En 1906, en Loir-et-Cher il a été détruit, sous prétexte de chasse à l'alouette, des milliers de petits oiseaux, lesquels étaient ramassés à pleins sacs et vendus 25 et 30 centimes la douzaine. Un paysan déclare en avoir pris à lui tout seul près de cent douzaines et que, n'ayant pu en placer que cinquante, le reste avait été jeté au fumier.

Si l'on songe que ces hécatombes épouvantables s'opèrent dans l'est, le centre, le midi de la France et dans toute l'Italie, lors des passages du printemps et de l'automne, il est permis d'entrevoir, dans un temps prochain, la disparition des oiseaux que l'on peut considérer à bon droit comme les auxiliaires les plus utiles à la prospérité de l'agriculture.

Les conséquences de cette destruction acharnée, qui dure depuis des années, observe M. de Parville dans les Débats, sont visibles partout. Les oiseaux deviennent rares aux environs de Paris. De nos jours on voit sans cesse diminuer le nombre des rossignols et même celui des hirondelles.»

Dass dabei die Rehlaus aufgekommen ist und alle Weinberge zu zerstören droht, ist kein Wunder, sondern vielmehr eine ganz natürliche und verdiente Folge einer solchen Grausamkeit.

Die private Wohlthätigkeit ist in der Schweiz vielleicht in einem höheren Grade verbreitet, als in jedem andern Staate. Eine gehörige Nachweisung darüber ist uns aber bisher nicht bekannt geworden; lediglich für ein relativ kleines Gebiet, nämlich den Kanton Appenzell, ist ein solcher Aufsatz von Dr. Anderegg unter dem Titel «die schweizerische Philanthropie Anfangs des 20. Jahrhunderts» in der Zeitschrift für schweizerische Statistik erschienen. Bei den Rechnungen der vielen Wohlthätigkeitsanstalten ist es stets auffallend, wie viel für Druckkosten, Porto und Verwaltungskosten überhaupt von den

Verwendungen für den Zweck des Unternehmens abgeht (bei einzelnen auch für Reisen). Ein weiterer Uebelstand ist die Baulust mancher Vorsteher, die statt Lokalitäten zu miethen, wo sie erhältlich sind, immer bauen wollen und dies oft sogar mittelst Schuldenmachen thun. Wo vollends Alles zusammenkommt, Defizite wegen zu grosser Ausdehnung des Unternehmens oder zu theurer Verwaltung, Schuldenmachen statt Reduziren, und Baulust, da sollte man die Gaben vorläufig einstellen. Einfacher werden ist auch selbst in diesem Gebiete die Losung unserer Zukunft.

Betreffend die Mission lesen wir in dem «Evangelischen Missionsmagazin», Oktoberheft, folgende Stelle:

«In Missionskreisen hat man nur in getheilter Freude und halber Zustimmung Kenntniss genommen von dem in der Jahresversammlung der Steuerzahler in der Schanghaier Fremdenkonzession (Frühjahr 1908) gefassten Beschluss, innerhalb derselben den vierten Theil der Opiumhöhlen während des nächsten halben Jahres zu schliessen, so dass sämmtliche Lizenzen nach Verfluss von zwei Jahren aufgehoben sein sollen. Man hätte es lieber gesehen, wenn die Ausländer sich mit muthigem Entschluss an die Spitze des Kreuzzuges gestellt hätten. Die Beschlussfassenden machten aber geltend, Mangel an Zutrauen zur Aufrichtigkeit der chinesischen Regierung nöthige sie zu dieser vorsichtigen Haltung.»

Die Christen der betreffenden Länder sind gewöhnlich mit daran Schuld, wenn es mit der Mission nicht besser vorwärts geht.

In einem Vortrag, welchen Prof. Forel in dem deutschen Monistenbund hielt, lesen wir die folgende, von dieser Seite bemerkenswerthe Stelle:

«Es muss unser Bestreben sein, dass sich Geisteskranke, Verbrecher, Faule, Dumme, Tuberkulöse nicht vermehren. Die Zuchtwahl ist nur durchführbar unter Anwendung malthusianischer Mittel. Man hat diese unmoralisch genannt; aber es kommt ganz darauf an, in welchem Sinne sie verwendet werden. Sie können ebensomoralisch wie unmoralisch wirken. Wenn man sagt, sie leisten einer ganz gewissen Genusssucht Vorschub, so könnte das allerdings zutreffen; aber hat man schliesslich ein Interesse daran, dass sich solche Lumpen vermehren? Natürlich soll sich nun nicht wieder Jeder, der nur mit irgend einer geringfügigen Störung behaftet ist, als degenerirt ansehen und dann zu solchen Mitteln greifen — Ein weiteres Mittel zur Rassenhebung ist individuelle Erziehung. Der heutige Wohlstand führt nicht zum Glück! Wir brauchen wieder eine gesunde Askese. Wir müssen auch mehr soziale Gesinnung lernen, für Andere arbeiten. Das müssen auch die Freidenker und Monisten lernen. Sie sollen nicht bloss niederreissen, sondern auch aufbauen, auch mehr für das Gemüth thun.»[1]

Schon recht; aber Können ist die Frage, selbst wo ein solches Wollen vorhanden sein sollte. Man kann nicht Alles, was man will. Und wer wollte sich auch mit Askese plagen, wenn er keine andere Freude als den möglichsten Genuss dieses kurzen Daseins kennt, das in einigen Jahren auf immer zu Ende ist? Das sollten die Monisten doch schon aus der französischen Revolutionsperiode her gelernt haben, was aus der Tugend ohne Gott und ohne Fortleben ersteht. Wollen sie es noch einmal erproben?

[1]) Zum Schlusse wandte sich Forel noch an die dogmatischen Sozialdemokraten, die immer nur die Verhältnisse bessern wollen und nicht die Menschen. «Das ist dummes Zeug, und wenn Sie nun darüber schimpfen, so ist's mir Wurst!»

Soweit sind wir jetzt also ziemlich allgemein schon, dass die bloss materialistische, oder auch bloss ästhetische Weltanschauung nicht mehr befriedigt. Nun kommt der Anfangs allerdings etwas schwierige Aufstieg zu etwas Besserem.

* * *

«Whether a nation be great or little depends entirely on what sort of men and women it is producing. A sound nation is a nation that is made up of sound human beings, healthy in body, strong of limbs, true in word and deed, brave, sober, temperate, and chaste, to whom morals are of more importance than wealth or knowledge.» J. Froude.

Anhang.

Litterarisches. Unter den politischen Schriften des Jahres sollte die erste Stelle einnehmen eine Satyre auf das gegenwärtige Frankreich und seine Regierung, die längst angekündigt war und nun endlich unter dem Titel «L'île des Pingouins» von Anatole France erschienen ist. Wir lassen das Wort darüber am besten unsern französischen Zeitungen, die für Alles, was in Paris erscheint, sonst ein bedeutendes «faible» zeigen, hier aber doch sich bedenklich äussern:

«Annoncée depuis longtemps par les réclames de bibliopoles avisés, l'Ile des Pingouins, de M. Anatole France, était attendue avec impatience. Impatience d'autant plus vive que, depuis deux mois, la librairie française ne nous avait pas offert un seul livre d'imagination qui méritât d'être lu.

L'Ile des Pingouins a enfin paru le 15 octobre et nous nous sommes jetés sur cette proie si longtemps désirée. Nous y avons trouvé une sorte de parodie constamment ironique et trop souvent bouffonne de l'histoire de la civilisation en France, et notre première impression ressembla beaucoup à une déception. Non, certes, que l'ironie et l'esprit y fassent défaut, mais parce qu'ils y surabondent, parce qu'ils y règnent seuls et exclusivement, et parce que le mets savouré ne laisse au palais qu'une sensation âpre de sécheresse ou de brûlure. Le sel, même quand il est saupoudré, comme ici, de fortes pincées de poivre, est un assaisonnement précieux, mais seul, à l'état pur, quand il ne se joint à aucune bonne substance de pensée, de sentiment ou d'émotion, c'est un détestable aliment. Il en est de même de l'ironie.

Or c'est bien l'ironie pure, la quintessence de l'ironie, ou mieux encore, l'ironie de l'ironie que nous offre, je le crains, l'histoire des Pingouins, contée par M. Anatole France.» (Lausanner Ztg.)

Ein Aufsatz über die politische Dichtung der deutschen Schweiz 1830—48 von Sutermeister findet sich in dem Neujahrsblatt von Bern von diesem Jahre.

Von Romanen ist namentlich ein neuer, «Aloyse Valérien», von Ed. Rod erschienen.

Was wir gegen die gelesensten Romane der besten Schweizer Autoren, nämlich die von Rod und von Zahn, gemeinsam einzuwenden haben, ist, dass sie in dem Leser niemals eine freudige Stimmung hervorbringen. Selbst die Tugend ist trist, bei Rod neurasthenisch, bei Zahn hart, wie die Natur in dem obern Theil des Landes Uri. Wozu das noch lesen, Trauriges und Hartes gibt es im Leben für Jeden genug; man will in der Litteratur erhebende, erfrischende und nicht drückende Figuren kennen lernen, und das Gute sollte ein wenig besser siegen, wie es in Wirklichkeit auch der Fall ist, wo es wirklich gut und nicht bloss aus Gut und Böse gemischt ist.

Herr Prof. Rossel hat eine gute Schilderung der bündnerischen Landesart in Anne Senteri gegeben; von Isabella Kaiser ist ein Roman unter dem Titel: «Die Friedenssucherin» erschienen, der zum Theil in Leysin spielt und u. A. die feige Bazillenfurcht der heutigen Generation schildert.

An der Tagesordnung sind jetzt aber besonders die Briefwechsel, was zwar nicht lange mehr so bleiben kann; denn es wird zu Unbedeutendes herausgegeben. Hiezu zählen wir auch die Briefe von Konrad Ferdinand Meyer, herausgegeben von Adolf Frey. Sie zeigen den

Dichter von seiner kleinen Seite, kränklich, übermässig empfindlich für Tadel und begierig nach Anerkennung seiner Thätigkeit, zuletzt halb geisteskrank, wie sein letztes Werk «Angela Borgia» es auch ist. Wozu das Alles aufführen? Lasse man einen Dichter in seinen besten Werken fortleben, nicht anders.

Schlimmer sind natürlich bei Weitem zwei andere solche Werke, die auch bei uns gelesen werden, zunächst der zweite Band des Briefwechsels zwischen Overbeck und Nietzsche, herausgegeben von Bernoulli.[1]) Was daraus klar hervorgeht, ist das, was wir stets annahmen, dass der Grund zu aller geistigen Extravaganz, die sich später zum Wahnsinn auswuchs, bei Nietzsche ein brennender, rastloser Ehrgeiz war. Das ist eine Erklärung für Manches. Ein wahrhaft klassisches Buch in abschreckendem Sinne sind die «Briefe und Schriften Hans von Bülow's» herausgegeben von seiner zweiten Frau. Wohin auch die Kunst führen kann, wenn bloss künstlerische Empfindung und Begabung vorhanden ist, ohne die tiefere Grundlage einer philosophischen oder religiösen Bildung, also, mit andern Worten, bloss der Egoismus des ästhetischen Geniessens, seiner selbst und Anderer, soweit sie sich diesem ewig unbefriedigten Selbst anpassen, das kann man von diesem schliesslich ganz verbitterten Menschen lernen, welcher sogar von einem der grössten Werke seiner Kunst, der 9ten Symphonie und deren berühmten Schlussatz, nur noch zu sagen weiss:

---

[1]) Dagegen sind die gleichzeitig erschienenen Briefe Nietzsche's an seine Schwester, die Gattin des Antisemiten Förster, das Vernünftigste, was wir von diesem Excentriker je gelesen haben.

«Ich habe kein Herz, keine Begeisterung mehr für dieses Finale, dessen Gemeinschädlichkeit — stützte sich doch die ganze verfl. «Neudeutsche Richtung», der ich so lange anzugehören das Miss- und Ungeschick hatte, auf diese Musikgrenzenverletzung — mir von Jahr zu Jahr einleuchtender geworden ist.»

Eine starke Enttäuschung waren die längst erwarteten Memoiren des amerikanischen Geldkönigs Rockefeller. Eine Kritik sagt darüber:

«Wer erwartet hatte, das zu finden, was man sonst Memoiren zu nennen pflegt, nämlich Erinnerungen aus dem Leben dieses nun an der Schwelle des Greisenalters stehenden Mannes, der seinen Namen seinem Reichthum verdankt, und auf diese Weise gewissermassen zu erfahren, wie man reich werden kann, wird beim Lesen wenigstens dieses ersten Abschnittes nicht auf seine Rechnung kommen. Was in diesem Theile bisher gegeben ist, stellt sich im Wesentlichen als ein Plaidoyer für die Nützlichkeit und die Vortrefflichkeit der Standard Oil Company und die Nothwendigkeit der Syndikate und Trusts im Allgemeinen dar.

Zum Schluss gibt der Verfasser der Memoiren einen Exkurs über die Bedeutung des modernen Syndikats. Was er aber darüber sagt, bleibt sehr an der Oberfläche. Um uns zu sagen, dass es «thöricht ist, alle Syndikate zu verurtheilen», dass es «moralische» und «unmoralische» Syndikate gibt, so wie ein Mensch moralisch oder das Gegentheil sein kann, braucht nicht erst Herr Rockefeller zu kommen. Auch was er sonst über die Syndikate sagt, sind ziemlich allgemeine Redewendungen.»

Schon das harte, unsympathische Gesicht, das dieser Mann bereits in seinen jungen Jahren besass, macht einen widerwärtigen Eindruck.

Von einem andern berühmten Amerikaner, Emerson, hat eine französische Lehrerin, Marie Dugard, eine ansprechende Biographie geschrieben, die bloss den Fehler

aller Biographien hat, an ihrem Gegenstand Alles gut zu finden. Für uns ist dieser typische «Neu-Engländer» stets ein wenig zu blutarm, und zeitweise sogar ein wenig zu pantheistisch gewesen. Da braucht es doch ganz andere Leute, um Staaten und Kirchen zu erbauen und zu erhalten. Aber es ist ein Buch, das diese etwas schwächliche Art von Calvinismus besser verstehen lehrt.

Eine mit dem Herzen geschriebene Biographie von Bundesrath Schenk hat sein Zeitgenosse und Freund desselben, Alt-Direktor Kummer geliefert, für Alle, die Schenk persönlich gekannt haben, eine erfreuliche und lebensvolle Erinnerung.

•

Von der Rechtslitteratur wollen wir zitiren:

Das von Dr. K. A. Brodbeck, Advokat in Basel, letztes Jahr herausgegebene Schweizerische Rechtslexikon. Verfasser und Verlag haben sich entschlossen, das begonnene Werk fortzusetzen. In nächster Zeit wird vorerst der zweite Theil, Nachtrag 1908, erscheinen, enthaltend: eine eingehende Darstellung der Gerichtsorganisation, der Prozessordnungen und des Betreibungswesens (Einführungsgesetze) sämmtlicher Kantone, sodann das neue Bundesgesetz über die Erfindungspatente und das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Weiter: Dr. Th. Weiss «die Berufung an das Bundesgericht in Civilsachen»; Dr. Benz, «Das Bundesgesetz betreffend die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall» mit der dazu gehörigen Praxis; Dr. Wiedemann, «Beiträge zu der Lehre von den idealen Vereinen». Prof. Meili, «Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht.» Prof. Reichesberg, «Zur Errichtung eines Eidg. sozialstatistischen Amts, eine Anti-

kritik.» Redaktor Buomberger: «Die schweizerische Ausländerfrage.» [1])

Erscheinen werden in Bälde: Prof. Gmür, Kommentar zum Civilgesetzbuch. Prof. Blumenstein, Handbuch des schweizer. Schuldbetreibungsrechtes. Prof. Roelli, Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Advokat Pfleghaar, ein Werk über die Wasserrechtsgesetzgebung.

Von dem schweizerischen hydrometrischen Bureau erschien eine Art Prachtwerk, die Entwicklung der Hydrometrie in der Schweiz.

Eine schweizerische Versicherungszeitschrift hat ihr erstes Heft herausgegeben. Von der zürcherischen Seidenwebschule und dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinenindustrieller sind, wie gewöhnlich, interessante Jahresberichte vorhanden.

Von militärischer allgemein interessanter Litteratur ist zu nennen: Egli, Oberstlieutenant im Generalstab, «Führer und Truppen in ihrem Zusammenwirken im Gefecht».

Die holländische Staatskommission für internationales Privatrecht hat es übernommen, eine internationale Konferenz im Haag vorzubereiten, um ein Weltwechselrecht zu entwerfen. Der Präsident der Kommission, Asser, stellte einen Fragebogen zusammen, der von der Kommission angenommen und den geladenen Regierungen übersandt werden wird, um die Meinung der juristischen und kaufmännischen Welt einzuholen.

Der russisch-japanische Krieg hat die Veranlassung zu einem interessanten Buche gegeben: Prof. Nagao Ariga «la guerre Russo-Japonaise au point de vue con-

[1]) Ueber die Rechtsstellung der Ausländer in der Schweiz hat der Juristenverein eine Preisaufgabe ausgeschrieben.

tinental et le droit international», eine sehr gute Darstellung des praktischen Kriegsrechtes, wie es sich in dem grossen Krieg thatsächlich gezeigt hatte.

Eine Broschüre von Dr. Christ-Socin in Basel «das Schicksal des Congo, eine Gewissensfrage an die Menschheit» beschäftigt sich mit der Gründung eines schweizerischen Zweiges der internationalen Liga zum Schutze der dortigen misshandelten Eingeborenen. Ob der Staat Belgien sie künftig besser behandeln wird, als der bisherige Eigenthümer dieser 15 Millionen Sklaven König Leopold, ist uns sehr fraglich. Praktisch wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, als zuletzt die Uebertragung des Landes an England, das doch noch der relativ beste und humanste Kolonisator unter den Nationen Europa's ist.

Von geschichtlicher Litteratur erwähnen wir. Eine kleine Schrift von P. Clerget «La Suisse au 20me Siècle», die eine kurze, gute Uebersicht über alles für einen Ausländer Wissenswerthe enthält. Ferner: Prof. Dändliker: «Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich.»

Ueber die Archivstudien und Abschriften, welche die Eidgenossenschaft in Paris, Italien und England machen lässt, sagt der Geschäftsbericht des Departements des Innern:

«Les recherches faites à Paris ont beaucoup avancé. Il a été copié 2000 pages in-folio de plus que l'année dernière, soit 12,534 pages, contre 10,517 pages l'année précédente, relevées par un personel quelque peu renforcé, dans les archives du ministère des affaires étrangères, à la Bibliothèque nationale, aux archives de la guerre et au musée Condé à Chantilly. A l'avenir, ces deux dernières collections n'offriront plus guère d'in-

térêt; celles sont presque épuisées, tandis que les archives des affaires étrangères resteront encore longtemps notre source principale; ce sera même la seule, car à la Bibliothèque nationale presque tout a été transcrit. Il n'y a plus à compléter que certains documents appartenant à la correspondance d'ambassade du marquis Brulart de Puysieux, 1698 à 1708. Les travaux, aux archives des affaires étrangères, en sont, pour ce qui concerne le fonds suisse, à l'année 1745, et pour le fonds de Genève à 1719. Mais il faudra fouiller encore d'autres réserves, par exemple la collection des pièces qui se rapportent à l'évêché de Bâle.»

A côté des occupations que lui crée la direction de l'entreprise parisienne, M. le Dr. Rott travaille activement à la rédaction du 4e volume de l'Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, dont le 3e volume a paru en 1906; mais il est probable que le manuscrit ne pourra être livré à l'impression que l'année prochaine.

A Milan, le carteggio diplomatico, les papiers de famille, les papiers concernant les trésoreries, les autorités sanitaires et les quatres séries de trattati ont été achevés. Des séries, entre autres, ont fourni encore 212 pièces à la collection, ainsi portée à environ 1050 lettres et annexes, qui compose la correspondance de l'ambassadeur Casati; elles ont donné, en outre, 500 pièces de la correspondance des agents Buol et Etienne Salis et du chancelier de l'empire Kaunitz. On a copié, de plus, 94 lettres adressées à des diètes ou à des gouvernements, 130 dues à la plume d'ecclésiastiques ou de laïques suisses, 175 lettrés et annexes d'évêques de Côme, 40 de Jean Moresin, 300 de diverses personnes dont la moitié appartenait au XVe siècle; 116 listes de boursiers, 106 mandements, 248 actes concernant les négociations diplomatiques entre les Grisons et le Tessin, 384 sur la convention de Varèse, et 150 divers.

L'examen de la bibliothèque et des archives de la famille Trivulzi, à Milan, entrepris sous les auspices de

M. le bibliothécaire Motta, a donné un grand nombre de pièces utiles du XVIe et du XVIIe siècle.

Aux archives d'Etat de Venise, où se trouvaient les réponses aux lettres des ambassadeurs en Suisse et les délibérations du sénat, on a continué les recherches de l'année passée et copié à peu près la moitié des pièces recensées.

A Rome, on a poursuivi, à la bibliothèque vaticane, l'étude du catalogue général de la bibliothèque Barberini et compulsé un grand nombre de codices pour y découvrir des actes suisses. Aux archives vaticanes on a passé en revue toute une série de volumes de tables et quelques-uns de la série tout récemment apportée, des brefs de Latran. On a pris copie de quelques bulles.

Aux archives d'Etat de Gênes, qui ont été aussi visitées en 1907, les recherches faites dans la magnifique collection des lettres du XVe siècle n'ont donné aucun résultat. En revanche, on a pris copie d'environ 140 lettres des trois siècles suivants.

A Mantoue, on avait déjà trouvé en 1891 quelques documents relatifs au cardinal Schinner; on a procédé à une revue complète de l'Archivo Gonzaga, maintenant réuni aux archives de l'Etat, et fait une ample moisson relative soit aux expéditions contre les Milanais, soit à l'époque postérieure jusque vers la moitié du XVIIe siècle. Toutes ces copies ont pu être faites avant la fin de l'année.

Les travaux poursuivis à Londres ont suivi leur cours régulier. Le résultat en a été expédié aux archives fédérales en douze envois. Dans les manuscrits provenant du British Museum figurent des pièces historiques de l'époque de 1652 à 1705 et parmi les documents des affaires étrangères se trouve la correspondance du ministre plénipotentiaire Morier, de 1840 à 1845. Ce seront là à peu près les dernières pièces provenant de l'entreprise de Londres, car il n'est pas impossible qu'elle prenne fin déjà dans le courant de cette année. L'autorisation accordée avec tant de bienveillance pour l'utili-

ion des correspondances diplomatiques ne s'étend pas délà de 1850, et les copies à prendre encore pour les nq dernières années ne dureront pas plus d'un an. Il « restera au British Museum que bien peu de choses ouvant concerner la Suisse, et il n'existe pas d'autre ollection où nous pourrions puiser.»

Von fremder Geschichte können uns besonders interessiren: «La jeune Italie et la jeune Europe», lettres inédites de Joseph Mazzini à L. A. Melegari, herausgegeben von dessen Tochter, Fräulein Dora Melegari. Die italienische Ausgabe erschien bereits 1906. Fräulein Melegari zitirt ein köstliches Wort von Metternich über Mazzini:

«J'ai eu à lutter contre le plus grand des soldats; j'ai réussi à mettre d'accord entre eux des empereurs, des rois, un tsar, un sultan, un pape... Personne au monde ne m'a donné plus d'ennuis qu'un brigand italien, maigre, pâle, en haillons, mais éloquent comme la tempête, ardent comme un apôtre, rusé comme un voleur, déluré comme un comédien, infatigable comme un amoureux, qui s'appelait Joseph Mazzini.»

Etwas weniger interessant sind drei Briefe von Benjamin Constant aus dem Jahre 1815 an Frau von Krüdener, die zwar diesen talentvollen Streber ungeschminkt und bevor er Toilette für den Schein, in dem er lebte, gemacht hat, zeigen.

Interessiren kann uns ferner: «La chute de la République de Venise», von André Bonnefous. Er urtheilt darüber: «que la politique de son pays, surtout celle de Bonaparte, à l'égard de la sérénissime République, fut le comble de la perfidie. Comme récompense des rapports amicaux qu'elle avait entretenus avec la République française, elle se voyait d'un coup de plume rayée du rang des nations indépendantes... Cet attentat est un des

plus scandaleux au droit des gens dont l'histoire moderne ait fourni l'exemple.»

Schade war es um diese «Republik» aber allerdings ganz und gar nicht, und es ist eben ein Weltgesetz, dass die Todten die Todten begraben müssen.

Von einem schottischen Geschichtsprofessor erschienen bereits 3 Theile eines jener allgemeinen Weltgeschichtsbücher, aus denen man weniger lernt, als aus der Spezialgeschichte: Mac Kinon, «History of modern politic liberty». Glücklicherweise für das Buch ist es aber im Grund doch mehr eine englisch-schottische Geschichte aus dem Zeitalter der Stuarts, als eine Weltgeschichte.

Prof. Hemann in Basel erzählt eine Geschichte der Juden seit der Zerstörung Jerusalems, die besser sein soll, als die bisher eigentlich allein existirende von Grätz, auf die man fast gänzlich angewiesen war, wenn man etwas Näheres von der Geschichte dieses unglücklichen Volkes seit seinen letzten Aufständen unter Kaiser Hadrian's Regierung erfahren wollte. Der Autor sagt darüber in der Vorrede:

«Es ist geradezu als ein Unglück zu bezeichnen, dass die Völker, unter denen die Juden leben, und die aufs Tiefste ihren Einfluss erfahren, so wenig von der Geschichte dieses Volkes wissen, obgleich auch die Juden selber dank unsern Schulen die Geschichte der andern Völker viel besser kennen, als ihre eigene. Sogar die grossen historischen Sammelwerke und Weltgeschichten geben immer nur die alte israelitische Geschichte, aber nirgends ist eine Geschichte der Juden zu finden, welche ihre Schicksale seit der Zerstörung Jerusalems bis zum 20. Jahrhundert uns vorführte, als ob das Volk der Juden vom Erdboden verschwunden und ohne Bedeutung geworden wäre für die Entwicklung der Menschheit. Darum ist es ein Bedürfniss, diese Geschichte wieder einmal zu

beschreiben; denn wie lange schon die Juden unter uns leben, so sind sie uns doch fremd geblieben, noch fremder, wie wir ihnen; sie kennen unsere Geschiche aus tausend Büchern, wir aber nicht die ihrige, denn es fehlt uns an einer für uns lesbaren Beschreibung derselben. Diesem Mangel möchte mein Buch abhelfen. Das ist sein einziger Zweck. Es möchte zunächst für Nichtjuden das aus der jüdischen Geschichte Interessanteste und Wissenswürdigste darstellen, dann aber auch den Juden selbst ein Bild ihrer Geschichte geben in der hellen Tagesbeleuchtung der Wirklichkeit, nicht in der tendenziösen Theaterbeleuchtung, in der sie Grätz vorführt. Die jüdische Geschichte bedarf dessen nicht, sie verträgt Licht und Schatten der Tagessonne. Sie ist eine unter der Sonne zweier Jahrtausende sich abspielende Tragödie, wie die Geschichte sonst keine aufweist, eine Tragödie, deren Held an seiner Schuld nicht stirbt, sondern immer wieder zu neuen Leiden aufersteht... In keiner rechten Tragödie treffen den Helden seine Leiden und Schicksalsschläge ganz unverschuldet. Immer zieht sich der Held sein Geschick selber aus eigener Schuld zu. Aber das ist das eigentlich Tragische an jeder Tragödie, dass ihr Held in die Verschuldung hineingestossen wird auch durch die Schuld Anderer und durch die Schuld der Umstände und Verhältnisse... So ist's auch mit der Tragödie der judischen Geschichte. Es ist nicht so, wie die jüdischen Schriftsteller es darstellen, als wäre das jüdische Volk das ganz unschuldige Opferlamm der Bosheit aller andern Völker, die reinen, schuldlosen Märtyrer der Weltgeschichte, die immer nur um des Guten willen zu leiden gehabt hätten. Nein, jeder Held büsst seine eigene Schuld, aber doch nicht bloss seine eigene, sondern auch die der andern, die mitschuldig sind an seiner Schuld; er büsst zugleich die Schuld der Umstände und Verhältnisse, die auf ihn einwirken. Das ist die furchtbare Tragik der jüdischen Geschichte. Die Juden trugen allezeit ihre eigene Schuld und mussten auch noch die der Andern büssen. Das muss der Darsteller dieser tragischen

Geschichte empfunden und herausgefunden haben, wenn er sie recht beschreiben will. Er kann den Juden nicht nur Weihrauch streuen, wie sie sich selber meist zu thun gewohnt sind, er darf ihre Schuld nicht verschweigen. Aber er darf sie auch nicht für die Bösewichter halten, die allein an allem Elend Schuld seien, wie die zahlreichen Judenfeinde es zu machen pflegen. Er muss auch die Schuld ihrer Peiniger und Dränger, die Schuld der Umstände und Verhältnisse aufzeigen, welche die Juden in ihre Schuld hineingestossen haben. Ihr Geschichtschreiber muss die Tragik dieser Geschichte erkannt haben und darstellen können. Darin besteht eben die grosse Schwierigkeit dieser Geschichtschreibung, die es begreiflich macht, dass bis heute so Wenige sich daran gewagt haben; denn diese Geschichte ist eben eine ganz sonderliche, unvergleichliche, mit einem Wort: eine tragische.»

Es sind das übrigens längst anerkannte Wahrheiten für jeden Unbefangenen, nichts gerade Neues, und die Schwierigkeit liegt anderswo, nämlich in der Möglichkeit, sich ganz in den Geist dieses eigenthümlichsten Volkes zu versetzen, wobei ein gewisser Glaube an dessen Zukunft auch nicht fehlen darf. Es muss ein Mann ein solches Buch schreiben, der die Zeiten der Vergangenheit aus zuverlässigen Quellen genau kennt und es auf seiner Exilwanderung durch die vielen Jahrhunderte begleiten kann, der aber auch zugleich prophetisch «die Juden der Zukunft» am Ende dieses grossen Exils sehen kann.

Von Aulard erschien eine Anklage des allerdings stark überschätzten Taine: «Taine, historien de la révolution française.» Es ist eine, meistens richtige, Kritik der «Origines de la France contemporaine», die eigentlich bloss eine, aber allerdings zum Theil unvergleichliche Aktensammlung sind. Man muss eben nur nicht Leute

'ichtschreiber» nennen, die Sammler sind, was nur ıfig vorkommt und zum Theil grosse Namen betrifft. gute, verständnissvolle Sammler braucht man auch.

'on theologisch-philosophischer Litteratur . als allgemein interessirend, zu erwähnen: Prof. th: «Einleitung in das neue Testament», Delbrück: 'ristliche Glaubensgewissheit gegenüber Haeckel's Welt- 'iseln». Rothenbücher: «Die Trennung der Kirche 'n Staat». Prof. Niebergall: «Wie predigen wir dem)dernen Menschen?» Dennert: «Vom Sterbelager des ırwinismus» (soweit ist es übrigens noch nicht). Dann hr interessant und ein Zeichen der Zeit im heutigen rankreich: Anatole France «Vie de Jeanne d'Arc». Von iem alten Giordano Bruno sind die «Eroici furori» n deutscher Sprache von L. Kuhlenbeck, erschienen. Ueber «Voltaire philosophe» erschien eine Skizze von G. Pellissier. Er ist mit seiner Philosophie jetzt so ziemlich vergessen und hat überhaupt seinen Ruhm mehr zu Lebzeiten genossen, als bei der Nachwelt noch zu gut. Von Prof. Otto Ritschl erscheint eine «Dogmengeschichte des Protestantismus», die auf drei Bände berechnet ist. Leider wird zum Jubiläum Calvin's im nächsten Juli wohl immer noch nur der erste, der bloss «Prolegomena» enthält (eigentlich manches Ueberflüssige dabei, was man gerne zu Gunsten eines schnelleren Erscheinens entbehrt hätte), vorhanden sein.

Verschiedenes: In Norwegen starb ein typischer «Norweger» Jonas Lie, einer jener nordischen Schriftsteller, die uns die schöne Litteratur stark verdorben haben. Ein Nachruf über ihn sagt:

«Er hat geschrieben, geschrieben, Buch auf Buch, und Alles, was er gesehen hat, ist drin, und mehr als das. Das norwegische Leben zu Land und See in Gegenwart und Halbvergangenheit, in Traum und Spuk, in Aberglauben und Wahnwitz, in der Norm und in der Abnormität, in der Tiefe und auf der seichtesten Oberfläche, die Tragik und die Konflikte des bürgerlichen wie des kleinbürgerlichen Daseins, — im Netz seiner Bücher ist es wie eine reiche, silberschuppige Fischlast eingefangen. Was erzählt er uns Alles! Was glauben wir ihm nicht! Da ist gleich im Anfang seiner schriftstellerischen Laufbahn ein Buch mit Schilderungen des Nordlandes, die so unvergleichlich sind, wie Lermontoffs Schilderungen des Kaukasus. Als Auswirkung dieser Landschaft und ihres Lebens aber eine Gestalt, der «Hellseher», — aus einer Familie, in der es erblich ist, «Gesichte» zu sehen, — Dinge, die nicht sind, und Dinge, die sein werden. Seine Phantasie erzeugt typische Gestalten, die für ihn leibhaftig sind, und die Unheimlichkeit der Welt nimmt für ihn Form an. Er beschreibt das Grauen solcher «Erlebnisse», die Angst, die ihm die Seele langsam aussaugt, mit der Logik und der kühlen Methode des noch beherrschten Wahnsinns. An unabweisbarer Gewalt zu überzeugen steht dies Erstlingsbuch Maupassants «Le Horla» gar nichts nach; doch der Franzose hat bestimmte, fast harte Konturen: Lie badet sein Gebilde in schummerigem, weichem Licht. Heute würde man solch eine Krankheitsgeschichte vielleicht anders schreiben, doch lange nicht so gut, und sicher nicht mit so viel zarter Poesie. Als ein viertel Jahrhundert später Jonas Lie einen ähnlichen Gegenstand zum Vorwurf nahm, hat er sich wohl gehütet, ihn auf die gleiche Weise zu behandeln. Als der «Hellseher» erschien (1870), gerieth die Kritik in grosse Verlegenheit, nicht aber das Publikum. Obschon Jonas Lie in der Technik des Romanes noch genug zu erlernen hatte, — von da an war er ein berühmter Mann. Und er führte seine Leser, wohin er wollte.

Leider gibt es stets Leser genug, die «führbar» sind, aber doch nicht auf lange Zeit. Möchte uns ein gewisser Ueberdruss, der sich bereits zeigt, von diesen «grossen Norwegern» befreien.

Ein tragisches litterarisches Geschick ereilte die «Allgemeine Zeitung», früher ein Weltblatt und berühmt besonders durch ihre wissenschaftliche Beilage, jetzt zu einer in Berlin erscheinenden Wochenschrift herunter gesunken! Sie hätte sich halten lassen sollen in einem Lande wie Deutschland, und ging nach unserem Dafürhalten gerade daran zu Grunde, dass sie «sein wollte wie alle andern», statt ihren besonderen Charakter zu bewahren. Im Uebrigen, abgesehen von diesem Punkte, theilen wir die Ansichten der «Züricher Post», die diesen Selbstmord mit folgenden Worten begleitet:

«So gewiss auch dieses Ende der «Allgemeinen Zeitung» war, so erfüllt es doch mit tiefer Trauer, auch wenn man die letzten politischen Wandelungen des Blattes bekämpfen musste, das einem idealen Interessen dienenden Blatt, das einst einen Göthe, Heine, Börne und andere grosse Geister der Vergangenheit zu seinen Mitarbeitern zählen durfte, kein anderes Schicksal beschieden war. Es ist dieses Ende gleichsam ein Symptom unseres materialistisch gerichteten Zeitalters, das so viele edle Geister mit Ekel erfüllt und sie aus den Kämpfen der Zeit forttreibt. Die «Allgemeine Zeitung» erschien, was beiläufig noch erwähnt sein mag, zuerst in Tübingen, dann in Stuttgart und Ulm und bis in die 90er Jahre in Augsburg in dem berühmten Verlage von Cotta. Die Zeit in Augsburg war die Glanzperiode des Blattes; hier gelangte es auf den Höhepunkt, von dem aus es einige Jahrzehnte lang die geistige Elite von Mittel-Europa beeinflusst hatte. In den 90er Jahren trat abermals ein Domizilwechsel ein; das Blatt siedelte nach München über, das die Kulturzentrale für den deutschen

Süden geworden ist. Man glaubte und hoffte, dort zu erreichen und wieder zu erobern, was in der stillen Provinzinalstadt am Lech, in der Stadt der Fugger verloren gegangen war. Man sah sich getäuscht. München, wo noch immer eine starke, antipreussische Gesinnung vorhanden ist, war für ein Blatt, wie die «Allgemeine», der man eine grosse Abhängigkeit von Berlin nachsagte, der allerungünstigste Boden, zumal in den letzten 20 Jahren die dortigen Pressverhältnisse eine Entwickelung genommen haben, welche von vornherein einem neuen Zeitungsunternehmen die Nahrung für dessen Wurzeln nahmen und ihm keine guten Auspizien stellten. Anderswo im Süden waren die Verhältnisse politisch wie journalistisch nicht besser, und der Norden war einem Blatte von der Vergangenheit der «Allgemeinen Zeitung» erst recht verschlossen.

Nun das Ende der «Allgemeinen Zeitung» gekommen ist, erfasst uns ein Gefühl der Trauer; sie war einst in der Politik Europas eine Macht, dem Liberalismus in Deutschland ein einflussreiches Sprachorgan und der Litteratur ein selbstlos fördernder Faktor. Wenn auch die politische und Kultur-Bedeutung der «Allgemeinen Zeitung» in der Vergangenheit lag, so bot doch auch die Gegenwart Anlass, das Ende dieses distinguirten Weltblattes von einst zu beklagen; denn Eins war ihm zu allen Zeiten geblieben: Ein starker idealer Besitz. Aber dieses Fundament allein genügt in unserer Gegenwart nicht, um ein modernes Zeitungsunternehmen zu tragen, und so stürzt jetzt in Trümmer, was ein älteres Geschlecht aufgebaut hatte, ihm selbst zum Ruhme und dem Lande zur geistigen Wehr.»

Ein anderes «Weltblatt», die Times, die unsere Sympathie weit weniger besitzt, ist ebenfalls in andere Hände übergegangen. Die Schweizer Freie Presse in Baden sagt darüber:

«Das einzigartige Prestige der Times gründet sich ohne Zweifel in erster Linie auf die Thatsache, dass sie

während vier Generationen von einer einzigen Familie dirigirt worden ist, und dass sie während dieser ganzen Zeit nie ein blosses Streben in ihren Besitzern, gewisse bestimmte politische Ziele zu erreichen, oder so viel Geld als möglich zu machen, ausdrückte, sondern einen gewissen, individuellen Charakter besass, einen Charakter, den sie mit einem bestimmten Typus von Engländern, der in der Bestimmung der Geschichte Englands eine grosse Rolle spielt, gemeinsam hatte. Ihr Ideal war immer, die Ansichten des respektablen Durchschnittsengländers der oberen Klassen zu repräsentiren, eines Mannes, der mit gesundem Egoismus wenig Phantasie verbindet, der eine instinktive Achtung für Stärke und Erfolg, für Thatsachen und Beweise hat, der Persönlichkeiten und Sensationalismus hasst und zugleich von jeder Sentimentalität für schwache und erst ums Dasein ringende Ideen frei ist.

Dass der bisherige Besitzer und Leiter, Walter der Vierte, das Blatt nicht freiwillig an Herrn Pearson und seine Freunde verkauft hat — denn darauf läuft die Transaktion hinaus — ist selbstverständlich. Was ihn zu dem Schritte bewog, war die sich von Jahr zu Jahr verschlimmernde finanzielle Lage des Blattes, die in Journalistenkreisen längst kein Geheimniss mehr war. Man wusste seit langem, dass die Times zu verkaufen war, und dass ein harter Kampf um sie zwischen einer Clique von Freihändlern, die sie für den Freihandel zurückgewinnen wollten, und einer Clique von Schutzzöllnern unter Mr. Pearsons Führung, der der Vorsitzende von Chamberlains Tarifliga ist, stattgefunden hat. Die Times wird ohne Zweifel unter der neuen Leitung ein grosses Blatt bleiben; aber sie wird nicht mehr die Times sein. Das ist die allgemeine Empfindung, und das erregt allgemeines Bedauern. Das Bedauern wird durch die Thatsache erhöht, dass das Blatt, das sich am entschiedensten geweigert hat, der modernen Sensationslust der Massen zu frönen, gerade einem Mann in die Hände fallen muss, der seine erstaunlichen Erfolge der

raffinirtesten Ausbeutung seiner Sensationslust verdankt und der London das gelbste seiner gelben Blätter, den Daily Express geschenkt hat.»

Beide Blätter sanken durch eine gewisse «Charakterlosigkeit», die sie — echt sozialpolitisch — für konvenabler hielten, als das Gegentheil. [1]) Es gibt aber eben doch noch Leute genug auf der Welt, die anders denken und Anderes gerne lesen würden.

Die ganze litterarische Richtung, die auf materialistischer Lebensauffassung beruht, wird sich unseres Erachtens bald ändern.

Es werden andere Menschen wachsen und mit ihnen eine andere Litteratur; die Litteratur ist eben immer nur der Reflex ihrer Generation, und es gibt stets nur Wenige, die ihrer Zeit voraus sind.

Zunächst ist eine grosse Vereinfachung anzustreben in allem Wissenswürdigen. Das meiste ist viel zu komplizirt und trifft nicht den richtigen Kern der Sache, so dass es nur verwirrt, nicht belehrt.

---

[1]) «Eine Neuerung, die der amerikanische Romanschriftsteller Newton Ridgely in seinem Werke «By-Law of Might», einer «spannenden Erzählung von der Hochfinanz, ihren Geheimnissen und ihrer verbotenen Liebe», eingeführt hat, wird sicherlich — wie eine Zeitung sagt — den Beifall aller Leser finden. Er gibt nämlich in einem Vorwort gewisse Seiten an, die man ohne Weiteres überspringen kann, während er von andern sagt, dass der Leser sie nur flüchtig zu überfliegen brauche. Allerdings hätte er noch etwas weiter gehen können und statt der etwa 20 Seiten, die man nicht zu lesen braucht, 250 Seiten aufführen können. Das Buch hat nämlich 250 Seiten.»

...teratur muss sodann das
...nte kommen, nicht die Dar-
...klichkeit, an der man schon
...gar fingirte und bloss einge-
...rigkeiten. Besonders die «un-
...nachgerade widerwärtig, sowohl,
...e als beschriebene Objekte. Was
...chern? Das Gefühl der Ermüdung,
...kels, statt der Erfrischung und Er-

...kann endlich auch nur ein gewisses
...Quantum von geistiger Arbeit und An-
...en; was darüber geht, ermüdet und ver-
...st der Grund, weshalb unsere Erziehung
...tet, weil sie stets mehr verlangt, als in
möglich ist.

Nekrologie. Von uns geschieden sind im Laufe des Jahres zunächst eine erhebliche Anzahl von verdienten und zum Theil sogar bedeutenden Mitgliedern der Eidg. Räthe, nämlich: Landammann Hänggi und Oberst Vigier, Nationalräthe von Solothurn, beide nach langer Krankheit und sehr bedauert, zunächst von ihren Parteigenossen, aber auch von der ganzen Versammlung; Nationalrath Edmund von Steiger, aus einer bernischen patrizischen Familie stammend, längere Zeit hindurch Pfarrer, sodann Regierungsrath von Bern, in dem er besonders die nationalökonomischen und gemeinnützigen Fragen mit Geschick und Vorliebe vertrat; Regierungsrath und Nationalrath Joh. Ritschard von Bern, während zwei längeren Perioden und bis jetzt Erziehungs-Direktor dieses Kantons. Sodann, auch nach langer Krankheit, wie der soeben genannte, eine Persönlichkeit, die zu den «problematischen» und daher interessanten Naturen in der schweizerischen und speziell bernischen Politik gehörte, über welche daher die Ansichten sehr differirten, Nationalrath Dürrenmatt, Redaktor der Volkszeitung von Herzogenbuchsee.

Wir hörten von ihm zuerst durch eine aristokratische Dame, die uns seine «Bärentalpen» überreichte, ohne aber damit den gewünschten Erfolg zu erzielen. Sie waren uns zu grob, und dieser nämliche Eindruck blieb uns auch mit Bezug auf die «Buchsi Zytig», bis wir den Verfasser selber in der Bundesversammlung kennen lernten. Er war viel feiner und annehmbarer als seine Werke.

esversammlung
musste, was die
n», Beredsamkeit
er im guten Sinne
upfli, Brunner, oder
rem Elemente, wenn
n. Das ist der Nach-
ir Unterscheidung von
ksthum, nicht zu unter-
halten ist. Er ist aber
Kultur und benimmt den
Sicherheit, sobald sie sich
rselben bewegen müssen.
nach langem Leiden an seinem
der einflussreichsten Mitglieder
desversammlung, Oberst und Na-
zli von Ryken (Aargau).

rde Arnold Künzli im Jahre 1864
wählt, dem er von da an mit einer
ng (von 1866 bis 1869) bis zu seinem
l den er 1879/80 präsidirte. Von 1868
glied der aargauischen Regierung, von
50 Jahre lang, Mitglied des aargaui-
Rathes. In den Tessiner Wirren von
del) und 1890 (Septemberrevolution) war
sischer Kommissär im Tessin. Er vertrat
der ersten Haager Friedenskonferenz, so-
Abschluss der letzten Handelsverträge in
vertragsunterhandlungen mit Deutschland,
ngarn, Italien und Frankreich. Als Parlamen-
der Verstorbene in den kantonalen, wie in den
chen Räthen das höchste Ansehen.» (Bund.)

er zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907
berst Künzli die Eidgenossenschaft nicht mehr.

Es würde ihm wohl auch schwer geworden sein, die Artikel 1 und 2 des Landkriegsrechtes, das abermals in Frage kam, und gegen die er sich in der ersten Konferenz in einer Weise ausgesprochen hatte, die die Theilnehmer aus anderen Staaten äusserst energisch gefunden hatten, nunmehr stillschweigend zu acceptiren, wie es die neuere Politik unserer Landesvertheidigung mit sich gab.

Ein redlicher Patriot ist mit ihm zu Grabe gegangen.

Ferner starb noch Herr Kündig, ein zürcherischer Vertreter im Nationalrath von sozialpolitischer Richtung, aber allgemein seines Charakters wegen geschätzt. Endlich der frühere Bundesanwalt Scherb, Mitglied des Ständeraths.

Von früheren Mitgliedern der Eidg. Räthe starb, in dem hohen Alter von 89 Jahren, Herr Schäppi, ein Veteran der Scherr'schen Schule im Küssnachter-Seminar. Ferner, 85 Jahre alt, Alt-Bundesrichter Roguin, früher Mitglied des Ständeraths und der waadtländischen Regierung, und Obergerichtspräsident Leuenberger von Bern, früheres Mitglied des Nationalrathes.

Aus den akademischen Kreisen starb, ebenfalls hochbetagt, der Professor der Hygiene an der Universität Bern, seit 1894 pensionirt, Adolf Vogt, ein Mitglied der bekannten, ursprünglich hessischen Familie, die der Schweiz mehrere sehr bedeutende akademische Lehrer gegeben hat. Ferner der Professor der Theologie Paul Christ in Zürich, ein Mann von sehr klarem Verstand und grosser Redegabe. Er hätte Jurist werden sollen. Zur Theologie, zu der ihn schwerlich eine innere Neigung zog, passte er weniger; da bleibt Glauben doch die Hauptsache, nicht Wissen. Aus den weiteren theologischen Kreisen starb in Zürich ein beliebter Prediger am St. Peter,

Dekan Furrer. Er war in seiner Jugend in Palästina gewesen, als dies noch nicht so gewöhnlich war, wie jetzt, und genoss daher den Ruf eines Palästinaforschers. Sein «Leben Jesu», das sich auf diese persönliche Bekanntschaft mit dem Lande des Herrn gründete, reicht jedoch nicht an denselben heran. Ferner starb in Zürich ein durch seine gemeinnützigen Bestrebungen in weiteren Kreisen bekannter Mann, Professor Hunziker, und in Basel der berühmte Latinist der Münchener Universität, Prof. Ed. v. Wölfflin.

Aus der Frauenwelt starben Frau Gertrud Villiger-Keller, die Leiterin des «schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins», dessen Präsidentin sie lange Jahre hindurch war. Keine «Frauenrechtlerin», eher das Gegentheil, wie wir uns selbst gelegentlich überzeugen konnten. Sie vertrat, wie ein Nachruf sagt: «die Ueberzeugung, dass tüchtige Frauen und gute Mütter unserem Lande noththun. Die Erreichung dieses Ziels war eine ihrer ersten Aufgaben. Sie besass die Gabe, die Frauen zu begeistern. Wer je einer Jahresversammlung des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins beigewohnt hat, der wird sich der imponirenden Gestalt mit dem klaren und milden Auge erinnern und den Eindruck nicht vergessen.»

Ein Pendant zu ihr in der französischen Schweiz war Frau Rose Rehfous, von welcher das Genfer Journal sagt:

«Elle était essentiellement Genevoise. Petite-fille du libraire Desvogis, femme de l'ingénieur Rehfous, mère du peintre Alfred Rehfous, elle vécut de tout temps dans la compagnie d'hommes distingués, où elle puisa sans doute ce goût et cette curiosité des choses de l'esprit qui donnaient tant de vie et tant de charme à son commerce. En même temps, si l'on peut s'exprimer de la sorte, elle était citoyenne. Elle s'intéressait à toutes les manifestations de notre vie publique. Elle en dirigea beaucoup. Membre de la commission scolaire comme de l'Union des femmes, dame patronesse par excellence, née en quelque

sorte présidente, elle servit son pays autant qu'elle charma son foyer.

Quand il y avait quelque chose à dire qui devait être dit au nom des Genevoises, d'instinct les regards se tournaient vers elle. Quand il y avait quelque grande machine patriotique à organiser, d'avance elle était placée à sa tête. Elle prononça beaucoup de discours et dirigea beaucoup de comités. Elle le fit sans déchoir, sans jamais rien perdre des grâces de son sexe.»

So sind bisher unsere Frauenrechtlerinnen im Wesentlichen gewesen. Nun kommt aber eine Zeit, wo sie einen Schritt weiter wagen müssen, zum Wohl des Vaterlandes, nicht der Frauen allein.

Von Fremden, die uns näher berühren, starb zunächst im Alter von 94 Jahren der Nestor der deutschen Theologie und Philosophie, Professor Eduard Zeller, einer der Begründer der sog. «Tübingerschule», deren Zeit jetzt vorüber ist. Er war von 1847—49 auch an der Berner Hochschule thätig gewesen, galt aber hier der orthodoxen Richtung als ein zweiter Strauss (der er übrigens nicht war), und zog es daher bald vor, einem Ruf nach Marburg zu folgen. In Baden starb Hubert Peter, Adjutant Heckers in der badischen Revolution und zeitweiliger Regent «von Konstanz und dem Bodensee», wie er als solcher auf immer in dem «Heckerliede» verewigt bleibt:

«Peter, sprach er (Hecker), du regiere
Konstanz und den Bodensee,
Ich hingegen kommandiere
Unsere tapfere Armee,
Mit Polaken und Franzosen
Wird der Herwegh zu uns stossen,
Und der stirbt lebendig eh'r,
Als dass er ein Hundsfott wär'.»

In Frankreich starb ein auch bei uns sehr gelesener, liebenswürdiger Dichter, François Coppée, in Italien Giulio Prinetti, ein rücksichtsloser Politiker und intimer Feind der Eidgenossenschaft. Sein Gesandter Silvestrelli ist uns nicht in gutem Andenken geblieben.

Im März endlich starb der edelste Schriftsteller Italiens, Edmondo de Amicis, dessen «cuore», ein Stück des «risorgimento», das einzige moderne Buch neben Onkel Tom's Hütte und den Königsidyllen von Tennyson ist, das wir selbst geschrieben haben möchten. Die nationale Trauerkundgebung reichte nicht an die von Carducci, der seinen Ruhm seinem schlechtesten Werke, der Hymne an Satan, verdankte, während er bessere aufzuweisen hatte. Was der «Nobelpreis für die gute Litteratur» zu bedeuten hat, zeigte dieses Beispiel deutlich, de Amicis hätte ihn und zwar als Erster erhalten müssen, lange vor Sully-Prud'homme, oder Senkiewicz, die ihm an moralischer Wirkung gar nicht entfernt zu vergleichen sind. Anders als diese Kommission urtheilte die ganze übrige Welt, und es ist der Erfolg des Cuore der grösste Gegenbeweis gegen den Pessimismus, welcher die Verbreitung der Bücher nur der geschickten Reklame beimisst. Es gibt auch noch ein Urtheil ausserhalb der Zeitungen und Litteratur-Berichte, und wenn man über die «schlechte Litteratur» der Zeit klagt, so sollte man nur dafür sorgen können, dass es gute in grösserer Menge gebe. Denn diese nimmt das Publikum mit Freuden auf, und ein paar kerngesunde Schriften dieser Art würden der Herrschaft von Zola, Maeterlink, Sudermann, Hauptmann und noch vieler Anderer rasch ein Ende bereiten, die die Menschheit geistig nur vergiftet haben.

Ein schöner französisch-schweizerischer Nachruf sagt über de Amicis:

«Des moralistes ou des éducateurs publient, de temps à autre, sous ce titre: les cent meilleurs livres, des listes des ouvrages qui leur paraissent les mieux faits pour inspirer aux lecteurs l'amour du bien. Si ces listes se ressemblent, elles ne sont jamais identiques, parce qu'il y a, Dieu merci, plus de cent livres excellents qu'il en naît toujours de nouveaux, qu'il y a pour les créations de l'esprit plusieurs manières d'être supérieures et qu'enfin il n'est pas facile aux hommes de se mettre d'accord sur n'importe quoi. Quelques titres, pourtant, se retrouvent partout: les Evangiles, Paul et Virginie, Le mie Prigioni; et l'on remarque que les auteurs préférés sont les enthousiastes, les croyants, ceux qui parlent de l'humanité avec respect, qui vibrent de tendresse pour elle et lui enseignent la divine loi d'amour.

Aussi croyons-nous que Cuore, d'Edmondo de Amicis, l'illustre Italien qui vient de mourir, est destiné à figurer désormais parmi cette élite des livres. Il le mérite par la forme et par le fond.

Enfin, mérite rare en Italie, où les produits de la librairie nationale sont trop souvent sacrifiés à de basses traductions de romans étrangers, où les feuilletons des quotidiens sont de Jules Mary, de Mme Marlitt ou de Conan Doyle, Cuore est profondément, délicieusement italien; dans un pays où l'on se paye de mots, où les livres sont souvent vides, où le rimbombo et l'emphase ont une si grande place, il a la plus haute et la plus noble signification.

Le public ne s'est pas trompé sur la valeur de Cuore: toutes les nations d'Europe et d'Amérique en ont fait un livre scolaire et de bibliothèque populaire, tout le monde l'a lu, tout le monde a pleuré. Un élan de reconnaissance est allé non seulement à l'auteur, mais au pays dont il venait. On espéra beaucoup d'un peuple qui produisait des œuvres de cette envergure, tous les

regards se tournèrent vers Turin, qu'habitait Edmondo de Amicis...

Cuore eut aussi ses détracteurs (qui ne les a pas? et malheur aux livres dont personne ne dira du mal!) mais, in somma, rien n'a pu entraver son succès. Il atteindra, un de ces jours, son 400e mille.» (Gazette de Lausanne.)

Solche Schriftsteller, wie E. de Amicis, bleiben die wahren Wohlthäter ihrer Völker und der gesammten Menschheit.

* * *

Resurrectionem aeternam —
non requiem — dona eis (nobisque)
Domine.

Beilagen.

Beilage I.

Das Eidg. Budget pro 1909 nach dem Entwurf des Bundesrates.

Recettes: Revenu des immeubles et capitaux: 5,099,619; — Administration générale: 103,000; — Département politique 19,000; — Intérieur 52,400; — Justice et police 778,800; — Militaire 3,898,140; — Finances et douanes 69,988,000; — Commerce, industrie, agriculture, 674,750; — Postes et chemins de fer 68,430,850; — Imprévu, 25,441. Total des recettes: 149,070,000.

Dépenses: Service de la dette: 6,296,500. Administration générale: Conseil national 312,000, Conseil des Etats 38,000, Conseil fédéral 107,000, Chancellerie 495,525, Tribunal fédéral 421,807. Total: 1,374,325.

Départements: Politique 1,024,275, Intérieur 16,165,508, Justice et police 894,575, Militaire 40,192,344, Finances et douanes 8,381,575, Commerce, industrie et agriculture 11,987,670, Postes et chemins de fer 68,074,200. Total des départements: 146,680,147. Imprévu: 49,028. Total des dépenses: 154,689,147.

Excédent des dépenses sur les recettes 5,330,000 francs.

Beilage II.

Die Gespräche des deutschen Kaisers über den Boerenkrieg.

London, 28. Okt. «Daily Telegraph» veröffentlichte in zwei Spalten eine Unterredung mit dem deutschen Kaiser, die kürzlich stattgefunden habe und nach der Versicherung des Blattes einer unantastbaren Autorität entstammen soll.

Der Verfasser bemerkt zunächst in seiner Einleitung, dass die Verschwiegenheit die erste und die letzte Eigenschaft sei, die man von einem Diplomaten verlangen und die selbst von denen noch bewiesen werden müsse, die, wie er, längst aus dem öffentlichen Leben ausgeschieden und ins Privatleben übergegangen seien. Dennoch könne es in der Geschichte der Völker Augenblicke geben, wo man im voraus sagen könne, dass ein Mangel an Verschwiegenheit der Oeffentlichkeit gegenüber einen ausserordentlichen Dienst bedeute. Deshalb, so fährt der Verfasser fort, habe ich mich entschlossen, die Grundgedanken einer längeren Unterredung zu veröffentlichen, die mit dem deutschen Kaiser zu führen ich jüngst die Ehre hatte. Ich tue dies in der Hoffnung, dass die Veröffentlichung dazu beitragen werde, eine Verständnislosigkeit, der die Gefühle des deutschen Kaisers England gegenüber begegnen und die, wie ich fürchte, tief in der Brust des Durchschnittsengländers eingewurzelt ist, aus der Welt zu schaffen. Es ist des deutschen Kaisers aufrichtiger Wunsch, dass sie ausgerottet werde. Seine Majestät hat mit impulsivem, ungewöhnlich grossem Freimut zu mir gesprochen. Der Verfasser berichtet weiter, der Kaiser sagte, er empfinde als persönliche Beleidigung die beständige falsche Auslegung und Verdrehung seiner wiederholten Freundschaftsanerbietes seitens eines Teiles der englischen Presse. Diese Haltung mache seine Aufgabe, welche schon nicht leicht sei, zu einer sehr schwierigen. Die in weiten Kreisen der mittleren und

unteren Klassen des deutschen Volkes vorherrschende Gesinnung sei keine freundschaftliche für England. Daher spreche er gewissermassen im Namen der Minorität im eigenen Lande, aber es sei eine Minorität aus den besten Elementen, gerade so, wie dies in England mit Beziehung auf Deutschland der Fall sei, und das sei ein weiterer Grund, warum der Kaiser es übel vermerke, dass man sich weigere, sein verpfändetes Wort, dass er der Freund Englands sei, hinzunehmen. Er strebe unablässig danach, die Beziehungen zu England zu verbessern, dieses aber entgegne, er sei dessen Erbfeind. Als der Verfasser auf die Missbilligung Europas betreffend die Rückkehr des Konsuls Vassel nach Fez und den Vorschlag der Anerkennung Muley Hafids hinwies, erwiderte der Kaiser, dies wäre ein ausgezeichnetes Beispiel der Art und Weise, wie das Vorgehen Deutschlands falsch dargestellt würde. Vassel wurde nach Fez allein deshalb zurückgesandt, weil die deutsche Regierung wünschte, er solle auf die Privatinteressen der deutschen Untertanen, welche um Hilfe und Schutz ersuchten, achten. Ausserdem sei der französische Konsularvertreter bereits mehrere Monate in Fez gewesen, bevor Vassel aufbrach. Was Muley Hafid angehe, so erklärte die deutsche Regierung für entscheidend und massgebend die Mitteilung Muley Hafids an die Regierungen Deutschlands, Frankreichs und Englands im vergangenen Juli, in welcher er versprach, alle Verbindlichkeiten Abdul Asis' anzuerkennen. Daher läge kein Grund vor, eine zweite Versicherung vor seiner Anerkennung abzuwarten. Es sei in dem jüngsten Vorgehen Deutschlands in Marokko nichts, was mit den ausdrücklichen Erklärungen der Friedensliebe in seiner Rede im Rathause zu Strassburg in Widerspruch stände.

Der Kaiser ging dann über auf die Beweise seiner Freundschaft, die er England gegeben hätte. Er sagte, dass die Engländer im allgemeinen der Ansicht seien, Deutschland sei ihnen während der Dauer des südafrikanischen Krieges feindlich gesinnt gewesen. In der Tat hätte sich die öffentliche und private Meinung feindlich verhalten; aber als dann die Abgesandten der Buren eine Intervention Europas zu er-

langen versuchten und in Holland und Frankreich gefeiert wurden, da habe er, der Kaiser, es abgelehnt, sie zu empfangen. Ist diese Tat, so fragte der Kaiser, die die Reise der Burengesandten zum endgültigen Misslingen brachte, die Tat eines heimlichen Feindes gewesen? Und weiter: Als der Burenkrieg auf seiner Höhe war, haben die Regierungen von Frankreich und Russland an Deutschland das Ersuchen gerichtet, sich mit ihnen zu vereinigen und England aufzufordern, dem Kriege ein Ende zu machen, um die Burenrepubliken zu retten und England in den Staub zu demütigen. Da habe er, der Kaiser, erwidert, dass Deutschland sich immerdar von einer Politik fernhalten müsse, die es mit einer Seemacht wie England in Verwicklungen bringen könne. Die Nachwelt, so fügte der Kaiser hinzu, wird eines Tages den genauen Wortlaut des Telegrammes lesen, das jetzt in den Archiven von Windsor Castle liegt und in dem ich den König von England von der Antwort in Kenntnis gesetzt habe, die ich den Mächten gab, die damals danach trachteten, England zu Fall zu bringen. Die Engländer, die mich heute dadurch beleidigen, dass sie meine Worte in Zweifel ziehen, werden dann erkennen, wie ich in der Stunde der Gefahr gehandelt habe. Der Kaiser fuhr fort: Im Dezember 1899, in düsteren Unglückswochen, erhielt ich einen Brief von meiner verehrten Grossmutter, auf welchen ich eine mitfühlende Antwort schickte. Ich tat mehr, ich liess durch einen Offizier einen genauen Bericht über die Zahl der Kämpfer auf beiden Seiten in Südafrika und die gegenwärtige Stellung der einander gegenüberstehenden Streitkräfte beschaffen.

Mit den Plänen vor mir, so fuhr der Kaiser fort, arbeitete ich einen Feldzugsplan, den nach meiner Ansicht besten Feldzugsplan, aus, unterbreitete ihn meinem Generalstab zur Kritik und sandte ihn dann nach England, und dieses Schriftstück ist ebenfalls unter den Staatspapieren in Windsor Castle. Als merkwürdiges Zusammentreffen lassen Sie mich hinzufügen, dass der von mir aufgestellte Plan demjenigen sehr nahe kam, welcher wirklich von Lord Roberts angenommen und glücklich von ihm ausgeführt wurde. Der Kaiser schloss damit, dass er über die deutsche Flotte sprach und sagte:

Deutschland, das junge emporblühende Kaiserreich, habe einen weltweiten, sich schnell ausdehnenden Handel; ein berechtigter Ehrgeiz verbiete es allen patriotischen Deutschen, diesem irgendwelche Grenzen zu setzen. Deutschland müsse eine machtvolle Flotte haben, um seinen Handel und seine mannigfaltigen Interessen auch in den entferntesten Meeren zu schützen. Deutschland müsse für alle Eventualitäten im fernen Osten gerüstet sein. Wer könne im voraus wissen, was sich in kommenden Tagen im Stillen Ozean ereignen werde, in Tagen, die nicht so fern seien, als manche glaubten!

Der Kaiser schloss: Nur auf die Stimmen von Mächten mit starken Flotten wird mit Achtung gehört werden, wenn die Frage der Zukunft des Stillen Ozeans sich lösen wird. Es kann wohl einmal geschehen, dass England selbst froh sein wird, dass Deutschland eine Flotte hat, wenn beide Länder gemeinsam auf derselben Seite ihre Stimmen erheben werden in den grossen Debatten der Zukunft.

«Daily Telegraph» sagt zu den von ihm berichteten Aeusserungen, dass der Kaiser offenbar das Misstrauen auf englischer Seite übertrieben beurteile. Es sei unleugbar, dass seit dem Besuch des Kaisers die eifrigsten Unfriedenstifter in der englischen Presse in einem sehr bemerkenswerten Grade abgenommen haben. Schwerlich werde das Misstrauen des Engländers, der der wiederholt erklärten Freundschaft des Kaisers bisher nicht geglaubt hat, beim sorgfältigen Lesen der kaiserlichen Worte bestehen bleiben. Es sei denn, dass des Kaisers ausserordentlicher Freimut als ein krasser Beweis macchiavellistischer Absichten missdeutet werde. Welches immer die richtige Lesart dieser bedeutsamen Unterhaltung sein möge, sie sei ein direkter Appell an das englische Volk, an die Aufrichtigkeit und Freundschaft zu glauben, die der Kaiser bewiesen haben will, sowohl wenn der politische Himmel bewölkt war, wie unter dem tatkräftigen Widerstand gegenüber den Vorurteilen eines grossen Teiles seiner eigenen Landsleute.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung veröffentlichte folgende Erklärung hiezu:

... grosser Teil der ausländischen und inländischen ... wegen des im «Daily Telegraph» veröffentlichten ... sche Betrachtungen gegen die Person Sr. Maj... ... Kaisers gerichtet, wobei von der Annahme aus... ... Name, der Kaiser hätte die Publikation ohne Ver... ... für die Politik des Reiches verantwortlichen ... veranlasst. Diese Annahme ist unbegründet.

... Majestät der Kaiser hatte von einem englischen ... mit der Bitte, die Veröffentlichung zu genehmigen ... Manuskript eines Artikels erhalten, in dem eine Reihe ... Aeusserungen Sr. Majestät mit verschiedenen englischen ... Zeiten und zu verschiedenen Zeiten zusammengefasst ... Der Bitte lag der Wunsch zugrunde, die Aeusserungen ... einem möglichst grossen Kreise englischer Leser ... zu geben und damit den guten Beziehungen zwischen ... und Deutschland zu dienen.

Der Kaiser liess den Entwurf des Artikels an den ... kanzler gelangen, der das Manuskript dem Auswärtigen ... mit der Weisung überwies, dasselbe einer sorgfältigen ... zu unterziehen. Nachdem in einem Berichte des ... Amtes Bedenken nicht erhoben worden waren, ... Veröffentlichung erfolgt.

... Als der Reichskanzler durch die Publikation des «Daily ... graph» von dem Inhalt des Artikels Kenntnis erhielt, ... er Sr. Majestät dem Kaiser, er hätte den Entwurf ... Artikels nicht selbst gelesen; andernfalls würde er Be... erhoben, und die Veröffentlichung widerraten haben; ... betrachte sich aber als für den Vorgang allein verant... und decke die ihm unterstellten Ressorts und Be... Gleichzeitig unterbreitete der Reichskanzler Sr. Ma... dem Kaiser sein Abschiedsgesuch.

... Se. Majestät der Kaiser hat diesem Gesuche keine Folge ... jedoch auf Antrag des Reichskanzlers genehmigt, ... dieser durch Veröffentlichung des oben dargestellten ... Sachverhaltes in die Lage versetzt werde, den ungerechten ... auf Se. Majestät den Kaiser den Boden zu ent...

Korrespondenz der Frankf. Zeitung aus London, 4. November.

«Jeder ruhig Urteilende ist hier überzeugt, dass die letzten acht Tage dem politischen Ansehen Deutschlands in England enorm geschadet haben; mit dem Ansehen schwindet aber auch die Aussicht, jemals wieder in ein leidliches Verhältnis zu kommen. Das Schlimme ist nicht, dass der Kaiser gesagt hat oder gesagt haben soll, die Mehrzahl der Deutschen sei englandfeindlich. Dass dies positiv falsch ist, wissen die leitenden Männer hier ganz gut, und wenn auch Herr W. Stead deswegen nach mehr Schiffen ruft, so ist er zum Glück ebenso einflusslos als Militarist wie als Pazifist. Das wahre Unglück ist, dass die öffentliche Meinung Englands allmählich ganz und gar das Vertrauen zu uns verliert. Und wenn wir ehrlich sein wollen: Tut man uns damit so sehr unrecht? Erst die Krügerdepesche schicken, die Buren zum Widerstande ermutigen, dann ungebeten und gratis mit Feldzugsplänen gegen sie zu Diensten stehen, das ist, in der Märzhasensprache, zum mindesten nicht fair. Es ist auch nicht solide. Die Engländer denken realpolitisch, oder geschäftsmännisch, wie man sich weniger wohlwollend manchmal ausdrückt. In den Kreuzzügen machte man nach anderen Gesichtspunkten auswärtige Politik, heute möchte das System der Engländer vorzuziehen sein; es hat ihnen wenigstens nichts geschadet. Die deutsche Politik aber ist so rückständig, dass sie heutigen Tages noch mit genialen Impromptus arbeiten will; bei uns passieren immerfort Wunder, und sie sind auch danach. Den Engländern als Kaufleuten ist alles das in den Tod zuwider, und wenn sie diesen Mangel jeglicher Konsequenz, dieses charakterlose Hin- und Herspringen jahrelang mitansehen, so bildet sich nach ihrer ganzen Geistesrichtung bei ihnen die Ueberzeugung: mit solchen Leuten kann man keine Geschäfte machen!

Die «Times» schrieb vor ein paar Tagen, der Kaiser müsse sich in fundamentaler Unkenntnis des englischen Charakters befinden, wenn er glaubte, mit dem berühmten Interview die Engländer zu gewinnen. Das ist vollkommen richtig. Aber dass Wilhelm II. diese fundamentale Unkennt-

nis hat, trotz seiner koburgisch-englischen Mutter, seiner Beziehungen zu englischen Sportsleuten und seiner Bekanntschaft mit der Sprache und vielen Details des englischen Lebens, das war hier schon lange bekannt. Es kann ein General einen sehr scharfen Blick haben für Achselklappen und Uniformknöpfe und sich doch in fundamentaler Unkenntnis des Kriegswesens befinden. Immer, wenn der Kaiser herkommt, zittern die Leute, denen wirklich daran liegt, dass Deutschland und England gut stehen. Der Reiz des Lebens der vornehmen englischen Gesellschaft ist ja beinahe unwiderstehlich; hat doch der Kaiser bei seinem letzten Aufenthalte ausgerufen, er möchte auch ein englischer Landedelmann sein. In der anmutenden Atmosphäre dieser feinen englischen Geselligkeit löst sich die Zunge, und es wird manches Wort gesprochen, das besser unterbliebe. Wenn man aus der Region der preussischen Steifheit kommt, kann man leicht meinen, dass alle diese liebenswürdigen Menschen mit den weichen, leisen Formen ergebene und bewundernde Freunde sein müssen; ein fundamentaler Irrtum! Der Kaiser scheint, als er das letztemal abreiste, geglaubt zu haben: Nun habe ich sie gewonnen! Ein beinahe tragischer Irrtum. Man wird die Engländer nicht gewinnen, indem man um sie wirbt. Sie geben nichts darauf — es sind Märzhasen, gross geworden in diesem Geschäft. Möchte man doch auch endlich aufhören, die Freundschaftsdeputationen hin- und herzu senden. Auch diese Karte ist ausgespielt. Redakteure, Bürgermeister, Pastoren sind hier gewesen und haben ihr Sprüchlein hergesagt. Man fährt sie hier spazieren, bewirtet sie, und der Lordmajor gibt ihnen ein Frühstück, wofür er in schlechtem Englisch angestrudelt wird. Solcher Frühstücke gibt der Lordmajor das Jahr über eine Menge, er denkt sich weiter nichts dabei, es sind Betriebsunfälle, man gibt ihm dafür 10,000 Pfund Gehalt. Wenn wir zufällig Peruaner oder Chinesen wären, läge auch nichts daran, ob diese Anbiederungspolitik fortgesetzt wird oder nicht. Da aber der deutsche Charakter, gleichgiltig durch wessen Schuld, hier in schweren Misskredit gebracht worden ist, so scheint es würdig, diese Gastspieltournéen einstweilen nicht zu wiederholen.

Man lasse offiziell die Engländer so viel als möglich in Ruhe; das ist das einzige, was jetzt zu tun ist. Wer uns nicht liebt, mit dem können wir trotzdem sachlich und förderlich verkehren. Warum übrigens sollen denn die Engländer den deutschen Kaiser durchaus lieben; wird Eduard VII. in Deutschland angeschwärmt?»

Beilage III.

Der deutsche Gesetzentwurf über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Berlin, 28. Oktober. Der Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist dem Reichstag heute zugegangen. Der Entwurf hat gegen den im Juni d. J. veröffentlichten Entwurf zum Teil wesentliche Veränderungen erfahren. Er lautet:

Haftpflicht. § 1. Wird durch ein im Betrieb befindliches Kraftfahrzeug ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Kraftfahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden weder durch ein Verschulden des Fahrzeughalters oder einer von ihm zur Führung des Fahrzeugs bestellten oder ermächtigten Person, noch durch fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs oder Versagen seiner Vorrichtungen verursacht worden ist.

Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Wagen oder Fahrräder, welche durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngeleise gebunden zu sein.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

1. Wenn zur Zeit des Unfalles der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeuges tätig war;

2. wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn eine begrenzte Geschwindigkeit nicht

überschreiten kann und hierauf amtlich geprüft ist. Die Geschwindigkeitsgrenze wird durch den Bundesrat bestimmt.

§ 3. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des B. G. B. mit der Massgabe Anwendung, dass im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

§ 4. Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung, sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, dass während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat ausserdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Pflicht obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war oder unterhaltungspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmasslichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 5. Im Falle der Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung, sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder vermindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 6. Der Ersatzpflichtige haftet: 1. Im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 50,000 Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 3000 Mark;

2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt 150,000 Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt 9000 Mark;

3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von 10,000 Mark.

Uebersteigen die Entschädigungen die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Absatz 1, 3 zu leistenden, insgesamt die in Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

§ 7. Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten, sowie der nach § 4, Absatz 2 einem Dritten zu gewährenden Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des B. G. B. und des § 708, Nr. 6 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850, Absatz 3 und für die dem Dritten zu entrichtende von der Vorschrift des § 850, Absatz 1, Nr. 2 der Zivilprozessordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8. Die in den §§ 1 bis 7 bestimmten Ansprüche auf Schadenersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreissig Jahren von dem Unfall an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Im übrigen finden die Vorschriften des B. G. B. über die Verjährung Anwendung.

§ 9. Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb eines Monats, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Schaden anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

§ 10. Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 11. Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht, und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnisse der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

In dem Falle des § 1, Absatz 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeuges zum Ersatz des Schadens nach den Vor-

schriften der §§ 2 bis 9 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist. Die Vorschriften des § 10 finden entsprechende Anwendung.

Ist in dem Falle des § 11 auch der Führer eines Fahrzeuges zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so finden auf diese Verpflichtungen in seinem Verhältnis zu den Haltern und Führern der andern beteiligten Fahrzeuge sowie zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

§ 13. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

Fahrerlaubnis. § 14. Wer ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörden. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie darf nur erteilt werden, wenn der Nachsuchende seine Befähigung dargetan hat.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung, weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 15. Liegen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen werden. Nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam.

§ 16. Gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis ist der Rekurs zulässig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landes-

gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen:

1. die zur Ausführung der §§ 14 bis 16 erforderlichen Anordnungen, sowie die Bestimmungen für die Zulassung der Führer von Kraftfahrzeugen der Militär- und der Postverwaltung und für die Zulassung der Führer ausländischer Kraftfahrzeuge;

2. die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erforderlichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere über die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und über das Verhalten der Führer.

Strafvorschriften. § 18. Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 19. Der Führer eines Kraftfahrzeuges, der im Falle eines Zusammenstosses seines Fahrzeuges mit Personen oder Sachen nicht sofort hält, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft.

§ 20. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Monaten wird bestraft:

1. wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne sich dabei durch einen Führerschein über die ihm erteilte Fahrerlaubnis ausweisen zu können;

2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist;

3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefert.

Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs wenn er wissentlich eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann, oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.

§ 21. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 2 Monaten wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen

oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen ist.

Die gleiche Strafe trifft den Halter eines nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gestattet.

§ 22. Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen,

2. ein Kraftfahrzeug mit einer anderen als der polizeilichen für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,

3. das an einem Kraftfahrzeug gemäss polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt, wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche wissentlich auf öffentlichen Strassen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeug Gebrauch machen, dessen Kennzeichnung in der in Absatz 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

Aus der Begründung. Der im Jahre 1906 angeregte Entwurf eines Automobilgesetzes ist bekanntlich nicht fertig geworden. Von ihm unterscheidet sich die jetzige Vorlage in mehreren Punkten. Einmal dehnt sie die gesetzliche Regelung über die damaligen Grenzen aus, indem sie auch Bestimmungen über die Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis, sowie besondere Strafvorschriften gegen Verletzungen der zur Sicherung des Verkehrs erlassenen polizeilichen Anordnungen trifft. Dann stellt sie die Haftpflicht für Automobilschäden auf eine andere Grundlage, die den im Automobilbetrieb eigentümlichen Gefahren besser gerecht wird. Bei den neuen Vorschlägen war der Gesichtspunkt

leitend, dass einerseits dem Bedürfnis eines erhöhten Schutzes des Publikums gegen die Automobilgefahr zu genügen ist, dass andererseits aber vermieden werden muss, durch eine Ueberspannung der hierauf abzielenden Massnahmen den Automobilverkehr in einer Weise zu belasten und zu erschweren, die seine Entwicklung hemmen und schädigen würde. Auch die Interessen der Landesverteidigung kommen dabei in Betracht, und ebenso darf die deutsche Automobilindustrie, die in scharfem Wettbewerb mit dem Auslande eine hohe technische und wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat, auf gebührende Berücksichtigung ihrer Lage Anspruch machen. Die Aufgabe des Gesetzes ist es, eine Regelung zu finden, die allen beteiligten Interessen gerechte Würdigung zuteil werden lässt. Der Entwurf sucht dieses Ziel durch eine Verbindung von Bestimmungen privatrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts zu erreichen.

Der Einführung einer Zwangsgenossenschaft der Automobilhalter glaubt die Regierung mindestens zur Zeit nicht näher treten zu können. Technische Schwierigkeiten werden vor allem dagegen geltend gemacht: es fehle an statistischen Unterlagen für die Bildung der Gefahrenklassen und die Berechnung der Beiträge. Auch sei die Einbeziehung der ausländischen Automobile schwierig. Endlich würde die Zwangsgenossenschaft einen so umfangreichen Verwaltungsapparat erfordern, dass die damit verbundenen Weiterungen und Kosten im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand des Automobilwesens kaum im richtigen Verhältnis zu dem Nutzen der Einrichtung stehen und die Mitglieder über Gebühr belasten würden. Es sei auch nicht nachzuweisen, dass der umsichtige und tüchtige Fahrer dabei für leichtsinnige und untaugliche aufzukommen hätte. Solle dem Bedürfnis nach einem baldigen Eingreifen der Gesetzgebung entsprochen werden, so kann zunächst nur auf dem Wege der Einschränkung der Haftpflicht des einzelnen Automobilhalters vorgegangen werden. Die mit der Einzel-Haftpflicht gemachten Erfahrungen werden dann die nötige Grundlage bieten, um ein Urteil über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer Zwangsgenossenschaft zu gewinnen.

Beilage IV.

Das Manifest von Tirnowo.

Durch den Willen unserer unvergesslichen Befreier, des grossen russischen Volkes, und auch durch den Beistand unserer guten Freunde und Nachbarn, der Rumänen, der Untertanen des Königs der Rumänen, ist seit 1878 die Kette des Joches gebrochen. Seit diesem Zeitpunkte, schon 30 Jahre lang hat das bulgarische Volk unerschütterlich in seinem Gedenken an die Apostel der Freiheit unermüdlich an der Entwicklung des Landes gearbeitet und es unter meiner und des hochseligen Fürsten Alexander Führung in den Stand gesetzt, als ein würdiges Mitglied mit gleichen Rechten in die Familie der zivilisierten Völker zu treten, um kulturell und wirtschaftlich weiter vorwärts zu kommen. Auf diesem Wege darf nichts Bulgarien aufhalten, und nichts soll seinen Fortschritt hindern. Das ist der Wunsch und Wille des Volkes. Das Volk der Bulgaren und sein Oberhaupt können nur ein und dasselbe denken und wünschen. Tatsächlich unabhängig, ist das Land doch in seiner neuerlichen friedlichen Entwicklung durch falsche Vorstellungen gehemmt, deren Zerstörung eine Erkältung zwischen Bulgarien und der Türkei herbeiführte. Ich und mein Velk wünschen eine Verjüngung der Politik der Türkei herbeizuführen. Sie und Bulgarien frei und unabhängig, haben die Vorbedingungen, um freundliche Bande zu schaffen und zu festigen, indem sie sich einer friedlichen Entwicklung hingeben. Durchdrungen von der heiligen Aufgabe und um den Bedürfnissen des Staates gerecht zu werden, proklamiere ich mit dem Segen des Allmächtigen das seit 1885 geeinigte Bulgarien zum unabhängigen Königreiche. Mit meinem Volke glaube ich, dass dieser Schritt die Billigung der Grossmächte findet. Es lebe das Volk und das unabhängige Bulgarien!

Sofia, 5. Oktober. Die bulgarische Telegraphenagentur teilt mit, dass Bulgarien heute vormittag in Tirnowo als unabhängiges Königreich proklamiert worden sei.

* * *

«Damit ist eine Entscheidung gefallen, deren Tragweite noch gar nicht abzusehen ist.

Das bulgarische Reich ist ein Staat, der in früher Zeit einmal ein mächtiges, von den Grenznachbarn gefürchtetes Reich war. Im Jahre 680 nach Chr. wanderte das türkische Volk der Bulgaren in die Donaugegend ein. Die glänzendste Zeit war die Regierungsperiode des Chans Simeon, der alles Gebiet bis zum Adriatischen Meer in Albanien unterwarf. Serbien und Byzanz wurden ihm tributpflichtig. Von dieser Zeit an nannten sich die bulgarischen Herrscher Zar oder Kaiser. Es folgten Zeiten ununterbrochener Kämpfe, einzelne Teile rissen sich los, und schliesslich geriet das Land im vierzehnten Jahrhundert unter die Botmässigkeit der kleinasiatischen Türken. Im Jahre 1396 wurde der letzte Zar von Bulgarien, Sratzimir, abgesetzt, und die türkische Herrschaft begann. Sie hat ununterbrochen fortgedauert bis zum Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878. In diesem Vertrage wurde bestimmt, dass das selbständige, aber der Türkei tributpflichtige Fürstentum Bulgarien nur das Land zwischen Donau und Balkan umfassen sollte. Das südlich vom Balkan und östlich von der Rhodope gelegene, der Mehrheit nach von Bulgaren bewohnte Land solle der Türkei verbleiben, jedoch als autonome Provinz Ostrumelien unter einem christlichen Gouverneur. Die von Bulgaren bewohnten Teile Mazedoniens blieben unmittelbares Gebiet der Türkei.

Der erste Fürst dieses neuen Bulgarien war bekanntlich Prinz Alexander von Battenberg. Er wurde am 29. April 1879 gewählt, führte vom 13. bis 28. November 1885 den siegreichen Krieg gegen die Serben und musste nach heftigen Parteikämpfen schliesslich am 7. September 1886 abdanken. Als Nachfolger wählte die Nationalversammlung am 7. Juli 1887 den Prinzen Ferdinand von Koburg, der noch jetzt an der Spitze des Staates steht.» (Frankf. Zeitung.)

Beilage V.

Die Bestimmungen des Berliner-Vertrages von 1878 über Bulgarien und Bosnien.

Article premier. — La Bulgarie est constituée en principauté autonome et tributaire, sous la suzeraineté de S. M. I. le sultan; elle aura un gouvernement chrétien et une milice nationale.

Art. 3. — Le prince de Bulgarie sera librement élu par la population et confirmé par la Sublime Porte, avec l'assentiment des puissances.

Art. 13. — Il est formé au sud des Balkans une province qui prendra le nom de Roumélie orientale, et qui restera placée sous l'autorité politique et militaire directe de S. M. I. le sultan dans des conditions d'autonomie administrative. Elle aura un gouvernement général chrétien.

Art. 25. — Les provinces de la Bosnie et de l'Herzégovine seront occupées par l'Autriche-Hongrie.

Le gouvernement d'Autriche-Hongrie, ne désirant pas se charger du gouvernement du sandjak de Novi-Bazar, qui s'étend entre la Serbie et le Montenegro, dans la direction sud-est jusqu'au delà de Mitrovitza, l'administration ottomane continuera d'y fonctionner; néanmoins, afin d'assurer le maintien du nouvel état politique, ainsi que la liberté et la sécurité des voies de communication, l'Autriche-Hongrie se réserve le droit de tenir garnison et d'avoir des routes militaires et commerciales sur toute l'étendue de cette partie de l'ancien vilayet de Bosnie.

A cet effet, les gouvernements d'Autriche-Hongrie et de Turquie se réservent de s'entendre sur les détails.

En 1879, les Autrichiens occupèrent le sandjak, et signèrent à cette occasion un traité spécial avec la Porte.

L'article 1er de ce traité du 21 avril 1879 s'occupe de l'administration de la Bosnie-Herzégovine conformément à l'article 25 du traité de Berlin.

L'article 2 assure aux habitants des deux provinces la liberté du culte, le respect des coutumes et la sécurité des personnes et de la propriété.

Suivant l'article 3, les revenus de la Bosnie et de l'Herzégovine seront consacrés exclusivement aux besoins de ces provinces.

L'article 4 assure la libre circulation de la monnaie turque.

L'article 5 dit que la Sublime Porte dispose des armes et du matériel de guerre des places fortes et des garnisons de la Bosnie-Herzégovine.

L'article 6 remet à une date ultérieure la solution de la question des habitants de la Bosnie-Herzégovine qui résident ou voyagent à l'étranger.

Par l'article 7, le gouvernement autrichien s'engage à avertir le gouvernement ottoman de la date de l'entrée des troupes impériales dans le sandjak de Novi-Bazar.

L'article 8 affirme que la présence des troupes autrichiennes dans le sandjak ne gênera en aucune façon l'administration ottomane.

L'article 9 autorise la Porte à entretenir des troupes régulières dans les localités du sandjak occupées par des forces austro-hongroises et assure aux troupes des deux puissances une égalité absolue.

L'article 10 dit que le droit de l'Autriche d'entretenir dans les garnisons du sandjak des forces suffisantes, suivant que l'exigent les circonstances, ne doit pas être limité par les ordonnances précédentes. (Genfer Journal)

Oesterreich hat nun dieses Recht auf Besetzung des Sandjaks von Novi-Bazar aufgegeben und seine Truppen zurückgezogen.

Beilage VI.

Proklamation des österreichischen Kaisers an die Bevölkerung von Bosnien und der Herzegowina vom 6. Oktober 1908.

Wien, 6. Oktober. Die Proklamation des Kaisers an das bosnisch-herzegowinische Volk hat folgenden Wortlaut:

Wir, Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und apostolischer König von Ungarn an die Bewohner Bosniens und der Herzegowina! Als vor einem Menschenalter unsere Truppen die Grenzen Eurer Länder überschritten, ward Euch die Zusicherung, dass sie nicht als Feinde, sondern als Freunde kämen mit dem festen Willen, den Uebeln zu steuern, unter denen Euer Vaterland seit vielen Jahren so schwer gelitten hatte. Dieses Wort, in einem ernsten Augenblick gegeben, wurde endlich eingelöst. Es ist das stete Bemühen unserer Regierung, in ruhiger Gesetzlichkeit, durch emsiges Schaffen das Land einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen. Zu unserer grossen Freude dürfen wir sagen: Der Same, der damals in die Furchen eines aufgewühlten Bodens gestreut wurde, ist richtig aufgegangen. Ihr selbst müsst es als eine Wohltat empfinden, dass an Stelle von Gewalt und Unterdrückung Ordnung und Sicherheit eingezogen ist, dass Handel und Wandel in steter Ausbreitung begriffen sind, dass sich der sittlichende Einfluss vermehrter Bildung geltend gemacht hat und dass unter dem Schirme einer geordneten Verwaltung jeder der Früchte seiner Arbeit froh zu werden vermag.

Auf dieser Bahn rastlos vorwärts zu schreiten, ist unser aller ernste Pflicht. Dieses Ziel vor Augen, halten wir den Zeitpunkt für gekommen, den Bewohnern der beiden Länder einen erneuten Beweis unseres Vertrauens zu ihrer politischen Reife zu geben. Um Bosnien und die Herzegowina auf eine höhere Stufe des politischen Lebens zu heben, haben wir

uns entschlossen, beiden Ländern verfassungsmässige Einrichtungen, welche deren Verhältnissen und allgemeinen Interessen Rechnung tragen, zu gewähren und so eine gesetzliche Grundlage für die Vertretung ihrer Wünsche und Bedürfnisse zu schaffen. Ihr sollt mitreden können, wenn fürderhin über die Angelegenheiten Eurer Heimat entschieden wird, die, so wie bisher, eine gesonderte Verwaltung haben solle. Für die Einführung dieser Landesverfassung bildet aber die Schaffung einer klaren und unzweideutigen Rechtsstellung die unerlässliche Voraussetzung. Aus diesem Grunde, wie auch eingedenk der zwischen unseren glorreichen Vorfahren auf dem ungarischen Thron und diesen Ländern bestehenden Bande, erstrecken wir die Rechte unserer Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina und wollen, dass auch für diese Länder die für unser Haus geltende Erbfolgeordnung zur Anwendung gelangt. Die Bewohner der beiden Länder werden damit aller der Wohltaten teilhaftig, die eine dauernde Festigung der bisherigen Verbindung zu bieten vermag. Die neue Ordnung wird eine Bürgschaft sein, dass Kultur und Wohlstand in Eurer Heimat eine gesicherte Stätte finden werden. Bewohner Bosniens und der Herzegowina! Unter den vielen Sorgen, die unsern Thron umgeben, sollen fürder die um Euer materielles und geistiges Wohl nicht die letzten sein. Der hehre Gedanke, gleiches Recht aller vor dem Gesetz, Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung der Landesangelegenheiten, der gleiche Schutz aller religiösen Bekenntnisse, eine Sprache nationaler Eigenart, alle diese hohen Güter sollt Ihr in vollem Masse geniessen. Die Freiheit des Einzelnen und das Wohl des Ganzen, das wird der Leitstern unserer Richtung für die beiden Länder sein. Ihr werdet Euch dafür gewiss des in Euch gesetzten Vertrauens würdig erweisen durch Anhänglichkeit an uns und unser Haus. Und so hoffen wir, dass eine edle Harmonie zwischen Fürst und Volk, dieses kostbarste Pfand alles staatlichen Fortschrittes stets unseren gemeinsamen Weg begleiten werde. Franz Joseph.

Beilage VII.

Handschreiben des österreichischen Kaisers an seinen Minister des Aeussern vom 7. Oktober.

«Durchdrungen von der unerschütterlichen Ueberzeugung, dass die hohen kulturellen und politischen Zwecke, um derentwillen die österreichisch-ungarische Regierung die Besetzung und Verwaltung Bosniens und der Herzegovina übernommen hat, und die mit schweren Opfern erzielten Erfolge der bisherigen Verwaltung nur durch die Gewährung von ihren Bedürfnissen entsprechenden verfassungsmässigen Einrichtungen dauernd gesichert werden können, für deren Erlassung aber die Schaffung einer klaren, unzweideutigen Rechtsstellung beider Länder eine unerlässliche Voraussetzung bildet, erstrecke ich die Rechte meiner Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina und setze gleichzeitig die für mein Haus geltende Erbfolgeordnung auch für diese Länder in Wirksamkeit. Zur Kundgebung der friedlichen Absichten, die mich bei dieser unabweichlichen Verfügung geleitet haben, ordne ich gleichzeitig die Räumung des Sandschak Novibazar von den damit besetzten Truppen meiner Armee an.»

Dieses Handschreiben richtete Kaiser Franz Joseph auch an den österreichischen Ministerpräsidenten Freiherrn von Beck, an den ungarischen Ministerpräsidenten Wekerle, sowie an den gemeinsamen Finanzminister Baron Burian von Rajecz.

Beilage VIII.

Note der österreichischen Regierung an die Türkei vom 7. Oktober.

Konstantinopel, 7. Okt. Der österreichisch-ungarische Botschafter Markgraf Pallawicini überreichte heute Nachmittag der Pforte folgende Note:

Als Oesterreich-Ungarn mit der Pforte am 21. April 1879 die Konvention betreffend die Durchführung des Artikels 25 des Berliner Vertrages in Bezug auf den Sandschak Novbazar abschloss, gab es sich Rechenschaft über die enge Solidarität der Interessen, die sich unter anderem in jenen Bestimmungen der Konvention kundgab, welche die Anwesenheit von österreich-ungarischen und ottomanischen Garnisonen in gewissen Ortschaften vorsah. Die durch diese freundschaftliche Kooperation österreich-ungarischer und ottomanischer Truppen vorgesehene Absicht wurde erreicht, und es ist uns gelungen, die Ordnung aufrecht zu erhalten und den europäischen Frieden zu sichern, den eine Konflagration in diesen Gebieten in Gefahr gebracht hätte in dem Momente, wo die Türkei durch die Folgen eines Krieges geschwächt war. Seitdem hat sich die Lage gründlich geändert. Die dreissig Jahre, die der Unterzeichnung der Konvention folgten, gaben der Türkei Zeit, sich zu sammeln. Die politische Bewegung, die sich namentlich gegenwärtig in der Türkei zeigt, lässt eine Erstarkung des Ottomanischen Staates und hierdurch eine Festigung der Grundlagen des Reiches erkennen. Oesterreich-Ungarn gab vor nicht langer Zeit der Türkei einen Beweis seiner wohlwollenden und friedlichen Absichten, indem es erklärte, es sei geneigt, in die Konvention betreffend den Eisenbahnanschluss Uvac-Mitrovitza die Klausel aufzunehmen, dass die Monarchie von nun an nicht mehr von ihrem Rechte Gebrauch machen werde, an anderen Punkten

des Sandschaks ohne ein vorheriges Einvernehmen mit der Pforte Truppen zu halten. Heute, da die Inaugurierung einer neuen politischen Aera in Konstantinopel eine ausgezeichnete Vorbedeutung für die Zukunft der Türkei zu sein scheint, hofft Oesterreich-Ungarn, dass es der Pforte allein gelingen werde, die Ordnung im Sandschak aufrecht zu erhalten, und so in diesen Gegenden die Aufgabe zu erfüllen, die bisher dem Zusammenwirken der beiden Regierungen oblag. Oesterreich-Ungarn zögert nicht zu erklären, dass es in Zukunft auf die Geltendmachung der Rechte verzichte, die ihm die Konvention bezüglich des Sandschaks einräumt. Was die österreichisch-ungarischen Truppen betrifft, so erhielten dieselben den Befehl, die Ortschaften, wo sie garnisonierten, zu räumen. Durch diese hochbedeutende Tat glaubt Oesterreich-Ungarn der Pforte nicht nur einen eklatanten Beweis seines Vertrauens und seiner aufrichtig freundlichen Gefühle zu geben, sondern es setzt hierdurch gleichzeitig den Gerüchten, die ihm egoistische Ambitionen und territoriale Begehrlichkeiten zuschreiben, das formellste Dementi entgegen. Wenn es also feststeht, dass Oesterreich-Ungarn nicht mehr die Absicht hat, an die Bestimmungen des Konstantinopeler Vertrages bezüglich des Sandschaks zu appellieren, so liegt ihm andererseits die Pflicht ob, seinen Standpunkt bezüglich der übrigen in dieser Konvention spezifizierten Fragen klar zulegen. Oesterreich-Ungarn hat die ihm durch den Berliner Vertrag anvertraute Mission in Bosnien und in der Herzegowina zum Wohle der dortigen Bevölkerung und selbst auch im Interesse der Türkei erfüllt. Tatsächlich hat die in Bosnien und in der Herzegowina durch den Berliner Vertrag geschaffene und von Oesterreich-Ungarn stabil erhaltene Situation der Türkei gestattet, ihre Kräfte zur Wahrung der territorialen Integrität des Reiches zu konzentrieren. Bosnien und die Herzegowina sind heute dank der fleissigen Arbeit der österreichisch-ungarischen Verwaltung zu einem hohen Grade materieller und geistiger Kultur gelangt. Der Augenblick scheint also gekommen, das unternommene Werk zu krönen und diesen Provinzen die Wohltat des von der Bevölkerung gewünschten autonomen und konstitutionellen

Regimes zu gewähren. Oesterreich-Ungarn wird indessen, um seine edlen Absichten zu verwirklichen, die Lage der beiden Provinzen genau regeln und für wirksame Garantien gegen Gefahren vorsorgen, die die Stabilität des 1877 eingeführten Regimes bedrohen könnten. Oesterreich-Ungarn sieht sich daher vor der gebieterischen Notwendigkeit, sich der in der Konstantinopeler Konvention enthaltenen Vorbehalte zu entledigen und, was Bosnien und die Herzegowina betrifft, seine frühere Aktionsfreiheit wieder zu erlangen. Es glaubt, dass die Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Türkei frei von der Unsicherheit der Lage in Bosnien und in der Herzegowina und im Sandschak Novibazar mit der definitiven und normalen Sachlage, die wir herstellen wollen, gewinnen werden.

Beilage IX.

Handschreiben des österreichischen Kaisers an den gemeinsamen Finanzminister von Oesterreich-Ungarn vom 6. Oktober.

Wien, 6. Oktober. Das Handschreiben des Kaisers a den gemeinsamen Finanzminister, Baron Burian, das am 7. Okt. von der «Wiener Zeitung» veröffentlicht wurde, lautet:

Ich habe mich entschlossen, die Rechte meiner Souveränität, sowie die für mein Haus geltende Erbfolgeordnung auch für Bosnien und die Herzegowina in Wirksamkeit zu setzen. Gleichzeitig übermittle ich Ihnen eine an die Bevölkerung dieser Länder gerichtete Proklamation und beauftrage Sie, wegen deren Verlautbarung das Erforderliche zu veranlassen. Als unverrückbares Ziel schwebt mir vor Augen und ist es mein fester Wille, dass den Angehörigen Bosniens und der Herzegowina die bürgerlichen Rechte im vollen Masse gewährt und gesichert werden. Ausser der Freiheit der Person und des Glaubens, der Sicherheit von Eigentum, Ehre, Sitten und Gebräuchen, der Wahrung des Hausrechts und der Pressfreiheit, die bereits durch die bestehenden Gesetze gewährleistet sind, sollen die Freizügigkeit, sowie das Berufsgeheimnis, die auch schon derzeit streng geachtet werden, der Rechtsspruch durch die zuständigen Richter, das Petitionsrecht und das Vereins- und Versammlungsrecht unter ausdrücklichen gesetzlichen Schutz gestellt werden. Durchdrungen von der Ueberzeugung, dass die Gewährung der verfassungsmässigen Einrichtungen durch den kulturellen Stand der Bevölkerung und durch das Bedürfnis einer wirksamen Gewährleistung der gesetzlich anerkannten und noch anzuerkennenden bürgerlichen Rechte dringend gefordert wird, ordne ich hiermit an, dass den Bedürfnissen der be-

völkerung nach der angemessenen Teilnahme an der Besorgung der Landesangelegenheiten durch die Landesvertretung in einem dem konfessionellen Verhältnisse sowie der altererbten sozialen Schichtung der Bewohner entsprechendem Masse in schonender Form Genüge geschehe. Der zu schaffende Vertretungskörper, aufgebaut auf dem Grundsatz der Interessenvertretung, soll ein möglichst getreues Abbild der in beiden Ländern bestehenden nationalen, konfessionellen und politischen Zustände sein. Daher sollen die hervorragenden Würdenträger und die nach Bildung und Wohlstand Obenanstehenden, sowie die Bewohner der Städte und der Landgemeinden in besonderen Kurien vertreten sein und die Wähler in jeder Kurie nach Konfession getrennt abstimmen, um so nicht allein die gute Eintracht zwischen den Glaubensbekenntnissen vor Störungen zu bewahren, sondern auch jeder derselben die ihr verhältnismässig zukommende Anzahl von Vertretern zu sichern. Der Wirkungskreis der gleichzeitig ins Leben zu rufenden Bezirksvertretungen wird die Gegenstände der Gesetzgebung und die der Kontrolle zu umfassen haben, welche die Verwaltung und Rechtspflege von Bosnien und der Herzegowina allein betreffen.

Um sonach der Bevölkerung der neu erworbenen Länder den Beweis meines ernsten Bestrebens nach Sicherung ihres Rechtszustandes und nach einer befriedigenden Ordnung ihrer heimischen Angelegenheiten zu bieten, fordere ich Sie hiermit auf, mir die im Sinne dieser Grundsätze auszuarbeitenden Vorlagen mit aller Beschleunigung zu unterbreiten, damit die neue Landesverfassung ehestens in Wirksamkeit zu treten vermöge. Budapest, 5. Oktober 1908. (gez.) Franz Joseph. (gez.) Burian.

Beilage X.

Die deutsche Antwortsnote an Frankreich vom 23. September 1908 wegen Marokko.

Berlin, 23. Sept. Die den Botschaftern Frankreichs und Spaniens durch den Staatssekretär von Schoen heute übergebene deutsche Antwort auf die französisch-spanische Note wegen der Anerkennung Mulay Hafids stellt zunächst die Uebereinstimmung der deutschen Regierung mit der französischen und spanischen Regierung darüber fest, dass für diese durch die neue Entwicklung der Dinge in Marokko gebotene erscheinende Anerkennung nur die allen Mächten gemeinsamen Interessen ausschlaggebend sein dürfen. Hiervon ausgehend hat die deutsche Regierung nichts dagegen zu erinnern, dass von Mulay Hafid gewisse, durch jene Interessen bedingte Garantien gefordert werden. Die Stellung dieser Forderung an den Sultan ist nach Ansicht der deutschen Note Sache des gesamten diplomatischen Korps in Tanger, welches dabei durch seinen Doyen vertreten wird. Die deutsche Regierung begrüsst als glücklichen Umstand, dass inzwischen Mulay Hafid bereits an das diplomatische Korps in Tanger ein amtliches Schreiben gerichtet hat, in dem er seine Thronbesteigung den Mächten förmlich notifiziert, seine Anerkennung nachsucht und zugleich bestimmte Zusicherungen abgibt über die Art, wie er die Regierung führen werde, namentlich darüber, dass er in allen Punkten die Konferenzakte von Algeciras, nebst sämtlichen dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen befolgen werde. In diesem Schreiben erblickt die deutsche Regierung eine neue Tatsache von erheblicher Bedeutung, und sie spricht die Hoffnung aus, dass daraufhin die französische und die spanische Regierung eine Reihe der in ihrer Note aufgestellten Bedingungen als bereits

erfüllt anerkennen werden. Mit der letzteren Massgabe nimmt die deutsche Regierung zu einzelnen, in der identischen Akte vorgebrachten Garantieforderungen folgendermassen Stellung: sie hat nichts gegen die Forderung einzuwenden, dass Mulay Hafid die Akte von Algeciras nebst allen dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen anzuerkennen hat; sie macht dazu nur den Vorbehalt, dass die betreffenden Bestimmungen nach dem marokkanischen Staatsrecht rechtsgültig sein müssen. Deutschland hat ferner auch nichts gegen die Bestätigung der Frankreich und Spanien zwecks Verhinderung des Waffenschmuggels nach Marokko zeitweilig gewährten Befugnisse.

Den von seinen Regierungsvorgängern rechtsgültig eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den fremden Mächten, sowie Privatpersonen darf sich auch nach Ansicht der deutschen Regierung Mulay Hafid nicht entziehen. Die deutsche Regierung macht indes darauf aufmerksam, dass dergleichen Verträge mit Privatpersonen, sowie eingegangene Schuldverpflichtungen nur dann auf Anerkennung Anspruch haben, wenn bei deren Begründung die Bestimmungen der Akte von Algeciras über die Verdingungen und öffentlichen Arbeiten, sowie über die Geldbeschaffung für die marokkanische Regierung beobachtet worden sind. Die deutsche Regierung ist damit einverstanden, dass die Befugnisse der in Casablanca errichteten Kommission zur Feststellung der aus der Beschiessung dieser Stadt und den anschliessenden Ereignissen erwachsenen Schadenersatzansprüche bestätigt werden. Sie ist ferner bereit, sich an den gemeinsamen Schritten zu beteiligen, um von Mulay Hafid zu verlangen, dass er öffentlich und amtlich seine feste Absicht bekundet, sein Verhalten zu den fremden Mächten und deren Staatsangehörigen nach den Vorschriften des Völkerrechts zu gestalten, und dass er ohne Verzug die geeigneten Massregeln trifft, um die Sicherheit und Freiheit des Verkehrs im scherifischen Reiche zu gewährleisten. Nur wünscht die deutsche Regierung, dass ihm hinsichtlich der einzelnen dazu zu treffenden Massnahmen eine gewisse Bewegungsfreiheit gelassen werde, damit nicht neue Aufregung unter der muselmanischen Bevölkerung ent-

stehe und dadurch das allen Mächten gemeinsame Interesse an der Bewahrung von Ruhe und Ordnung gefährdet werde. Die deutsche Regierung bestreitet Frankreich und Spanien nicht das Recht, die Fragen der Erstattung der Kosten für die von ihnen getroffenen militärischen Massnahmen, sowie der Sühnung für die Tötung ihrer Staatsangehörigen mit Marokko zu regeln. Sie hegt aber das Vertrauen, dass beide Mächte dabei auf die finanzielle Lage Marokkos Rücksicht nehmen werden, an deren Gesundung alle Mächte ein gemeinsames Interesse haben. Damit endlich, dass den Sultan nahegelegt werde, die persönliche Lage von Abdel Asis und seinen bisherigen Beamten angemessen zu gestalten ist die deutsche Regierung einverstanden.

Beilage XI.

Die Note der 4 Schutzmächte von Kreta über die Annexion an Griechenland vom 30. Oktober 1908.

Les quatres puissances protectrices, France, Angleterre, Russie et Italie, ont présenté une note au gouvernement crétois, pour affirmer leur bon vouloir, la bienveillance qu'elles mettront à examiner la situation de la Crète et à traiter avec la Turquie. Elles posent la condition que l'ordre sera maintenu et que les musulmans seront protégés.

Voici le texte de cette note:

«Les agents de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de l'Italie ont l'honneur, sur l'ordre de leur gouvernement, de communiquer au gouvernement crétois, ce qui suit:

Les puissances protectrices considèrent l'union de la Crète à la Grèce comme dépendante de l'assentiment des puissances qui ont contracté des obligations envers la Turquie, si l'ordre est maintenu dans l'île et si, d'autre part, la sécurité des populations musulmanes est assurée.»

L'impression produite par cette note à la Canée et à Athènes, est satisfaisante. On considère que, les puissances s'étant concertées pour accueillir favorablement les aspirations des Crétois, la question de l'union sera prochainement réglée.»

stehe und dad
an der Bewa
Die deutsche
nicht das R
die von ihn
der Sühnu
Marokko
beide Mäc
sicht neh
gemeinsa
Sultan n
Asis un
ist die

Beilage XII.

Ein Vorschlag zu einem französischen Alk[illegible]

Paris [illegible]

[illegible] Joseph Reinach et Henri Schmidt, [illegible] [illegible] l'amendement suivant à la loi de [illegible] [illegible] par lequel ils proposent d'insérer [illegible] [illegible] articles additionnels ci-après:

Art. [illegible] — L'ouverture de nouveaux débits [illegible] à consommer sur place est interdite.

N'est pas considérée comme ouverture d'un [illegible] pour l'application du présent article, la réouvert[illegible] même local, d'un débit fermé depuis plus de six [illegible] de la constatation faite par le service des contribut[illegible] par suite de décès ou de faillite, pourvu qu'elle [illegible] profit des ayants droit de l'ancien titulaire.

Art. [illegible] — Par dérogation à l'article précé[illegible] débits nouveaux peuvent être ouverts:

1° Sur des points distants de plus de 500 [illegible] moins de tout autre débit.

2° Dans les communes possédant moins d'un d[illegible] 500 habitants.

3° Par l'application de l'article 10 de la loi [illegible] juillet 1880.

4° A titre temporaire, sur l'autorisation du maire [illegible] une mesure limitée déterminée pour chaque commune [illegible] préfet, après avis du conseil municipal et de la comm[illegible] départementale, dans les stations balnéaires et villes d'[illegible] où les étrangers affluent à certaines époques de l'ann[illegible] dont la liste sera déterminée par arrêté du ministr[illegible] l'intérieur.

Les dispositions ci-dessus ne pourront en aucun cas faire échec aux pouvoirs que confère aux maires l'article 9 de la loi du 17 juillet 1880.

Art. 41. — Aucun des débits visés à l'article... ne pourra, à l'avenir, être établi que dans des locaux sans communication directe avec ceux affectés à un autre commerce.

Art. 42. — Les dispositions des articles 39 et 40 ci-dessus ne sont pas applicables:

1° Aux établissements où ne se débitent que des boissons hygiéniques.

2° A ceux où les boissons ne sont généralement offertes que comme complément de la nourriture.

Art. 43. — Pour les nouveaux débits visés aux numéros 1 et 2 de l'article 40 de la présente loi, et lors de leur première ouverture, pour les débits visés au numéro 4 du même article, une taxe égale à cinq fois le droit de licence qui sera exigible annuellement sera déposée par le propriétaire, l'usufruitier ou l'emphytéote de l'immeuble où s'ouvre le débit. —

Art. 44. — Les dispositions de l'article 41 ci-dessus ne sont pas applicables:

1° Aux débits ayant la gérance des bureaux de tabac.

2° Aux débits temporaires établis à l'occasion des foires et fêtes.

Art. 45. — Ne peuvent exploiter des débits de boissons à consommer sur place les individus qui par eux-mêmes, par leurs fondés de pouvoirs ou leurs représentants, se trouvent en état de récidive pour fraude en matière fiscale ou pour toute fraude sur les boissons.

Beilage XIII.

Die nordischen Verträge.

I. Der Nordseevertrag vom 23. April 1908.

Les gouvernements d'Allemagne, du Danemark, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas et de la Suède, animés du désir de consolider les liens de bon voisinage et d'amitié qui existent entre eux et de contribuer par là à la conservation de la paix générale, reconnaissant que leur politique, par rapport aux régions limitrophes de la mer du Nord, a pour but le maintien du status quo territorial actuel, déclarent: Qu'ils sont résolus fermement à conserver intacts et à respecter réciproquement les droits souverains dont jouissent actuellement les pays sur tous les territoires de ces régions.

Au cas où, d'après l'opinion d'un des gouvernements désignés ci-dessus, le status quo territorial actuel dans les régions limitrophes de la mer du Nord serait menacé par un ennemi quelconque, les puissances signataires déclarent qu'elles entreront en communication pour se concerter par voie d'accords à conclure entre elles sur les mesures qu'elles jugeraient utiles de prendre dans l'intérêt du status quo de leurs possessions.

La présente déclaration sera ratifiée dans le plus bref délai possible. Les ratifications seront déposées à Berlin le plus tôt que faire se pourra, au plus tard le 31 décembre 1908. Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal dont une copie certifiée sera remise par voie diplomatique aux puissances signataires.

En foi de quoi, les plénipotentaires dûment autorisés à cet effet, etc.

A cette déclaration est annexé le mémorandum suivant:

Au moment de signer la déclaration de ce jour, les soussignés, d'ordre de leur gouvernement respectif, croient devoir préciser:

1. Que le principe du maintien du status quo territorial consacré par la dite déclaration ne vise que l'intégrité territoriale de toutes les possessions actuelles des hautes parties contractantes dans les régions limitrophes de la mer du Nord et que par conséquent leur déclaration ne pourra d'aucune manière être invoquée lorsqu'il s'agira du libre exercice du droit de souveraineté des hautes parties contractantes sur leurs possessions respectives.

2. A l'égard de la dite déclaration, la mer du Nord sera considérée comme s'étendant vers l'est jusqu'à son alliance avec la mer Baltique.

Le traité est daté de Berlin, le 23 avril 1908.

II. Der Vertrag über das Baltische Meer.

S. M. l'empereur d'Allemagne, roi des Prusse, S. M. l'empereur de Russie, S. M. le roi de Danemark, S. M. le roi de Suède, animés du désir de consolider les liens de bon voisinage et d'amitié qui existent entre leurs Etats, et reconnaissant que leur politique, par rapport aux régions limitrophes de la mer Baltique, a pour but le maintien du status quo territorial actuel, déclarent que leurs gouvernements sont fermement résolus à conserver intacts et à respecter réciproquement les droits souverains dont jouissent actuellement S. M. l'empereur de l'Allemagne, roi de Prusse, S. M. l'empereur de Russie, S. M. le roi de Danemark, S. M. le roi de Suède.

Dans le cas où le status quo territorial actuel dans les régions limitrophes de la mer Baltique serait menacé par des ennemis quelconques, les gouvernements des quatre puissances signataires de la présente déclaration déclarent qu'ils entreront en communication pour se concerter par voie d'accords à conclure entre elles sur les mesures qu'ils jugeront utiles de prendre dans l'intérêt du status quo de leurs possessions.

III. Der Vertrag von Christiania vom 2. November 1907.[1])

(Norwegischer Integritätsvertrag.)

Art. 1. Die norwegische Regierung verpflichtet sich, keiner Macht irgend einen Teil des norwegischen Gebietes abzutreten, sei es zum Zwecke der Besetzung, sei es zum Zwecke irgendwelcher Verfügung darüber.

Art. 2. Die Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Englands und Russlands erkennen die Integrität Norwegens an und verpflichten sich, sie zu achten.

Sollte die Integrität Norwegens von irgend einer Macht bedroht oder verletzt werden, so verpflichten sich die Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Englands und Russlands nach vorangegangener, diesem Zwecke geltender Mitteilung der norwegischen Regierung mit den am geeignetsten scheinenden Mitteln dieser Regierung ihre Unterstützung zur Wahrung der Integrität Norwegens zu leihen.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag wird für einen Zeitraum von 10 Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf des genannten Zeitraumes von der einen oder anderen Seite aufgekündigt, so

---

[1]) Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 12. Februar 1908. Parlaments-Beilage No. 36. — Die N. A. Z. bemerkt einleitend: Nach der Auflösung des Unionsverhältnisses zwischen Schweden und Norwegen konnten Zweifel darüber entstehen, ob der sogenannte Novembervertrag von 1855, durch den der territoriale Besitzstand der beiden unierten Königreiche seitens Frankreichs und Englands garantiert wurde, noch weiter als in Kraft befindlich anzusehen sei. Es entstand daher in Norwegen der Wunsch, diesen Vertrag durch einen mit allen nordeuropäischen Grossmächten abzuschliessenden Vertrag ersetzt zu sehen, der die internationale Stellung Norwegens durch Sicherstellung seiner territorialen Integrität seitens dieser Mächte regeln sollte. Der norwegische Wunsch fand bei den genannten Staaten Entgegenkommen. Es wurden Verhandlungen eröffnet, die zur Unterzeichnung des Vertrages von Christiania vom 2. November führten.

wird er auf weitere zehn Jahre und sofort von 10 zu 10 Jahren als verlängert angesehen.

Falls der Vertrag von einer der Mächte, die mit Norwegen an seinem Abschluss teilgenommen haben, gekündigt werden sollte, so soll diese Kündigung nur für die betreffende Macht wirksam sein.

Art. 4. (Ratifikationsbestimmungen.)

IV. Der Alandsinseln-Vertrag vom 30. März 1856 zu Paris.

Art. 1. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, um dem Wunsche zu entsprechen, welcher ihm von Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen und der Königin des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland ausgedrückt worden, erklärt, dass die Alandsinseln nicht befestigt werden sollen und dass daselbst ein militärisches oder maritimes Etablissement weder unterhalten, noch begründet werden soll.

Art. 2. (Ratifikationsbestimmungen.)

Beilage XIV.

Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878.[1])

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser aller Reussen und seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, von dem Wunsche geleitet, in einem der Europäischen Ordnung entsprechenden Sinne gemäss den Bestimmungen des Pariser Vertrags vom 30. März

---

[1]) RGBl. 1878, S. 307. — Der Berliner Kongress hatte vom 13. Juni bis 13. Juli 1878 unter dem Vorsitz des Fürsten Bismarck getagt. — In den Sitzungen vom 21.—24. Juni wurde die bulgarische Frage erledigt. Russland verzichtete auf die Schaffung eines Gross-Bulgariens nördlich und südlich des Balkans bis an das ägäische Meer, wie der Vertrag von San Stefano in Aussicht genommen hatte. Das Fürstentum Bulgarien wurde auf den Teil nördlich des Balkans beschränkt, während der südliche Teil zu einer autonomen türkischen Provinz Ost-Rumelien erklärt wurde (vgl. Art. 1 und 13). Russland erhielt das Zugeständnis, dass alle Donau-Festungen geschleift und — einschliesslich Varna's — Bulgarien zugeteilt werden sollten. — In der Sitzung vom 28. Juni übertrug der Kongress auf Anregung Oesterreichs selbst und auf den formellen Antrag Englands — unter Protest der Türkei — Oesterreich die Besetzung und Verwaltung Bosniens und der Herzegowina (Art. 25). — Ueber den Gang der Verhandlungen hierüber vgl. Schulthess, Europäischer Geschichtskalender Jahrg. 1878. Nördlingen 1879, S. 105. — Der Präliminarfrieden von San Stefano vom 3. März 1878 ist abgedruckt daselbst S. 461.

1856 die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg entstanden sind, dem der Präliminarvertrag von San Stefano ein Ziel gesetzt hat, sind einmütig der Ansicht gewesen, dass die Vereinigung zu einem Kongresse das beste Mittel darbieten würde, ihr Einvernehmen zu erleichtern.

Art. 1. Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstentum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten.

Art. 2. Das Fürstentum Bulgarien wird folgende Gebietsteile umfassen: . . . .

Art. 3. Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Grossmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.[1])

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten.

Art. 4. Eine in Tirnovo zusammenzuberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstentums ausarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

Art. 5. Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf niemanden gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen oder politischen Rechte,

---

[1]). Zum ersten Fürsten von Bulgarien wurde Prinz Alexander von Battenberg gewählt.

der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistigen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Art. 8. Die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstentum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstentum gehenden Waren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fusse vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, solange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden.[1])

---

[1]) Das Deutsche Reich hat bisher auf die Konsular-Gerichtsbarkeit nicht verzichtet. Dieselbe steht daher den deutschen Konsuln in Sofia, Rustschuk und Varna zu. Vgl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 6. Aufl. Berlin 1902, S. 269. — Die Konsulargerichtsbarkeit ist indessen neuerdings durch kaiserliche Verordnung vom 27. Februar 1908 (RGBl. S. 63) im bestimmten Umfang ausser Uebung gesetzt worden für Zivilprozesse zwischen deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen und für das Konkursverfahren gegen deutsche Reichsangehörige. Die Mitwirkung des Konsuls bei Zustellungen und Ladungen, bei den gerichtlichen Verhandlungen und im Konkursverfahren ist aufgehoben.

Art. 9. Die Höhe des jährlichen Tributes, welchen das Fürstentum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrag des Gebietes des Fürstentums festgesetzt werden.

Da Bulgarien einen Teil der öffentlichen Schuld des Reiches zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Teil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstentum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzulegen sein würde.

Art. 10. Bulgarien übernimmt vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab an Stelle der Kaiserlich ottomanischen Regierung deren Lasten und Verpflichtungen gegenüber der Rustschuk-Varnaer Eisenbahngesellschaft; die Begleichung der früheren Rechnungen wird einer Vereinbarung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstentums und der Verwaltung dieser Gesellschaft vorbehalten.

Das Fürstentum Bulgarien übernimmt gleichfalls für seinen Teil, an Stelle der Hohen Pforte, die Verpflichtungen, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn, als gegenüber der Gesellschaft für den Betrieb der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses und des Betriebes der auf bulgarischem Gebiete gelegenen Bahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen notwendigen Uebereinkommen werden zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstentum Bulgarien unmittelbar nach dem Abschluss des Friedens getroffen werden.

Art. 11. Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind, auf Kosten des Fürstentums, innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nötigen Massregeln zu ergreifen und darf neue Festungen nicht anlegen. Die Hohe Pforte

hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und über andere, der ottomanischen Regierung gehörige Gegenstände zu verfügen, welche in den gemäss dem Waffenstillstande vom 31. Januar bereits geräumten Donaufestungen etwa zurückgeblieben sind, desgleichen über solche, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Varna befinden sollten.

Art. 12. Grundeigentümer, muselmännische oder andere, welche ihren persönlichen Aufenthalt ausserhalb des Fürstentums nehmen sollten, können ihren Grundbesitz im Fürstentum behalten, indem sie ihn verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-bulgarische Kommission hat innerhalb zweier Jahre alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung oder des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Die Angehörigen des Fürstentums Bulgarien, welche in anderen Teilen des ottomanischen Reiches reisen oder sich aufhalten sollten, sind den ottomanischen Behörden und Gesetzen unterworfen.

Art. 13. Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien [1]) führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie, verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten.

---

[1]) Seit dem Aufstand von 1885 ist Ost-Rumelien tatsächlich mit Bulgarien vereinigt. Die Bestimmungen der Art. 14—21 besitzen daher keine praktische Bedeutung mehr. — Der Fürst Alexander von Bulgarien proklamierte am 18. Sept. 1885 die Vereinigung Ost-Rumeliens als Süd-Bulgarien mit dem Fürstentum Bulgarien. Die Mächte haben jedoch diese Vereinigung nur insofern anerkannt, als sie das Amt eines General-Gouverneurs von Ost-Rumelien dem Fürsten von Bulgarien übertrugen. Vgl. Fleischmann, S[illegible] 90.

Art. 14—21 (Bestimmungen über Ost-Rumelien).

Art. 22. Die Effektivstärke der russischen Besatzungstruppen in Bulgarien und Ost-Rumelien wird aus sechs Infanterie- und zwei Kavallerie-Divisionen bestehen und soll die Zahl von 50,000 Mann nicht übersteigen. Die Unterhaltung derselben erfolgt auf Kosten des besetzten Landes. Die Besatzungstruppen behalten ihre Verbindungen mit Russland nicht bloss durch Rumänien gemäss den zwischen beiden Staaten zu treffenden Abmachungen, sondern auch über die Häfen des Schwarzen Meeres, Varna und Burgas, woselbst sie während der Dauer der Besetzung die nötigen Depots errichten dürfen.

Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien wird auf neun Monate, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, festgesetzt.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in einer weiteren Frist von drei Monaten den Durchmarsch ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstentums zu beendigen.

Art. 23. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissenhaft zur Anwendung zu bringen und dabei die etwa billig erscheinenden Abänderungen zu treffen. [1])

[1]) Im Frühjahr 1897 brach auf Kreta ein Aufstand aus, und die christliche Bevölkerung forderte die Vereinigung der Insel mit Griechenland. Daraufhin entsendete Griechenland Truppen unter dem Oberbefehl des Obersten Vassos nach Kreta. Die Grossmächte verlangten die Rückberufung der Truppen und erklärten, dass sie Kreta nur eine autonome Verwaltung unter der Oberherrlichkeit des Sultans einräumen könnten. Als Griechenland sich weigerte, seine Truppen zurückzuziehen, besetzten die Mächte einige Städte auf Kreta und verhängten die Blockade über die Insel (Friedensblockade). In dem darauf zwischen der Türkei und Griechenland ausbrechenden Kriege wurde letzteres besiegt. Die Grossmächte intervenierten beim Friedensschluss. Kreta wurde halbsouverän. Es erhielt eine besondere Regierung unter dem Prinzen Georg von Griechenland, der als Oberkommissar die Grossmächte auf der Insel vertrat. Bonfils, Völkerrecht, übersetzt von Grah. Berlin

Analoge, den örtlichen Bedürfnissen anzupassende Bestimmungen sollen, ausgenommen bezüglich der Kreta gewährten Abgabenfreiheit, gleicherweise in denjenigen übrigen Teilen der europäischen Türkei eingeführt werden, für welche eine besondere Organisation durch den gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist.[1])

Die Hohe Pforte wird besondere Kommissionen, innerhalb deren das eingeborene Element zahlreich vertreten sein soll, zu dem Zwecke ernennen, um diese neuen Reglements im einzelnen in jeder Provinz auszuarbeiten.

Die aus diesen Arbeiten hervorgehenden Organisationsentwürfe sind der Prüfung der Hohen Pforte zu unterbreiten, diese wird vor Erlass der Verordnungen, welche dieselbe in Kraft zu setzen bestimmt sind, das Gutachten der für Ost-Rumelien eingesetzten europäischen Kommission einholen.

Art. 24. Für den Fall, dass es der Hohen Pforte und Griechenland nicht gelingen sollte, sich über die im dreizehnten Protokolle des Berliner Kongresses angegebene Grenzberichtigung zu verständigen, behalten sich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Russland vor, beiden Teilen ihre Vermittlung zur Förderung der Verhandlungen anzubieten.

Art. 25. Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht den Wunsch hegt, die Verwaltung des Sandschaks von Novibazar zu übernehmen, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis jenseits von Mitrowitza erstreckt, so wird die ottomanische Verwaltung daselbst fortgeführt werden. Um jedoch sowohl den Bestand der neuen politischen Ordnung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Ver-

---

1904, S. 58. — Im September 1906 hat Prinz Georg die Insel verlassen, und es ist ein neuer Oberkommissar ernannt worden. Dem König von Griechenland wurde dabei das Recht, den Oberkommissar vorzuschlagen, von den Mächten übertragen. Zeitsch. für Völkerrecht I 1907, S. 514.

[1]) Auf der Grundlage dieses Artikels beruht die Reform-Aktion der Grossmächte hinsichtlich Macedoniens.

kehrswege zu wahren, behält sich Oesterreich-Ungarn das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Teils des alten Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstrassen zu besitzen.[1])

In dieser Beziehung behalten sich die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung die Verständigung im einzelnen vor.

Art. 26. Die Unabhängigkeit Montenegros wird von der Hohen Pforte und von allen denjenigen der Hohen vertragschliessenden Teile anerkannt, welche dieselbe noch nicht zugestanden hatten.

Art. 27. Die Hohen vertragschliessenden Teile sind über die folgenden Bedingungen einverstanden:

In Montenegro darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse niemanden gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren, oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Montenegros sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Art. 28. Die neuen Grenzen Montenegros werden festgestellt wie folgt: . . .

Art. 29. Antivari und sein Küstenland werden unter folgenden Bedingungen zu Montenegro geschlagen:

Die südlich von diesem Gebiete belegenen Gegenden, nach der im vorstehenden bestimmten Abgrenzung, bis zur

---

[1]) Auf diesen Bestimmungen beruht die Berechtigung Oesterreich-Ungarns zum Bau der sog. Sandschak-Bahn Serajewo-Mitrowitza, dessen Ausführung dasselbe im Februar 1908 beschlossen hat, um eine Verbindung seines Eisenbahnnetzes mit der Linie Mitrowitza-Saloniki herzustellen.

Bojana, Dulcinjo mit einbegriffen, sollen der Türkei zurückgegeben werden.

Der Gemeindebezirk Spica bis zur nördlichen Grenze des in der ausführlichen Beschreibung der Grenzen angegebenen Gebietes wird Dalmatien einverleibt.

Es soll für Montenegro volle und gänzliche Freiheit der Schiffahrt auf der Bojana bestehen. Befestigungen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht angelegt werden, mit Ausnahme der für die örtliche Verteidigung des Platzes Scutari etwa notwendigen, welche sich nicht weiter als in einer Entfernung von sechs Kilometer von dieser Stadt ausdehnen dürfen.

Montenegro darf weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

Die zwischen dem See und dem Küstenlande auf dem montenegrinischen Gebiete belegenen Befestigungen sollen geschleift werden, und es dürfen neue in diesem Bezirke nicht errichtet werden.

Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Oesterreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden.

Montenegro hat die in Dalmatien in Kraft befindliche See-Gesetzgebung anzunehmen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, der montenegrinischen Handelsflagge seinen konsularischen Schutz zu gewähren.

Montenegro muss sich mit Oesterreich-Ungarn über das Recht verständigen, durch das neue montenegrinische Gebiet hindurch eine Strasse und eine Eisenbahn anzulegen und zu unterhalten.

Es wird vollständige Freiheit des Verkehrs auf diesen Strassen zugesichert.

Art. 30. Muselmänner oder andere, welche Grundeigentum in den zu Montenegro geschlagenen Gebieten besitzen [illegible] Aufenthalt ausserhalb des Fürstentums zu nehmen [illegible] können ihr unbewegliches Eigentum be-

halten, indem sie dasselbe verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Gegen niemand darf eine Enteignung stattfinden, ausser im gesetzlichen Wege und aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine vorgängige Entschädigung.

Eine türkisch-montenegrinische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung und des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 31. Das Fürstentum Montenegro wird sich mit der ottomanischen Pforte unmittelbar über die Bestellung montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel und an bestimmten Orten des Ottomanischen Reiches, wo ein entsprechendes Bedürfnis anerkannt werden wird, verständigen.

Die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen sein nach Massgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts und der bezüglich der Montenegriner bestehenden Gebräuche.

Art. 32. Die Truppen Montenegros haben innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet oder, wenn tunlich, früher, das Gebiet, welches sie in diesem Augenblick ausserhalb der neuen Grenzen des Fürstentums besetzt halten, zu räumen.

Die ottomanischen Truppen sollen die an Montenegro abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwanzig Tagen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von zwei Wochen gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräte und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 33. Da Montenegro einen Teil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm

durch den Friedensvertrag zugeteilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständnis mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 34. Die Hohen vertragschliessenden Teile erkennen die Unabhängigkeit des Fürstentums Serbien an, indem sie dieselbe an die in dem folgenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 35. In Serbien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Serbiens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistigen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Art. 36. Serbien erhält die in der hier folgenden Abgrenzung eingeschlossenen Gebiete. . . .

Art. 37. Bis zu dem Zustandekommen neuer Abmachungen darf in Serbien an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsbeziehungen des Fürstentums zu den fremden Ländern nichts geändert werden.

Kein Durchgangszoll darf von den Waren, welche durch Serbien hindurchgehen, erhoben werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen, sowie auch die konsularischen Gerichtsbarkeit- und Schutzrechte, wie solche heute bestehen, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständnis zwischen dem Fürstentum und den beteiligten Mächten abgeändert werden.[1])

---

[1]) In dem Konsularvertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883, Art. 25, RGBl. 1883, S. 70, hat das Deutsche Reich auf die Kon-

Art. 38. Das Fürstentum Serbien tritt für seinen Teil an Stelle der Hohen Pforte in die Verpflichtungen ein, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn, als auch gegenüber der Gesellschaft zum Betriebe der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses sowie des Betriebes der auf dem neu erworbenen Gebiete des Fürstentums anzulegenden Eisenbahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen notwendigen Uebereinkommen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, dem Fürstentum Bulgarien abgeschlossen werden.

Art. 39. Muselmänner, welche Grundeigentum in den zu Serbien geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt ausserhalb des Fürstentums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigentum in demselben behalten, indem sie es verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-serbische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung und des Gebrauchs der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 40. Bis zum Abschluss eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien sollen die serbischen Untertanen, welche in dem Ottomanischen Reich reisen oder sich aufhalten, nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechtes behandelt werden.

---

sulargerichtsbarkeit verzichtet, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Kapitulationen hinsichtlich derjenigen gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung bleiben, welche sich auf die Verhältnisse von Angehörigen solcher Mächte beziehen, die auf die ihnen zukommenden Rechte nicht verzichten. — Der Vorbehalt ist ohne erhebliche praktische Bedeutung, da die meisten Mächte verzichtet haben. Für den deutschen General-Konsul in Belgrad ist indessen noch ein Jurisdiktionsbezirk bestimmt.

Art. 41. Die serbischen Truppen haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, das Gebiet zu räumen, welches in die neuen Grenzen des Fürstentums nicht einbezogen ist.

Die ottomanischen Truppen sollen die von Serbien abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraumes von zwei Wochen räumen, doch wird denselben eine weitere Frist von einer gleichen Anzahl Tage gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräte und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 42. Da Serbien einen Teil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zugeteilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter zu Konstantinopel den entsprechenden Betrag im Einverständnis mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 43. Die Hohen vertragschliessenden Teile erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an, indem sie dieselbe an die in den beiden folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 44. In Rumänien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staates sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied

der Religion auf dem Fusse vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Art. 45. Das Fürstentum Rumänien tritt an Se. Majestät den Kaiser von Russland denjenigen Teil des in Folge des Pariser Vertrages von 1856 von Russland losgelösten Gebietes von Bessarabien wieder ab, welcher im Westen durch den Talweg des Pruths, im Süden durch den Talweg des Kilia-Armes und die Mündung von Stary-Stambul begrenzt wird.

Art. 46. Die das Donau-Delta bildenden Inseln sowie die Schlangeninsel, das Sandschak von Tultscha, welches die Bezirke . . . umfasst, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstentum erhält ausserdem das im Süden der Dobrutscha belegene Gebiet bis zu einer Linie, welche ihren Ausgangspunkt im Osten von Silistra nimmt und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia endet.

Der Grenzzug wird an Ort und Stelle durch die für die Abgrenzung Bulgariens eingesetzte europäische Kommission festgestellt werden.

Art. 47. Die Frage der Teilung des Stromgebiets und der Fischerei wird der Entscheidung der europäischen Donau-Kommission unterworfen werden.

Art. 48. Kein Durchgangszoll darf in Rumänien von den Waren, welche durch das Fürstentum hindurch gehen, erhoben werden.

Art. 49. Von Seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglich der Schutzgewährung in dem Fürstentume zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen in Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständnis zwischen dem Fürstentum und den dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden.[1])

---

[1]) Das Deutsche Reich hat auf die Konsulargerichtsbarkeit nicht verzichtet, dieselbe steht daher den deutschen Konsuln in Bukarest, Galatz und Jassy zu; sie wird indessen tatsächlich nicht mehr in vollem Umfange ausgeübt.

Art. 50. Bis zum Abschlusse eines die Privilegien und Befugnisse der Konsuln regelnden Vertrages zwischen der Türkei und Rumänien sollen die in dem Ottomanischen Reich reisenden oder sich aufhaltenden rumänischen Untertanen und die in Rumänien reisenden oder sich aufhaltenden ottomanischen Untertanen die Rechte geniessen, welche den Untertanen der anderen europäischen Mächte verbürgt sind.

Art. 51. Was die Unternehmungen von öffentlichen und anderen gleichartigen Arbeiten anbetrifft, so tritt Rumänien für das ganze ihm abgetretene Gebiet an Stelle der Hohen Pforte in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 52. Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schiffahrt auf der Donau bestellt sind, bestimmen die Hohen vertragschliessenden Teile, dass alle Festungen und Befestigungen, welche sich am Laufe des Flusses von dem Eisernen Tore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Tores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flusspolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

Art. 53. Die europäische Donau-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Tätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Art. 54. Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für notwendig halten sollten, ins Einvernehmen setzen.

Art. 55. Die Reglements für die Schiffahrt, die Flusspolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Tore ab bis nach Galatz werden von der europäischen Kommission, unter

Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen in Uebereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten.

Art. 56. Die europäische Donau-Kommission wird, um die Unterhaltung des Leuchtturms auf der Schlangeninsel zu sichern, sich mit wem Rechtens verständigen.

Art. 57. Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eiserne Tor und die Stromschnellen der Schiffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten.

Die in dem Artikel VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zu Gunsten Oesterreich-Ungarns aufrecht erhalten.

Art. 58. Die Hohe Pforte tritt an das Russische Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einschliesslich des letztgenannten Hafens, sowie alle zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegriffenen Gebiete ab. . . .

Art. 59. Se. Majestät der Kaiser von Russland erklärt, dass es seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.[1])

Art. 60. Das Tal von Alaschkerd und die Stadt Bayazid, welche durch den Artikel XIX des Vertrages von San Stefano an Russland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Khotur ab, sowie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

[1]) Russland hat 1886 diese Erklärung zurückgezogen und damit einseitig den Art. 59 ausser Kraft gesetzt v. Martens Völkerrecht, Berlin 1883, I, 368.

Art. 61. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Massregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntnis geben.

Art. 62. Nachdem die Hohe Pforte den Entschluss kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschliessenden Teile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Teile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion, als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisenden Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten sollen die gleichen Rechte, Vorteile und Privilegien geniessen.

Das Recht der amtlichen Schutzgewährung steht den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei sowohl bezüglich der vorerwähnten Personen als auch der von denselben zu religiösen, Wohltätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

Die bestehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt und man ist einverstanden darüber, dass kein Ein-

griff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande sie auch immer stammen, sollen in ihren bisherigen Besitzungen und Vorrechten geschützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollständige Gleichheit der Rechte und Prärogative geniessen.

Art. 63. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 sowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Art. 64. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert werden, und sollen die Ratifikations-Urkunden zu demselben in Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn tunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und siebenzig.

(L. S.) v. Bismarck, B. Bülow, Hohenlohe,
Andrássy, Károly, Haymerle, Waddington, Saint Valier,
H. Desprez, Beaconsfield, Salisbury, Odo Russel,
L. Corti, Launay, Gortschakow, Schuwaloff, P. D'Oubril,
Al. Carathéodory, Mehemed Ali, Sadoullah.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin am 3. August 1878 stattgefunden.

Beilage XV.

Der Friede von Portsmouth vom 23. August/5. September 1905 zwischen Japan und Russland.[1])

Se. Majestät der Kaiser von Japan einerseits und Se. Majestät der Kaiser von Russland andererseits haben, beseelt von dem Wunsche, die Wohltaten des Friedens ihren Ländern und Völkern wiederzugeben, beschlossen, einen Friedensvertrag zu schliessen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten bestimmt: S. M. der Kaiser von Japan S. Exz. den Baron Komura Jutaro Jusammi, seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und S. Exz. Takahiro Kogoro Jusammi, seinen ausserordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister bei den V. St. von Amerika; und S. M. des Kaiser von Russland S. Exz. Herrn Sergius Witte, seinen Staatssekretär und Präsidenten des Minister-Komitees, und S. Exz. den Baron Roman Rosen, ausserordentlichen und bevollmächtigten Gesandten bei den V. St. von Amerika, welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachfolgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Es wird von nun an Friede und Freundschaft herrschen zwischen I. M. den Kaisern von Japan und von Russland und zwischen ihren Staaten und Völkern.

[1]) Nach dem französischen Text in der Rev. gén. de dr. int. XII 1905, Aktenstücke S. 19. — Am 28. Juli 1907 ist in St. Petersburg ein Abkommen zwischen Russland und Japan unterzeichnet worden, das nicht nur den Portsmouther Friedensvertrag hinsichtlich eines Handelsvertrages, einer Fischerei-Konvention und einer Konvention in Betreff der Eisenbahn-Anschlüsse ergänzt, sondern auch einen allgemein-politischen Charakter besitzt, indem es die Verpflichtung Russlands und Japans ausspricht, die beiderseitige territoriale Integrität und die vertragsmässigen Rechte beider Staaten in Asien zu achten.

Art. 2. Die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in Anerkennung der überwiegenden politischen, militärischen und wirtschaftlichen Interessen, welche Japan in Korea besitzt, sich aller Opposition und Einsprache hinsichtlich der Massnahmen an guten Ratschlägen, an Schutz oder Kontrolle zu enthalten, welche die Kaiserliche Regierung von Japan in Korea zu ergreifen für nötig halten kann. — Es ist vereinbart, dass die russischen Untertanen in Korea genau in derselben Weise behandelt werden sollen, wie die Untertanen oder Bürger der andern fremden Mächte, d. h. sie werden auf denselben Fuss gestellt werden wie die Untertanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation. — Man ist auch übereingekommen, um alle Ursachen zu Missverständnissen zu vermeiden, dass die Hohen vertragschliessenden Teile sich enthalten werden, an der russisch-koreanischen Grenze irgendwelche militärischen Massregeln vorzunehmen, welche die Sicherheit des russischen oder koreanischen Territoriums bedrohen könnten.

Art. 3. Japan und Russland verpflichten sich gegenseitig: 1. vollständig und gleichzeitig die Mandschurei zu räumen, mit Ausnahme des Gebietes, auf welches sich der Pachtvertrag über die Halbinsel Liao-Tung bezieht, entsprechend den Klauseln des ersten Zusatzartikels zu diesem Vertrag; 2. alle Teile der Mandschurei, welche gegenwärtig von japanischen Truppen besetzt sind oder unter ihrer Kontrolle stehen, voll und ganz der chinesischen Verwaltung zurückzugeben, mit Ausnahme der oben erwähnten Gebietsteile. — Die kaiserlich russische Regierung erklärt, in der Mandschurei weder territoriale Vorteile zu besitzen, noch Vorzugs- oder ausschliessliche Konzessionen zum Nachteil der chinesischen Souveränität oder unvereinbar mit dem Prinzip der Gleichberechtigung.

Art. 4. Japan und Russland verpflichten sich gegenseitig, den allgemeinen, auf alle Mächte bezüglichen Massnahmen keine Hindernisse zu bereiten, welche China zur Entwicklung des Handels und der Industrie in der Mandschurei für nötig halten könnte.

Art. 5. Die kaiserlich russische Regierung überlässt und überweist der kaiserlich japanischen Regierung den Pacht-

vertrag über Port Arthur-Talien und das anliegende Gebiet, die Küstengewässer und alle Rechte, Privilegien und Konzessionen, zusammenhängend mit dem erwähnten Pachtvertrag oder eingeschlossen in denselben. Sie überträgt und überweist der kaiserlich japanischen Regierung alle öffentlichen Werke und Besitzlichkeiten, belegen in dem vom erwähnten Pachtvertrag umfassten Territorium. — Die beiden Hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich gegenseitig, die in der vorhergehenden Bestimmung erwähnte Zustimmung der chinesischen Regierung herbeizuführen. — Die kaiserlich japanische Regierung verpflichtet sich ihrerseits dazu, dass die Eigentumsrechte der russischen Untertanen in dem obenerwähnten Territorium vollständig respektiert werden.

Art. 6. Die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, der kaiserlich japanischen Regierung zu übertragen und zu überweisen, ohne Kompensation und mit Zustimmung der chinesischen Regierung, die Eisenbahn zwischen Chan-Chun (Kuan-Chang-Zu) und Port Arthur und alle ihre Abzweigungen und alle Rechte, Privilegien und Besitzlichkeiten, welche sich an dieselben in dieser Gegend knüpfen, ebenso alle Kohlenbergwerke in der erwähnten Gegend belegen, welche der Eisenbahn gehören oder zu ihrem ordnungsmässigen Betrieb ausgebeutet werden. Die beiden Hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich gegenseitig, die in der vorhergehenden Stipulation erwähnte Zustimmung der chinesischen Regierung herbeizuführen.

Art. 7. Japan und Russland verpflichten sich, ihre Eisenbahnen in der Mandschurei ausschliesslich für Handels- und Industriezwecke zu verwenden und in keiner Weise zu strategischen Zwecken. — Es ist vereinbart, das diese Einschränkung sich nicht auf die Eisenbahn bezieht, welche in dem Gebiet belegen ist, auf das sich der Pachtvertrag über die Halbinsel von Liao-Tung bezieht.

Art. 8. Die kaiserlichen Regierungen von Japan und Russland werden, um den Verkehr zu beleben und zu erleichtern, sobald möglich, eine Konvention schliessen, bestimmt zur Herbeiführung eines ineinander greifenden Betriebes ihrer Eisenbahnen in der Mandschurei.

Art. 9. Die kaiserlich russische Regierung cediert der kaiserlich japanischen Regierung für alle Dauer und in voller Souveränität den südlichen Teil der Insel Sachalin, alle anliegenden Inseln, die öffentlichen Werke und Besitzlichkeiten, die sich dort befinden. — Der 50. Grad nördlicher Breite wird als Nordgrenze des abgetretenen Gebietes angenommen. — Die genaue Abgrenzung dieses Territoriums wird bestimmt werden im Einklang mit den Klauseln des zweiten Zusatzartikels zu diesem Vertrag. — Japan und Russland verpflichten sich gegenseitig, weder in ihren Besitzungen auf der Insel Sachalin, noch auf den umliegenden Inseln Befestigungen zu errichten oder ähnliche militärische Werke. — Sie verpflichten sich auch, keine militärischen Massnahmen zu ergreifen, welche die freie Schiffahrt in den Meerengen von Lapérouse und der Tartaren-Strasse behindern könnten.

Art. 10. Die in dem an Japan abgetretenen Gebiet wohnenden russischen Untertanen werden das Recht haben, ihr unbewegliches Eigentum zu verkaufen und in ihr Land zurückzukehren; wenn sie es aber vorziehen, in dem abgetretenen Territorium zu bleiben, so werden sie erhalten und geschützt in der vollen Ausübung ihrer Industrien und Eigentumsrechte, unter der Bedingung, sich den japanischen Gesetzen und der japanischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.[1]) Japan wird alle Freiheit haben, solchen Personen das Recht zum Aufenthalt zu entziehen oder sie aus seinem Gebiet zu entfernen, welche politisch oder administrativ von einer Schmälerung ihrer Rechte betroffen worden sind. Japan verpflichtet sich aber dazu, dass die Eigentumsrechte dieser Einwohner vollständig geachtet werden.

Art. 11. Russland verpflichtet sich, sich mit Japan ins Einvernehmen zu setzen, um den japanischen Untertanen das Fischereirecht längs den russischen Besitzungen in dem Japanischen, Ochotskischen und dem Behringsmeer zu gewähren. — Man ist darüber übereingekommen, dass diese Verpflichtung

---

[1]) Der Minister Hayashi erklärte am 7. Februar 1907 im japanischen Parlament, als Entschädigung an die auf Sachalin besitzlichen Russen seien ½ Million Yen = 1¼ Million Franken zu zahlen.

die bereits bestehenden Rechte russischer oder fremder Untertanen in diesen Gegenden nicht berührt.

Art. 12. Da der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und Russland durch den Krieg aufgehoben ist, so verpflichten sich die kaiserlichen Regierungen von Japan und Russland, in Erwartung eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages auf der Grundlage des Vertrages, der vor dem Kriege in Geltung war, als Basis ihrer Handelsbeziehungen das System der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation anzunehmen, in Beziehung auf die Rechte der Ein- und Ausfuhr, die Zollformalitäten, den Transit und die Tonnenberechnung, auf die Aufsicht und die Behandlung der Agenten, Untertanen und Schiffe eines Staates im Territorium des anderen.

Art. 13. Sobald als möglich, nachdem der gegenwärtige Vertrag in Kraft getreten ist, werden alle Kriegsgefangenen gegenseitig zurückgegeben. — Die kaiserlichen Regierungen von Japan und Russland werden einen Spezial-Kommissär ernennen, der die Gefangenen zu empfangen beauftragt sein wird. Alle Gefangenen in den Händen einer Regierung werden übergeben an den Kommissär der anderen Regierung oder seinen ordnungsmässig bevollmächtigten Vertreter, und werden von ihm empfangen in der Zahl und in dem Hafen des die Zurücksendung bewerkstelligenden Staates, in welchen sie im Voraus von dem letzteren Staat dem Kommissär des Empfangsstaates angegeben sind. — Jede von beiden Regierungen von Japan und Russland wird der anderen sobald als möglich, nachdem die Uebergabe der Gefangenen beendet sein wird, eine Erklärung vorlegen über die von ihr gemachten direkten Ausgaben für die Pflege und den Unterhalt der Gefangenen, von dem Zeitpunkt der Gefangennahme oder des freiwilligen Sich-Ergebens bis zu dem des Todes oder der Entlassung.[1]) — Russland verpflichtet sich, sobald als möglich

[1]) Nach einer Mitteilung in der „Politischen Korrespondenz" berechnete Japan die Entschädigung für den Unterhalt der russischen Gefangenen auf 50 Millionen Yen = 125 Millionen Franken. Die russische Gegenforderung für japanische Gefangene beträgt 7 Millionen Yen. — Nach anderen Zeitungsnachrichten betrug die Rechnung Japans 49 Millionen, die Russlands nur $1^1/_2$ Millionen Yen

nach dem Austausch der erwähnten Erklärung Japan die Differenz zwischen dem Betrag der von Japan verausgabten Summen und dem Betrag der von Russland verausgabten Summen zu vergüten.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag wird von I. M. den Kaisern von Japan und von Russland ratifiziert werden. — Diese Ratifikation wird, mit so wenig Verspätung als möglich und in jedem Fall nicht später als nach 50 Tagen, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages, den kaiserlichen Regierungen von Japan und Russland angekündigt werden, bezw. durch Vermittlung des französischen Ministers in Tokio und durch den Gesandten der Vereinigten Staaten in St. Petersburg. Gerechnet vom Datum der letzten dieser Erklärungen wird der Vertrag in allen seinen Teilen in Kraft treten. Der formelle Austausch der Ratifikationen wird, sobald als möglich, in Washington stattfinden.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet werden, französisch und englisch. Die Texte werden absolut übereinstimmend sein, im Fall aber einer Anfechtung der Auslegung, wird der französische massgebend sein.

Entsprechend den Klauseln der Art. 3 und 9 haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Zusatzartikel vereinbart:

Art. 1. (Handelt von der Räumung der Mandschurei und behält den Hohen vertragschliessenden Teilen das Recht vor, eine Schutzwache zum Schutz ihrer Eisenbahnen in der Mandschurei zu unterhalten).

Art. 2. (Trifft Bestimmungen über die Grenzregulierung auf der Insel Sachalin).

Geschehen zu Portsmouth (New-Hampshire) den 5. Tag des 9. Monats des 38. Jahres von Meiyi, entsprechend dem 23. August/5. September 1905.

gez. Komuro Jutaro, Takahira Kogoro,
Sergius Witte, Roman Rosen.

Beilage XVI.

Vertrag zwischen England und Russland vom 31. August 1907 zu St. Petersburg über die asiatischen Interessen der beiden Länder.[1])

Abkommen Persien betreffend.

Art. 1. Grossbritannien verpflichtet sich, Konzessionen weder für sich selbst nachzusuchen noch zu Gunsten britischer Untertanen und der Untertanen dritter Mächte zu befürworten, welche politischer oder kommerzieller Natur sind, wie Konzessionen in Betreff von Eisenbahnen, Banken, Telegraphen, Strassen, Transport, Versicherungen etc., jenseits einer Linie, ausgehend von Kasri-Chirin über Ispahan, Jezd, Khakh und ausmündend an einem Punkt der persischen Grenze beim Zusammentreffen der russischen und afghanischen Grenze, und sich weder direkt noch indirekt den Gesuchen um solche Konzessionen in diesem Gebiet zu widersetzen, die von der russischen Regierung unterstützt werden. Man ist einverstanden, dass die obenerwähnten Orte in das Gebiet einzurechnen sind, in welchem Grossbritannien sich verpflichtet, keine derartigen Konzessionen nachzusuchen.

Art. 2. Russland verpflichtet sich seinerseits, weder für sich selbst Konzessionen nachzusuchen noch zu Gunsten der Untertanen dritter Mächte zu befürworten, welche politischer oder kommerzieller Natur sind, wie Konzessionen in Betreff von Eisenbahnen, Banken, Telegraphen, Strassen, Transport, Versicherungen etc., jenseits einer Linie, ausgehend von der

---

[1]) Nach dem französischen Text in der Rev. gén. de dr. int. 1907. Aktenstücke S. 25.

afghanischen Grenze über Gazik, Birdjand, Kerman, und ausmündend bei Bender-Abbas, und sich nicht direkt den Gesuchen um solche Konzessionen in diesen Gebieten zu widersetzen, die von der britischen Regierung unterstützt werden. Man ist darüber einverstanden, dass die obenerwähnten Orte in das Gebiet einzurechnen sind, in welchem Russland sich verpflichtet, keine derartigen Konzessionen nachzusuchen.

Art. 3. Russland verpflichtet sich seinerseits, ohne vorherige Einvernahme mit England, sich dem nicht zu widersetzen, dass irgendwelche Konzessionen britischen Untertanen in den Gebieten Persiens zwischen den in Art. 1 und 2 erwähnten Linien erteilt werden. — Grossbritannien nimmt die gleiche Verpflichtung auf sich, hinsichtlich der russischen Untertanen zu erteilenden Konzessionen in denselben Gebieten Persiens. — Alle gegenwärtig bestehenden Konzessionen in den in Art. 1 und 2 bezeichneten Gebieten werden aufrechterhalten.

Art. 4. (Bestimmt, dass gewisse Staatseinnahmen wie bisher für die von der Regierung des Schah bei einigen Banken in Persien aufgenommenen Anleihen verwendet werden sollen.)

Art. 5. (Sieht die Eventualität einer Finanzkontrolle seitens Russlands in den in Art. 2 erwähnten Gebieten und seitens Grossbritanniens in den in Art. 1 erwähnten Gebieten vor und bestimmt, dass in diesem Falle die beiden Regierungen vorher in einen freundschaftlichen Meinungsaustausch eintreten.)

Konvention über Afghanistan.

Art. 1. Die Regierung Seiner Britischen Majestät erklärt, dass sie nicht die Absicht hat, die politische Sachlage in Afghanistan zu ändern. — Die Regierung Seiner Britischen Majestät verpflichtet sich, ihren Einfluss in Afghanistan ausschliesslich in friedlichem Sinne auszuüben, und sie wird weder selbst in Afghanistan Russland bedrohende Massnahmen vornehmen noch Afghanistan zu solchen ermutigen. — Die kaiser-

lich russische Regierung ihrerseits erklärt, dass sie Afghanistan als ausserhalb der russischen Einflusssphäre liegend anerkennt, und sie verpflichtet sich, für alle ihre politischen Beziehungen zu Afghanistan sich der Vermittlung der britischen Regierung zu bedienen; sie verpflichtet sich auch, keinen Agenten nach Afghanistan zu senden.

Art. 2. . . Grossbritannien verpflichtet sich, irgendwelche Teile Afghanistans weder zu annektieren noch zu besetzen .... noch sich in die innere Verwaltung dieses Landes einzumischen, unter dem Vorbehalt, dass der Emir die von ihm mit der britischen Regierung eingegangenen Verträge erfüllt.

Art. 3. (Betrifft den unmittelbaren Verkehr zwischen russischen und afghanischen Beamten).

Art. 4. (Statuiert das Prinzip der gleichen Handelsberechtigung für britische und russische Kaufleute.)

Art. 5. (Bestimmt, dass die Konvention erst in Kraft tritt, nachdem der Emir seine Zustimmung erklärt hat.)

Abkommen Thibet betreffend.

Art. 1. Die beiden Hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, die territoriale Integrität Thibets zu achten, sich jeder Einmischung in die innere Verwaltung zu enthalten.

Art. 2. In Anerkennung des Prinzips der Suzeränität Chinas in Thibet verpflichten sich Grossbritannien und Russland, mit Thibet Verhandlungen nur zu führen unter Vermittlung der chinesischen Regierung. . . .

Art. 3. Die britische und russische Regierung verpflichten sich, keine Vertreter nach Lhassa zu senden.

Art. 4. Die Hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, irgendwelche Konzessionen in Betreff von Eisenbahnen, Strassen, Telegraphen und Minen oder anderer Rechte in Thibet weder nachzusuchen noch sich gewähren zu lassen, weder auf eigene Rechnung noch zu Gunsten ihrer Untertanen.

Art. 5. (Bestimmt, dass kein Teil der Einnahmen Thibets Grossbritannieu oder Russland angewiesen werden darf.[1])

---

[1]) Ueber den persischen Golf vgl. Brief von Sir Edward Grey an Sir A. Nicolson, grossbritannischen Botschafter in St. Petersburg. — London, Auswärtiges Amt, 29. August 1907. Das Schreiben nimmt zunächst Bezug auf die dem Botschafter telegraphisch erteilte Ermächtigung, die Konvention, enthaltend die Abkommen betreffend Persien, Afghanistan, Thibet mit der russischen Regierung, zu unterzeichnen, weist darauf hin, dass in der Konvention kein Raum für die Erwähnung der britischen Interessen am persischen Golf gewesen sei, hebt hervor, dass in den Verhandlungen, die der Konvention vorausgegangen seien, die russische Regierung ausdrücklich erklärt habe, sie stelle die besonderen Interessen Grossbritanniens am persischen Golf nicht in Abrede, eine Erklärung, von der die britische Regierung in formeller Weise Kenntnis genommen habe, weist, um es vollständig klar zu stellen, dass durch die Konvention nichts an der Sachlage im persischen Golf geändert werden solle, darauf hin, dass es wünschenswert sei, die früheren Erklärungen der britischen Regierung hinsichtlich der britischen Interessen im persischen Golf aufs neue ganz allgemein zu bekräftigen, und erklärt zum Schluss, die britische Regierung werde fortfahren, alle Anstrengungen zu machen, um die Erhaltung des status quo im Golf und den britischen Handel in demselben zu sichern, ohne dabei die berechtigten Handelsinteressen einer anderen Macht einschränken zu wollen. Rev. gén. de dr. int. 1907. Aktenstücke S. 28. — Der Thibet-Vertrag zwischen England und China ist abgedruckt in der Zeitschrift für Völkerrecht I 1907 S. 464.

Beilage XVII.

Der Vertrag zwischen Deutschland und China vom 6. Mai 1898.[1])

Art. 1. Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem Er sich alle Rechte der Souveränität in einer Zahl von 50 km (100 chinesischer Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Massnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält Sich hierbei vor, in jener Zone, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung, Truppen zu stationieren, sowie andere militärische Massregeln zu treffen.

Art. 2. In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, dass Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste inne haben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überlässt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Einganges der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen

[1]) Zorn, deutsche Kolonialgesetzge' 1901, S. 48.

Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Art. 3. Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die kaiserlich chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überlässt die Ausübung derselben an Deutschland. Eine genauere Feststellung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebietes, sowie der 50 Kilometer um die Bucht herum, behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht dieselben Vergünstigungen zu Teil werden, wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeten Nationen, und es soll das Einlaufen und Auslaufen, sowie der Aufenthalt chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die kaiserlich deutsche Regierung kraft der an Deutschland übertragenen Hoheitsrechte in Bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgend welcher Zeit festzusetzen für geboten erachten wird.

Art. 4. Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten. — Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden.

Art. 5. Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äussern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren. Deutschland verpflichtet sich ferner, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiter zu verpachten. Der in dem Pachtgebiete wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, dass sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jeder Zeit der Schutz der deutschen Regierung zu Teil werden; sie

kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben. Wenn Grundstücke von chinesischen Besitzern zu irgend welchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden. . . . .

Allerhöchster Erlass betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898: (RGBl. 1898, S. 171.)

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der Kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag das in diesem Vertrage näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen, nehmen Wir hiermit im Namen des Reiches dieses Gebiet unter unseren Kaiserlichen Schutz.

Beilage XVIII.

Die Meerengen-Konvention vom 30. März 1856.[1])

(Dardanellen und Bosporus).

Art. 1. Seine Majestät der Sultan einerseits erklärt, dass er des festen Willens ist, in Zukunft das als alte Regel seines Reiches unwandelbar festgestellte Prinzip, und in Folge dessen es zu allen Zeiten den Kriegsschiffen der fremden Mächte untersagt war, in die Meerenge der Dardanellen und des Bosporus einzulaufen, aufrecht zu erhalten; und dass Seine Majesät, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die genannten Meerengen einlassen wird; und Ihre Majestäten der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen und der König von Sardinien, andrerseits, verpflichten sich, diese Willensbestimmung des Sultans zu achten und sich das vorhin erwähnte Prinzip zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 2. Wie in früherer Zeit, behält sich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Passage-Firmane zu erteilen, welche, der Gewohnheit gemäss,

---

[1]) Eine Abänderung des Meerengen-Vertrages ist erfolgt durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871 Art. 1, welcher lautet: „Das Prinzip der Schliessung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus, wie dasselbe durch die besondere Konvention am 30. März 1856 hergestellt worden, wird aufrecht erhalten, mit der Machtvollkommenheit für Seine Kaiserliche Majestät den Sultan, die genannten Meerengen in Friedenszeiten den Kriegsschiffen der befreundeten und alliierten Mächte zu öffnen, falls die Hohe Pforte dies für nötig erachten sollte, um die Ausführung der Stipulationen des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 sicher zu stellen."

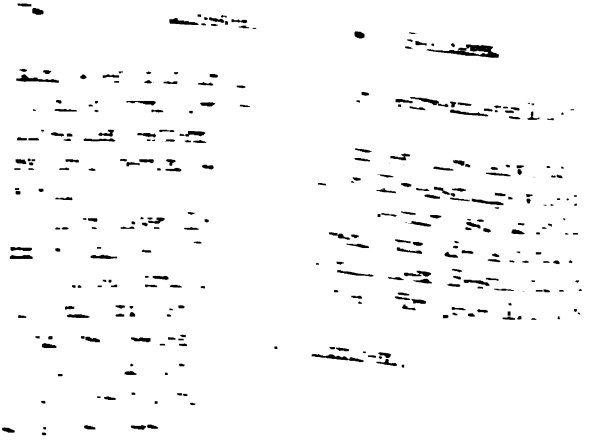

Beilage XIX.

rträge vom 18. Oktober 1907.

en Beginn der Feinseligkeiten.

tragsmächte erkennen an, dass die Feind-
n nicht beginnen dürfen ohne eine vor-
utige Benachrichtigung, die entweder
ründen versehenen Kriegserklärung oder
s mit bedingter Kriegserklärung haben

Kriegszustand ist den neutralen Mächten
zeigen und wird für sie erst nach Eingang
ksam, die auch auf telegraphischem Wege
Jedoch können sich die neutralen Mächte
en der Anzeige nicht berufen, wenn un-
teht, dass sie den Kriegszustand tatsächlich

er Artikel 1 dieses Abkommens wird wirksam
Krieges zwischen zwei oder mehreren Ver-

el 2 ist verbindlich in den Beziehungen einer
n Vertragsmacht und den neutralen Mächten,
s Vertragsmächte sind.

men über die Behandlung der feind-
auffahrteischiffe beim Ausbruche der
Feindseligkeiten.

1. Befindet sich ein Kauffahrteischiff einer der
nden Mächte beim Ausbruche der Feindselig-
einem feindlichen Hafen, so ist es erwünscht, dass
attet wird, unverzüglich oder bir n zu
nden ausreichenden Frist frei ar mit

Ein Vorsch

MM. Jose
de présenter
des recettes).
38 les articl
Art. 39.
à consomme
N'est
pour l'appli
même local
de la consta
par suite
profit des
Art.
débits no
1° S
moins de
2° I
500 habi
3°
juillet 1
4°
une me
préfet,
départ
où les
dont
l'intér

h nicht auf solche
dass sie zur Um-

bkommens finden
lung und nur dann,
sparteien sind.

ig von Kauf-
schiffe.

in ein Kriegsschiff
ischaft verbundenen
ht dem direkten Be-
r Verantwortlichkeit
stellt ist.
andelten Kauffahrtei-
ler Kriegsschiffe ihres

m Staatsdienste stehen
alt ordnungsmässig be-
r Rangliste der Kriegs-

den Regeln der militä-

schiff umgewandelte Kauf-
nehmungen die Gesetze und
achten.
ie, der ein Kauffahrteischiff in
uss diese Umwandlung möglichst
riegsschiffe vermerken.
ungen dieses Abkommens finden nur
achten Anwendung und nur dann,
n sämtlich Vertragsparteien sind.

die Legung von unterseeischen
tätigen Kontaktminen.

st untersagt:
e selbsttätige Kontaktminen zu legen, ausser
so eingerichtet sind, dass sie spätestens eine

inem Passiersche[illegible]
nungshafen oder e[illegible]
zusuchen.

Das Gleiche g[illegible]
fahrtshafen vor de[illegible]
ohne Kenntnis der
anläuft.

Art. 2. Ein K[illegible]
walt den feindlichen
Artikel erwähnten F[illegible]
Auslaufen nicht ges[illegible]
werden.

Der Kriegführen[illegible]
pflichtung, es nach d[illegible]
zugeben, mit Beschla[illegible]
sich anfordern.

Art. 3. Die fei[illegible]
letzten Abfahrtshafen
haben und in Unkenn[illegible]
troffen werden, dürfen
liegen nur entweder d[illegible]
tung, dass sie nach de[illegible]
gegeben werden, oder [illegible]
gegen Entschädigung u[illegible]
die Sicherheit der Per[illegible]
papiere gesorgt wird.

Sobald diese Schiff[illegible]
neutralen Hafen berühr[illegible]
Gebräuchen des Seekrie[illegible]

Art. 4. Die feindli[illegible]
den Artikeln 1, 2 bezei[illegible]
ebenfalls, zusammen mi[illegible]
der Beschlagnahme, wob[illegible]
schädigung zurückzugebe[illegible]
Entschädigung.

Das Gleiche gilt für[illegible]
Art. 3 bezeichneten Schif[illegible]

rt. 6. Die Vertragsmächte, die noch nicht über ver-
umnete Minen, so wie sie dieses Abkommen vorsieht,
en und mithin zur Zeit die in Art. 1 und 3 aufge-
Regeln nicht befolgen können, verpflichten sich, ihr
aterial möglichst bald umzugestalten, damit es den
ten Vorschriften entspricht.

r. 7. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden
schen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann,
Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

11. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von sieben
erechnet vom sechzigsten Tage nach dem Tage der
nterlegung von Ratifikationsurkunden. In Ermange-
Kündigung bleibt es nach dem Ablauf dieser Frist
Kraft. Die Kündigung soll schriftlich der Regie-
Niederlande erklärt werden, die unverzüglich be-
\bschrift der Erklärung allen Mächten mitteilt und
ich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Er-
alten hat etc.

. Die Vertragsmächte verpflichten sich, die Frage
endung selbsttätiger Kontaktminen sechs Monate
laufe der im ersten Absatze des vorstehenden
esehenen Frist wieder aufzunehmen, falls sie
von der Dritten Friedenskonferenz wieder auf-
l gelöst worden ist.

e Vertragsmächte ein neues Abkommen über
g von Minen schliessen, so verliert, sobald
ritt, das vorliegende Abkommen seine Gültigkeit.

betreffend die Beschiessung durch
reitkräfte in Kriegszeiten.

Erstes Kapitel.

unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer,
Wohnstätten oder Gebäude.

ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte,
tten oder Gebäude durch Seestreitkräfte zu

Eine Ortschaft darf nicht aus dem Grunde allein beschossen werden, weil vor ihrem Hafen unterseeische selbsttätige Kontaktminen gelegt sind.

Art. 2. In diesem Verbote sind jedoch nicht inbegriffen militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe. Der Befehlshaber einer Seestreitmacht kann sie nach Aufforderung mit angemessener Frist durch Geschützfeuer zerstören, wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist und die Ortsbehörden nicht innerhalb der gestellten Frist zu der Zerstörung geschritten sind.

Ihn trifft in diesem Falle keine Verantwortung für den nicht beabsichtigten Schaden, der durch die Beschiessung etwa verursacht werden ist.

Wenn zwingende militärische Gründe, die ein sofortiges Handeln erfordern, die Bewilligung einer Frist nicht gestatten, so versteht es sich, dass das Verbot der Beschiessung der unverteidigten Stadt ebenso wie im Falle des Abs. 1 bestehen bleibt und dass der Befehlshaber alle erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, damit daraus für die Stadt möglichst wenig Nachteile entstehen.

Art. 3. Nach ausdrücklicher Ankündigung kann zur Beschiessung unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude geschritten werden, wenn die Ortsbehörde, nachdem sie durch eine förmliche Aufforderung in Verzug gesetzt ist, sich weigert, einer Anforderung von Lebensmitteln oder Vorräten nachzukommen, die für das augenblickliche Bedürfnis der vor der Ortschaft liegenden Seestreitmacht benötigt werden.

Die angeforderten Leistungen müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen der Ortschaft stehen. Sie sollen nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der Seestreitmacht gefordert und soviel wie möglich bar bezahlt werden; andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Art. 4. Es ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude zu beschiessen, weil sie Auflagen in Geld nicht bezahlt haben.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5. Bei der Beschiessung durch Seestreitkräfte sollen von dem Befehlshaber alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke oder Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Einwohner ist es, diese Denkmäler, Gebäude oder Sammelplätze durch deutliche Zeichen kenntlich zu machen, die aus grossen und steifen rechteckigen Flächen bestehen und diagonal in zwei Dreiecke, das obere von schwärzer, das untere von weisser Farbe, geteilt sein sollen.

Art. 6. Mit Ausnahme des Falles, wo die militärischen Erfordernisse es nicht gestatten, soll der Befehlshaber der angreifenden Seestreitmacht vor Eröffnung der Beschiessung alles, was an ihm liegt, tun, um die Behörden zu benachrichtigen.

Art. 7. Es ist untersagt, Städte oder Ortschaften, selbst wenn sie im Sturm genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Drittes Kapitel.

Schlussbestimmungen.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

Art. 1. Die militärischen Lazarettschiffe, das heisst Schiffe, die vom Staate einzig und allein erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, und deren Namen beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber

Beilage XII.

Ein Vorschlag zu einem französischen A

Par

MM. Joseph Reinach et Henri Schmidt,
de présenter l'amendement suivant à la loi
des recettes), par lequel ils proposent d'ins
38 les articles additionnels ci-après:

Art. 39. — L'ouverture de nouveaux
à consommer sur place est interdite.

N'est pas considérée comme ouvertur
pour l'application du présent article, la
même local, d'un débit fermé depuis plus
de la constatation faite par le service des
par suite de décès ou de faillite, pourv
profit des ayants droit de l'ancien titu

Art. 30. — Par dérogation à l'
débits nouveaux peuvent être ouverts

1° Sur des points distants de
moins de tout autre débit.

2° Dans les communes possédant
500 habitants.

3° Par l'application de l'arti
juillet 1880.

4° A titre temporaire, sur l'au
une mesure limitée déterminée pour
préfet, après avis du conseil munic
départementale, dans les stations b
où les étrangers affluent à certain
dont la liste sera déterminée p
l'intérieur.

ichts- und
ablehnen,
nte Fahrt-
geben und
Umstände

chiffen ge-
fstagebuch

kenntlich
mit einem
en grünen

sind kennt-
istrich mit
ter breiten

l Lazarett-
l ähnlichen

bar machen,
Genfer Ab-
ten Kreuze
angehören,
nden, dessen

Feinde zurück-
Kriegführenden,

Schiffe und Boote
ebührenden Schutz
des Kriegführenden,
rkehrungen zu treffen,
Anstrich genügend sicht-

orgesehenen Abzeichen sollen
Kriegszeiten nur zum Schutze

und zur Bezeichnung der dort erwähnten Schiffe gebraucht werden.

Art. 7. Im Falle eines Kampfes an Bord eines Kriegsschiffes sollen die Lazarette tunlichst geachtet und geschont werden.

Diese Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse darüber verfügen, wenn er zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

Art. 8. Der den Lazarettschiffen und den Schiffslazaretten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Als geeignet, um den Verlust des Schutzes zu begründen, soll weder die Tatsache gelten, dass das Personal dieser Schiffe und Lazarette zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken bewaffnet ist, noch die Tatsache, dass sich eine funkentelegraphische Einrichtung an Bord befindet.

Art. 9. Die Kriegführenden können den Wohltätigkeitssinn der Führer neutraler Kauffahrteischiffe, Jachten oder Boote anrufen, damit sie Verwundete oder Kranke an Bord nehmen und versorgen.

Fahrzeuge, die diesem Aufrufe nachkommen, ebenso wie solche, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, geniessen einen besonderen Schutz und bestimmte Vergünstigungen. In keinem Falle können sie wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden; sie bleiben jedoch, sofern ihnen nicht ein anderes versprochen ist, im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben, der Wegnahme ausgesetzt.

Art. 10. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim

Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die sein Privateigentum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste so lange weiter leisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der oberste Befehlshaber es für zulässig erklärt.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zuzusichern wie dem Personal gleichen Dienstgrads der eigenen Marine.

Art. 11. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen sowie andere den Marinen oder Heeren dienstlich beigegebene Personen sollen, sofern sie verwundet oder krank sind, von dem, der das Schiff nimmt, ohne Unterschied der Nationalität geachtet und versorgt werden.

Art. 12. Jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen einer Hilfsgesellschaft oder einer Privatperson, von Kauffahrteischiffen, Jachten oder Booten befinden, welches auch die Nationalität dieser Fahrzeuge sei.

Art. 13. Wenn ein neutrales Kriegsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen hat, so muss soweit wie möglich dafür gesorgt werden, dass diese nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Art. 14. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke eines Kriegführenden sind Kriegsgefangene, wenn sie in die Gewalt des anderen Kriegführenden fallen. Es bleibt diesem überlassen, den Umständen nach darüber zu befinden, ob sie festzuhalten oder ob sie nach einem Hafen seiner Nation, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners befördert werden sollen. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 15. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke, die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind, sollen, sofern nicht zwischen dem neutralen Staate und den kriegführenden Staaten ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen Staat derart bewacht

werden, dass sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören.

Art. 16. Nach jedem Kampfe sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie sollen darüber wachen, dass der Beerdigung, Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Art. 17. Jeder Kriegführende soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namensverzeichnis der von ihm aufgenommenen Verwundeten oder Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihrer Marine oder ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegführenden sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe etc., die auf den genommenen Schiffen gefunden oder von den in Hospitälern sterbenden Verwundeten oder Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Art. 18. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 19. Die Oberbefehlshaber der Flotten der Kriegführenden haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäss den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne dieses Abkommens zu sorgen.

Art. 20. Die Mächte, die unterzeichnet haben, werden die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Marinen und besonders dem geschützten Personale bekannt zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Art. 21. Die Mächte, die unterzeichnet haben, verpflichten sich gleichermassen, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von Einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Marinen mit Strafe zu belegen, sowie um den unbefugten Gebrauch der im Art. 5 vorgesehenen Abzeichen durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Schiffe als Anmassung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittlung der Niederländischen Regierung diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Art. 22. Finden Kriegsunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften der Kriegführenden statt, so sollen die Bestimmungen dieses Abkommens nur für die eingeschifften Streitkräfte Anwendung finden.

Art. 23. (Ratifikationsbestimmungen.)

Art. 24. Die Mächte, die nicht unterzeichnet, aber das Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 angenommen haben, können dem vorliegenden Abkommen später beitreten. . . . .

Art. 25. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermassen ratifizieren sollten.

Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege.

Erstes Kapitel.

Briefpostsendungen.

Art. 1. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Art. 2. Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs, welche die neutralen Kauffahrteischiffe im allgemeinen betreffen. Doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Zweites Kapitel.

Befreiung gewisser Fahrzeuge von der Wegnahme.

Art. 3. Die ausschliesslich der Küstenfischerei oder den Verrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge sowie ihr Fischereigerät, ihre Takelage, ihr Schiffsgerät und ihre Ladung sind von der Wegnahme befreit.

Die Befreiung hört auf, sobald sie in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Die Vertragsmächte versagen es sich, den harmlosen Charakter dieser Fahrzeuge auszunutzen, um sie unter Beibehaltung ihres friedlichen Aussehens zu militärischen Zwecken zu verwenden.

Art. 4. Von der Wegnahme sind gleichermassen die Schiffe befreit, die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betraut sind.

Drittes Kapitel.

Behandlung der Besatzung der von einem Kriegführenden weggenommenen feindlichen Kauffahrteischiffe.

Art. 5. Wird von einem Kriegführenden ein feindliches Kauffahrteischiff weggenommen, so wird dessen Mannschaft, soweit sie einem neutralen Staate angehört, nicht zu Kriegsgefangenen gemacht.

Das Gleiche gilt von dem Kapitän und den Offizieren, die ebenfalls einem neutralen Staate angehören, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen.

Art. 6. Der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Mannschaft, die dem feindlichen Staate angehören, werden nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, sofern sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhange steht.

Art. 7. Die Namen der unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 6 frei gelassenen Personen werden von der nehmenden Kriegsmacht der anderen Kriegsmacht mitgeteilt. Dieser ist es untersagt, solche Personen wissentlich zu verwenden.

Art. 8. Die Bestimmungen der drei vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf Schiffe, die an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Viertes Kapitel.

Schlussbestimmungen.

Art. 9. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung, und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs.

Art. 1. Die Kriegführenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte zu achten und sich in deren

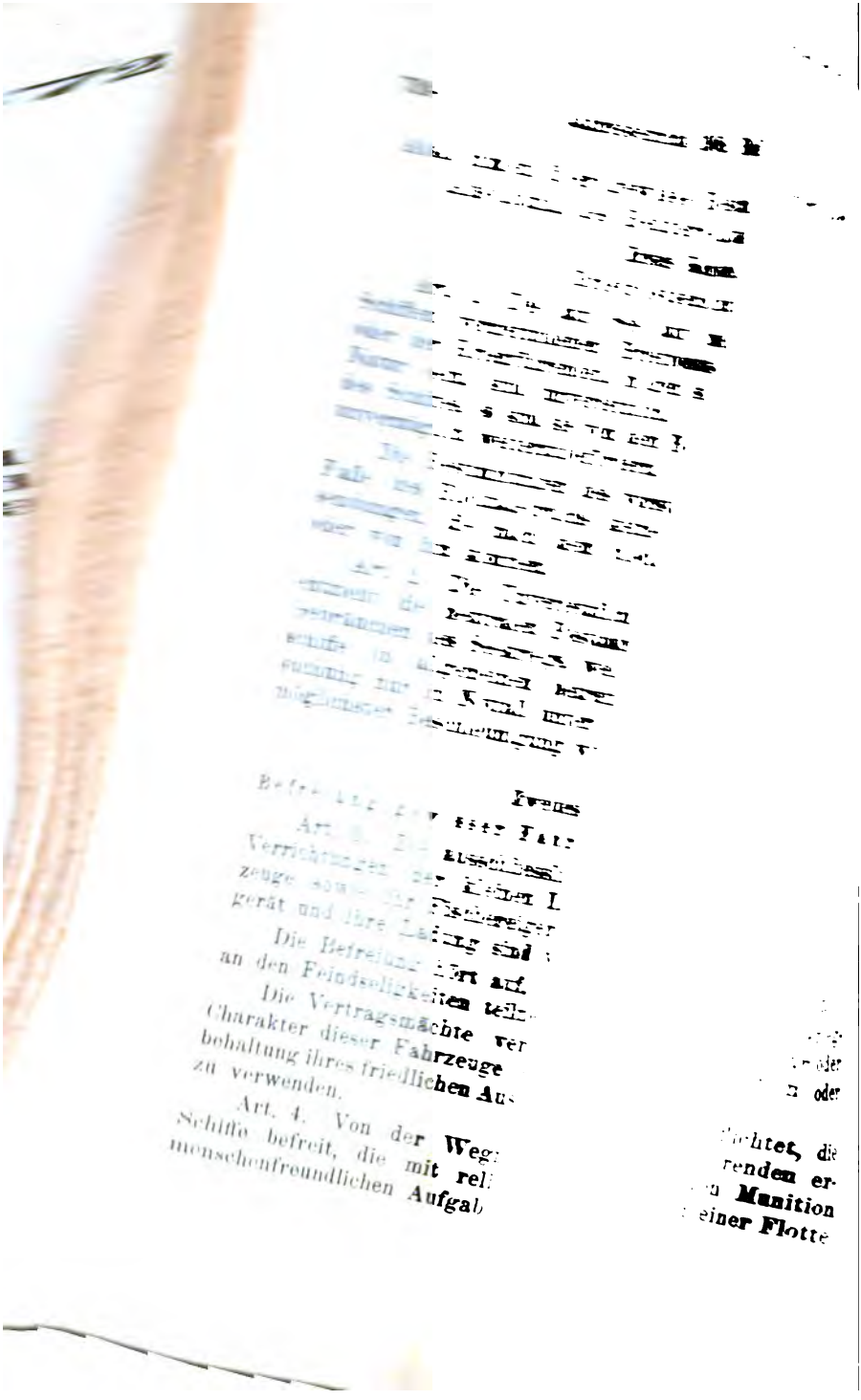

, die ihr
in ihrem
ies Schiffes
e Annahme
feindlichen
im Frieden
ieselbe Ueber-
ihrem Hoheits-
ahme an feind-
auft, das inner-
ise zum Kriegs-

Bedingungen, Be-
lie Zulassung von
nden in ihre Häfen,
at, auf beide Krieg-

len Zutritt zu ihren
chiffe untersagen, das
ngen und Anweisungen
letzt hat.

Macht wird durch die
und Prisen der Krieg-
er nicht beeinträchtigt.

t darf zulassen, dass die
ich ihrer bestallten Lotsen

gebung der neutralen Macht
estimmungen enthält, ist es
renden, abgesehen von den in
n Fällen, untersagt, sich inner-
Küstengewässer einer solchen
nzig Stunden aufzuhalten.

cht, die vom Beginne der Feind-
, dass sich innerhalb ihrer Häfen,
er ein Kriegsschiff eines Krieg-
sie das Schiff aufz[illegible]nnen

vierundzwanzig Stunden oder in der durch das Ortsgesetz vorgeschriebenen Frist auszulaufen.

Art. 14. Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen ihren Aufenthalt in einem neutralen Hafen über die gesetzliche Dauer hinaus nur aus Anlass von Beschädigungen oder wegen des Zustandes der See verlängern. Sie müssen auslaufen, sobald die Ursache der Verzögerung fortgefallen ist.

Die Regeln über die Beschränkung des Aufenthalts innerhalb neutraler Häfen, Reeden und Gewässer gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschliesslich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen.

Art. 15. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, dürfen sich höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines ihrer Häfen oder einer ihrer Reeden befinden.

Art. 16. Befinden sich innerhalb eines neutralen Hafens oder einer neutralen Reede gleichzeitig Kriegsschiffe beider Kriegführenden, so müssen zwischen dem Auslaufen von Schiffen des einen und des anderen Kriegführenden mindestens vierundzwanzig Stunden verflossen sein.

Die Reihenfolge des Auslaufens bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ankunft, es sei denn, dass sich das zuerst angekommene Schiff in einer Lage befindet, wo die Verlängerung der gesetzlichen Aufenthaltsdauer zugelassen ist.

Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen einen neutralen Hafen oder eine neutrale Reede nicht früher als vierundzwanzig Stunden nach dem Auslaufen eines die Flagge ihres Gegners führenden Kauffahrteischiffs verlassen.

Art. 17. Innerhalb neutraler Häfen und Reeden dürfen die Kriegsschiffe von Kriegführenden ihre Schäden nur in dem für die Sicherheit ihrer Schiffahrt unerlässlichen Masse ausbessern, nicht aber in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft erhöhen. Die neutrale Behörde hat die Art der vorzunehmenden Ausbesserungen festzustellen, die so schnell wie möglich auszuführen sind.

Art. 18. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen die neutralen Häfen, Reeden und Küstengewässer nicht be-

nutzen, um ihre militärischen Vorräte oder ihre Armierung zu erneuern oder zu verstärken, sowie um ihre Besatzung zu ergänzen.

Art. 19. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen innerhalb neutraler Häfen und Reeden nur so viel Lebensmittel einnehmen, um ihren Vorrat auf den regelmässigen Friedensbestand zn ergänzen.

Ebenso dürfen diese Schiffe nur so viel Feuerungsmaterial einnehmen, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen. Sie können übrigens das zur vollständigen Füllung ihrer eigentlichen Kohlenbunker erforderliche Feuerungsmaterial einnehmen, wenn sie sich in neutralen Ländern befinden, die diese Art der Bemessung des zu liefernden Feuerungsmaterials angenommen haben.

Wenn die Schiffe nach den Gesetzen der neutralen Macht erst vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft Kohlen erhalten, so verlängert sich für sie die gesetzliche Aufenthaltsdauer um vierundzwanzig Stunden.

Art. 20. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden, die in dem Hafen einer neutralen Macht Feuerungsmaterial eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern.

Art. 21. Eine Prise darf nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden.

Sie muss wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist. Tut sie dies nicht, so muss ihr die neutrale Macht eine Aufforderung zum sofortigen Auslaufen zukommen lassen; sollte sie dieser nicht nachkommen, so muss die neutrale Macht die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen, sowie um die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Art. 22. Die neutrale Macht muss ebenso die Befreiung solcher Prisen herbeiführen, die bei ihr eingebracht worden sind, ohne dass die im Artikel 21 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

Art. 23. Eine neutrale Macht kann Prisen, sei es mit, sei es ohne Begleitung, den Zutritt zu ihren Häfen und Reeden gestatten, wenn sie dorthin gebracht werden, und bis zur Entscheidung des Prisengerichts in Verwahrung gehalten zu werden. Sie kann die Prise in einen anderen ihrer Häfen führen lassen.

Wenn die Prise von einem Kriegsschiffe begleitet wird, so sind die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegten Offiziere und Mannschaften befugt, sich auf das begleitende Schiff zu begeben.

Fährt die Prise allein, so ist die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung in Freiheit zu lassen.

Art. 24. Wenn Kriegsschiffe von Kriegführenden einen Hafen, wo sie zu bleiben nicht berechtigt sind, trotz der Aufforderung der neutralen Behörde nicht verlassen, so hat die neutrale Macht das Recht, die ihr erforderlich scheinenden Massnahmen zu treffen, um ein solches Schiff unfähig zu machen, während der Dauer des Krieges in See zu gehen; der Befehlshaber des Schiffes soll die Ausführung dieser Massnahmen erleichtern.

Werden Kriegsschiffe von Kriegführenden durch eine neutrale Macht festgehalten, so werden die Offiziere und die Mannschaft gleichfalls festgehalten.

Die so festgehaltenen Offiziere und Mannschaften können auf dem Schiffe gelassen oder auf einem anderen Schiffe oder an Land untergebracht werden; sie können beschränkenden Massregeln, deren Auferlegung nötig erscheint, unterworfen werden. Doch sind auf dem Schiffe immer die zu seiner Instandhaltung notwendigen Leute zu belassen.

Die Offiziere können freigelassen werden, wenn sie sich durch Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Art. 25. Eine neutrale Macht ist verpflichtet, nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die erforderliche Aufsicht auszuüben, um innerhalb ihrer Häfen, Reeden und Gewässer jede Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu verhindern.

Art. 26. Die Ausübung der in diesem Abkommen festgestellten Rechte durch eine neutrale Macht darf niemals von dem einen oder anderen Kriegführenden, der die in Betracht kommenden Artikel angenommen hat, als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Art. 27. Die Vertragsmächte werden einander zu gegebener Zeit alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsschiffe von Kriegführenden in ihren Häfen und ihren Gewässern mitteilen, und zwar mittels einer an die Regierung der Niederlande gerichteten Benachrichtigung, die von dieser unverzüglich allen anderen Vertragsmächten übermittelt wird.

Art. 28. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.[1])

Die Konferenz befasste sich mit der Frage einer Erneuerung der 99er Erklärung, die das Werfen von Geschossen und Explosivstoffen von Luftschiffen aus untersagt. Der Wortlaut der neuen Erklärung deckt sich mit demjenigen der frühern Erklärung. Grossbritannien schlug ein Amendement vor, durch welches die Worte «für eine Dauer von 5 Jahren»

[1]) Die Erklärung ist eine Erneuerung der ersten Deklaration von 1899. Frankreich, Russland und Deutschland haben sie aber nicht mehr angenommen. Auch für die Staaten, die der Erklärung nicht zugestimmt haben, besteht aber insoweit ein Verbot des Werfens von Geschossen aus Luftschiffen, als es sich um offene Städte und Plätze handelt. Diese dürfen nach Art. 25 des IV. Abkommens über den Landkrieg überhaupt nicht beschossen werden, mithin auch nicht aus Luftschiffen. Zorn, S. 1256. — Die beiden anderen Deklarationen von 1899 sind von der zweiten Konferenz nicht wieder erneuert worden. Die zweite Erklärung verbot Geschosse, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten, die dritte untersagt, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (Dum-Dum-Geschosse).

durch die Worte «bis zum Zusammentritt der dritten Friedenskonferenz» ersetzt werden sollen. Für den englischen Antrag ergaben sich 28 ja, 8 nein und 8 Enthaltungen. Mit nein stimmten: Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Montenegro, Persien, Rumänien, Russland und Spanien. In der Abstimmung über die Erneuerung der Erklärung stimmten 28 Staaten dafür, 8 dagegen und 7 enthielten sich der Stimmabgabe.

Die Vertragsmächte sind dahin übereingekommen, dass für einen bis zum Schlusse der Dritten Friedenskonferenz reichenden Zeitraum das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen verboten ist.

Diese Erklärung ist für die Vertragsmächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf, verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst....

Zu den Haager-Verträgen gehören ausserdem noch folgende:

Ein Abkommen über schiedsgerichtliche Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten.

Ein Abkommen über Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden (Drago-Doktrin).

Ein Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Revision des früheren).

Ein Abkommen über die Errichtung eines internationalen Prisengerichtes.

Vgl. über alles: Rohland «Völkerrechtsquellen», 2. Auflage 1908, woraus die Aktenstücke und die dazu gehörigen Anmerkungen entnommen sind; ferner die vom französischen Ministerium des Auswärtigen herausgegebenen «Documents diplomatiques» über die 2. Haager-Konferenz nebst «Supplément», Uebersicht und Register enthaltend; Nippold «Die zweite Haager-Friedenskonferenz» 1908.

Beilage XX.

Die Revision des Berner Vertrages über das Urheberrecht.

Article premier. Les Pays contractants sont constitués à l'état d'Union pour la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques.

Art. 2. L'expression «œuvres littéraires et artistiques» comprend toute production du domaine littéraire, scientifique ou artistique, quel qu'en soit le mode ou la forme de reproduction, telle que: les livres, brochures, et autres écrits; les œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, les œuvres chorégraphiques et les pantomimes, dont la mise en scène est fixée par écrit ou autrement; les compositions musicales avec ou sans paroles; les œuvres de dessin, de peinture, d'architecture, de sculpture, de gravure et de lithographie; les illustrations, les cartes géographiques; les plans, croquis et ouvrages plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences.

Sont protégés comme des ouvrages originaux, sans préjudice des droits de l'auteur de l'œuvre originale, les traductions, adaptations, arrangements de musique et autres reproductions transformées d'une œuvre littéraire ou artistique, ainsi que les recueils de différentes œuvres.

Les Pays contractants sont tenus d'assurer la protection des œuvres mentionées ci-dessus.

Les œuvres d'art appliqué à l'industrie sont protégées autant que permet de le faire la législation intérieure de chaque pays.

Art. 3. La présente Convention s'applique aux œuvres photographiques et aux œuvres obtenues par un procédé analogue à la photographie. Les Pays contractants sont tenus d'en assurer la protection.

Art. 4. Les auteurs ressortissant à l'un des pays de l'Union jouissent, dans les pays autres que le pays d'origine de l'œuvre, pour leurs œuvres, soit non publiées, soit publiées pour la première fois dans un pays de l'Union, des droits que les lois respectives accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux, ainsi que des droits spécialement accordés par la présente Convention.

La jouissance et l'exercice de ces droits ne sont subordonnés à aucune formalité; cette jouissance et cet exercice sont indépendants de l'existence de la protection dans le pays d'origine de l'œuvre. Par suite, en dehors des stipulations de la présente Convention, l'étendue de la protection ainsi que les moyens de recours garantis à l'auteur pour sauvegarder ses droits se règlent exclusivement d'après la législation du pays où la protection est réclamée.

Est considéré comme pays d'origine de l'œuvre: pour les œuvres non publiées, celui auquel appartient l'auteur; pour les œuvres publiées, celui de la première publication, et pour les œuvres publiées simultanément dans plusieurs pays de l'Union, celui d'entre eux dont la législation accorde la durée de protection la plus courte. Pour les œuvres publiées simultanément dans un pays étranger à l'Union et dans un pays de l'Union, c'est ce dernier pays qui est exclusivement considéré comme pays d'origine.

Par œuvres publiées, il faut, dans le sens de la présente Convention, entendre les œuvres éditées. La représentation d'une œuvre dramatique ou dramatico-musicale, l'exécution d'une œuvre musicale, l'exposition d'une œuvre d'art et la construction d'une œuvre d'architecture ne constituent pas une publication.

Art. 5. Les ressortissants de l'un des pays de l'Union, qui publient pour la première fois leurs œuvres dans un autre pays de l'Union, ont, dans ce dernier pays, les mêmes droits que les auteurs nationaux.

Art. 6. Les auteurs ne ressortissant pas à l'un des pays de l'Union, qui publient pour la première fois leurs œuvres dans l'un de ces pays, jouissent, dans ce pays, des mêmes droits que les auteurs nationaux, et dans les autres

pays de l'Union, des droits accordés par la présente Convention.

Art. 7. La durée de la protection accordée par la présente Convention comprend la vie de l'auteur et cinquante ans après sa mort.

Toutefois, dans le cas où cette durée ne serait pas uniformément adoptée par tous les pays de l'Union, la durée sera réglée par la loi du pays où la protection sera réclamée et elle ne pourra excéder la durée fixée dans le pays d'origine de l'œuvre. Les Pays contractants ne seront, en conséquence, tenus d'appliquer la disposition de l'alinéa précédent que dans la mesure où elle se concilie avec leur droit interne.

Pour les œuvres photographiques et les œuvres obtenues par un procédé analogue à la photographie, pour les œuvres posthumes, pour les œuvres anonymes ou pseudonymes, la durée de la protection est réglée par la loi du pays où la protection est réclamée, sans que cette durée puisse excéder la durée fixée dans le pays d'origine de l'œuvre.

Art. 8. Les auteurs d'œuvres non publiées, ressortissant à l'un des pays de l'Union, et les auteurs d'œuvres publiées pour la première fois dans un de ces pays jouissent, dans les autres pays de l'Union, pendant toute la durée du droit sur l'œuvre originale, du droit exclusif de faire ou d'autoriser la traduction de leurs œuvres.

Art. 9. Les romans-feuilletons, les nouvelles et toutes autres œuvres, soit littéraires, sois scientifiques, soit artistiques, quel qu'en soit l'objet, publiées dans les journaux ou recueils périodiques d'un des pays de l'Union, ne peuvent être reproduits dans les autres pays sans le consentement des auteurs.

A l'exclusion des romans-feuilletons et des nouvelles, tout article de journal peut être reproduit par un autre journal, si la reproduction n'en est pas expréssement interdite. Toutefois, la source doit être indiquée; la sanction de cette obligation est déterminée par la législation du pays où la protection est réclamée.

La protection de la présente Convention ne s'applique pas aux nouvelles du jour ou aux faits divers qui ont le caractère de simples informations de presse.

Art. 10. En ce qui concerne la faculté de faire licitement des emprunts à des œuvres littéraires ou artistiques pour des publications destinées à l'enseignement ou ayant un caractère scientifique, ou pour des chrestomathies, est réservé l'effet de la législation des pays de l'Union et des arrangements particuliers existants ou à conclure entre eux.

Art. 11. Les stipulations de la présente Convention s'appliquent à la représentation publique des œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, et à l'exécution publique des œuvres musicales, que ces œuvres soint publiées ou non.

Les auteurs d'œuvres dramatiques ou dramatico-musicales sont, pendant la durée de leur droit sur l'œuvre originale, protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Pour jouir de la protection du présent article, les auteurs, en publiant leurs œuvres, ne sont pas tenus d'en interdire la représentation ou l'exécutiou publique.

Art. 12. Sont spécialement comprises parmi les reproductions illicites auxquelles s'applique la présente Convention, les appropriations indirectes non autorisées d'un ouvrage littéraire ou artistique, telles que adaptations, arrangements de musique, transformations d'un roman, d'une nouvelle ou d'une poésie en pièce de théâtre et réciproquement, etc., lorsqu'elles ne sont que la reproduction de cet ouvrage, dans la même forme ou sous une autre forme, avec des changements, additions ou retranchements, non essentiels, et sans présenter le caractère d'une nouvelle œuvre originale.

Art 13. Les auteurs d'œuvres musicales ont le droit exclusif d'autoriser: 1° l'adaptation de ces œuvres à des instruments servant à les reproduire mécaniquement; 2° l'exécution publique des mêmes œuvres au moyen de ces instruments.

Des réserves et conditions relatives à l'application de cet article pourront être déterminées par la législation intérieure de chaque pays, en ce qui le concerne; mais toutes

réserves et conditions de cette nature n'auront qu'un effet strictement limité au pays qui les aurait établies.

La disposition de l'alinéa 1er n'a pas d'effet rétroactif et, par suite, n'est pas applicable, dans un pays de l'Union, aux œuvres qui, dans ce pays, auront été adaptées licitement aux instruments mécaniques avant la mise en vigueur de la présente Convention.

Les adaptations faites en vertu des alinéas 2 et 3 du présent article et importées, sans autorisation des parties intéressées, dans un pays où elles ne seraient pas licites, pourront y être saisies.

Art. 14. Les auteurs d'œuvres littéraires, scientifiques ou artistiques ont le droit exclusif d'autoriser la reproduction et la représentation publique de leurs œuvres par la cinématographie.

Sont protégées comme œuvres littéraires ou artistiques les productions cinématographiques lorsque, par les dispositifs de la mise en scène ou les combinaisons des incidents représentés, l'auteur aura donné à l'œuvre un caractère personnel et original.

Sans préjudice des droits de l'auteur de l'œuvre originale, la reproduction par la cinématographie d'une œuvre littéraire, scientifique ou artistique est protégée comme une œuvre originale.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent à la reproduction ou production obtenue par tout autre procédé analogue à la cinématographie.

Art. 15. Pour que les auteurs des ouvrages protégés par la présente Convention soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis, en conséquence, devant les tribunaux des divers pays de l'Union, à exercer des poursuites contre les contrefacteurs, il suffit que leur nom soit indiqué sur l'ouvrage en la manière usitée.

Pour les œuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est, sans autres preuves, réputé ayant cause de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Art. 16. Toute œuvre contrefaite peut être saisie par les autorités compétentes des pays de l'Union où l'œuvre originale a droit à la protection légale.

Dans ces pays, la saisie peut aussi s'appliquer aux reproductions provenant d'un pays où l'œuvre n'est pas protégée ou a cessé de l'être.

La saisie a lieu conformément à la législation intérieure de chaque pays.

Art. 17. Les dispositions de la présente Convention ne peuvent porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au Gouvernement de chacun des pays de l'Union de permettre, de surveiller, d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

Art. 18. Le présente Convention s'applique à toutes les œuvres qui, au moment de son entrée en vigueur, ne sont pas encore tombées dans le domaine public de leur pays d'origine par l'expiration de la durée de la protection.

Cependant, si une œuvre, par l'expiration de la durée de protection qui lui était antérieurement reconnue, est tombée dans le domaine public du pays où la protection est réclamée, cette œuvre n'y sera pas protégée à nouveau.

L'application de ce principe aura lieu suivant les stipulations contenues dans les conventions spéciales existantes ou à conclure à cet effet entre pays de l'Union. A défaut de semblables stipulations, les pays respectifs régleront, chacun pour ce qui le concerne, les modalités relatives à cette application.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également en cas de nouvelles accessions à l'Union et dans le cas où la durée de la protection serait étendue par application de l'article 7.

Art. 19. Les dispositions de la présente Convention n'empêchent pas de revendiquer l'application de dispositions plus larges qui seraient édictées par la législation d'un pays de l'Union en faveur des étrangers en général.

Art. 20. Les Gouvernements des pays de l'Union se réservent le droit de prendre entre eux des arrangements

particuliers, en tant que ces arrangements conféreraient aux auteurs des droits plus étendus que ceux accordés par l'Union, ou qu'ils renfermeraient d'autres stipulations non contraires à la présente Convention. Les dispositions des arrangements existants qui répondent aux conditions précitées restent applicables.

Art. 21. Est maintenu l'office international institué sous le nom de «Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques».

Ce Bureau est placé sous la haute autorité du Gouvernement de la Confédération Suisse, qui en règle l'organisation et en surveille le fonctionnement.

La langue officielle du Bureau est la langue française.

Art. 22. Le Bureau international centralise les renseignements de toute nature relatifs à la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques. Il les coordonne et les publie. Il procède aux études d'utilité commune intéressant l'Union et rédige, à l'aide des documents qui sont mis à sa disposition par les diverses Administrations, une feuille périodique, en langue française, sur les questions concernant l'objet de l'Union. Les Gouvernements des pays de l'Union se réservent d'autoriser, d'un commun accord, le Bureau à publier une édition dans une ou plusieurs autres langues, pour le cas où l'expérience en aurait démontré le besoin.

Le Bureau international doit se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union pour leur fournir, sur les questions relatives à la protection des œuvres littéraires et artistiques, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin.

Le Directeur du Bureau international fait sur sa gestion un rapport annuel qui est communiqué à tous les membres de l'Union.

Art. 23. Les dépenses du Bureau de l'Union internationale sont supportées en commun par les Pays contractants. Jusqu'à nouvelle décision, elles ne pourront pas dépasser la somme de soixante mille francs par année. Cette somme pourra être augmentée au besoin par simple décision d'une des Conférences prévues à l'article 24.

Pour déterminer la part contributive de chacun des pays dans cette somme totale de frais, les Pays contractants et ceux qui adhéreront ultérieurement à l'Union sont divisés en six classes contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1re	classe	25 unités
2me	»	20 »
3me	»	15 »
4me	»	10 »
5me	»	5 »
6me	»	3 »

Ces coefficients sont multipliés par le nombre des pays de chaque classe, et la somme des produits ainsi obtenus fournit le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donne le montant de l'unité de dépense.

Chaque pays déclarera, au moment de son accession, dans laquelle des susdites classes il demande à être rangé.

L'Administration suisse prépare le budget du Bureau et en surveille les dépenses, fait les avances nécessaires et établit le compte annuel qui sera communiqué à toutes les autres Administrations.

Art. 24. Le présente Convention peut être soumise à des revisions en vue d'y introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union.

Les questions de cette nature, ainsi que celles qui intéressent à d'autres points de vue le développement de l'Union, sont traitées dans des Conférences qui auront lieu successivement dans les pays de l'Union entre les délégués desdits pays. L'Administration du pays où doit siéger une Conférence prépare, avec le concours du Bureau international, les travaux de celle-ci. Le Directeur du Bureau assiste aux séances des Conférences et prend part aux discussions sans voix délibérative.

Aucun changement à la présente Convention n'est valable pour l'Union que moyennant l'assentiment unanime des pays qui la composent.

Art. 25. Les États étrangers à l'Union et qui assurent la protection légale des droits faisant l'objet de la présente Convention, peuvent y accéder sur leur demande

Cette accession sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération Suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans la présente Convention. Toutefois, elle pourra contenir l'indication des dispositions de la Convention du 9 septembre 1886 ou de l'Acte additionnel du 4 mai 1896 qu'ils jugeraient nécessaire de substituer, provisoirement au moins, aux dispositions correspondantes de la présente Convention.

Art. 26. Les Pays contractants ont le droit d'accéder en tout temps à la présente Convention pour leurs colonies ou possessions étrangères.

Ils peuvent, à cet effet, soit faire une déclaration générale par laquelle toutes leurs colonies ou possessions sont comprises dans l'accession, soit nommer expressément celles qui y sont comprises, soit se borner à indiquer celles qui en sont exclues.

Cette déclaration sera notifiée par écrit au Gouvernement de la Confédération Suisse, et par celui-ci à tous les autres.

Art. 27. La présente Convention remplacera, dans les rapports entre les États contractants, la Convention de Berne du 9 septembre 1886, y compris l'Article additionnel et le Protocole de clôture du même jour, ainsi que l'Acte additionnel et la Déclaration interprétative du 4 mai 1896. Les actes conventionnels précités resteront en vigueur dans les rapports avec les États que ne ratifieraient pas la présente Convention.

Les États signataires de la présente Convention pourront, lors de l'échange des ratifications, déclarer qu'ils entendent, sur tel ou tel point, rester encore liés par les dispositions des Conventions auxquelles ils ont souscrit antérieurement.

Art. 28. La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berlin au plus tard le 1er juillet 1910.

Chaque Partie contractante remettra, pour l'échange des ratifications, un seul instrument, qui sera déposé, avec ceux des autres pays, aux archives du Gouvernement de la Confédération Suisse. Chaque Partie recevra en retour un exemplaire du procès-verbal d'échange des ratifications, signé par les Plénipotentiaires qui y auront pris part.

Art. 29. La présente Convention sera mise à exécution trois mois après l'échange des ratifications et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé, jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en aura été faite.

Cette dénonciation sera adressée au Gouvernement de la Confédération Suisse. Elle ne produira son effet qu'à l'égard du pays qui l'aura faite, la Convention restant exécutoire pour les autres pays de l'Union.

Art. 30. Les États qui introduiront dans leur législation la durée de protection de cinquante ans prévue par l'article 7, alinéa 1er, de la présente Convention, le feront connaître au Gouvernement de la Confédération Suisse par une notification écrite qui sera communiquée aussitôt par ce Gouvernement à tous les autres États de l'Union.

Il en sera de même pour les États qui renonceront aux réserves faites par eux en vertu des articles 25, 26 et 27.

En foi de quoi, le Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berlin, le 13 novembre mil neuf cent huit, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la Confédération Suisse et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Pays contractants.

Unterzeichnet von: Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich England, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Tunis.

Beilage XXI.

Der chinesische Verfassungsentwurf.

Der 1. Theil behandelt die Vorrechte des Monarchen.

Die Monarchie ist für ewige Zeiten der gegenwärtigen Dynastie gesichert. Die Heiligkeit und Würde des Monarchen sind unverletzlich. Der Monarch bestätigt die Gesetze und hat die Gesetzesinitiative. Ohne Genehmigung des Monarchen ist kein Gesetz gültig. Der Monarch eröffnet und schliesst das Parlament und löst es auf. Nach einer Auflösung des Parlaments sind sofort Neuwahlen auszuschreiben. Der Monarch setzt die Beamtengehälter fest und besetzt die Beamtenstellen. Die Beamten sind nur Gehilfen des Monarchen. Eine Einmischung des Parlamentes in Verwaltungsangelegenheiten ist unzulässig. Der Kaiser ist Oberbefehlshaber über Heer und Flotte. Das Parlament hat auf militärische Dinge keinen Einfluss. Der Monarch erklärt Krieg und Frieden und vertritt das Reich nach aussen ohne Befragung des Parlaments. Der Kaiser erlässt Verordnungen und kann im äussersten Nothfalle die Freiheit der Bevölkerung beschränken. Ferner besitzt der Kaiser das Begnadigungsrecht und die Oberaufsicht über die Rechtspflege, wobei er an die bestehenden Gesetze gebunden ist. Der Kaiser bestimmt die Höhe der Civilliste.

Das zweite Kapitel behandelt die Rechte der Bevölkerung. Die Freiheit des Wortes, der Presse, der Versammlungen und der Vereine ist innerhalb gesetzlicher Grenzen garantirt. Bestrafungen sind nur gemäss den Gesetzen zulässig. Die Unantastbarkeit des Eigenthums und der Wohnung darf nicht ohne Grund verletzt werden.

Der dritte Theil betrifft das Parlament. Das Parlament hat nur berathende Macht und keine gesetzgeberische Gewalt;

es darf nur mit Reichsangelegenheiten, nicht mit provinzialen Sachen sich befassen und den Reichsetat nur nach Berathung mit der Regierung abändern. Es zerfällt in zwei Kammern, über deren Wahl das vierte Kapitel spricht. Des Wahlrechtes verlustig erklärt werden Leute mit schlechtem Betragen, eigennützige und gewaltthätige Menschen, Bankerotteure und solche, die ihre Schulden nicht bezahlen, sowie Opiumraucher, Analphabeten und Leute zweifelhafter Abstammung. Die Stimmabgabe ist geheim. Die genauere Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes bleibt der Zukunft überlassen.

Ferner wird ein kaiserlicher Erlass über die Uebergangsbestimmungen bis zur Einführung der Verfassung veröffentlicht, aus denen hervorgeht, dass im Jahre 1910 die Mitglieder des konstituirenden Parlaments einberufen werden sollen, 1911 eine allgemeine Volkszählung stattfinden soll, 1913 das erste Reichsbudget versuchsweise aufgestellt wird, 1914 die örtliche Selbstverwaltung durchzuführen ist und 1915 die Civilliste aufgestellt wird; 1916 sollen die Wahlen zum Oberhause und zum Unterhause ausgeschrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen fünf Prozent aller Chinesen lesen und schreiben können und mithin wahlberechtigt sein. (Frankfurter Zeitung.)

Alphabetisches Generalregister der XXII. Jahrgänge des politischen Jahrbuches.

1886—1908.

I. Aufsätze.

	Bd.	Seite
Achäische Bund, Der, vom Herausgeber .	VII.	334
Alkohol-Postulat, Das, vom Herausgeber .	XIV.	75
Aphorismen über Schönheit und Kunst, von Prof. H. Auer	XVIII.	417
Arbeit und Ruhe, Ueber, mit Rücksicht auf eine künftige Sonntagsgesetzgebung, vom Herausgeber	XII.	47
Assurances ouvrières, Les, par C. Bodenheimer, ancien député au conseil des Etats suisses, rédacteur en chef du « Journal d'Alsace », à Strasbourg . .	III.	199
Auslieferung, Die, gegenüber dem Auslande, vom Herausgeber	VII.	95
Berner Denkschrift über die Unruhen in der Waadt von 1790 und 1791, von Dr. P. Hirzel und Prof. W. Oechsli, aus dem Archiv der Familie Hirzel in Zürich .	XII.	107
Beziehungen, Die, der schweiz. Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg, von Dr. W. Oechsli, Professor der Schweizergeschichte am eidg. Polytechnikum in Zürich	V.	302
Bicocca und Cérisolles, vom Herausgeber	IX.	136
Bisthum Basel-Lugano, Das, vom Herausgeber	III.	775

	Bd.	Seite
Bodenkredit, Der, in seinem Zusammenhang mit andern volkswirthschaftlichen Erscheinungen, v. Dr. Gustav H. Schmidt	XV.	97
Bundesgericht, Das schweizerische, vom Herausgeber	VIII.	274
Bundesverfassung, Ueber die Entstehung der Artikel XI und XII der schweizerischen, vom Herausgeber	XVI.	243
Civilgesetzbuch, Ueber das künftige schweizerische, von Dr. Ed. Hilty . .	XVIII.	249
Démocratie, La, et son évolution, von Prof. Dr. Virgile Rossel in Bern . .	XIX.	161
Démocratie, La, et son évolution (deuxième partie), von Prof. Dr. Virgile Rossel in Bern	XXI.	63
Déterminisme, Réflections sur le, en droit pénal, par le Dr F.-H. Mentha, professeur de droit pénal, à l'Académie de Neuchâtel	IV.	172
Doppelinitiative, Die, Referat vom Herausgeber	XIV.	537
Ehe, Die, im Volke Israel, von Prof. D. Oettli-Greifswald	XXII.	61
Eidgenossenschaft, Einige Gedanken über die Aufgabe und die nächste Zukunft der schweiz., vom Herausgeber . .	VII.	1
Eidgenossenschaft, Die innere Natur der schweizerischen, vom Herausgeber . .	I.	521
Eidgenossenschaft, Die Entstehung und die Gründer der, vom Herausgeber .	V.	746
Eisenbahnpolitik, die schweizerische, vom Herausgeber	XVIII.	59
Erziehung, Ueber die Grundgedanken der schweizerischen, vom Herausgeber . .	VIII.	1
Eschenthales, Der Verlust des, vom Herausgeber	VI.	230
L'Etat et les Eglises aux Etats-Unis d'Amérique, von J.-B. Pioda, schweiz. Gesandter in Washington	XIV.	127

	Bd.	Seite
Fin de siècle, vom Herausgeber	XIII.	1
Frauenstimmrecht, vom Herausgeber	XI.	243
Freiheit, vom Herausgeber	V.	1
Gemüthsruhe, Ueber die, in der Politik, vom Herausgeber	IX.	1
Genfer Zonen, die, vom Herausgeber	IX.	202
Genève, La maison de Savoie et le traité de St-Julien, von H. Fazy, Staatsrath in Genf	XVII.	209
Geschichte der Schweiz, Die, von 1800 bis 1803, von Prof. Dr. Rud. Luginbühl in Basel	XX.	75
Geschichten, Eidgenössische, Erste: « Unter dem Protektorat », vom Herausgeber	I.	26
Geschichten, Eidgenössische, Zweite: « Die lange Tagsatzung », vom Herausgeber	II.	42
Geschichten, Eidgenössische, Dritte: « Die Restauration », erste Abtheilung, vom Herausgeber	III.	306
Geschichten, Eidgenössische, Vierte: « Die Restauration », zweite Abtheilung, vom Herausgeber	IV.	197
Geschichten, Eidgenössische, Aus der Regeneration, vom Herausgeber. Anhang: Die Feldzüge des Oberstlieutenants Albrecht v. Muralt, von ihm selbst erzählt	VIII.	45
Geschichte, Ueber das subjektive Element in der, vom Herausgeber	XVIII.	1
Grenzverhältnisse, Ueber die schweizerischen, vom Herausgeber	XVII.	89
Haagerverträge, Die, und die Schweiz, vom Herausgeber	XV.	1
Haftpflicht (Fall Pélissier), Die bundesgerichtliche Auffassung über die Ausdehnung der, von Dr. E. Hilty in Bern	XIX.	233
Haller'sche Konstitution, Die, für Bern vom 19. März 1798, vom Herausgeber	X.	187
Handelsmoral, Ueber die, vom Herausgeber	XIV.	29

	Bd.	Seite
Handelsvertrag, Der französisch-schweizerische, vom 30. Mai 1798, von Dr. J. Strickler in Bern, Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemaligem Staatsarchivar in Zürich	VII.	202
Helvetik, Das Ende der, von Dr. Joh. Strickler	XVI.	41
Hirzel, Tagebuch, Das, des schweizerischen Abgesandten bei seiner Sendung in das Hauptquartier der Alliirten, November 1813, von Prof. Dr. Oechsli .	XI.	181
Inkameration, Eine österreichische, von 1803, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, von Dr. P. C. v. Planta, Alt-Ständerath in Chur .	II.	545
Intervention, Die eidgenössische, vom Herausgeber	VI.	1
Israel, Die sozialen Grundgedanken im Gesetze, von Dr. theol. S. Oettli, Professor der alttest. Theologie an der Universität Bern	V.	257
Jahren, Vor fünfzig, vom Herausgeber, mit einem Anhang von bisher ungedruckten Briefen schweizerischer Staatsmänner, mit Einleitung von Prof. Dr. Blösch in Bern	XI.	27
Jahren, Vor hundert (französische Revolution), vom Herausgeber	III.	1
Krieg, Ueber, und Frieden, und die Voraussetzungen schiedsgerichtlicher Entscheidung von völkerrechtlichen Streitigkeiten, vom Herausgeber . . .	VIII.	197
Lassalle, Ferdinand, und Thomas von Aquino, vom Herausgeber	IV.	1
Lausanner Vertrag, Der, von 1564, von Professor Dr. W. Oechsli in Zürich .	XIII.	139
« Limites de vertu », vom Herausgeber .	XIX.	103
Litteratur, Soziale, vom Herausgeber .	II.	744

	Bd.	Seite
mbattista	XX.	1
schweize- uebst An- vom Her- . . .	IX.	29
ische, vom . . .	VII.	139
f. Dr. Rob. . . .	XXII.	181
. . . .	XIX.	1
ausgeber .	X.	1
n Heraus- . . .	X.	355
ür die, vom . . .	I.	1
r, vom Her- . . .	XVII.	1
e der, vom . . .	II.	1
, vom Her- . . .	XX.	211
das Verfah- Abstimmun- sverfassung, . . .	VII.	188
lege und Ar- rausgeber .	IX.	163
ob. Saitschick	XXI.	187
ruch Spinoza, ...	XXI.	1
erausgeber .	VII.	161
nössische. Gut- ient des Innern, ...	XIV.	1
sgeber . .	XI.	1

	Bd.	Seite
Staatsbank und Landesbank im Kriegsfalle, vom Herausgeber	VII.	76
Staatsverträge, Die, der Eidgenossenschaft, vom Herausgeber	III.	810
Studium des Rechts, Ueber das, in unserer Zeit, vom Herausgeber	XXII.	1
Theilung der Welt, Die, vom Herausgeber	XII.	151
Ticino, Come rimanesse svizzero, il—nel 1788, da E. Motta, redattore del «Bollettino Storico», a Milano	III.	97
Traite blanche, vom Herausgeber . .	XV.	315
Traite blanche II, vom Herausgeber . .	XIX.	51
Valais, La Réaction de 1843 en, par L. Ribordy, ancien secrétaire du Grand Conseil, à Sion	II.	607
Valais, Le Sonderbund en, 1844—47, par L. Ribordy, ancien secrétaire du Grand seil, à Sion	I.	433
Verfassung, Die, der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom Herausgeber . .	I.	535
Verfassung, Die aristokratische, im alten Bern, von Prof. Dr. E. Blösch, Oberbibliothekar in Bern	IV.	122
Verfassung, Die, von Malmaison (als Anhang: Die beiden Verfassungsprojekte von Malmaison), von Dr. J. Strickler .	X.	51
Vergangenes, vom Herausgeber . . .	XXI.	115
Vergangenes (Schluss), vom Herausgeber	XXII.	125
Vergeltung, Die, vom Herausgeber . .	XII.	1
Verhältniswahl, Die, im Kanton Basel-Stadt, von Dr. Otto Zoller in Basel .	XIX.	267
Völkerrechtliche Fragen der Gegenwart, vom Herausgeber	XIII.	63
Volkswirthschaftliche Grundfragen, v. Dr. G. H. Schmidt in Bern	XIII.	279
Wasserrechts, Ueber die rechtliche Natur und Zukunft des, von Dr. jur. Edgar Hilty, Rechtsanwalt in Chur . . .	VIII.	157

	Bd.	Seite
Wehrwesen, Schweizerisches, der Gegenwart, von Major Affolter, Professor an der eidg. Kriegsschule in Zürich .	I.	613
Zeitfragen, vom Herausgeber . . .	XXII.	237
1. Ueber die Langeweile	XXII.	239
2. Das verschleierte Bild von Sais . .	XXII.	239
3. Mässigkeit oder Abstinenz . . .	XXII.	277
Zeitschriften, Die gemeinnützigen und politischen, der Schweiz, von Dr. J. Strickler in Bern, Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemal. Staatsarchivar in Zürich	VI.	72
Zukunft, Die, der Schweiz, vom Herausgeber	XVI.	1

II. Aktenstücke[1]).

Aargauer Klosteraufhebungsbeschlüsse v. 1841, Die	XI.	95
Absynthabstimmung, Die Sozialistenproklamation in Neuenburg bei Anlass der .	XXII.	441
Adelsbezeichnungen, Der Bundesrathsbeschluss über die, vom 17. April 1903 .	XVII.	511
Adelsdekret, Das bernische, vom 9. April 1783	XVI.	303
Adelsverbot, Das graubündnerische, von 1848	XVI.	307
Ador, Die Akten des Falles	XVI.	335
Aeppli, Minister, Briefe über die schweiz. Politik	XII.	667
Algesiras-Akte, Die auf die Schweiz bezüglichen Bestimmungen der . . .	XXI.	403
Algesiras, Aktenstücke über die Konferenz	XX.	366
Alkoholgesetz, Vorschlag zu einem französischen	XXII.	672
Allianzvertrag, Der neue englisch-japanische vom 12. August 1905	XIX.	453

[1]) Die in den „Eidgenössischen Geschichten" eingeflochtenen Aktenstücke sind hier nicht aufgezählt.

	Bd.	Seite
Alpenbahnbau, Erklärung des Eisenbahndepartements über den	XXI.	639
Amerikanischen Konsular-Inspektoren, Kreisschreiben über die	XXI.	397
Amerikanismus, Schreiben Papst Leo's XIII. an den Kardinal Gibbons über den	XV.	751
Anarchisten-Gesetz, Das, von 1894, nebst dem Zusatzvorschlag von 1902 . . .	XVII.	81
Annexion von Kreta an Griechenland, Die Note der 4 Schutzmächte v. 30. Oktober 1908 über die	XXII.	671
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an alle Fürsten und Völker der Erde, vom 20. Juni 1894	IX.	717
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an die Engländer, vom 14. April 1895 . .	IX.	703
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an den französischen Klerus, vom 8. September 1899	XIII.	677
Apostolischer Brief Papst Leos XIII. an die englischen Bischöfe	XV.	762
Arbeiterschutz-Kongress, Der, in Berlin .	V.	633
Arbeiterschutz-Kongress, Der, in Bern, Beschlüsse desselben	XIX.	563
Arbeiterschutzkonferenz, Die Beschlüsse der offiziellen, in Bern	XX.	705
Arbeiterunruhen, Aktenstücke betreffend die, in Bern vom 19. Juni 1893 . .	VIII.	586
Arbeitersekretariat, Schweizerisches, Verhandlungen von 1902 darüber . . .	XVII.	508
Arbeitslosigkeit, Auszug aus einem Vortrag über die Ursachen der . . .	XV.	666
Armenische Reformen, Auszug aus dem Memorandum der drei Mächte, vom 11. Mai 1895	X.	414
Armenunterstützung, Obligatorische, der Gemeinden	IX.	476
Arona, Der Vertrag von	XIX.	922
·chts, Offizielle Erklärung des Bun·hes über die Tragweite des sog.	XV.	524

	Bd.	Seite
Badener Artikel, Die, vom 27. Januar 1834	XI.	81
Badener-Konferenzen, Die Einladung von Luzern zu den	XXI.	172
Balkan-Vertrag zwischen Oesterreich und Russland	XII.	273
Basler-Friede, Der, vom 22. September 1499	XII.	728
Basler Bundesbrief, Der, vom 9. Mai 1501	XIII.	121
Benedetti'schen Vorschläge, Die, betreff. Luxemburg und Belgien	X.	457
Berliner Vertrag, Der, vom 13. Juli 1878	XXII.	678
Bernische Abdankungsdekret, Das, vom 4. März 1798	X.	229
Bernisches Referendum, Abstimmungen und Ausschreibungen	XX.	252
Bern, Aktenstücke aus dem Jahre 1798	XX.	282
Bern, Edikt vom 3. Februar 1798 über die Verfassungsrevision	X.	246
Bern, Erneuerte Loosordnung, Wahlgesetz von 1710	XX.	328
Bern, Das Einkommen einiger Landvogteien von	XX.	337
Bern, Dekret über die regimentsfähigen Geschlechter	XX.	331
Bern, Republik, Haller'sches Projekt einer Constitution für die, vom 19. März 1798	X.	270
Bern, Manual der provisorischen Regierung in, 7. März 1798	X.	243
Bern, Manual der provisorischen Regierung in, 8. März 1798	X.	243
Bern, Maueranschlag, vom 5. Januar 1798 in Lausanne	X.	209
Bern, Confiscationsdekret, Das, v. 24. Februar 1798	X.	220
Bern, Urkundliche Erklärung des Grossen Rathes von, 1815 . . . . X. 346,	XX.	340
Bern, Beschluss betr. die Betheiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnen	XII.	706
Bismarck, ein Bericht des Fürsten, vom 13. August 1875	X.	424
Bluntschli, Projekt zu einer Bundesverfassung, von 1847	XIII.	655

		Bd.	
[illegible]	[illegible] Aktenstücke [illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Aktenstücke aus dem [illegible]		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Aktenstücke aus dem Ende		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Nachträge zu den Akten-		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Gespräche des deutschen		
[illegible]	[illegible] den	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Kriegspräsident. Rede am Eidg.		
[illegible]	[illegible] in Luzern	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Die österreichische Pen-		
[illegible]	[illegible] Bürgermeisters	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] und Dekret v. 1. März		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] über das Kriegsrecht		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] eidg., nach dem Ent-		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Erklärung über die		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Die Bestimmungen		
[illegible]	[illegible] von 1878 über	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] zwischen Uri,		
[illegible]	[illegible] Unterwalden (Archiv		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Festreden bei		
[illegible]	[illegible] August 1891	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Zusammenstellung		
[illegible]	[illegible] Werke	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Aktenstücke zur		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Vorschläge zu		
[illegible]	[illegible] Art. 34ter der	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] Artikel 32ter,		
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible] XXII Kan-		
[illegible]	[illegible] August		[illegible]
[illegible]	[illegible] Uri, [illegible]		

	Bd.	Seite
« hilfliche, mit Savoyen, 17	XXI.	804
Eröffnungsrede des Land- ıler Tagsatzung von 1812	XVI.	12
', der drei Bünde mit Phi- g von Spanien und Her- nd, die Religion und Re- eltlin betreffend . . .	XXI.	823
Denkschrift von, über die tungen der Schweiz 1814, . Archiv	II.	465
" über Pacht . XII.	230, 231,	275
ıen zwischen Deutschland über	XIV.	233
riedensvertrag, Der . .	XV.	381
riegs, Aktenstücke des .	XIV.	219
Verfassungsentwurf, Der, ...	XXII.	743
ngen an das Schützenfest	VII.	810
cht von, über den Alpen- licho's	XVIII.	64
-Vertrag, Der, von 1850 .	XV.	442
assungsartikel betreff. die	XI.	355
zum Streit des Ministe- er römischen Curie	XVIII.	529—544
ndespräsident, Rede am in St. Gallen	XVIII.	767
ie Abtretung des, an Bel-	XXI.	802
rag desselben mit Frank- kaufsrecht	XII.	185
1885, Art. X—XII . .	XIII.	116
lussprotokoll d. Pariser-, st. gallischen Deputirten ıber 1802	XVII.	252
ıglands mit der Türkei	XII.	232
elix, über Deutschland	XVIII.	525
décembre 1862 entre		

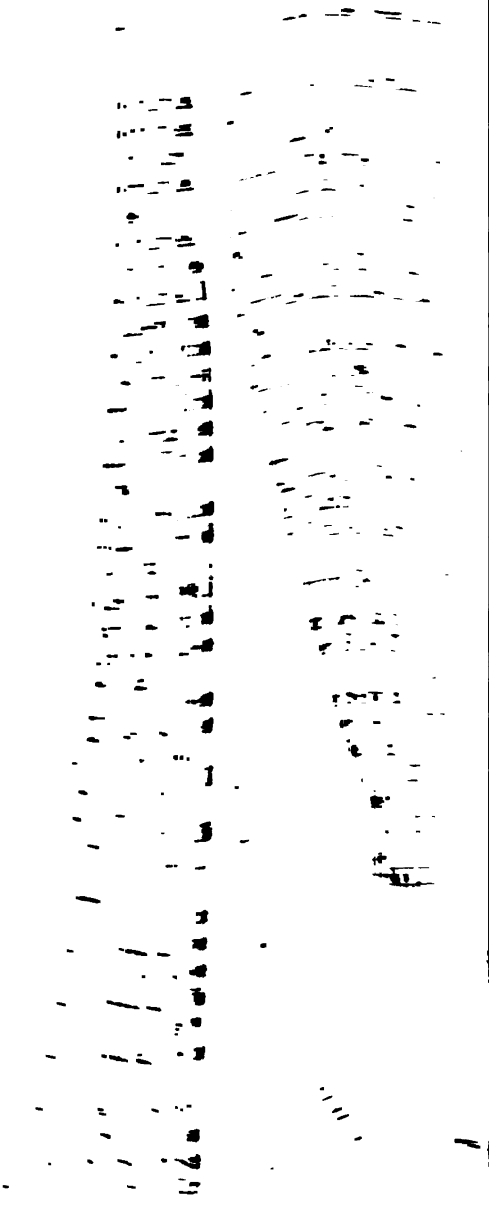

Ein Vorschlag

MM. Joseph I
de présenter l'am
des recettes), par
38 les articles a

Art. 39. —
à consommer su

N'est pas c
pour l'applicatio
même local, d'u
de la constatatio
par suite de d
profit des ayan

Art. 30. —
débits nouveau

1° Sur
noins de tout

2° Dans
00 habitant

3° Par
illet 1880.

4° A ti
e mesure
fet, apre
artemen
es étra
la li
ieur.

	Bd.	Seite
m) v. 15. Mai	VI.	665
le pace æter- 398 . . .	XII.	671
ie, aux véné- es et évêques	XX.	698
das Studium	XIV.	360
Democratia	XV.	738
illum lætis-	XVIII.	771
die italieni- e cattolica », . . .	XIX.	943
au peuple	XXI.	509
den 6 kon- « motu pro- 7 . . .	XXI.	491
deutschen die . .	XXII.	410
is den Me- iste unter serreich .	II.	380
der, am . . .	X.	211
Januar . . .	X.	212
Die Bun- etreffend	XIV.	669
891), Das	VI.	696
lorf, Be- färz 1798	X.	234
ich . .	XX.	720
e auf die aus dem . . .	II.	436
ränzliche		

	Bd.	Seite
Einverleibung, in das russische Reich, unter Aufhebung der Realunion . .	XIV.	267
Finländer, die Petition der, an den Czaren	XV.	454
Finnischen Verfassung, Der Ukas über die Wiederherstellung der	XXI.	355
Finsler, Bericht des eidgenössischen Obersten, über die wünschenswerthen Militärgrenzen der Schweiz, 1814, aus dem eidg. Archiv	II.	529
Finsler, Gutachten des eidg. General-Quartiermeisters, vom 3. und 10. August 1815 betreff. Militärgrenzen, Ergänzungen zu dem Vorhergehenden	IV.	358
Frauenstimmrecht, Bericht über den gegenwärtigen Stand desselben in Amerika	XI.	367
Franche-Comté, Der Protektoratsvertrag	XII.	234
Frankreich, Aktenstücke zur Trennung von Staat und Kirche in	XIX.	383
Freimaurervereine, Beschluss der, einen Centralsitz in der Schweiz zu gründen	XV.	592
Fremden-Conclusum, Das, von 1823 . .	XVII.	78
Fremdendienst, Die ersten Tagsatzungsbeschlüsse gegen den	XVI.	248
Fremdendienst von 1859, Das Bundesgesetz über den	XVI.	327
Fremdenlegion von 1887, Kreisschreiben des Bundesrathes über den Eintritt in die algerische	XVI.	331
Friede von Portsmouth, Der, zwischen Japan u. Russland v. 23. August/5. September 1905	XXII.	696
Garantiegesetz, Das italienische, vom 15. Mai 1871	VII.	864
Gentz, Friedrich von, Auszüge aus Briefen und Tagebüchern	XI.	37
Gesandtschaftsbericht, ein österreichischer, aus der Schweiz, von 1827, mitgetheilt v. Prof. Dr. Alfred Stern in Zürich . .	IX.	685
Genève, Déclaration du Plénipotentiaire de la Confédération suisse et du Can-		

	Bd.	Seite
ton de, sur la dotation du Curé de l'Eglise catholique de Genève, du 16 mars 1816	IV.	447
Genf, Note des eidgenössischen Vororts an den Kanton, betreffend die Zurückgabe des Littoral, vom 12. Dezember 1815		
Genfer Kirchengesetz, Die Proklamation der Geistlichkeit	XXII.	416
Genfer Konvention, Die neue, von 1906	XX.	711
Genfer Separationsgesetz, Das, vom 15. Juni 1907	XXI.	523
Genfer Streikgesetz	XVII.	569
Getreidemonopol-Postulat, Das	XXII.	444
Giolitti, Erklärung des italienischen Ministerpräsidenten über das « Strike-Recht »	XVIII.	556
Girard, Gutachten des Pater, von Freiburg an die helvetische Regierung über den Unterricht in der Schweiz	VIII.	537
Gränzverhältnisse, Verzeichniss der im eidg. Archiv befindlichen auf die schweizerischen, bezüglichen Akten	XVII.	196
Graubünden, Bundesbeschluss betr. Bewilligung einer Bundessubvention für ein Schmalspurbahnnetz	XII.	725
Graubünden, Gesetz von, über Repräsentanz und Lastenvertheilung 1836	XXI.	182
Graubünden, Grossrathsbeschluss von, über das Referendum 1834	XXI.	183
Graubünden, Verfassung von 1820	XXI.	180
Graubündnerischer Landleute, Unterredung dreier, über die öffentlichen Angelegenheiten ihres Vaterlandes, 1814 (Verfasser unbekannt)	II.	405
Griechenland, Friedenspräliminarien	XI.	393
Haager Friedenskongresses, Die Verhandlungen und Resultate des	XXI.	425
Haager-Konferenz, Der gegenwärtige Stand der Unterzeichnung in Bezug auf die Beschlüsse der zweiten	XXII.	366

	Bd.	Seite
Haager Konventionen, Bundesbeschluss betreffend die Ratifikation der, und Erklärungen vom 29. Juli 1898 . . .	XV.	46
Guerre maritime, Convention pour l'adaption à la, des principes de la Convention de Genève du 22 août 1864 .	XV.	87
Guerre sur terre, Convention concernant les lois et coutumes de la . . .	XV.	73
Note finale	XV.	47
Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux . . .	XV.	56
Mouravieff, Notes du Comte, et réponses du Conseil fédéral suisse . .	XV.	39
Verbot des Werfens von explodirbaren Geschossen aus Luftballons. Deklaration betr. das, während fünf Jahren .	XV.	92
Verbot, Deklaration betr. das, von Geschossen, welche erstickende oder tödtliche Gase verbreiten sollen . . .	XV.	93
Verbot der Verwendung von Geschossen, welche im menschlichen Körper entweder zersplittern oder verflachen	XV.	95
Haager-Verträge, Die neuen, über Civilrecht	XIX.	544
Haager-Verträge, Die, v. 18. Oktober 1907	XXII.	711
Handelsabkommen, Das provisorische, mit Spanien	XIX.	595
Handelsvertrag, Aktenstücke zum französisch-schweizerischen, vom 30. Mai 1799	VII.	294
Handelsverträge, Die, mit:		
Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein, vom 10. Dezember 1891	VII.	870
Italien, vom 19. April 1892 . . .	VII.	918
Spanien, vom 13. Juni 1892 . . .	VII.	940
Frankreich, vom 23. Juli 1892 . . .	VII.	944
Handelsverträge, Die, der Schweiz, wie sie seit 1896 bestehen	X.	483
Handschreiben des österreich. Kaisers an seinen Minister des Aeussern vom 7. Oktober 1908	XXII.	662

	Bd.	Seite
eich. Kaisers an		
anzminister von		
n 6. Oktober 1908	XXII.	666
, Rede am eidg.		
von 1892 . .	VII.	803
Gesetz über die,		
. . . . .	XXI.	733
igreich, Anszüge		
respondenz Carl		
»	XVI.	15
Beschluss über		
d, vom 9. Februar		
. . . . .	X.	218
v. 1802, Die zweite	XVI.	232
n die Glücksspiele	XVII.	624
Hülfsbischofs von		
r 1898 . . .	XII.	676
g Wilhelms von,		
g Hollands und		
eutschen Bund .	XVI.	21
Vertrag von, von		
. . . . .	X.	398
er Belagerungs-		
e Festung, von		
Hegner . .	III.	718
des Kammerge-		
las	XV.	679
f. Ch. Vulliemin	XXI.	793
itution über den	XI.	765
g eines Regle-		
. . . . .	XII.	306
ional, Beschluss		
nale Privatrecht	XIV.	285
ional, Beschluss		
gungspflicht bei		
rgerkriegen .	XIV.	385
. . . . .	XXII.	232
Fremder . .	XXII.	177
wegen Schiedsge-		
it	XIII.	116

	Bd.	Seite
Italienische Bürgerrechtsverhältnisse	XIV.	293
Italienischen Konfliktes, die Aktenstücke des	XVI.	465
Jagd, Aeusserung Friedrichs des Grossen über die	XV.	687
Jahrhundertanfang, Gedicht des Papstes über den	XV.	580
Jarnac, Die Glaubensartikel der Union des Eglises réformées de France, fondée à	XXI.	297
Jerusalem, Die kaiserliche Ansprache in der Erlöserkirche in, vom 31. Oktober 1898	XII.	674
Jesuiten, Abschiedsschreiben der, an Frankreich 1901	XV.	417
Jesuitenverbots, Aktenstücke zur Aufhebung des, in Deutschland	XVIII.	520
Kaisers, Die Ansprache des deutschen, an das Volk in der Nacht vom 25. Januar 1907, nebst andern Aktenstücken	XXI.	264
Kaisers, Die Rede des deutschen, im Landesmuseum von Münster in Westphalen	XXI.	254
Kaisers, Die Gespräche des deutschen, über den Bœrenkrieg	XXII.	640
Kantonalverfassungen, Die 1891 bestehenden, der Schweiz	VI.	701
Klöster, Der Beschluss des Bundesrathes über die	XVI.	530
Kongostaat, Die Einverleibung des, in Belgien	XXII.	336
Konkordat über den Geheimmittelverkauf	XV.	494
Konkordat über Stellenvermittlung	XV.	298
Konkordat über die Prozesskostenversicherung	XVII.	407
Kontinentalsperrtarif, Der, für die Schweiz v. 6. November 1810, aus dem eidg. Archiv	I.	423
Korea, Vertrag zwischen Russland und Japan über	XII.	229
Kossuth's, Ein Brief, an die Eidgenossenschaft von 1853	IX.	695

	Bd.	Seite
Der deutsche Gesetzent-		
Verkehr mit . . .	XXII.	648
eidgenöss. Vororts an		
nössischen Stände, vom		
. . . . .	IV.	448
iltnisse von, und das		
inanzinspektorat . .	XXII.	362
er 4 Schutzmächte von,		
n an Griechenland vom		
. . . . .	XXII.	671
lensfrage, Völkerrecht-		
e zur	VIII.	230
r-Reden bei dem Em-		
identen	XIV.	521
Erklärung des franzö-		
ber das	XXI.	294
aufgefundene Briefe		
etischen Periode . .	XXI.	790
te, von 1712, nebst dem		
t	XIX.	26
Der vorangehende		
vom 11. Mai 1563 .	XIII.	264
verfassung . . .	XII.	220
hrung, zum Spiritis-		
. . . . .	XXI.	606
Rapport über die		
9. Dezember 1813,		
hen Archiv . .	I.	429
6 des « Principe »	XX.	57
svertrag . .	XII.	211
he an die Zür-		
n, vom 15. Sep-		
. . . .	XIX.	93
nat. Ueberein-		
18. Mai 1904 .	XIX.	96
. . . .	XV.	446
grosse . .	XIX.	911
g, Der . .	XIX.	927
ranzösischer		
. . .	X.	175

[illegible] XXI. [illegible]
[illegible] XX. [illegible]
[illegible] XVIII. [illegible]
[illegible] XX. [illegible]
[illegible] XII. [illegible]
[illegible] über [illegible] XIV. [illegible]
[illegible] Dezember [illegible] XVIII. [illegible]
[illegible] Rede am Schüt- [illegible] XXI. 784
[illegible] Auszug . . XXI. 150
[illegible] betr. Prägung [illegible] XXI. 631
[illegible] der auf 15. No- [illegible] XXI. 633

	Bd.	Seite
Neuenburgerfrage, Ein Brief des Kaisers von Oesterreich über die	XXI.	388
Nationalbankgesetz, Ausführungsverordnung zum	XX.	533
Neutralität, Aktenstücke zur Geschichte der savoyischen, aus dem eidg. Archiv und der Korrespondenz Pictet's mit Einleitung des Herausgebers	IV.	381
Neutralität, Die Note des Grafen Bismarck vom 24. Juli 1870 über die schweizerische	XVII.	194
Neutralitäts-Akte der Schweiz, vom 12. November 1815	XIII.	117
Neutralität von Belgien, Luxemburg, der jonischen Inseln	XIII.	119
Neutralität, Savoyische, Auszüge aus Vorträgen betreffend die	XVIII.	185
Genf, Auszüge aus den Verträgen über den Schutz von, und die Neutralisierung von Savoyen	IV.	468
Varax, de, Die Note des sardinischen Gesandten, vom 28. Oktober 1815 über die savoyische Neutralität, nebst den bezüglichen Verhandlungen und der Antwort aus dem eidg. Archiv . .	XVII.	188
Nicaragua-Verträge, Die frühern . .	XV.	441
Nordischen Verträge von 1908, Die . .	XXII.	674
Norwegischen Revolution, Aktenstücke der	XIX.	488
Note der österreichischen Regierung an die Türkei vom 7. Oktober 1908 . .	XXII.	663
Oberländer-Freiheitslied, Das, 1814, von Pfarrhelfer Roschi	II.	543
Oesterreichische Inkamerationsangelegenheit	XI.	429
Offiziers-Etat, Der, der kapitulirten Dienste von 1803	I.	425
Orden, Die, in der Schweiz nicht geduldeten französischen	XVII.	482
Orden, Die, in der Schweiz bestehenden katholischen	XVII.	487
Orthographie, Die neue	XVII.	519

	Bd.	Seite
Panamerikanischen Kongresses, Programm des zweiten, in Mexiko . .	XIV.	400
Pensionäre, Die französischen, in der Schweiz, nach der Denkschrift des französischen Gesandten de St. Romain .	XVI.	284
Pensionenbrief, Der, von 1503 . . .	XVI.	315
Pensionenrodel von 1475, Der erste französische	XVI.	321
Pictet de Rochemont, Instruktionen und Vollmachten für Oberst, als eidg. Abgeordneten an den Pariser Kongress, aus dem eidg. Archiv	IV.	340
Schlussbericht über seine Pariser Mission, aus dem eidg. Archiv . . .	IV.	363
Pictet de Rochemont, Schreiben des eidg. Vororts an denselben vom 10. März 1816	IV.	420
Pictet de Rochemont, Instruktion des Vorortes an, vom 12. Dezember 1815 . .	IV.	411
Pictet de Rochemont, Nachträgliche Instruktion des eidg. Vororts für Herrn, vom 27. Dezember 1815	IV.	413
Postkongress, Internationaler. Rede des Bundesrathes Zemp bei der Eröffnung	XIV.	527
Postvertrag mit Deutschland und Oesterreich	XIV.	282
Proklamation vom 22. Dezember 1797 .	X.	205
Proklamation der Tagsatzung vom 2. Januar 1798	X.	207
Proklamation vom 5. Januar 1798 . .	X.	210
Proklamation Menard	X.	213
Proklamation der provisorischen Regierung von Waadt, 25./27. Januar 1798 .	X.	214
Proklamation, Letzte bernische, vom 3. Februar 1798	X.	216
Proklamation an die ehemaligen Unterthanen von Aargau und Waadt, vom 24. Dezember 1813	X.	255
Proklamation des österreich. Kaisers an die Bevölkerung von Bosnien und der Herzegowina, vom 6. Oktober 1908 . .	XXII.	660
Protektoratsvertrag, Der (angebliche), zwischen Russland und China von 1896	X.	451

	Bd.	Seite
ıtion, Bundesbeschluss über		
. . . . .	XXI.	653
nleitung zu dem Gutachten		
ion des (helvetischen) Gros-		
iber den bürgerlichen, aus		
·hen Archiv	IV.	738
·esetzentwurf, Der deutsche	XXI.	796
bersicht der	XV.	599
g, Bundesbeschluss betref-		
ung eines Bundesbeitrages		
·n St. Gallen für die . .	VIII.	582
)er, mit Oesterreich . .	VIII.	573
·grino, Auszug aus seinem		
lie Bundesverfassung, von		
. . . . .	XI.	45
räsident, Programmrede		
zenfest in Neuchâtel von		
. . . . .	XIII.	663
hen Krieg, Aktenstücke		
. . . . .	XVIII.	467—492
en Krieg, Aktenstücke		
. . . . .	XIX.	329
ion, Aktenstücke zur .	XX.	430
·dikt, Das, vom April		
. . . . .	XIX.	618
vom 18. Oktober 1906	XX.	753
·trag von, zwischen		
oyen und der Stadt		
03	XVII.	661
ekt, Das, von 1848	XVI.	323
thsbeschluss vom		
d die . . .	V.	1097
sch-französisches		
Oktober 1903 .	XVII.	298
·rojekt) zwischen		
. . XI. 427,	XIII.	121
Haag, Verzeich-		
·s permanenten,		
. . . . .	XV.	765
ag, erster Bericht	XVI.	678

	Bd.	Seite
Schiedsgerichtshof in Haag, zweit. Bericht	XVII.	697
Schwabenkrieg, kaiserliches Manifest vom 22. April 1499	XIII.	22
Schwabenkrieg, Beschreibungen des Chronisten Anshelm	XIII.	29
Schwabenkrieg, Die Tagsatzungsabschiede des	XIII.	37
Schwabenkrieg, Das Lied « der alte Greis » von Peter Müller	XIII.	52
Separationsgesetz, Aktenstücke zum französischen	XX.	391
Simplondurchstich. Aktenstücke betreffend die Subvention des Bundes	XII.	712
Simplon-Verträge, Die	X.	731
Simplon-Vertrag vom 16. Mai 1903 betreffend die Konzessionsübertragung	XVII.	372
Simplon-Reglement, Das, für die gemischte Kommission	XIX.	509
Sonderbund, Der, nebst dem vorangehenden Verhandlungsprotokoll v. 13./14. September 1845	XI.	102, 111
Sonderbund, Briefe hervorragender Männer aus der Zeit des	XI.	136
Sonderbund. Schutzvereinigung der 7 katholischen Kantone	XXII.	172
Vollziehungsverordnung	XXII.	173
Sonderbundskrieg, Notizen und Aufzeichnungen von damals Lebenden	XXII.	178
Staatsmaximen, Römische (aus Montesquieu's Considérations gezogen)	XVIII.	56
Stapfer, Briefe helvetischer Staatsmänner an	XX.	75
Steigentesch, von, Generalmajor, Militärbevollmächtigter der Alliirten in der Schweiz, seine Berichte 1815, April bis August, aus dem k. k. österreich. Staatsarchivar (bisher unbekannt)	III.	596
Steigentesch, von, Aus den geheimen Berichten des Generalmajors, an Metter- reichische Parteigänger und on 1815	XVI.	333

	Bd.	Seite
St. Gallen, Das konfessionelle Gesetz in .	XXI.	176
Suezkanal-Konvention, Die, von 1888 .	X.	407
Südafrikanische Republik, Bund mit dem Oranje-Freistaat	XI.	402
Syllabus Pius X., Der zweite, von 1907 .	XXI.	482
Telegraphenkongress von Lissabon, Die Beschlüsse des	XXII.	370
Testaferrata, Nuntius, Schreiben vom 31. Dezember 1814	XI.	72
Testaferrata, Nuntius, Schreiben vom 7. Mai 1814	XI.	76
Thibet, Der englische Protektoratsvertrag mit	XVIII.	470
Thronrede des deutschen Kaisers zur Eröffnung des deutschen Reichstages 1905	XIX.	938
Tirnowo, Das Manifest von	XXII.	656
Trüklibund, Der	XII.	270
Tolstoi, Graf, Brief über die russisch-französische Allianz	XV.	422
Tolstoi's, Ein Brief, über den Reichthum	XXI.	800
Turin, Bericht des Staatsrathes Pictet de Rochemont über seine Sendung nach, vom 17. März 1816	IV.	422
Turin, Uebereinkunft, abgeschlossen am 13. April 1816, zu, zwischen den Bevollmächtigten des Kantons Wallis und denen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, betreffend die Art und Weise, wie die im neutralisirten Savoyen stehenden sardinischen Truppen durch den Kanton Wallis sich zurückziehen können	VI.	453
Turin, Uebereinkunft, abgeschlossen am 13. April 1816, zu, zwischen den Abgeordneten des Kantons Wallis und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Sardinien über Transitverhältnisse auf der Strasse über den Simplon, sowie über die Unterhaltung derselben	IV.	457
Turiner-Vertrag, Aktenstücke zum . .	IV.	405

	Bd.	Seite
Turiner-Vertrages, Bericht der eidgenössischen Bevollmächtigten, Herren Staatsräthe Pictet de Rochemont und d'Ivernois, an den eidgenössischen Vorort vom 25. Oktober 1816 betreffend die gegenseitige Uebergabe des Gebietes in Folge des, vom 16. März 1816	IV.	462
Turiner Vertrags-Entwurf, Erster, von Pictet	IV.	402
Turinervertrags, Der Art. 7 des . . .	XVII.	193
Türkei, Die fremden Postämter in der .	XV.	477
Türkisches Reformprojekt vom Oktober 1895	X.	415
Türkische Verfassung, Die neue von 1876/1908	XXII.	329
Uccialli, Vertrag zwischen Italien und Abyssinien	XI.	415
Ultramontanismus, Aktenstücke des modernen	XV.	566
Urheberrecht, Revision des Berner Vertrages über das	XXII.	733
Urkundliche Erklärung (Verfassung), Die, vom 21. September 1815 für Bern . .	XX.	340
Utah, Verfassungsartikel betr. die Frauen	XI.	357
Varese, Der Vertrag von, mit der Nachtragsübereinkunft von 1861 . . .	XX.	739
Veltliner-Deputation, Die, am Wiener-Kongress, aus den Papieren Guicciardi's, von Romegialli, mit Einleitung vom Herausgeber	II.	473
Verfassung, Die französische, vom 24. Juni 1793	III.	86
Verfassungen, Die, der südafrikanischen Republik und des Oranje-Freistaates .	X.	801
Verfassung, Rede des ersten Konsuls über die schweizerische, v. 12. Dezember 1802	I.	384
Vertrag zwischen Deutschland und China ›m 6. Mai 1898	XXII.	706
ag zwischen England und Russland		

	Bd.	Seite
vom 31. August 1907 über die asiatischen Interessen beider Länder	XXII.	702
Veto, Das, in der st. gallischen Verfassung von 1831	XXI.	175
Vetorechts, Aktenstücke des, von Oesterreich, Frankreich und Spanien bei einer Papstwahl	XVIII.	626
Vico, Buch V, Kap. 3 und 4 der «nuova Scienza»	XX.	62
Vieheinfuhr nach Deutschland, Erlass des deutschen Reichsanzeigers über das Verbot der	XXII.	358
Volksabstimmungen, Uebersicht der sämmtlichen, seit 1848 bis zum 20. Februar 1898	XII.	727
Volkszählung, Resultate der	XV.	533
Volkszählung, Statistische Resultate der, von 1900	XVII.	514
Wasserkräfte, Bundesbeschluss über die Abgabe der, an das Ausland . . .	XX.	511
Wohlgemuth-Handel, Der, IV. 477. V. 628.	XVII.	646
Wyoming, Verfassung des Staates . .	XI.	296
Zemp, Bundespräsident, Programmrede am eidg. Schützenfest in Winterthur 1895	IX.	681
Zolltarif, Der erste eidgenössische, vom 26. November 1813, aus dem eidg. Archiv	I.	424
Zolltarif, der neue von 1902, verglichen mit dem deutschen	XVII.	414
Zollverträge der europäischen Staaten .	XVII.	412
Zuckerkonvention, Die neue Brüsseler .	XXII.	372
Zwingli's Pensionenpredigt v. 1525, 6. März	XVI.	319

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Neues

Berner Taschenbuch

auf das Jahr 1909

In Verbindung mit Freunden vaterländischer Geschichte

herausgegeben von

Prof. **Dr. Heinrich Türler**, Staatsarchivar.

Mit Beiträgen der Herren Prof. Dr. Tobler, Dr. H. Dübi, Dr. R. Ischer, Dr. K. Frey, Dr. Ad. Flury, Pfr. Bähler.

Preis Fr. 5. —

Bundesgesetz

über den Versicherungsvertrag

Loi fédérale

sur le

Contrat d'assurance

deutsch-französische Ausgabe mit gegenüberstehendem Text.

Preis geb. Fr. 1. 60.

Beiträge zur Heimatkunde des Amtes Seftigen

Herausgegeben von einer Kommission des Lehrervereins des Amtsbezirkes Seftigen und Freunden heimatlicher Geschichte.

Mit über 60 Original-Illustrationen und einer Karte des Amtes Seftigen

Preis brosch. Fr. 6. —, geb. Fr. 8. —.

Das vorliegende Werk bietet ein anschauliches Bild von dem Leben und Treiben der Bewohner des Amtsbezirkes Seftigen in Vergangenheit und Gegenwart und ist eine vorzügliche Quelle der Belehrung für Jung und Alt, für Schule und Haus.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Soeben beginnt zu erscheinen:

Handbuch

des

Schweiz. Schuldbetreibungsrechtes

von

Dr. Ernst Blumenstein

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Bern.

Das Werk erscheint in 8 Lieferungen à 7 Bogen à Fr. 6.—, welche sich in regelmässigen Zwischenräumen folgen.

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist schon mehrmals in Kommentaren bearbeitet worden, welche seinen Inhalt artikelweise erläutern. Dagegen ist noch keine grössere systematische Darstellung dieser Rechtsmaterie erschienen.

Und doch ist eine solche gerade für dieses Rechtsgebiet, für dessen wissenschaftl. Erforschung und praktische Anwendung eine Anlehnung an die Ergebnisse der allgemeinen und ausländischen Rechtswissenschaft nur in beschränktem Masse möglich ist, von Wichtigkeit. Nur eine systematische Bearbeitung kann den Zusammenhang und die innere Beschaffenheit der mannigfachen und nicht immer klar und genau umschriebenen Institute, aus welchen sich das schweizerische Schuldbetreibungsrecht zusammensetzt, allseitig aufklären.

Diese Aufgabe hat sich das vorliegende Werk gesetzt. Es will, von einheitlichen wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehend, eine systematische Darstellung des schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes, wie es durch die Bundesgesetzgebung einerseits und die kantonalen Einführungsgesetze anderseits gebildet wird, geben. Es soll deshalb nicht nur demjenigen ein zuverlässiger Führer sein, welcher das Rechtsgebiet als ganzes kennen lernen will. Auch der erfahrene Praktiker, welcher Aufschluss über Spezialfragen sucht, wird es zur Hand nehmen. Gerade mit Rücksicht hierauf wird denn auch die Praxis und Judikatur — namentlich diejenige des Bundesgerichtes — in reichem Masse zur Benutzung herangezogen.

☛ **Dem mannigfachen direkten und indirekten Einfluss, welchen das neue schweizerische Zivilgesetzbuch auf das Schuldbetreibungsrecht ausüben wird, ist in der Weise Rechnung getragen, dass sowohl der jetzige als auch der künftige Rechtszustand dargestellt wird.** Das Handbuch wird deshalb nicht nur unter dem alten, sondern auch unter dem neuen Rechtszustand gebraucht werden können und gerade für die Uebergangszeit gute Dienste leisten.

Genaue Sach- und Gesetzesregister werden die Nachschlagung erleichtern, und es wird mit Hilfe derselben das Werk auch die Dienste eines Kommentars zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, sowie zu den einschlägigen Bestimmungen der übrigen Gesetzgebung leisten.

☞ **Durch jede Buchhandlung zu beziehen.**

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

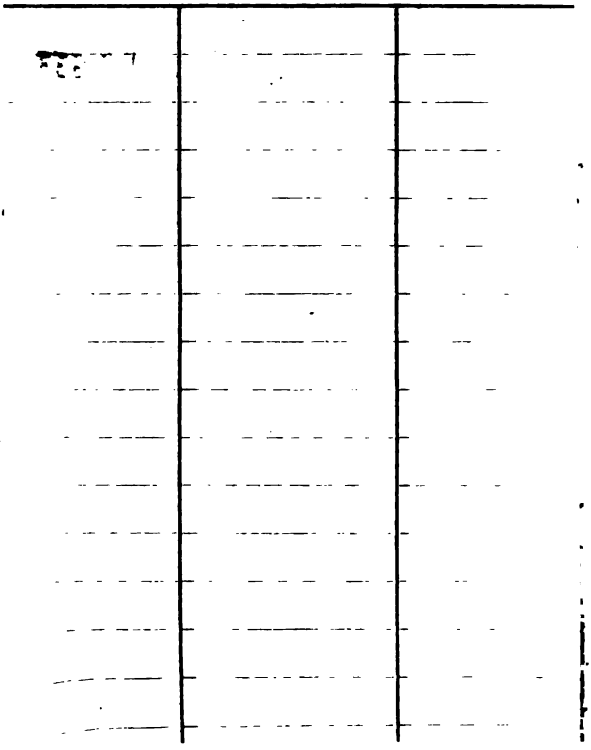

Form 419
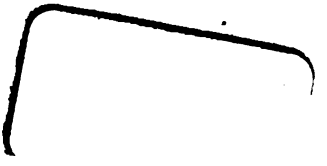
B'D MAR 26 1915